

## Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 23.03.2023 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, 1. OG statt.

### Tagesordnung

Eröffnung der Sitzung und Einwohnerfragestunde

Begrüßung

Genehmigung der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.02.2022
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.12.2022
- Geschlossene Abstimmung
- 2 Wirtschaftsplan 2023 des ABBS
- 3 Antrag auf Bewilligung der Investitionszuweisungen nach dem Gesetz über den Saarlandpakt
- 4 Festlegung einer Schule Stiftungszweckerfüllung Günter Dörr Stiftung
- 5 Freiflächensolaranlage St. Ingbert -Grundsatzbeschluss
- 6 Sanierung und Nutzung Ingobertushalle
- 7 Bebauungsplan Nr. 1103.02 "Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg" in St. Ingbert-Mitte - Satzungsbeschluss
- 8 Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 „Gewerbegebiet Heckel-Villa“ - Satzungsbeschluss
- 9 Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“
- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ro 29.01 "Wohnanlage ehemalige TG-Halle" in Rohrbach - Aufstellungsbeschluss, Offenlage und Entwurfsannahme
- 11 Aufhebung des Beschlusses 2022/0545 Änderung des Erschließungsvertrages für das Gewerbegebiet Kléber-Süd
- 12 Beitritt zum Bündnis" Kommunen für biologische Vielfalt"
- 13 Trinkwasserbrunnen für St. Ingbert  
Einzelabstimmung
- 14 Wohnbauflächenentwicklungskonzept - Fortschreibung
- 15 FGTS-Neubauten an der Südschule und Albert-Weisgerber-Schule  
Thema : Präsentation der Entwurfsplanung
- 16 Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates 2022 / Ausblick 2023
- 17 Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der St. Ingberter Gewerbe-  
geländeEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE) /  
Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der St. Ingberter Gewerbe-  
geländeEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)
- 18 Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Gewerbe- und  
Technologiepark St. Ingbert GmbH (GTP) /  
Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Gewerbe- und  
Technologiepark St. Ingbert GmbH (GTP)

- 19 Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte"
- 20 Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2020
- 21 Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2020
- 22 Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2023
- 23 Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2022 – 2026
- 24 Erlass einer Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Rohrbach
- 25 Ingobertusfest: Änderung der Teilnahmebedingungen
- 26 Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Neubeschaffung einer größeren Garage für den Löschbezirk Hassel
- 27 Umwidmung von Haushaltsmitteln zum Ankauf des Mobiliars/Inventars Kulturhaus Rentrish
- 28 Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Rasensportplatz, In den Königswiesen
- 29 Mitteilungen und Anfragen
- 29.1 Veranstaltungen und Aktionen im Bereich Städtepartnerschaften 2023

#### Nichtöffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung
- 30 Ersatzbeschaffung eines Drehleiterfahrzeuges
- 31 Abberufung des bisherigen Geschäftsführers der GewerbergeländeEntwicklungsgesellschaft St. Ingbert mbh (GGE) und Bestellung eines neuen Geschäftsführers
- 32 CISP Innovation Campus: Entwicklungsvertrag mit der gwSaar mbH
- 33 Lärmsanierung Deutsche Bahn - Gestaltung Lärmschutzwände
- 34 Wohnflächenentwicklung "Kirschgrund" - Beauftragung von Unterstützungsleistungen
- 35 Verzicht Vorkaufsrecht in St. Ingbert
- 36 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in St. Ingbert - Rohrbach
- 37 Aufhebung des Beschlusses 2022/0156 BV vom 12. April 2022
- 38 Verlängerung Liquiditätskredit
- 39 Verlängerung Liquiditätskredit
- 40 Fachkräftesicherung
- Einzelabstimmung
- 41 Information Sachstand Projekt neue Homepage
- 42 Entwicklungsoptionen im Bereich Mühlwaldstadion
- 43 Städtebauliche Entwicklung des Bereichs "Ehemaliges Hallenbad" - Kaufvertrag
- 44 Umbau des ehemaligen JVA-Gebäudes zur Musikschule - Vergabe von Sandsteinarbeiten
- 45 Umbau des ehemaligen JVA-Gebäudes zur Musikschule, hier: Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe von Metallbau- und Verglasungsarbeiten
- 46 Versetzung einer Beamtin zu einem anderen Dienstherrn
- 47 Mitteilungen und Anfragen
- 47.1 Städtebauliche Gesamtentwicklung "Im Stegbruch"
- 47.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. RO 12.06 "Wohnquartier Am Stegbruch"
- 47.3 Sachstand Sanierungsarbeiten Rischbachschule
- 47.4 Aufnahme von Darlehen

**Prof. Dr. Ulli Meyer**  
**Oberbürgermeister**



**2023/0576 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Wirtschaftsplan 2023 des ABBS

<i>Organisationseinheit:</i> Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	<i>Datum</i> 26.01.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	14.02.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem vorgelegten Wirtschaftsplan des Abfall-Bewirtschaftungsbetriebs St. Ingbert (ABBS) für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zugestimmt.

**Sachverhalt****Wirtschaftsplan 2023 und Investitionsplan 2022 – 2026 des ABBS**

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) erstellt jährlich für seinen Betrieb einen Wirtschaftsplan.

Für 2021 wird gemäß den vorläufigen Berechnungen (vorbehaltlich der endgültigen Prüfung der Wirtschaftsprüfung) ein Rechnungsergebnis von **-188.271 €** erwartet.

Für 2022 liegen noch keine abschließende Ergebnisse von Einnahmen und Ausgaben vor.

Der nun vorliegende Wirtschaftsplan für 2023 geht von einem negativen Jahresergebnis in Höhe von **ca. 405.191 €** aus (siehe nachfolgenden Wirtschaftsplan 2023), der noch durch bisherige Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen**

Der vorliegende Wirtschaftsplan für 2023 geht von einem negativen Jahresergebnis in Höhe von **ca. 405.191 €** aus (siehe nachfolgenden Wirtschaftsplan 2023), der durch bisherige Gewinnvorträge aus Vorjahren ausgeglichen werden kann.

**Anlage/n**

1	WiPlan LAVA-2023-Plan
---	-----------------------



## **Wirtschaftsplan 2023**

**-Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)-**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>Beschluss des Stadtrates über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2023</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeines</b>	
- Grundsatzbeschlüsse, Stellenplan, Satzungen	<b>2</b>
<b>Erfolgsplan 2023</b>	
- Gewinn- und Verlustrechnung	<b>3</b>
- Erträge und Aufwendungen	<b>4</b>
- Erläuterungen zum Erfolgsplan	<b>5-8</b>
<b>Vermögensplan 2023</b>	
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes	<b>9</b>
- Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögensplanes	<b>10</b>
- Erläuterungen zu den Ausgaben des Vermögensplanes	<b>11</b>
<b>Finanzplanung 2022 – 2026</b>	
- Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes	<b>12</b>
- Einzelmaßnahmen des Investitionsplanes 2022 – 2026	<b>13</b>
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf die Finanzplanung des städt. Haushalts auswirken	<b>14</b>

# Wirtschaftsplan

**des Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert  
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 12 ff. der EigVO und des Satzungsbeschlusses des Stadtrates vom 10.12.2015 hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert am 23.03.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## § 1

Der **Erfolgsplan** wird festgesetzt

in den <b>Erträgen</b> auf	<b>3.733.929 €</b>
in den <b>Aufwendungen</b> auf	<b>4.139.120 €</b>
<b>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</b>	<b>-405.191 €</b>

Der **Vermögensplan** wird festgesetzt

in den <b>Einnahmen</b> auf	<b>740.118 €</b>
in den <b>Ausgaben</b> auf	<b>740.118 €</b>

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: **60.000 €**

## § 3

Die **Verpflichtungsermächtigungen** werden festgesetzt auf: **0 €**

## § 4

Der **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf: **300.000 €**

St. Ingbert, den

Gerd L a n g  
Werkleiter

# Wirtschaftsplan 2023

## 1. Allgemeines

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 04.12.2014 beschlossen, zum 01. Januar 2016, aus dem Entsorgungsverband Saar (EVS) auszutreten und die Abfallbeseitigung als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – „Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert“ (ABBS – St. Ingbert – Eigenbetrieb) zu führen.

## 2. Stellenplan

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb ABBS verfügt über kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt.

## 3. Satzungen:

Im Geschäftsjahr 2023 gelten folgende Satzungen:

- 1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – „Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert“ (ABBS St. Ingbert - Eigenbetrieb) vom 10.12.2015**
- 2. Satzung des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Stadt St. Ingbert (ABBS) über die Abfallwirtschaft in der Mittelstadt St. Ingbert (Abfallwirtschaftssatzung St. Ingbert) vom 10.12.2015**
- 3. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) in der Mittelstadt St. Ingbert vom 10.12.2015**
- 4. Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhöehensatzung) in der Mittelstadt St. Ingbert vom 04.12.2018**

## Gewinn- und Verlustrechnung ABBS 2023

1. Umsatzerlöse		3.733.929	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0	
4. sonstige betriebliche Erträge		0	3.733.929
5. Materialaufw and:			
* Aufw endungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0		
* Aufw endungen für bezogene Leistungen	3.292.962	3.292.962	
6. Personalaufw and:			
*Löhne und Gehälter	0		
*soziale Abgaben und Aufw endungen für Altersvorsorge	0	0	
7. Abschreibungen:			
* auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	299.270		
* auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0	299.270	
8. sonstige betriebliche Aufw endungen		506.332	4.098.564
9. Erträge aus Beteiligungen		0	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren		0	
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0	0
12. Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpaiere des Umlaufvermögens		0	
13. Zinsen und ähnliche Aufw endungen		40.556	40.556
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>			<b>-405.191</b>
15. Erträge aus Gew inngemeinschaften		0	
16. Aufw endungen aus Verlustübernahme		0	0
17. außerordentliche Ertäge		0	
18. außerordentliche Aufw endungen		0	0
<b>19. außerordentliches Ergebnis</b>			<b>-405.191</b>
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0	
21. Sonstige Steuern		0	0
<b>22. Jahresgewinn / Jahresverlust</b>			<b>-405.191</b>
<b>Nachrichtlich:</b>			
<b>Verwendung des Jahresgewinnes</b>			
a) zur Tilgung des Verlustvortrages			
b) zur Einstellung in Rücklagen			
c) zur Abführung an des Haushalt der Gemeinde			
d) auf neue Rechnung vorzutragen			
oder			
<b>Behandlung des Jahresverlustes</b>			
a) zu tilgen aus dem Gew innvortrag			
b) durch Abbuchung aus den Rücklagen auszugleichen			
c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen			
d) auf neue Rechnung vorzutragen			
			-405.191



## Erfolgsplan

### Erträge

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021
		€	€	€
1	Umsatzerlöse			
	Gebührenaufkommen Regelgebühr	3.000.000	2.890.000	3.004.002
	Papiererlöse	606.910	605.760	631.000
	Elektroschrotterlöse/Metallschrott	15.000	15.000	16.557
	Sonstige Erlöse	107.530	113.240	111.462
	Summe Gebührenaufkommen	<b>3.729.440</b>	<b>3.624.000</b>	<b>3.763.020</b>
	Auflösung von Zuschüssen <sup>4</sup>	0	0	0
	<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>3.729.440</b>	<b>3.624.000</b>	<b>3.763.020</b>
2	sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
3	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.489,00	0,00	0,00
		<b>3.733.929</b>	<b>3.624.000</b>	<b>3.763.020</b>

### Aufwendungen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ist 2021
		€	€	€
1	Materialaufwand <sup>1</sup>	3.292.962	2.972.519	3.194.889
2	Abschreibungen <sup>2</sup>	299.270	274.134	229.412
3	Personalaufwand	0	0	0,00
4	sonstige betriebliche Aufwendungen <sup>4</sup>	506.332	545.890	516.662
5	Zinsen und ähnliche Aufwendungen <sup>5</sup>	40.556	25.860	28.632
		<b>4.139.120</b>	<b>3.818.403</b>	<b>3.969.595</b>
	<b>(-) Jahresverlust/ (+) Gewinn</b>	<b>-405.191</b>	<b>-194.403</b>	<b>-206.575</b>

## Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 stehen noch aus. Nach internen Berechnungen liegt das Defizit im Wirtschaftsjahr 2021 vorbehaltlich der Betriebsprüfung bei T€ -206.

Die Ansätze für die Erträge und Aufwendungen sind anhand der Erfahrungen mit dem Betrieb seit dem 01.01.2016 auf das Wirtschaftsjahr 2023 hochgerechnet.

### I. Erträge

#### 1. Umsatzerlöse

Die Abfallgebühren stellen mit **3.000.000 €** die größte Erlösposition dar.

Die Erträge im Bereich des Wertstoffzentrums werden auf **ca. 52.000 €** geschätzt. Darin enthalten sind die Annahmehonorare auf dem Wertstoffzentrum und die Erlöse für Metallschrott, Kunststoffe u. andere Wertstoffe.

Der Mitbenutzungsanteil der Dualen Systeme für das über die Papiertonne und an den Depotcontainerstandorten eingesammelte Altpapier wird aufgrund der Abstimmungsvereinbarungen auch in 2023 gleichbleiben.

Die derzeitigen Erträge für das gesammelte Altpapier liegen in 2023 nach jetzigem Kenntnisstand noch bei etwa 60 – 80 € /to. Bis August 2022 waren noch Erträge bis ca. 200 €/to zu erzielen. Die Tonnagemengen an Altpapier sind von 3000 to auf ca. 2400 to zurückgegangen, was vermutlich auf den höheren, aber leichteren Verpackungsanteil infolge des gestiegenen online-Handels zurückzuführen ist.

Mit dem Verkauf des gesammelten Papiers aus Depotcontainern und Blauen Tonnen werden insgesamt Erlöse von ca. 600.000 Tsd. € im Jahr 2023 erwartet. Durch die mit dem Ukrainekrieg eingetretene Energiekrise sind ab August 22 die Vermarktungserlöse drastisch zurückgegangen, da mehrere Papierfabriken wegen den gestiegenen Energiekosten ihren Betrieb einstellen mussten. Das derzeitige Überangebot an Altpapier, insbesondere bei Verpackungen führt zwangsläufig zu geringeren Altpapierpreisen. Die Erträge sind aber an einen Preisindex am Wirtschaftsmarkt geknüpft, so dass monatliche Preisschwankungen nach oben oder nach unten durchaus möglich sind.

## 2. Sonstige betriebliche Erträge

Es handelt sich unter anderem um Erlöse für den Vertrieb aus dem Gelben Sack, Gebühren aus dem Gefäßtausch oder dem Verkauf von Abfallsäcken.

Zu den sonstigen Erlösen zählen auch die Einnahmen der Benutzungsgebühren auf dem Wertstoffzentrum und die erhobenen Sperrmüllgebühren.

## 3. sonstige Zinsen oder ähnliche Erträge

Solche Erträge sind nicht vorgesehen.

## II. Aufwendungen

### 1. Materialaufwand

Die wesentlichen Aufwendungen sind:

○ Bauhofleistungen ohne WSZ	1.122.433 €
○ Bauhofleistungen WSZ	328.541 €
○ Entsorgung Sperrmüll (Straßensammlung)	56.395 €
○ Entsorgung der Wertstoffe im WSZ	295.432 €
○ Transport des Altpapiers und Reinigung der städt. Containerstandplätze	171.307 €

Die Sammlung des Altpapiers an den Containerstandplätzen erfolgt seit November 2018 in Eigenregie durch den Baubetriebshof und nicht mehr durch einen beauftragten Dritten, was zu einer besseren und flexiblen Leerung der Containerstandorte geführt hat.

Der überörtliche Beitrag an den EVS wird in 2023 nach der Erhöhung um ca. 200.000 € in 2021 künftig wieder nachgeben, da die Vermarktung der in Velsen bei der Abfallverbrennung gewonnenen Energie über die Fernwärmeversorgung zu zusätzlichen Erträgen führen (siehe Wirtschaftsplan 2023 des EVS). Der ABBS St. Ingbert rechnet mit einem überörtlichen Beitrag für 2023 in Höhe von **ca. 1.100.000. €**.

## 2. Abschreibungen

Die Abschreibungen in Höhe von T€ 299 auf das Anlagevermögen wurden entsprechend dem Investitionsplan ermittelt. Die 2015 vom EVS übernommenen Müllgefäße sind letztmalig mit einem Abschreibungsaufwand i. H. v. T€ 47 enthalten. Die vorgezogenen Ersatzanschaffungen von Müllfahrzeugen erhöhen die Abschreibungen um T€ 93.

## 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

### **Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt:**

Beim ABBS sind **keine eigenen Personalkosten** veranschlagt; an ihrer Stelle werden die Verwaltungskosten für das Tätigwerden der Querschnittsämter und der Fachämter berechnet. Diese werden für 2023 mit rund **450 Tsd. €** kalkuliert, da mit höheren Tarifabschlüssen gerechnet werden muss.

### **Prüfungs- /Beratungskosten**

Das Honorar für das mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2019-2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen wurde ausgeschrieben und liegt bei ca. T€ 8 je Prüfungsjahr. In 2023 sollen die Jahresabschlussprüfungen 2022-2024 erneut ausgeschrieben werden.

### **Geschäftsausgaben**

Die Aufwendungen für Bescheiderstellung, Porto, Kommunikation, Weiterbildung, Fahrtkosten, Fachliteratur und ähnliches werden mit ca. T€ 47 veranschlagt.

### **Prämie für Haftpflichtversicherung**

Der Anteil der Abfallbewirtschaftung an der gesetzlichen Haftpflichtversicherung beträgt T€ 1.

#### **4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Für die in 2022 angeschafften zwei gasbetriebene Müllfahrzeuge war die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von T€ 730 notwendig. Dies führt zu einem Anstieg der Zinsen auf T€ 40.

### **III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**

Unter Gegenüberstellung der geplanten Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres 2023 errechnet sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Verlust von ca. T€ 405.€

Die Verluste aus den Jahren 2019 bis 2022 werden mit den Gewinnvorträgen aus 2016, 2017 und 2018 ausgeglichen.

## Vermögensplan 2023 – ABBS

### Einnahmen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechnungs-*	Planansatz	
		ergebnis	Einnahmen	Einnahmen
		2021	2022	2023
		€	€	€
1	Abschreibungen	229.412	274.134	299.270
2	Kreditaufnahme	0	0	60.000
3	Anlagenabgänge	0	0	0
4	Erhöhung Rückstellungen	8	0	0
5	Zunahme Verbindlichkeiten	0	0	0
6	Erhöhung sonstiger Passiva	0	0	0
7	Verminderung sonstiger Aktiva	367.332	0	0
8	Inanspruchnahme flüssiger Mittel	303.611	520.163	380.848
9	Jahresgewinn	0	0	0
		<b>900.363</b>	<b>794.297</b>	<b>740.118</b>

### Ausgaben

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechnungs-*	Planansatz			Investitionen	Investitions-
		ergebnis	Ausgaben	Ausgaben	Ausgaben	Gesamtaus-	förderungsmaß-
		2021	2022	2023	gabebedarf	nahmen	
		€	€	€	€	bisher bereit-	
						gestellt	
						€	
1	Immaterielle Vermögensgegenstände - Software	0	0	0			
2	Sachanlagen						
	Fahrzeuge	210.000	300.000				
	Beschaffung von Abrollcontainern		10.000	20.000			
	Ersatzbeschaffung von MGB 120/240 I		20.000	20.000			
	Ersatzbeschaffung von MGB 770/1100 I		20.000	10.000			
	Absetzmulden Ersatzbeschaffung		10.000	10.000			
	Büroausstattung	5					
4	Abnahme der Rückstellungen	0					
5	Tilgung Dritte und Gemeinde	235.937	239.894	274.927			
6	Erhöhung Forderungen	0					
7	Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten	247.846	0	0			
8	Erhöhung sonstiger Aktiva		0	0			
9	Aufbau Liquidität	0	0	0			
10	Jahresverlust	206.575	194.403	405.191			
		<b>900.363</b>	<b>794.297</b>	<b>740.118</b>			

\*das Rechnungsergebnis ist vorläufig.



## Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögensplanes 2023

### 1. Abschreibungen

299.270 €

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen des ABBS belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2023 auf ca. T€ 299.

### 2. Kreditaufnahmen

60.000 €

Zur Finanzierung des Vermögensplanes 2023 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 60.000 € vorgesehen.

Entwurf

## Erläuterungen zu den Ausgaben des Vermögensplanes 2023

### 1. Fahrzeuge

0,00 €

Im Laufe des Jahres 2022 wurden infolge der Energiekrise die Erdgasfahrzeuge außer Betrieb gesetzt. Es wurden hierfür dieselbetriebene Müllfahrzeuge angeschafft. Ein weiteres Fahrzeug erlitt einen Brandschaden und wurde vorzeitig ersetzt. Somit ist in 2023 die Anschaffung eines weiteren Müllfahrzeugs planmäßig nicht mehr erforderlich.

### 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung

60.000,00 €

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes benötigt der ABBS verschiedene Software, Kleingeräte, zudem im Bereich des Wertstoffzentrums neue Absetzmulden und Ersatzgefäße für die Sammlung des Restmülls, Biomülls und des Papieraufkommens.

### 3. Tilgung von Krediten

274.927 €

Für die seit Betriebsgründung aufgenommenen Darlehen werden Tilgungen in Höhe von 201.927 € fällig. Das Darlehen in Höhe von T€ 565 zur Finanzierung der vom EVS übernommenen Entsorgungsgefäße wird in 2023 letztmalig getilgt.

Zur Finanzierung von drei Müllfahrzeugen wurde in 2022 ein Darlehen in Höhe von **T€ 730 aufgenommen**. Die jährliche Tilgung beträgt T€ 73 und wird erstmals in 2023 fällig.

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes

lfd. Nr.	Bezeichnung	Einnahmen / Ausgaben		Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
		lfd. Jahr *	Planjahr			
		<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Einnahmen</b>					
1	Abschreibungen	274.134	299.270	256.986	245.288	258.625
2	Kreditaufnahme	0	60.000	60.000	60.000	200.000
3	Zufluss Zuschüsse					
4	Abbau Liquidität	520.163	380.848	0	0	0
5	Jahresgewinn (+) Verlust (-)	-194.403	-405.191	-428	169	-16.118
		<b>599.894</b>	<b>334.927</b>	<b>316.558</b>	<b>305.457</b>	<b>442.507</b>
	<b>Ausgaben</b>					
1	Auflösung Zuschüsse	0	0	0	0	0
2	Tilgung gegenüber Kreditinstituten/Dritte	239.894	274.927	238.558	242.457	132.507
3	Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte	360.000	60.000	78.000	63.000	310.000
		<b>599.894</b>	<b>334.927</b>	<b>316.558</b>	<b>305.457</b>	<b>442.507</b>

## Einzeldmaßnahmen des Investitionsplanes 2022 - 2026

lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Jahr	Planjahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3
		2022	2023	2024	2025	2026
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
1	Beschaffung von Abrollcontainern	10.000	20.000	30.000	20.000	20.000
2	Ersatzbeschaffung von MGB 120/240 l	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
3	Ersatzbeschaffung von MGB 770/1100 l	20.000	10.000	14.000	13.000	10.000
4	Absetzmulden Ersatzbeschaffung	10.000	10.000	14.000	10.000	10.000
5	Beschaffung eines Dienstfahrzeuges					
6	Zwischenlager Papier (Schotter, Umzäunung, Bürocontainer)					
7	Nachrüstung CSP-Container					
8	Anschaffung eines Müllfahrzeugs	300.000	0	0	0	250.000
		<b>360.000</b>	<b>60.000</b>	<b>78.000</b>	<b>63.000</b>	<b>310.000</b>

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf die Finanzplanung des städt. Haushalts auswirken

	2022	2023	2024	2025	2026
	€	€	€	€	€
<b>Einnahmen</b>					
Abfallgebühren aus bebauten städt. Grundstücken	130.000	133.132	135.000	135.000	135.000
Sonstige Einnahmen (Windelsäcke, Festtonnen, Sperrmüll)	25.000	1.000	1.000	1.000	1.000
<b>Gesamt</b>	<b>155.000</b>	<b>134.132</b>	<b>136.000</b>	<b>136.000</b>	<b>136.000</b>
<b>Ausgaben</b>					
Tilgung inneres Darlehen	124.209	127.743	131.377	135.114	0
Zinsen aus innerem Darlehen	14.750	11.216	7.582	3.844	0
Verwaltungskostenerstattung	410.000	448.477	457.447	466.596	475.928
Leistungsverrechnung Bauhof	1.226.000	1.445.418	1.481.553	1.511.185	1.541.408
	1.774.959	2.032.855	2.077.961	2.116.741	2.017.340
<b>Saldo</b>	<b>1.619.959</b>	<b>1.898.723</b>	<b>1.941.961</b>	<b>1.980.741</b>	<b>1.881.340</b>





**2023/0673 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Antrag auf Bewilligung der Investitionszuweisungen nach dem Gesetz über den Saarlandpakt

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 27.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	08.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die Stadt St. Ingbert beantragt für das Jahr 2023 und 2024 die Bewilligung der Investitionszuweisungen gemäß § 11 Abs.3 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt.
2. Die Investitionszuweisungen werden zur Finanzierung der im Haushaltsplan 2023 und 2024 vorgesehenen Investitionen zur Verbesserung der schulischen und vorschulischen Infrastruktur verwendet.

**Sachverhalt**

Die Stadt St. Ingbert erhält Mittel gemäß dem Saarlandpaktgesetz. Hierfür muss vom Stadtrat gemäß § 14 des Gesetzes über den Saarlandpakt ein Antrag auf Bewilligung der Zuweisungen (nach den §§ 11 und 12 bei MfIBuS als Bewilligungsbehörde gestellt sowie die Verwendung der Mittel beschlossen werden.

Das Verfahren lautet wie folgt:

Der Antrag muss bis spätestens 31.Juli des Bewilligungsjahres bei der vorgelagerten Prüfungsbehörde (Kommunalaufsicht) eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen, sofern sie nicht schon der Kommunalaufsicht vorliegen, beizufügen:

1. Beschluss des Gemeinderates über die Beantragung der Zuweisungen und über ihre Verwendung,
2. Berechnung des strukturellen Ergebnisses und Nachweis der Einhaltung der Ergebnisvorgaben nach § 11 Absatz 1,
3. Haushaltssatzung.

Die Gemeinden müssen die Richtigkeit der Verteilung der Zuweisungen und der Berechnung der Bewilligungsvoraussetzungen zu Grunde liegenden von ihnen an die zuständigen Stellen

zu meldenden Daten bestätigen. Fehlerhaft gemeldete Daten gehen zu Lasten der Gemeinden.

Die Kommunalaufsichtsbehörde prüft, ob die formalen und materiellen Voraussetzungen für die Zuweisungen vorliegen. Sie leitet den Antrag mit dem Ergebnis ihrer Prüfung und einer Entscheidungsempfehlung an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport weiter.

Die Investitionszuweisungen nach § 11 betragen insgesamt 20 Mio.€ und werden wie folgt verteilt:

in Höhe von 15 Mio.€ auf alle Kommunen – Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt T€ 222 sowie T€ 271 □ insgesamt T€ 493 (Allgemeine Investitionszuweisungen)

in Höhe von 5 Mio.€ auf Kommunen mit keinen oder nur geringen Kassenkrediten ( $x \leq 500 \text{ € / EW}$ ) - Verteilungsmaßstab zu 50 % nach (modifizierten) Umlagegrundlagen und zu 50 % nach Einwohnern - Anteil St. Ingbert beträgt T€ 717 sowie T€ 854 insgesamt T€ 1.571. (Besondere Investitionszuweisungen)

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen bei 6.1.10.02/8600.681100 ca. 492.722,00 € (Allgemeine Investitionszuweisungen)

Einnahmen bei 6.1.10.02/8601.681100 ca. 1.570.644,00€. (Besondere Investitionszuweisungen)

Die Mittel sind im Doppelhaushalt 2023/2024 entsprechend veranschlagt.

### **Anlage/n**

**2023/0638 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Festlegung einer Schule Stiftungszweckerfüllung Günter Dörr Stiftung

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 13.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	08.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die GemS Rohrbach wird für einen Zeitraum von 5 Jahren als begünstigte Schule gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Günter-Dörr-Stiftung festgelegt.

**Sachverhalt**

Die Günter-Dörr-Stiftung ist gem. § 1 der Satzung eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ingbert.

Gem. § 2 Abs. 1 der Satzung ist Zweck der Stiftung die Förderung der Integration von jungen Menschen in ein verantwortungsbewusstes und soziales Leben. Sie sollen durch eigene Entscheidungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld finden und die Not anderer Menschen in aller Welt in Erinnerung bringen. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass praktizierte Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen Freude bereiten und eine bleibende immaterielle Bereicherung sein kann.

Laut § 2 Abs. 2 legt der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert für eine Zeit von fünf Jahren eine regulären Hauptschulabschluss anbietende allgemeinbildende Schule in St. Ingbert (derzeit Hauptschule Ludwigsschule St. Ingbert) fest, die vornehmlich von Kindern wenig begüterter Eltern bzw. von Kindern sozial schwacher Familien besucht werden muss. Eine erneute Festlegung derselben Schule ist möglich.

Die Satzung mit den genauen Modalitäten zur Zuschussverteilung ist als Anlage beigefügt.

In den vergangenen Jahren ist eine Stiftungszweckerfüllung nicht erfolgt bzw. ist gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

Da das Finanzamt bei Vorlage der letzten Körperschaftssteuererklärung um Nachweise bezüglich der Erfüllung des Stiftungszwecks gebeten hat, welche notwendig sind um weiterhin den Status der steuerbegünstigten Zwecke zu behalten, ist baldmöglichster Handlungsbedarf gegeben. Für den vergangenen Steuerzeitraum 2018 bis 2020 blieb die Steuerfreiheit aus Kulanz erhalten.

Im Dezember wurden zunächst die beiden St. Ingberter Realschulen um Abgabe von Vorschlägen zu einer möglichen Zuschussverteilung/Projektunterstützung gebeten, um gegebenenfalls noch im Jahr 2022 eine Stiftungszweckerfüllung zu gewährleisten.

Da jedoch wie oben erläutert die Festlegung der begünstigten Schule durch den Stadtrat erfolgen muss, wurden durch den Vorstand der Günter-Dörr-Stiftung zunächst keine Zuschüsse durch die Stiftung ausgezahlt.

Die GemS Rohrbach hatte als zu förderndes Projekt die Heiligabendaktion im eWerk ausgesucht. Diesbezüglich war ein zeitnahes Handeln notwendig, weswegen der Betrag in Höhe von 1.500 € aus den Verfügungsmitteln des Oberbürgermeisters vorgelegt wurde.

Die Albertus-Magnus-Realschule soll aus Verfügungsmitteln des Oberbürgermeisters einen ähnlichen Betrag für das von ihr vorgeschlagene Projekt erhalten.

Laut Satzung muss sich der Stadtrat für 5 Jahre auf eine Schule festlegen. Da die Gemeinschaftsschule Rohrbach die einzig verbliebene Rechtsnachfolge einer Hauptschule im Stadtgebiet von St. Ingbert ist, wird vorgeschlagen, die GemS Rohrbach als begünstigte Schule festzulegen. Die Schule muss der Verwaltung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	Satzung GDS
---	-------------

## Stiftungsgeschäft

Herr Günter Dörr, Friedrich-Profit-Straße 16, 67063 Ludwigshafen

errichtet die

### Günter-Dörr-Stiftung

als rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ingbert

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Integration von Jungen Menschen in ein verantwortungsbewusstes und soziales Leben. Sie sollen durch eigene Entscheidungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld finden und die Not anderer Menschen in aller Welt in Erinnerung bringen. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass praktizierte Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen Freude bereiten und eine bleibende Immaterielle Bereicherung sein kann.
2. Der Stifter überträgt der Stiftung:
  - ein in seinem Eigentum stehendes Vierfamilienhaus in Kaiserslautern, Schützenstraße 82, Grundbuch der Stadt Kaiserslautern, Blatt.9261, Flur-Nr. 3441/16.
3. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Vorstand nach Maßgabe der nachfolgenden Satzung.

St. Ingbert, .....14.1.1999.....

Der Stifter

Günter Dörr

.....  
Günter Dörr

# Satzung der Günter-Dörr-Stiftung

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die „Günter-Dörr-Stiftung“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in St. Ingbert

## § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Integration von jungen Menschen in ein verantwortungsbewusstes und soziales Leben. Sie sollen durch eigene Entscheidungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld finden und die Not anderer Menschen in aller Welt in Erinnerung bringen. Gleichzeitig sollen sie erfahren, dass praktizierte Solidarität mit hilfsbedürftigen Menschen Freude bereiten und eine bleibende immaterielle Bereicherung sein kann.

(2) Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert legt für eine Zeit von fünf Jahren eine einen regulären Hauptschulabschluss anbietende allgemeinbildende Schule in St. Ingbert (derzeit Hauptschule Ludwigsschule St. Ingbert) fest, die vornehmlich von Kindern wenig begüterter Eltern bzw. von Kindern sozial schwacher Familien besucht werden muss. Eine erneute Festlegung derselben Schule ist möglich.

(3) Die Stiftungsmittel dürfen zugunsten der nach Absatz 2 festgelegten Schule nur nach folgendem Schlüssel und für die folgenden Zwecke verwendet werden: 70 % für soziale bzw. humanitäre Zwecke nach Maßgabe von Absatz 4, 25 % für Schulfeste oder ähnliche Schulveranstaltungen an der festgelegten Schule nach Maßgabe von Absatz 5 und 5 % für Belange dieser Schule nach Maßgabe von Absatz 6.

(4) Die Schüler und Schülerinnen des jeweiligen 9. Schuljahres mit Zielrichtung Hauptschulabschluss der festgelegten Schule verteilen eigenverantwortlich mindestens einmal jährlich den für soziale und humanitäre Zwecke bestimmten Anteil der Mittel in einer vom Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert einberufenen Schülerversammlung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unterstützt werden sollen notleidende Menschen in aller Welt, vornehmlich Kinder. Kirchliche und militärische Einrichtungen sind von Zuwendungen ausgeschlossen.

(5) Einmal jährlich soll ein Schulfest an der ausgewählten Schule stattfinden, falls der dafür nach Absatz 3 vorgesehene Mittelanteil ausreichend ist. Die Organisation des Schulfestes obliegt der Schulkonferenz.

(6) Die Leitung der nach Absatz 2 festgelegten Schule kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz über den Mittelanteil von 5 % für die Belange der festgelegten Schule verfügen. Die Mittel dürfen ausschließlich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und Schülerinnen zum Erwerb von Sportkleidung, Musikinstrumenten und Preisen für besondere Leistungen dieser Schüler oder zur Gestaltung einer Schülerzeitung verwendet werden. Die Mittel dürfen nicht für den Erwerb von Lehr- oder Lernmittel verwendet werden, zu deren Beschaffung der Schulsachkostenträger verpflichtet ist.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 4 Vermögen der Stiftung**

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung verpflichtet sich der Stifter, folgende Immobilie der Stiftung zu übereignen:

- 4-Familienhaus in Kaiserslautern, Schützenstraße 82, Grundbuch der Stadt Kaiserslautern, Blatt.9261, Flur-Nr. 3441/16.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich zu diesem Zweck bestimmt worden sind (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

### **§ 5 Stiftungsmittel und Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus sonstigen Einnahmen und Zuwendungen Dritter oder des Stifters (Stiftungsmittel).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(4) Bediensteten und Mitgliedern des Schulgremiums der nach § 2 Abs. 2 der Satzung festgelegten Schule sowie deren Angehörigen darf eine im Stiftungsvermögen befindliche Immobilie oder eine Wohnung in einer solchen Immobilie nicht vermietet werden.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, eine dem Umfang des Immobilienvermögens der Stiftung entsprechende entgeltliche Geschäftsführung (ohne Organstellung) zu bestellen. Der Geschäftsführer soll nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

(2) Der jeweilige Oberbürgermeister der Mittelstadt St. Ingbert ist Vorsitzender des Vorstandes. Er wird durch den jeweiligen Ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Weitere drei Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert aus seiner Mitte berufen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

(4) Ein weiteres Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter beruft der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert aus den Mitgliedern der Lokalredaktion der auflagenstärksten Lokalzeitung. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 3 verlieren ihr Amt mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat. Das Vorstandsmitglied nach Absatz 4 verliert sein Amt mit dem Ausscheiden aus der Lokalredaktion. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Für abberufene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter beruft der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 neue Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf formlos einberufen. Sie sind auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes unter Angabe von Gründen einzuberufen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied aus dem Personenkreis des § 7 Abs. 3.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt die Beschlüsse der Schülerverwaltung aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit er sich nicht nach § 6 Abs. 4 eines Geschäftsführers bedient.



- 4 -

(3) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Vorschläge zur Änderung der Stiftungssatzung. Außerdem beschließt er über

- den Haushaltsplan im Rahmen der nach § 2 Abs. 4 der Satzung verfügbaren Finanzmittel
- den Geschäftsverteilungsplan für die Vorstandsmitglieder und
- die Durchführung des jährlichen Schulfestes nach § 2 Abs. 5.

(4) Die Verteilung des Mittelanteils nach § 2 Abs. 4 der Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ohne diese findet eine tatsächliche Verteilung nicht statt.

Verweigert der Vorstand seine Zustimmung zu der von der Schülerversammlung nach § 10 Abs. 2 der Satzung getroffenen Verteilungsentscheidung, so tritt die Schülerversammlung erneut zusammen und stimmt ab. Verweigert der Vorstand erneut seine Zustimmung, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende nach Anhörung des Schulleiters.

(5) Die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht erfolgt durch den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert.

## § 9 Geschäftsführung durch Dritte

→ GF

(1) Macht der Vorstand von der Befugnis des § 6 Abs. 4 Gebrauch, so wird der Geschäftsführer zu Lebzeiten des Stifters von diesem einvernehmlich mit dem Vorstand bestellt und abberufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine vorzeitige Abberufung ist möglich, desgleichen eine Bestellung für eine weitere Amtszeit.

(2) Nach dem Tode des Stifters wird der Geschäftsführer vom Vorstand bestellt und abberufen.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand in vollem Umfang auskunfts- und berichtspflichtig.

## § 10 Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung besteht aus den Schülern und Schülerinnen des/der jeweiligen 9. Schuljahre/s mit Zielrichtung Hauptschulabschluss. Den Vorsitz führt der jeweilige gewählte Klassensprecher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(2) Die Schülerversammlung stimmt mindestens einmal jährlich nach Ermittlung der verfügbaren Stiftungsmittel über die Verteilung des Anteils der Mittel nach § 2 Abs. 4. Die einfache Mehrheit entscheidet.

(3) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

## § 11 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Beschäftigte

- (1) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks Arbeitnehmer beschäftigen.
- (2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung findet das allgemeine Arbeitsvertragsrecht Anwendung.

## § 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

## § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes sowie zu Lebzeiten des Stifters seiner Zustimmung.

## § 15 Auflösung der Stiftung

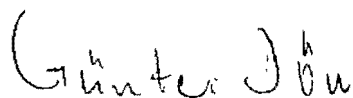
Bei Auflösung der Stiftung sowie beim Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks fällt das gesamte Stiftungsvermögen zu Lebzeiten des Stifters an diesen zurück. Nach seinem Ableben fällt es an die Mittelstadt St. Ingbert, die sich insoweit verpflichtet, das Vermögen in einer rechtlich unselbständigen Stiftung unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem bisherigen Stiftungszweck sowie dem Willen des Stifters zur Förderung der sozialen Verantwortungsbereitschaft der Jugend einzusetzen.

## § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

St. Ingbert, .....14.1.1999.....

Der Stifter:



Günter Dörr

**2023/0605 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Sanierung und Nutzung Ingobertushalle

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 02.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	14.02.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Ingobertushalle kann im ersten Schritt nicht mehr als Versammlungsstätte genutzt werden. Sie dient ausschließlich dem Schul- und Vereinssport (Trainingsbetrieb) ohne Zuschauerbeteiligung.

**Sachverhalt**

Nach dem Brand in der Tiefgarage am 27.01.2022 wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Erstellung Schadstoffgutachten
2. Erstellung Gutachten zum Zustand der bestehenden Lüftungsanlage
3. Rückbau der Lüftungs- und Elektroinstallationen in der Tiefgarage und der Lüftungszentrale
4. Reinigung der kontaminierten Boden-, Wand- und Deckenflächen in der Tiefgarage und der Lüftungszentrale
5. Abstrahlen der durch den Brand verrußten Deckenfelder der Tiefgarage
6. Reinigung der kontaminierten Boden-, Wand- und Deckenflächen der Sporthalle und der Nebenräume
7. Reinigung der Sportgeräte, Gerätschaften und sonstigem Inventar in der Sporthalle und den Nebenräumen
8. Erarbeiten verschiedener Lüftungskonzepte
9. Aufnahme der bestehenden Baumängel
10. Kostenermittlung verschiedener Sanierungsvarianten

Aus Kosten- und Zeitgründen soll im ersten Schritt nur die Lüftungsanlage erneuert werden. Dies hat zur Folge, dass die Ingobertushalle nicht mehr als Versammlungsstätte genutzt werden kann. Es wird dann ausschließlich Schul- u. Vereinssport (Trainingsbetrieb) ohne Zuschauerbeteiligung möglich sein.

Hierfür sind folgende Schritte notwendig:

1. Stellung Bauantrag zur "Umnutzung der Ingobertushalle zur Halle für Schul- u. Vereinssport (Trainingsbetrieb) ohne Zuschauerbeteiligung"
2. Erstellung Brandschutzkonzept (bereits beauftragt)
3. Beauftragung der Planungsleistungen für die neue Lüftungsanlage (Vorlage 2023/0572)

Nach Fertigstellung der Planung erfolgen Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der notwendigen Arbeiten.

Nach Behebung weiterer Mängel und Durchführung erforderlicher Sanierungen in den folgenden Jahren kann die Ingobertushalle wieder als Versammlungsstätte genutzt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

#### **Anlage/n**

1	Antrag_SPD_Ingobertushalle_Sachstandsbericht
---	--



## SPD STADTRATSFRAKTION ST. INGBERT

SPD Stadtratsfraktion St. Ingbert  
 Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert  
 Prof. Dr. Ulli Meyer  
 Rathaus, Am Markt 12  
 66386 St. Ingbert

St. Ingbert, 02. Februar 2023

### Sanierung und Nutzung Ingobertushalle

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
 die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, in die Tagesordnung des Bau- und Werksausschusses am 14.02.2023 den folgenden Punkt aufzunehmen:

#### Sanierung und Nutzung Ingobertushalle

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt dazu folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung berichtet im Bau- und Werksausschuss über den aktuellen Stand der Sanierungsmaßnahmen in der Ingobertushalle.

Nach dem Brand in der Tiefgarage, am 27.01.2022, wurde das gesamte Gebäude gesperrt. Die dadurch verursachten Brandschäden erstreckten sich jedoch auf das gesamte Gebäude.

Die Verwaltung wird gebeten über die bereits geschehenen und noch anstehenden Sanierungsmaßnahmen, den weiteren Betrieb der Halle und die noch bestehenden Einschränkungen der Nutzung zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Raber

Maximilian Raber  
 Vorsitzender  
 Pfarrer-Lauer-Str. 5  
 66386 St. Ingbert  
 Tel. 0171 - 7444139  
 Maximilian.raber  
 @gmail.com

Franz-Josef Mast  
 Stv. Vorsitzender  
 Rosenstr. 20 Untere  
 66386 St. Ingbert  
 Tel. 06894 - 88528  
 fmast@web.de

Helga Roth  
 Stv. Vorsitzende  
 Kaiserstr. 20  
 66386 St. Ingbert  
 Tel. 06894 - 2521  
 weinhaus-roth@t-online.de

fraktion@spd-st-ingbert.de  
 www.spdigb.de



**2023/0618 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan Nr. 1103.02 "Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg" in St. Ingbert-Mitte - Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 06.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	09.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Vorberatung	07.03.2023	N

### Beschlussvorschlag

- Abwägungsbeschluss: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 1103.02 "Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg" gemäß der beiliegenden Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 – Abwägungsvorlage – ist Teil des Beschlusses.
- Satzungsbeschluss: Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 1103.02 "Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung Teil A einschließlich Textteil Teil B – und Anlage 3 – Begründung zum Bebauungsplan – sind Teil des Beschlusses.

### Sachverhalt

Am 29.09.2020 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1103.02 "Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg" im Regelverfahren gefasst sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB. In der Zeit vom 21.04.2021 bis 21.05.2021 wurden die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und daraus der vorliegende Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Aufgrund der Einwände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde u.a. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes reduziert. Mit dieser Verkleinerung des Geltungsbereiches erfüllte der Bebauungsplan die Vorgaben, um gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. Deshalb wurde vom Regelverfahren auf das Verfahren nach § 13b BauGB gewechselt. In den vom Büro Kernplan vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1103.02 „Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung wurden die relevanten Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungen eingearbeitet. Wesentliche Änderung gegenüber dem Vorentwurf ist die Verkleinerung des Geltungsbereiches, da die südlichen Wiesenflächen einen hohen ökologischen Wert aufweisen und die Inanspruchnahme aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen einen erheblichen Eingriff darstellen würde.

Der Wechsel vom Regelverfahren zum Verfahren gem. § 13b BauGB sowie die Durchführung der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 12.10.2022 vom Stadtrat beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 und wurde am 29.10.2022 im amtlichen Teil der Saarbrücker Zeitung veröffentlicht. Die im Rahmen der Offenlage eingegangene Stellungnahme ist der in der Anlage beigefügten Abwägungssynopse zu entnehmen.

Parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Diese wurden mit Schreiben vom 27.10.2022 um Stellungnahme bis einschließlich 09.12.2022 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind in der Abwägungssynopse (Anlage 1) dargestellt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden lediglich Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mittel für die öffentliche Bekanntmachung sind im Haushalt 2023 unter der HH-Stelle 5.1.10.01.553500 eingestellt. Die Kosten für die Bebauungsplanerstellung einschließlich Verfahrensdurchführung übernimmt der Antragsteller und Vorhabenträger. Ein entsprechender Kostenübernahmevertrag wurde geschlossen.

### **Anlage/n**

1	Abwägung_BP1103-02
2	BP 1103.02
3	Begründung 1103.02



**MITTELSTADT ST. INGBERT, STADTTEIL SENGSCHEID****BEBAUUNGSPLAN NR. 1103.02 „ZWISCHEN ENSHEIMER GELÖSCH UND STEINKOPFWEG“**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 statt. Im Anschreiben vom 27.10.2022 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 03.01.2023

## 1 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ

Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken

Schreiben vom 19.12.2022  
AZ: 6101-0038#0003

„zu der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im Stadtteil Sengscheid der Mittelstadt St. Ingbert nehmen wir aus der fachtechnischen Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

### Natur- und Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Durch die Verringerung des Bebauungsplangebietes sind keine negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet (NSG-N-6708-305) und Natura 2000-Gebiet „Woogbachtal“ und die vorgelagerten Waldflächen zu erwarten.

Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten Maßnahmen (insbesondere Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 BNatSchG) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.

Wir empfehlen, dass ergänzende Festsetzungen für die möglichst naturnahe Bepflanzung der Freiflächen, der Fassaden und gegebenenfalls einer Dachbegrünung getroffen werden. Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a BNatSchG verbindlich festgesetzt werden.

### Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 28.12.1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/Scheidter Tal“ zu Gunsten der Stadtwerke Saarbrücken AG. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen sind deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen

### Stellungnahme der Stadt

Im Bebauungsplan sind bereits Regelungen zur Freiflächengestaltung enthalten. Aus Sicht der Mittelstadt sind die getroffenen Festsetzungen ausreichend.

Ein Hinweis zum Anbringen von Nisthilfen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anregung zu insektenfreundlicher Beleuchtung wird in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.

Die Anmerkungen betreffen die Detailplanung und Baugenehmigung und sind somit nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden aber an die entsprechenden Stellen weiter geleitet.

<p>bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</p> <p>Nachfolgende zu beachtenden Hinweise, welche im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgten, wurden nachrichtlich in den hier vorliegenden Bebauungsplan übernommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.</li> <li>2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.</li> <li>3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfehlen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).</li> </ol> <p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Den Belangen des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes wird hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für vier neue Wohnbaugrundstücke in der Verlängerung der Straße „Zum Ensheimer Gölösch“ geschaffen werden. Das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser sollen an das vorhandene Trennsystem angeschlossen werden, womit die Anforderungen des § 49a SWG erfüllt sind.“</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Es wird empfohlen Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen.“</li> </ul> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Festsetzung in die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingependelt sind, dass möglichst wenig Licht nach oben oder auf angrenzende Grünflächen emittiert wird.“</li> </ul>
<p><b>2 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG</b></p>	

<p>Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.12.2022</u></p> <p>„mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern inklusive der Errichtung einer neuen Straße zur Erschließung zu schaffen.</p> <p>Gemäß der Baulückenbilanzierung auf Seite 8 der Begründung übersteigt das Wohnkontingent von St. Ingbert den Bedarf deutlich. Im Hinblick auf die aus hiesiger Sicht sinnvolle Abrundung des Siedlungskörpers und der Lage innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten durch die vorliegende Planung Wohnbaufläche werden landesplanerische Zielsetzungen in diesem Einzelfall zurückgestellt und der o.g. Planung zugestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Realisierung der geplanten Wohnbebauung der Bedarf des Stadtteils Sengscheid auf absehbare Zeit bedient ist.</p> <p>Inwiefern es sich vorliegend um eine bilanzierte Reservefläche handelt, ist aufgrund des Alters des Flächennutzungsplans (1979) fraglich. Grundsätzlich wird aufgrund des Alters der Stadt St. Ingbert von hier dringend empfohlen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.</p> <p>Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme (Az. OBB11-70-1/21Be) weisen wir darauf hin, dass die zu beachtenden Ziele und Grundsätze des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, hinsichtlich der Lage innerhalb eines Vorranggebiets für Grundwasserschutz (VW), hier die Ziffern 56 und 57, in die Begründung mit aufzunehmen sind. Insbesondere sind gemäß der Ziffer 56 Eingriffe in Deckschichten zu vermeiden und es ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Der alleinige Verweis auf VW ist nicht ausreichend. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Die Begründung wird an den entsprechenden Stellen ergänzt. Zudem wird hierzu ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Eingriffe in Deckschichten sind möglichst zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.“</li> </ul> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Begründung an den entsprechenden Stellen zu ergänzen.</p>
<p><b>3 AMPRION GMBH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 08.11.2022</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	
<p><b>4 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>5 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>6 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN</b> Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>7 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAKUNFT</b> Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 28.10.2022</u></p> <p>„Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)</li> </ul>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>· Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)</li> <li>· Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)</li> <li>· Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)</li> <li>· Villeroy &amp; Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)</li> </ul> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	
<p><b>8 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN, REGION SÜDWEST</b> Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2022</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB Netz AG bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB Netz AG keine Einwendungen.</p> <p>Wir halten eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>9 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 11 SAARBRÜCKEN</b> Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2022</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.</p> <p>Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</li> <li>- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</li> <li>- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> <li>- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.</li> </ul> <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordination mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.“</p>	
<p><b>10 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT</b></p>	

<p>Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2022</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b> Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur</p> <p><u>Schreiben vom 07.11.2022</u></p> <p>„gegen den Bebauungsplan der Stadt St. Ingbert , Stadtteil Sengscheid, Bebauungsplan Nr. 1103.02 zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Die Fläche befindet sich 350 Meter entfernt von der nächstgelegenen Autobahn A6. Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht betroffen.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichend Lärmschutz ( Einhaltung der DIN 4109) zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der zukünftige Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird , bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen. “</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Hinweis wird betrifft zwar die Detailplanung und Bauausführung, wird aber vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen: <b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Potentielle Bauherren haben selbst für ausreichend Lärmschutz (Einhaltung der DIN 4109) zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass der zukünftige Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird, bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.“</li> </ul>



<p><b>12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 31.10.2022</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 27. Oktober 2022. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt:</p> <p>Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „NR. 1103.02 ZWISCHEN ENSHEIMER GELÖSCH UND STEINKOPFWEG“ bestehen keine Einwände.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>14 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b> Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2022</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>	
<p><b>15 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>16 IHK SAARLAND</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 23.11.2022</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sind von uns keine Anregungen und Bedenken, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>17 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>18 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 09.11.2022</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>19 LANDESDENKMALAMT</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 01.12.2022</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.)</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Der Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden sowie der Hinweis auf § 28 SDschG war bereits in dem Bebauungsplanentwurf, der dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorgelegen hat, enthalten.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	
<p><b>20 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b> In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 07.12.2022</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>21 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b> Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2022</u></p> <p>„in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>22 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b> Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>23 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT OBB24</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>24 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT</b> <b>REFERAT B 4 ZMZ</b> Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p><b>25 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 07.11.2022</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Darüber hinaus beträgt der Abstand der geplanten Baufelder hin zum nächsten Waldrand mehr als 30m. Somit sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>26 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</b> Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 02.12.2022</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planungsverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Aus Sicht des Fachreferates ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB erforderlich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf den Dächern wird grundsätzlich begrüßt. Zudem können die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Mit der Zulässigkeit für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Dächern wird aus Sicht der Stadt den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB Rechnung getragen. Festsetzungen zu Versorgungsflächen sowie Flächen für Ladeinfrastruktur sind aufgrund des geringen Flächenumfangs der Planung aus Sicht der Stadt nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, an der Planung festzuhalten.</p>
<p><b>27 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p>	

<p><u>Schreiben vom 22.11.2022</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1103.02 „Zwischen Enheimer Gelösch und Steinkopfweg“ in der Mittelstadt St. Ingbert, Stadtteil Sengscheid aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>28 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN</b> Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 15.11.2022</u></p> <p>„im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Be- treff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Un- ternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteili- gung mit Schreiben vom 20.05.2021, Zeichen: BG129-2021-819- 18861-00 bereits mitgeteilten Anregung haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitge- teilten Planung bestehen auch gegenwärtig keine Bedenken und haben wir auch keine wei- teren Anregungen. Allerdings weisen wir ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unse- rem Unternehmen einholen, die auf der Web- seite der Pfalzwerke Netz AG (<a href="https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft">https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft</a>) zur Verfügung steht. Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfah- ren und nach dem In-Kraft-Treten des Bebau- ungsplanes um Zusendung rechtskräftig gewor- denen Unterlagen (gerne per Mail an externe- planungen_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de), ausschließlich zur Verwendung in unserem Un- ternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p><b>29 RAG AKTIENGESELLSCHAFT</b> Im Welterbe 10 45141 Essen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>30 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3</b></p>	

<p>Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Schreiben vom 28.10.2022</u></p> <p>„hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>31 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG</b> 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>32 STEAG NEW ENERGIES GMBH PT-P/ZENTRALE PLAN AUSKUNFT</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2022</u></p> <p>„die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>33 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 05.12.2022</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.10.2022.“</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<p>sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</p>	
<p><b>34 VSE VERTEILNETZ GMBH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2022</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>35 VSE NET GMBH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>36 WASSERSTRÄßEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT MOSEL-SAAR-LAHN</b> Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>37 STADTWERKE ST. INGBERT GMBH</b> Postfach 4140 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>38 STADT ST. INGBERT EIGENBETRIEB ABWASSER</b> Am Markt 12 66386 St. Ingbert  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Stadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>39 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 62 VERKEHR UND ÖPNV</b> Am Markt 12 66386 St. Ingbert  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Stadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>40 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 63 BAUORDNUNG</b> Am Markt 12 66386 St. Ingbert  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Stadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>41 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 64 STADTGRÜN UND FRIEDHOFSWESEN</b> Am Markt 12 66386 St. Ingbert  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Stadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>42 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 61 KLIMASCHUTZMANAGER HERR DR. HANS-HENNING KRÄMER</b> Am Markt 12 66386 St. Ingbert  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<u>Stellungnahme der Stadt</u>  <b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>43 STADT ST. INGBERT ABTEILUNG 61 STADTENTWICKLUNG, DEMOGRAPHIE UND MOBILITÄT</b> Am Markt 12 66386 St. Ingbert		



<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>44 STADT ST. INGBERT</b>  <b>ABTEILUNG 61 MOBILITÄTSMANAGER</b>  <b>HERR DENNIS BECKER</b>  Am Markt 12  66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>45 STADT ST. INGBERT</b>  <b>ABTEILUNG 13 JUSTITIARIAT</b>  Am Markt 12  66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>46 STADT ST. INGBERT</b>  <b>ABTEILUNG 7 ABFALLWIRTSCHAFT UND</b>  <b>UMWELTSCHUTZ</b>  Am Markt 12  66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>47 BEAUFTRAGTER DER STADT ST.INGBERT</b>  <b>FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG</b>  <b>HERR BORIS NICOLAI</b>  Ensheimer Straße 221b  66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>48 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU</b>  Paradeplatz 4  66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 06.12.2022</u></p> <p>„wir bedanken uns für die Beteiligung bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und möchten Ihnen im Folgenden unsere Hinweise mitteilen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p>

Wir empfehlen, dass die Biosphärenstadt St. Ingbert als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes Bliesgau im Rahmen des Bebauungsplans die Belange

- des Klimaschutzes (u.a. Energieversorgung durch erneuerbare Energien, Dachbegrünung, Regenwasserrückhaltung, Berücksichtigung des Leitfadens nachhaltiges Bauen des BMUB),
- des Naturschutzes (u.a. ökologische Freiflächengestaltung, Förderung von Gebäudebrütern, Förderung der Biodiversität in besiedelten Bereichen)
- und der nachhaltigen Mobilität (u.a. Elektroladestationen, Schaffung von Mitfahrer-Möglichkeiten, Carsharing-Angebote, ÖPNV-Anbindung etc.)

beispielgebend verwirklicht.

Wir empfehlen darüber hinaus zur Förderung der Biodiversität in der Stadt das Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben. Beides sind typische Siedlungsbewohner und geraten durch die energetische Sanierung von Gebäuden immer mehr unter Druck, weil dadurch Nistplätze wegfallen.

Gerade mit Hinblick auf das aktuell in den Medien sehr präsente Thema „Insektensterben“ sollte besonderer Wert auf die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und die sparsame und zielgerichtete Anwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung gelegt.

Die Festsetzung überbaubarer Flächen im vorgelegten Bebauungsplan stellt eine Versiegelung des Bodens dar, für die an anderer Stelle ein Ausgleich in Form von Entsiegelungsmaßnahmen oder einer zusätzlichen Regenwasserversickerung erfolgen sollte, möglichst in räumlicher Nähe. Derartige Festsetzungen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen fehlen im vorgelegten Planentwurf und sollten im weiteren Verfahren ergänzt werden, auch wenn aus rechtlicher Sicht dies vielleicht nicht nötig ist.

Hier könnte die Stadt St. Ingbert als Mitglied des Biosphärenzweckverbandes Vorbildfunktion für andere Städte und Gemeinden übernehmen und ihren Flächenverbrauch (der in Deutschland immer noch weit von dem 30ha/pro Tag-Ziel für 2020 entfernt ist) zumindest teilweise kompensieren, in dem sie an anderer Stelle nicht mehr benötigte Strukturen entfernt und entsiegelt.

Ob „mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen ... die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das

Dachbegrünung sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien in Form von Photovoltaikanlagen sind zulässig. Alle weiteren genannten Belange betreffen die Detailplanungen und werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Die Belange des Naturschutzes wurden aus Sicht der Mittelstadt ausreichend berücksichtigt. Die Belange der nachhaltigen Mobilität können aufgrund der geringen Größe des Plangebietes keine Anwendung finden.

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Festlegung von überbaubaren Flächen orientiert sich an den in § 17 BauNVO vorgegebenen Werten. Aus Sicht der Mittelstadt sind keine Maßnahmen für den Ausgleich der Flächenversiegelungen notwendig. Darüber hinaus sind diese aus rechtlicher Sicht ohnehin nicht notwendig.

Die Anregung betrifft die Bauausführung und Freianlagenplanung.

<p>Landschafts- und Ortsbild erzielt“ werden kann, sehen wir mit Blick auf die bereits bestehenden vier neuen Gebäude (Schottergarten, Thuja-Hecke, Gabionen, Plastikzaun) skeptisch. Wie in der Begründung des aktuellen B-Plans formuliert, sollen „die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen der Eingrünung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität dienen und tragen dazu bei, dass eine strukturreiche und optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des Gebietes geschaffen wird“. Um dieses Ziel zu erreichen, erscheinen uns die getroffenen Festsetzungen nicht umfangreich und detailliert genug.“</p>	<p>Die getroffenen Festsetzungen sind aus Sicht der Mittelstadt St. Ingbert ausreichend. Eine Anpassung der Festsetzung ist aus Sicht der Mittelstadt nicht erforderlich.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Es wird empfohlen Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen.“</li> </ul> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Übrigen Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.</p>
<p><b>49 NABU GRUPPE ST. INGBERT FRAU BARBARA BÖHME</b> Detzelstraße 15 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>50 SAAR-PFALZ-BUS GMBH</b> Am Hauptbahnhof 14 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>51 SAAR-MOBIL GMBH INDUSTRIEGELÄNDE</b> Am Bahnhof 7 66346 Püttlingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>52 LANDESVERBAND EINZELHANDEL UND DIENSTLEISTUNG SAARLAND E.V.</b> Harthweg 15 66119 Saarbrücken</p>	

<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>53 SAARPFALZ-KREIS UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE</b> Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2022 -Geschäftsbereich 2</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebeten. Seitens des Saarpfalz-Kreis bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>54 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT</b> Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>55 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN</b> Schloßplatz 1 - 15 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>56 LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN</b> Rathausplatz 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>57 GEMEINDE KIRKEL</b> Postfach 1185 66454 Kirkel</p> <p><u>Schreiben vom 28.10.2022</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „NR. 1103.02 ZWISCHEN ENSHEIMER GELÖSCH UND STEINKOPFWEG“ der Mittelstadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“	
<p><b>58 GEMEINDE SPIESEN-ELVERSBERG</b> Postfach 1120 66579 Spiesen-Elversberg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>59 GEMEINDE MANDELBACHTAL</b> Theo-Carlen-Straße 2 66399 Mandelbachtal</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>60 KREISSTADT NEUNKIRCHEN</b> Oberer Markt 16 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>61 STADT BLIESKASTEL</b> Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2022</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr.1103.02 Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“ bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken und Anregungen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>62 STADT SULZBACH</b> Sulzbachtalstraße 81 66280 Sulzbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>B1 BÜRGER 1</b></p> <p><u>Schreiben vom 17.11.2022</u></p> <p>„Zu dem o.a. Bplan ergeht folgende Stellungnahme: Der öffentlich ausgelegte Bplan leidet an einem erheblichen Mangel: die Stichstrasse verfügt über keine Wendemöglichkeit. Nach den</p>	<p><u>Stellungnahme der Stadt</u></p> <p>Im Zuge der ursprünglichen Planung (Stand der frühzeitigen Beteiligung) war ein Anschluss an den Steinkopfweg vorgesehen. Aufgrund von</p>

Unfallverhütungsvorschriften für Müllfahrzeuge sind solche Situationen möglichst zu vermeiden. Der Plan sollte deshalb entsprechend geändert werden. Eine bessere Lösung wäre allerdings die Erweiterung des Geltungsbereichs dahingehend, dass eine Anbindung des Steinkopfwegs erfolgt womit die dort vorhandene Situation der überlangen Stichstrasse ohne Wendemöglichkeit beseitigt würde. Die v.g. Aussagen betreffen nicht nur Müllfahrzeuge sondern jeglichen Anlieferverkehr der im übrigen nicht das Personal für notwendige Einweisungen präsent hat. Hierdurch entsteht insbesondere auch eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gefährdung dort spielender Kinder!! Aus den gleichen Gründen war ein identischer Vorschlag eines Investors in früherer Zeit gescheitert. Sicherheit muss vor Vermarktungsinteresse gehen! Die vorgeschlagene Variante sollte auch ihren Niederschlag in einem Vertrag finden damit sicher gestellt wird, dass eine Bebauung erst nach Realisierung der Verbindung beider Strassen erfolgen darf.“

erheblichen naturschutzrechtlichen und eigentumsrechtlichen Bedenken verschiedener Fachbehörden wurde dieser Ansatz verworfen. Ohnehin ist die Stichstraße für eine Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen nicht vorgesehen. Vielmehr ist seitens der Stadt angedacht, dass die zukünftigen Bewohner die Mülltonnen an die Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ bringen, wo eine gefahrlose Überladung in das Müllfahrzeug erfolgen kann. Die übrigen Verkehrsbewegungen im Bereich des Plangebietes beschränken sich ausschließlich auf den Anwohnerverkehr. Somit ist eine erhebliche Gefährdung von Kindern nicht gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.



# Nr. 1103.02 Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg

Begründung zum Bebauungsplan in der Stadt St. Ingbert, Stadtteil St. Ingbert-Mitte, Ortsteil Sengscheid

08.02.2023, Satzung





# Bebauungsplan Nr. 1103.02 „Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“

Im Auftrag:

Mittelstadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

## IMPRESSUM

Stand: 08.02.2023, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Fabian Burkhard, M.Sc Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N 



# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	16
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	17
Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung	20

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Stadtteil St. Ingbert-Mitte, Ortsteil Sengscheid der Mittelstadt St. Ingbert besteht Bedarf nach neuen Wohnbaugrundstücken. Aus diesem Grund sollen im östlichen Siedlungsgebiet von Sengscheid zwischen dem „Steinkopfweg“ und der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Unmittelbar angrenzend wurden in den vergangenen Jahren bereits vier Einfamilienhäuser geschaffen. Diese Bebauung soll ergänzt und an die Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ angebunden werden. Die geplanten Einfamilienhäuser sollen sich an die im Norden des Gebiets anschließenden Einfamilienhäuser angliedern, um den Siedlungsraum in diesem Bereich sinnvoll zu arrondieren und nachzuverdichten. Um die geplanten Einfamilienhäuser zu erschließen, soll eine neue Straße zwischen dem Steinkopfweg und der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ geschaffen werden. Der Steinkopfweg ist derzeit eine Sackgasse und hat keinen Wendebereich. Die Anbindung an die Straße zum Ensheimer Gelösch ermöglicht somit eine zeitgemäße Erschließungsstraße.

Der Standort ist für die Entwicklung eines Wohngebiets prädestiniert, da er durch die Umgebung bereits überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist und über eine gute verkehrliche Anbindung verfügt. Zudem sieht der Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert an dieser Stelle eine Wohnbaufläche vor.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB, wobei es sich um eine größere unbebaute Freifläche am Siedlungsrand des Ortsteils Sengscheid handelt. Nach aktueller Rechtsgrundlage ist die geplante Umnutzung der Brache nicht realisierungsfähig. Somit bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1.780 m<sup>2</sup>.

Mitte 2020 hat die Ortsgemeinde für den Planbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren in die Wege geleitet, wobei das Bebauungsplanverfahren, nach der frühzeitigen Beteiligung auf ein Verfahren nach § 13b BauGB gewechselt wird. Aufgrund der Einwände im

Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird der Geltungsbereich reduziert. Damit erfüllt der Bebauungsplan die Vorgaben, um gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. Mit der Novelle des BauGB im Mai 2021 wurde der § 13b BauGB wieder eingeführt, wonach die Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich im beschleunigten Verfahren erfolgen kann. Daher beschließt der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1103.02 „Zwischen Ensheimer Gelösch und Steinkopfweg“ nach § 13b BauGB fortzuführen.

Mit der Erstellung des Bebauungsplans und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB weitergeführt. Gem. § 13b BauGB gilt das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) bis zum 31. Dezember 2022 auch für Bebauungspläne im Außenbereich mit einer Grundfläche „von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen“. § 13b BauGB kann somit im vorliegenden Fall angewendet werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst lediglich ca. 1.780 m<sup>2</sup> und bleibt somit unterhalb des Schwellenwertes von 10.000 qm.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

## Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert stellt für den Geltungsbereich Wohnbaufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 ist somit erfüllt.

## Frühzeitige Beteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich überwiegend auf den südwestlichen Teil des Plangebietes (Flurstücke 7546/5, 7546/9). Aufgrund der naturschutzrechtlichen und eigentumsrechtlichen Bedenken verschiedener Fachbehörden und den Anregungen der Bürger, entschließt sich der Stadtrat, den Bebauungsplan nur auf den nördlichen Teil (Flurstücke 7723, 7724, 7725, 7726) zu beschränken und das Verfahren nach § 13 b BauGB fortzuführen. Damit entfällt die Pflicht eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und eine Umweltprüfung durchzuführen. Die vorgetragenen naturschutzrechtlichen und eigentumsrechtlichen Bedenken sind dann nicht Bestandteil der zukünftigen Planung. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB besteht erneut die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.



# Grundlagen und Rahmenbedingungen

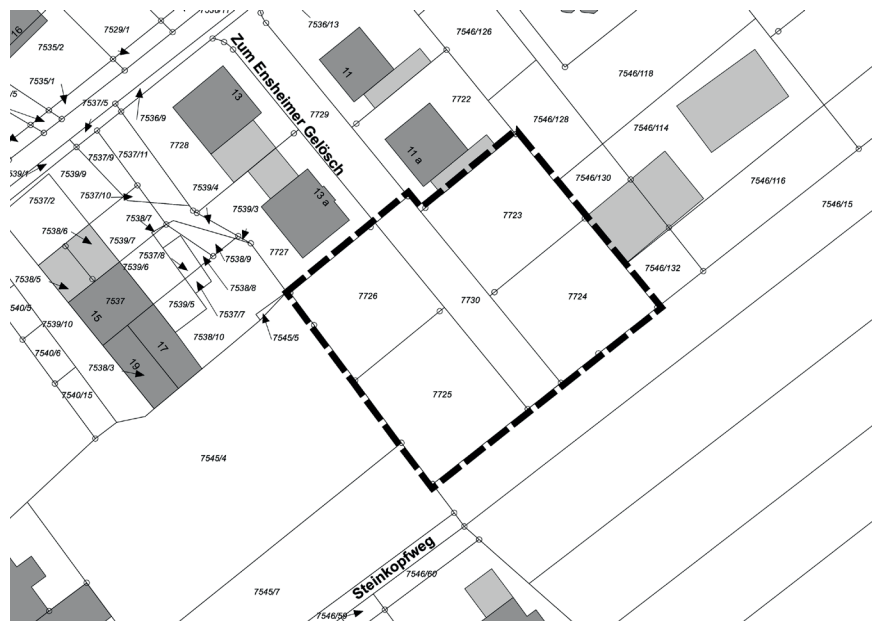
## Lage und Begrenzung des geplanten Baugebiets

Das geplante Baugebiet „Zwischen Steinkopfweg und Ensheimer Gelösch“ liegt im Osten des Ortsteils Sengscheid der Stadt St. Ingbert.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch land- und forstwirtschaftliche Fläche sowie die Bebauung und private Freiflächen der Straße „Steinkopfweg“,
- im Westen durch private Freiflächen der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“,
- im Norden durch die Bebauung der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle Geobasisdaten, @ LVGL ONL 8146/2020, Bearbeitung: Kernplan



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: Geobasisdaten, @ LVGL ONL 8146/2020, Bearbeitung: Kernplan



## Nutzung des Gebiets, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das geplante Baugebiet „Zwischen Steinkopfweg und Ensheimer Gelösch“ stellt derzeit eine brach liegende Fläche dar, die sich im Süden und Osten in die freie Landschaft fortsetzt. Unmittelbar nördlich des Gebiets grenzt die Wohnbebauung der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ an. Im Westen befinden sich die privaten Freiflächen der Straße „ Zum Ensheimer Gelösch“ (Hausnr. 17) und der Straße „Steinkopfweg“ (Hausnr. 1) sowie die dahinter liegende Bebauung.

Die zu überplanende Fläche mit einer Größe von ca. 0,18 ha umfasst in der Gemarkung St. Ingbert, Flur 31 die Parzellen 7723, 7724, 7725, 7726 und 7730, welche sich im Eigentum eines Antragstellers befinden.

## Topografie des Gebiets

Das Plangebiet fällt von Südosten nach Nordwesten leicht ab. Es handelt sich insgesamt um eine reliefarme Topografie.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere die Festsetzungen der Bauflächen) auswirken wird.

## Verkehrsanbindung

Das Gebiet „Zwischen Steinkopfweg und Ensheimer Gelösch“ wird von Nordwesten - ausgehend von der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ - und von Südwesten - ausgehend von der Straße „Steinkopfweg“ erschlossen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere an die nur ca. 1 km entfernte Autobahn A 6, erfolgt über die Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ und über die L 235 und L 126.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Sengscheid Steinkopfweg“ (ca. 200m westlich in der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ gelegen) und den Bahnhof (Regionalbahnhaltdepunkt ca. 2,3km nordöstlich des geplanten Baugebiets).

Zur Sicherung der inneren Erschließung des Plangebietes wird die vorhandene Bestandsstraße, welche von der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ nach Süden abzweigt verlängert.



Blick von der Privatstraße „Zum Ensheimer Gelösch“ nach Süden in das Gebiet



Blick von Süden nach Norden zur Bestandsstraße „Zum Ensheimer Gelösch“ mit Bestandsbebauung

## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist im Umfeld (Straße „Zum Ensheimer Gelösch“) bereits grundsätzlich vorhanden (Wasser, Elektrizität etc.), muss jedoch zum Plangebiet entsprechend ausgebaut werden. Der erste Bauabschnitt wurde dafür bereits vorbereitet.

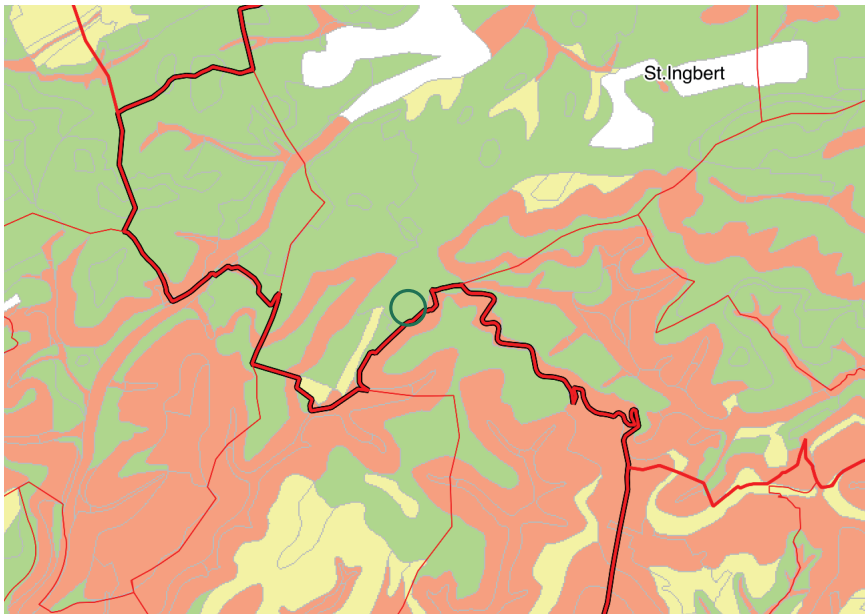
Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt gem. § 49a SWG: „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll (...) vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in

ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden (...).“

In der angrenzenden bereits vorhandenen Privatstraße als auch im weiteren Verlauf der Straße „ Zum Ensheimer Gelösch“ ist ein Trennsystem vorhanden, an das angeschlossen werden kann.

Gemäß dem Kartendienst zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet. (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 23.03.2020).

Die nach § 49a SWG geltenden Vorgaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung, Verrieselung, Ein-



Versickerungsfähigkeit des Bodens (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet); Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 23.03.2020

leitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer) sind damit erfüllt.

schen Sonderlasten, wie Ladeeinrichtungen oder Wärmepumpen mehr genehmigt

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.

werden. Mit dem Neubau der Trafostation können dann elektrische Sonderlasten im Gebiet genehmigt werden.

Außerhalb des Plangebietes auf dem städtischen Flurstück 7526/1 wird eine zusätzliche Trafostation errichtet. Die derzeit einzige Trafostation im Ortsteil Sengscheid, die sich im Bereich des Abwasserpumpwerks nördlich des Alfa-Hotels befindet, ist zu weit vom Plangebiet entfernt um den heute zu erwartenden, elektrischen Leistungsbedarf der hier geplanten Gebäude aus dem Niederspannungsnetz zu realisieren. In diesem Netzgebiet können derzeit keine elektri-



Lageplan der zusätzlichen Trafostation; Quelle: LVGL/ Mittelstadt St. Ingbert

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht (nur 1. Bauabschnitt)

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	St. Ingbert (Mittelzentrum), Sengscheid in dessen Nahbereich; Entwicklungsachse erster Ordnung
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorranggebiet Grundwasserschutz</li> <li>Vorranggebiet Naturschutz angrenzend</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Z 17, 21) Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbestandes; Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen: erfüllt</li> <li>(G 29) Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden: Erfüllt</li> <li>(Z 56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.</li> <li>(Z 57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.</li> </ul>

	Einwohner	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf für 15 Jahre	Reserve FNP in ha	Dichte LEP	Reserve FNP in WE	Baulücken in B-Plänen	WE-Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H
Berechnung			A/1000xBx15			DxE		C-F-G
St. Ingbert	36.135	1,5	813	80	20	1.600	342	-1.129

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf in der Mittelstadt St. Ingbert; Quelle: Mittelstadt St. Ingbert, Stand: 23.02.2021



Kriterium	Beschreibung
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes</li> <li>als Wohnungsbedarf sind für Sengscheid 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt</li> <li>Dichtewert von 20 Wohneinheiten pro ha: Erfüllt</li> <li>keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes</li> <li>Der aktuell berechnete Wohnbedarf für die nächsten 15 Jahre ist rechnerisch über die vorhandenen Baulücken und Reserveflächen gedeckt. Die Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes sind in den Reserveflächen des FNP enthalten, somit werden keine zusätzlichen Wohnbauflächen geschaffen.</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserschutzgebiet Schutzzone III: Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung vom 28.12.1993 festgesetzt Trinkwasserschutzgebietes „Saarbrücken/scheidter Tal“ (C30).</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Planbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des WSG Saarbrücken/Scheidter Tal (VO v. 28.12.1993, ABl. d. S. Nr. 4 v. 04.02.1994, S. 108ff. und VO v. 24.03.1994 (Abl.d.S., Nr. 16 v. 24.03.1994, S. 500 ff.)</li> <li>Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG; ca. 90 m südlich beginnt das NSG „Woogbachtal“ (VO v. 29.12.2016, ABl. d. S. 2017, Nr. 1, S. 24ff.), deckungsgleich mit dem gleichnamigen NATURA 2000-Gebiet;</li> <li>Die Gebietsfläche und die hier gemeldeten Lebensräume werden nicht direkt beansprucht, daher sind die Verbotstatbeständig zunächst nicht einschlägig; eine Betrachtungsrelevanz besteht allenfalls für die im Gebiet gemeldeten Arten, die durch das Vorhaben (Siedlungsabschluss durch Arrondierung des bestehenden Wohngebietes) wesentlich beeinträchtigt würden; dies ist vorliegend nicht zu erkennen, da keine essentiellen Lebensräume der hier gemeldeten Arten (silvicolle Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Hirschkäfer, Großer Feuerfalter, Groppe) betroffen sind;</li> <li>Denkbar ist, dass das Große Mausohr auch den rückwärtigen Bereich der Schafweide als Jagdraum nutzt, woraus sich jedoch für die vor allem in hallenwaldartigen Strukturen jagende Art mit Sicherheit keine Erheblichkeit ableiten lässt</li> <li>Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, aber nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld</li> <li>In weniger als 1 km Entfernung zur Planungsfläche im benachbarten NATURA 2000-Gebiet befindet sich im Steinkopfstollen ein Winterquartier der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs und der Wasserfledermaus</li> <li>keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Umfeld</li> <li>kein registrierter Lebensraum n. Anhang 1 der FFH-Richtlinie und kein n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop betroffen</li> </ul>



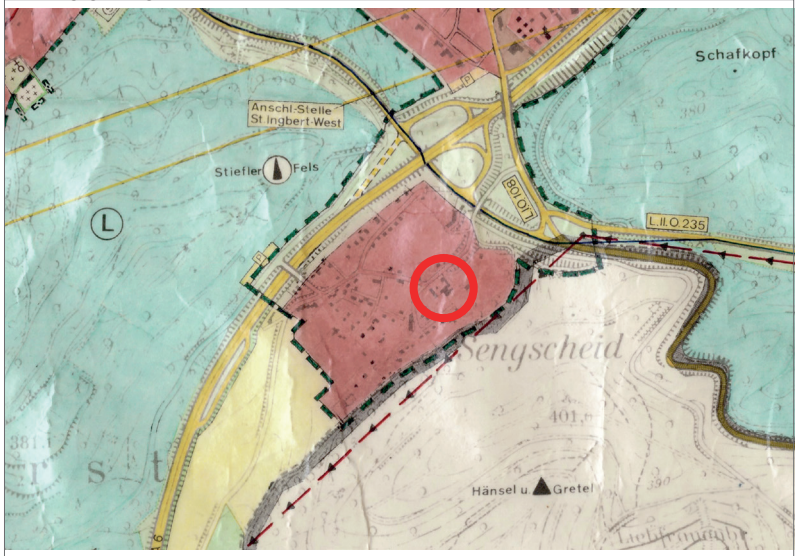
Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist davon auszugehen, dass die Böden durch die aktuelle Bautätigkeit stark verdichtet sind, daneben sind weitere Bereiche durch Erdmasseablagerungen überdeckt; eine strukturelle und möglicherweise auch stoffliche Überprägung darf auch aus der vorhergehenden Nutzung als intensiv genutztes Umfeld eines landwirtschaftlichen (?) Betriebes abgeleitet werden</li> <li>• In geringerem Umfang gilt dies auch für die mit Besenginster und Brombeere bewachsenen Bereiche</li> <li>• In der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) ist die Planungsfläche als Teil des Siedlungsbereiches dargestellt mit grundsätzlich technogen überprägten Böden; die natürlichen Böden dürften der benachbarten Einheit 21 (Braunerde und Podsolige Braunerde, aus Hauptlage über Basislage aus Sandsteinverwitterung des Buntsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden) zuzuordnen sein</li> <li>• Die sandigen Substrate qualifizieren den Standort gem. der Karte der Versickerungseignung grundsätzlich als geeignet für eine Versickerung von Niederschlagswasser</li> <li>• Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird mit gering angegeben</li> <li>• Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist - abgeleitet aus der umgebenden BÜK-Einheit - der Standorttyp „carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen“ zu erwarten</li> <li>• Die Feldkapazität der umgebenden BÜK-Einheit wird mit 2 angegeben, was einer geringen Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht</li> <li>• Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO)</li> <li>• Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.</li> </ul> <p>Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer</li> </ul> <p>Schutzgut Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet befindet sich in Siedlungsrandlage</li> <li>• Lediglich der angrenzende Weidebereich ist als Offenlandklimatop mit Kaltluftentstehungspotenzial zu betrachten; in Strahlungsnächsten dürften die Kaltluftmassen der südlich angrenzenden bewaldeten Hänge des Steinkopfes auf breiter Front über die Fläche in die Siedlungslage von Sengscheid einströmen</li> </ul> <p>Schutzgut Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Planungsraum befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand von Sengscheid</li> <li>• Der Stadtteil Sengscheid liegt in einer Kessellage zwischen den vollständig bewaldeten Hängen des Schafskopfes, des Großen Stiefels und des Steinkopfes</li> <li>• Die Planungsfläche ragt weder als exponierter Standort aus der Siedlungsfläche heraus noch ist sie aus der Umgebung von offene Höhenzonen aus weithin einsehbar</li> <li>• Der grundsätzlich hohen Landschaftsbildqualität der bewaldeten Hänge setzen sowohl die Siedlungsagglomeration von Sengscheid und St. Ingbert als auch die Trasse der A 6 mit der AS St. Ingbert West und den Zubringerstraßen einen deutlichen technischen Kontrapunkt entgegen</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Mittelstadt St. Ingbert, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert</li> <li>• Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor</li> </ul> <p>Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Planungsfläche liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Sengscheid am Ende einer von der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ abzweigenden neuen Erschließungsstraße in einem aufgelockerten Wohnumfeld</li> <li>• Damit ist die Wohnfunktion primär und die Erholungsfunktion am Standort lediglich in ihrer individuellen Qualität für die Anwohner von Bedeutung</li> <li>• Für die Naherholung besitzt der Planbereich keine Bedeutung, insbesondere sind keine nutzbaren Spazier- und Wanderwege betroffen</li> </ul>
<b>Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>	
<p>zu erwartende erhebliche Eingriffe auf die Schutzgüter und voraussichtlicher Kompensationsbedarf</p>	<p>Wirkfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planungsziel ist die ortstypische Erschließung mit bis zu 4 Einfamilienhäusern</li> <li>• Dadurch wird der südöstliche Siedlungsrand arrondiert</li> <li>• Es ist daher von einer Überbauung bzw. der Anlage wohngebietstypischer Zierflächen in einem z.T. durch Bautätigkeit stark gestörten, z.T. brachliegenden Bereich eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes auszugehen</li> </ul> <p>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Planungsfläche besteht aus Flächen mit geringen (stark verdichteter Abschnitt mit Ablagerungen) und mittleren Biotopwerten (Besenginster-/Brombeerfluren)</li> <li>• Die Besenginster-Brombeerflächen besitzen eine artenschutzrechtliche Bedeutung als Brutraum für Gebüsch-/Heckenbrüter</li> <li>• Aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (s.u.) ergeben sich unter Beachtung der Rodungsfristen jedoch - Stand jetzt - keine Hinweise auf das Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG</li> <li>• Eine artenschutzrechtliche Relevanz besitzt möglicherweise der alte zerfallende Kirschbaum (s.u.), sowohl als mögliches Fledermausquartier als auch als Niststandort für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</li> <li>• Mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen (in Bezug auf die Haselmaus siehe Relevanzbetrachtung)</li> <li>• Da das Verfahren n. § 13 b BauGB durchgeführt wird, besteht keine Ausgleichspflichtung i.S.d. Eingriffsregelung</li> </ul> <p>Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Randbereiche zur Bebauung sind zumindest stark verdichtet oder überlagert, in den Randbereichen dürften die Böden trotz der Siedlungsrandlage in ihrer natürlichen Ausprägung und Horizontfolge am Standort überdauert haben</li> <li>• Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen ist anhand der Indikatoren Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen in der Summe nur als gering zu beurteilen</li> <li>• Auf der gesamten Fläche muss mit einer vollständigen Überformung der natürlichen Böden gerechnet werden, die max. zulässige GRZ von bis zu 0,6 legitimiert zudem eine Versiegelung von ca. 900 m<sup>2</sup>, auf der von einem kompletten Verlust der noch vorhandenen Bodenfunktionen ausgegangen werden muss</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer</li> <li>• Die Entwässerung soll über die Trennkanalisation in der vorhandenen Stichstraße erfolgen</li> <li>• Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung vom 28.12.1993 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Saarbrücken/Scheidter Tal" (C 30) sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz</li> <li>• Die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO sind zu beachten; bei der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen sind mögliche Auswirkungen bzw. entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets sowohl für den Betrieb als auch für die im Zuge der Planungen erforderlichen Baumaßnahmen darzulegen</li> <li>• Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird als unerheblich gewertet</li> </ul> <p>Schutzgut Klima/Luft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den Planbereich sind kleinklimatische Wirkungen durch Überbauung/Versiegelung anzunehmen, die sich auf dem Niveau des bebauten Umfeldes bewegen</li> <li>• Eine relevante mesoklimatische Wirkung darf aufgrund der geringen Flächengröße und der geringen Bedeutung der Fläche für die Kaltluftentstehung und -ableitung ausgeschlossen werden</li> <li>• Eventuelle durch das Vorhaben bedingte Sperrwirkungen für die von den bewaldeten Hängen des Steinkopfes auf breiter Front abfließenden Kaltluftmassen sind in ihrer Relevanz für die Frischluftversorgung zu vernachlässigen</li> <li>• Keine erheblichen zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten</li> </ul> <p>Schutzgut Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der innerörtlichen Lage und der fehlenden Einsehbarkeit über das bebaute unmittelbare Umfeld hinaus ist von einer erheblichen Wirkung auf das Landschaftsbild nicht auszugehen</li> <li>• Die Planung (offene Bauweise von Einfamilienhäusern) entspricht dem Ortsbildcharakter, jedenfalls lässt sich aus der Erweiterung der bestehenden Bebauung um bis zu 4 Wohneinheiten keine Erheblichkeit für das Landschaftsbild ableiten</li> </ul> <p>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt sich um eine ungenutzte Privatfläche</li> <li>• Konkurrierende Nutzungsansprüche bestehen nicht</li> <li>• Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt</li> </ul> <p>Schutzgut Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standort ist Teil eines verkehrsberuhigten aufgelockerten Wohnumfelds</li> <li>• Im näheren Umfeld der Planungsfläche befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege</li> <li>• Durch die gleichgerichtete Planung lässt sich daher keine erhebliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungsfunktion ableiten</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
<b>Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung</b>	
<p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Avifauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Planungsraum ist potenzieller Lebensraum von siedlungsholden Gebüsch-/Heckenbrütern unter den Vögeln</li> <li>• Bei den nachgewiesenen (Sommer 2020: Amsel, Blau- und Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Buchfink) und den potenziell auf der Fläche brütenden Arten handelt es sich um in den Siedlungsraum vordringende Gehölzbrüter, die nur geringe Fluchtdistanzen aufweisen, landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen</li> <li>• Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt; die Voraussetzungen für eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG sind gegeben</li> <li>• Der Buntspecht ist Nahrungsgast auf der Fläche (Altkirsche mit Hackspuren), eine offenbar frühere Brut findet aufgrund der mittlerweile fortgeschrittenen Zerfallsphase und der weit nach oben offenen Stammhöhlen nicht mehr statt</li> <li>• Auch auf andere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ergaben sich keine Hinweise</li> </ul> <p>Fledermäuse und sonstige Säugetiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten Arten als Jagdraum genutzt werden, vor allem entlang des Waldrandes im Süden und entlang der Heckenstrukturen nördlich der Schafweide</li> <li>• Der auf dem Baugrundstück stehende alte Kirschbaum weist an seinen Stamm und Ästen zwei Baumhöhlen und großflächig abgeplatzte Rinde auf, die sich potenziell als Fledermausquartiere eignen</li> <li>• Anhand einer endoskopischen Untersuchung (Ridgid micro CA-330; Hr. M. UTESCH) ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine Quartiernutzung; insbesondere wurden keine Kotspuren am Höhlenboden der Stammhöhle entdeckt (Absaugen mit transparenten Plastikschlauch); die Asthöhle ist noch nicht ausgeformt und eignet sich daher nicht als Fledermausquartier</li> <li>• Die großflächig abgeplatzte Borke öffnet sich nach oben hin und bietet keinen Schutz vor Regen oder Wind und eignet sich dadurch ebenfalls nicht als Quartier</li> </ul> <p>Amphibien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer</li> <li>• Es sind im Umfeld keine tradierten Amphibienwanderwege bekannt und auch nicht zu erwarten, da der Planbereich nicht zwischen bekannten Laichgewässern und Landlebensräumen/ Überwinterungsquartieren liegt</li> </ul> <p>Reptilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist innerhalb des weitgehend verbuschten rückwärtigen Teilbereiches nicht zu rechnen, da die notwendigen Habitatrequisiten fehlen (wärmebegünstigte Bereiche wie z.B. offene bzw. halboffene, ruderale Flächen, strukturierte Magerwiesen sowie grabfähige Eiablagsubstrate, Überwinterungsmöglichkeiten)</li> <li>• Der vordere im Zuge der aktuellen Bebauung entstandene offene bzw. ruderale Bereich mit Ablagerungen besitzt nicht die notwendige Habitattradition, eine schnelle Besiedlung ist durch fehlende Einwanderungskorridore (im Fall der Mauereidechse z. B. durch Eisenbahntrassen) nicht zu erwarten</li> <li>• Die Begehungen erbrachten jedenfalls keine diesbezüglichen Hinweise</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die äußerst störungsempfindliche Wildkatze dürfte den Planungsraum allenfalls als Streifrevier nutzen; als Reproduktionsraum kommt der Standort aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund des Fehlens geeigneter Versteckmöglichkeiten nicht in Frage</li> <li>• Ein Vorkommen der auch entlang von Verkehrswegen und in Siedlungsrandlage nachgewiesenen Haselmaus in den dichten Brombeerhecken in der Mitte der Planungsfläche ist zumindest theoretisch denkbar, auch wenn ein konkreter Fundortnachweis im weiteren Umfeld nicht vorliegt; über die brachliegende Parzelle 7546/15 besteht grundsätzlich ein Verbund zu den angrenzenden Waldfläche im Osten</li> <li>• Im Zuge der winterlichen kursorischen Begehung wurden keine Spuren (Reste von Kobeln, Fraßspuren,...) entdeckt</li> <li>• Aufgrund der geringen Größe der potenziellen Habitatfläche (unter 100 m<sup>2</sup>) erscheint eine visuelle Prüfung auch ausreichend, um eine Präsenz im Planbereich sicher auszuschließen</li> <li>• Auf der Planungsfläche ist auch nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen fehlen ganz offensichtlich auch in der angrenzenden Schafweide (oxalatarme Ampferarten für <i>Lycaena dispar</i>, <i>Scabiosa columbaria</i>/<i>Succisa pratensis</i>/<i>Gentiana</i> spp. für <i>Euphydryas aurinia</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i> für <i>Maculinea nausithous</i>, <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Origanum vulgare</i> für <i>Maculinea arion</i>)</li> <li>• Die Bohrlöcher am Stamm des alten Kirschbaumes stammen nach Expertenmeinung (M. LILLIG, M. NIEHUIS) möglicherweise vom recht häufigen kleinen Eichenbock (<i>Cerambyx scopolii</i>), evtl. auch vom Leiterbockkäfer (<i>Saperda scalaris</i>), mit Sicherheit jedoch nicht von dem streng geschützten Eichenheldbock, der zur Entwicklung auf exponierte, besonnte Alt-Eichen angewiesen ist</li> <li>• Bei der endoskopischen Prüfung des Kirschbaumes wurde in der Stammhöhle ein verlassenes Hornissennest festgestellt, was aufgrund der fehlenden Nistplatzkonstanz jedoch ebenfalls nicht artenschutzrelevant ist</li> </ul> <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus der Relevanzbetrachtung ergibt sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht die Notwendigkeit einer weiteren artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung.</li> </ul>
<b>Umwelthaftung</b>	
Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensräume n. Anh. 1 FFH-RL sind nicht betroffen; möglicherweise sind Teile der an den Geltungsbereich angrenzenden Schafweide als LRT 6510 zu klassifizieren; potenzielle Effekte, z.B. durch Beschattung lassen sich aufgrund der Lage der geplanten Baukörper nördlich der Weide nicht ableiten</li> <li>• In Bezug auf die den Planungsraum frequentierenden Tierarten darf die Gefahr eines Biodiversitätsschadens ausgeschlossen werden.</li> </ul>

Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan Stadt St. Ingbert	<p>Darstellung des Plangebiets im Flächennutzungsplan (1979) als Wohnbaufläche</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt.</p>  <p>Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan im Bereich „Sengscheid“</p>
Bebauungspläne	nicht vorhanden; aktuell nach den Vorgaben des § 35 BauGB zu beurteilen.



# Das Projekt

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Eine Betrachtung von Planungsalternativen und -standorten kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Somit folgt das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB ist erfüllt.
- Schaffung von neuem Wohnraum durch sinnvolle Arrondierung / Nachverdichtung des Siedlungskörpers von Sengscheid
- Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Sengscheid. Der Bereich ist hier überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Somit sind weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Umgebung auf das Plangebiet nachteilige Auswirkungen zu erwarten.
- Das Plangebiet verfügt über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die L 126 und L 235 sowie die A 6.

## Städtebauliche Konzeption

Im Ortsteil Sengscheid der Stadt St. Ingbert besteht Bedarf nach neuen Wohnbaugrundstücken. Aus diesem Grund sollen im östlichen Siedlungsgebiet von Sengscheid, südlich der kürzlich entstandenen Einfamilienhäuser an der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung geschaffen werden. Im Bereich der bereits realisierten Einfamilienhäuser stand ursprünglich ein Bauernhof, daher wurden die vier Wohnhäuser im Rahmen des § 34 BauGB genehmigt. Vorab wurde vereinbart, dass eine Erweiterung bei Aufstellung eines Bebauungsplanes denkbar ist. Langfristig wäre zudem eine Erweiterung/Verlängerung der Straße bis zum Steinkopfweg möglich. Planungen hierzu liegen aktuell keine vor.

Zur internen Erschließung ist eine Verlängerung der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ geplant. Im Rahmen des ersten Bauabschnitts wurde die Erschließung bereits so vorbereitet, dass eine Verlängerung der bestehenden Straße möglich ist. Bei dem

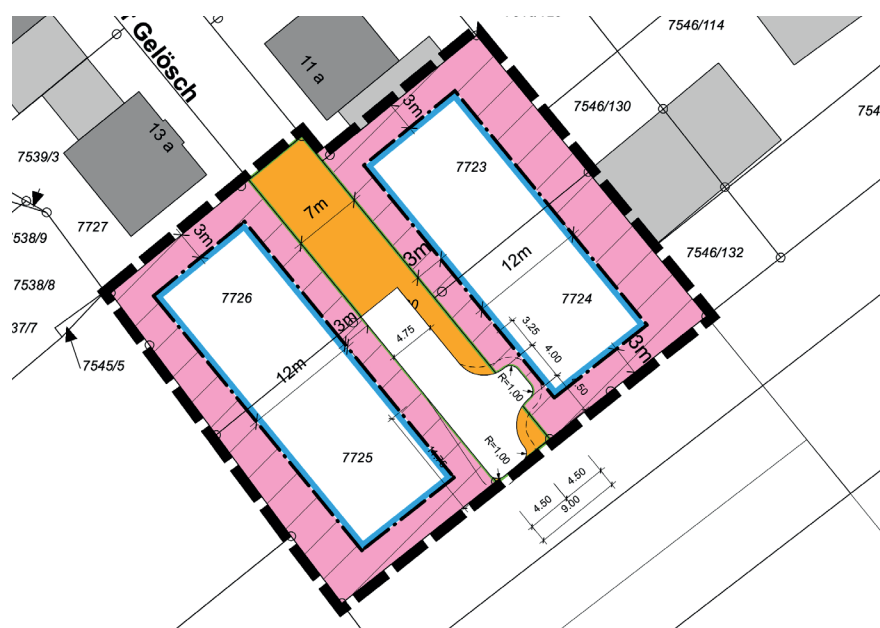
Plangebiet handelt es sich um eine größere, bislang unbebaute und brach liegende Fläche direkt angrenzend an die bebaute Ortslage von Sengscheid.

Auf der zu beplanenden Fläche sind bis zu vier freistehende Einfamilienhäuser geplant. Die geplante Erschließungsstraße soll 7,00m breit sein, wobei am östlichen Rand ein Gehweg von 1,50 m Breite geplant ist.

Eine Wendemöglichkeit für PKW (Wenden in drei Zügen) ist ebenfalls vorgesehen.

Der ruhende Verkehr soll innerhalb des neuen Wohngebiets organisiert werden. Die Stellplätze sind den Gebäuden auf ihren jeweiligen Grundstücken zugeordnet.

Für Wohnnutzung ist der Standort geradezu prädestiniert, da auch die Umgebung überwiegend durch Wohnnutzung geprägt ist. Eine stetige Nachfrage nach Wohnungsangebot ist aufgrund der attraktiven Lage des Ortsteils im Biosphärenreservat Bliesgau vorhanden.



Lage des Wendehammers in der Straßenverkehrsfläche

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

## Allgemeines Wohngebiet (WA)

Gem. § 4 BauNVO

Ein Allgemeines Wohngebiet ist ein Baugbiet, dessen Zweckbestimmung vorwiegend dem Wohnen dient. Im Unterschied zum Reinen Wohngebiet können jedoch auch ergänzende öffentliche und private Einrichtungen, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören, zugelassen werden.

Ein Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, ein Gebiet zu entwickeln, das vorwiegend dem Wohnen dient. Auch vereinzelt das Wohnen ergänzende und mit dem Wohnen verträgliche Nutzungen sind hier denkbar (z.B. nicht störende Dienstleister, nicht stö-

rende Handwerks- und Gewerbebetriebe, freiberufliche Nutzung).

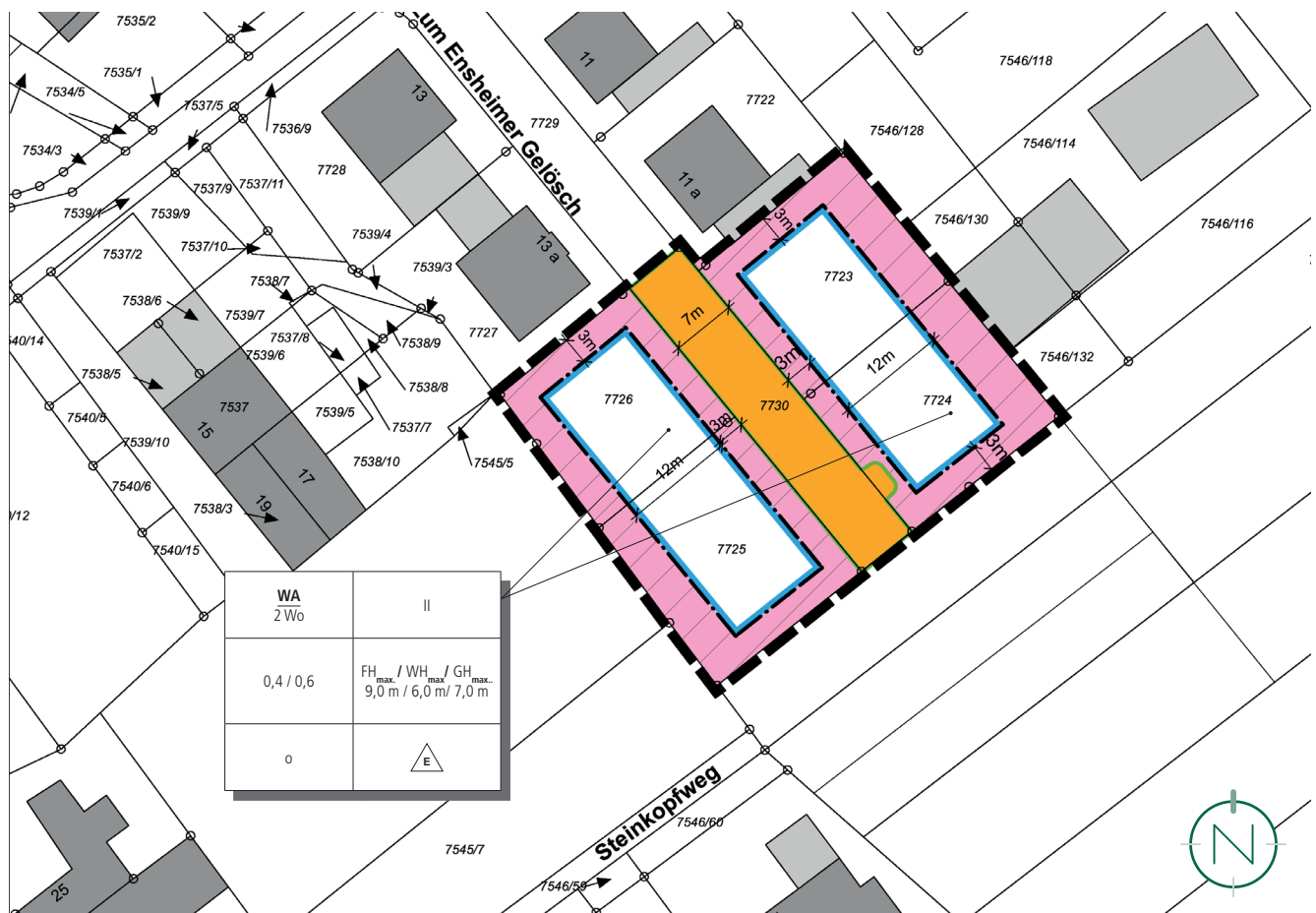
Die südwestlich und nördlich des Plangebiets gelegene Bebauung dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen bzw. als Standort von Nutzungen, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Dem Ziel der Intensivierung der Wohnnutzung wird Rechnung getragen. Bauplanungsrechtlich ist durch die Ausweisung des Allgemeinen Wohngebiets nicht von Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Wohngebiete auszugehen. Somit sind durch den Verordnungsgeber die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt.

Allerdings sind nicht alle Nutzungen des Katalogs des Allgemeinen Wohngebiets an diesen Standorten realisierungsfähig.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer

möglichen Immissionsbelastung nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie auf die Wohnruhe und -qualität haben können. Auch dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesen Standorten nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere Tankstellen haben üblicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und sind auf eine gute Erreichbarkeit entlang von Hauptdurchgangsstraßen angewiesen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus aus gestalterischen Aspekten nicht in das Wohngebiet integrierbar.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen werden ausgeschlossen. Das Gebiet ist insbesondere erschließungstechnisch für diese Nutzungen nicht geeignet (Zufahrt, Unterbringung des ruhenden Verkehrs).



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplans, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan



## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet entspricht gemäß § 17 BauNVO den Bemessungsobergrenzen für die bauliche Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten. Hierdurch wird eine optimale Auslastung der Grundstücke bei geringer Verdichtung geschaffen. Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf den Grundstücken somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Die Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet darf gemäß BauNVO insbesondere durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden (gesetzlich vorgesehene Abweichungsregel). Damit wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude/ Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

### Zahl der Vollgeschosse

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an bestehenden Wohngebäuden der Umgebungsbebauung der Straßen „Zum Ensheimer Gelösch“ und „Steinkopfweg“

Die Festsetzung der Vollgeschosse ermöglicht somit die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, gewährleistet die Entwicklung ortstypischer Bauformen und ermöglicht ein harmonisches Einfügen in die Umgebung. Einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird damit entgegengewirkt.

### Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Plangebiet über die Höhe baulicher Anlagen exakt geregelt und so auf eine absolute Maximale begrenzt.

Die festgesetzte Höhe berücksichtigt die Höhe der bestehenden Umgebungsbebauung.

Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlagen wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionaler Baukörper im Vergleich zur umgebenden Bebauung zu verhindern und eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erreichen. Mit der gewählten Höhe der baulichen Anlagen ist auch gewährleistet, dass ein potenzielles Dachgeschoss auf den zulässigen Vollgeschossen das angestrebte Einfügen des Baukörpers in die Umgebung nicht gefährdet und die gewünschte Höhenstaffelung planungsrechtlich festgeschrieben wird.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

### Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung der offenen Bauweise ermöglicht eine aufgelockerte Bebauung, die im Wesentlichen der Baustruktur der benachbarten Wohnbebauung im Westen und Norden entspricht. Damit wird eine Anpassung des Plangebiets an das typische Ortsgefüge sowie eine größtmögliche Flexibilität bei der Bebauung gewährleistet. Um einen kleinteiligen Charakter der Bebauung

zu erzielen wird die Gebäudetypologie auf Einzelhäuser begrenzt.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche im Plangebiet definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken geregelt. Die Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreiben die überbaubare Grundstücksfläche, wobei die Baugrenzen durch die Gebäude nicht überschritten werden dürfen.

Die Abmessungen der durch die Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Die Baufenster werden so abgegrenzt, dass zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenzen sowie zwischen Geltungsbereich und Baugrenzen Abstände von min. 3 m bestehen.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung der Grundstücke mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

## Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot auf den jeweiligen Grundstücken. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebiets vermieden (Parksuchverkehr etc.). Garagen sind innerhalb der überbaubaren

Grundstücksfläche und im seitlichen Grenzabstand zulässig, sofern ein Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenverkehrsfläche eingehalten wird.

Mit der getroffenen Festsetzung ist gewährleistet, dass der erforderliche Stellplatznachweis ausschließlich auf den Grundstücken erfolgt. Darüber hinaus trägt die Festsetzung dazu bei, dass ruhender Verkehr auf den neu zu errichtenden Verkehrsflächen vermieden wird.

### Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Eine Beschränkung der zulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude verhindert die Entstehung von Mehrfamilienhäusern, die nicht dem gewünschten Gebietscharakter entsprechen und zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen würden.

### Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Für die interne Erschließung ist eine verkehrsberuhigte Straße vorgesehen, die als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird.

### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der Lage des Wohngebiets in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild erzielt.

Die getroffenen grünordnerischen Festsetzungen dienen der Eingrünung zur Steigerung der Aufenthaltsqualität und tragen dazu bei, dass eine strukturreiche und optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des Gebietes geschaffen wird.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

### Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49–54 Landeswassergesetz)

Die festgesetzte Abwasserbeseitigung dient der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebiets. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits grundsätzlich vorhanden, muss jedoch zum Plangebiet entsprechend ausgebaut werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die getroffenen Einschränkungen zu Dachform sollen ein Einfügen in die Umgebung und ein einheitliches städtebauliches Bild gewährleisten. Die Begrünung von Fassaden und Dachflächen ist zwecks naturschutzfachlicher Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas zulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Der Ausschluss von Steingärten dient der Wahrung der größtmöglichen ökologischen Qualität der Freianlagengestaltung.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

# Auswirkungen des Bebauungsplans, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich das Allgemeine Wohngebiet hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung und in die Nachbarschaft (ebenefalls Wohnnutzung) einfügt. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen können.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, sodass ausreichend Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Der Siedlungskörper von Sengscheid wird für die bauliche Entwicklung - auch für Wohnbauzwecke - am östlichen Ortsrand arrondiert/ nachverdichtet. So entstehen neue Baugrundstücke mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen.

## Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbilds

Das Plangebiet stellt eine nicht genutzte Fläche am Siedlungsrand von Sengscheid dar. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper sinnvoll weiterentwickelt und arrondiert. Ein darüber hinausgehender Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der Gebäude eine maßvolle Entwicklung ermöglicht.

Die vorgesehenen Gebäude weisen max. II Vollgeschosse auf und fügen sich in die Umgebung ein. Die Eingrünungen des Plangebietes tragen darüber hinaus dazu bei, einen harmonischen Übergang in die Landschaft zu schaffen und keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild entstehen zu lassen.

Die Planung hat aufgrund ihres geringen Umfangs keine räumliche Fernwirkung. Nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

## Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage am Rand der bebauten Ortslage von Sengscheid (u.a. Wohn- und Gartennutzung) und der daraus resultierenden Stördispositionen aufgrund der Anliegeraktivitäten vorbelastet. Es sind keine abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Vogelarten, zu erwarten. Dem Geltungsbereich kommt aktuell keine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zu.

Darüber hinaus sind vom Planvorhaben keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

## Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt.

Der neu entstehende Verkehr beschränkt sich in erster Linie auf Anwohnerverkehr und kann somit problemlos von der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ aufgenommen werden. Die gebietsinterne Erschließung erfolgt über eine verkehrsberuhigte Straße. Die neu zu schaffende Straße ist entsprechend ihrer zukünftigen Nutzung ausreichend dimensioniert. F

Der durch die Anwohner hervorgerufene ruhende Verkehr wird über den erforderlichen Stellplatznachweis vollständig auf den Grundstücken geordnet, sodass nicht mit Behinderungen durch Parkende im öffentlichen Raum zu rechnen ist.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sowie deren Anschlusspunkte sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets im Bereich der Straße „Zum Ensheimer Gelösch“ vorhanden. Im Rahmen der Realisierung der Planung müssen neue Hausanschlüsse errichtet werden. Unter Beachtung der Kapazitäten und der getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

## Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge des Planvorhabens kommt es zwar zu neuen Versiegelungen. Aufgrund des Flächenumfangs der überbaubaren Bereiche und der umfangreichen Begrünung sind die Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch als gering einzustufen.

Zudem ist die Nutzung von Solarenergie auf den Dachflächen zulässig. Hiermit wird ein Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet.

Abgesehen von potenziell eintretenden geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen können erhebliche negative Auswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden.

## Auswirkungen auf private Belange

Die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke, auch der Grundstücke im Umfeld, werden nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die den Eigentümern des Plange-

biets und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar ist.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten (alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten). Zum einen wird der festgesetzten Nutzungsart der Umgebung entsprochen. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern.

## Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

## Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplans

- Erfüllung des Entwicklungsgebots, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.
- Schaffung von neuem Wohnraum durch sinnvolle Weiterentwicklung/ Arrondierung des Siedlungsrandes
- die Neubebauung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein, Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine Beeinträchtigung privater Belange

## Argumente gegen den Bebauungsplan

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sprechen.

## Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.



**2023/0635 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 „Gewerbegebiet Heckel-Villa“ - Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 13.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	01.03.2023	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	09.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Abwägungsbeschluss: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 „Gewerbegebiet Heckel-Villa“ gemäß der beiliegenden Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 – Abwägungsvorlage – ist Teil des Beschlusses.

2. Satzungsbeschluss: Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 „Gewerbegebiet Heckel-Villa“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung, als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt. Die Anlage 2 – Planzeichnung einschließlich Textteil – und Anlage 3 – Begründung zum Bebauungsplan –, sowie die Anlagen 4 bis 8 sind Teil des Beschlusses.

**Sachverhalt**

Am 07.12.2020 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 38.02 „Gewerbegebiet Heckel-Villa“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebiets zu schaffen. Durch die Festsetzung einer gewerblichen baulichen Nutzung soll das Angebot an Ansiedlungs- und Erweiterungsflächen am Standort St. Ingbert vergrößert werden. Die Planung und die Verfahrensführung gemäß §§ 2a bis 4a BauGB erfolgten durch die isu Ingenieure für Immissionsschutz, Kaiserslautern.

Die Behörden erhielten mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans zur Stellungnahme. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 04. Januar 2021 bis einschließlich 05. Februar 2021 durch Auslegung des Vorentwurfes im Rathaus und auf der Homepage der Stadt St. Ingbert statt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden

ausgewertet und in einer Abwägungssynopse zusammengefasst. Im Rahmen des Planungs- und Abstimmungsprozesses zwischen den Fachabteilungen der Stadtverwaltung, der GGE und dem beauftragten Planungsbüro wurden einzelne Festsetzungen überarbeitet. Dies betraf insbesondere die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der maximalen Höhe der Baukörper, Anlagen zur Solarenergienutzung, Festsetzungen zur Dachbegrünung und zu Werbeanlagen.

Am 12.10.2022 hat der Stadtrat die überarbeiteten Planunterlagen sowie die Abwägungssynopse aus der frühzeitigen Beteiligung gebilligt und darauf folgend die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte vom 21.11.2022 bis einschließlich 23.12.2022 und wurde am 11.11.2022 im amtlichen Teil der Saarbrücker Zeitung veröffentlicht. Die im Rahmen der Offenlage sind keine Einwände seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 17.11.2022 um Stellungnahme bis einschließlich 06.01.2023 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind in der Abwägungssynopse (Anlage 1) dargestellt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden überwiegend Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die Grundzüge der Planung wurden hiervon nicht berührt.

Auf Basis der Stellungnahme der Autobahn GmbH wurden die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG nachrichtlich im Planwerk übernommen.

Im Dialog mit Creos Deutschland wurde deutlich, dass die noch im Vorentwurf festgesetzte Gashochdruckleitung in der südlichen privaten Grünfläche zwischenzeitlich stillgelegt wurde. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu der stillgelegten Leitung können aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen aus der laufenden Bebauungsplanung herausgenommen werden.

Der Landesbetrieb für Straßenbau hat mit E-Mail vom 18.01.2023 gefordert, dass die verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf den Kreisverkehrsplatz an der L 111 / Anschlussstelle St. Ingbert-Mitte und dessen Neuplanung zu prüfen sind. Die Fachabteilung hat hierzu einen entsprechenden Prüfauftrag an das Ingenieurbüro PTV Transport Consult GmbH erteilt. Die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Abwägungsvorlage wurden um die Prüfergebnisse der Verkehrsuntersuchung ergänzt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Planungskosten, Kosten für die Fachgutachten und die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses übernimmt die GGE.

### **Anlage/n**

1	Anlage 1 - IGB BP Heckel Villa Ausw förmBeteil
---	--

2	Anlage 2 - IGB BP Heckel Villa PlanZ FzB_230206
3	Anlage 3 - IGB BP Heckel Villa Begr FzB
4	Anlage 4 - IGB BP Heckel Villa Umweltbericht_Sept.22
5	Anlage 5 - IGB BP Heckel Villa Grünordnungsplan_Sept.22
6	Anlage 6 - IGB BP Heckel Villa FB Artenschutz_Nov20
7	Anlage 7 - Verkehrsuntersuchung Heckelvilla_2023-02-16
8	Anlage 7.1 - Anhang_VU_Heckelvilla-IGB_2023-02-16

# STADT ST. INGBERT

## BEBAUUNGSPLAN NR. RO 38.02

### ,GEWERBEGEBIET HECKEL VILLA'

#### Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>22</b>

#### **I Erläuterungen zum Verfahren**

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 17. November 2022 die Entwurfsfassung. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 06. Januar 2023.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung der Entwurfsfassung in der Zeit vom 21. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022 im Rathaus und auf der Homepage der Stadt St. Ingbert statt.

Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.

Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.

Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstellungen werden, soweit das Gemeinte zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.



**II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange****■ Behörden und Träger ohne Anregungen**

Absender	Datum des Schreibens
• STEAG New Energies GmbH, Saarbrücken .....	17. Nov. 2022
• Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt/Main .....	18. Nov. 2022
• Ministerium der Justiz, Referat A1, Saarbrücken .....	18. Nov. 2022
• Amprion GmbH, Dortmund .....	21. Nov. 2022
• SaarForst, Landesbetrieb, Geschäftsbereich 3, Eppelborn .....	21. Nov. 2022
• Gemeinde Kirkel .....	26. Nov. 2022
• Entsorgungsverband Saar (EVS), Saarbrücken .....	28. Nov. 2022
• Oberbergamt des Saarlandes, Schiffweiler .....	01. Dez. 2022
• Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt am Main .....	08. Dez. 2022
• Deutscher Wetterdienst, Hamburg .....	13. Dez. 2022
• Stadt Blieskastel .....	13. Okt. 2022
• VSE Verteilnetz, Saarbrücken .....	15. Dez. 2022
• Landwirtschaftskammer für das Saarland, Bexbach .....	04. Jan. 2023
• Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen .....	04. Jan. 2023
• Saarpfalz-Kreis, Kreisverwaltung, Homburg .....	04. Jan. 2023
• Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH Trier .....	05. Jan. 2023

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

**■ Behörden und Träger mit Anregungen**

Absender, Datum des Schreibens	Seite
<b>IIa Fachbehörden und Nachbargemeinden .....</b>	<b>4</b>
1 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D: Naturschutz, Forsten, Saarbrücken ■ 21. Nov. 2022 .....	4
2 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/1, Grundsatzfragen der Mobilität, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Saarbrücken ■ 23. Nov. 2022 .....	4
3 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Referat E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU-Struktur-/ Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht, Saarbrücken ■ 13. Dez. 2022 .....	5

4	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesbaubehörde OBB1: Landes-und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen, Saarbrücken ■ 10. Jan 2023.....	7
5	Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen ■ 19. Dez. 2022.....	8
6	Landesdenkmalamt Saarland, Bodendenkmalpflege, Schiffweiler ■ 05. Jan. 2023.....	8
7	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken ■ 24. Jan. 2023.....	9
8	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen ■ 21. Dez. 2022.....	12
9	Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Saarbrücken ■ 02. Jan 2023.....	16
	<b>IIb Leitungs- und Versorgungsträger.....</b>	<b>17</b>
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern ■ 18. Nov. 2022.....	17
11	Creos Deutschland GmbH, Homburg ■ 21. Nov. 2022.....	18
12	Stadtwerke St. Ingbert GmbH ■ 22. Dez. 2022 .....	20

**Ila Fachbehörden und Nachbargemeinden**

**1 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz,  
Abteilung D: Naturschutz, Forsten, Saarbrücken**

■ 21. Nov. 2022

**Anregungen:**

Aus Sicht der Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die in Ziffer 5.6, Unterpunkt „Eingriffe in Natur und Landschaft“, der Begründung zum Bebauungsplan dargestellte und festgelegte Umwandlung des Waldes bereits im laufenden Verfahren, durch den in einem städtebaulichen Vertrag vereinbarten Ausgleich in Form einer Erstaufforstung erbracht wurde.

Zwischen der W. von Boch'schen Forstverwaltung, 66679 Losheim am See und der St. Ingberter Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft mbH, 66386 St. Ingbert wurde diesbezüglich der Vertrag am 07. + 09. November 2022 geschlossen und gegengezeichnet.

Der Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG und der forstrechtliche Ausgleich in Form einer Erstaufforstung sind in der Begründung zum Bebauungsplan ausreichend dargestellt und festgelegt.

Einer Genehmigung der Umwandlung und Erstaufforstung bedarf es durch die Forstbehörde nicht, wenn gem. § 8 Abs. 5 LWaldG die Flächen in einem Bebauungsplan festgelegt werden.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Die im Bebauungsplan festgelegte Umwandlung des Waldes wurde bereits durch den in einem städtebaulichen Vertrag vereinbarten Ausgleich in Form einer Erstaufforstung erbracht.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Der Waldausgleich wurde im laufenden Bebauungsplanverfahren erbracht.**

**2 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz,  
Referat F/1, Grundsatzfragen der Mobilität,  
Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Saarbrücken**

■ 23. Nov. 2022

**Anregungen:**

In der Begründung der Stadt St. Ingbert fehlt eine Aussage über den eventuell anfallenden Bedarf von zusätzlichen Parkmöglichkeiten. Ich bitte, einen eventuellen Bedarf von zusätzlichem Parkraum in die Planung mit aufzunehmen. Ein Verlagern des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Verkehrsraum sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

**Kommentierung Bauungsplaner:**

*Der Stellplatzbedarf muss gemäß Landesbauordnung (LBO) grundsätzlich auf den privaten Grundstücken geregelt werden. Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Der tatsächliche Stellplatzbedarf muss entsprechend der Nutzung ermittelt werden.*

*Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.**

**3 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie,  
Referat E/1 Wirtschafts- und Standortpolitik, EU-Struktur-/  
Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht, Saarbrücken ■ 13. Dez. 2022**

**3.1 Anregungen: Grundsatzfragen der Energiepolitik**

Aus Sicht des Fachreferates ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB erforderlich. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Ausstattung der Dachflächen mit Solaranlagen wird begrüßt. Zudem können die Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.

**Kommentierung Bauungsplaner:**

*Mit der vorliegenden Planung sollen gewerblich nutzbare Fläche entwickelt werden.*

*Der Bebauungsplan enthält die Verpflichtung, die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu 100 Prozent mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Damit verfolgt die Stadt St. Ingbert einen bedeutenden Schritt in Richtung klimaneutrales Bauen.*

*Über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) werden Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden vorgegeben.*

*Darüber hinaus liegt ein Referentenentwurf zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG) vor. Hierin werden für die Jahre 2030, 2040 und 2045 Ziele für den End- und Primärenergieverbrauch festgelegt. Mit dem EnEfG sollen Unternehmen, die mehr als 10 Gigawattstunden (GWh) Energie pro Jahr verbrauchen, Energiemanagementsysteme einführen und Maßnahmen ergreifen, die als wirtschaftlich sinnvoll erachtet werden. Kleinere Unternehmen mit einem Verbrauch von 2,5 GWh sollen Energieaudits durchführen.*

*Aufgrund der bestehenden und anstehenden gesetzlichen Vorgaben werden der Nutzung erneuerbarer Energien und der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen auf der Ebene der Bebauungsplanung erscheinen nicht erforderlich.*

*Eine Vorgabe der vorliegenden Bebauungsplanung war es, die Flächen im Plangebiet möglichst flexibel entwickeln zu können. Vor diesem Hintergrund wird auf die Festsetzung gebietsinterner öffentlicher Straßen verzichtet und die Baufenster werden bewusst großflächig abgegrenzt, um den Nutzern einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Um der städtischen Zielsetzung der flexiblen Flächenentwicklung nicht entgegenzustehen, sollte auf die zeichnerische und textliche Festsetzung der Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB verzichtet werden. Im Gewerbegebiet sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der Grundstücke oder des Baugebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, generell zulässig.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Verpflichtung der Anlage von Solaranlagen auf Dächern begrüßt wird.*

*Die Begründung enthält bereits einen Hinweis darauf, dass Ladesäulen für Elektroautos auf dem jeweiligen Betriebsgelände in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden sollten. Da mit Ausnahme der Verkehrsfläche keine öffentlichen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt werden, sollte auf weitergehende Regelungen zur Ladeinfrastruktur verzichtet werden.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Der Bebauungsplan enthält die Verpflichtung, die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu 100 Prozent mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten**

**Auf weitere textliche Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien wird gemäß der Kommentierung verzichtet.**

**Auf die zeichnerische und textliche Festsetzung von Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird verzichtet.**

**Flächen für Ladeinfrastruktur werden nicht festgesetzt.**

### **3.2 Weitere Anregungen: Energiewirtschaft, Montanindustrie**

Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurde das Oberbergamt des Saarlandes beteiligt.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.**

### **3.3 Weitere Anregungen: Wirtschafts- und Standortpolitik, Gewerbeflächen**

Das Planvorhaben wird aus Sicht des Fachreferates begrüßt und unterstützt. Bereits mit Schreiben vom 23.08.2018 wurde zur Entwicklung einer Gewerbefläche im v.g. Plangebiet eine grundsätzliche Förderzusage aus Mitteln der wirtschaftsnahen Infrastruktur erteilt.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass das Planvorhaben begrüßt und unterstützt wird.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

**Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**4 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,  
Oberste Landesbaubehörde OBB1: Landes-und  
Stadtentwicklung, Bauaufsicht und  
Wohnungswesen, Saarbrücken**

**■ 10. Jan 2023**

**Anregungen:**

Mit o. a. Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur gewerblichen Nutzung des in Rede stehenden Bereichs zu schaffen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt an dieser Stelle gewerbliche Bauflächen dar.

Die Fläche ist Teil eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Insofern stehen der gewerblichen Nutzung im Hinblick auf diesen Aspekt keine landesplanerischen Ziele entgegen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel sowohl im Hinblick auf die Ziele des VG als auch hinsichtlich der Bestimmungen der § 8 und 11 der BauNVO vorliegend nicht zulässig ist.

Im Übrigen wird vor dem Hintergrund der Ziffer 53 des LEP „Siedlung“ empfohlen, Einzelhandelseinrichtungen generell auszuschließen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Da der Bebauungsplan durchgängig ein Gewerbegebiet festsetzt, wird er gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass dem Vorhaben im Hinblick auf den Aspekt der gewerblichen Nutzung keine landesplanerischen Ziele entgegenstehen.*

*Die Unzulässigkeit von großflächigem Einzelhandel im Gewerbegebiet ist bekannt. Zielrichtung der Planung ist es, brachliegende Flächen in verkehrsgünstiger Lage zur Autobahn A 6 zu nutzen und Gewerbeflächen für lokale und regionale Betriebe zur Expansion oder Neuan siedlung zur Verfügung zu stellen.*

*Mit der vorliegenden Planung werden bewusst Regelungen zum Ausschluss von Einzelhandel getroffen. Hierbei wird den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt St. Ingbert entsprochen. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten, nicht zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung der sog. ‚St. Ingberter Liste‘ werden generell ausgeschlossen. An den getroffenen Regelungen zum Ausschluss von Einzelhandel sollte festgehalten werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Regelungen zum Einzelhandel entsprechen den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt St. Ingbert. An den getroffenen Regelungen wird festgehalten.**



**5 Landesbetrieb für Straßenbau, Neunkirchen****■ 19. Dez. 2022****Anregungen:**

Seitens des LfS kann anhand der bisher zur Verfügung gestellten Planunterlagen keine Stellungnahme zu der Maßnahme abgegeben werden.

Es wird gebeten, einen Nachweis über die zu erwartenden Mehrverkehre vorzulegen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Zwischenzeitlich wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, um die Auswirkungen der Neuverkehre des Plangebietes auf den Kreisverkehr A 6 / L 111 an dem Autobahnanschluss St. Ingbert bzw. dessen Umbau ermitteln zu können. Die Untersuchung wurden dem Landesbetrieb vorgelegt. Mit E-Mail vom 17. Februar 2023 teilte die Fachbehörde mit, dass aufgrund der vorlegten Untersuchung keine Bedenken bestehen.*

*Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung sollten in der Begründung redaktionell ergänzt werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Der Landesbetrieb für Straßenbau hat aufgrund der vorgelegten Verkehrsuntersuchung keine Bedenken.**

**Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden in der Begründung redaktionell ergänzt.**

**6 Landesdenkmalamt Saarland, Bodendenkmalpflege,  
Schiffweiler****■ 05. Jan. 2023****Anregungen:**

Den Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern haben Sie bereits aufgenommen. Diesen Text könnte man vielleicht etwas konkreter formulieren; deswegen würde ich ihn gern durch unten stehenden Text ersetzen.

Wenn bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde, also Bodendenkmäler, bekannt werden, so ist dies auch im Verdachtsfall dem Landesamt für Denkmalpflege im Saarland nach § 16 Abs. 1 und 2 unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmäler können ganze Fundkomplexe wie römische Villen ebenso wie einzelne Fundstücke sein, beispielsweise Münzen; Bodendenkmäler können aus der Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg einschließlich stammen. Neben der Anzeigepflicht wird auf § 16 Abs. 5 und § 18 hingewiesen.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S. 358 ff).

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern sollte in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ entsprechend der Formulierung der Fachbehörde redaktionell angepasst werden.*

*Das saarländische Denkmalschutzgesetz sollte in den Rechtsrundlagen zum Bebauungsplan*



aktualisiert werden.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern wird in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ redaktionell angepasst.**

**Das saarländische Denkmalschutzgesetz wird in den Rechtsgrundlagen aktualisiert.**

## **7 Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Saarbrücken**

**■ 24. Jan. 2023**

Die Stadt St. Ingbert hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 38.02 „Gewerbegebiet Heckel Villa“ beschlossen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um brachliegende Flächen in verkehrsgünstiger Lage zu nutzen und Gewerbeflächen für lokale und regionale Betriebe zur Expansion oder Neuansiedlungen zur Verfügung zu stellen.

Zu dem o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. Ro38 „Gewerbegebiet Heckel Villa“ in St. Ingbert nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

### **7.1 Anregungen: Naturschutz**

Die vorliegende Planung ist von ungewöhnlich hoher Qualität. Als Ergebnis der sehr detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz wurden auf die Artengruppen abgestimmte Festsetzungen getroffen. Die Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden allesamt übernommen. Lediglich der Einsatz einer fachgutachterlichen Umweltbaubegleitung über die gesamte Bauzeit (von der Vorbereitung der Baufeldräumung bis zur Umsetzung der Pflanzmaßnahmen) sollte noch verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der vollständige Ausgleich des bilanzierten Defizites von 121.493 Ökopunkten soll durch den Ankauf bei der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖFM) erbracht werden. Die mit Datum vom 03.06.2004 genehmigte Ökokonto-Maßnahme „Flächen im Bereich östlich des Flughafens Saarbrücken-Ensheim soll dafür verwendet werden. Der entsprechende Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der ÖFM ist der Unteren Naturschutzbehörde noch vorzulegen.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass der Planung eine sehr gute Qualität bestätigt wird.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die alle Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Planung übernommen wurden. Der Einsatz einer fachgutachterlichen Umweltbaubegleitung über die gesamte Bauzeit sollte in Anhang II ‚Umgang mit dem Artenschutz‘ der textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt werden.*

*Die Ausführungen zum landespflegerischen Ausgleich fassen den aktuellen Stand zusammen.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung**

**Die textlichen Festsetzungen werden in Anhang II ‚Umgang mit dem Artenschutz‘ um den Einsatz einer Umweltbaubegleitung während der Bauzeit ergänzt.**

**7.2 Weitere Anregungen: Wasser****Gebietsbezogener und anlagenbezogener Grundwasserschutz**

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“ zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen („Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen zur Nichtverwendung wassergefährdender Stoffe fort.“). Hier ist darauf hinzuweisen, dass Betriebe mit Verwendung und die Lagerung wassergefährdender Stoffe gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten sind.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplans werden somit voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen sind dennoch deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Nachfolgende Punkte sind zudem zu beachten:

1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.
2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.
3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).

Die v. g. Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebietes Zone III wurde im Bebauungsplan abgearbeitet und gewürdigt.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass mit der vorliegenden Planung voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der Wasserschutzverordnung berührt werden.*

*Die aufgeführten Aspekte zu Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden, zur Verwendung bestimmter Materialien sowie zur Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen betreffen nicht die Regelungen des Bebauungsplans. Sie sind in der Begründung des Bebauungsplans unter ‚Hinweise zur Realisierung > zur Beachtung bei der Bauplanung und Bauausführung > Hydrogeologie und Grundwassernutzung‘ bereits enthalten.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**7.3 Weitere Anregungen: Bodenschutz und Geologie**

Die Überprüfung des Planbereiches mit dem Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist.

Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer / Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass dem Landesamt im Plangebiet keine das Thema Bodenschutz betreffenden Flächen bekannt sind.*

*Auf die Mitteilungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 SBodSchG wird in den Textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung > 7. Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten‘ bereits hingewiesen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung**

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**7.4 Weitere Anregungen: Gewässerschutz**

Es ist vorgesehen, die Entwässerung des Plangebietes an das vorhandene Trennsystem in der Hans-Wilhelmi-Straße anzuschließen. Somit würde das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet werden. Bei der abwassertechnischen Erschließung des Gewerbegebietes Hans-Wilhelmi-Straße wurden die Flächen der Villa Heckel mitberücksichtigt.

Aufgrund der Gefälleverhältnisse ist es auch möglich bzw. notwendig, dass Teilflächen des Plangebietes an die Mischwasserkanalisation in der Ernst-Heckel Straße angeschlossen werden. Im Zuge der entwässerungstechnischen Planung werden auch Versickerungsmöglichkeiten bzw. Regenrückhaltemaßnahmen mit überprüft.

Da das Grundstück durch die Villa Heckel bereits bebaut war, ist der § 49a SWG nicht zwingend zu berücksichtigen. Aufgrund der Belastung der Kanalisation und der Kläranlage ist eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers allerdings zu begrüßen.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation an die Kläranlage Brebach (242) angeschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Anmerkungen zum Gewässerschutz ergänzen die Ausführungen in der Begründung zum Thema ‚Entwässerung‘. Die redaktionellen Ergänzungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und zum Anschluss des Schmutzwassers über die vorhandene Kanalisation an die*

*Kläranlage Brebach sollten in der Begründung ergänzt werden.*

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung**

**Die redaktionellen Ergänzungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und zum Anschluss des Schmutzwassers über die vorhandene Kanalisation an die Kläranlage Brebach werden in der Begründung ergänzt.**

**8 Die Autobahn GmbH des Bundes,  
Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen**

**■ 21. Dez. 2022**

#### **8.1 Anregungen: Autobahn GmbH des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 'Gewerbegebiet Heckel Villa' der Stadt St. Ingbert zur Stellungnahme aufgefordert. Weil die angezeigte Fläche im Bereich der Bauverbotszone (0-40 Meter) und der Baubeschränkungszone (40 – 100 Meter) der BAB 6, parallel zum Autobahnparkplatz „Am Kahlenberg Nord“ liegt, wurde das Fernstraßenbundesamt zudem intern beteiligt. Die Autobahn GmbH ist nicht berechtigt eine anbaurechtliche Entscheidung im Rahmen ihrer Stellungnahme selbstständig zu fällen.

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes ist grundsätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beachten. Ablenkungsgefahren und Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer dürfen nicht entstehen. Eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB (z.B. durch Beleuchtungsanlagen oder Photovoltaikanlagen) ist auszuschließen.

Aus Sicht der Autobahn GmbH werden durch die Verbindung Ernst-Heckel-Straße und Hans-Wilhelmi Straße weder Ausbauabsichten noch die Straßenbaugestaltung der BAB beeinträchtigt.

Von einem Überbau autobahneigener Anlagen (z.B. Entwässerung, Kompensationsmaßnahmen, Teile einer Brückenkonstruktion, Fernmeldetechnik) ist grundsätzlich abzusehen. Dies würde zudem eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung des Straßengrundstückes erfordern.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Autobahn und des Autobahnparkplatzes ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.

Potentielle Bauherrn haben selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird, bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

Unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen stimmt die Autobahn GmbH dem Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 'Gewerbegebiet Heckel Villa' der Stadt St. Ingbert zu.

**Kommentierung Bauungsplaner:**

*Die Nähe zur Autobahn A 6 und insbesondere zum Autobahnparkplatz ‚Am Kahlenberg Nord‘ ist bekannt. Die textlichen Festsetzungen enthalten unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ unter Punkt 2 bereits einen Hinweis auf ‚Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen‘. Auf die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) wird hingewiesen.*

*Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG sollten nachrichtlich übernommen und im Rechtsplan dargestellt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Anbauverbot und zur Anbaubeschränkung an Bundesautobahnen gemäß § 9 FStrG sollten in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ ergänzt werden.*

*Bezüglich der weiteren genannten Hinweise zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird auf die Ausführungen unter 5.1 verwiesen.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass durch den neuen Straßenabschnitt zwischen der Ernst-Heckel-Straße und der Hans-Wilhelmi-Straße weder die Ausbauabsichten noch die Straßenbaugestaltung der Autobahn beeinträchtigt werden. Ein Überbau autobahneigener Anlagen ist mit der vorliegenden Planung nicht beabsichtigt.*

*Der Hinweis, dass die Autobahn GmbH des Bundes von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten ist, sollte zur Kenntnis genommen werden.*

*Die Ausführungen zum ausreichenden Lärmschutz durch die potenziellen Bauherren sollten zur Kenntnis genommen werden. Die textlichen Festsetzungen sollten unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um einen Hinweis ergänzt werden, dass im Baugenehmigungsverfahren Nachweise über passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber den Schallimmissionen des Straßenverkehrs an der geplanten Bebauung erforderlich sind.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone werden als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Planwerk ergänzt.**

**Die textlichen Festsetzungen werden unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um die gesetzlichen Bestimmungen zum Anbauverbot und zur Anbaubeschränkung an Bundesautobahnen ergänzt.**

**Durch den neuen Straßenabschnitt werden weder die Ausbauabsichten noch die Straßenbaugestaltung der Autobahn beeinträchtigt.**

**Die textlichen Festsetzungen werden unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um einen Hinweis ergänzt, dass im Baugenehmigungsverfahren Nachweise über passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber den Schallimmissionen des Straßenverkehrs an der geplanten Bebauung erforderlich sind.**

**8.2 Weitere Anregungen: Fernstraßen-Bundesamt**

Das Fernstraßen-Bundesamt nimmt zum Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 "Gewerbegebiet Heckel Villa" der Stadt St. Ingbert (GZ 2022-3297) wie folgt Stellung:

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absätze 1 und 2 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art bis 40 Meter neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt und bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 Metern neben Bundesautobahnen nur mit



Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes gebaut werden. Dies gilt auch für den vorliegenden Entwurf Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 "Gewerbegebiet Heckel Villa" der Stadt St. Ingbert. Eine Bebauung in einer Entfernung von mehr 40 Meter und weniger als 100 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, ist danach grundsätzlich zustimmungsfähig, sofern die vorgenannten straßenrechtlichen Belange nicht entgegenstehen. Dem kann jedoch in der Regel durch entsprechende Nebenbestimmungen begegnet werden, sodass eine Bebauung im Grundsatz möglich ist. Jedoch bedarf es hierzu ebenfalls einer Einzelfallbetrachtung, sodass die abschließende Beurteilung dem späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten ist. Eine Aussage zur grundsätzlichen Genehmigungs- bzw. Zustimmungsfähigkeit von einer Vielzahl von gleichartigen Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanverfahrens ohne abschließende konkrete Planung der Einzelvorhaben ist daher nicht möglich. Insbesondere kann in diesem Zusammenhang auch keine konkretere Beurteilung zur Errichtung eines Gewerbegebiets im Allgemeinen erfolgen, da die Beurteilung maßgeblich von der Planung der jeweiligen Einzelvorhaben abhängt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Werbung mit Ausrichtung auf die Bundesautobahn einer besonderen Betrachtung unterliegt.

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Die Prüfung der konkreten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Befreiung sind jedoch stets einzelfallbezogen zu prüfen und können nicht pauschal vorgegeben werden. Grundsätzlich gilt das regelhafte gesetzliche Errichtungsverbot für Hochbauten sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs innerhalb der Anbauverbotszone. Entsprechende Ausführungen zu den Befreiungsgründen wären im Rahmen der Antragstellung bzw. im Rahmen des noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens bei einer Errichtung eines Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Das Fernstraßen-Bundesamt bittet darum den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbotszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Für die unter 1.3.1 des Bebauungsplans unter planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen genannten Stellplätze dürfen keine Gefahren ausgehen, die die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB 6 im betreffenden Bereich beeinflussen können.

Bei den unter 2.1.3 im Bebauungsplan aufgeführten Anlagen zur Solarenergienutzung bitten wir den Hinweis aufzunehmen, dass zwecks Vermeidung von Blendungen und Irritationen der Verkehrsteilnehmer und einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im betreffenden Bereich der BAB 6 entweder ein Blendgutachten oder vergleichbarer Nachweis im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens und der anschließenden Beteiligung durch das Fernstraßen-Bundesamt vorzulegen ist.

Die unter 2.1.4 aufgeführten Anforderungen zu Werbeanlagen dürfen nur dann nicht erichtet werden, insofern diese den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden. Das gilt auch für die Bau-phase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Weiterführend dürfen innerhalb der Anbauverbotszone keine Werbeanlagen errichtet werden. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 6 ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB 6 eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 6 ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Bei den unter 2.3 aufgeführten Angaben zu Einfriedungen verweist das Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH, zumal die Errichtung als auch Beseitigung von Zäunen nach § 11 FStrG der Autobahn GmbH obliegt.

Insofern die oben aufgeführten Aspekte Berücksichtigung in den textlichen als auch zeichnerischen Bebauungsplan finden, stimmt das Fernstraßen-Bundesamt dem Entwurf Bebauungsplan Nr. Ro 38.02 "Gewerbegebiet Heckel Villa" der Stadt St. Ingbert zu.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Wie bereits unter 5.1 ausgeführt, sollten die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Planwerk ergänzt werden.*

*Die gesetzlichen Bestimmungen bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche und die Beachtung der Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes sollten in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ ergänzt werden.*

*Die textlichen Festsetzungen sollten unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um den Hinweis ergänzt werden, dass konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbotszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen.*

*Die Hinweise zu den jeweils erforderlichen Einzelfallbetrachtungen einer Bebauung in der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone sollten in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ ergänzt werden.*

*Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu Stellplätzen für Pkw beziehen sich auf betriebszugehörige Parkplätze innerhalb des Plangebietes. Ein direkter Bezug zur Autobahn ist nicht gegeben. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der Autobahn sind nicht zu erwarten.*

*Die genannten Hinweise zu Solaranlagen sollten in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ ergänzt werden.*

*Die aufgeführten Hinweise zu Werbeanlagen sollten in den textlichen Festsetzungen unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ ergänzt werden.*

*Die getroffenen Regelungen zu Einfriedungen beziehen sich auf die privaten Grundstücke. Zäune der Autobahn GmbH sind nicht betroffen.*



**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone werden als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Planwerk ergänzt.

Die textlichen Festsetzungen werden unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um die gesetzlichen Bestimmungen bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche und die Beachtung der Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes ergänzt.

Die textlichen Festsetzungen werden unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um den Hinweis ergänzt, dass konkrete Bauvorhaben in der Anbauverbotszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen.

Die textlichen Festsetzungen werden unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um die Hinweise zu den jeweils erforderlichen Einzelfallbetrachtungen einer Bebauung in der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone ergänzt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu Stellplätzen für Pkw beziehen sich auf betriebszugehörige Parkplätze innerhalb des Plangebietes.

Die textlichen Festsetzungen werden unter ‚Hinweise zur Beachtung‘ um die genannten Hinweise zu Solaranlagen und Werbeanlagen ergänzt.

Die getroffenen Regelungen zu Einfriedungen beziehen sich auf die privaten Grundstücke, nicht auf Zäune der Autobahn GmbH.

<b>9</b>	<b>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Saarbrücken</b>	<b>■ 02. Jan 2023</b>
----------	---	-----------------------

**Anregungen:**

Mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Dadurch stehen zusätzliche Bauflächen für gewerbliche Ansiedlungen und Erweiterungen zur Verfügung. Diese Planungsabsicht begrüßen wir ausdrücklich. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, vorzutragen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Industrie- und Handelskammer die Planungsabsicht des Bebauungsplans ausdrücklich begrüßt und keine Anregungen und Bedenken vorträgt.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder –ergänzungen sind nicht erforderlich.

**IIb Leitungs- und Versorgungsträger****10 Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern ■ 18. Nov. 2022****Anregungen:**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

[Trassenauskunft Kabel wurden beigefügt]

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Gemäß dem beiliegenden Trassenplan liegen keine Leitungen der Deutschen Telekom im Plangebiet.*

*Ein Hinweis auf § 77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz) ist bereits in der Begründung enthalten.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft und hierauf aufbauend eine Ausbaubehatscheidung trifft.*

*Die weiteren Anregungen und Hinweise betreffen nicht die Regelungen des Bebauungsplans, sondern die Realisierung der geplanten Bebauung bzw. deren Erschließung.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Im Plangebiet liegen keine Leitungen der Deutschen Telekom.**

**Die Begründung enthält bereits einen Hinweis auf § 77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz).**

## **11 Creos Deutschland GmbH, Homburg**

**■ 21. Nov. 2022**

#### **Anregungen:**

**Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet Heckel Villa tangiert die oben genannten<sup>[2]</sup> stillgelegten Leitungen und Anlagen. Der Geltungsbereich der externen flächenmäßige Waldersatz tangiert die oben genannte Leitung „METTLACH - TRIER, DN 250“. Diese ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:**

<sup>2</sup> Anmerkung: betroffene stillgelegte Leitungen und Anlagen:

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	ROHRBACH Hasseler Straße, stillgelegt	-
GAS	ROHRBACH Fa. PHW ( stillgelegt )	-
GAS	METTLACH - TRIER, DN 250	6,0 m

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der **Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Durch ihr Geltungsbereich führt eine stillgelegte Gashochdruckleitung. Diese Leitung darf überbaut werden. Sollte die Leitung bei Bauarbeiten hinderlich sein, sind wir bereit den entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten sind zu Lasten des Veranlassers durchzuführen.

**Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.**

**Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.**

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktagen** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

**Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.**

[Kontaktdaten werden genannt]

[Planunterlagen und die Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen wurden beigelegt]

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Der Waldausgleich wird von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Forstverwaltung und der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft. Dieser wurde am 08. November 2022 geschlossen. Die Flächen für den Waldausgleich werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.*

Nach Rücksprache der Stadt mit der W. von Boch'schen Forstverwaltung wurde seitens des Forstes die Örtlichkeit angesehen. Demnach steht der externe Waldausgleich der Gasleitung ,Mettlach-Trier, DN 250' mit ihrem erforderlichen Schutzstreifen von 6,0 m nicht entgegen. Gegebenenfalls wird seitens der Forstverwaltung ein Schutzzaun vorgesehen. Die Begründung sollte um einen Hinweis ergänzt werden.

In den beigefügten Bestandsplänen werden auch stillgelegte Gashochdruckleitungen dargestellt. Eine Leitung verläuft im äußersten Süden des Plangebietes innerhalb der privaten Grünfläche, eine andere durchquert das Plangebiet in Nordsüd-Richtung.

Nach telefonischer Rücksprache mit Creos Deutschland wurde die noch im Vorentwurf festgesetzte Gashochdruckleitung in der südlichen privaten Grünfläche zwischenzeitlich stillgelegt. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfes im Jahr 2020 war sie eine aktive Bestandsleitung und musste einschließlich des beidseitigen Schutzstreifens und eines Leitungsrechtes zugunsten des Betreibers der Gasleitung (CREOS Deutschlag GmbH) im Bebauungsplan gesichert werden. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen können die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu der stillgelegten Leitung aus der laufenden Bebauungsplanung herausgenommen werden. Die Begründung sollte klarstellend um einen Hinweis auf die zwischenzeitlich stillgelegte Gashochdruckleitung ergänzt werden.

Die weiteren Anregungen und Hinweise betreffen nicht die Regelungen des Bebauungsplans, sondern die Realisierung der geplanten Bebauung bzw. deren Erschließung. Die Begründung zum Entwurf wurde diesbezüglich bereits ergänzt.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Der externe Waldausgleich steht der Gasleitung ,Mettlach-Trier' und des erforderlichen Schutzstreifens von 6,0 m nicht entgegen. Die Forstverwaltung wird bei Bedarf einen Schutzzaun errichten. Die Begründung wird um einen Hinweis ergänzt.**

**Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu der stillgelegten Leitung können aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen aus der laufenden Bebauungsplanung herausgenommen werden.**

**Die Begründung wird klarstellend um einen Hinweis auf die zwischenzeitlich stillgelegte Gashochdruckleitung ergänzt.**

<b>12 Stadtwerke St. Ingbert GmbH</b>	<b>■ 22. Dez. 2022</b>
---------------------------------------	------------------------

#### **Anregungen:**

Gegen den oben genannten Bebauungsplan werden keine Bedenken erhoben.

#### **Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung**

##### **1. Stromversorgung**

Zur Stromversorgung muss im Lastschwerpunkt des Gewerbegebietes eine Trafostation errichtet werden. Die 20kV-Einspeisung erfolgt aus der Hans-Wilhelmi-Straße.

##### **2. Wasserversorgung**

Für den Löschwasserbedarf können aus den umliegenden Versorgungsleitungen in der Parallelstraße, der Ernst-Heckel-Straße und Hans-Wilhelmi-Straße, 192 m<sup>3</sup>/h sichergestellt werden. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III.

### 3. Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch die dem Gebiet anliegenden Hochdruck-Leitungen sichergestellt werden.

Die Lage der Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen deren Versorgungsleitungen abzustimmen.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben werden.*

*Die Hinweise zur Stromversorgung, zur Wasserversorgung, zur Gasversorgung sowie zur Abstimmung der Lage der Abwasserleitungen betreffen nicht die Regelungen des Bebauungsplanes, sondern die Realisierung der geplanten Bebauung bzw. deren Erschließung. Gashochdruckleitungen verlaufen im äußersten Süden des Plangebietes innerhalb der privaten Grünfläche bzw. durchqueren das Plangebiet in Nordsüd-Richtung. Gemäß der Stellungnahme der Creos Deutschland sind beide Leitungen mittlerweile stillgelegt. Hierzu wird auf die Stellungnahme von Creos Deutschland ab Seite 18 verwiesen. Die Begründung sollte klarstellend um die Hinweise zur Stromversorgung, zur Wasserversorgung sowie zur Abstimmung der Lage der Abwasserleitungen ergänzt werden.*

*Die vollständige Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes ist bekannt. Das Wasserschutzgebiet C45 ,St. Ingbert' zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung**

**Die Begründung wird klarstellend um die Hinweise zur Stromversorgung, zur Wasserversorgung sowie zur Abstimmung der Lage der Abwasserleitungen ergänzt.**

**Das Wasserschutzgebiet Zone III wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.**

### III Beteiligung der Öffentlichkeit

*Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Stadt St. Ingbert



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Februar 2023

📄 2004 06 Ausw förmBeteil/ba





# STADT ST. INGBERT

## BEBAUUNGSPLAN NR. RO 38.02 ‚GEWERBEGEBIET HECKEL VILLA‘

### BEGRÜNDUNG

<b>1</b>	<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN</b> .....	<b>2</b>
3.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN .....	2
3.2	DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	4
<b>4</b>	<b>LAGE DES PLANGEBIETES</b> .....	<b>4</b>
4.1	LAGE IM ORTSGEFÜGE UND TOPOGRAFIE .....	4
4.2	DERZEITIGE NUTZUNG .....	5
<b>5</b>	<b>INHALTE UND ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>6</b>
5.1	GRUNDSÄTZLICHES .....	6
5.2	BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR .....	6
5.3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG .....	9
5.4	VERKEHR .....	9
5.5	TECHNISCHE ERSCHLIESSUNG .....	11
5.6	FREIFLÄCHEN UND GRÜNORDNUNG .....	11
5.7	UMWELT UND NATURSCHUTZ .....	12
5.8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME .....	16
<b>6</b>	<b>HINWEISE ZUR REALISIERUNG</b> .....	<b>17</b>
6.1	ZUR BEACHTUNG BEI DER BAUPLANUNG UND BAUAUSFÜHRUNG .....	17
6.2	WEITERE HINWEIS UND EMPFEHLUNGEN ZUR REALISIERUNG .....	20
<b>7</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</b> .....	<b>21</b>

## 1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 38.02 ‚Gewerbegebiet Heckel Villa‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,35 ha. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

## 2 ANLASS UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANUNG

Die Stadt St. Ingbert möchte im Stadtteil Rohrbach das Gelände südlich und westlich der Heckel Villa für eine gewerbliche Nutzung, ähnlich wie sie bereits im Umfeld vorhanden ist, erschließen. Ein weiteres Angebot für gewerbliche Ansiedlungen und Erweiterungen soll geschaffen werden. Erste Überlegungen zur Verbindung der Ernst-Heckel-Straße und der Hans-Wilhelmi-Straße liegen vor. Die Villa soll erhalten bleiben.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird das für die geplanten Baumaßnahmen erforderliche Planungsrecht geschaffen.

## 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 3.1 LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Gemäß dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt ‚Umwelt‘<sup>1</sup>, liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). In der Begründung heißt es hierzu, dass diese Vorranggebiete der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen dienen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen sind in VG nicht zulässig.

Darüber hinaus wird die Fläche von einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) überlagert. Solche Flächen sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden. (Ziel 56)

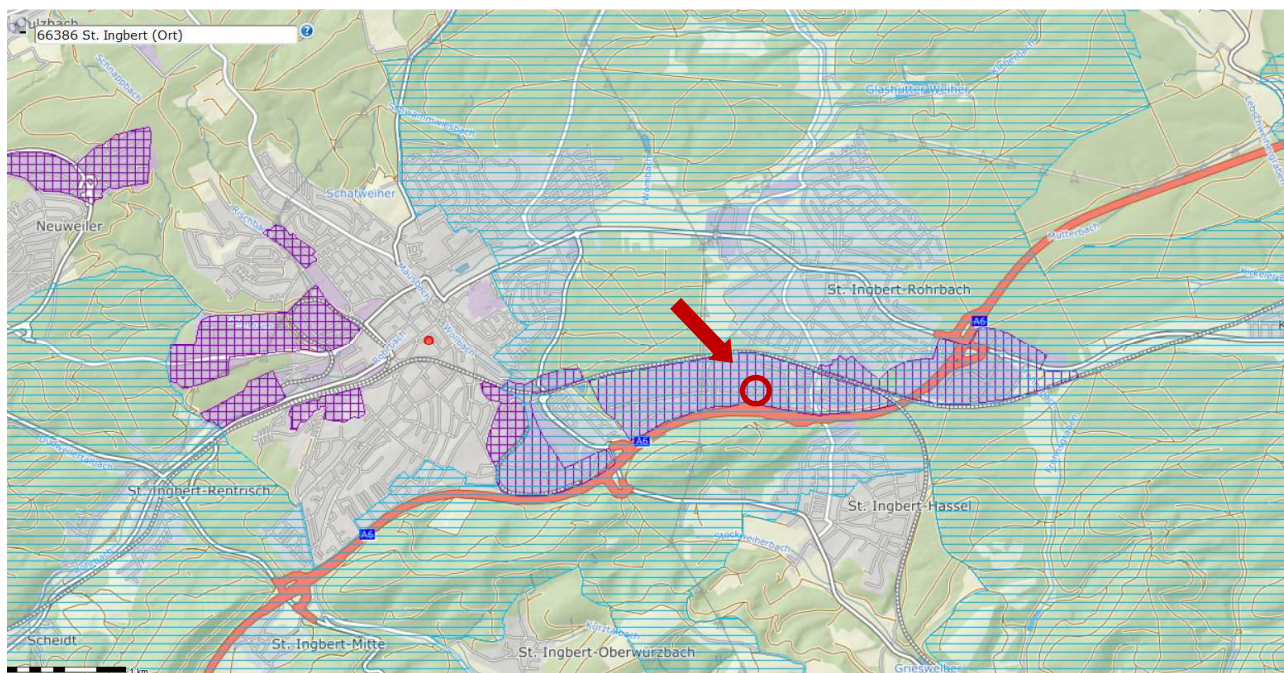
Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. (Ziel 57)

Bei der Überlagerung eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) mit einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW), sind bauliche Planungen und Maßnahmen innerhalb der Wasserschutzzone I unzulässig. In den Wasserschutzzonen II und III sind Erschließungs- und Ansiedlungsmaßnahmen auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes auszurichten.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt: Landesentwicklungsplan Teilabschnitt ‚Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)‘, Teil A: Textliche Festlegungen vom 13. Juli 2004, Saarbrücken, 16. Juli 2006





Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Saarland mit Kennzeichnung des Plangebietes; Quelle: <https://geoportal.saarland.de/map>, entnommen: 17. August 2022

Im vorliegenden Fall werden die Belange der Grundwassergewinnung als ausreichend berücksichtigt angesehen. Die Flächen des Plangebietes werden im Bebauungsplan als Gewerbegebiet festgesetzt. Unter Beachtung der Gebote und Verbote der Verordnung des Wasserschutzgebietes steht eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes den Zielen des Landesentwicklungsplans nicht entgegen.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt ‚Siedlung‘ 2006<sup>2</sup>, übernimmt St. Ingbert die Funktion eines Mittelzentrums und liegt zum einen an der Siedlungsachse 1. Ordnung (Metz-) Saarbrücken - St. Ingbert - Homburg (Kaiserslautern / Mannheim) und zum anderen an der Siedlungsachse 2. Ordnung St. Ingbert – Blieskastel (Zweibrücken / Pirmasens). Der Stadtteil Rohrbach, in dem das Projektgebiet liegt, wird der Kernzone des Verdichtungsraums zugeordnet. Mittelzentren sind ein Schwerpunkt der gewerblichen Wirtschaft. Durch die Weiterentwicklung und die sinnvolle Arrondierung des Gewerbegebiets in Rohrbach wird die Funktion St. Ingberts als Mittelzentrum gestärkt. Ziele und Grundsätze für die zentralen Orte und der Raumkategorien werden gleichermaßen wie die Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen nicht negativ berührt. Die angedachte Inanspruchnahme der Waldflächen (Z 24) wird durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Ziele und Grundsätze zur Wohnungstätigkeit werden nicht tangiert. Gleiches gilt für die Ziele und Grundsätze zur Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Das Planvorhaben stimmt mit den Zielen der Landesplanung überein und entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB.

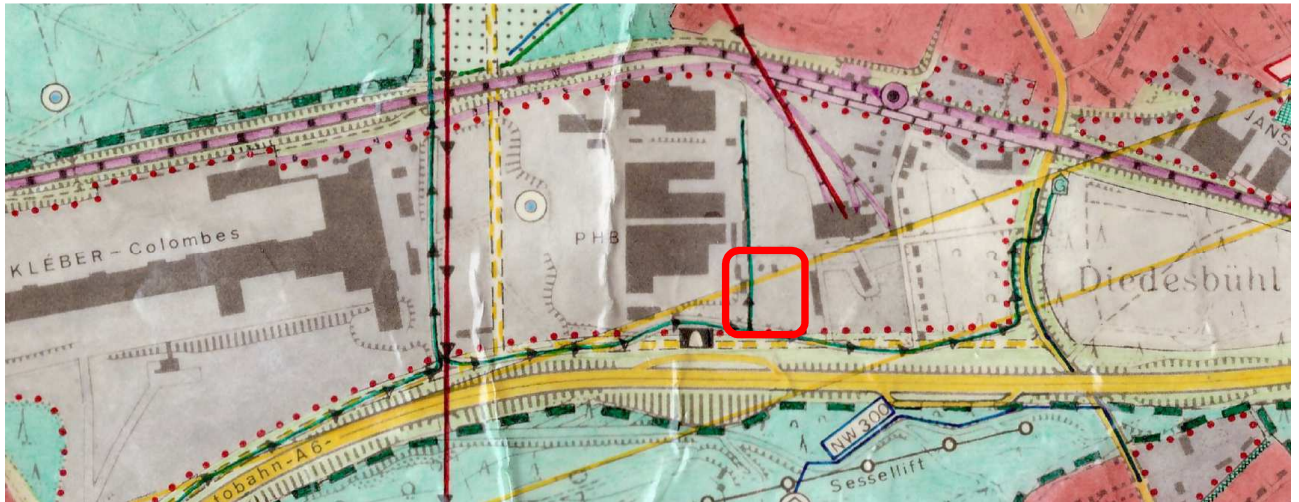
<sup>2</sup> Ministerium für Umwelt: Landesentwicklungsplan Teilabschnitt ‚Siedlung‘ 2006, Textliche und zeichnerische Festlegungen mit Begründung/Erläuterung, Saarbrücken, 04. Juli 2006

### 3.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert sind für den Bereich des Plangebietes ‚Gewerbegebiet Heckel Villa‘ gewerbliche Bauflächen (vorhanden) dargestellt.

Eine Richtfunkstrecke (der Deutschen Bundespost) überquert den südlichen Teil des Plangebiets in Ost-West-Richtung. Am südlichen Rand des Gebietes verläuft eine Gasleitung, eine weitere durchquert den Planbereich in Nord-Süd-Richtung.

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs; Quelle: Stadt St. Ingbert, Stand: März 1979

Der vorliegende Bebauungsplan weist durchgängig ein Gewerbegebiet aus. Damit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Die weiteren Darstellungen sind in der Bebauungsplanung zu beachten.

## 4 LAGE DES PLANGEBIETES

### 4.1 LAGE IM ORTSGEFÜGE UND TOPOGRAFIE

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach, nördlich der Autobahn A 6.

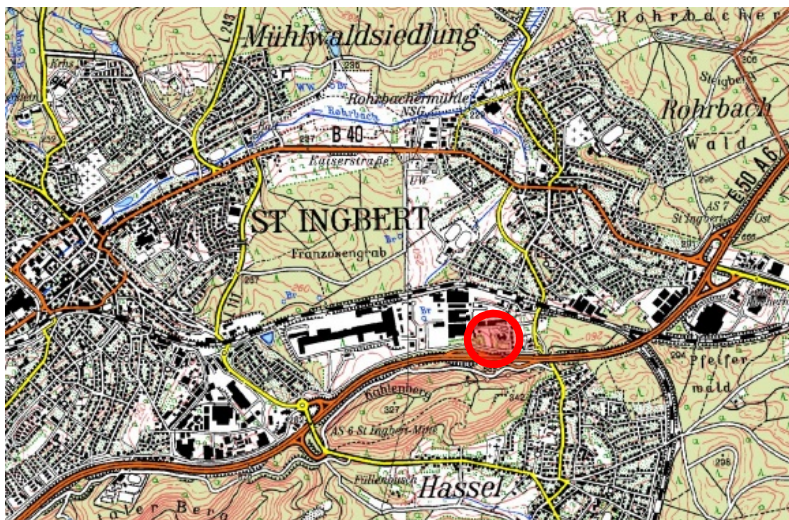
Im Westen und Norden grenzen unmittelbar bestehende Gewerbegebiete an. Im Osten liegt der Parkplatz der ‚thyssenkrupp Industrial Solutions AG‘. Im Süden wird das Plangebiet durch die Parallelstraße begrenzt.

Die Standortlage des Projekts ist aufgrund der Verknüpfung mit dem bestehenden Gewerbegebiet und der guten Erreichbarkeit als günstig zu bewerten.

Die Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes erfolgt von Westen über die Hans-Wilhelmi-Straße und von Osten über die Ernst-Heckel-Straße.

Das Plangebiet liegt höhenmäßig über den umgebenden Nutzungen. Das Gelände fällt von Südwesten nach Nordosten hin ab.





Lage des Plangebietes im Ortszusammenhang

Quelle: <https://gis-sanktingbert.de/igb/index.php> (entnommen: 14. Mai 2020)

## 4.2 DERZEITIGE NUTZUNG

Das Plangebiet ist zu einem großen Teil unbebaut. Lediglich im Norden befindet sich die Villa Heckel, westlich davon Garagengebäude mit vollversiegelten Zufahrts- und Rangierflächen.

Der überwiegende Teil des Gebietes stellt sich als geschlossener Baumbestand dar. Anhand der Entstehungsgeschichte sind Teile des Baumbestandes als Hochwaldrest mit Waldcharakter und als Villenpark im Brachestadium einzustufen. In den Randbereichen finden sich periodische Aufschüttungen bzw. ruderales Gehölz- und Staudensukzessionen, die in die umgebende Gewerbenutzung eingebettet sind.

Eine Übersicht der beschriebenen Nutzungen ergibt sich aus der nachstehenden Luftaufnahme.



Luftaufnahme mit Abgrenzung des Geltungsbereiches, Quelle Kartengrundlage: Stadt St. Ingbert, Luftbild (2019), ohne Maßstab

## 5 INHALTE UND ERLÄUTERUNGEN DER PLANUNG

### 5.1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt das Gelände südlich und westlich der Heckel Villa für eine gewerbliche Nutzung, ähnlich wie sie bereits im Umfeld vorhanden ist, zu erschließen. Ziel ist es, brachliegende Flächen in verkehrsgünstiger Lage zur Autobahn A 6 zu nutzen und Gewerbeflächen für lokale und regionale Betriebe zur Expansion oder Neuansiedlung zur Verfügung zu stellen.

Die Flächen im Plangebiet selbst sollen möglichst flexibel entwickelt werden können, auf die Festsetzung gebietsinterner öffentlicher Straßen wird verzichtet.

Die Villa Heckel im Nordosten des Plangebietes soll erhalten bleiben. Eine mögliche Denkmalswürdigkeit der Villa wird derzeit geprüft.

Inhalte des Bebauungsplans sind hauptsächlich die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen mit Rahmensetzungen zur Nutzung und zur Höhe, Eingrünungsvorschriften sowie flankierende Bestimmungen zur Gestaltung.

Die Realisierung des Vorhabens wird von der St. Ingberter Gewerbegebiete-Entwicklungsgesellschaft mbH umgesetzt.

#### Standortalternativen

Grundsätzlich andere Standortalternativen bestehen nicht. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets günstiger als die Entwicklung neuer Bauflächen an einem gänzlich anderen Standort, da der Außenbereich geschont und der Erschließungsaufwand geringgehalten werden kann.

Das Plangebiet ist heterogen ausgestaltet. Neben ökologisch wichtigen Strukturen wie die ehemalige Parkanlage und das Waldrelikt sind die sonstigen Flächen bebaut oder versiegelt. In Randbereichen finden sich periodische Aufschüttungen bzw. ruderaler Gehölz- und Staudensukzessionen. Aufgrund dieser bereits vorhandenen Vorbelastungen und insbesondere der umgebenden Gewerbenutzungen, stellt die vorliegende Überplanung des Gebiets eine sinnvolle Weiterentwicklung der gewerblichen Nutzungen dar. Darüber hinaus ergeben sich aus naturschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindlichen Hindernisse bzw. Restriktionen.

Nutzungsalternativen zur Ausweisung als Gewerbegebiet bestehen aufgrund der Vorgaben der Landesplanung sowie der umgebenden vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht.

Ein weiterer Standortvorteil liegt auch in den Eigentümerverhältnissen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der St. Ingberter Gewerbegebiete-Entwicklungsgesellschaft, was eine zügige Umsetzung der Planung erwarten lässt.

### 5.2 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR

#### • Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Bebauungsplangebiet wird ein Gewerbegebiet entsprechend § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Über die Steuerungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO erfolgt eine weitergehende Anpassung der Festsetzungen.

Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO werden Tankstellen ausgeschlossen. Diese Einschränkung verfolgt das Ziel, nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser



im vorliegenden Wasserschutzgebiet Zone III zu vermeiden. Zudem möchte man keine Nutzung zulassen, die zusätzliche Verkehrsströme in das Plangebiet zieht.

Im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen und die Zielrichtung der geplanten Entwicklung der gewerblichen Bauflächen werden von den allgemein zulässigen Nutzungen Anlagen für sportliche Zwecke als ausnahmsweise zulässig vorgesehen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der geringen Anzahl an Grundstücken werden die ausnahmsweise zulässigen Betriebswohnungen dahingehend eingeschränkt, dass nur eine Betriebswohnung pro Gewerbebetrieb zulässig ist.

Von den allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art werden Gewerbebetriebe aus dem sogenannten Rotlicht-Milieu als nicht zulässig festgesetzt. Diese Nutzungen sind in dem Gewerbegebiet nicht gewünscht, da negative Auswirkungen auf das Umfeld und die Attraktivität des Gewerbegebietes selbst nicht auszuschließen wären.

Es werden Festsetzungen zur Einschränkung und zum Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Bebauungsplan aufgenommen. Durch diese Regelungen wird den Zielen der Vergnügungsstättenkonzeption<sup>3</sup> der Stadt St. Ingbert entsprochen. Aufgrund der unterschiedlichen Störpotenziale von Vergnügungsstätten werden diese differenziert betrachtet und umgesetzt. Hierbei werden gemäß der potentiell zu erwartenden Konflikte mit bestehenden Umfeldnutzungen sowie der städtebaulichen Prägung des Plangebietes Kategorien gebildet, um den einzelnen Störpotentialen Rechnung zu tragen. Die mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten einhergehenden negativen städtebaulichen Wirkungen, wie Verzerrung des Mietpreisgefüges, Imageverlust des Gebietes mit Trading-Down-Effekt, die zu einer qualitativen Abwertung des Gebietes führen können und sich auf die Umsetzung dieses Zieles negativ auswirken können, sollen vermieden werden.

Ebenso werden Regelungen zum Ausschluss von Einzelhandel getroffen. Unter Berücksichtigung der Ziele des Einzelhandelskonzeptes<sup>4</sup> der Stadt St. Ingbert werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten, nicht zentrenrelevanten oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung der sog. ‚St. Ingberter Liste‘ generell ausgeschlossen. Zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe stehen deutlich in Konkurrenz zur Ansiedlung von gewerblichen Betrieben. Des Öfteren sind diese Nutzungen flächenintensiv, was die Flächenverfügbarkeit für die Gewerbetreibenden enorm reduzieren kann. Darüber hinaus sind diese Nutzungen häufig sehr konkurrenzstark hinsichtlich der finanziellen Seite. Inhaber dieser Einrichtungen sind in der Regel eher bereit einen höheren Preis für eine Fläche zu zahlen.

#### • Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet durch die Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Im Teilgebiet GE 1 wird darüber hinaus eine Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt.

Für das gesamte Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von von 0,8 festgesetzt. Damit wird der Orientierungswert für Obergrenzen der Baunutzungsverordnung für diesen Gebietstyp übernommen. Hierbei handelt es sich um einen für Gewerbegebiete allgemein üblichen und auch erforderlichen Grad der Nutzung, so dass keine unverhältnismäßige Bebauung ermöglicht wird.

---

<sup>3</sup> FIRU - Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH: Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt St. Ingbert, Konzeptionelle Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten und prostitutiven Einrichtungen, Kaiserslautern, 17. Mai 2018

<sup>4</sup> CIMA Beratung + Management GmbH: Einzelhandelskonzeption für die Stadt St. Ingbert, Stuttgart, Juni 2009

Die in solchen Gebieten zusätzlich notwendige umfangreiche Befestigung der Freiflächen (z.B. für Stellplätze oder Andienungs- oder Rangierflächen) ist im Rahmen der GRZ von 0,8 zu realisieren.

In dem Teilgebiet GE 1 wird eine Baumassenzahl (BMZ) von 10 festgesetzt. Dies entspricht dem Orientierungswert der Regelfestsetzungen gemäß § 17 BauNVO. In den kleineren Teilgebieten GE 2 wird auf die Festsetzung einer Baumassenzahl verzichtet.

Die Höhenentwicklung wird über die maximale Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Hierbei erfolgt eine Staffelung innerhalb des Plangebietes. Im Teilgebiet GE 1 wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 26,00 m festgesetzt, um auch großmaßstäbliche Baukörper in der Lagegunst der Autobahn zu ermöglichen. In den Teilgebieten GE 2 wird die Höhe zur besseren Einbindung in die nördliche Umgebung auf maximal 12,00 m begrenzt.

Um sicherzustellen, dass die geplanten Gebäude eine bestimmte Höhe im Gelände nicht überschreiten, wird zusätzlich zu den festgesetzten Gebäudehöhen die Höhenlage des oberen Bezugspunktes als Höhe in Meter über Normalhöhennull (m ü NHN) begrenzt. So wird sichergestellt, dass die künftigen Gebäude eine bestimmte Höhe im Gelände nicht überschreiten. Zu messen ist von der Fußbodenhöhe bis zum höchsten Punkte des Gebäudes.

Die festgesetzte Bauhöhe darf zur Sicherung der Funktionsfähigkeit zulässiger Nutzungen durch betrieblich erforderliche technische Aufbauten wie z. B. Abluftanlagen ausnahmsweise überschritten werden. Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen lediglich einen untergeordneten Teil der Grundfläche des Gebäudes ausmachen. Hiermit möchte man den Belangen gewerblicher Firmen Rechnung tragen, die solche Anlagen verschiedentlich für ihren Betrieb benötigen.

Eine weitere Differenzierung des Maßes der baulichen Nutzung erscheint wegen der Gebietsausrichtung nicht erforderlich. Zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung reichen die GRZ, die BMZ und die Höhe baulicher Anlagen aus.

#### • **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Demnach darf die maximale Länge 50 m nicht überschreiten. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Mit der Regelung werden die in heutigen Gewerbegebieten üblichen Gestaltungsspielräume für den gewerblichen Maßstab ermöglicht. Negative Auswirkungen sind auf Grund der Maßstäblichkeit der umgebenden gewerblichen Gebäude nicht zu erwarten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Lage der Baugrenzen festgelegt. Die Baufenster werden bewusst großflächig abgegrenzt, um so den Nutzern einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Unter Beachtung der sonstigen Festsetzungen ist hier eine freie Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück möglich.

#### • **Sonstige planungsrechtliche Regelungen**

##### **Solarenergienutzung**

Mit der Verpflichtung zur Ausstattung der nutzbaren Dachflächen der Gebäude mit Solaranlagen verfolgt die Stadt St. Ingbert einen bedeutenden Schritt in Richtung klimaneutrales Bauen. Die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind zu 100 Prozent für Solarenergienutzung vorzusehen.

**Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind**

Gemäß Festsetzung sind Böschungen und Aufschüttungen, die der Herstellung des Straßenkörpers dienen, auf den privaten Grundstücken zu dulden. Dies betrifft in der Regel den Gebäudevorbereich. Diese Flächen können in die Gestaltung der privaten Außenanlagen miteinbezogen werden, z.B. für Zufahrten zu den Grundstücken oder als gärtnerisch angelegte Flächen.

**5.3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG**

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden auf grundsätzliche Bestimmungen zur Dachform und -eindeckung, Anlagen zur Solarenergienutzung, Werbeanlagen und zu Einfriedungen beschränkt. Hinsichtlich der Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen wird vorgegeben, wie diese herzurichten sind.

Die gestalterischen Festsetzungen zu Werbeanlagen berücksichtigen das Bedürfnis der Betriebe und Firmen, sich zu präsentieren und verhindern gleichzeitig ein Übermaß. Insbesondere durch die Vorgabe der Anordnung unter der Gebäudeoberkante sowie durch die Maximalhöhe freistehender Anlagen wird eine wirksame Begrenzung erreicht. Störende Lichteffekte werden durch nähere Bestimmungen zur Art der Werbeanlagen ausgeschlossen.

**5.4 VERKEHR****Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet liegt sehr günstig zu örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Sowohl im Westen als auch im Osten sind Autobahnanschlüsse der A 6 vorhanden (St. Ingbert Mitte, Rohrbach).

Die äußere Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes soll hauptsächlich von Westen über die Hans-Wilhelmi-Straße und weiter über die Parallelstraße erfolgen. Angestrebtes Ziel ist, die östlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiete nicht durch zusätzliche Verkehre zu belasten. Grundsätzlich besteht jedoch auch eine weitere Anbindung von Osten über die Ernst-Heckel-Straße.

Die Erschließung des Gebietes selbst erfolgt über eine Planstraße, welche die Hans-Wilhelmi-Straße und die Ernst-Heckel-Straße miteinander verbindet. Weitere öffentliche gebietsinterne Erschließungsstraßen sind nicht vorgesehen.

**Verkehrsuntersuchung**

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung<sup>5</sup> durchgeführt, um die Auswirkungen der Neuverkehre des Plangebietes auf den Kreisverkehr A 6 / L 111 an dem Autobahnanschluss St. Ingbert bzw. dessen Umbau ermitteln zu können.

Der Kreisverkehr weist schon heute Kapazitätsengpässe auf. Bereits im Jahr 2019 wurde seitens des Landesbetriebes für Straßenbau bei der PTV Transport Consult GmbH eine Verkehrsuntersuchung beauftragt. In dieser sollen die Defizite am Kreisverkehr untersucht und behoben werden. Das bisherige Ergebnis dieser Untersuchung war der Vorschlag zum Umbau des Kreisverkehrs. Mit einer Variante, die den Bau von drei Bypässen beinhaltet (Variante P1b-3BP) kann ein guter

---

<sup>5</sup> PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsuntersuchung Heckelvilla in St. Ingbert, Bericht, Karlsruhe, 16.02.2023

Verkehrsfluss erzeugt werden, der sich besser darstellt als der Prognose-Nullfall. Tageszeitenabhängig kann es allerdings noch zu erhöhten Wartezeiten in einzelnen Zufahrten kommen.<sup>6</sup>



Vorzugsvariante P1b-3BP zum Umbau des Kreisverkehrs A 6/L 111, Quelle PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsuntersuchung ..., Abbildung 2, S. 5

In der vorliegenden Untersuchung zum Bebauungsplan wurden zur Ermittlung des prognostizierten Verkehrsaufkommens gemeinsam mit der Stadtverwaltung St. Ingbert die maßgebenden Kenngrößen des Bauvorhabens und der Nutzungen abgestimmt und definiert. Aus den Eingangsgrößen wurde das Verkehrsaufkommen unter Zuhilfenahme der maßgebenden Literatur ermittelt.<sup>7</sup>

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu den folgenden Ergebnissen und Erkenntnissen:

- „• Durch das Areal Heckelvilla wird ein zusätzlicher Verkehr von 481 Kfz/24 h u. Richtung erzeugt. 80% davon sind in Richtung des Kreisverkehrs an der AS St. Ingbert Mitte orientiert.
- In den Spitzenstunden hat dieser zusätzliche Verkehr einen Anteil von 2 % am Gesamtverkehr und ist damit von eher nachrangiger Bedeutung.
- Bereits ohne Heckelvilla ergeben sich Verlustzeiten über der Grenze der QSV D (45 s) von bis zu 74 s, was die hohe Auslastung des Kreisverkehrs trotz des Umbaus erkennen lässt. Dementsprechend kommt es durch die Verkehre der Heckelvilla zu einer leichten Zunahme der

<sup>6</sup> vgl. PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsuntersuchung ..., S. 4

<sup>7</sup> vgl. PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsuntersuchung ..., S. 7

Verlustzeiten auf bis zu 81 s im ungünstigsten Fall. Bezogen auf die Beurteilung des Verkehrsablaufs ergeben sich jedoch in keinem Zulauf Verschlechterungen in den Qualitätsstufen (QSV).

- Zur Verbesserung des Verkehrsflusses werden am vorgeschlagenen Umbaukonzept für den Kreisverkehr zwei Optimierungen mit Verlängerung der Fahrstreifenaufweitungen in den Zufahrten von der L 111 Süd und der Parallelstraße vorgeschlagen.<sup>8</sup>

Die Untersuchungen wurden dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) vorgelegt und mit ihm abgestimmt.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind keine Regelungen erforderlich.

## 5.5 TECHNISCHE ERSCHLIESSUNG

### Entwässerung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Entsorgung des Schmutzwassers sowie der Umgang mit dem Niederschlagswasser zu klären.

Es ist eine getrennte Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser vorgesehen.

Nach Rücksprachen mit dem städtischen Eigenbetrieb Abwasser soll das Gewerbegebiet an das Trennsystem in der Hans-Wilhelmi-Straße angeschlossen werden. Somit würde das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet werden. Bei der abwassertechnischen Erschließung des Gewerbegebietes Hans-Wilhelmi-Straße wurden die Flächen der Heckel Villa mitberücksichtigt.

Entsprechend der Gefälleverhältnisse ist es auch möglich bzw. notwendig, Teilflächen des Plangebietes an die Mischwasserkanalisation der Ernst-Heckel Straße anzuschließen. Im Zuge der entwässerungstechnischen Planung werden auch Versickerungsmöglichkeiten bzw. Regenrückhaltemaßnahmen mit überprüft.

Da das Grundstück durch die Villa Heckel bereits bebaut war, ist der § 49a SWG nicht zwingend zu berücksichtigen. Aufgrund der Belastung der Kanalisation und der Kläranlage ist eine getrennte Ableitung des Niederschlagswassers allerdings zu begrüßen.

Das Schmutzwasser wird über die vorhandene Kanalisation an die Kläranlage Brebach (242) angeschlossen. Die Schmutzwasserentsorgung kann somit als ordnungsgemäß gesichert erachtet werden.

## 5.6 FREIFLÄCHEN UND GRÜNORDNUNG

Wesentliche Aufgaben der grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sind die Ausbildung und Sicherung einer Gebietsrandbegrünung im Süden und Osten des Gewerbegebietes.

Daneben stehen die innere Durchgrünung des Gebietes selbst. Hierzu tragen die Vorgaben zur Bepflanzung der nicht versiegelbaren Flächen sowie die Dachbegrünung der Gebäude bei. Die Grünflächen sowie die Dachbegrünung dienen sowohl der ökologischen Aufwertung – z. B. positive kleinklimatische Effekte und Verminderung des Niederschlagsabflusses – wie auch der Gestaltung.

---

<sup>8</sup> PTV Transport Consult GmbH: Verkehrsuntersuchung ..., S. 13



Die vorhandenen Gehölzbestände im Süden und Osten des Plangebietes werden landschaftsplannerisch zum Erhalt vorgesehen. Der Gehölzbereich im Süden dient insbesondere als Abschirmung zur südlich angrenzenden Parallelstraße. Die Ausweisung erfolgt als private Grünfläche.

Weiterhin ist eine Begrünung von Stellplätzen mit gebietsheimischen Bäumen dergestalt vorgesehen, dass eine Überstellung der Stellplatzanlage mit Bäumen erreicht wird. Damit wird negativen Auswirkungen für das Kleinklima und den Boden entgegengewirkt. Daneben wird damit auch ein Beitrag zur Gestaltung der Freibereiche geleistet.

Auf die Pflanzung von Bäumen entlang der neuen Planstraße, die innerhalb des Gewerbegebietes die Hans-Wilhelmi-Straße und die Ernst-Heckel-Straße miteinander verbindet, wird aufgrund der Dimensionierung des Straßenraumes verzichtet. Der Straßenabschnitt hat eine Länge von rund 90 m eine Breite von 7,5 m.

Insgesamt dienen die grünbezogenen Festsetzungen neben der Gestaltung auch dem Ausgleich der im Gebiet verursachten Eingriffe in Boden, Natur- und Landschaft.

## 5.7 UMWELT UND NATURSCHUTZ

### Landschaftsplanung

Zu dem Bebauungsplan wurde ein Grünordnungsplan<sup>9</sup> erarbeitet und ein Umweltbericht<sup>10</sup> erstellt. Diese liefern die wesentlichen Erkenntnisse für den Umgang mit den Belangen von Natur und Landschaft. Daneben steht insbesondere noch der Umgang mit dem Artenschutz – siehe hierzu Kapitel ‚Artenschutz‘ ab Seite 13 f.

Die Bewertung planungsrelevanter Landschaftspotentiale im Grünordnungsplan wird nachfolgende widergegeben:<sup>11</sup>

#### Bodenschutz:

Die Böden im Plangebiet sind weitgehend durch Verdichtungen und Versiegelungen geprägt. In Randbereichen sind Böschungen angeschüttet, die ebenso wenig in natürlicher Lagerung ungestörte Bodenfunktionen ermöglichen.

Eine erheblich größere Bedeutung haben die Standorte südlich der Villa, die von einem historischen Garten bzw. waldartigen Park in einen ungestörten Waldbereich übergehen. Die Bodenprofile sind voraussichtlich in natürlicher Lagerung geschichtet und erfüllen die ökologischen Bodenfunktionen weitgehend ungestört.

Die ungestörten Waldflächen in natürlicher Lagerung nehmen mit knapp 4.000 m<sup>2</sup> etwa 33 % des Bebauungsplangebietes ein. Zusammen mit der etwa gleich großen historischen Garten- bzw. Parkanlage sind 66 % mit schutzwürdigen Bodenfunktionen belegt. Die sonstigen Flächen sind weitgehend ohne ökologische Effektivität. Sie sind bebaut/versiegelt oder infolge baulicher Umlagerungen/Anfüllungen in ihrer bodenökologischen Bedeutung erheblich und dauerhaft gestört.

---

<sup>9</sup> Ehrenberg Landschaftsplanung: Bebauungsplan Gewerbegebiet ‚Heckel Villa‘, Stadt St. Ingbert, Grünordnungsplan gem. § 11(1) BNatSchG, Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB, Kaiserslautern, September 2022

<sup>10</sup> Ehrenberg Landschaftsplanung: Bebauungsplan Gewerbegebiet ‚Heckel Villa‘, Stadt St. Ingbert, Umweltbericht (§ 2(4) BauGB), Kaiserslautern, September 2022

<sup>11</sup> vgl. Ehrenberg Landschaftsplanung: ... Grünordnungsplan ..., S. 14 ff



#### Wasserschutz:

Der geologisch-pedologische Grenzbereich am Hangfuß des Bundsandsteinmassivs kann Ausgangspunkt für schmale Schichtquellen sein. Vor Ort sind keine diesbezüglichen Zeugnisse/Relikte vorhanden.

Die hydrogeologische Bedeutung des Mittleren Bundsandsteins kommt durch die weiträumige Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Ausdruck. Der Standort ist eingebunden in die Wasserschutzzone III. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ergibt sich in Abhängigkeit von der Mächtigkeit und Beschaffenheit der Deckschichten gegenüber Stoffeintrag. Dies betrifft insbesondere die Bauzeit. Betriebsbedingte Risiken einer Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge sind grundsätzlich vermeidbar, allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser wird als hoch bewertet.

#### Klimaschutz und Lufthygiene:

Der Planungsraum hat ein relativ ausgeglichenes Standortklima ohne akute Belastungsparameter. Der noch vorhandene Wald und waldartige Parkanteil unterstützen das örtliche Mikroklima und tragen dazu bei, dass das Grundstück über ein sehr ausgeglichenes Kleinklima verfügt.

#### Erholung in der freien Landschaft:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der speziellen Erholungs- und Aufenthaltsräume.

#### Kultur- und Sachgüter:

Kulturgüter innerhalb des Plangebietes sind nicht benannt.

#### Arten- und Biotopschutz:

Anhand von mehrmonatigen Geländebeobachtungen einschließlich telemetrischer Überprüfung der Fledermauspopulation und speziell des Haselmausvorkommens wurde die Bedeutung des Areals für den Arten- und Biotopschutz festgestellt. Bezüglich detaillierter Ausführungen wird auf das nachfolgende Kapitel ‚Artenschutz‘ ab Seite 13 verwiesen.

Für weitere detaillierte Ausführungen wie eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

### **Artenschutz**

Im Vorfeld der Planung wurde zur Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Fachbeitrag Artenschutz<sup>12</sup> nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt.

Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe, die a priori Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten aus mehreren Tier- und Pflanzengruppen auslösen können.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurden insbesondere die folgenden Arten und Artengruppen untersucht: Vogelarten mit Fokus Gehölfreikronen- und Höhlenbrüter, Reptilien und Fledermäuse. Im Zeitraum von März bis August 2020 erfolgten fünf Geländeerfassungen. Weitere Arten

---

<sup>12</sup> Ehrenberg Landschaftsplanung: Bebauungsplan ‚Heckel Villa‘, St. Ingbert, Fachbeitrag Artenschutz, Kaiserslautern, 05. November 2020

und Artengruppen wurden anhand einer Potenzialabschätzung auf Grundlage vorhandener Biotoptypen betrachtet.<sup>13</sup>

Bezüglich der untersuchten Arten wird auf die Ausführungen des Fachbeitrages Artenschutz verwiesen (dort Kapitel 4, Seite 11 ff).

Im Ergebnis der Untersuchungen kann anhand der Geländebeobachtung einschließlich telemetrischer Überprüfung der Fledermauspopulation und speziell des Haselmausvorkommens folgendes festgehalten werden:<sup>14</sup>

- Reptilien und Amphibien, Falter und Käfer können wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.
- Das Fledermausvorkommen konnte nicht definitiv nachgewiesen werden, hier ist allenfalls ein Verdacht für Kulturfolger wie Zwergfledermaus möglich.
- Die Haselmaus konnte trotz spezieller Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Vorsorglich werden Vergrämuungsmaßnahmen zum Zwecke des Tötungsverbotese empfohlen.
- Bei Vögeln konnten nur siedlungsholde Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) kartiert werden. Von insgesamt 18 registrierten Vogelarten sind 13 Arten mit hinreichender Sicherheit Brutvögel im Gehölzbestand. Davon sind fünf Arten Höhlenbrüter. Überwiegend handelt es sich um ungefährdete Arten. Nur der Haussperling ist auf der Roten Liste des Saarlandes als Vorwarnart gelistet. Alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt. Der nachgewiesene Grünspecht ist nach BArtSchVO zudem streng geschützt. Die angetroffenen Arten sind als Gebüsch- und Freikronenbrüter zu charakterisieren. Höhlenbrüter wie Grünspecht und Buntspecht sind von besonderem Interesse. Sie treffen in den zahlreichen Altbäumen Bruthabitate an. Diesen Bäumen ist daher eine spezifische Empfindlichkeit zuzusprechen.

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder deren Minderung unter eine Erheblichkeitsschwelle für die Artengruppe der Vögel und für die Fledermäuse Maßnahmen erforderlich sind.

Als notwendige Maßnahmen benennt der Gutachter die folgenden:<sup>15</sup>

- Maßnahme M1:..... Bauzeitenregelung Baufeld  
(Zielgruppe: Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus)
- Maßnahme M2:..... Bauzeitenreglung Villa-Sanierung  
(Zielgruppe: Fledermäuse)
- Maßnahme M3:..... Gehölzerhalt  
(Zielgruppe: Vögel, Siedlungshabitat))
- Maßnahme M4:..... Ausbringung von Nist- und Quartierhilfen  
(CEF-Maßnahme)  
(Zielgruppe: Höhlenbrüter, Fledermäuse, Haselmaus)

<sup>13</sup> vgl. Ehrenberg Landschaftsplanung: ... Fachbeitrag Artenschutz ..., S. 5

<sup>14</sup> vgl. Ehrenberg Landschaftsplanung: ... Grünordnungsplan ..., S. 15 f

<sup>15</sup> vgl. Ehrenberg Landschaftsplanung: ... Fachbeitrag Artenschutz ..., S. 29 ff

Maßnahme M5:..... Bewahrung von Totholz  
(Zielgruppe: *Xylobionte Insekten, insectivore Vogelarten*)

Maßnahme M6:..... Vogelschlag-Schutz an Glasfronten  
(Zielgruppe: *Vögel*)

Neben den vorgenannten Maßnahmen werden fachliche Empfehlungen ausgesprochen:<sup>16</sup>

Empfehlung E1: ..... Verzicht auf großflächige Beleuchtung, Einsatz insektenneutrale Leuchtmittel  
(Zielgruppe: *Artengemeinschaft besiedelter und angrenzender Bereiche*)

Empfehlung E2: ..... Nachweis der Haselmaus

In der Bewertung der Bebauungsplanung wird die Maßnahme M3 (Erhalt der Gehölze) in den Bebauungsplan übernommen. Im Osten und Süden des Plangebietes werden die vorhandenen Gehölzbestände mit einer Breite von 5 m als Erhaltungsfläche festgesetzt.

Die weiteren Maßnahmen sind im Plangebiet nicht gesichert realisierbar. Sie werden, soweit möglich, gebietsintern bzw. ansonsten extern vorgesehen. Über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und dem Investor/Projektentwickler werden die notwendigen Maßnahmen ausformuliert und an den Bebauungsplan gebunden. Um die Einhaltung zu gewährleisten und um Informationsverluste zu vermeiden, werden sie in einem Anhang ‚Umgang mit dem Artenschutz‘ in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Ebenso werden die unverbindlichen Planungshinweise in den Anhang ‚Umgang mit dem Artenschutz‘ aufgenommen und in dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Investor/Projektentwickler gesichert.

„Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein.

Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht realisierbar.

Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erscheint nicht erforderlich.“<sup>17</sup>

### **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Vorlaufend zu dem Bebauungsplanverfahren wurde eine erste Grobeinschätzung zur Einstufung der Wertigkeit des Plangebietes im Sinne des Naturschutzes und des Waldgesetzes<sup>18</sup> beauftragt. Entscheidend für den Ausgleich der Eingriffe auf der Fläche war die Frage, ob es sich bei dem vorhandenen Wald um Wald im Sinne des Naturschutzes und des Waldgesetzes handelt. Nach saarländischem Biotopkartierungsschlüssel gelten isolierte Waldflächen ab einer Größe von 0,5 ha als Wald. Somit wäre der vorhandene Waldrest aus Sicht des Naturschutzes ein Wald. Die Fläche war auch Teil des Untersuchungsgebietes der durchgeführten Waldbiotopkartierung. Sie wurde jedoch nicht als Waldbiotopfläche aufgenommen. In der TK 25 ist der Bereich als Wald

<sup>16</sup> vgl. Ehrenberg Landschaftsplanung: ... Fachbeitrag Artenschutz ..., S. 33

<sup>17</sup> Ehrenberg Landschaftsplanung: ... Fachbeitrag Artenschutz ..., S. 35

<sup>18</sup> PCU PlanConsultingUmwelt Partnerschaft: Grobeinschätzung Ernst Heckel Straße, Einstufung der Wertigkeit im Sinne des Naturschutzes und des Waldgesetzes, Saarbrücken, 16. Mai 2019

gekennzeichnet. Den Kern der Fläche bildet ein Hochwaldrest mit Waldcharakter. Hierbei handelt es sich nicht um ein FFH-LRT, da der Bestand kleiner als 0,5 ha ist und die Buche nicht dominiert. Die übrige Waldfläche wurde als Vorwald aufgenommen.<sup>19</sup> Eine erste Bilanzierung des Bestandes ergab einen Bestandswert von 177.136,5 ökologischen Werteinheiten, die neben dem Waldausgleich auszugleichen wären.<sup>20</sup>

Nach Abstimmung der Stadt St. Ingbert mit der zuständigen Forstbehörde werden die Wald- und waldartigen Baumbestände zusammengefasst als Waldfläche im Sinne von § 8 LWaldG bewertet. Der Bereich hat eine Flächengröße von 0,7 ha. Es ist ein forstrechtlicher Ausgleich geboten.

Der Waldausgleich soll von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht werden. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag. Der externe flächenmäßige Waldersatz von 7.000 m<sup>2</sup> wird voraussichtlich innerhalb der Gemarkung Mettlach, Flur 8, Flurstück 631/11 erfolgen.

In dem mittlerweile vorliegenden Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sind die Erfassung und Bewertung der planungs- und bewertungsrelevanten Einheiten ausführlich und vertieft dargelegt. Anhand der dortigen Bewertungsmatrizes wird für die Planung ein gegenüber der ersten Grobeinschätzung zur ‚Einstufung der Wertigkeit im Sinne des Naturschutzes und des Waldgesetzes‘ geringeres ökologisches Wertdefizit in einer Größenordnung von 121.493 Punkten ermittelt. Die Bilanzierung berücksichtigt bereits die vor Ort zu erhaltenden und zu entwickelnden Strukturen (E 1).

Bilanzierung	Differenz	in Pkt	121.493
	Bedarf	in qm	7.363
	Mittelwert	16,5	

Bilanzierung ökologischer Werteinheiten, Quelle Ehrenberg Landschaftsplanung: ..., Umweltbericht ..., S. 12

Dieses Defizit von 121.493 Punkten kann nach jetzigem Kenntnisstand im Stadtgebiet von St. Ingbert nicht ausgeglichen werden. Es ist deshalb beabsichtigt, der Kompensationsverpflichtung durch den Kauf von Ökopunkten über das Ökokonto eines Dritten nachzukommen.

Es ist vorgesehen, mit der Naturland Ökoflächen Management GmbH und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarung zur Bereitstellung von ökologischen Werteinheiten (ÖWE) aus der Ökokontomaßnahme ‚Flächen im Bereich östlich des Flughafens Saarbrücken – Ensheim mit der Genehmigung vom 03.06.2004‘ zu schließen.

## 5.8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

### Wasserschutzgebiet Zone III

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 ‚St. Ingbert‘, zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Das Schutzgebiet erstreckt sich auch in Richtung Westen und Osten weiter. Diese Schutzzone dient zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung

<sup>19</sup> vgl. PCU PlanConsultingUmwelt Partnerschaft: Grobeinschätzung ..., S. 3

<sup>20</sup> vgl. PCU PlanConsultingUmwelt Partnerschaft: Grobeinschätzung ..., S. 6

und zum Schutz des Grundwassers. In der weiteren Schutzzone III ist der Schutz vor weiterreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten.

Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Gebote und Verbote der Verordnung sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten und einzuhalten.

#### **Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone**

Südlich des Plangebietes liegt die Bundesautobahn A 6.

Bei Planungen zur Bebauung autobahnnaher Bereiche sind die Festlegungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen.

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG werden nachrichtlich übernommen und im Rechtsplan dargestellt.

## **6 HINWEISE ZUR REALISIERUNG**

### **6.1 ZUR BEACHTUNG BEI DER BAUPLANUNG UND BAUAUSFÜHRUNG**

#### **Hydrogeologie und Grundwassernutzung**

Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“ sowie innerhalb eines gemäß Landesentwicklungsplan ‚Umwelt‘ ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Ca. 130 m nördlich des Plangebietes befindet sich eine Grundwassermessstelle (LUA-Nr.: 02188, Baustoffwerke Sehn). Eine weitere Messstelle befindet etwa 90 m nord-östlich des Plangebietes (LUA-Nr. 00406, Angaben zum Betreiber liegen nicht vor).

Durch die beabsichtigte Nutzung, Erdarbeiten, Rodungen und Bebauung können Verbotbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 WHG bedürfen.

In der Schutzzone III des betroffenen Wasserschutzgebiets sind u.a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt:

- 1 a. Lagerung, Umschlag und gewerbliche Nutzung von Halogen-Kohlenwasserstoffen;
2. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Pflanzenbehandlungsmitteln, Rückständen von Erdölbohrungen;
4. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
8. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
9. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone II hinausgeleitet wird;
10. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden

Stoffe und für radioaktive Stoffe;

13. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
17. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
20. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau;

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

Des Weiteren sei auf folgende Aspekte hingewiesen.

1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.
2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht.
3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).

#### **Umgang mit wassergefährdeten Stoffen**

Bei Planungen sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für Wasserschutzgebiete gelten insbesondere folgende Einschränkungen:

In der Zone III ist die Errichtung sowie die Erweiterung von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C und D, Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3000 m<sup>3</sup> und Anlagen mit Erdwärmesonden gemäß § 49 Abs. 2 AwSV verboten. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen gilt Absatz 8.1 der Anlage 7 AwSV.

Unbeschadet des Vorhergesagten, dürfen in der Zone III nur Anlagen verwendet werden, die mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, oder doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. Die Rückhalteeinrichtung muss das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen aufnehmen können.

Weitergehende Regelungen ergeben sich auch für die wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen. Innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten müssen nach § 46 Abs. 3 AwSV oberirdische Anlagen mit Gefährdungspotenzial B, C und



D alle 5 Jahre und alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile spätestens alle 2,5 Jahre durch Sachverständige nach § 47 AwSV geprüft werden.

### **Ver- und Entsorgung - Umsetzung**

Die Erschließungsplanung soll frühzeitig mit den Erschließungsträgern koordiniert werden.

Die Telekom Deutschland verweist auf § 77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz). Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung kann die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau erfolgt.

### **Gashochdruckleitungen**

#### Stillgelegte Gashochdruckleitungen im Plangebiet

Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans führen stillgelegte Gashochdruckleitungen der Creos Deutschland GmbH. Eine Leitung verläuft im äußersten Süden des Plangebietes innerhalb der privaten Grünfläche, eine andere durchquert das Plangebiet in Nordsüd-Richtung.

Nach telefonischer Rücksprache mit Creos Deutschland wurde die noch im Vorentwurf als aktive Bestandsleitung festgesetzte Gashochdruckleitung in der südlichen privaten Grünfläche zwischenzeitlich stillgelegt.

Beide Leitungen dürfen überbaut werden. Sollten sie bei Bauarbeiten hinderlich sein, ist die Creos Deutschland GmbH bereit, den jeweils entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten sind zu Lasten des Veranlassers durchzuführen.

#### Gashochdruckleitung im Bereich des externen Waldausgleichs

Der Bereich des externen Waldausgleiches tangiert die Gashochdruckleitung Mettlach - Trier, DN 250, der Creos Deutschland GmbH. Diese ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Der Waldausgleich soll von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht werden. Der externe flächenmäßige Waldersatz wird innerhalb der Gemarkung Mettlach, Flur 8, Flurstück 631/11 erfolgen. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Forstverwaltung und der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft. Dieser wurde am 08. November 2022 geschlossen. Die Flächen für den Waldausgleich werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Seitens der W. von Boch'schen Forstverwaltung wurde die Örtlichkeit der externen Waldausgleichsfläche angesehen. Demnach steht der Waldausgleich der Gasleitung ‚Mettlach-Trier, DN 250‘ mit ihrem erforderlichen Schutzstreifen von 6,0 m nicht entgegen. Gegebenenfalls wird seitens der Forstverwaltung ein Schutzzaun vorgesehen.

Creos Deutschland weist darauf hin, dass bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen, sind die folgenden Hinweise zu beachten sind:

Bei der Planung und Bauausführung ist die ‚Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen‘ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit dem Versorgungsträger vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Materialien und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügen von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH zu beantragen ist.

### **Sicherstellung der Energie- und Wasserversorgung**

#### Stromversorgung

Zur Stromversorgung muss im Lastschwerpunkt des Gewerbegebietes eine Trafostation errichtet werden. Die 20kV-Einspeisung erfolgt aus der Hans-Wilhelmi-Straße.

#### Wasserversorgung

Für den Löschwasserbedarf können aus den umliegenden Versorgungsleitungen in der Parallelstraße, der Ernst-Heckel-Straße und Hans-Wilhelmi-Straße, 192 m<sup>3</sup>/h sichergestellt werden. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone III.

Die Lage der Abwasserleitungen ist mit den Stadtwerken wegen deren Versorgungsleitungen abzustimmen.

## **6.2 WEITERE HINWEIS UND EMPFEHLUNGEN ZUR REALISIERUNG**

### **Gebäudefassaden**

Bei der Gestaltung von Gebäudefassaden sollten Materialien und Farben mit einem hohen Rückstrahlevermögen (Reflexionsstrahlung) verwendet werden. Der Grad der Reflexion (Albedo-Wert) der Materialien sollte den Wert von 0,3 nicht unterschreiten.

Es wird empfohlen, Fassadenflächen darüber hinaus mit Kletterpflanzen zu begrünen.

### **Insekten- und umweltschonende Ausführung von Außenbeleuchtungen**

Für die Straßen- und Außenbeleuchtung sollen Beleuchtungssysteme mit einer niedrigen Anlockwirkung für nachtaktive Insekten verwendet werden. Empfohlen werden Lampen mit einem Strahlungsmaximum im Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED), Lichtabstrahlung in den Nachthimmel ist zu unterlassen. Die Leuchten sind staubdicht auszubilden.

Art, Standorte und Höhe der Beleuchtungssysteme sind so zu wählen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche bzw. das zu beleuchtende Objekt erfolgt und dass eine Abstrahlung in die umgebende freie Landschaft (insb. nach Westen hin) und in den Nachthimmel ausgeschlossen wird.

### **Fahrradabstellplätze und Ladesäulen**

Auf den Baugrundstücken sind gemäß Landesbauordnung (LBO) Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

Auch Ladesäulen für Elektroautos sollten auf dem Betriebsgelände in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden.

### **Barrierefreiheit**

Die Behindertenbeauftragte der Stadt St. Ingbert hat darauf hingewiesen, dass die DIN 18040-3 (insbesondere für Wege und Flächen) eingehalten wird. Dies betrifft z. B. die Einhaltung Längsneigung (bis max. 6% mit Zwischenpodeste) sowie Querneigung (bis max. 2 Prozent) der Zuwege und Gehwege.

## **7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### Belange der Wirtschaft und der Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Belange der Wirtschaft werden aufgrund der Zielrichtung der Planung intensiv berücksichtigt.

Das geplante Gebiet dient ausschließlich der gewerblichen Nutzung. Brachliegende Flächen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbeflächen und in verkehrsgünstiger Lage zur Autobahn werden entwickelt. Gewerbeflächen für Betriebe zur Neuansiedlung oder Erweiterung werden zur Verfügung gestellt.

Durch den Anschluss des Plangebietes an bereits vorhandene Gewerbegebiete wird der bestehende Gewerbeschwerpunkt unterstützt, was sowohl den landesplanerischen Zielen entspricht als auch den zukünftigen Betrieben Führungsvorteile als günstige Standortbedingung bieten kann.

Die Voraussetzungen zur Schaffung umfänglicher neuer Arbeitsplätze sind gegeben.

Die Flächen im Plangebiet selbst können flexibel entwickelt werden, auf die Festsetzung gebietsinterner öffentlicher Straßen wird verzichtet. Durch die Festsetzungen und die bewusst großflächig abgegrenzten Baufenster wird den künftigen Nutzern ein ausreichend großer Gestaltungsspielraum geboten, der an der vorhandenen Nachfragesituation orientiert werden kann. So können sich großflächige Betriebe ansiedeln, kleinere Betriebe sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Eine freie Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück möglich.

### Städtebauliche Belange

Die getroffenen Regelungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Bauvorschriften sichern eine verträgliche Entwicklung des Gewerbegebietes im Kontext mit der umgebenden städtebaulichen Situation. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Für detaillierte Ausführungen wird auf die Kapitel ‚5.2 Bauungs- und Nutzungsstruktur‘ auf Seite 6 und ‚5.3 Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung‘ auf Seite 9 verwiesen.

### Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Erstellung des Grünordnungsplans wurde ermittelt, dass die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ein ökologisches Wertdefizit zur Folge haben, welches ausgeglichen werden muss. Dieses Defizit hat eine Größenordnung von 121.493 Punkten und kann im Stadtgebiet von St. Ingbert nicht ausgeglichen werden. Der Kompensationsverpflichtung wird durch den Kauf von Ökopunkten über das Ökokonto eines Dritten nachgekommen. Es

ist vorgesehen, mit der Naturland Ökoflächen Management GmbH eine Vereinbarung zur Bereitstellung von ökologischen Werteinheiten (ÖWE) aus der Ökokontomaßnahme ‚Flächen im Bereich östlich des Flughafens Saarbrücken – Ensheim mit der Genehmigung vom 03.06.2004‘ zu schließen.

Vorlaufend zu dem Bebauungsplanverfahren wurde eine erste Grobeinschätzung zur Einstufung der Wertigkeit des Plangebietes im Sinne des Naturschutzes und des Waldgesetzes beauftragt. Nach Abstimmung der Stadt St. Ingbert mit der zuständigen Forstbehörde werden die Wald- und waldartigen Baumbestände zusammengefasst als Waldfläche im Sinne von § 8 LWaldG bewertet. Für die entfallenden Waldflächen ist ein forstrechtlicher Ausgleich geboten. Der Waldausgleich wird von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Forstverwaltung und der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft. Dieser wurde am 08. November 2022 geschlossen. Der externe flächenmäßige Walddersatz von 7.000 m<sup>2</sup> wird innerhalb der Gemarkung Mettlach, Flur 8, Flurstück 631/11 erfolgen.

Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollumfänglich kompensiert.

Gemäß dem angestrebten naturschutzrechtlichen Ausgleich und dem Waldausgleich werden jeweils keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen.

#### Artenschutz

Im Vorfeld der Planung wurde zur Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange ein Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erstellt. Zur Vermeidung von Verbotsstatbeständen oder deren Minderung unter eine Erheblichkeitsschwelle sind für die Artengruppe der Vögel und für Fledermäuse Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahme ‚Gehölzerhalt‘ wird in den Bebauungsplan übernommen und als Erhaltungsfläche festgesetzt. Die weiteren im Gutachten genannten Maßnahmen sind im Plangebiet nicht gesichert realisierbar. Sie werden, soweit möglich, gebietsintern bzw. ansonsten extern vorgesehen. Über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt St. Ingbert und der St. Ingberter Gewerbegebiete-Entwicklungsgesellschaft werden die notwendigen Maßnahmen ausformuliert und an den Bebauungsplan gebunden. Ebenso werden die im Fachgutachten genannten unverbindlichen Planungshinweise über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der St. Ingberter Gewerbegebiete-Entwicklungsgesellschaft gesichert.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein.

Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht realisierbar.

#### Verkehr

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Für detaillierte Ausführungen wird auf das Kapitel ‚5.4 Verkehr‘ ab Seite 9 verwiesen.

Eine Verkehrsuntersuchung wurde durchgeführt, um die Auswirkungen der Neuverkehre des Plangebietes auf den Kreisverkehr A 6 / L 111 an dem Autobahnanschluss St. Ingbert bzw. dessen Umbau ermitteln zu können. Im Ergebnis werden am bisher vorgeschlagenen Umbaukonzept für den Kreisverkehr zwei Optimierungen mit Verlängerung der Fahrstreifenaufweitungen in den Zufahrten von der L 111 Süd und der Parallelstraße vorgeschlagen. Die Untersuchung wurden dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) vorgelegt und mit ihm abgestimmt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung waren keine Regelungen erforderlich.

### Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser, Elektrizität und Telekommunikation ist gesichert. Für detaillierte Ausführungen zur Entwässerung wird auf das Kapitel ‚Entwässerung‘ auf Seite 11 verwiesen.

### Baukultur/Denkmalschutz

Die historische Villa Heckel im Nordosten des Plangebietes ist zur Erhaltung vorgesehen. Eine mögliche Denkmalswürdigkeit der Villa wird derzeit geprüft.

### Bodenordnung

Die Flächen befinden sich im Eigentum der St. Ingberter Gewerbegebiete-Entwicklungsgesellschaft. Förmliche Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

### Auswirkungen auf sonstige Belange

Alle sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB werden durch die Planung nicht erkennbar negativ berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Für die Planung sprechen die folgenden Aspekte:

- das Planvorhaben stimmt mit den Zielen der Landesplanung überein und entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB
- der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein
- neue gewerbliche Bauflächen werden durch die Entwicklung brachliegender Flächen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbeflächen und in verkehrsgünstiger Lage zur Autobahn bereitgestellt
- der bestehende Gewerbeschwerpunkt wird gestärkt
- neue Arbeitsplätze werden geschaffen
- die Neubauvorhaben werden verträglich in die umgebende städtebauliche Situation eingebunden
- es bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, alle durch die Planung verursachten Eingriffe werden vollumfänglich kompensiert
- es bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- es bestehen keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- die historische Villa Heckel im Nordosten des Plangebietes wird erhalten

Aspekte, die gegen die Planung sprechen, sind nicht bekannt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht



# **Bebauungsplan Gewerbegebiet „Heckel Villa“**

## **Stadt St. Ingbert**

### **Umweltbericht (§ 2(4) BauGB)**

#### **Auftraggeber:**

St. Ingberter Gewerbegebiet  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Am Markt 12

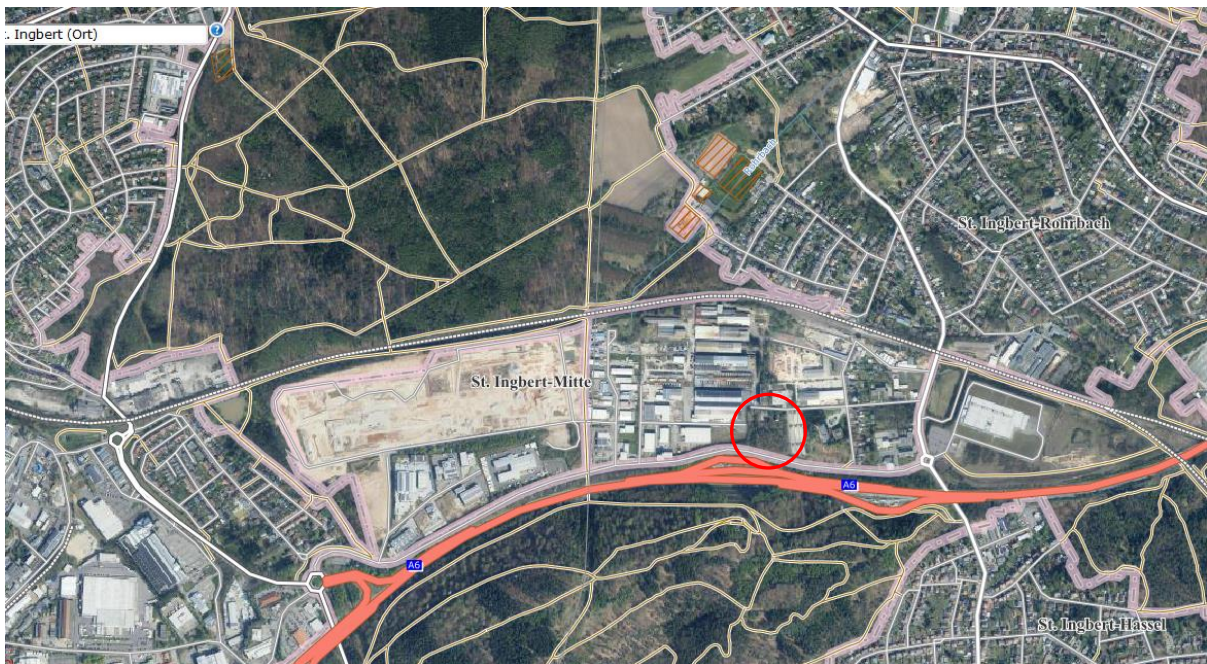
6386 St. Ingbert

isu | Jung-Stilling-Str. 19 | 67663 Kaiserslautern

*in Zusammenarbeit mit*

**EHRENBERG LANDSCHAFTSPLANUNG**





aus: <https://geoportal.saarland.de>, gesehen am 12.11.2020

**isu | Jung-Stilling-Str. 19**

67663 Kaiserslautern

☐ 0631-31090590

☐ mail@isu-kl.de

**Mitarbeit Biotop- und Artenschutz**

Dr. Friedrich Wilhelmi (Mutterstadt)

Fachbeitrag Artenschutz März-November 2020

**EHRENBERG      LANDSCHAFTSPLANUNG**  
Dipl. Ing.      Hermann-Josef Ehrenberg  
Freier Landschaftsarchitekt  
Höfflerstraße      14  
info@ehrenberg-landschaftsplanung.de  
67659      Kaiserslautern

Stand      September 2022

alle Aufnahmen, wenn nicht anders benannt Büro Ehrenberg

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Umweltbericht und Aufgabenstellung	4
2.	Zielsetzung der Bauleitplanung	5
3.	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
4.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	7
4.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	7
4.2	Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	10
4.2.1	Geplantes Nutzungskonzept	10
4.2.2	Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen	11
4.2.3	Emissionen und Belästigungen	12
4.2.4	Abfälle und Beseitigung	13
4.2.5	Besondere Unfall- oder Katastrophenrisiken	13
4.2.6	Kumulierung von Auswirkungen mit spezieller Umweltrelevanz	13
4.2.7	Auswirkungen auf das Klima und die Relevanz für die Klimawandelanpassung	13
4.2.8	Zumutbare Alternativen	14
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	14
5.1	Vermeidung von Beeinträchtigungen	14
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	15
5.2.1	Ausgleich lokalklimatischer Beeinträchtigungen	15
5.2.2	Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes	16
5.2.3	Ausgleich der Landschaftsbildveränderung	16
5.2.4	Ausgleich des Bodenverlustes	16
6.	Zusätzliche Angaben	17
6.1	Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	17
6.2	Überwachung der Auswirkung bei Durchführung des Bebauungsplanes	17
7.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18

---

## Tabellen und Abbildungen

---

Tab. 1	Fachgesetze und Pläne zu planungsrelevanten Schutzgütern	6
Tab. 2	Planungsrelevante Umweltmerkmale	8
Tab. 3	Bilanzierung ökologischer Werteinheiten	12
Abb. 1	Flächennutzungsplan und Geltungsbereich Bebauungsplan Villa Heckel	4
Abb. 2	Bebauungsplan Entwurf Gewerbegebiet „Heckel Villa“ St. Ingbert	5

## 1. Umweltbericht und Aufgabenstellung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6) Nr. 7 sowie § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Inhaltlicher Rahmen bietet die Auflistung der Anlage zu § 2 BauGB, die anzuwenden ist (ebd.). Die Gemeinde legt Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung fest, gleichwohl richtet sie sich nach dem, was nach gegenwärtigem Wissensstand sowie allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach bauleitplanerischer Tiefenschärfe verlangt werden kann. Das Ergebnis unterliegt der Abwägung. Bei nachfolgendem oder auch gleichzeitigem Planverfahren soll sich die Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltwirkungen beschränken, wobei Landschaftspläne oder sonstige Pläne (§ 1(6) Nr. 7g BauGB) heranzuziehen sind.

Für den konkreten Planungsfall bedeutet das, dass

- ein Grünordnungsplan incl. einer naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorliegt,
- eine artenschutzfachliche Erfassung und Bewertung (§ 44BNatSchG) in der Zeit von März bis November 2020 durchgeführt und erstellt wurde,
- verschiedene umweltrelevante Fachgutachten erstellt werden müssen (Entsorgung des Schmutzwassers sowie der Umgang mit dem Niederschlagswasser/ Entwässerungskonzeption).

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert bereits Bestandteil einer gewerblichen Baufläche. Mittig durch das Gebiet verläuft eine Gasleitung. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb einer Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Abb. 1 Flächennutzungsplan und Geltungsbereich Bebauungsplan Villa Heckel



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs; Quelle: Stadt St. Ingbert, Stand: März 1979

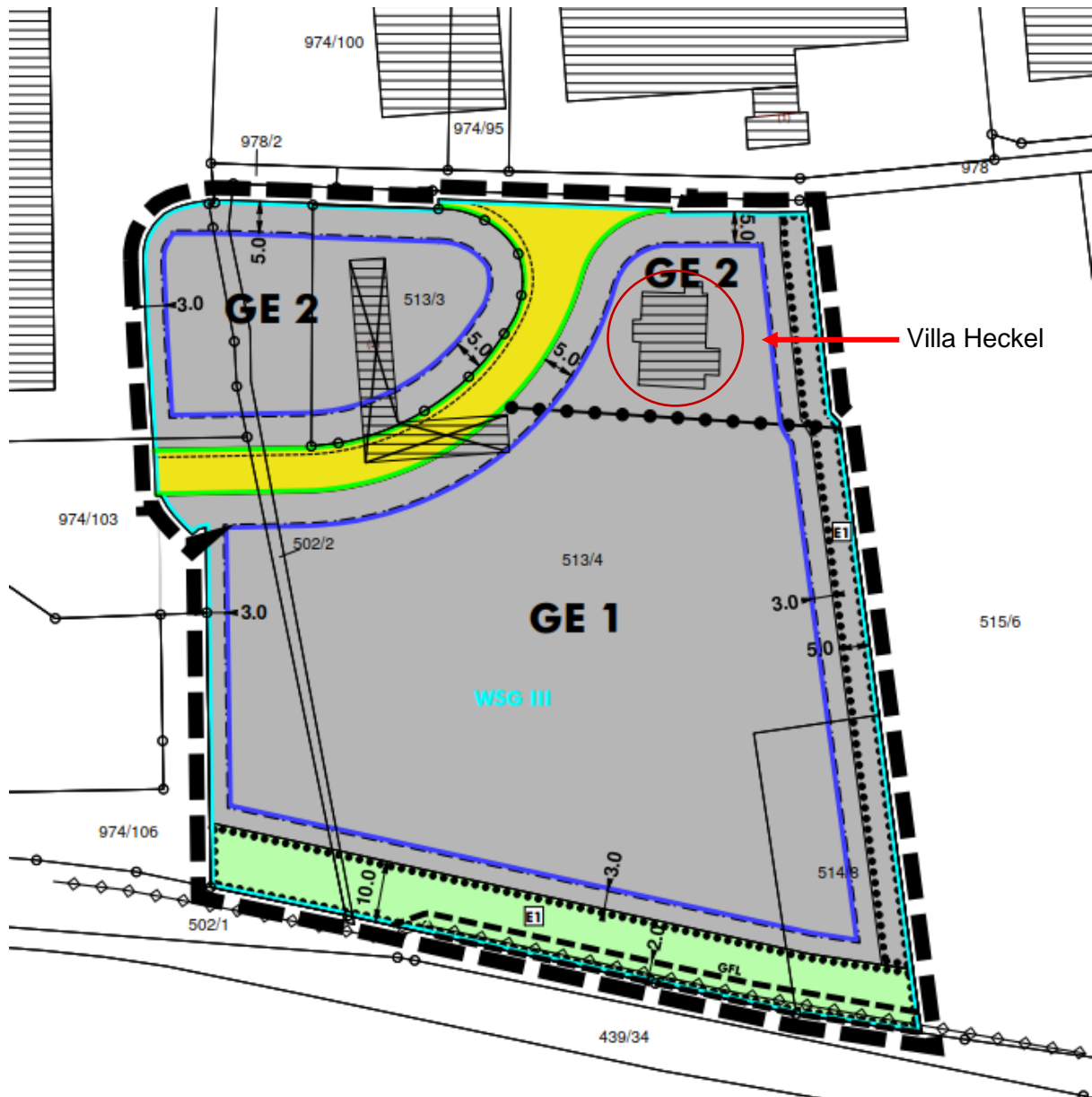
Insofern wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Insofern sind umweltrelevante Sachverhalte bereits relativ vorgeprägt und werden in den Festsetzungen des Bebauungsplanes weitergehend berücksichtigt bzw. beachtet werden. Das betrifft speziell die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Das Areal liegt sehr günstig zu den tangierenden Hauptverkehrsstraßen, das sind im Westen und Osten Autobahnanschlüsse der A 6 vorhanden (St. Ingbert Mitte, Rohrbach). Ebenso ist die innerörtliche Erschließung bereits durch vorhandenes Straßennetz vorgeprägt. Hier gibt es von Westen her die Hans-Wilhelmi-Straße und Parallelstraße, an die mit einer Planstraße angeschlossen werden soll. Es ist zwar bereits im Vorfeld das Ziel verfolgt worden, die östlich des Plangebietes gelegenen Wohngebiete nicht durch zusätzliche Verkehre zu belasten.



Grundsätzlich besteht aber eine weitere Anbindung von Osten über die Ernst-Heckel-Straße. Weitere öffentliche gebietsinterne Erschließungsstraßen sind nicht vorgesehen.

Der Bebauungsplan bzw. dessen Geltungsbereich hat vor Ort eine Gesamtgröße von ca. 1,35 ha hat.

Abb. 2 Bebauungsplan Entwurf Gewerbegebiet ‚Heckel Villa‘ St. Ingbert<sup>1</sup>



## 2. Zielsetzung der Bauleitplanung

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt das Gelände südlich und westlich der Heckel Villa für eine gewerbliche Nutzung, ähnlich wie sie bereits im Umfeld vorhanden ist, zu erschließen. Ziel ist es, brachliegende Flächen in verkehrsgünstiger Lage zur Autobahn A 6 zu nutzen und Gewerbeflächen für lokale und regionale Betriebe zur Expansion oder Neuansiedlung zur Verfügung zu stellen. Die Flächen sollen möglichst flexibel entwickelt werden können, auf

<sup>1</sup> Quelle: Büro isu Kaiserslautern Stand 07.09.2021

die Festsetzung gebietsinterner öffentlicher Straßen wird verzichtet. Die Villa Heckel im Nordosten des Plangebietes soll erhalten bleiben. Inhalte des Bebauungsplans sind hauptsächlich die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen mit Rahmensetzungen zur Nutzung und zur Höhe, Eingrünungsvorschriften sowie flankierende Bestimmungen zur Gestaltung. Im gesamten Bebauungsplangebiet wird ein Gewerbegebiet entsprechend § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Über die Steuerungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO erfolgt eine weitergehende Anpassung der Festsetzungen.

Die Realisierung des Vorhabens wird von der St. Ingberter Gewerbegebiete Entwicklungsgesellschaft mbH umgesetzt.

### 3. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In nachfolgender Zusammenstellung werden die für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele dargelegt. Es wird erörtert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Tab. 1 Fachgesetze und Pläne zu planungsrelevanten Schutzgütern

Schutzgüter	Relevanz für Umweltprüfung	Berücksichtigung B-Plan Villa Heckel
Natur und Artenschutz	<b>§ 30 BNatSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ hier kein Befund</li> </ul>	○ N. N.
	<b>§ 44(5) BNatSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL</li> <li>○ Anhang IV FFH-Arten</li> <li>○ europ. Vogelarten</li> <li>○ europarechtl. geschützte Arten</li> <li>○ Prüfung zur Erhaltung der ökologischen Funktion der (...) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>○ evtl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Artenschutzfachliches Gutachten 2020</li> <li>○ Vorschlag für Vermeidungsmaßnahmen</li> </ul> Vorschlag für - speziellen Artenschutz - allgemeinen Artenschutz gem. „Hilfestellung“ zur Eingriffsregelung <sup>2</sup>
	<b>§ 34 BNatSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ n- n.</li> </ul>	○ N. N.
Klima	<b>§1a (5) BauGB</b>  <b>§ 171a BauGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen für die allg. Anforderungen an den Klimaschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundsätzlich Pflanzgebote</li> <li>- hier Umsetzung der Pflanzgebote auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen</li> <li>- Umsetzung der Pflanzgebote in den sog. „Vorgärten“</li> <li>○ Festsetzungen für bauliche Anlagen</li> <li>- Dachbegrünungen</li> <li>- Fassadenbegrünung</li> <li>○ Festsetzung von Pflanzgeboten</li> <li>- im öffentlichen Straßenraum</li> <li>- auf öffentl. Stellplätzen</li> </ul>
Boden	<b>§ 1 BBodSchG</b> <b>§ 4 BBodSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet</li> <li>- zur Abwehr schädli. Bodenveränderungen (ebd. Abs.2)</li> <li>- zur Sanierung/ ggfs. Schutz vor Gefahren etc. (Abs. 3)</li> </ul> <b>§ 5 BBodSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entsiegelungsgebot (ebd. Satz 2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überprüfung der GRZ-Einhaltung</li> <li>○ Anordnung über die Sanierung und Entsiegelung von Grundstücksteilen</li> <li>○ Erhaltung weitgehend naturnaher Bodenrelikte</li> </ul>

<sup>2</sup> Methode zur Bewertung des Eingriffes ... - Leitfaden Eingriffsbewertung (3. überarb. Auflage) Saarbrücken 2001

## noch Tab. 1 Fachgesetze und Pläne zu planungsrelevanten Schutzgütern

Schutzgüter	Relevanz für Umweltprüfung	Berücksichtigung B-Plan Villa Heckel
Wasser	<b>§ 6 WHG „Gewässer“:</b> n. n.  <b>§ 55 WHG</b> Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gewässer sind nicht vorh.</li> <li>○ Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die Entsorgung des Schmutzwassers sowie der Umgang mit dem Niederschlagswasser zu klären.</li> <li>○ Eine Entwässerungskonzeption ist zu erstellen</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	<b>§ 1(4) Nr. 1 BNatSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ... gewachsene Kulturlandschaft</li> </ul> <b>§ 1(6) Nr. 7d BauGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ... Auswirkungen auf Kulturgüter</li> </ul> <b>§ 1(6) Nr. 5 BauGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ... Belange der Baukultur (...) künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Villa Heckel bleibt erhalten</li> </ul>
Mensch und menschliche Gesundheit	<b>§ 1(6) Nr. 7c BauGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ... Auswirkungen auf Menschen und seine Gesundheit</li> </ul> <b>§ 1 BImSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.</li> </ul> <b>§ 50 BImSchG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ... Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...) so weit wie möglich vermieden werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Ziele erfolgt durch die Standortwahl des gepl. Gewerbegebietes innerhalb der Darstellungen des FNP (§ 8(2) BauGB).</li> </ul>

## 4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Nachfolgend wird eine Darstellung der Umweltmerkmale (Anl. 1 zu § 2(4) BauGB) gegeben, die erheblich beeinflusst werden können. Das schließt eine Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes ein und zeigt auf, wie sich die Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich entwickeln wird. Die Umweltbewertung beruht auf verfügbaren Informationen und Erkenntnisse, soweit diese zumutbar zu erheben sind (ebd. Nr. 2a). Dazu zählen nicht nur die Aussagen lokaler Umweltplanungen (§ 2(4) Satz 6 BauGB) und Veröffentlichungen<sup>3</sup>, sondern hier geht auch die lokale Artenschutzfachliche Prüfung ein<sup>4</sup>, die im Sinne von § 44 BNatSchG separat erstellt wurde. Im Übrigen gilt das Verhältnismäßigkeitsgebot, demzufolge es der kommunalen Planungshoheit überbleibt, über Umfang und Detaillierungsgrad des Untersuchungsumfanges zu befinden (ebd. S. 2 in Abs. 4). Im Übrigen sind bereits im vorab erstellten Grünordnungsplan<sup>5</sup> umfangreiche Untersuchungen und Bewertungen zu den Umweltauswirkungen sowie Eingriffstatbeständen durchgeführt worden, so dass

<sup>3</sup> z. B.: <https://www.st-ingbert.de/nachhaltig-und-fair/klimaschutz-und-e-mobilitaet.html>, gesehen am 19.11.2020

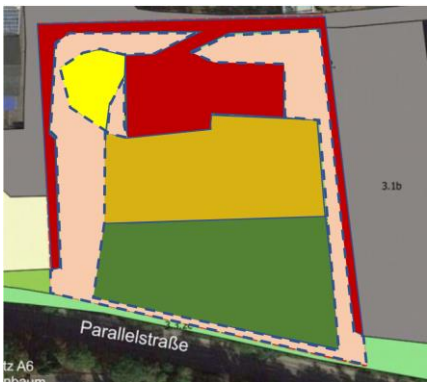
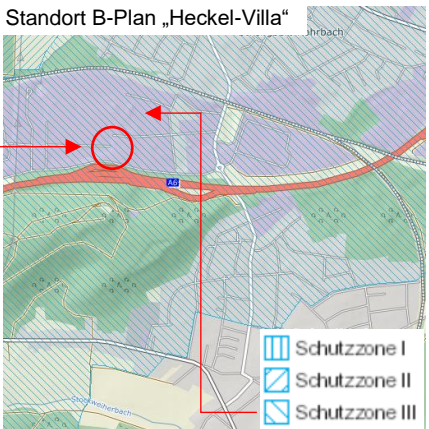
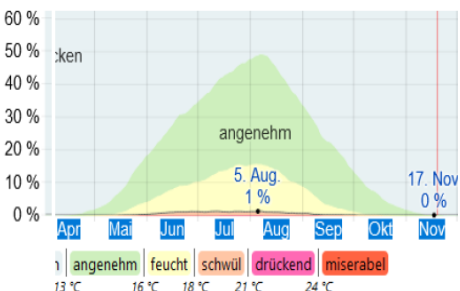
<sup>4</sup> B-Plan Heckel-Villa | Fachbeitrag Artenschutz (bearb. Dr. F. Wilhelmi, Mutterstadt) im Auftrag Ehrenberg Landschaftsplanung, Stand November 2020

<sup>5</sup> B-Plan Gewerbegebiet „Heckel Villa“ - Grünordnungsplanung gem. § 11(1) BNatSchG incl. Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB (bearb. Ehrenberg Landschaftsplanung, Stand Dezember 2020)



nachfolgend auf diese Ergebnisse zurückgegriffen wird und ggfs. Ergänzungen vorgenommen werden (§2(4) S. 5 BauGB).


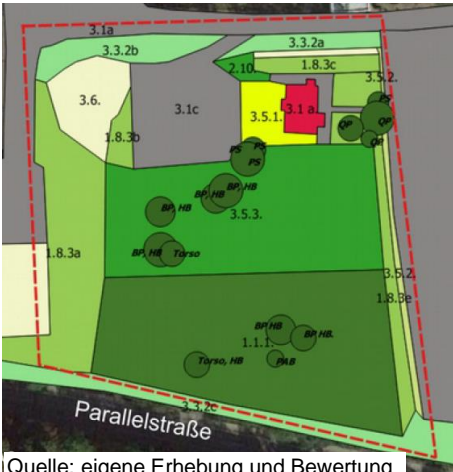

Tab. 2 Planungsrelevante Umweltmerkmale

Schutzgut	Verortung	Beschreibung/Bewertung	Trendszenario
Boden	<p>Bodenstrukturen im B-Plangebiet</p>  <p>Quelle: eigene Erhebung und Bewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> fehlt; ohne ökolog. Bodenfunktion</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> gering; mit Verdichtungen/ Befahren</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: orange; border: 1px dashed black; margin-right: 5px;"></span> mittel, teilw. erhebl. gestört wg. Tritt/ Befahrung, Böschung, Sukzession</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellowgreen; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> groß, Bodenstrukturen mit geringen Störungen, reife Parks und Gärten</li> <li><span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> sehr groß, Böden in weitgehend ungestörter Lagerung</li> </ul> <p>In ungestörter Lage handelt es sich um einen nährstoffarmen Sandboden, der wg. des geologischen Ausgangsgesteins (Buntsandstein) und des Hangschutt stark steinig ausgebildet ist.</p> <p>Allenfalls die ungestörten Waldflächen mit knapp 4.000 qm nehmen etwa 33 % des gesamten B-Plangebietes ein. Zzgl. der etwa gleich großen historischen Garten- bzw. Parkanlage mit wenigen Einbauten sind allenfalls 66 % mit schutzwürdigen Bodenfunktionen belegt.</p>	<p>Eine negative Weiterentwicklung der Bodenflächen mit großer und sehr großer Bedeutung sind nichterkennbar.</p> <p>Die sonstigen Flächen (bebaut/ versiegelt/ baulicher Umlagerungen/ Anfüllungen) sind weitgehend ohne ökologische Effektivität und Bedeutung. Die baulichen und sonstigen Nutzungen werden dauerhaft die ökologische Wertlosigkeit fest-schreiben.</p>
Wasser	<p>Standort B-Plan „Heckel-Villa“</p> 	<p>Oberflächengewässer sind hier nicht vorhanden.</p> <p>Der Buntsandstein, insbesondere die hiesige kluftig-sandige Ausprägung des Mittleren Buntsandstein gilt als wichtiger Grundwasserspeicher und -leiter. Die südlichen Höhen des Kirkeler Waldes sowie die weiten Bereiche des Hangfußes sind als Wasserschutzgebiet Zone III ausgewiesen.</p>	<p>Das a. a. O. begründete Quellgebiet des Rohrbachs ist infolge der historischen Standortentwicklung vor Ort nicht (mehr) erkennbar.</p> <p>Die wasserrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers gelten weiterhin fort.</p>
Klima/ Luft	<p>Luftfeuchtigkeit und Komfortniveau<sup>6</sup></p> 	<p>gemäßigt warm (9,6 °C/ a) mit ganzjährigen Niederschlägen (720 mm/ a) mit Spitzen im Sommermonat August. Insgesamt Einflussmerkmale maritimer Westwetterströmung mit vorherrschend westlichen Windeinflüssen.</p> <p>Bioklimatisch/ lufthygienisches Komfortniveau (<i>schwül</i>, <i>drückend</i> oder <i>miserabel</i>) variiert im Verlauf des Jahres nicht erheblich, bleibt ganzjährig innerhalb von 1%.</p>	<p>Die umweltpolitischen Anstrengungen der Stadt<sup>7</sup> unterstützen die relativ ausgeglichene, belastungsfreie Standortqualität.</p>

<sup>6</sup> <https://de.weatherspark.com/y/56897/Durchschnittswetter-in-Sankt-Ingbert-Deutschland-das-ganze-Jahr-%C3%BCber>, gesehen am 19.11.2020

<sup>7</sup> <https://www.st-ingbert.de/nachhaltig-und-fair/klimaschutz-und-e-mobilitaet.html>, gesehen am 19.11.2020

## noch Tab. 2 Planungsrelevante Umweltmerkmale

Schutzgut	Verortung	Beschreibung/Bewertung	Trendszenario
Kultur- und Sachgüter	 <p>eigene Aufnahmen April 2020</p>	<p>Das zentrale Plangebiet ist allgemein unzugänglich; nur vor Ort erkennt man im Detail die ehemaligen ästhetischen Qualitäten von Bau- und Gartenkultur.</p> <p>Das alte Villengebäude ist nicht Bestandteil der offiziellen Denkmalschutzliste<sup>8</sup></p>	<p>Ohne qualifizierte Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist der fortschreitende Verfall der baulichen Qualitäten bzw. des baulichen Zeitzeugnisses nicht aufzuhalten.</p>
Tiere/ Pflanzen biologische Vielfalt	<p>Biotoptypenkartierung</p>  <p>Quelle: eigene Erhebung und Bewertung</p>	 <p>In 2020 Biotoptypenkartierung und Bewertung gem. § 44 BNatSchG<sup>9</sup>. Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Pflanzenarten der FFH-RL</li> <li>- keine Habitate für Reptilien/ Amphibien, Falter/ Käfer</li> <li>- kein Fledermausnachweis; Verdacht auf Kulturfolger wie Zwerg-FM.</li> <li>- kein Haselmausnachweis!</li> <li>- nur siedlungsholde Vogelarten</li> </ul>	<p>Zukünftig von besonderem Interesse Höhlenbrüter in Altbaumexemplaren; deshalb dauerhaft spezifische Empfindlichkeit dieser Habitatbäume zu beachten.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gelten die Zugriffszeiten im Sinne von § 39 BNatSchG und die vorsorglichen Inspektionen der Höhlenbäume vor Beginn von jeglicher Fällarbeit fort. Ggfs. auch Umsiedlungs- oder Vergrämung des pot. Haselmausvorkommens.</p>

<sup>8</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Baudenkm%C3%A4ler\\_in\\_St.\\_Ingbert#Rohrbach](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkm%C3%A4ler_in_St._Ingbert#Rohrbach), gesehen am 27.11.2020

<sup>9</sup> B-Plan Heckel-Villa | Fachbeitrag Artenschutz (bearb. Dr. F. Wilhelmi, Mutterstadt) im Auftrag Ehrenberg Landschaftsplanung, Stand November 2020

## noch Tab. 2 Planungsrelevante Umweltmerkmale

Mensch und Ge- sundheit	 <p>Auszug aus FNP Stadt Ingbert 1979</p>	<p>Die Lage des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb einer im Flächennutzungsplan großräumig dargestellten gewerblichen Baufläche.</p> <p>Zu dieser umweltrelevanten Vorprägung gehört die südlich in etwa 50 bis 80 m Entfernung verlaufende A 6, für die ein DTV von ca. 40.000 Kfz gemeldet sind<sup>10</sup>.</p> <p>Der hier noch vorh. Wald- und waldartige Parkanteil unterstützt das örtliche Mikroklima und trägt dazu bei, dass das Grundstück über ein sehr ausgeglichenes Kleinklima verfügt.</p>	<p>Wegen der immissions- bzw. umweltrechtlichen Vorprägung (Gewerbe) ist eine zusätzlich relevante Umweltauswirkung nicht potz erkennbar.</p> <p>Auf die lufthygienischen Qualitätsanforderungen seitens der Stadt ist a. a. O. bereits verwiesen worden. Ohne bauliche Veränderungen bleiben die kleinklimatischen Wohlfahrtswirkungen erh.</p>
-------------------------------	--	--	--

## 4.2 Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

### 4.2.1 Geplantes Nutzungskonzept

Der Bebauungsplan (siehe Abb. 2) sieht vor, das in Rede stehende Gelände südlich und westlich der Villa Heckel für eine gewerbliche Nutzung zu erschließen. Da die Flächen flexibel entwickelt werden sollen, kann auf öffentliche Straßen intern verzichtet werden. Die alte Villa selbst soll erhalten bleiben. Art und Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 8 BauNVO festgelegt. Nutzungsdifferenzierungen (§ 1 BauNVO) sind in den Textlichen Festsetzungen fixiert.

Die hier relevanten Fragestellungen nach Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft werden maßgeblich über die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsintensität bestimmt. Im gegebenen Fall wird die für Gewerbegebiete zulässige Obergrenze der GRZ von 0,8 gewählt. Darin eingeschlossen sind die Befestigung der Stellplätze und Nebenanlagen, so dass in der Tat mit einer eingriffsrelevanten Überbauung und Versiegelung von max. 80 % der Grundstücksflächen ausgegangen werden kann. Die landschaftsbildprägende Frage nach der Gebäudehöhe wird durch den für derartige Gebiete zulässigen Maßstab von bis zu 21 m bestimmt. Dieses Maß findet sich auch in der Umgebungsbebauung; in Teilflächen ist hier auch eine etwas geringere Höhe geplant.

Im Süden des B-Plangebietes ist eine private Grünfläche festgesetzt. Sie dient der Abschirmung zur tangierenden Parallelstraße und erlaubt zugleich, ggfs. vorh. Gehölzbestände bzw. Einzelbäume zu erhalten. Desgleichen sind Erhaltungsgebote auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Ostgrenze des B-Plangebietes festgesetzt worden.

<sup>10</sup> [https://www.bast.de/BASt\\_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl\\_aktuell\\_node.html](https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html), gesehen am 19.11.2020

## 4.2.2 Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen

### 4.2.2.1 Fläche und Boden

Die Bodenstruktur und die Bedeutung für das Landschaftspotential ist an anderer Stelle (vgl. Tab. 2) bereits skizziert worden. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet, dessen GRZ von 0,8 eine erhebliche Flächeninanspruchnahme und zugleich Versiegelung/ Überbauung erwarten lassen. Etwa 66 % der Gesamtfläche, das sind ca. 9.000 qm, sind als relativ ungestörte Bodenstandorte zu bewerten; allein 4.000 qm sind noch als Bodenrelikt eines Waldes mit sehr großer Bedeutung für die Bodenbiologie zu kartieren. Die sonstigen Flächen sind für die Bodenökologie unerheblich, so dass dort die Beeinträchtigungen eher gering gewichtet werden.

### 4.2.2.2 Wasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Fließgewässern kann also ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet ist Bestandteil eines WSG Zone III. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ergibt sich in Abhängigkeit von der Mächtigkeit und Beschaffenheit der Deckschichten gegenüber Stoffeintrag. Dies betrifft insbesondere die Bauzeit. Betriebsbedingte Risiken einer Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge sind grundsätzlich vermeidbar, allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser wird als hoch bewertet. Es sind die notwendigen gesetzlichen Schutzvorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigungsrisiken zu vermeiden. Der Schutzstatus wird in die textlichen Festsetzungen des B-Planes nachrichtlich übernommen.

Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist vor dem Hintergrund der bereits langjährig großräumigen Gewerbenutzung innerhalb des Wasserschutzgebietes erfahrungsgemäß nicht zu besorgen. Soweit Oberflächenwasser anfällt, wird es schadlos abgeleitet werden. Dadurch, dass die Flächen innerhalb des WSG weitgehend versiegelt werden sollen, ist auf diesen Flächen keine natürliche Versickerung von Niederschlägen und Grundwasseranreicherung mehr möglich. Vielmehr geht beim Abtrag schützender Deckschichten die natürliche Filter- und Schutzfunktion des Oberbodens verloren.

### 4.2.2.3 Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

#### Spezieller Artenschutz § 44 BNatSchG

Anhand des artenschutzfachlichen Beitrags<sup>9</sup> und die mehrmonatige Geländebeobachtung ist festgestellt worden, dass

- hier die Vogelwelt durch siedlungsholde Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) vertreten ist,
- in Altbäumen Höhlenbrüter wie Grünspecht und Buntspecht angetroffen werden können,

Der Nachweis der Haselmaus ist – trotz spezieller Nachsuche – nicht geglückt. Es kann sich aufgrund der ungenügenden Habitatsignung und geringen Flächengröße auch nur um ein



sehr kleines Vorkommen von allenfalls 2 bis 3 Individuen handeln<sup>11</sup>. Es sind aber vorsorglich Vergramungsmanahmen zum Zwecke des Totungsverbot es empfohlen worden.

Reptilien und Amphibien, Falter und Kafer konnen wegen fehlender Habitatsignung ausgeschlossen werden. Ein Fledermausvorkommen konnte nicht definitiv nachgewiesen werden; hier ist allenfalls der Verdacht auf die Zwergfledermaus als klassischen Kulturfolger moglich.

### Allgemeiner Artenschutz

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung hat die saarlandische Naturschutzbehore eine „Hilfestellung“ veroffentlicht<sup>12</sup>, um Eingriffserheblichkeit und Kompensationsmanahmen nachvollziehbar zu ermitteln. Es setzt sich bewusst mit dem biotischen Teil des Naturhaushaltes auseinander; die abiotischen Schutzguter seien im gegebenen Fall zwar auch von eingriffsrelevanter Bedeutung (ebd. S. 4), werden aber bei der Erfassung und Bewertung der biotischen Erfassungseinheiten nur summarisch berucksichtigt. Kompensationsbedarf der sonstigen Schutzguter bleibt bei besonderer Betroffenheit aber davon unberuhrt (ebd. 12.).

Erfassung und Bewertung der planungs- und bewertungsrelevanten Einheiten sind in der Grunordnungsplanung und Eingriffsregelung ausfuhrlich dargelegt worden<sup>13</sup>. Es wird anhand der dortigen Bewertungsmatrizes festgestellt, dass okologisches Wertdefizit wie folgt ermittelt worden ist (ebd.):

Tab. 3 Bilanzierung okologischer Werteinheiten

Bilanzierung	Differenz	in Pkt	121.493
	Bedarf	in qm	7.363
	Mittelwert	16,5	

Die Bilanzierung berucksichtigt bereits die vor Ort (vgl. Abb. 2) zu erhaltenden und zu entwickelnden Strukturen (E 1).

Nach Abstimmung der Stadt St. Ingbert mit der zustandigen Forstbehore werden die „Wald- und waldartigen Baumbestande (siehe Abb. „Biototypenkartierung“ in Tab. 2) zusammengefasst als Waldflache im Sinne von 8 LWaldG bewertet. Der Bereich hat eine Flachengroe von 0,7 ha. Es ist ein forstrechtlicher Ausgleich geboten.

### 4.2.3 Emissionen und Belastigungen

Im gesamten Bebauungsplangebiet wird ein Gewerbegebiet entsprechend § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Es sind nur die allgemein zulassigen Gewerbebetriebe sowie Geschaft-, Buro- und Verwaltungsgebaude sowie ausgewahlte Vergnugungsstatten zulassig. Ausnahmsweise konnen noch Betriebswohnungen sowie Anlagen mit sozio-kultureller Zweckbestimmung geplant werden. Ansonsten werden Festsetzungen getroffen, die keine zusatzlichen Verkehrsstrome in das Gebiet lenken. Selbst Tankstellen kommen nur als

<sup>11</sup> Juskaitis, R. & Buchner, S. (2010) zit. in: Manahmen zum Schutz der Haselmaus – Behordliche Vorgaben zur Umsetzung einer Vergramungsmanahme (bearb. Harsty, I.) RegPras Gießen (Hessen) Vortrag Kassel 14.06.2017

<sup>12</sup> Methode zur Bewertung des Eingriffes ... - Leitfaden Eingriffsbewertung (3. uberarb. Auflage) Saarbrucken 2001

<sup>13</sup> B-Plan Gewerbegebiet „Heckel Villa“ - Grunordnungsplanung gem. § 11(1) BNatSchG incl. Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB (bearb. Ehrenberg Landschaftsplanung, Stand Dezember 2020)

betriebsspezifische Einrichtungen auf dem jeweiligen Standort infrage. Im Hinblick auf die umgebenden Nutzungen und die Zielrichtung der geplanten Entwicklung der gewerblichen Bauflächen werden von den allgemein zulässigen Nutzungen Anlagen für sportliche Zwecke als ausnahmsweise zulässig vorgesehen.

Insgesamt wird darauf abgehoben, Nutzungen zu vermeiden, die negative städtebauliche Wirkungen wie Verzerrung des Mietpreisgefüges, Imageverlust des Gebietes mit Trading-Down-Effekt usw. erwarten lassen und damit eine qualitative Abwertung des Gebietes bewirken können.

#### **4.2.4 Abfälle und Beseitigung**

Es ist nicht mit besonderen Abfällen zu rechnen, die eine unerwartete Beseitigungsproblematik darstellen könnten.

#### **4.2.5 Besondere Unfall- oder Katastrophenrisiken**

Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit, Unfall- oder Katastrophenrisiken, die das kulturelle Erbe oder die Umwelt betreffen können, sind nicht erkennbar.

#### **4.2.6 Kumulierung von Auswirkungen mit spezieller Umweltrelevanz**

Eine Kumulierung der Auswirkungen mit Auswirkungen benachbarten Plangebietes und damit einhergehend eine Steigerung von Umweltproblemen mit einer speziellen Relevanz für die lokale Raumsituation ist nicht erkennbar.

#### **4.2.7 Auswirkungen auf das Klima und die Relevanz für die Klimawandelanpassung**

Es ist aufgezeigt worden, dass die klimaökologischen Grunddaten eine relativ ausgeglichene Standortqualität ohne akute Belastungsparameter zeigen. Die umweltpolitischen Anstrengungen der Stadt<sup>14</sup> beinhalten programmatischen Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Insofern kommen die gesetzlichen Zielstellungen und Abwägungsbelange (§ 1a(5) BauGB) explizit zur Wirkung. Vor diesem Hintergrund darf davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigte Gewerbenutzung diesen Zielstellungen folgen wird.

Dennoch wird eine deutliche Abweichung des örtlichen Geländeklimas zu erwarten sein. Die flächenintensive Überbauung und Versiegelung, die massiven Gebäudekörper etc. werden zu einem lokalen Anstieg der Lufttemperatur sorgen.

Umso bedeutender sind Festsetzung grünbestimmter Freiräume und Grünelemente im Straßenraum, an und auf Gebäuden, um diese Auswirkungen zu vermindern. Da es sich um eine städtebauliche Entwicklung handelt, die zu keiner unmittelbar drängend schutzbedürftigen Flächennutzung benachbart ist, ist das Beeinträchtigungsrisiko relativ gering.

---

<sup>14</sup> <https://www.st-ingbert.de/nachhaltig-und-fair/klimaschutz-und-e-mobilitaet.html>, gesehen am 19.11.2020



#### 4.2.8 Zumutbare Alternativen

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a (3) BauGB) richtet sich nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Die seit dem 01. März 2010 gültige novellierte Fassung schreibt vor, zumutbare Alternativen zu prüfen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist das zu begründen. Diese Anforderung deckt sich prinzipiell mit dem Gebot im Umweltbericht (ebd. Nr. 2d in Anl. 1), mit dem die Standortwahl unter Beachtung räumlichen Planungsvorgaben Auswahl nachzuweisen ist. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet heterogen ausgestaltet. Die ökologisch wichtigen Strukturen befinden stellen die ehem. baumreiche Parkanlage sowie der Waldrelikt dar. Die sonstigen Flächen sind bebaut und/ oder versiegelt, zumindest aber als Regie- und Verkehrsfläche genutzt. In Randbereichen handelt es sich auch um periodische Aufschüttungen bzw. ruderaler Gehölz- und Staudensukzessionen, die hier eingebettet sind in die umgebende Gewerbenutzung. Insofern ist die geplante städtebauliche Entwicklung hier eine folgerichtige Weiterentwicklung.

### 5. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

#### 5.1 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die natur- und artenschutzfachlichen Erfordernisse sind verschiedene Maßnahmen notwendig, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beitragen. Eine erhebliche und nachhaltige Vermeidungsmaßnahme ist der Erhalt bzw. die Nichtbeeinträchtigung des südlich tangierenden Wald-/ Gehölzstreifens entlang der Parallelstraße. Des Weiteren trägt die dezidierte Erhaltung der randlichen Eingrünung an der Ostgrenze dazu bei, dass vorh. Strukturen für Pflanzen und Tiere, aber auch für die gestalterische Einbindung erhalten bleiben können. Im Einzelnen können folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:

- Baufeldvorbereitungen dürfen nur in der brutfreien Zeit (§ 39 BNatSchG) von Okt. - Febr
- Im Nahbereich, d. h. östlich und nördlich der Villa, sind Höhlenerwartungsbäume zu erhalten
- Ausbringen von künstlichen Nisthilfen in Baumbeständen des nahen Umfeldes (E1); es sind etwa 2 Kästen/ Baum, insg. ca. 15 Kästen in 3 bis 5 m Höhe auszubringen,
- Ausbringen von Fledermaus-Quartierhilfen; v.a. solche, die ausreichend dimensioniert für Wochenstuben und Winterquartier sind; gutachterliche Empfehlung sind ins. 5 Flachkästen sowie Winterquartiere bei Sanierung Hochbau.
- im Vorfeld baulicher Maßnahmen am Altgebäude (Villa) Überprüfung auf das Vorkommen Wochenstuben oder Winterquartiere; im gegebenen Fall sind die Arbeiten entsprechend lange einzustellen oder nur solche durchzuführen, die weder Lärm noch Erschütterung verursachen
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzgl. evtl. Haselmausvorkommens keine Gehölzeingriffe zur Aktivitätszeit; im Winter nur Abholzung bis zur Stockhöhe von 15-20 cm, kein Wurzelraum-Eingriff; Befahren/Begehen der Fläche absolut minimal halten
- Ausbringen von Haselmauskästen in angrenzenden Gehölzen als vorgezogene Ausgleich für Fortpflanzungsstätten
- Erhaltung Altholz; Verbringung in Randbereiche.

Bzgl. siedlungsklimatischer Vermeidungserfordernisse (Thermische Belastung) ist eine Durchgrünung der Siedlungsfläche notwendig. Für das Baugebiet sollten Festsetzungen getroffen werden, die anteilig an der jeweiligen Versiegelung eine Gehölzquote nachweist.

Soweit während des Baustellenbetriebs Grundwasserhaltungen notwendig sind, muss vor Ort eine separate Sammlung und schadlose Versickerung geprüft werden. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes Zone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 ‚St. Ingbert‘. Aufgrund dessen müssen bei Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung des B-Planes die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) und anderer bautechnischer Bestimmungen für Versickerungsanlagen entlang der Straßen (RiStWag) und im Gebiet (ATV A 142) eingehalten werden. Die Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen zur Nichtverwendung wassergefährdender Stoffe fort. Die a. a. O. dargelegte Reduzierung der Versickerung bzw. Grundwasseranreicherung wird hier nicht als erheblich und für die Schutzfunktion des Wasserschutzgebietes nachhaltig bewertet, da die Großräumigkeit der Zone Schutzfunktion und Dargebot gewährleisten.

Es sind randliche Eingrünungen vorgesehen, die zugunsten des Landschaftsbildes das Baugebiet in die umgebende Gewerbenutzung einbinden sollen. Zur Vermeidung längerfristiger Beeinträchtigungen ist es erforderlich, bereits nach Festsetzung des Bebauungsplanes (Satzung) vorzeitig Pflanzmaßnahmen vorzunehmen, um so rasch wie möglich die gestalterische Zielstellung zu erreichen. Für die nachfolgenden Bauausführungen sind geeignete Bestimmungen bzgl. Bauüberwachung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (DIN 18920) zu treffen.

## 5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Trotz der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben Eingriffe und Beeinträchtigungen, die nachfolgend in ihrer ökologischen Ausgleichbarkeit abgeprüft werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15(2) S. 2 BNatSchG). Falls nicht vor Ort ausgleichbar, kommen Ersatzmaßnahmen infrage, die im betroffenen Naturraum die Beeinträchtigung gleichwertig herstellen (ebd. S. 3). Diese Kompensationsregeln gelten auch für die Eingriffe, die sich bei Planungen innerhalb der Bauleitplanung ergeben (ebd. § 18).

### 5.2.1 Ausgleich lokalklimatischer Beeinträchtigungen

Es ist a. a. O. aufgezeigt worden, welche bioklimatische Vorbelastung in der Region zu verzeichnen ist. Jegliche zusätzliche Aufheizung, d. h. das weitere Einbringen von thermischen Belastungsfaktoren wie Bauwerke und Versiegelungen wird zu einer Verschärfung beitragen (siehe oben). Aus diesen Gründen muss den klimatischen Ausgleichsleistungen in der Abwägung besondere Beachtung geschenkt werden (§ 1a (5) BauGB). Die bundesgesetzlichen Zielstellungen<sup>15</sup> haben die klimatische Wohlfahrtswirkung kommunaler Grünflächen und -objekte herausgestellt:

---

<sup>15</sup> BMU (Hg.): Masterplan Stadtnatur Stand Juni 2019

Vor diesem Hintergrund können die dargestellten bzw. festgesetzten Grünflächen und Pflanzhaltungen (E1) als wirksame Strukturelemente gewertet werden.

- Die Festsetzung von Baumpflanzungen in der Verkehrsstrasse und auf den Kfz-Stellplätzen muss als zwingende Vorgabe für den örtlichen Klimaschutz umgesetzt werden; die bautechnischen Regeln für Bäume im Straßenraum<sup>16</sup> sind nachweislich einzuhalten.
- Für Misch- und Gewerbegebiete sind Baumpflanzungen nachzuweisen und dauerhaft zu erhalten. Es sind mind. 1 Baumex. (1. oder 2. Ordnung) pro 300 qm Grundstücksfläche nachzuweisen.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit die gewerblichen Bauwerke mit geeigneten Vegetationselementen/ Fassadenbegrünung<sup>17</sup> zu beschatten sind.

### 5.2.2 Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes

Es ist dargelegt worden, dass Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen sind. Hier kann allenfalls auf eine Versickerungsfrage hingewiesen werden, weil die erhebliche Neuversiegelung und Bebauung die örtliche Versickerung und Grundwasseranreicherung nicht erlauben. Allerdings ist es notwendig, vor Ort wegen der WSG-funktion in Zone III – vorbehaltlich der Zulässigkeit - geeignete Versickerungsangebote zu prüfen bzw. einzuplanen, um ein erhöhtes Abwasseraufkommen auszugleichen (§ 49a SWG).

### 5.2.3 Ausgleich der Landschaftsbildveränderung

Mit der baulichen Entwicklung geht selbstverständlich eine erhebliche und dauerhafte Veränderung des Landschaftsraumes einher. Diese Entwicklung und diese Beeinträchtigung sind infolge der städtebaulichen Zielsetzung vorbestimmt. Der Gesetzgeber sieht hierfür auch keine „Wiederherstellung“ vor, sondern ermöglicht die „Neugestaltung“. Bzgl. der landschaftsplanerischen und grünordnerischen Zielsetzungen heißt das, dass hier mit Hilfe umfangreicher Baumpflanzungen und Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nicht zuletzt auch mit Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB) für die Begrünung von Teilen baulicher Anlagen (Fassadenbegrünung/ Dachbegrünung) sowie die Baumpflanzungen im Straßenraum und auf Parkplätzen qualifizierte Gestaltungsbeiträge geliefert und festgesetzt werden können.

All diese Maßnahmen dienen in Synergie auch und speziell dem lokalen Klimaschutz, wie er aktueller Belang (§ 1a (5) BauGB) im Abwägungskatalog der Bauleitplanung geworden ist.

### 5.2.4 Ausgleich des Bodenverlustes

Es ist dargelegt worden, dass zukünftig etwa 73 % der gesamten Fläche vollständig versiegelt/ bebaut sein werden. Selbst ökologische Mindestfunktionen werden fehlen.

Im Bestand sind allenfalls 4.000 qm, das sind 30% mit sehr groß bewertet worden; weitere 30% weisen einige Störungen auf, können aber immer noch als wichtige Bodenstandorte

<sup>16</sup> FLL (Hg.): Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate. 2. Ausgabe 2010

<sup>17</sup> Pfoser, N.: Vertikale Begrünung - Bauweise und Planungsgrundlagen. Ulmer-Verlag Stuttgart 2018

gewertet werden. Insofern ist aus ökologischer Sicht ein Ausgleichsbedarf vorhanden, der etwa 6.000 qm groß ist.

Unter Beachtung der a. a. O. ermittelten Ausgleichsbedarfe (vgl. Tab. 3 ) in der Größe von ca. 7.400 qm darf angenommen werden, dass in Synergie mit diesem Schutzgut „Boden“ ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich ist. Es wird ein Vorschlag gemacht.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Grundlagenermittlung im Grünordnungsplan wurde ein ökologisches Wertdefizit mit einer Größenordnung von **121.493 Punkten** festgestellt. Der äquivalente Flächenbedarf kann nach jetzigem Kenntnisstand im Stadtgebiet von St. Ingbert nicht ausgeglichen werden. Es ist deshalb beabsichtigt, der Kompensationsverpflichtung durch den Kauf von Ökopunkten über das Ökokonto eines Dritten nachzukommen.

Es ist vorgesehen, mit der Naturland Ökoflächen Management GmbH und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarung zur Bereitstellung von ökologischen Werteinheiten (ÖWE) aus der Ökokontomaßnahme „Flächen im Bereich östlich des Flughafens Saarbrücken - Ensheim mit der Genehmigung vom 03.06.2004“ zu schließen.

Der Waldausgleich soll von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht werden. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen durch einen städtebaulichen Vertrag. Der externe flächenmäßige Waldersatz von 7.000 m<sup>2</sup> wird voraussichtlich innerhalb der Gemarkung Mettlach, Flur 8, Flurstück 631/11 erfolgen.

Gemäß dem angestrebten naturschutzrechtlichen Ausgleich und dem Waldausgleich werden jeweils keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen.

## 6. Zusätzliche Angaben

### 6.1 Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltangaben sind nicht aufgetreten. Es ist a. a. O. darauf hingewiesen worden, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen vorausschauende Überprüfungen des Besatzes von Höhlenbäumen und anderen Fledermaushabitaten in oder an Gebäudeteilen durchzuführen sind. Des Weiteren wird empfohlen, vorsorglich den Haselmausnachweis zu verifizieren bzw. zu falsifizieren.

### 6.2 Überwachung der Auswirkung bei Durchführung des Bebauungsplanes

Im Sinne von DIN 18920 ist eine baustellenbegleitende Bauüberwachung notwendig. Hierzu zählen nicht nur die a. a. O. erwähnten Vorsorgemaßnahmen (Baumhöhlen/ Fledermauser-satzquartiere/ Haselmaushabitate), sondern das gesamte Zeitmanagement, wie es sich beispielsweise aus § 39 BNatSchG ergibt.

Die dauerhafte Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB überwacht. Dazu wird auf die Textlichen Festsetzungen verwiesen, nach denen sich die Inhalte der Überwachung maßgeblich bestimmen (ebd. Nr. 3b in Anl. 1).

## 7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt St. Ingbert möchte im Stadtteil Rohrbach das Gelände südlich und westlich der Heckel Villa für eine gewerbliche Nutzung, ähnlich wie sie bereits im Umfeld vorhanden ist, erschließen. Damit soll ein weiteres Angebot für gewerbliche Ansiedlungen und Erweiterungen geschaffen werden. Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach. Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat zu diesem Zweck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro38 ‚Gewerbegebiet Heckel Villa‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,35 ha. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zahlreiche weitere Gewerbebetriebe. Sie alle sind eingebunden in den übergeordneten Flächennutzungsplan, so dass auch dieser B.-Plan Villa Heckel sozusagen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die bereits vorh. Ernst-Heckel-Straße und die Hans-Wilhelmi-Straße sollen verbunden werden. Die eigentliche Villa Heckel soll erhalten bleiben.

Innerhalb des Gewerbegebietes sind fast ausschließlich die allgemein zulässigen Gewerbebetriebe wie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude vorgesehen. Ausnahmen betreffen nur Betriebswohnungen, Kirchen, Kultur- oder Sozialeinrichtungen und bestimmte Vergnügungsstätten, die keinen unerwünschten Zielverkehr erwarten lassen. Selbst die Beschränkung auf Betriebstankstellen und Sportanlagen soll dazu dienen, alle Nutzungen zu vermeiden, die zusätzliche störende Verkehrsströme in das Gebiet ziehen.

Das engere Plangebiet im Umfeld der Villa stellt sich zurzeit als verwilderte Parkanlage mit deutlichen waldartigen Anklängen dar. Ein zweiter Bereich, der nicht dem Villengelände unmittelbar zuzuordnen ist, befindet sich an der westlichen Grenze und ist gekennzeichnet durch verschiedene Garagenbauwerke sowie einer versiegelten/ verdichteten Verkehrs- bzw. Rangierfläche. Im weiteren Umfeld hat sich eine expansive Ruderalvegetation entwickelt.

Das gesamte Plangebiet ist eingebunden in das großräumige Wasserschutzgebiet Zone III; Fließgewässer gibt es nicht. Besondere Auffälligkeiten bzgl. Klima und Luft gibt es auch nicht; St. Ingbert und die Region hat eher ein ausgeglichenes Regionalklima, wobei herauszuheben ist, dass die Stadt erhebliche Anstrengungen unternimmt, um klimarelevante Emissionen zu vermeiden.

Der Standort befindet sich etwa 50 bis 80 m entfernt von der nördlich tangierenden A 6 (DTV ca. 40.000 Kfz), deren Schallpegel hier wegen der gewerblichen Vornutzung jedoch unbeachtlich bleiben kann.

In der Zeit von März bis August 2020 wurde das Areal wegen besonders schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenvorkommen untersucht. Es ist allerdings festgestellt worden, dass

- keine Pflanzenarten der FFH-RL vorkommen,
- Artengruppen mit obligatorischer Bindung an spezifische Lebensraumstrukturen (Käfer/ Amphibien/ Reptilien/ Falter) fehlen,
- Säugetiere wie Fledermaus und Haselmaus trotz Nachsuche nicht anzutreffen gewesen sind, obwohl ein – wenn auch zahlenmäßig sehr geringer - Besiedlungsverdacht nicht unbegründet ist,
- die Vogelwelt sich im Wesentlichen aus siedlungsholden Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) zusammensetzt; dazu zählen auch Höhlenbrüter wie vor allem Grünspecht und Buntspecht, die in den zahlreichen Altbaumexemplaren Bruthabitats angetroffen werden könnten.



Das artenschutzfachliche Gutachten nennt geeignete Maßnahmen wie z. B. Umsiedlung oder Vergrämung, um Verbotstatbestände zu bewältigen. Bzgl. der Brutvögel wird auf die Vorsorge im Sinne von § 39 BNatSchG verwiesen. Von besonderem Interesse sind die Höhlenbrüter wie vor allem Grünspecht und Buntspecht, die in den zahlreichen Altbaumexemplaren Bruthabitate besetzen könnten; hier gilt es vor Beginn der Fällarbeiten die vorsorgliche Inspektion der Höhlenbäume.

Im Rahmen einer systematischen Wirkungs- bzw. Risikoanalyse wird dargelegt, dass durch das Planungsvorhaben zwei Sachverhalte erhebliche Umweltauswirkungen zeigen

- Verlust mehr oder weniger ungestörter Bodenfunktionen,
- Verlust wald- und waldartiger Gehölzbestände.

Die erheblichen Beeinträchtigungen betreffen einerseits die bioökologischen Lebensraumfunktionen (siehe ober Artenschutz), andererseits die bodenökologischen Wirkungszusammenhänge. Die Flächengröße relativ ungestörte Bodenstandorte beträgt ca. 66 % der Gesamtfläche, das sind ca. 9.000 qm; davon sind allein 4.000 qm noch als Bodenrelikt eines Waldes mit sehr großer Bedeutung für die Bodenbiologie zu kartieren. Die sonstigen Flächen sind für die Bodenökologie unerheblich, so dass dort die Beeinträchtigungen eher gering gewichtet werden.

Der Gesetzgeber hat für das Saarland eine methodische Bewertungshilfe bereitgestellt, mit der derartige ökologische Funktionsdefizite annähernd ermittelt, bewertet und ausgeglichen werden können. Es wird ein Vorschlag gemacht.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Grundlagenermittlung wurde ein ökologisches Wertdefizit in einer Größenordnung von **121.493 Punkten** berechnet. Der Ausgleich bzw. der flächengleiche Ersatz und kann nach jetzigem Kenntnisstand im Stadtgebiet von St. Ingbert nicht ausgeglichen werden. Es ist deshalb beabsichtigt, der Kompensationsverpflichtung durch den Kauf von Ökopunkten über das Ökokonto eines Dritten nachzukommen. Es ist vorgesehen, mit der Naturland Ökoflächen Management GmbH und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarung zur Bereitstellung von ökologischen Werteinheiten (ÖWE) aus der Ökokontomaßnahme „Flächen im Bereich östlich des Flughafens Saarbrücken - Ensheim mit der Genehmigung vom 03.06.2004“ zu schließen.

Der Waldausgleich soll von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht werden. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen durch einen städtebaulichen Vertrag. Der externe flächenmäßige Waldersatz von 7.000 m<sup>2</sup> wird voraussichtlich innerhalb der Gemarkung Mettlach, Flur 8, Flurstück 631/11 erfolgen.

Diese Festlegungen schließen die artenschutzrechtlich gebotenen und fachlich notwendigen Vermeidungs- und Entwicklungsmaßnahmen nicht aus. Dazu zählen

- Baufeldvorbereitungen nur in brutfreier Zeit (§ 39 BNatSchG) von Okt. - Febr
- Höhlenerwartungsbäume sind zu erhalten; alternativ sind künstliche Nisthilfen im nahen Umfeld (E1) notwendig (
- Ausbringen von Fledermaus-Quartierhilfen
- im Vorfeld baulicher Maßnahmen am Altgebäude (Villa) Überprüfung auf das Vorkommen Wochenstuben oder Winterquartiere; im gegebenen Fall sind die Arbeiten entsprechend lange einzustellen oder nur solche durchzuführen, die weder Lärm noch Erschütterung verursachen
- Wegen potentiellen Haselmausvorkommens keine Gehölzeingriffe zur Aktivitätszeit; im Winter nur Abholzung bis zur Stockhöhe von 15-20 cm, kein Wurzelraum-Eingriff; Befahren/Begehen der Fläche absolut minimal halten



- Ausbringen von Haselmauskästen in angrenzenden Gehölzen als vorgezogene Ausgleich für Fortpflanzungsstätten.

Die wichtigen Fragen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung werden hier durch Festsetzungen zugunsten der Begrünung von nicht überbaubaren Flächen und Kfz-Stellplätzen beantwortet. Dach- und Fassadenbegrünung werden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Regelungen zur Oberflächenwasserbehandlung und Niederschlagswasserableitung (§ 49a SWG) werden im gegebenen Fall und unter Beachtung der Regelungen innerhalb eines Wasserschutzgebietes Zone III bautechnisch umgesetzt.

Sonstige Planungsschwierigkeiten sind nicht zu erkennen. Es wird durch geeignete Festsetzungen dafür Sorge getragen, dass die ökologisch bedingten Maßnahmen durch geeignete bautechnische Überwachung (DIN 18920) realisiert werden und dass die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Vorhaben beobachtet werden (§ 4c BauGB).

# **Bebauungsplan Gewerbegebiet „Heckel Villa“**

**Stadt St. Ingbert**

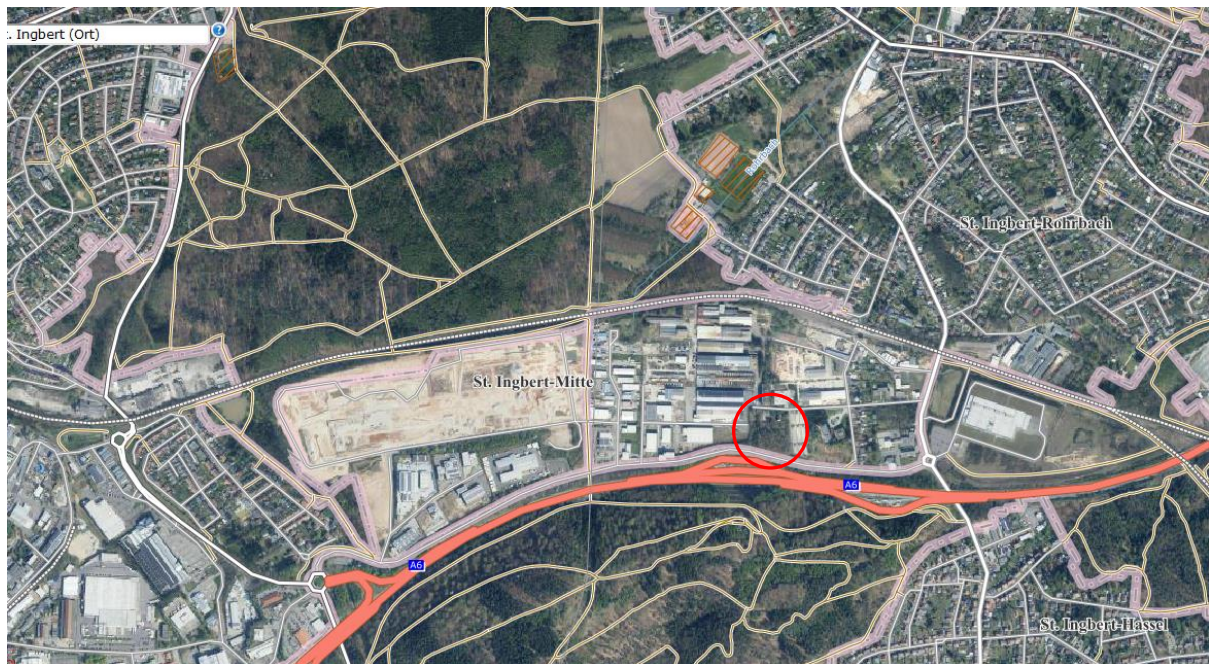
**Grünordnungsplanung gem. § 11(1) BNatSchG  
Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB**

**Auftraggeber:**

St. Ingberter Gewerbegebiete  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Am Markt 12

6386 St. Ingbert

**EHRENBERG LANDSCHAFTSPLANUNG**



aus: <https://geoportal.saarland.de>, gesehen am 12.11.2020

**EHRENBERG      LANDSCHAFTSPLANUNG**  
Dipl. Ing.      Hermann-Josef Ehrenberg  
Freier Landschaftsarchitekt  
Höfflerstraße      14  
mail:info@ehrenberg-landschaftsplanung.de  
www.ehrenberg-landschaftsplanung.de  
67659      Kaiserslautern

#### **Mitarbeit Biotop- und Artenschutz**

Dr. Friedrich Wilhelmi (Mutterstadt)

Fachbeitrag Artenschutz März-November 2020

Stand      September 2022

alle Aufnahmen, wenn nicht anders benannt Büro Ehrenberg

---

 Inhaltsverzeichnis
 

---

1.	Anlass und Aufgabenstellung	4
2.	Darstellung planungsrelevanter Grundlagen des Naturhaushaltes	7
2.1	Geologie und Boden	7
2.2	Grund- und Oberflächenwasser	8
2.3	Klima und Luft	9
2.4	Landschaftsbild und Kulturgüter	10
2.5	Tiere und Pflanzen - biologische Vielfalt	12
3.	Bewertung planungsrelevanter Landschaftspotentiale	14
3.1	Bodenschutz	14
3.2	Wasserschutz	14
3.3	Klimaschutz und Lufthygiene	15
3.4	Erholung in der freien Landschaft	15
3.5	Kultur- und Sachgüter	15
3.6	Arten- und Biotopschutz	15
4.	Auswirkungen und Beeinträchtigungen	16
4.1	Beeinträchtigung Arten-/ Biotoppotential - Biologische Diversität	16
4.2	Beeinträchtigung des Bodens	18
4.3	Beeinträchtigung von Klima und Luft	19
4.4	Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser	19
4.5	Beeinträchtigung Kultur- und Sachgüter	19
4.6	Beeinträchtigung Mensch und Landschaft(-bild)	19
5.	Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
5.1	Zumutbare Alternativen	20
5.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen	20
6.	Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen	21
7.	Ersatzflächen und -maßnahmen	23

---

 Tabellen und Abbildungen
 

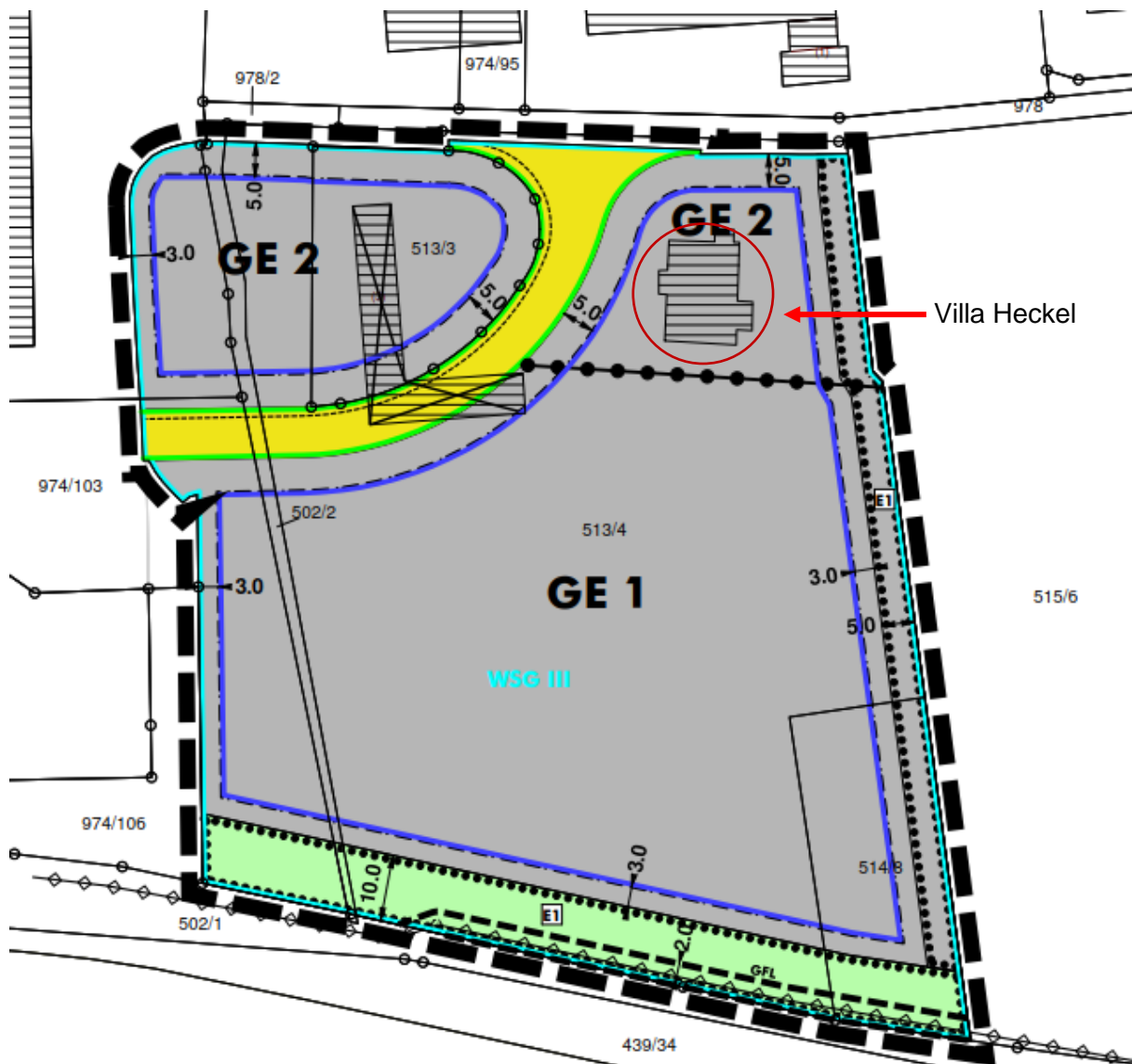
---

Tab. 1	Bewertung des Ist-Zustandes – Bewertung A	17
Tab. 2	Bewertung des Ist-Zustandes – Bewertung B	18
Tab. 3	Bewertung des Ist-Zustandes – Gesamt	18
Tab. 4	Bewertung des Planungszustandes – Gesamt	18
Tab. 5	Bilanzierung ökologischer Werteinheiten	21
Abb. 1	Bebauungsplan Vorentwurf Gewerbegebiet „Heckel Villa“ St. Ingbert	4
Abb. 2	Historischer Standort Villa Heckel mit Villengarten	5
Abb. 3	Garagenhof und Sukzessionsfläche	6
Abb. 4	Naturräumliche Gliederung St. Ingbert	7
Abb. 5	Historische Geologische Karte	8
Abb. 6	Wasserschutzgebiet St. Ingbert	9
Abb. 7	Luftfeuchtigkeit und Komfortniveau	10
Abb. 8	Erlebnisräume Baugebiet Villa Heckel	11
Abb. 9	Historische Gestaltqualitäten	11
Abb. 10	Biotoptypenkartierung Stand Sommer 2020	12
Abb. 11	Bewertung Bodenpotential	14
Abb. 12	Abgrenzung der Erfassungseinheiten im B-Plangebiet „Heckel-Villa“	17

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt, im Stadtteil Rohrbach auf dem Gelände der sog. Heckel-Villa die im Umfeld bereits vorh. gewerbliche Nutzung zu erweitern und die Erschließungsfunktion der angrenzenden Hans-Wilhelm-Straße und Ernst-Heckel-Straße mit dem Bebauungsplan zu vervollständigen. Hierzu wird ein Bebauungsplan aufgestellt, dessen Geltungsbereich eine Gesamtgröße von ca. 1,35 ha hat.

Abb. 1 Bebauungsplan Vorentwurf Gewerbegebiet „Heckel Villa“ St. Ingbert



Quelle: Büro isu Kaiserslautern Stand Oktober 2021

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt, im Stadtteil Rohrbach. Südlich angrenzend verläuft die Autobahn A 6, die hier lediglich durch die sog. Parallelstraße abgegrenzt wird. Die ansonsten benachbarten Gewerbegebiete sind alle bebaut, östlich angrenzend der Großparkplatz des benachbarten Unternehmens Thyssenkrupp Industrial Solutions.

Der unmittelbare B-Planstandort ist im Wesentlichen Standort der ehem. Villa des Unternehmers Ernst Heckel (1841-1949), der die historische Seilfabrikation des väterlichen Betriebs hier zu einem international tätigen Maschinenbauunternehmen für Förderanlagen ausbaute. Dazu zählten Projekte sowohl Über- als auch Untertage, speziell die Material- und



Personenseilbahntechnik. Bereits Ende der zwanziger Jahre allerdings musste das Unternehmen an einen finanzstarken, damals größten Drahtseilhersteller Europas verkauft werden. Damit begannen aber weitere Entwicklungen, besonders populär ist die Schauinslandbahn (im Schwarzwald), die erstmals ausschließlich dem Personentransport gewidmet war.

Nach 1945 ging die Gesellschaft für Förderanlagen Ernst Heckel zusammen mit weiteren Unternehmen der Fördertechnik in eine Vereinigte Maschinenfabrik auf, die in den achtziger Jahren dann doch wieder diversifiziert werden musste. Zuletzt wurde die Seilbahntechnologie in die Krupp Fördertechnik GmbH eingegliedert, die aber den Seilbahnbereich endgültig aufgegeben hat<sup>1</sup>.

Die Villa Heckel ist ein typisches Spiegelbild des unternehmerischen Renommées. Das Gebäude ist offenkundig seit langem ungenutzt, eher gekennzeichnet von allmählichem Verfall. In ähnlicher Weise ist das umgebende Garten- und Parkgelände zu bewerten, das nach Süden zu leicht ansteigend in einen waldartigen Bestand übergeht. Zaunrelikte lassen eine Abgrenzung des unmittelbar der Villa zuzurechnenden Gartenanteils vom angrenzenden Buchenwald erkennen. Die langjährige Sukzession hat die Gartengehölze durchwachsen lassen, die herrschenden Baumarten sind zusammen mit Feldahorn (*Acer campestre*), Zuckerahorn (*Acer sacharum*) und Kirsche (*Prunus avium*) dem Waldrest vergleichbar. Die Grenze zwischen Waldrelikt und historischem Villengarten wird durch die Gehölzsukzession im Unterwuchs weiter deutlich. Speziell Ziergehölze wie Forsythie, Sommerflieder (*Buddleja* sp.), sowie große Horste des Maiglöckchens sind hier keine Gartenflüchtlinge, sondern am Standort mit hinreichender Sicherheit gepflanzt worden. Nicht zuletzt befinden sich dort zahlreiche Reste ehemaliger Garten-Infrastruktur: Zäune, Voliere, Hundezwinger, Generatorenhäuschen und anderes.

Abb. 2 Historischer Standort Villa Heckel mit Villengarten



<sup>1</sup> Gesellschaft für Förderanlagen Ernst Heckel. <https://de.wikipedia.org> ... gesehen am 12.11.2020



Ein zweiter Bereich, der nicht dem Villengelände unmittelbar zuzuordnen ist, befindet sich an der westlichen Grenze und ist gekennzeichnet durch verschiedene Garagenbauwerke sowie einer versiegelten/ verdichteten Verkehrs- bzw. Rangierfläche. Im weiteren Umfeld hat sich eine expansive Ruderalvegetation entwickelt.

Abb. 3 Garagenhof und Sukzessionsfläche



Im Jahre 2020 ist für das gesamte Areal eine artenschutzfachliche Untersuchung durchgeführt worden<sup>2</sup>.

Die nunmehr anstehende Aufgabenstellung ist klar umrissen. Der nachfolgende Grünordnungsplan stellt die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (§ 11(1) BNatSchG) dar. Sie sind im Rahmen der Abwägung nach § 1(7) BauGB zu berücksichtigen, um in die Festsetzung nach § 9 BauGB aufgenommen zu werden. Die Inhalte des Grünordnungsplanes werden grundsätzlich wie folgt beschrieben (§ 9(3) BNatSchG):

- der vorh. und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
- die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Beurteilung des vorh. und des gepl. Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschl. der daraus ergebenden Konflikte
- Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele, insbesondere
  - Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen
  - Arten- und Biotopschutz
  - potentielle Kompensationsflächen
  - Biotopverbund und Natura 2000
  - Schutz und Regeneration natürlicher Grundlagen
  - Landschaftsbild
  - Freiraumschutz

Die Aufzählung ist nicht abschließend<sup>3</sup>.

In erster Reihe steht auf jeden Fall der Vermeidungsbegriff, der für den vorsorgenden Charakter des Planungsinstrumentes, für das Aufzeigen besonders sensibler Bereiche und Flächen steht. Der Vermeidungsbegriff leitet über zur Eingriffsregelung, über die innerhalb der Bauleitplanung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1a (3) BauGB) zu entscheiden ist (§ 18 BNatSchG). Der Grünordnungsplan liefert Prognosen bzgl. der weiteren Entwicklung sowie aller absehbaren planungsrelevanten Zustandsveränderungen, die sich aufgrund von vorh. oder absehbaren Planungen oder Vorhaben ergeben können (ebd. Rd. 28 zu § 9).

<sup>2</sup> siehe hierzu Büro Ehrenberg Landschaftsplanung: „Fachbeitrag Artenschutz – (bearb. Friedrich K. Wilhelm | Mutterstadt) Stand November 2020

<sup>3</sup> Lütke/ Ewer (Hg.): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Verlag C. H. Beck, München 2011

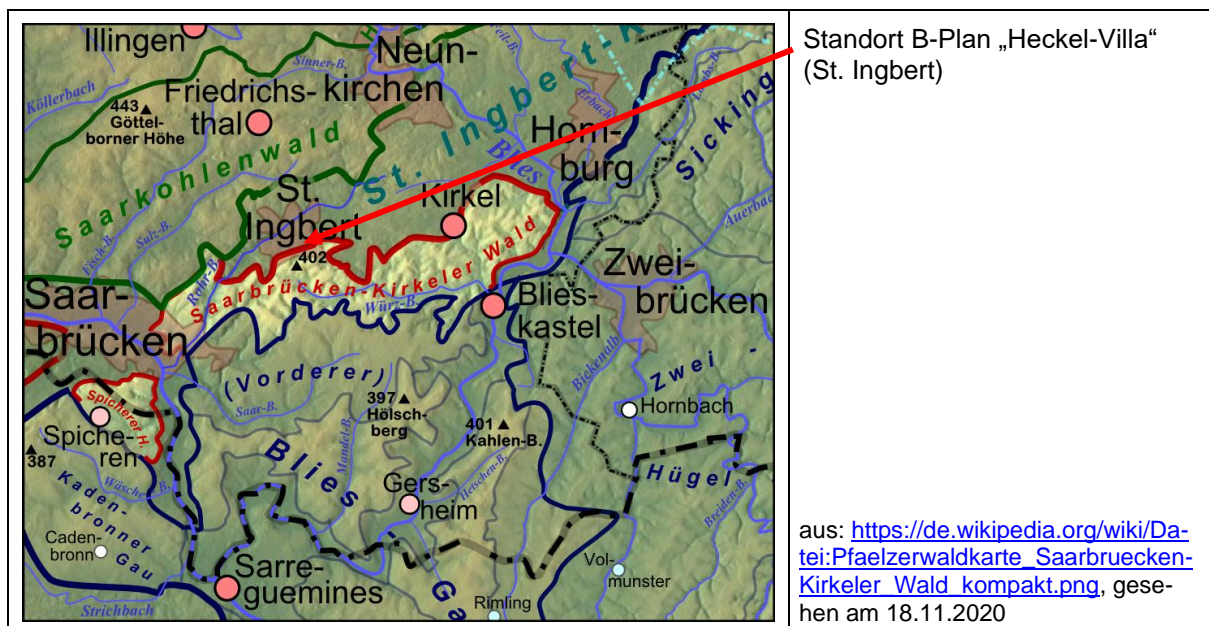
Insofern ist hier der methodische Ort, die Auswirkungen der gepl. Vorhaben bzw. Planungen zu prüfen und zu bewerten, so wie es der Gesetz- und Verordnungsgeber in dem Katalog der Grundleistungen des Grünordnungsplanes preisrechtlich vorgesehen hat (Anl. 5 zu § 24(2) HOAI). Insofern handelt es sich um essentielle Leistungen, die in die Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB eingehen werden.

## 2. Darstellung planungsrelevanter Grundlagen des Naturhaushaltes

### 2.1 Geologie und Boden

Der Planungsstandort befindet sich naturräumlich am Hangfuß der südlich relativ steil ansteigenden Hängen des sog. Sankt Ingbert-Kirkeler Waldgebietes. Es ist Teil der großräumigen Natureinheit Lothringisch-Saarländischen Muschelkalkgebietes, die hier übergeht in die St. Ingberter Senke<sup>4</sup>.

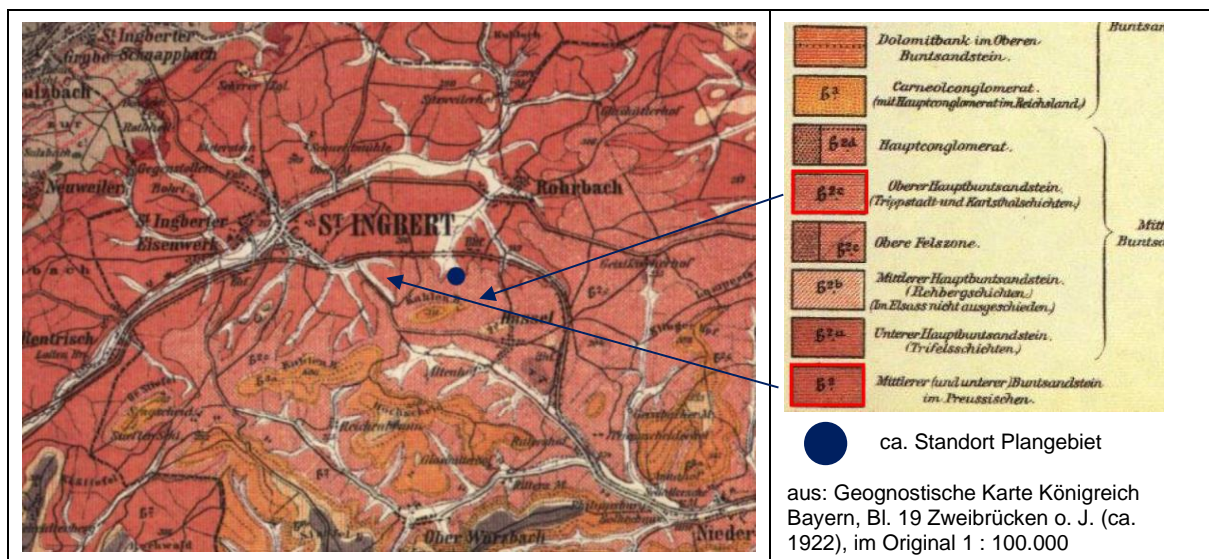
Abb. 4 Naturräumliche Gliederung St. Ingbert



Während die Naturräumliche Einheit der St. Ingberter Senke die überregionale Fortsetzung der großräumigen Ost-West-Einheit der St. Ingbert-Kaiserslauterer Senke darstellt, ist der engere Standort des B-Planes noch eindeutig dem Hangfuß des Buntsandstein-Hügellandes zuzuordnen, das erst weiter im Süden vom Muschelkalk der namengebenden Natureinheit übergeht.

<sup>4</sup> [https://geoportal.saarland.de/abgabe\\_gdz/Natur/Naturraeumliche\\_Einheiten.pdf](https://geoportal.saarland.de/abgabe_gdz/Natur/Naturraeumliche_Einheiten.pdf)

Abb. 5 Historische Geologische Karte



Die historische Einstufung lässt erkennen, dass der Planungsstandort am Fuß eines Schichtwechsels im sog. Hauptbuntsandstein zu verorten ist. In der historischen Grafik ist gut der dortige Quellhorizont zu erkennen, mit dem hier der naturräumliche Ausgangspunkt des Rohrbachgewässersystems begründet ist.

Soweit der Standort nicht durch bauliche Umgestaltungen und gärtnerische Bepflanzung verändert ist, handelt es sich bodenkundlich gesehen um einen nährstoffarmen Sandboden, der - vorbehaltlich der standörtlichen Erkundung - hier durch das geologische Ausgangsgestein und den Hangschutt stark steinig ausgebildet ist.

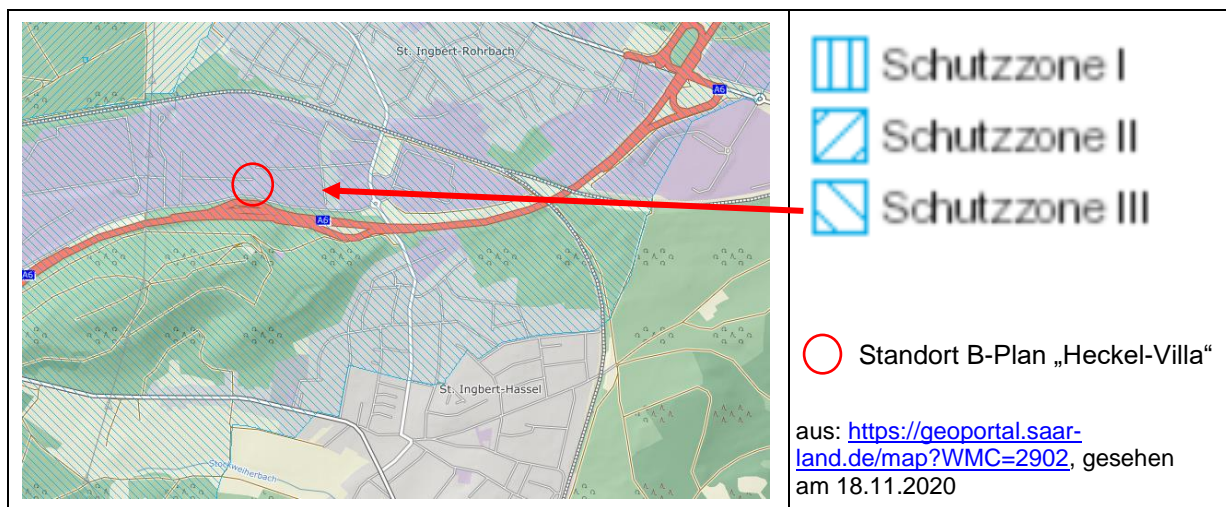
## 2.2 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind hier nicht vorhanden. Das a. a. O. begründete Quellgebiet des Rohrbachs ist infolge der historischen Standortentwicklung vor Ort nicht (mehr) erkennbar. Erst nördlich der tangierenden Gleisanlage sind Grabenstrukturen des Rohrbachsystems erkennbar.

Der Buntsandstein, insbesondere die hiesige kluftig-sandige Ausprägung des Mittleren Buntsandstein gilt als wichtiger Grundwasserspeicher und -leiter. Die südlichen Höhen des Kirker Waldes sowie die weiten Bereiche des Hangfußes sind als Wasserschutzgebiet Zone III ausgewiesen.



Abb. 6 Wasserschutzgebiet St. Ingbert



### 2.3 Klima und Luft

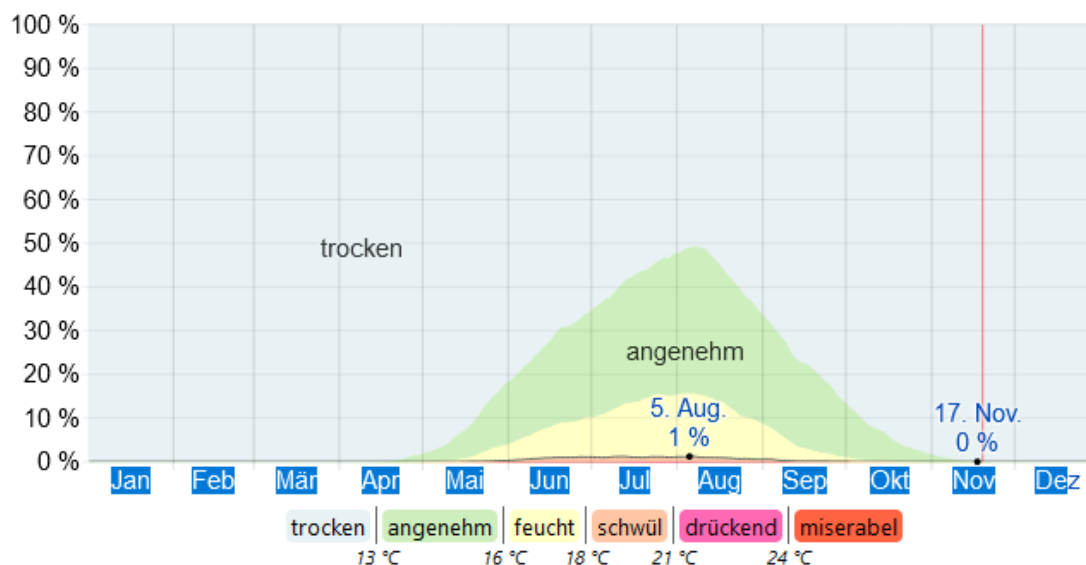
Das Klima<sup>5</sup> in St. Ingbert ist gemäßigt warm. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Selbst für den trockensten Monat April werden (Standort Saarbrücken) durchschnittlich 49 mm genannt; die größte Niederschlagsmenge wird mit durchschnittlich 75 mm im August erwartet. Über das Jahr fällt 723 mm Niederschlag.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt ca. 9,6 °C und wird als gemäßigt klassifiziert. Im Juli ist es im Schnitt mit 18,2 °C am wärmsten; der Januar zeigt im langjährigen Mittel 0,8 °C, das ist im Jahresverlauf eine Temperaturschwankung von 17,4 °C. Die ausgeglichenen Klimadaten, insbesondere die moderaten Wintertemperaturen weisen darauf hin, dass der Standort noch deutlich unter dem Einfluss maritimer Westwetterströmungen steht.

Die Windgeschwindigkeit und -richtung hängen stark von der örtlichen Topografie und anderen Faktoren ab. Dazu zählen auch jahreszeitliche Variationen, d. h., dass im Planungsraum der *windigere* Teil des Jahres in die Wintermonate fällt, wohingegen die Frühlingsmonate bis in den Spätherbst hinein eher ruhigere Windströmungen hat. Die vorherrschende Windrichtung ist auf jeden Fall aus dem Westen.

Planungserheblich sind diese Grunddaten bzgl. bioklimatischer Belastungen und Luftfeuchtigkeits- bzw. Komfortniveau. Der wahrgenommene Feuchtigkeitsgrad in Sankt Ingbert, der anhand des Prozentsatzes der Zeit gemessen wird, in der das Luftfeuchtigkeits- und Komfortniveau *schwül*, *drückend* oder *miserabel* ist, variiert im Verlauf des Jahres nicht erheblich und bleibt die ganze Zeit über innerhalb von 1%.

<sup>5</sup> <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/saarland/saarbruecken-6160/#climate-graph>

Abb. 7 Luftfeuchtigkeit und Komfortniveau<sup>6</sup>

*Der Prozentsatz der Zeit in verschiedenen Luftfeuchtigkeits-Komfortniveaus, kategorisiert nach Taupunkt.*

Es ist somit festzustellen, dass die klimaökologischen Grunddaten eine relativ ausgeglichene Standortqualität ohne akute Belastungsparameter zeigen. Die umweltpolitischen Anstrengungen der Stadt<sup>7</sup> unterstützen diesen Befund durch zahlreiche Aktivitäten und Programme, um klimarelevanter Emissionen zu vermeiden.

Hinsichtlich der Schalleinwirkungen über das Medium Luft speziell von der südlich in etwa 50 bis 80 m entfernten A 6 (DTV ca. 40.000 Kfz)<sup>8</sup> wird im Rahmen dieses Grünordnungsplanes keine weitere Erhebung und Bewertung vorgenommen. Das in Rede stehende Plangebiet ist als Gewerbegebiet vorgesehen; eine naturschutzrechtliche Relevanz der planungsspezifischen Schutzgüter ist nicht erkennbar.

## 2.4 Landschaftsbild und Kulturgüter

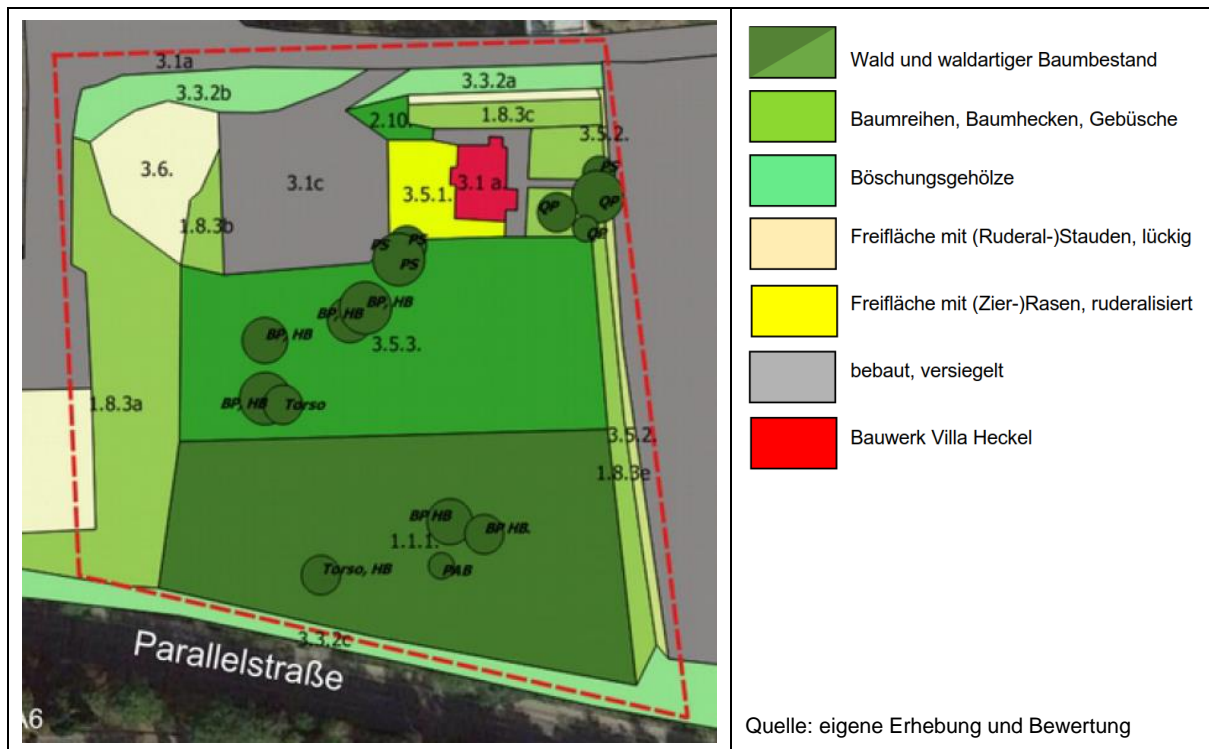
Das engere B-Plangebiet ist nur unzureichend einzusehen. Es handelt sich um ein mehr oder weniger dicht bewachsenes Areal, das im westlichen Teil eher als ruderaler Standort für Kfz-Verkehr und Garagennutzung, im zentralen und südlichen Teil eher als waldartiger Bestand erlebbar ist. Das weitere Umfeld ist ausschließlich gewerblich bzw. als Verkehrsfläche genutzt.

<sup>6</sup> <https://de.weatherspark.com/y/56897/Durchschnittswetter-in-Sankt-Ingbert-Deutschland-das-ganze-Jahr-%C3%BCber>, gesehen am 19.11.2020

<sup>7</sup> <https://www.st-ingbert.de/nachhaltig-und-fair/klimaschutz-und-e-mobilitaet.html>, gesehen am 19.11.2020

<sup>8</sup> [https://www.bast.de/BAST\\_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl\\_aktuell\\_node.html](https://www.bast.de/BAST_2017/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html), gesehen am 19.11.2020

Abb. 8 Erlebnisräume Baugebiet Villa Heckel



Das zentrale Plangebiet ist allgemein unzugänglich; nur vor Ort erkennt man im Detail die ehemaligen ästhetischen Qualitäten von Bau- und Gartenkultur.

Abb. 9 Historische Gestaltqualitäten

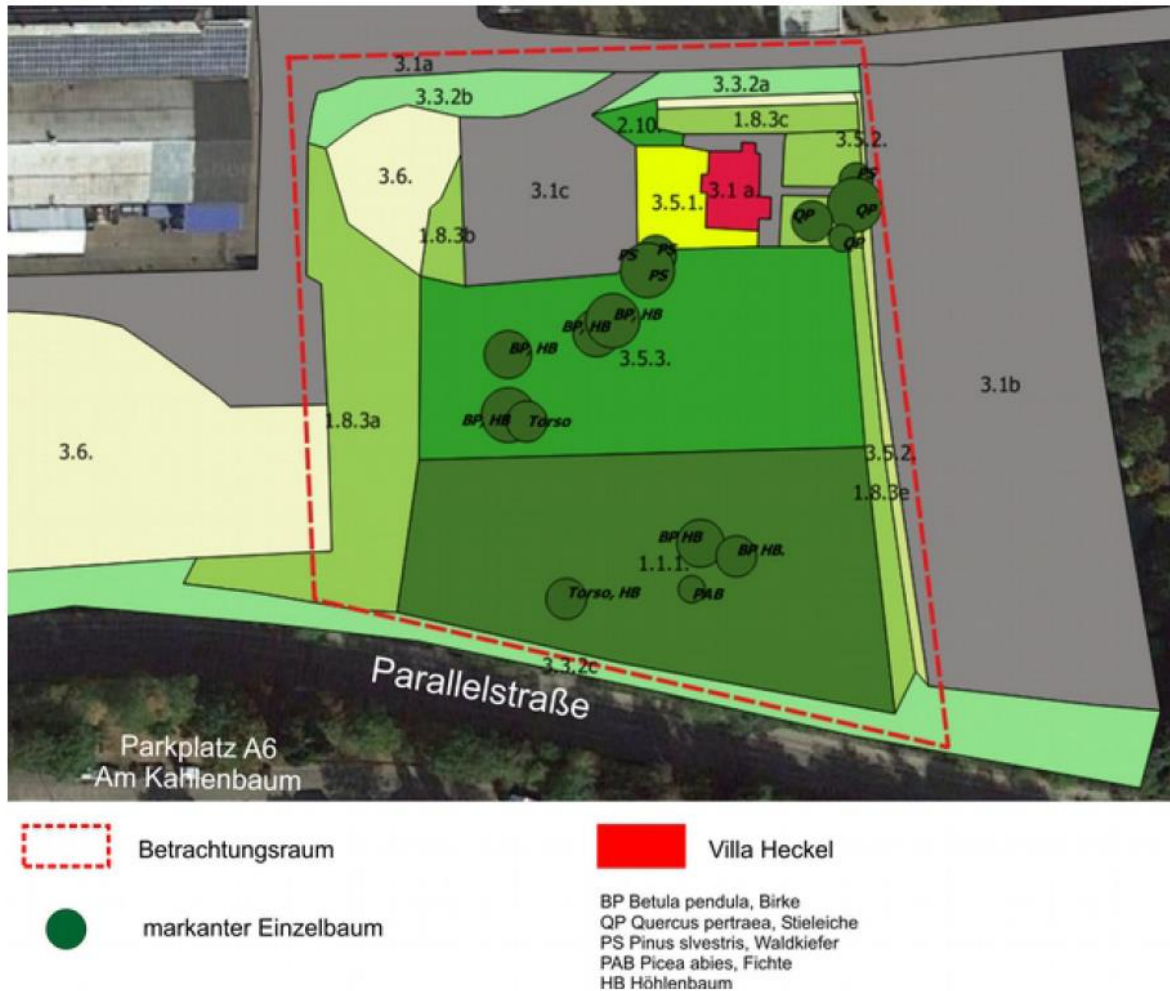




## 2.5 Tiere und Pflanzen - biologische Vielfalt

In der Zeit von März bis August 2020 wurde das Areal hinsichtlich einer Arten- und Biotopkartierung begangen und bewertet<sup>9</sup>. Hierbei stand auch die Frage nach den Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zur Prüfung an.

Abb. 10 Biotoptypenkartierung Stand Sommer 2020



Kürzel	Benennung	Beschreibung
1.1.1	Wald	Relikt bodensaurer Buchenwald (<0,5 ha)
1.8.3a+b	Gehölze, Gebüsche	Sukzessions- und Pioniergehölze
1.8.3c-f	Bäume	Baumreihe/ Baumhecke/ Baumgruppe aus Birken/ Fichten/ Kiefer/ Eiche z. T. mit BHD bis zu 40 cm; Unterholz
2.10	Hecke	dichtes Haselgebüsch
3.1a-c	Verkehrsflächen	versiegelt (Verkehrsflächen) sowie versiegelte Hausnebenflächen
3.3.2a	Straßenbegleitgrün	Böschungsoberkante Kiefer mit Cotoneaster, Buxus
3.3.2b+c		Böschungsgehölze mit Birke und Kiefer, z. T. mit BHD von 40 cm
3.5.1		Zierrasen, z. T. ruderalisiert
3.5.2	Grünflächen/ Parks	Ziergehölze
3.5.2		aufgelassener Park, baumreich mit zahlreichen Vertretern ehem. Ziergehölzvegetation im Unterwuchs; Gartenflüchtlinge
3.6	Hochstaudenflur	lückige Brachfläche mit Ruderalvegetation auf Schotter; gelegentliche Kfz-Befahrung;

<sup>9</sup> B-Plan Heckel-Villa | Fachbeitrag Artenschutz (bearb. Dr. F. Wilhelmi, Mutterstadt) im Auftrag Ehrenberg Landschaftsplanung, Stand November 2020

Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL sind am Standort mit Sicherheit ausgeschlossen

Hinsichtlich der Tierwelt ist festgestellt worden, dass -auch während der mehrmonatigen Begehung

- Artengruppen mit obligatorischer Bindung an Gewässer ausgeschlossen werden können,
- trotz geeigneter Sonnungsangebote Reptilien wie Mauer- oder Zauneidechse bei keiner Begehung angetroffen; lediglich in einem Einzelfall ist der Nachweis einer Blindschleiche (*Anguis fragilis*) geglückt; die Art ist nach BArtSchVO auf nationaler Ebene besonders geschützt, aber nicht gefährdet,
- Falterarten des Anhangs IV fehlen, weil die erforderlichen Habitatrequisiten und Nährpflanzen fehlen; hier allenfalls häufig zählende, ubiquitäre Arten in sehr geringer Anzahl,
- bzgl. Käferfauna (aus Anh. IV) ist allenfalls der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) möglich, aber es fehlen die geeigneten Rendezvousplätze; Tiere oder Karkassen wurden nicht gefunden

Bzgl. der Säugetiere sind speziell das Fledermausvorkommen sowie die Lebensraumqualität für Haselmaus überprüft worden.

- Trotz mehrmaliger Rufaufzeichnung und statistischer Auswertung ist allenfalls ein Besiedlungsverdacht für die Zwergfledermaus abzuleiten gewesen, Gewissheit hätte nur der direkte Fund oder die Nachverfolgung telemetriertes Tiere ergeben; so dass es letztlich nur ein Quartierverdacht bleibt. Die Kontakthäufigkeit spricht allenfalls für wenige Tiere und nicht für eine große Aggregation.
- Nach Hinweis aus Nachbarschaft darf - trotz unzureichender Habitateignung – die Präsenz im Areal der Heckel-Villa nicht ausgeschlossen werden. Das artenschutzfachliche Gutachten nennt geeignete Entscheidungs- und Maßnahmen Schritte, um die Verbotstatbestände zu bewältigen. Zu geeigneter Zeit können demzufolge Umsiedlung oder Vergrämung probate und praktizierte Methoden zur Bewältigung von Verbotstatbeständen darstellen. Bei großflächiger Gehölzentfernung ist die Umsiedlung geboten. Bei wie hier kleinflächig erfolgenden Gehölzeingriffen und wenn Leitlinien zu benachbarten Habitaten noch erhalten bleiben, ist auch eine weniger zeit-, arbeits- und kostenintensive Vergrämung möglich. Sollte es der zeitliche Planungshorizont erlauben, hat die Umsiedlung Priorität.

Die Vogelwelt setzt sich im Wesentlichen aus siedlungsholden Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) zusammen. Von insgesamt 18 registrierten Vogelarten können 13 Arten mit hinreichender Sicherheit als Brutvögel im Gehölzbestand genannt werden; davon sind fünf Arten Höhlenbrüter. Es handelt sich mehrheitlich um ungefährdete Arten, lediglich der Haussperling ist auf der Roten Liste des Saarlands als Vorwarnart gelistet. Aber alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt, der nachgewiesene Grünspecht ist nach BArtSchVO zudem streng geschützt. Insgesamt sind die angetroffenen Arten im weitesten Sinne als Gebüsch- und Freikronenbrüter zu charakterisieren; von besonderem Interesse sind die Höhlenbrüter wie vor allem Grünspecht und Buntspecht, die in den zahlreichen Altbaumexemplaren Bruthabitate antreffen/ besetzen.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen sind spezielle Vorsorgemaßnahmen geboten, das betrifft primär die Zugriffszeiten im Sinne von § 39 BNatSchG, aber auch die vorsorgliche Inspektion der Höhlenbäume vor Beginn der Fällarbeiten.

Ob weitere Arten wie beispielsweise Waldohreule, Kuckuck, Sperber, Habicht u.ä. aus dem südlichen Wald oder zur Zugzeit als Nahrungsgäste anzutreffen sind, ist hier nur Spekulation und in der mehrmonatigen Beobachtungszeit nicht nachgewiesen.

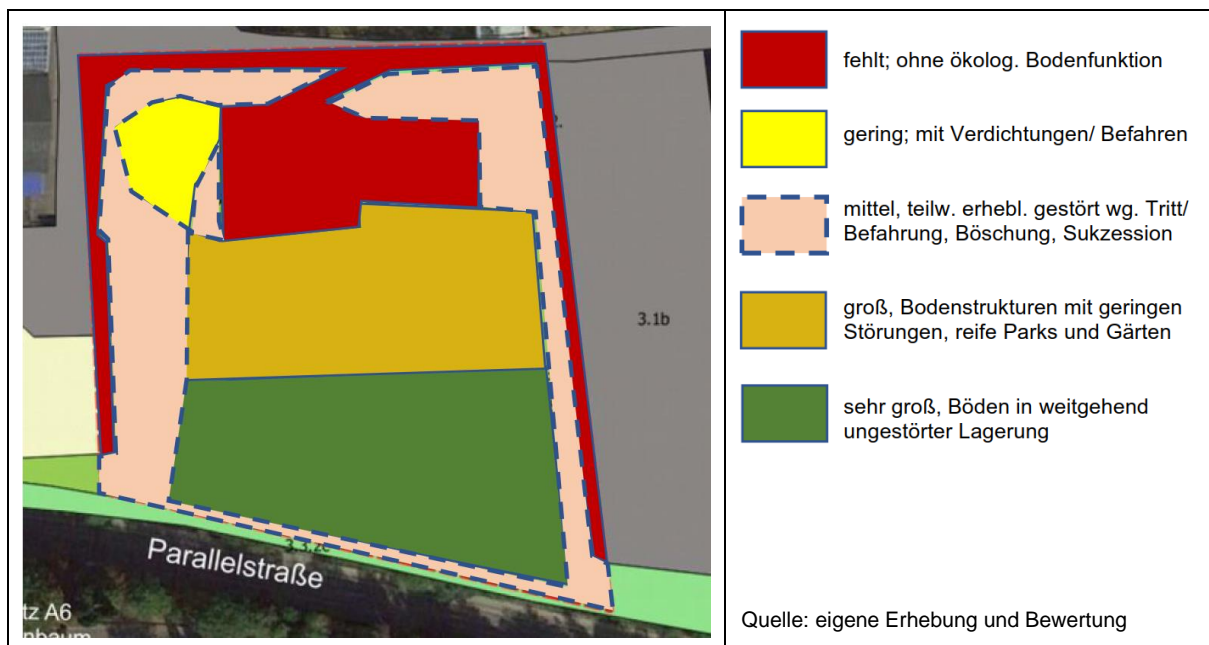
### 3. Bewertung planungsrelevanter Landschaftspotentiale

#### 3.1 Bodenschutz

Die hier anstehenden Böden sind weitgehend durch Verdichtungen und Versiegelungen gestört; in Randbereichen sind Böschungen angeschüttet, die ebenso wenig in natürlicher Lagerung ungestörte Bodenfunktionen ermöglichen.

Eine erheblich größere Bedeutung haben die südlich der Villa verbreiteten Standorte, die über einen historischen Garten bzw. waldartigen Park mit wenigen Einbauten übergehen in einen ungestörten Waldbereich. Die dort vorzufindenden Bodenprofile sind voraussichtlich in natürlicher Lagerung geschichtet und erfüllen die ökologischen Bodenfunktionen in weitgehend ungestörter Art. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgende Bewertungen vorgenommen:

Abb. 11 Bewertung Bodenpotential



Demzufolge kann festgestellt werden, dass allenfalls die ungestörten Waldflächen in natürlicher Lagerung mit knapp 4.000 qm etwa 33 % des gesamten B-Plangebietes einnehmen. Zusammen mit der etwa gleich großen historischen Garten- bzw. Parkanlage mit wenigen Einbauten sind allenfalls 66 % mit schutzwürdigen Bodenfunktionen belegt. Die sonstigen Flächen sind weitgehend ohne ökologische Effektivität, sind entweder total bebaut/ versiegelt oder sind infolge baulicher Umlagerungen/ Anfüllungen in ihrer bodenökologischen Bedeutung erheblich und dauerhaft gestört.

#### 3.2 Wasserschutz

Es ist dargelegt worden, dass der geologisch-pedologische Grenzbereich am Hangfuß des Buntsandsteinmassivs Ausgangspunkt für schmale Schichtquellen sein kann. Vor Ort sind aber keine diesbezüglichen Zeugnisse/ Relikte vorhanden.

Die hydrogeologische Bedeutung des Mittleren Buntsandsteins kommt jedoch durch die weiträumige Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Ausdruck. Hier ist der Standort eingebunden in die Wasserschutzzone III. Die Empfindlichkeit des Grundwassers ergibt sich in Abhängigkeit von der Mächtigkeit und Beschaffenheit der Deckschichten gegenüber Stoffeintrag. Dies betrifft insbesondere die Bauzeit. Betriebsbedingte Risiken einer Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge sind grundsätzlich vermeidbar, allerdings nicht gänzlich auszuschließen. Die Bedeutung des Schutzgutes Grundwasser wird als hoch bewertet.

### 3.3 Klimaschutz und Lufthygiene

Es ist aufgezeigt worden (vgl. Abb. 7), dass der Planungsraum ein relativ ausgeglichenes Standortklima ohne akute Belastungsparameter hat. Der hier noch vorh. Wald- und waldartige Parkanteil unterstützen das örtliche Mikroklima dahingehend und tragen dazu bei, dass das Grundstück über ein sehr ausgeglichenes Kleinklima verfügt.

### 3.4 Erholung in der freien Landschaft

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb der speziellen Erholungs- und Aufenthaltsräume.

### 3.5 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter innerhalb des Plangebietes sind nicht direkt benannt<sup>10</sup>.

### 3.6 Arten- und Biotopschutz

Anhand einer mehrmonatigen Geländebeobachtung einschl. telemetrischer Überprüfung der Fledermauspopulation und speziell des Haselmausvorkommens ist hinsichtlich der tatsächlichen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz festzustellen, dass

- Reptilien und Amphibien, Falter und Käfer ausgeschlossen werden können,
- das Fledermausvorkommen nicht definitiv nachgewiesen werden konnte, allenfalls ein Verdacht für Kulturfolger wie Zwergfledermaus besteht,
- trotz spezieller Nachsuche ein Haselmausnachweis wegen unzureichender Habitataeignung nicht gelungen ist.

Bzgl. Vogelwelt konnten nur siedlungsholden Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) kartiert werden. Es handelt sich mehrheitlich um ungefährdete Arten, lediglich der Haussperling ist auf der Roten Liste des Saarlands als Vorwarnart gelistet. Aber alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt, der nachgewiesene Grünspecht ist

<sup>10</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_Baudenkm%C3%A4ler\\_in\\_St.\\_Ingbert#Rohrbach](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkm%C3%A4ler_in_St._Ingbert#Rohrbach), gesehen am 27.11.2020

nach BArtSchVO zudem streng geschützt. Insgesamt sind die angetroffenen Arten im weitesten Sinne als Gebüsch- und Freikronenbrüter zu charakterisieren; von besonderem Interesse sind die Höhlenbrüter wie vor allem Grünspecht und Buntspecht, die in den zahlreichen Altbaumexemplaren Bruthabitate antreffen/ besetzen. Insofern ist diesen Bäumen eine spezifische Empfindlichkeit zuzusprechen.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen sind spezielle Vorsorgemaßnahmen geboten. Das betrifft primär die Zugriffszeiten im Sinne von § 39 BNatSchG, aber auch die vorsorgliche Inspektion der Höhlenbäume vor Beginn der Fällarbeiten. Dazu zählen auch die vorsorglichen Umsiedlungs- oder Vergrämgungsmaßnahmen des denkbaren Haselmausvorkommens. Fachgutachter empfiehlt in diesem Fall, wo es sich um vergleichsweise kleinflächige Gehölzeingriffe handelt, die weniger zeit-, arbeits- und kostenintensive Vergrämung, weil Leitlinien zu benachbarten Habitaten noch erhalten bleiben können.

#### 4. Auswirkungen und Beeinträchtigungen

Der Bebauungsplan sieht vor, das in Rede stehende Gelände südlich und westlich der Villa Heckel für eine gewerbliche Nutzung zu erschließen. Da die Flächen flexibel entwickelt werden sollen, kann auf öffentliche Straßen intern verzichtet werden. Die alte Villa selbst soll erhalten bleiben. Art und Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 8 BauNVO festgelegt. Nutzungsdifferenzierungen (§ 1 BauNVO) sind in den Textlichen Festsetzungen fixiert.

Die hier relevanten Fragestellungen nach Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden maßgeblich über die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsintensität bestimmt. Im gegebenen Fall wird die für Gewerbegebiete zulässige Obergrenze der GRZ von 0,8 gewählt. Darin eingeschlossen sind die Befestigung der Stellplätze und Nebenanlagen, so dass in der Tat mit einer eingriffsrelevanten Überbauung und Versiegelung von max. 80 % der Grundstücksflächen ausgegangen werden kann. Die landschaftsbildprägende Frage nach der Gebäudehöhe wird durch den für derartige Gebiete zulässigen Maßstab von bis zu 21 m bestimmt. Dieses Maß findet sich auch in der Umgebungsbebauung; in Teilflächen ist hier auch eine etwas geringere Höhe geplant.

Im Süden des B-Plangebietes ist eine private Grünfläche festgesetzt. Sie dient der Abschirmung zur tangierenden Parallelstraße und erlaubt zugleich, ggfs. vorh. Gehölzbestände bzw. Einzelbäume zu erhalten. Desgleichen sind Erhaltungsgebote auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Ostgrenze des B-Plangebietes festgesetzt worden.

#### 4.1 Beeinträchtigung Arten-/ Biotoppotential - Biologische Diversität

##### Spezieller Artenschutz § 44 BNatSchG

Anhand des artenschutzfachlichen Beitrags<sup>9</sup> und die mehrmonatige Geländebeobachtung ist festgestellt worden (vgl. Pkt. 3.6), dass

- hier die Vogelwelt durch siedlungsholde Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) vertreten ist,
- in Altbäumen Höhlenbrüter wie Grünspecht und Buntspecht angetroffen werden können,

Der Nachweis der Haselmaus ist – trotz spezieller Nachsuche – nicht geglückt. Es kann sich aufgrund der ungenügenden Habitateignung und geringen Flächengröße auch nur um ein

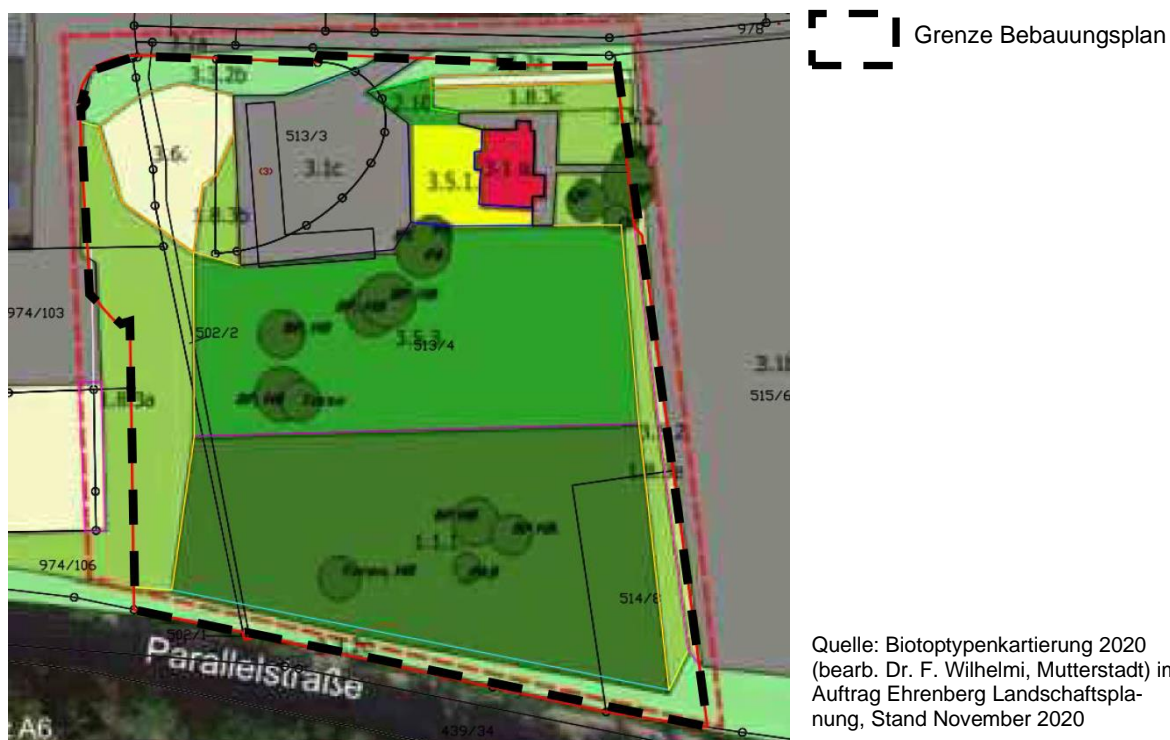


sehr kleines Vorkommen von allenfalls 2 bis 3 Individuen handeln<sup>11</sup>. Es sind aber vorsorglich Vergramungsmanahmen zum Zwecke des Totungsverbotese empfohlen worden.

### Allgemeiner Artenschutz

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung hat die saarlandische Naturschutzbehore eine „Hilfestellung“ veroeffentlicht<sup>12</sup>, um Eingriffserheblichkeit und Kompensationsmanahmen nachvollziehbar zu ermitteln. Sie greift bewusst den biotischen Teil des Naturhaushaltes auf; die abiotischen Schutzguter seien im gegebenen Fall zwar auch von eingriffsrelevanter Bedeutung (ebd. S. 4), werden aber bei der Erfassung und Bewertung der biotischen Erfassungseinheiten nur summarisch berucksichtigt. Kompensationsbedarf der sonstigen Schutzguter bleibt bei besonderer Betroffenheit aber davon unberuhrt (ebd. S. 12).

Abb. 12 Abgrenzung der Erfassungseinheiten im B-Plangebiet „Heckel-Villa“



Quelle: Biotoptypenkartierung 2020  
(bearb. Dr. F. Wilhelmi, Mutterstadt) im  
Auftrag Ehrenberg Landschaftsplanung,  
Stand November 2020

Tab. 1 Bewertung des Ist-Zustandes – Bewertung A

lfd.	Erfassungseinheit		Biotopw	Bewertungsblock A									ZTWA
	Klartext	Nummer		I	II	III			IV	V	VI		
			Vegetation	Pflanzen	Auspragung Tierwelt			Tiere	ruktur	Maturitat			
					Vogel	Reptilien	xylob. Kafer	Tagfalter					
1	bodensaurer Buchenwald	1.1.1	30	0,6	~	0,6	0,2	0,4	0,2	~	0,8	1	0,6
2	Villenpark	3.5.3	22	0,6	~	0,6	0,2	0,4	0,2	~	~	0,4	0,4
3	Ziergeholz	3.5.2	3	Fixbewertung									
4	Straenbegl.	3.3.2	6	Fixbewertung									
5	sonstiges Geholz	1.8.3	27	0,4	~	0,2	0,2	0,2	0,2	~	0,6	0,6	0,4
6	Hecke	2.10	27		~	0,2	0,2	0,2	0,2	~	0,2	0,6	0,3
7	Zierrasen	3.5.1	3	Fixbewertung									
8	Ruderallflache	3.6	15	0,6	~	~	0,4	~	0,4	~	~	0,4	0,5
9	Versiegelung	3.1	0	Fixbewertung									

<sup>11</sup> Juskaitis, R. & Buchner, S. (2010) zit. in: Manahmen zum Schutz der Haselmaus – Behordl. Vorgaben zur Umsetzung einer Vergramungsmanahme (bearb. Harsty, I.) RP Gießen (Hessen) Vortrag Kassel 14.06.2017

<sup>12</sup> Methode zur Bewertung des Eingriffes ... - Leitfaden Eingriffsbewertung (3. uberarb. Auflage) Saarbrucken 2001



Tab. 2 Bewertung des Ist-Zustandes – Bewertung B

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I	II			III	IV	V			
					N-Zahl n. Ellenberg	Belastung von außen Verkehr	Landwirtschaft			Gewerbe-u. Industrie	Auswirkung Freizeit u. Erholung	Häufigkeit im Naturraum	
1	bodensaurer Buchenwald	1.1.1	30	0,4	0,2	~	0,2	0,6	0,6	0,6	~	0,4	0,5
2	Villenpark	3.5.3	22	0,2	0,2	~	0,2	~	~	0,4	~	0,4	0,3
3	Ziergehölz	3.5.2	3	Fixbewertung									
4	Straßenbegleit	3.3.2	6	Fixbewertung									
5	sonstiges Gehölz	1.8.3	27	0,4	0,2	~	0,2	~	0,6	0,4	~	0,4	0,4
6	Hecke	2.10	27	0,4	0,2	~	0,2	~	0,6	0,4	~	0,4	0,4
7	Zierrasen	3.5.1	3	Fixbewertung									
8	Ruderalfläche	3.6	15	0,2	0,2	~	0,2	~	~	0,4	~	0,4	0,3
9	Versiegelung	3.1	0	Fixbewertung									

Tab. 3 Bewertung des Ist-Zustandes – Gesamt

Bewertung des Ist-Zustand										
Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands(-teil)wert			BW x ZW	Fläche (m <sup>2</sup> )	Bew- BF	Ökol. Wert gesamt ÖW
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW		FW		
1	bodensaurer Buchenwald	1.1.1	30	0,6	0,5	0,6	18	3.992		71.856
2	Villenpark	3.5.3	22	0,4	0,3	0,4	8,8	3.349		29.467
3	Ziergehölz	3.5.2	3	Fixbewertung			3	142		426
4	Straßenbegleitgrün	3.3.2	6	Fixbewertung			6	1.239		7.434
5	sonstiges Gehölz	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	10,8	2.133		23.036
6	Hecke	2.10	27	0,3	0,4	0,4	10,8	89		956
7	Zierrasen	3.5.1	3	Fixbewertung			3	327		982
8	Ruderalfläche	3.6	15	0,5	0,3	0,5	7,5	794		5.957
9	Versiegelung	3.1	0	Fixbewertung			0	1.368		0
<b>Summe</b>								<b>13.432</b>		<b>140.113</b>

Tab. 4 Bewertung des Planungszustandes – Gesamt

Bewertung der Planung										
Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	stands(-teil)wert			BW x ZW	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertung BF	Ökol. Wert ÖW gesamt
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW		FW		
1	Relikt Wald/ private Grünfläche	1.1.1	17	0,6	0,5	0,6	10,2	1.160		11.832
2	Verkehrsfläche/ Baufläche bebaut GRZ 0,8	3.1	0				0	9.818		0
3a	nicht bebaut	3.5.2	3				3	1.834		5.503
3b	nicht bebaut (E1); Gehölze Ostrand	1.8.3	18	0,4	0,4	0,4	7,2	620		4.464
<b>Summe</b>								<b>13.432</b>		<b>18.620</b>

## 4.2 Beeinträchtigung des Bodens

Die Bodenstruktur und die Bedeutung für das Landschaftspotential sind an anderer Stelle bereits skizziert worden. Es handelt sich um ein Gewerbegebiet, dessen GRZ von 0,8 eine erhebliche Flächeninanspruchnahme und zugleich Versiegelung/ Überbauung erwarten lassen. Es ist ebenfalls dargelegt worden (Abb. 11), dass etwa 66 % der Gesamtfläche, das sind ca. 9.000 qm, relativ ungestörte Bodenstandorte sind; allein 4.000 qm sind noch als Waldbodenrelikt mit sehr großer Bedeutung für die Bodenbiologie zu kartieren. Die sonstigen Flächen sind für die Bodenökologie unerheblich, so dass dort die Beeinträchtigungen eher gering gewichtet werden.

### 4.3 Beeinträchtigung von Klima und Luft

Es ist aufgezeigt worden, dass die klimaökologischen Grunddaten eine relativ ausgeglichene Standortqualität ohne akute Belastungsparameter zeigen. Die umweltpolitischen Anstrengungen der Stadt<sup>13</sup> beinhalten programmatischen Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Insofern kommen die gesetzlichen Zielstellungen und Abwägungsbelange (§ 1a(5) BauGB) explizit zur Wirkung. Vor diesem Hintergrund darf davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigte Gewerbenutzung diesen Zielen folgen wird.

Dennoch wird eine deutliche Abweichung des örtlichen Geländeklimas zu erwarten sein. Die flächenintensive Überbauung und Versiegelung, die massiven Gebäudekörper etc. werden zu einem lokalen Anstieg der Lufttemperatur sorgen.

Umso bedeutender sind Festsetzung grünbestimmter Freiräume und Grünelemente im Straßenraum, an und auf Gebäuden, um diese Auswirkungen zu vermindern. Da es sich um eine städtebauliche Entwicklung handelt, die zu keiner unmittelbar drängend schutzbedürftigen Flächennutzung benachbart ist, ist das Beeinträchtigungsrisiko relativ gering.

### 4.4 Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Fließgewässern kann also ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet ist Bestandteil eines WSG Zone III. Es sind die notwendigen gesetzlichen Schutzvorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigungsrisiken zu vermeiden. Dadurch, dass die Flächen innerhalb des WSG weitgehend versiegelt werden sollen, ist auf diesen Flächen keine natürliche Versickerung von Niederschlägen und Grundwasseranreicherung mehr möglich. Vielmehr geht beim Abtrag schützender Deckschichten die natürliche Filter- und Schutzfunktion des Oberbodens verloren.

### 4.5 Beeinträchtigung Kultur- und Sachgüter

Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgüter sind nicht erkennbar. Das alte Villengebäude ist nicht Bestandteil der offiziellen Denkmalschutzliste.

### 4.6 Beeinträchtigung Mensch und Landschaft(-bild)

Die Erholungsfunktion der freien Landschaft wird durch das Projekt nicht grundsätzlich beeinträchtigt.

---

<sup>13</sup> <https://www.st-ingbert.de/nachhaltig-und-fair/klimaschutz-und-e-mobilitaet.html>, gesehen am 19.11.2020

## 5. Vermeidung von Beeinträchtigungen

### 5.1 Zumutbare Alternativen

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a (3) BauGB) richtet sich nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Die seit dem 01. März 2010 gültige novellierte Fassung schreibt vor, zumutbare Alternativen zu prüfen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist das zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet heterogen ausgestaltet. Die ökologisch wichtigen Strukturen stellen die ehem. baumreiche Parkanlage sowie der Waldrelikt dar. Die sonstigen Flächen sind bebaut und/ oder versiegelt, zumindest aber als Regie- und Verkehrsfläche genutzt. In Randbereichen handelt es sich auch um periodische Aufschüttungen bzw. ruderalen Gehölz- und Staudensukzessionen, die hier eingebettet sind in die umgebende Gewerbenutzung. Insofern ist die geplante städtebauliche Entwicklung hier eine folgerichtige Weiterentwicklung.

### 5.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf die natur- und artenschutzfachlichen Erfordernisse sind verschiedene Maßnahmen notwendig, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beitragen. Eine erhebliche und nachhaltige Vermeidungsmaßnahme ist der Erhalt bzw. die Nichtbeeinträchtigung des südlich tangierenden Wald-/ Gehölzstreifens entlang der Parallelstraße. Des Weiteren trägt die dezidierte Erhaltung der randlichen Eingrünung an der Ostgrenze dazu bei, dass vorh. Strukturen für Pflanzen und Tiere, aber auch für die gestalterische Einbindung erhalten bleiben können. Im Einzelnen können folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:

- Baufeldvorbereitungen dürfen nur in der brutfreien Zeit (§ 39 BNatSchG) von Okt. - Febr.
- Im Nahbereich, d. h. östlich und nördlich der Villa, sind Höhlenerwartungsbäume zu erhalten
- Ausbringen von künstlichen Nisthilfen in Baumbeständen des nahen Umfeldes (E1); es sind etwa 2 Kästen/ Baum, insg. ca. 15 Kästen in 3 bis 5 m Höhe auszubringen,
- Ausbringen von Fledermaus-Quartierhilfen; v.a. solche, die ausreichend dimensioniert für Wochenstuben und Winterquartier sind; gutachterliche Empfehlung sind ins. 5 Flachkästen sowie Winterquartiere bei Sanierung Hochbau.
- im Vorfeld baulicher Maßnahmen am Altgebäude (Villa) Überprüfung auf das Vorkommen Wochenstuben oder Winterquartiere; im gegebenen Fall sind die Arbeiten entsprechend lange einzustellen oder nur solche durchzuführen, die weder Lärm noch Erschütterung verursachen
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzgl. evtl. Haselmausvorkommens keine Gehölzeingriffe zur Aktivitätszeit; im Winter nur Abholzung bis zur Stockhöhe von 15-20 cm, kein Wurzelraum-Eingriff; Befahren/Begehen der Fläche absolut minimal halten
- Ausbringen von Haselmauskästen in angrenzenden Gehölzen als vorgezogene Ausgleich für Fortpflanzungsstätten
- Erhaltung Altholz; Verbringung in Randbereiche.

Bzgl. siedlungsklimatischer Vermeidungserfordernisse (Thermische Belastung) ist eine Durchgrünung der Siedlungsfläche notwendig. Für das Baugebiet sollten Festsetzungen getroffen werden, die anteilig an der jeweiligen Versiegelung eine Gehölzquote nachweist.

Soweit während des Baustellenbetriebs Grundwasserhaltungen notwendig sind, muss vor Ort eine separate Sammlung und schadlose Versickerung geprüft werden. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes Zone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 ‚St. Ingbert‘. Aufgrund dessen müssen bei Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung des B-Planes die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) und anderer bautechnischer Bestimmungen für Versickerungsanlagen entlang der Straßen (RiStWag) und im Gebiet (ATV A 142) eingehalten werden. Die Verkehrsflächen sind wasserundurchlässig zu befestigen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen zur Nichtverwendung wassergefährdender Stoffe fort. Die a. a. O. dargelegte Reduzierung der Versickerung bzw. Grundwasseranreicherung wird hier nicht als erheblich und für die Schutzfunktion des Wasserschutzgebietes nachhaltig bewertet, da die Großräumigkeit der Zone Schutzfunktion und Dargebot gewährleisten.

Es sind randliche Eingrünungen vorgesehen, die zugunsten des Landschaftsbildes das Baugebiet in die umgebende Gewerbenutzung einbinden sollen. Zur Vermeidung längerfristiger Beeinträchtigungen ist es erforderlich, bereits nach Festsetzung des Bebauungsplanes (Satzung) vorzeitig Pflanzmaßnahmen vorzunehmen, um so rasch wie möglich die gestalterische Zielstellung zu erreichen. Für die nachfolgenden Bauausführungen sind geeignete Bestimmungen bzgl. Bauüberwachung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke (DIN 18920) zu treffen.

## 6. Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Trotz der aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben Eingriffe und Beeinträchtigungen, die nachfolgend in ihrer ökologischen Ausgleichbarkeit abgeprüft werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15(2) S. 2 BNatSchG). Falls nicht vor Ort ausgleichbar, kommen Ersatzmaßnahmen infrage, die im betroffenen Naturraum die Beeinträchtigung gleichwertig herstellen (ebd. S. 3). Diese Kompensationsregeln gelten auch für die Eingriffe, die sich bei Planungen innerhalb der Bauleitplanung ergeben (ebd. § 18).

Der Gesetzgeber hat für das Saarland die o. g. Hilfestellung bereitgestellt, die für dieses relativ kleine Projekt praktikabel und anwendbar ist. Anhand der o. g. Tabelle „Planungszustand“ (vgl. Tab. 4) ist ein erhebliches ökologisches Wertdefizit aufgezeigt worden.

Tab. 5 Bilanzierung ökologischer Werteinheiten

Bilanzierung	Differenz	in Pkt	121.493
	Bedarf	in qm	7.363
	Mittelwert	16,5	

Die Bilanzierung berücksichtigt bereits die vor Ort zu erhaltenden und zu entwickelnden Strukturen (E 1) Vorbehaltlich weiterer Festsetzungen<sup>14</sup>, die hier rechnerisch einfließen könnten (ebd. Anhang M), verbleibt nach erster Einschätzung und Zugrundelegung der verbreitet angesetzten Ökowerte (ebd. Anh. H) ein Flächenbedarf von ca. 0,7 ha.

<sup>14</sup> Methode zur Bewertung des Eingriffes ... - Leitfaden Eingriffsbewertung (3. überarb. Auflage) Saarbrücken 2001

### Ausgleich lokalklimatischer Beeinträchtigungen

Es ist a. a. O. aufgezeigt worden, welche bioklimatische Vorbelastung in der Region zu verzeichnen ist. Jegliche zusätzliche Aufheizung, d. h. das weitere Einbringen von thermischen Belastungsfaktoren wie Bauwerke und Versiegelungen wird zu einer Verschärfung beitragen (siehe oben). Aus diesen Gründen muss den klimatischen Ausgleichsleistungen in der Abwägung besondere Beachtung geschenkt werden (§ 1a (5) BauGB). Die bundesgesetzlichen Zielstellungen<sup>15</sup> haben die klimatische Wohlfahrtswirkung kommunaler Grünflächen und -objekte herausgestellt.

- Vor diesem Hintergrund können die dargestellten bzw. festgesetzten Grünflächen und Pflanzhaltungen (E1) als wirksame Strukturelemente gewertet werden.
- Die Festsetzung von Baumpflanzungen in der Verkehrsstrasse und auf den Kfz-Stellplätzen muss als zwingende Vorgabe für den örtlichen Klimaschutz umgesetzt werden; die bautechnischen Regeln für Bäume im Straßenraum<sup>16</sup> sind nachweislich einzuhalten.
- Für Misch- und Gewerbegebiete sind Baumpflanzungen nachzuweisen und dauerhaft zu erhalten. Es sind mind. 1 Baumex. (1. oder 2. Ordnung) pro 300 qm Grundstücksfläche nachzuweisen.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit die gewerblichen Bauwerke mit geeigneten Vegetationselementen/ Fassadenbegrünung<sup>17</sup> zu beschatten sind.

### Ausgleich von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes

Es ist dargelegt worden, dass Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen sind. Hier kann allenfalls auf eine Versickerungsfrage hingewiesen werden, weil die erhebliche Neuversiegelung und Bebauung die örtliche Versickerung und Grundwasseranreicherung nicht erlauben. Allerdings ist es notwendig, vor Ort wegen der WSG-funktion in Zone III – vorbehaltlich der Zulässigkeit - geeignete Versickerungsangebote zu prüfen bzw. einzuplanen, um ein erhöhtes Abwasseraufkommen auszugleichen (§ 49a SWG).

### Ausgleich der Landschaftsbildveränderung

Mit der baulichen Entwicklung geht selbstverständlich eine erhebliche und dauerhafte Veränderung des Landschaftsraumes einher. Diese Entwicklung und diese Beeinträchtigung sind infolge der städtebaulichen Zielsetzung vorbestimmt. Der Gesetzgeber sieht hierfür auch keine „Wiederherstellung“ vor, sondern ermöglicht die „Neugestaltung“. Bzgl. der landschaftsplanerischen und grünordnerischen Zielsetzungen heißt das, dass hier mit Hilfe umfangreicher Baumpflanzungen und Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nicht zuletzt auch mit Festsetzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB) für die Begrünung von Teilen baulicher Anlagen (Fassadenbegrünung/ Dachbegrünung) sowie die Baumpflanzungen im Straßenraum und auf Parkplätzen qualifizierte Gestaltungsbeiträge geliefert und festgesetzt werden können.

All diese Maßnahmen dienen in Synergie auch und speziell dem lokalen Klimaschutz, wie er aktueller Belang (§ 1a (5) BauGB) im Abwägungskatalog der Bauleitplanung geworden ist.

<sup>15</sup> BMU (Hg.): Masterplan Stadtnatur (Entwurf) Stand Juni 2019

<sup>16</sup> FLL (Hg.): Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate. 2. Ausgabe 2010

<sup>17</sup> Pfoser, N.: Vertikale Begrünung - Bauweise und Planungsgrundlagen. Ulmer-Verlag Stuttgart 2018

### Ausgleich des Bodenverlustes

Es ist dargelegt worden, dass zukünftig etwa 73 % der gesamten Fläche vollständig versiegelt/ bebaut sein werden. Selbst ökologische Mindestfunktionen werden fehlen.

Im Bestand sind allenfalls 4.000 qm, das sind 30% mit sehr groß bewertet worden; weitere 30% weisen einige Störungen auf, können aber immer noch als wichtige Bodenstandorte gewertet werden. Insofern ist aus ökologischer Sicht ein Ausgleichsbedarf vorhanden, der etwa 6.000 qm groß ist.

Unter Beachtung der a. a. O. ermittelten Ausgleichsbedarfe (vgl. Tab. 5) in der Größe von ca. 7.400 qm darf angenommen werden, dass in Synergie mit diesem Schutzgut „Boden“ ein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich ist.

### **7. Ersatzflächen und -maßnahmen**

Es wird ein Vorschlag gemacht.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme und der Grundlagenermittlung wurde bei der Erstellung des Grünordnungsplans ermittelt, dass die beabsichtigte Planung ein ökologisches Wertdefizit zur Folge hat, welches ausgeglichen werden muss. Dieses Defizit hat eine Größenordnung von **121.493 Punkten** und kann nach jetzigem Kenntnisstand im Stadtgebiet von St. Ingbert nicht ausgeglichen werden. Es ist deshalb beabsichtigt, der Kompensationsverpflichtung durch den Kauf von Ökopunkten über das Ökokonto eines Dritten nachzukommen.

Es ist vorgesehen, mit der Naturland Ökoflächen Management GmbH und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarung zur Bereitstellung von ökologischen Werteinheiten (ÖWE) aus der Ökokontomaßnahme „Flächen im Bereich östlich des Flughafens Saarbrücken - Ensheim mit der Genehmigung vom 03.06.2004“ zu schließen.

Der Waldausgleich soll von der W. von Boch'schen Forstverwaltung erbracht werden. Die rechtliche Sicherung und Durchführung von walddrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen durch einen städtebaulichen Vertrag. Der externe flächenmäßige Waldersatz von 7.000 m<sup>2</sup> wird voraussichtlich innerhalb der Gemarkung Mettlach, Flur 8, Flurstück 631/11 erfolgen.

Gemäß dem angestrebten naturschutzrechtlichen Ausgleich und dem Waldausgleich werden jeweils keine landwirtschaftlichen Flächen herangezogen.



# **Bebauungsplan “Heckel-Villa”**

**St. Ingbert**

## **Fachbeitrag Artenschutz**

### **Auftraggeber:**

St. Ingberter Gewerbegebiete  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Am Markt 12

6386 St. Ingbert

EHRENBERG    LANDSCHAFTSPLANUNG



Blick auf die Villa Heckel vom östlichen Parkplatz aus und markante Baumgruppe im Eingangsbereich der Villa

EHRENBERG      LANDSCHAFTSPLANUNG  
Dipl. Ing.      Hermann-Josef Ehrenberg  
Freier Landschaftsarchitekt  
Höfflerstraße      14  
67659      Kaiserslautern  
mail: info@ehrenberg-landschaftsplanung.de

**Bearbeitung**  
**Dr. Friedrich K. Wilhelmi**

**Friedensstraße 30**  
**67112 Mutterstadt**

**Stand: 05.11.2020**

## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2. Charakterisierung des Bestands</b>	<b>6</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>10</b>
<b>4. Abschichtende Betrachtung der Arten und Risikoanalyse</b>	<b>11</b>
4.1 Obligat aquatische Arten	11
4.2 Libellen	11
4.3 Amphibien	12
4.4 Reptilien	12
4.5 Schmetterlinge	12
4.6 Käfer	13
4.7 Säugetiere	13
4.8 Vögel	22
4.9 Pflanzenarten	24
<b>5. Konfliktanalyse für besonders und streng geschützte Arten</b>	<b>24</b>
<b>6. Maßnahmen und Empfehlungen</b>	<b>29</b>
6.1 Obligate Maßnahmen	29
6.2 Empfehlungen	33
E 2 Nachweis der Haselmaus	33
<b>7. Zusammenfassung</b>	<b>34</b>
<b>Anhang</b>	<b>35</b>
Standortbilder	

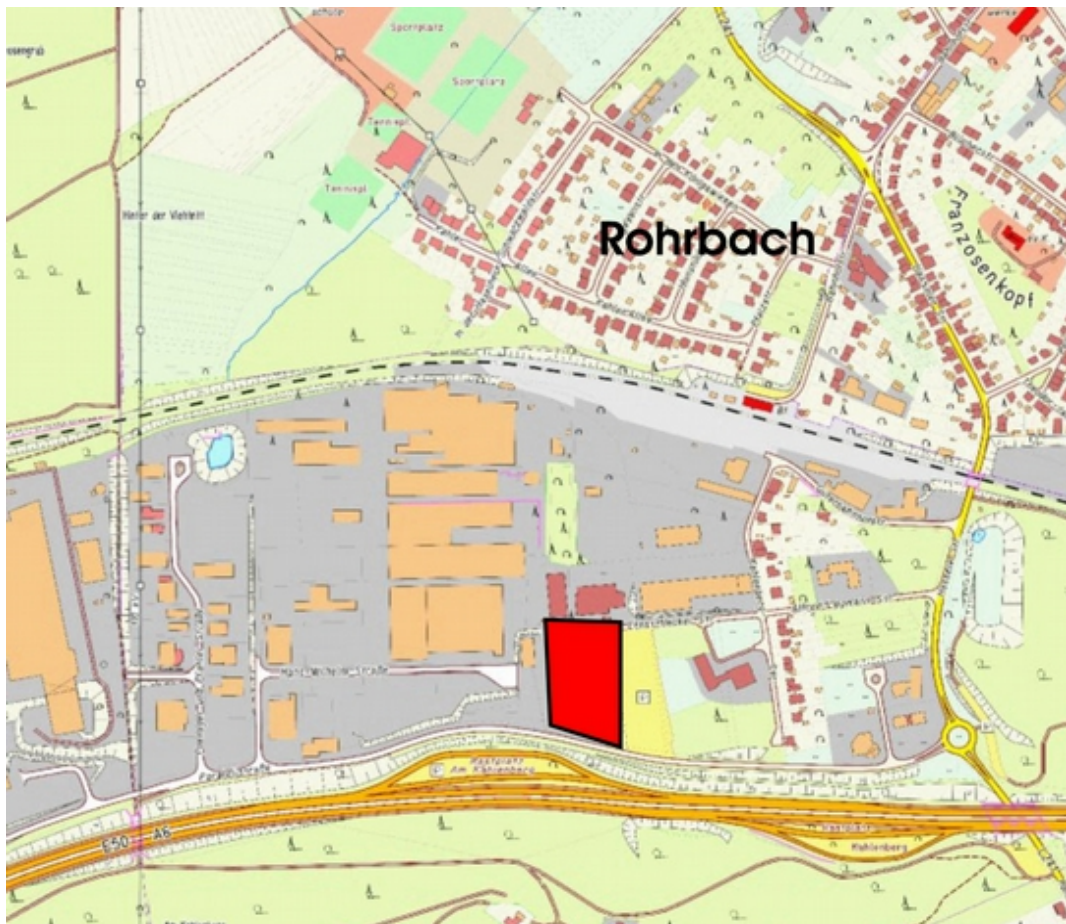
## 1. Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Ingbert plant, auf dem Gelände der „Ernst-Heckel-Villa“, die am Südostrand eines ausgedehnten Industriegebiets liegt, weitere Industrieflächen zu realisieren.

Das ehemalige Wohn- und spätere Bürohaus des Firmeninhabers für Drahtseil- und Förderanlagenbau soll saniert werden und erhalten bleiben.

Das Grundstück liegt seit vielen Jahren brach und trägt im Südteil einen geschlossenen Baum- und Strauchbestand.

Da Verbotstatbestände de § 44 BNatSchG a priori nicht auszuschließen waren, ist für die Umsetzung des Vorhabens ein Fachbeitrag Artenschutz erforderlich. Dieser prüft, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.



**Abb. 1:** Lage des Vorhabens (rot) im räumlichen Kontext

Auf Basis der örtlichen Gegebenheiten stehen folgende Arten und Artengruppen im Fokus des Fachbeitrags:

- Vogelarten mit Fokus Gehölzfreikronen- und Höhlenbrüter
- Reptilien
- Fledermäuse

Für diese Fokusarten erfolgten fünf Geländeerfassungen im Zeitraum März bis August 2020 mit einer Gesamterfassungszeit von 20 Mannstunden.

Weitere Arten und Artengruppen werden anhand einer Potentialabschätzung auf Grundlage vorhandener Biotoptypen betrachtet.

### **Rechtsgrundlage**

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote:

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2).

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.:

*Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.



Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen<sup>1</sup>.

Des weiteren greift §39 BNatSchG, der Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar begrenzt.

## 2. Charakterisierung des Bestands

Der Bestand des anvisierten Areals stellt sich mit Ausnahme des Gebäudes mit Seitenflächen phänologisch als geschlossener Baumbestand dar.

Anhand der Entstehungsgeschichte sind Teile des Baumbestands als Wald, als Villenpark im Brachestadium und als Sichtschutz- und Abpflanzung aufzufassen.

Die Abb.2 gibt einen Eindruck des Bestands und des näheren Umfelds. Die Einheiten sind nach der Liste der Erfassungseinheiten im Leitfaden Eingriffsbewertung (Saarland MfU, Nov. 2011) beziffert und werden mit Zusatzbuchstaben weiter differenziert.

Folgende Einheiten können genannt werden (alpha-numerisch):

### Wald

- 1.1.1. bodensaurer Buchenwald** (Waldrest)– lichter Baumbestand im Kronenschluss mit einer Kronenetage und sehr geringem Strauchunterwuchs; die Feldschicht ist schwach ausgeprägt bis fehlend. Baumstärken variieren im Brusthöhendurchmesser zwischen 15 und 50 cm, im Schnitt ca. 25 cm. Der Anteil an liegendem und stehendem Totholz ist verglichen mit der Fläche sehr hoch; nahezu alle Birken im Bestand sind abgängig. Vier markante Höhlenbäume sind vorhanden. Aspektprägende Gehölzarten sind:

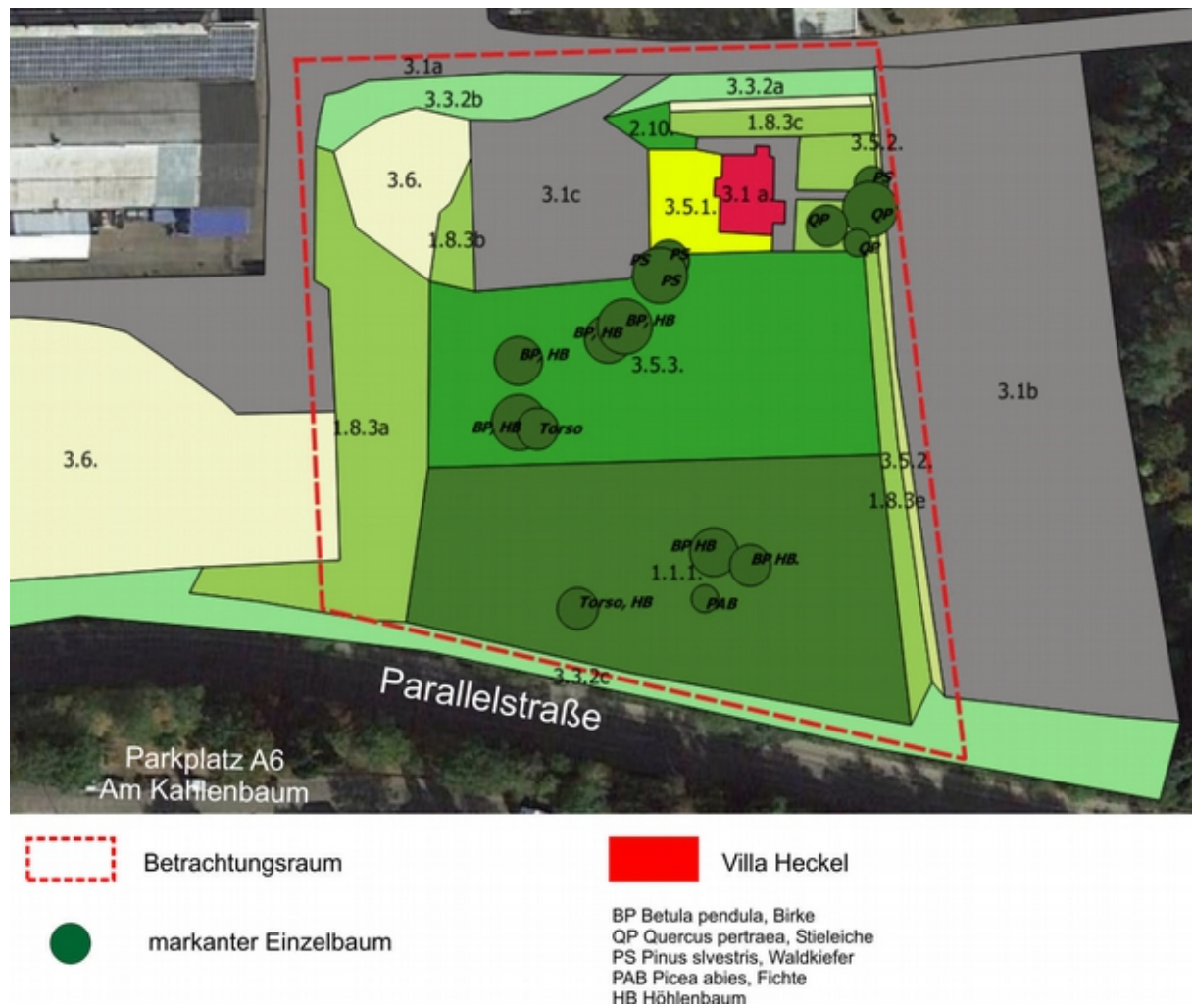
Buche – *Fagus sylvatica*  
 Traubeneiche – *Quercus petraea*  
 Birke – *Betula pendula*  
 Waldkiefer – *Pinus sylvestris*  
 Bergahorn – *Acer pseudoplatanus*  
 Rosskastanie – *Aesculus hippocastaneum*  
 Roteiche – *Quercus rubra*

Inwieweit die Einheit 1.1.1 als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes anzusprechen ist, bedarf ggf. der Klärung mit dem Forst. Nach der hier vorgenommenen Abgrenzung ergibt sich, vorbehaltlich einer genauen Vermessung, eine Fläche von < 0,5 ha. Danach wäre die Einheit nach dem Erfassungsschlüssel als „Feldgehölz“ zu bezeichnen und nicht mehr als Wald.

*Eine Grobeinschätzung der Biotopwertigkeit durch das Büro PlanConsultUmwelt vom Mai 2019 kam zu anderen Abgrenzungen und zum Ergebnis „Wald“, gleichwohl die dort genannte Fläche von 0,45 ha den Schwellenwert nicht überschreitet.*

<sup>1</sup> Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren 2. Fassung (Mai 2011)





**Abb. 2:** Bestand im Betrachtungsraum und im näheren Umfeld; Kürzel sind im Text erläutert.

### Sonstige Gebüsche, Gehölzbestände

**1.8.3 a+b - Sukzessions- oder Pioniergehölz** – dichter Laubholzbestand in Ruten- bis schwachem Stangenholzalter. Aspektprägend sind

Birke – *Betula pendula*  
 Salweide – *Salix caprea*  
 Zitterpappel – *Populus tremula* und Naturverjüngung/Anflug von  
 Waldkiefer – *Pinus sylvestris*  
 Stieleiche – *Quercus robur*

**1.8.3 c - Baumreihe** – Birkenreihe mit 17 Individuen, BHD von 5-20 cm

**1.8.3 d - Baumhecke** – bestehend aus Kiefer (*Pinus sylvestris*) Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Buchs in Baumform (*Buxus sempervivens*), Flieder (*Syringa vulgaris*), im Unterwuchs Johannisbeere.

**1.8.3 e - Baumreihe auf Böschung** (Abpflanzung) – durchgehender Bestand aus jungen Fichten (*Picea abies*) und Birke (*Betula pendula*), im Bei- und Unterwuchs auch Hainbuche

(*Carpinus betulus*), Hasel (*Coryllus avellana*), Salweide (*Salix capraea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*)

**1.8.3 f – Baumgruppe** – den Zugang zur Villa markierende, markante Bäume mit BHD zwischen 15 und 40 cm; Traubeneiche (*Quercus patraea*) Kiefer (*Pinus sylvestris*)

**2.10 – Hecke** – dichter Bestand mit Hasel (*Coryllus avellana*)

### Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen

**3.1 a+b – Vollversiegelte Fläche** Ortsstraße (Ernst-Heckel-Straße) und Großparkplatz

**3.1 c – Vollversiegelte Fläche** – z.T. brüchiger Belag; Garagengebäude und Zufahrts-/Rangierfläche

**3.1 d – Vollversiegelte Fläche** – Treppenweg und gebäudeumfassender Gartenweg

**3.3.2 a - Straßenbegleitgrün** – Sichtschutz und Abpflanzung zur Straße auf Böschung oberhalb einer Betonstützmauer; 12 Waldkiefern mit BHD von 10-30 cm, im Unterwuchs Buchsbaum, Cotoneaster

**3.3.2 b+c - Straßenbegleitgrün** – Pflanzung oder Spontanaufwuchs auf Böschung aus Birke, Waldkiefer, Robinie (*Robinia pseudoacacia*); letztere in Einheit b) mit Individuen bis BHD= 40cm, die anderen Baumarten deutlich schwächer.

### Grünflächen, Parks

**3.5.1 – Zierrasen** – brachliegend; trotz ausgebliebener bis sehr geringer Pflege stellt sich die Fläche noch als magerer Zierrasen dar, in den erst wenige Ruderal- und Wiesenarten eingewandert sind.

**3.5.2 – Ziergehölz** – Formschnitthecke, gepflegt; Höhe ca. 1,0 m aus Rosen und anderen Ziersträuchern als unmittelbare Abgrenzung zum Parkplatz

**3.5.3 Villenpark** – der Bestand wurde vom angrenzenden Buchenwald anhand der im Gelände noch erkennbaren Zaunpfähle und Maschendrahtresten abgegrenzt. Die in der obersten Kronenetape herrschenden Baumarten sind dem Waldrest vergleichbar; hinzu kommen Feldahorn (*Acer campestre*), Zuckerahorn (*Acer sacharum*) und Kirsche (*Prunus avium*). Im Unterwuchs zeigt sich die Grenze sehr deutlich. Während im Waldrest ein typisch armer Unterwuchs vorhanden ist, dominieren hier Brombeere, Efeu, Waldrebe (*Clematis vitalba*) Mahonie und Sträucher wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Weißdorn, Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*); Ziergehölze wie Forsythie, Sommerflieder (*Buddleja* sp.), sowie große Horste des Maiglöckchens sind hier keine Gartenflüchtlinge, sondern am Standort mit hinreichender Sicherheit gepflanzt.

Anteile an stehendem und liegenden Totholz sind ebenfalls hoch; auch hier sind alle Birken abgängig und Stammhöhlen sind vorhanden.

In der Fläche liegt ein Dachs- oder Fuchsbau, der zu den Begehungszeiten nicht befahren war (Kontrolle mit „Wackelstöckchen“).

Im Bestand finden sich zahlreiche Reste ehemaliger Garten-Infrastruktur: Zäunung, Volieren, Hundezwinger, Generatorenhäuschen und vergessenes Gerät.

**3.6 – Ruderalvegetation** – lückige bis mäßig dichte Flur ruderaler, nitrophiler Pioniervegetation auf feinschottrigem Boden; die Flächen dienen zeitweise als Lager- und Rangierflächen und sind entsprechend fahrbelastet.

In den Baumbeständen wurden neben natürlichen Höhlen keine künstlichen Nisthilfen/Vogelkästen gefunden.

Die Flächen sind nicht in der Biotopkartierung des Saarlands registriert.

Der Geltungsbereich liegt in keinem nationalen oder internationalen Schutzgebiet.

### 3. Beschreibung des Vorhabens

Abbildung 3 zeigt den Vorentwurf mit Stand 12.04.2017



**Abb. 3:** Ausschnitt aus dem Plan-Entwurf Stand 12.04.2017

Die vorläufige Flächenbilanz stellen sich wie folgt dar (ca.-Werte):

Erhalt Villa und Umfeld	1.615 m <sup>2</sup>
Garagen und Stellflächen (bereits versiegelt)	1.100 m <sup>2</sup>
Parkplatz	1.000 m <sup>2</sup>
Straßenfläche	630 m <sup>2</sup>
Industriefläche	7.000 m <sup>2</sup>
Ruderalveg., Straßen- und Sukzessionsgehölz	2.500 m <sup>2</sup>

Bei einer GRZ von 0,8 ergibt sich überschlägig eine **Neuversiegelung** und damit ein Totalverlust des biotischen Potentials von **etwa 7.500 m<sup>2</sup>**.

Die Andienung von Material und Gerät zur Sanierung der Villa kann voraussichtlich von der neuen Straße aus erfolgen. Damit ist der Baumbestand um die Villa weitgehend erhaltbar; ggf. sind Astungen und Kroneneinkürzungen zur Schaffung des erforderlichen Arbeitsraums notwendig.

#### 4. Abschichtende Betrachtung der Arten und Risikoanalyse

Aufgrund der Kleinräumigkeit und Lage des Vorhabens im Bereich eines bestehenden Industriegebiets sind Abschichtungen anhand von Meldelisten obsolet.

Die Artengruppen-Abschichtung erfolgt daher lediglich anhand der Bestandsaufnahme. Betrachtet werden Gruppen, die streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV enthalten und die heimischen Vogelarten.

##### 4.1 Obligat aquatische Arten

Alle aquatischen Arten (Fische, Muscheln, Krebse) können hinsichtlich ihrer Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich und dessen abschätzbarem Wirkungsfeld liegen keine für Gruppenvertreter geeignete, permanenten Gewässer.

##### 4.2 Libellen

Essentiell für den Populationserhalt Libellen sind permanent (oder über mehrere Monate) bespannte Gewässer. Großlibellen können während der Imaginalphase weit umherschweifen und auch im Betrachtungsraum erscheinen. Aus dem Verlust solcher Flächen kann kein populationswirksamer Effekt hergeleitet werden.

Eine Betroffenheit von Libellenarten kann ausgeschlossen werden.



### 4.3 Amphibien

Im Vorhabensbereich liegen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer. Nächstes ggf. geeignetes Gewässer ist ein Regenrückhaltebecken 1,5 km westlich. Es erscheint sehr unwahrscheinlich, dass eine Fortpflanzungspopulation den Betrachtungsraum aufgrund des dazwischenliegenden Industriegebiets als Landlebensraum erreicht. Nach Süden, zum Waldbereich des Kahlenbergs stellen Parallelstraße und A6 massive Wanderbarrieren dar.

Es erscheint nahezu ausgeschlossen, dass das Areal in einem wichtigen Wanderkorridor von Amphibien liegt, die während der Baumaßnahmen gefährdet werden könnten.

Gezielte Nachsuchen in potentiellen Verstecken blieben ohne Befund.

Verbotstatbestände für Amphibien sind nicht herleitbar.

### 4.4 Reptilien

Geeignete Flächen für Eidechsen waren a priori die besonnten Ruderalflächen und die Rasenbrache der Villa. Zu erwarten waren Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die ganzjährig stark beschatteten Gehölzflächen kommen für beide FFH-Anh. IV-Arten mit hinreichender Sicherheit als Lebens- und Fortpflanzungsraum nicht in Frage.

Bei keiner Begehung wurden Individuen dieser Arten gesichtet oder Verdachtsmomente (Bewegung in der Vegetation, Laufgeräusche in der trockenen Streu u.ä.) registriert.

Beim Umwenden von Versteckmöglichkeiten wurde als einzige Reptilienart die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) nachgewiesen. Die Art ist nach BArtSchVO auf nationaler Ebene besonders geschützt, aber nicht gefährdet.

Für streng geschützte Reptilienarten ergaben sich keine herleitbaren Verbotstatbestände.

### 4.5 Schmetterlinge

Falterarten des Anhangs IV können am Standort ausgeschlossen werden. Für diese Arten fehlen am Standort die erforderlichen Habitatrequisiten und Nährpflanzen.

Bei den Begehungen wurden lediglich noch als häufig zählende, ubiquitäre Arten in sehr geringer Anzahl<sup>2</sup> registriert:

<sup>2</sup> anerkannte Lepidopterologen wie Tom Schulte (Pfalz) und Rainer Ulrich (Saarland) bestätigen, dass der Falterflug in 2020 besorgniserregend gering war und ist



Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperanthus*), Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), Admiral (*Vanessa atalanta*), Faulbaum-Bläuling (*Celastrina argeolus*)

Verbotstatbestände für die Falterarten sind sicher auszuschließen

## 4.6 Käfer

Alle 8 Arten des Anhang IV sind entweder holzbewohnende Käfer oder Wasserkäfer. Wasserkäfer können ausgeschlossen werden. Von den holzbewohnenden Arten hat noch die höchste Präsenzwahrscheinlichkeit der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), der ohne weiteres aus dem südlichen Wald einfliegen kann. Allerdings fehlen im Bestand die als Rendezvousplätze bevorzugten, starken Eichen mit Safffluss. Tiere oder Karkassen wurden nicht gefunden<sup>3</sup>.

Die anderen xylobionten Arten sind Spezialisten historischer Waldbestände und können hier ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für den Hirschkäfer ist unwahrscheinlich.

## 4.7 Säugetiere

### *Fledermäuse*

#### *Sichtinspektion*

Im Betrachtungsraum bietet die lange leer stehende Villa Quartiermöglichkeiten für Gebäudenutzende Arten; Höhlen- und Nischen/Spalten-bietende Bäume können als Quartiere von „Waldfledermäusen i.w.S.“ genutzt werden.

Der Innenbereich der Villa vom Keller bis zum Dachgeschoss wurde an einem Tag mit etwa 4 Mannstunden auf Hinweise stark frequentierter Quartiernahme inspiziert. In der Regel fallen solche Quartiere durch Urin- und Kotpuren auf, sofern diese Exkremete vom Hangplatz oder Spaltenversteck in den einsehbaren Bereich fallen können (manchmal können auch Skelettreste gefunden werden).

Das Dachgeschoss der Villa ist abgesehen vom obersten Giebelbereich ausgebaut und die Decken verputzt, sodass der Blick direkt unter die Dachhaut nur an einigen Schadstellen im Treppenhaus und in den Trempeln möglich war. Hier war mit Hilfe von Spiegeln ein begrenzter Blick in den Zwischenraum Dachziegel – verputzte Deckenverlattung möglich. Alle potentiellen Spaltenquartier an der Haus-Außenseite (Fensterläden, Rollladenkästen u.ä.) wurden kontrolliert. Die Befunde blieben hier negativ.

<sup>3</sup> Ein probates Nachweisverfahren ist die Suche nach Käferresten im Boden um den Stamm starker Bäume. Erfahrungsgemäß ist diese Methode in gut besetzten Käferrevieren immer erfolgreich – auch beim Heldbock.

Einige Einflugmöglichkeiten sind in der Dachhaut und am Ortgang vorhanden, ohne dass hier auffällige Spuren zu sehen waren. Alle anderen Öffnungen (Fenster, Kellerluken) wurden von der Stadtverwaltung schon vor Jahren sorgfältig verschlossen.

Eine Ausflugbeobachtung am 28.07. von 21:15 bis 22:40 (Beginn der bürgerlichen bis Ende der nautischen Dämmerung) mit zwei Beobachtern (unterstützt durch starke Handlampen und Petterson-Ultraschall-Detektoren) ergab keine zweifelsfreien Sichtungen, dass Tiere aus dem Dachstuhl oder anderen Gebäudeöffnungen ausflogen. Allerdings waren erste Sicht- und Detektor-Kontakte bereits ca. 10 Minuten nach Beginn der Dämmerung zu verzeichnen. Das muss als Hinweis gesehen werden, dass Quartiere sehr nahe liegen oder sich tatsächlich im Gebäude befinden.

### **Automatische Ruf-Aufzeichnung**

Für die folgenden zwei Nächte wurden an beiden Seiten des Gebäudes automatisch aufzeichnende Horchboxen (BatLogger C der Fma. Elecon Schweiz) installiert. Mit Hilfe statistisch auswertender Software können die Ortungsrufe als Sonargramm dargestellt und auf Fledermausarten ausgewertet werden.

Die Geräteeinstellung ist Tab. 1 zu entnehmen.

**Tab. 1:** Parameter der Aufzeichnungs- und Auswertungsgeräte

Sampling Rate	500 kHz	Start Trigger	500 ms	untere Frequenz	10 kHz
bits/Sample	16	End Trigger	1.000 ms	oberste Frequenz	155 kHz
Trigger Modus	CrestAdvanced	Erfassung Start	0,5 h vor Sonnenuntergang		
Trigger Ereignis	automatisch	Erfassung Ende	0,5 h nach Sonnenaufgang		
Sonargramm-Einstellungen für die Auswertung					
FFT	1024	Überlappung	80%		
Fenster-Funktion	Hanning	Intensitäts-Toleranz	20%		

### **Auswertung**

Die Auswertung der akustischen Aufzeichnungen erfolgt mit nach statistischen Verfahren arbeitenden Analyseprogrammen. Insgesamt wurden nach Bereinigung<sup>4</sup> 517 Kontakte aufgezeichnet, die etwa 7.230 Einzelrufe umfassten. Dies ist für zwei Erfassungsnächte eine sehr geringe Aktivität.

Als Kontakt (oder Sequenz) gilt eine als Datei aufgezeichnete Folge von Ortungsrufen, bis das Gerät aufgrund einer Rufpause ausschaltet (siehe Start und End-Triggerzeiten der Tab. 1). Ein solcher Kontakt kann dann wenige bis sehr viele Einzelrufe (auch von verschiedenen Tieren und Arten) enthalten.

<sup>4</sup>Die Geräte zeichnen auch andere Ultraschall-Geräusche, z.B. von Laubheuschrecken auf, die in den Rufbereich von Fledermäusen reichen und daher nicht a priori gefiltert werden können.

Für die Betrachtung der reinen Fledermaus-Aktivität am Standort können alle eindeutig „Fledermaus-Rufe“ zeigende Kontakte gewertet werden<sup>5</sup>.

Für die Art-Identifizierung wurden Aufnahmen mit guter Qualität ( > 65%) herangezogen, die klare Sonargramme der Rufe zeichnen.

Die statistische Auswertung vergleicht Aufnahmen mit eindeutigen Referenzaufnahmen und ermittelt anhand von Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen mehrerer Meßparameter mit welcher Wahrscheinlichkeit (ausgegeben in Prozent), der Ruf oder die Rufsequenz einer Art zugeordnet werden kann.

Eine solche Auswertung ist natürlich nicht frei von Fehlern, die von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden z.B:

- Merkmalsüberlappung der Rufe einzelner Arten
- Anpassung/Variabilität der Echo-Ortung an die Jagd- und Umweltsituation
- Maskierende Störgeräusche, Echos, gegenseitige Frequenzauslöschung
- Distanz Tier - Mikrofon
- Ruf-Fragmente, die von der Software nicht als solche erkannt werden
- Anzahl und Variabilität der Referenz-Aufnahmen in der Vergleichsdatenbank etc.<sup>6</sup>

Die automatische Durchmusterung der Aufnahmen erfolgte mit drei Rufanalyse-Programmen.

[1] Batexplorer 2.12 der Fma. Elekon

[2] BCAdmin 3.0 der Fma. EcoObs

[3] BatScope4 der Fma. Elekon

Da die drei Programme mit unterschiedlichen Algorithmen und Referenz-Dateien der Fledermausrufe arbeiten, entspricht die dreifache Anwendung quasi einer Gegenkontrolle. Kommen die Programme zum gleichen Ergebnis, erhöht dies die Akzeptanz der Bestimmung.

Als zweiter Validierungsschritt dienen die Kriterien, die von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern<sup>7</sup> speziell für das BatCorder-System ausgearbeitet wurden. In Tab. 2 sind dazu Beispiele für einige Arten gezeigt.

---

<sup>5</sup>Auch von diesen Aufnahmen muss noch eine Großzahl der Sonargramme optisch und akustisch verifiziert werden.

<sup>6</sup> die Rufe der Fledermäuse dienen im Gegensatz zu Vogelstimmen der Gewinnung von Information zur Umgebung und zur Beute, nicht zum „Bewerben“ der eigenen Art. Somit ist eine sichere Unterscheidung in manchen Rufsituationen nur bedingt oder nicht möglich. Siehe dazu: Marckmann, U., Runkel, V. (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System - Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse.

<sup>7</sup>Zahn, A, Hammer, M. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern

**Tab. 2:** Akzeptanzkriterien für Artnachweise bei statistischer Auswertung (nur Auswahl)

Art	Anzahl Sequenzen	Anzahl Rufe	Errechnete Wahrscheinlichkeit/Verwechslungsrate
Gr. Abendsegler	> 5	> 10	> 75% plus typische Plip-plop-Rufe in der akustischen Kontrolle / < 20%
Kl. Abendsegler	> 5	> 30	> 70 plus regelmäßige Plip-plop-Rufe / < 20%
Zwerg-FM & Mücken-FM	> 1	> 10	> 95% / << 10%
Rauhaut-FM	> 1	> 10	> 95%, wenn Weißrand-FM ausgeschlossen ist
Bart-FMe*	> 5	> 30	> 75% / < 10%
Fransen-FM	> 3	> 20	>85% / < 50%
Bechstein-FM	> 5	> 30	> 70% / < 10%
Langohr-FMe*	>1	>5	>90% /

\* Bart-Fledermäuse (*Myotis brandtii* & *M. mystacinus*) und Langohr-Fledermäuse (*Plecotus auritus* & *Pl. austriacus*) sind aufgrund großer Überschneidungen der Rufe nur als Artengruppe anzugeben; ggf. dient das Habitat als plausibles Zuordnungskriterium

Als dritter Validierungsschritt dient die Art-Zuordnung der Rufe innerhalb einer Sequenz und innerhalb aufeinanderfolgender Sequenzen, sprich die Plausibilität im Kontext. Dies sei an Abb. 4 veranschaulicht.

Dort zeigt die erste Spalte die Nummer (den Dateinamen) der aufgenommenen Sequenz und die letzte Spalte die Artzuweisung des Einzelrufs innerhalb der Sequenz mit Trefferwahrscheinlichkeit in Prozent (die Zwischenspalten nennen verschiedene Meßparameter). Zwischen den drei Aufnahmen liegen in der Realität eine und vier Minuten.

In Datei xxx607 erscheint nur die Zwerg-FM (*Pipistrellus pipistrellus*) mit hohen Wahrscheinlichkeitsraten. Sie kann als nachgewiesene Art akzeptiert werden.

In Datei xxx608 erscheint nur die Rauhaut-FM, (*Pip. Nathusii*) die zweimal die geforderte 95%-Marke überschreitet. Auch diese Art darf (zusammen mit weiteren, gleichartigen Aufnahmen) akzeptiert werden.

Die Datei xxx609 zeigt dagegen eingebettet in Zwerg-FM-Sequenzen zwei weitere Arten. Hier ist dann Vorsicht geboten, denn eine falsche oder ungenaue Vermessung von Zwerg-FM-Rufen erscheint plausibler als die Aufzeichnung anderer Arten.

12720607	7	1	5,2	55,5	44,2	45,1	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720607	1	1	2,0	48,5	45,8	46,1	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (77%)
12720607	2	1	3,9	48,2	44,8	46,1	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)
12720607	3	1	4,6	53,1	44,8	46,1	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720607	8	1	3,9	47,6	44,2	44,5	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)
12720607	9	1	4,6	54,3	44,2	45,4	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720607	10	1	5,2	53,4	43,9	44,2	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720607	11	1	5,9	51,2	43,6	44,5	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (88%)
12720607	12	1	3,9	48,8	43,9	44,8	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)
12720607	4	1	3,9	52,5	45,4	46,4	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)
12720608	2	1	7,2	39,7	37,2	39,0	cf-e	Pipistrellus nathusii (72%)
12720608	3	1	7,2	39,3	36,9	38,4	cf-n	Pipistrellus nathusii (77%)
12720608	4	1	7,9	39,3	36,6	38,7	cf-n	Pipistrellus nathusii (77%)
12720608	5	1	6,6	40,6	37,2	39,7	cf-n	Pipistrellus nathusii (98%)
12720608	1	1	7,2	40,9	37,5	39,3	cf-n	Pipistrellus nathusii (98%)
12720609	9	1	3,9	53,1	45,4	46,4	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (88%)
12720609	12	1	2,0	50,9	47,6	47,9	fm-l	Myotis brandtii (76%)
12720609	11	1	2,6	55,8	46,7	47,0	fm-l	Myotis bechsteinii (80%)
12720609	10	1	2,6	49,7	46,4	47,0	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (77%)
12720609	2	1	5,2	51,2	45,4	46,1	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)
12720609	6	1	5,9	55,5	44,8	45,4	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (88%)
12720609	5	1	5,9	53,7	45,4	46,7	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720609	4	1	5,2	54,6	44,8	46,1	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720609	3	1	5,9	56,7	45,4	45,8	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (88%)
12720609	1	1	4,6	53,4	45,4	46,1	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)
12720609	7	1	4,6	53,7	45,4	45,8	fm-d	Pipistrellus pipistrellus (98%)
12720609	8	1	3,9	55,5	45,8	46,4	fm-l	Pipistrellus pipistrellus (82%)

**Abb. 4:** Beispiel für die im Text beschriebene Plausibilitäts-Prüfung

Eine abschließende Kontrolle bietet die manuelle Überprüfung/Vermessung von Rufen im Sonarogramm. Dabei können Rufteile, welche die Software nicht berücksichtigt, falsch vermessen oder fälschlicherweise integriert hat, berücksichtigt und korrigiert werden. Die Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse der Art-Ermittlung.

**Tab. 3:** Über Sonarogramm-Auswertung hinreichend sichere Artnachweise der Fledermäuse

Dt. Name (FM = Fledermaus)	Lat. Name	Anteil in %	Status im SL <sup>8</sup>	Bemerkung
Zwerg-FM	Pipistrellus pipistrellus	84	J - h	Auch bundesweit mit Abstand häufigste Art
Breitflügel-FM	Eptesicus serotinus	1,5	J - mh	Zweithäufigste Art im Saarland
Große / Kleine Bart-FM	Myotis brandtii / Myotis mystacinus	- / 1,8	J - ss / J - mh	Über Sonargramme nur als Artenpaar anzugeben; nach dem Status ist die Kleine Bart-FM wahrscheinlicher.
Großes Mausohr	Myotis myotis	0,6	J - s	
Braunes / Graues Langohr	Plecotus auritus / Plecotus austriacus	2,2 / -	J - mh / J - es	nur als Artenpaar anzugeben; aufgrund des Lebensraums und des Status ist Pl. auritus die wahrscheinlichere Art
Gr. Abendsegler	Nyctalus noctua		J - mh	Verdachtsart – einige Aufnahmen nyctaloider Rufe – typische Frequenzwechsel („Plip-Plop“-Rufe) undeutlich
Nyctaloide Rufe		1,4		Rufe können den Nyctalus-Arten, aber auch der Gattung Eptesicus und zugeordnet werden
Myotis-Rufe		2,0		Hinreichend sichere Rufe von Arten der Gattung Myotis; sie können anteilig den genannten Arten zugeordnet werden
FM allgem.		6,2		Akustisch nur als Fledermaus-Ruf eindeutig

Statusangaben

J = ganzjährig präsent; h = häufig; mh = mittelhäufig, s = selten; ss = sehr selten; es = extrem selten

<sup>8</sup> Harbusch, C. & M. Utesch. 2008: Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. In: Atlantenreihe des Min. f. Umwelt, Band 4: 265-281. ed: Min. für Umwelt & Delattinia, Saarbrücken.

Tabelle 4 beschreibt Charakteristika der registrierten Arten, vor allem ihre bevorzugten Quartiere während der Sommer-/Wochenstubenzeit und während der Winterruhe.

**Tab. 4:** Charakteristika zu den nachgewiesenen und hinreichend wahrscheinlichen Arten<sup>9</sup>; „Gebäude-bewohnende Arten“ sind eingefärbt

Name	RL SL	Nahrungsräume, Raumnutzung	Sommer-/Wochenstubenquartier	Winterquartier
Zwerg-FM	*	sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Ausflug schon zur Dämmerung	enge Spaltenräume in und an Gebäuden. Typische "Hausfledermaus"; Baumquartiere sind auch bekannt	oberirdisch in und an Brücken, Gebäuden, Gewölbekellern, in Ritzen, Mauer- und Felsspalten.
Kleine Bart-FM	*	typische Siedlungsfledermaus, sehr anpassungsfähig; v.a. kleinräumige Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Jagdgebiete sind Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe, wenn gutes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist Ausflug frühe Abenddämmerung	Spalten, Hohlräume in und an Gebäuden; auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke.	unterirdische Stollen, Keller & Bergwerke.
Großes Mausohr	3	unterwuchsarme Wälder; Nahrung vor allem große flugunfähige Laufkäfer, jagt am Boden auch ohne Echoortung Regional wandernde Art Ausflug späte Abenddämmerung	Typische Gebäude-FM, in Wochenstuben frei hängend in großen Dachstühlen, sonst auch Spaltenquartiere, Baumhöhlen; Wochenstuben in der Villa nahezu ausgeschlossen	Höhlen, Stollen, Kasematten, tiefe Keller und Tunnel
Braunes Langohr	G	lockere Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern; deutliche Bindung an mehrstufige Waldbestände. Jagdgebiete sind Wälder, Obstwiesen, Gebüsche, Hecken und insektenreiche Wiesen; Ausflug nach der Abenddämmerung	Quartiere in Baumhöhlen und Spalten, auch an/in Gebäuden; sehr häufige Quartierwechsel.	Keller, Stollen und Höhlen
Breitflügel-FM	G	Jagt überwiegend im Offenland (bevorzugt über beweidetem Grünland), entlang von Ortsrändern, Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen/Einzelbäumen, nimmt auch Beute vom Boden auf; Ausflug frühe Abenddämmerung	Spalten in und an Gebäuden, recht ortstreu aber auch sehr häufige Quartierwechsel im Umkreis von 1 km	Keller, Stollen, Höhlen, auch in oberirdischen Spaltenquartieren, mitunter auch in Sommerquartieren
<i>Gr. Abendsegler</i>	3	Wanderfledermaus – im Sommer bei uns v.a. Männchen präsent; ab August ziehen Weibchen und Jungtiere durch baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland; altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Jagt an Fließ- und Stillgewässern und entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Grünland; Ausflug zur frühen Dämmerungsphase oder schon vor Sonnenuntergang	Baumhöhlen, Spalten und Rindenquartiere, auch Nistkästen.	Baumhöhlen in starken Bäumen, in tiefen Fels- und Mauerspalten, Höhlen, Brücken, Kirchen, u.ä.

\* Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet

Rote Liste (RL)-Status nach Harbusch, C., Utesch, M. et.al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes

3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; \* = ungefährdet

<sup>9</sup>Angaben aus BfN Internet-Handbuch Fledermäuse <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/säugetiere-fledermäuse> und

Dietz, C. u. Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Vlg.

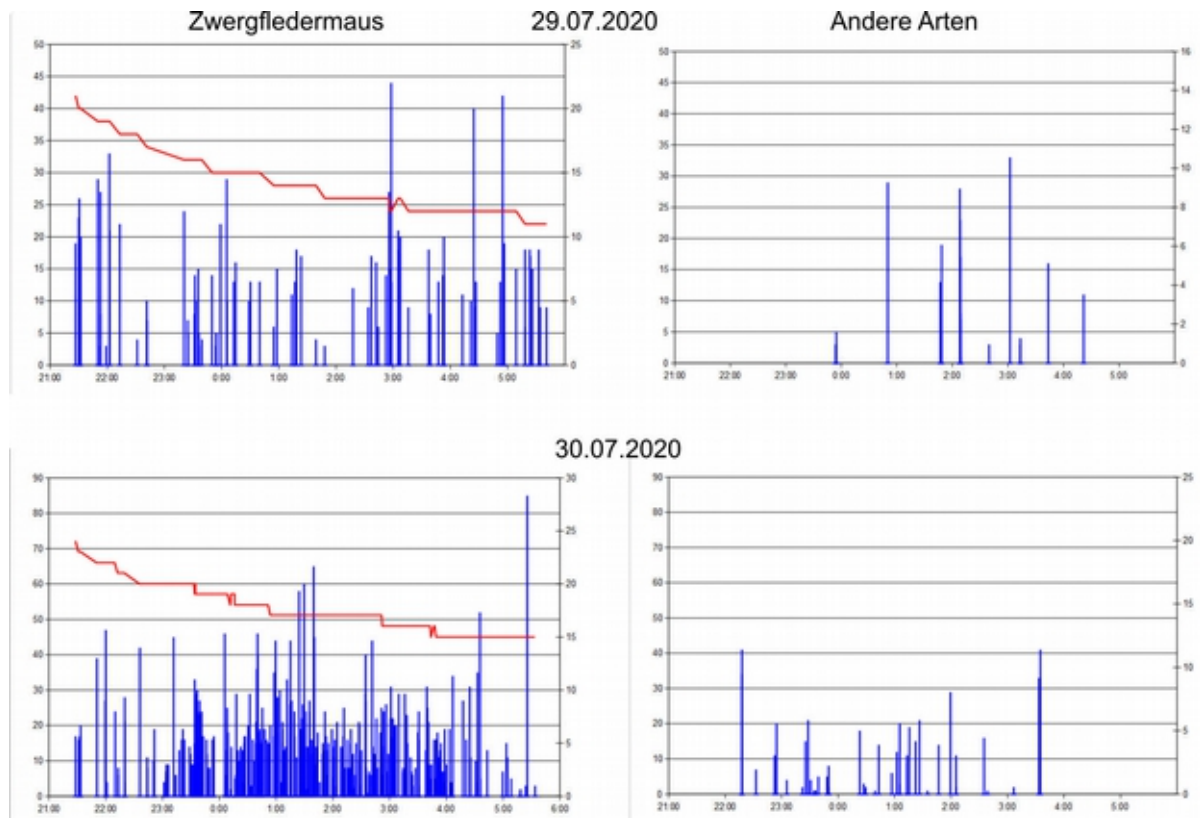
König, H. & H. Wissing: Die Fledermäuse der Pfalz. GNOR Eigenverlag

Harbusch & Utesch a.a.O.



Die Aktivität, gemessen über die Zahl der Rufaufzeichnung während der Nacht, gibt weitere Hinweise auf potentielle Quartiernutzung im/am Gebäude oder im Baumbestand.

Abbildung 5 zeigt die Aktivität getrennt in Zwergfledermaus und andere Arten.



**Abb.5:** Fledermaus-Aktivität an der Heckel-Villa während zweier Nächte  
 X-Achse: Zeit von 21:00 bis 06:00 - Sonnenuntergang 21:12 Uhr – Sonnenaufgang 06:02 Uhr  
 Y-Achse links: Rufanzahl pro Kontakt Y-Achse rechts: Temperatur in °C  
 Blau: Sequenz oder Kontakt; Rot: Temperaturkurve

Im folgenden sind Indikatoren gegenübergestellt, die für oder gegen eine Quartiernahme während der Aufzeichnung sprechen.

Art	Positiv-Indikator	Negativ-Indikator
Zwergfledermaus	Aktivitätsbeginn und -ende kurz nach Sonnenuntergang bis kurz vor S.-Aufgang	Häufig aber schon Ausflug vor Beginn der Dämmerung. Die Villa ist nicht beleuchtet oder angestrahlt, was eine Ausflugsverzögerung bewirken könnte.
		Sehr unterschiedliche Aktivität in zwei aufeinanderfolgenden Nächten
		Vergleichsweise gleichmäßige Verteilung der Kontaktdichte; am 30.07. höchste Dichte in Nacht-Mitte.
		In Quartiernähe sind oft deutliche Peaks zu Beginn und Ende der Aktivität;
		Bei Wochenstuben auch Peaks während der nacht, wenn die Muttertiere zum Säugen ins Quartier fliegen
Andere Arten		Keine Aktivität zu den Dämmerungsphasen. Die Arten fliegen alle vergleichsweise früh aus
		Die wenigen Kontakte/Nacht sprechen für Nahrungsgäste oder Durchflieger.
		Distanzen zwischen Quartier und Jagdgebiet können bis mehrere Kilometer getrennt liegen

Zu bedenken gilt, dass dies eine Momentaufnahme ist und die Detektion von Quartieren aus folgenden Gründen ein Zufallsphänomen bleibt:

- unterschiedliches Quartierverhalten im Jahresverlauf – Männchenquartiere, Wochenstuben, Zwischenquartiere, Schwarmquartiere, Paarungsquartiere, Winterquartiere
- Quartier und Jagdgebiet können räumlich weit getrennt liegen
- Quartiere, auch Wochenstuben, werden von vielen Arten regelmäßig gewechselt, oft sogar im 2-3-Tage-Rhythmus
- Wechselquartiere können in Distanzen von wenigen 100 m bis mehrere Kilometer liegen

Gewissheit bietet nur der direkte Fund in einem Quartier<sup>10</sup> oder die Nachverfolgung telemetriertes Tiere.

Letztlich bleibt nur für die Zwergfledermaus ein Quartierverdacht, wobei die Kontakthäufigkeit allenfalls für wenige Tiere und nicht für eine große Aggregation spricht.

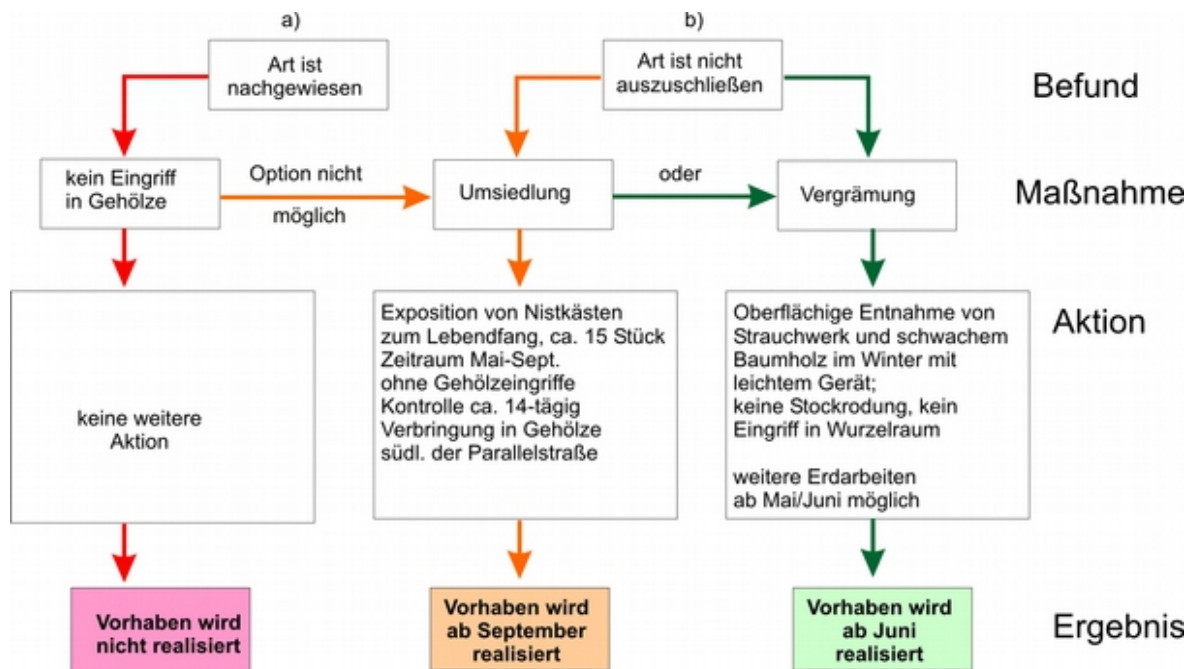
<sup>10</sup> Bei der Größe der Tiere (eine Zwerg-FM passt in einen Hohlraum etwa von der Größe einer Streichholzschatel) bietet ein altes Gebäude eine kaum zu inspizierende Zahl an Verstecken

## Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurde aufgrund der Geländehistorie, des geringen bis fehlenden Strauchunterwuchses, der geringen Diversität an Nährsträuchern und der starken Beschattung nicht auf dem Gelände vermutet<sup>11</sup>. Daher erfolgte kein gezielter Nachweis über künstliche Verstecke (Nesttubes) oder eine intensive Suche nach natürlichen Nestern; letztere blieb allenfalls Zufallsfunden vorbehalten.

Mit dem erst nach Ende der Geländetätigkeit erhaltenen Hinweis, dass die Art im unweit westlich gelegenen Gewerbepark Kleber nachgewiesen wurde, kann ihre Präsenz im Areal der Heckel-Villa nicht mehr a priori ausgeschlossen werden.

Die daraus resultierende artenschutzfachliche Bewältigung der Verbotstatbestände wird im folgenden Entscheidungsbaum (Abb. 6) hergeleitet.



**Abb.6:** Entscheidungsbaum für Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

Die Abbildung 6 veranschaulicht, dass sowohl bei Fall a) „die Art ist definitiv nachgewiesen“, als auch bei Fall b) „die Art ist nach dem Vorsorgeprinzip nicht auszuschließen“, zwei Handlungsszenarien resultieren, sofern die NULL-Variante keine Option darstellt.

<sup>11</sup> Ausführliche Habitatbeschreibung in Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670.

Beide Maßnahmen, Umsiedlung und Vergrämung, stellen probate und praktizierte Methoden zur Bewältigung von Verbotstatbeständen dar<sup>12</sup>. Bei großflächiger Gehölzentfernung ist die Umsiedlung geboten. Bei wie hier kleinflächig erfolgenden Gehölzeingriffen und wenn Leitlinien zu benachbarten Habitaten noch erhalten bleiben, ist auch eine weniger zeit-, arbeits- und kostenintensive Vergrämung möglich. Sollte es der zeitliche Planungshorizont erlauben, hat die Umsiedlung Priorität.

Weitere **Säugetarten** des Anhangs IV (Luchs, Wildkatze, Feldhamster) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und ggf. die Haselmaus sind Verbotstatbestände zu beachten.  
Für weitere Säugetiere des Anh. IV FFH-RL können sie verneint werden.

## 4.8 Vögel

Tabelle 5 nennt die registrierten und zu erwartenden Vogelarten im Betrachtungsraum, die im wesentlichen siedlungsholde Arten und Arten größerer Baumbestände (Wald, Feldgehölze) repräsentieren.

Insgesamt 18 Vogelarten wurden registriert. Dreizehn Arten können mit hinreichender Sicherheit als Brutvögel im Gehölzbestand genannt werden. Davon sind fünf Arten Höhlenbrüter

Bis auf den Haussperling, der nach der Roten Liste des Saarlands als Vorwarnart gilt, zählen die anderen noch zu den ungefährdeten Arten.

Alle heimischen Vogelarten der Tabelle 5 sind besonders geschützt. Der Grünspecht ist nach BArtSchVO zudem streng geschützt.

Anhand der Art-Areal-Kurve für Feldgehölze (dem nach FLADE<sup>13</sup> am nächsten kommenden Biotoyp) sind mit

$$S = 9,99 \times A \exp. 0,45 \quad (S = \text{Artenzahl}, A = \text{Fläche in ha})$$

etwa 12 Vogelarten zu erwarten, deren Spektrum sich aus den Arten der Tab. 5 zusammensetzen wird.

Damit dürfte die Tabelle 5 das Gesamtspektrum zu erwartender Arten hinreichend sicher abbilden.

<sup>12</sup> u.a. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

<sup>13</sup> Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag

**Tab. 5:** Registrierte (gelb; **Brutvogel**) und potentielle (weiß) Vogelarten im Beobachtungsraum

Art	Wiss. Name	Bemerkung zum Vorkommen (BR = Beobachtungsraum)
<b>Gehölzbrüter i.w.S.</b>		
<b>Amsel</b>	<b>Turdus merula</b>	Relativ anspruchsloser Brutvogel bezüglich des Neststandorts; Brut sicher
<b>Singdrossel</b>	<b>Turdus philomela</b>	Stete Präsenz; Brut in Einheit 1.1.1 sicher
<b>Buchfink</b>	<b>Fringilla coelebs</b>	Stete Präsenz, Brut hinreichend sicher
Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	Nahrungsgast; Brut möglich; kann der Erfassung wegen seines zurückhaltenden und seltenen Gesangs entgehen
Elster	Pica pica	Nahrungsgast, keine Nester in Baumkronen registriert
Girlitz	Serinus serinus	Brut bevorzugt in hohen (Nadel-)bäumen; im Umfeld der Villa möglich
<b>Grünfink</b>	<b>Chloris chloris</b>	Stete Präsenz, Brut hinreichend sicher
<b>Mönchsgrasmücke</b>	<b>Sylvia atricapilla</b>	Stete Präsenz, futtertragende Adulte, mind. 2 Brutpaare
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Brut möglich; der eifrige Sänger wäre der Erfassung aber kaum entgangen
Rabenkrähe	Corvus corone	Als seltener Nahrungsgast denkbar, keine Nester in Baumkronen registriert
Ringeltaube	Columba palumbus	Nahrungsgast, häufiger nur im Überflug, Brut wahrscheinlich
<b>Rotkehlchen</b>	<b>Erithacus rubecula</b>	Stete Präsenz, mind. 1 Brutpaar
Türkentaube	Streptopelia decaocto	Als Nahrungsgast wahrscheinlich, Brut möglich
<b>Zaunkönig</b>	<b>Troglodytes troglodytes</b>	1 Brutpaar sicher im Wurzelteller eines gefallenen Baums
<b>Zilpzalp</b>	<b>Phylloscopus collybita</b>	Stete Präsenz und revieranzeigender Gesang; mind. 2 Brutpaare mit frisch flüggen Jungen registriert; brütet am Boden im Gehölzschutz
<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>		
<b>Blaumeise</b>	<b>Parus caeruleus</b>	Brut in Höhlenbäumen sicher; mind 2 Paare
Baumläufer	Certhia sp.	Einmalige Sichtung, Artbestimmung nicht sicher; Brut wahrscheinlich
<b>Kleiber</b>	<b>Sitta europaea</b>	Brut sicher mit 1 Paar
Grauschnäpper	Muscicapa striata	Brut möglich, v.a. im Bereich 3.5.3
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Steter Nahrungsgast, Einflüge aus Industriegebiet, dort wird der Neststandort an Gebäuden vermutet
Hausperling	Passer domesticus	Nahrungsgast v.a. im Sukzessionsgehölz der Einheit 1.8.3 a
<b>Kohlmeise</b>	<b>Parus major</b>	Brut in Höhlenbäumen sicher; mind. 1 Paar
<b>Grünspecht</b>	<b>Picus viridis</b>	Ein Brutpaar sicher
<b>Buntspecht</b>	<b>Dendrocopus major</b>	Nur verhört und zahlreiche Hackspuren an stehendem Totholz; aktuell kein eindeutiger Brutnachweis, aber aufgrund der zahlreichen Spechthöhlen hoch wahrscheinlich
Star	Sturnus vulgaris	Als Nahrungsgast und Brutvogel möglich
Als Nahrungsgäste aus dem südlichen Wald oder zur Zugzeit sind weitere Waldarten möglich, für die aber eine Zuordnung als essentieller Teil-/Gesamtlebensraum zu spekulativ erscheint. Darunter können Arten mit sehr großem Aktionsradius sein (Waldohreule, Kuckuck, Sperber, Habicht u.ä.)		

### **Gesamtschau für die Vogelarten**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen muss für die Artengruppe der Vögel speziell für Kronenfreibrüter und Höhlen-/Nischenbrüter beachtet werden.

## **4.9 Pflanzenarten**

Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-RL sind am Standort mit Sicherheit ausgeschlossen.

## **5. Konfliktanalyse für besonders und streng geschützte Arten**

Arten, die im Verfahren Gegenstand der Eingriffsregelung sind, werden bei der Konfliktanalyse nicht betrachtet. Dies sind alle auf nationaler Ebene besonders geschützte Arten oder Artengruppen. In der Regel kommen diesen Arten Maßnahmen zu Gute, die sich aus der Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Wasser, Luft und Klima herleiten.

Für die folgende tabellarische Konfliktanalyse verbleiben Vertreter der Vogelgilden Kronenfreibrüter und Höhlen-/Nischenbrüter, die Fledermäuse und vorsorglich die Haselmaus.



**Tab. 6:** Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand
<b>Vögel</b>  Kronenfrei- brüter  registriert  10 Arten  potenziell  5 Arten  s. Tab. 5	Der GB kann für registrierte und potentielle Kleinvogelarten den Gesamtlebensraum darstellen. Für größere Arten wie Amsel, Singdrossel, Tauben, etc. ist der GB Teillebensraum, in dem eine Brut möglich ist. Allerdings werden als Brutvögel aufgrund zwischen-artlicher Konkurrenz und begrenzter Requisiten jeweils nur einige der 15 Arten tatsächlich zur Brut schreiten.	Zwei von 10 registrierten Arten wurden als Nahrungsgäste registriert.  Die fünf potentiellen Arten können durchaus auch im Baumbestand brüten.	<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>		<b>Ruhestätte</b>
			Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört ?	Mit dem Verlust der Gehölze gehen Fortpflanzungsstätten verloren. Der bloße Verlust von Nahrungsstätten ist nicht verbotstatbeständig i.S.d. § 44 BNatSchG	Ja
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Diese bestünden im völligen Verzicht auf das Vorhaben; im Bereich der Villa sind Gehölzbestände erhaltbar.	Zum Teil Ja
			Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Aufgrund der Gehölzstruktur und des Alters ist dies in planerisch akzeptablen Zeiträumen nicht möglich.	Nein
			Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Mit Ausnahme von Elster, Girlitz und Grünfink sind die Arten auch im Wald als Brutvögel beheimatet. Der nur 200 m südlich gelegene, ausgedehnte Waldbestand bietet Brutraumfunktion im räuml. Zusammenhang. Die drei genannten Ökoton-Bewohner sind noch häufige, siedlungsholde Arten, für die Brutstätten im Umfeld gesehen werden.	Ja
	<b>Schutzstatus</b> Anh. I & Art. 4. Arten:	Keine Art	<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>
	Europäische Arten	alle 15 Arten	<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>		
	<u>Rote Liste Saarland</u> V = Vorwarnart: 1 = Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet: 3 = gefährdet	keine Art ist mit einem Gefährdungsgrad gelistet	Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet?	Sofern die Baufeldvorbereitung zur Brutzeit erfolgt; ist dies möglich. Der Verbotstatbestand gilt auch für das Eistadium.  Siedlungsholde Arten (Amsel, Grünfink, Rotkehlchen), die auch das Industriegebiet besuchen werden, können an Glas- und verspiegelten Fronten verletzt werden oder zu Tode kommen.	Ja
	<b>Erhaltungszustand</b>	15 Arten	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Baufeldvorbereitungen dürfen nur in der brutfreien Zeit, analog zu §39 BNatSchG von Okt. - Febr., erfolgen.	Ja
	Günstig		<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>
		<b>3) Störungstatbestand</b>			
		Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört ?	Der Tatbestand tritt bei siedlungsholden und damit i.d.R. recht störungstoleranten Arten weit hinter 1) zurück oder ist damit gleichsinnig. Das Areal ist mit Sicherheit kein essentieller Rastraum für störungssensible, wandernde Arten	Nein	
		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		nicht erforderlich	
		<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>	

**Tab. 6 Fortsetzung:** Konfliktdanalyse - Bewertung Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten-gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand	
Vögel  Höhlen- und Nischen-brü- ter  registriert  8 Arten  potenziell  2 Arten s. Tab. 9	Der GB kann für alle registrierten und potentiellen Arten mit Ausnahme der Spechtarten und des Haussperlings Gesamtlebensraum zur Brutzeit sein.  Für Spechte kann der Bestand Nistort innerhalb des deutl. größeren Reviers sein. Der Haussperling ist hier als Nahrungsgast zu erwarten.	Vier Arten wurden als Brutvögel registriert.  Alle 10 Arten sind als Brutvogel wahrscheinlich.,	<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>		Ja	
			Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört ?	Bei Realisierung des Vorhaben werden alle erkannten Höhlenbäume und ein großer Teil der zur Höhlenanlage geeigneten Bäume entfernt. Der bloße Verlust von Nahrungsstätten, z.B. „Spechtbäume“ ist nicht verbotstatbeständig i.S.d. Gesetzes		
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Im Nahbereich der Villa sind Höhlenerwartungsbäume zu erhalten		
			Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Ausbringen von künstlichen Nisthilfen in Baumbeständen östl. des GB. Für Spechte ist die Maßnahme ungeeignet		
			Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Anders als bei Freikronenbrütern muss das Angebot an Neststandorten für Sekundärnutzer auch im nahen Wald als begrenzt gelten. Für diese greift die o.g. Maßnahme. Spechte zimmern ihre Bruthöhle i.d.R. neu innerhalb ihres Reviers. Da dieses deutlich größer als der Eingriffsraum ist und sich sicherlich in den südl. Wald ausdehnt, bleibt die ökologische Funktion gewahrt.	Ja	
		<b>Schutzstatus</b> Anh. I & Art. 4. Arten:	Keine Art	<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>
		Europäische Arten	alle 8 Arten	<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>		Ja
		<u>Rote Liste Saarland</u> V = Vorwarnart	Haussperling	Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet?	Sofern die Baumrodung zur Brutzeit erfolgt; ist dies möglich. Der Verbotstatbestand gilt auch für das Eistadium. Siedlungsholde Arten (Blau- & Kohlmeise, Haussperling, Rotschwanz), die auch das Industriegebiet besuchen werden, können an Glas- oder verspiegelten Fronten verletzt werden oder zu Tode kommen.	
		1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet: 3 = gefährdet	keine weitere Art ist in der RL aufgeführt	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Die Entfernung von Nistmöglichkeiten darf analog zu §39 BNatSchG nur von Okt. - Febr., erfolgen. Großflächige Glasfronten müssen mit Vergrämungsmustern versehen werden	
		<b>Erhaltungszustand</b>	keine Art	<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		
	schlecht	Haussperling	<b>3) Störungstatbestand</b>		Nein	
	ungünstig	übrige Arten	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört ?	Der Tatbestand tritt weit hinter 1) zurück oder ist damit gleichsinnig. Mit Entfernung des Baumbestands ist das Areal für Höhlennutzer irrelevant.		
	Günstig		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			
			<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>			<b>Nein</b>

**Tab. 6 Fortsetzung:** Konfliktanalyse - Bewertung Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand	
<b>Fleder- mäuse</b>  <u>registriert</u>  Fünf ggf. sechs Arten nach statistischen Nachweis- schränken  s. Tab. 8	Der GB ist für alle Arten geeigneter Nahrungsraum; für die „Gebäude-FMe“ ist die alte Villa durch- aus für die Quartier- nahme in der Aktivi- tätszeit geeignet. Für Baumhöhlennutzer ist das Requisiten- angebot gut.	Sicher wurden die Arten bei der Jagd detektiert.  Inwieweit Quartiere im GB genutzt werden, blieb unbeantwortet.  Hinweise auf traditionelle Nutzung der Villa als Quartier oder Wochenstube waren nicht zu finden.	<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>			
			Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ent- nommen, beschädigt oder zerstört ?	Anhand der Erfassungen muss unter worst case Annahme damit gerechnet werden, dass Sommerquartiere aller Art verloren gehen. Vom Verlust von Winterquartieren werden allenfalls Zwerg- und Breitflügel-FM betroffen werden. Die Höhlenbäume sind noch nicht stark genug, sicher frostfreie Winterhöhlen zu bieten.		Ja
			Sind Vermeidungs- maßnahmen möglich?	Der Verlust pot. Baumquartiere ist nicht vermeidbar. Da die Villa mit Sicherheit energieoptimiert saniert wird, werden hier auch keine Spaltenverstecke und Einflugöffnungen verbleiben.		Nein
			Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Ausbringen von Fledermaus-Quartierhilfen; v.a. solche, die ausreichend dimensioniert für Wochenstuben und Winterquartier sind.		Ja
				Wird die ökol. Funktion im räumlichen Zusammen- hang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Für viele FM-Arten ist das Angebot an Quartieren entscheidend für die Habitatwahl, selbst wenn nicht alle Möglichkeiten in der Aktivitätsphase genutzt werden. Unter diesem Aspekt ist das Fortdauern der ökolog. Funktion fraglich.	Nein
				<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>
				<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>		
				Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet?	Bei Baumrodungen und Sanierungsarbeiten können v.a. die Gebäude-FM verletzt oder getötet werden.	Ja
				Sind Vermeidungs- maßnahmen möglich?	Baumrodungen nur im Winter gemäß § 39 BNatSchG, unmittelbare Vor-Ort- Kontrollen; Aussetzen von Arbeiten, Vergrämung bei Nachweis am Gebäude	Ja
				<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>
			<b>3) Störungstatbestand</b>			
			Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Auf- zucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wander- zeiten erheblich gestört ?	Bei Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartier; Störungen im Winterquartier sind mit einer Tötung nahezu gleichzusetzen	Ja	
			Sind Vermeidungs- maßnahmen möglich?	Sofern Wochenstuben oder Winterquartiere am Gebäude entdeckt werden, sind die Arbeiten entsprechend lange einzustellen oder nur solche durchzuführen, die weder Lärm noch Erschütterung verursachen	Ja	
			<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>		<b>Nein</b>	
	<b>Schutzstatus</b> FFH-Anh. IV Art  Europäische Arten  <u>Rote Liste Saarland</u> ungefährdet  G = Gefährdung anzunehmen  3 = gefährdet	Alle Arten  Ja  Zwerg-FM, Kl. Bart-FM  Br. Langohr, Breitflügel-FM				
	<b>Erhaltungszustand</b>  Schlecht Ungünstig Günstig	alle Arten zeigen einen gleichbleibend en Kurzzeit- trend				

**Tab. 6 Fortsetzung:** Konfliktanalyse - Bewertung Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG

Arten- gruppen	Charakterisierung/ Raumansprüche	Vorkommen	Prognose Tatbestand § 44 BNatSchG		Bewertung Tatbestand	
Haselmaus	Lichte Laubmischwälder und vergleichbare Bestände mit Strauch-/Jungwuchs im Kronenschluss in der 1. und 2. Kronenetape. Hohe Diversität an Blüten-Beeren- und Nußtragenden Nährpflanzen  0,8-1,5 ha/Indiv. im suboptimalen Habitat	Vorkommen aufgrund von Nachweisen im Gewerbepark Kleber nicht auszuschließen.  Das Areal der Heckel-Villa ist als suboptimales Habitat anzupprechen	<b>1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte</b>			
			Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört ?	Unter einer worst case Annahme geht eine Gesamtlebensstätte incl. natürlicher Nestplatzangebote verloren.	Ja	
			Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Der Verlust der Lebensstätte und pot. Nesthöhlen in den Gehölzen ist nicht vermeidbar.	Nein	
			Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Ausbringen von Haselmauskästen in angrenzenden Gehölzen kann als vorgezogener Ausgleich für Fortpflanzungsstätten dienen.	Ja	
			Wird die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Da Haselmäuse Ruhe- und Wurfester auch selbst bauen, sind benachbarte Gehölzstrukturen, sofern sie ausreichend Nährsträucher bieten, geeignet.	Nein	
	<b>Schutzstatus</b> FFH-Anh. IV Art	Ja	<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
	Europäische Arten  <u>Rote Liste Saarland</u>	Ja	<b>2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere</b>			
	aktuell nicht publiziert		Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet?	Bei Baum- und Wurzelrodungen, sowie tieferen Bodenverwundungen können Tiere, v.a. im Winterschlaf getötet werden.	Ja	
	<b>Erhaltungszustand</b>		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Im Winter nur Stockrodung ohne umfangreiche Fahrbelastung möglich; Wurzelrodung erfolgt mit Beginn der Aktivitätsphase. Details siehe Maßnahme	Ja	
	Schlecht Ungünstig Günstig	keine Angaben	<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>			<b>Nein</b>
			<b>3) Störungstatbestand</b>			
			Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört ?	Während der Fortpflanzungszeit kommt eine Störung einer Tötung von Jungtieren gleich, wenn Nester zerstört werden. Störungen im Winterquartier sind für alle Individuen mit einer Tötung nahezu gleichzusetzen.	Ja	
		Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Keine Gehölzeingriffe zur Aktivitätszeit; im Winter nur Abholzung bis zur Stockhöhe von 15-20 cm, kein Wurzelraum-Eingriff; Befahren/Begehen der Fläche absolut minimal halten.	Ja		
		<b>Gesamtbewertung: Der Tatbestand wird eintreten</b>			<b>Nein</b>	

## 6. Maßnahmen und Empfehlungen

### 6.1 Obligate Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen oder deren Minderung unter eine Erheblichkeitsschwelle für die Artengruppe der Vögel und für die Fledermäuse Maßnahmen erforderlich sind.

Diese werden hier zusammengefasst und kurz erläutert. Die ausführliche Beschreibung und ggf. planerische Darstellung obliegt der landschaftspflegerischen Begleitplanung bzw. der Ausführungsplanung.

#### **M 1 Bauzeitenregelung Baufeld**

Die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Oktober bis Februar gemäß den Fristen des § 39 BNatSchG erfolgen.

Höhlenbäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser  $> 30$  cm sind vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, ggf. ist zu warten, bis die Bäume mit einem Hubsteiger erreichbar sind. Bei positivem Befund darf der Baum erst mit Beginn der Flugzeit gefällt werden. Die Ausflugöffnung ist so mit flexibler Hartfolie, wasserfestem Karton oder Vergleichbarem abzudecken, dass Fledermäuse nach unten entweichen, aber nicht mehr zurück können und Vögel die Höhle ebenfalls nicht nutzen können.

Zum vorsorglichen Schutz der Haselmaus ist wie folgt vorzugehen, was die Arbeitsfristen gemäß § 39 einschränkt:

Strauchwerk und Baumholz in allen Bereichen außer Biotop 1.1.1 (siehe aber Maßnahme M 3) ist bis Ende Februar auf den Stock zu setzen mit Stockhöhe von 15-20 cm. Der Abtransport des Schnittguts soll auf definierten Rückegassen nach Westen und Osten erfolgen. Das Befahren/Begehen der Fläche muss auf das absolute Minimum beschränkt werden, da Winterester der Haselmaus nicht nur im Schutz von Wurzelstöcken, liegendem Holz oder ähnlichen Verstecken, sondern auch ebenerdig unter Laubanhäufungen liegen können.

Stärkeres Baumholz ist vor Ort in handhabbare Stücke zu teilen, die auch mit leichtem Gerät entfernt werden können. Ein Befahren der Fläche außerhalb der Rückegassen mit schweren Maschinen und Kettenfahrzeugen ist weitestgehend zu vermeiden.

Die Freistellung des Baufelds, sprich Wurzelstockrodung, erfolgt ab Mitte März/Anfang April, etwa zu Beginn der Aktivitätszeit der Haselmäuse. Diese sollen das strauch- und kronenfreie Gelände auf der Suche nach nahegelegenen Habitaten verlassen können.

Für den Biotop 1.1.1, in dem nahezu kein Unterwuchs vorhanden ist, kann die Gesamtrödung incl. Wurzelraum in den Fristen des § 39 erfolgen. Dabei ist auch hier wichtig, dass der Abtransport über unbedenkliche Bereiche wie 3.1b im Osten und 3.6 im Westen erfolgt.

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

**Zielgruppe:** Brutvögel, Fledermäuse, Haselmaus

## M 2 Bauzeitenregelung Villa-Sanierung

Da Fledermäuse ihre Quartiere häufiger wechseln und daher ad-hoc erscheinen können, sind risiko-freie Zeiten zur Aktivitätsphase nicht zu nennen.

In erster Linie sind Dacharbeiten, die auch zum Verschluss von Ortgang-Öffnungen führen, sofern möglich, auf die Früh- und Spätwinterphasen zu konzentrieren. In dieser Zeit ist die Wahrscheinlichkeit auf ruhende Tiere zu treffen am geringsten.

Die Dachhaut ist vorsichtig, vorzugsweise händisch abzutragen. Treten in der Zeit von März bis Oktober Tiere zu Tage, ist die Fläche sofort wieder abzudecken und im Umfeld von ca. 2 Metern die Arbeit einzustellen. Werden Tiere dagegen im Winterquartier entdeckt, ist die Arbeit hier, ggf. im gesamten Dachstuhl, auszusetzen. Andere Sanierungsarbeiten in und am Haus, von denen wenig Lärm oder Erschütterungen zu Tieren dringen können, z.B. im Keller oder Erdgeschoss, sind möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere nach Störung im Sommer das Quartier selbstständig wechseln, ist hoch.

Ein Umquartieren im Winter (aktiv oder passiv) ist zwar möglich<sup>14</sup>, aber mit so hohen Risiken verbunden, dass eine solche Maßnahme einer Tötung nahezu gleich käme.

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

**Zielgruppe:** Fledermäuse

## M 3 Gehölzerhalt

Die Gehölze östlich und nördlich der Villa sind zu erhalten. Sie bieten Fortpflanzungsstätten für Freikronen-brütende Vögel und Potentialbäume für Höhlenbrüter (daneben auch Sichtschutz zum Großparkplatz und zur Straße).

Ggf. ist eine auf das notwendige Maß beschränkte Ast-Einkürzung im Kronenbereich zur Schaffung des Arbeitsraums tolerabel.

Die Andienung von Gerät und Material für die Gebäudesanierung erfolgt aus Westen her über Ruderal- und Rasenflächen, dort ist ausreichend Raum vorhanden.

Ebenso ist der als Straßenbegleitgrün erfasste Bestand entlang der Parallelstraße zu erhalten.

---

<sup>14</sup> Nur von erfahrener Fachpersonal



**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

**Zielgruppe:** Vögel, Siedlungshabitat

#### **M 4 Ausbringung von Nist- und Quartierhilfen (CEF-Maßnahme)**

##### ***Vogel- Nisthilfen***

Entsprechend des Verlustes sind 10 Vollhöhlen-Kästen und mind. 5 Halbhöhlen-Kästen auszubringen. Als Standort bieten sich die Gehölze östlich des Parkplatzes an. Pro Baum sind 2 Nisthilfen, höhenversetzt auf Ost- und Westseite des Stammes, möglich. Anbringhöhe etwa. 3,0-3,5 m, hängend am Stamm angelehnt, sodass sie zur gelegentlichen Wartung leicht mit einer Hakenstange abgehängt werden können. Säubern, Entfernung alten Nistmaterials etwa alle 2-3 Jahre.

Geeignete Nisthilfen aus dauerhaftem Holzbeton sind im Fachhandel erhältlich.

##### ***Fledermaus-Quartierhilfen***

Als Fledermaus-Sommerquartiere sind 5 wartungsfreie Flachkästen in umliegenden Baumbeständen auszubringen. Höhe am Stamm 4.5 bis 5 m.

Mindestens zwei Winterquartiere sind bei der Sanierung der Villa einzuplanen. Dazu gibt es vorgefertigte, ebenfalls wartungsfreie Bauteile, die entweder in die Fassade oder die Dachhaut eingebaut werden.

Die Verwendung an der Villa ist präferiert, da die meisten der registrierten Arten Gebäudequartiere bevorzugen.

Zur Förderung des Erhaltungszustands sind solche Quartierhilfen sehr wirksam. Es handelt sich um im Fachhandel erhältliche Fertigbauteile, die wie Ziegel oder Mauersteine in die Dachhaut oder die Fassade im Bereich des Ortgangs eingebaut werden. Sie sind gegenüber dem Gebäudeinneren abgeschlossen, so dass eine Störung (auch Geräusch- oder Geruchsbelästigung) nicht erfolgt. Anleitungen zur Exposition und fachgerechtem Einbau sind i.d.R. im Lieferumfang enthalten.

##### ***Haselmaus-Quartierhilfen***

Für die Haselmaus sind spezielle Quartierhilfen zu verwenden, die sich von den oben genannten Typen unterscheiden. Zur Exposition von mindestens 3 Kästen eignen sich auch lineare Straßenbegleitgehölze, sofern sie ausreichend dicht sind und einen höheren Anteil an Nährsträuchern enthalten. In der Regel ist dies in solchen Pflanzungen gegeben, sollte aber im Vorfeld geprüft werden, um die besten Standorte zu finden. Gehölzarten wie Hasel, Weißdorn, Hartriegel, Schlehe oder Traubenkirsche sollten vorhanden sein.

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar und bis 10 Jahre – die Akzeptanz der Quartierhilfen darf nicht bereits im Folgejahr erwartet werden; wichtig für die Habitatwahl ist aber auch, wie bei der Konfliktanalyse angesprochen, das Angebot der Requisiten an sich.

**Zielgruppe:** Höhlenbrüter, Fledermäuse, Haselmaus

### **M 5 Bewahrung von Totholz**

Bei der Rodung anfallendes Holz soll zum Teil in Stammstücken von 2-3 m erhalten und im Straßenbegleitgrün abgelegt werden. Wichtig ist, dass nicht nur frisches Holz, sondern auch Teile der anbrüchigen und abgestorbenen, sowie bereits liegender Bäume verwendet wird. Bei liegendem Totholz ist die Oben-Unten-Orientierung am neuen Platz einzuhalten. Damit können bereits im Holz lebende Insektenlarven ihre Entwicklung beenden und Holz wird in verschiedenen Zerfallsstadien für unterschiedliche Präferenzen xylobionter Käfer und anderer Insekten angeboten. Das Holz verbleibt bis zum natürlichen Zerfall.

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

**Zielgruppe:** Xylobionte Insekten, insectivore Vogelarten

### **M 6 Vogelschlag-Schutz an Glasfronten**

Großflächige Verglasungen (etwa ab 8 qm<sup>2</sup>) an Industrie- und Büro-/Schaugebäuden sind mit einem Abwehrmuster zu versehen, um Vogelschlag zu verhindern.

Im Fachhandel sind Folien mit entsprechend dichtem und getestetem Muster erhältlich; das Anbringen einzelner Greifvogel- Silhouetten hat sich als unzureichend erwiesen.

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

**Zielgruppe:** Vögel

## 6.2 Empfehlungen

### E 1 Verzicht auf großflächige Beleuchtung, Einsatz insektenneutraler Leuchtmittel

Zur Vermeidung von „Lichtverschmutzung“ und den damit verbundenen ökologisch negativen Folgen<sup>15</sup>, sollte auf großflächige Beleuchtungen von Fassaden, Werbetafeln etc., v.a. auf ganznächtlige Illumination, verzichtet werden.

Wo Beleuchtung unverzichtbar ist, sind insektenneutrale Leuchtmittel und Lampenkörper zu verwenden. Modelle dazu sind im Fachhandel erhältlich und z.B. in Broschüren der Naturschutzverbände (Internet-Stichwort „Insektenfreundliche Beleuchtung“) beschrieben.

**Wirkungshorizont:** Unmittelbar

**Zielgruppe:** Artengemeinschaft besiedelter und angrenzender Bereiche

### E 2 Nachweis der Haselmaus

Für den Fall, dass es der Zeithorizont des Vorhabens erlaubt (anvisierter Beginn der Arbeiten ab Oktober 2021), ist ein Nachweis der Haselmaus über Nest-Tubes während der dann verfügbaren Aktivitätszeit zu empfehlen. Gegebenenfalls entfällt dann die einschränkende Vorgehensweise bei der Gehölzräumung.

---

<sup>15</sup> u.a. VOITH, J. & HOIß, B. (2019): Lichtverschmutzung – Ursache des Insektenrückgangs? – ANLIEGEN Natur 41(1): 57– 60, Laufen;

## 7. Zusammenfassung

Die Stadt St. Ingbert plant im Ortsteil Rohrbach die Realisierung von Industrieflächen auf dem Grundstück der ehemaligen Ernst Heckel Villa. Das Gebäude selbst soll saniert werden.

Das anvisierte, ca. 1,5 ha große Areal besteht aus der Villa, dem brachliegenden Villengarten und einem Waldrest; Randbereiche setzen sich aus Sukzessionsgehölzen, Ruderalflächen und Garagenplätzen zusammen.

Durch das Vorhaben erfolgen Eingriffe, die a priori Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten aus mehreren Tier- und Pflanzengruppen auslösen können.

Die Erfassungen im Gelände in der Zeit von März bis August die darauf aufbauende artenschutzfachliche Betrachtung zeigen, dass letztlich nur Arten aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse in einer genaueren Konfliktanalyse zu betrachten waren.

Im Ergebnis sind Maßnahmen erforderlich, Verbotstatbestände entweder zu vermeiden, oder unter eine populationserhebliche Schwelle zu senken.

Zusammengefasst sind dies:

- Bauzeitenregelung unter Beachtung der Rodungsfristen des § 39 BNatSchG
- gestaffelte Gehölzräumung als Präventivschutz der potentiell vertretenen Haselmaus
- Bauzeitenregelung bei der Gebäudesanierung
- Gehölzerhalt östlich und nördlich der Villa
- fachkundige ad-hoc Inspektion auf Fledermausquartiere bei Rodungs- und Sanierungsarbeiten
- Ausbringen von Nist- & Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse, Haselmaus (CEF-Maßnahme)
- Erhalt von liegendem Totholz
- Vogelschlagschutz an großen Glasfronten

Darüber hinaus wird als Empfehlungen der Verzicht auf großflächige Werbebeleuchtung und der Einsatz insektenneutraler Leuchtmittel vorgeschlagen.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein.**

**Das Vorhaben ist aus artenschutzfachlicher Sicht realisierbar.**

**Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erscheint nicht erforderlich.**

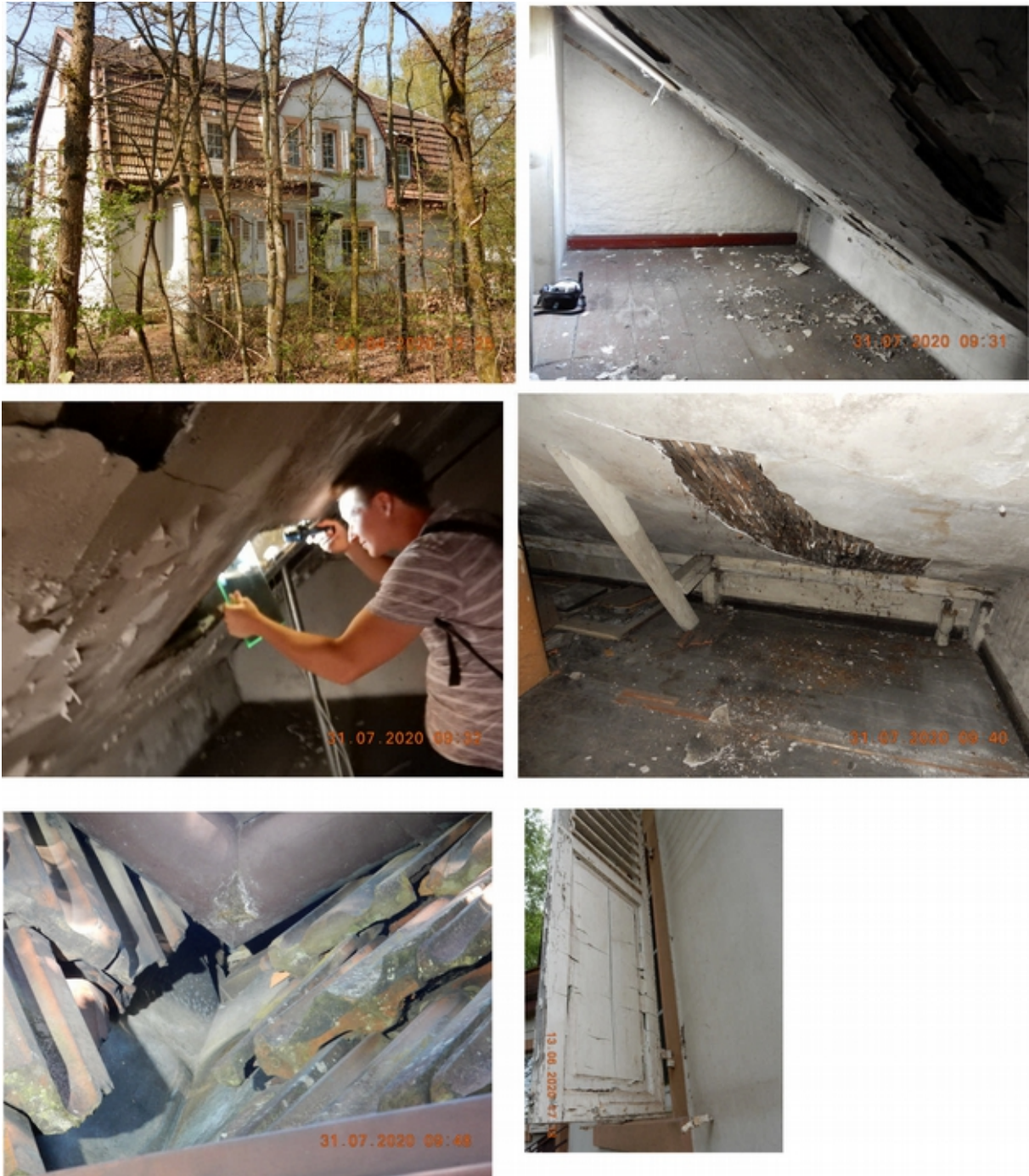
Dr. Friedrich K. Wilhelmi  
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30  
67112 Mutterstadt

Im November 2020

**Anhang**  
**Standortbilder**



**Bildtafel 1:** Heckel-Villa von Osten und einige Fledermaus-Inspektionpunkte





**Bildtafel 2:** Waldrest mit zahlreichen Habitatrequisiten: Spechthöhlen, Käferbaum, stehendes Totholz, Kleiberhöhle, liegendes Totholz





**Bildtafel 3:** Villen-Park – Rasen hinterm Haus – Ruderafläche im Westen – Nordseite Ernst-Heckel-Straße, Gehölzsaum zum östlichen Großparkplatz

# BERICHT

---

## Verkehrsuntersuchung Heckelvilla in St. Ingbert

Auftraggeber/-in:

St. Ingberter  
Gewerbegebieteentwicklungsgesellschaft  
mbH  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

Auftragnehmer/-in:

PTV  
Transport Consult GmbH  
Stumpfstr. 1  
76131 Karlsruhe

Karlsruhe, 16.02.2023

## Dokumentinformationen

---

Kurztitel	VU Heckelvilla St. Ingbert
Auftraggeber/-in	St. Ingberter Gewerbegelandeentwicklungsgesellschaft mbH
Auftrags-Nr.	
Auftragnehmer/-in	PTV Transport Consult GmbH
PTV-Projekt-Nr.	TC2200249
Autor/-in	Manuel Hitscherich
Erstellungsdatum	09.02.2023
zuletzt gespeichert	16.02.2023

---

## Inhalt

1	Ausgangssituation .....	4
2	Grundlagenermittlung .....	6
3	Ermittlung des prognostizierten Verkehrsaufkommens .....	7
4	Verkehrliche Untersuchung .....	9
5	Fazit .....	13
	Anhang .....	14

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Qualitätsstufen nach dem HBS 2015 für nicht-signalisierte Knotenpunkte (S5) .....	9
Tabelle 2:	Qualitätsstufen in den untersuchten Varianten .....	10
Tabelle 3:	Verlustzeiten in den untersuchten Varianten .....	11

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Bauvorhabens .....	4
Abbildung 2:	Vorzugsvariante P1b-3BP zum Umbau des Kreisverkehrs A6/L111 .....	5
Abbildung 3:	Flächenübersicht Bebauungsplan .....	6
Abbildung 4:	Verkehrsaufkommen am KVP AS St. Ingbert Mitte in der Morgenspitze (Kfz/h) .....	8
Abbildung 5:	Verkehrsaufkommen am KVP AS St. Ingbert Mitte in der Abendspitze (Kfz/h) .....	8
Abbildung 6:	Optimierungsansätze Entwurfskonzept .....	11
Abbildung 7:	Morgenspitze: Beispielhafte Verkehrssituation am Kreisverkehr .....	12
Abbildung 8:	Abendspitze: Beispielhafte Verkehrssituation am Kreisverkehr .....	12



## 1 Ausgangssituation

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 38.02 ‚Gewerbegebiet Heckel Villa‘ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt St. Ingbert im Stadtteil Rohrbach (siehe Abbildung 1). Vorgesehen sind hier gewerbliche Nutzungen im IT-Bereich mit ca. 300 neuen Arbeitsplätzen.

Das Plangebiet liegt günstig zu den örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Sowohl im Westen als auch im Osten sind Autobahnanschlüsse der A6 vorhanden (St. Ingbert Mitte, Rohrbach). Die äußere Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebietes soll hauptsächlich von Westen über die Hans-Wilhelmi-Straße und weiter über die Parallelstraße erfolgen. Dementsprechend wird ein größerer Teil des Gebietsverkehrs den Kreisverkehr A6/L111 an der AS St. Ingbert-Mitte zusätzlich belasten. Dieser weist bereits heute Kapazitätsengpässe auf, so dass der Landesbetrieb für Straßenbau LfS im Jahr 2019 bei der PTV Transport Consult GmbH eine Verkehrsuntersuchung beauftragt hat, die die Defizite am Kreisverkehr untersucht und beheben soll.

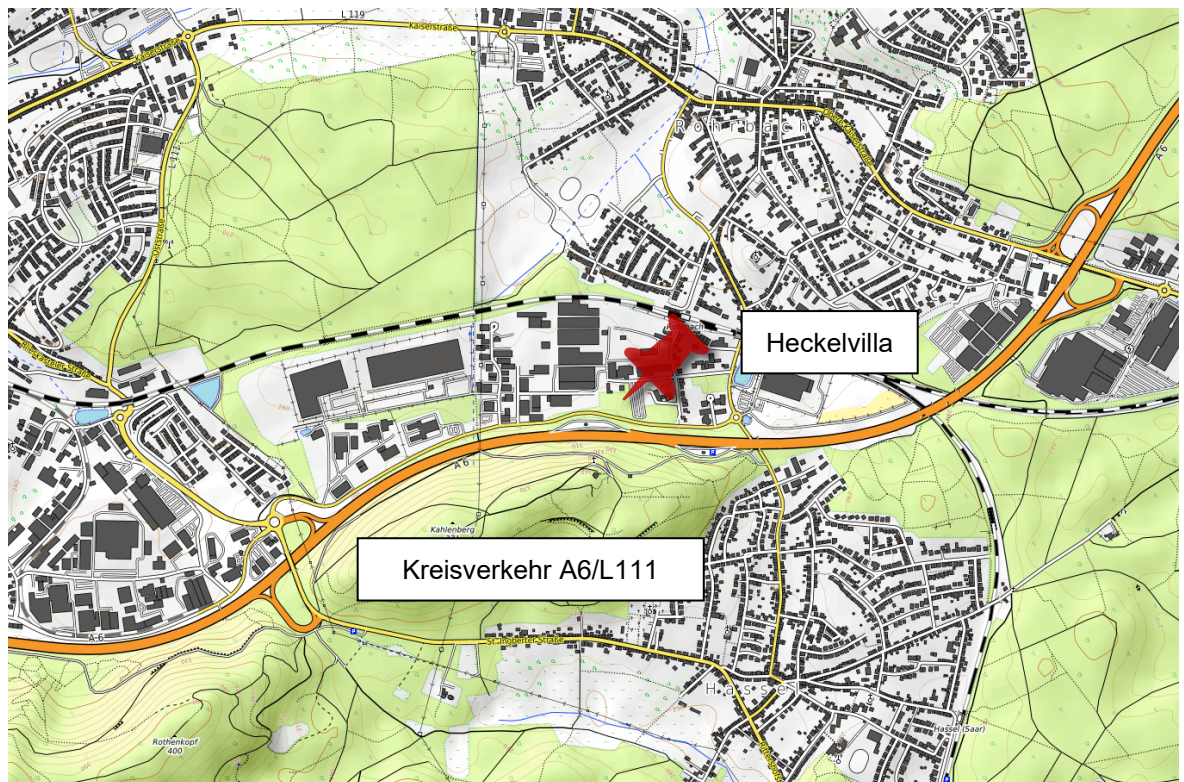


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Bauvorhabens

Ergebnis der bisherigen Untersuchungen für den Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) war der Vorschlag zum Umbau des bestehenden Kreisverkehrs. Mit der Variante P1b-3BP, die den Bau von drei Bypässen beinhaltet, ist es möglich, einen guten Verkehrsfluss zu erzeugen, der sich deutlich besser darstellt als im Prognosenullfall. Es kann aber dennoch tageszeitabhängig zu erhöhten Wartezeiten in einzelnen Zufahrten kommen.

In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung wurde untersucht, welche Auswirkungen die geplanten Neuverkehre des Heckelvilla-Areals auf den Kreisverkehr bzw. dessen Umbau haben.





Abbildung 2: Vorzugsvariante P1b-3BP zum Umbau des Kreisverkehrs A6/L111

## 2 Grundlagenermittlung

Im ersten Schritt wurden vorhandene Unterlagen, Pläne, Gutachten etc. gesichtet und die relevanten Erkenntnisse sowie verkehrlichen und städtebaulichen Kenngrößen für das Projekt zusammengestellt bzw. berechnet.

In die Betrachtungen einbezogen werden die drei Teilflächen des Bebauungsplangebiets gemäß nachstehender Abbildung. Für die Flächen GE1 und GE2 ist eine vollständige Ausnutzung der durch den Bebauungsplan möglichen Geschossflächen ausgehend von der festgesetzten GFZ von 0,8 vorgesehen. Hier liegen bereits konkrete Bebauungs- und Nutzungsabsichten vor. Analog wird dies auf die aktuell nicht vertiefter beplante Fläche GE2 übertragen.

Als Nutzung sind in erster Linie Büroflächen vorgesehen. Neben diesen bestehen Überlegungen allgemeinerer Art, flankierende Nutzungen wie z.B. Fitness oder Kita zu integrieren. Diese sind jedoch aktuell unkonkret, so dass im Sinne einer verkehrlichen Maximalbetrachtung alle Flächen mit einer hohen Bürobeschäftigtendichte hinterlegt sind. Flankierende Nutzungen würden zu einem reduzierten Gesamtverkehr führen, da davon auszugehen ist, dass ein Teil der Wege durch Bürobeschäftigte durchgeführt wird und daher dann durch diese keine Neuverkehr darstellt.

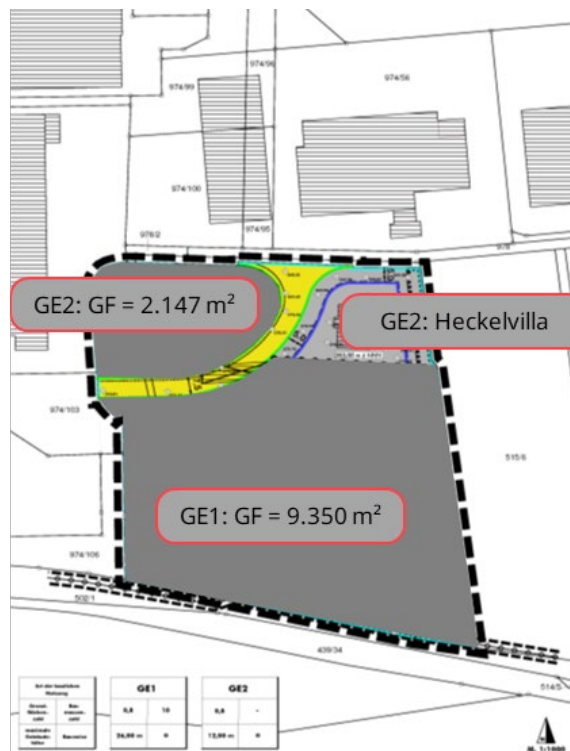


Abbildung 3: Flächenübersicht Bebauungsplan

Es ergeben sich folgende verkehrsrelevanten Bruttogeschossflächen für die drei Teilgebiete:

- Gewerbe / Büro Heckelvilla GE2      300 m² BGF
- Gewerbe / Büro GE1                    7.700 m² BGF
- Gewerbe / Büro GE2                    1.720 m² BGF

### 3 Ermittlung des prognostizierten Verkehrsaufkommens

Gemeinsam mit der Stadtverwaltung St. Ingbert wurden die maßgebenden Kenngrößen des Bauvorhabens und der Nutzungen abgestimmt und definiert. Aus diesen Eingangsgrößen wurde das Verkehrsaufkommen unter Zuhilfenahme der maßgebenden Literatur ermittelt:

- „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ (FGSV, 2007)
- Programm Ver\_Bau zur „Abschätzung des durch Vorhaben der Bauleitplanung erzeugten Verkehrsaufkommens“ (Bossert) das zusätzliche Verkehrsaufkommen ermittelt.

Eingang in die Bearbeitung finden auch die Auswertungen, die im Rahmen des Klimaschutzteilkonzepts Zukunftsmobilität<sup>1</sup> erstellt wurden. Aus diesen kann die Verteilung auf die einzelnen Verkehrsträger ortsspezifisch für St. Ingbert abgeschätzt werden. Die Anteile des Umweltverbunds werden dabei vergleichsweise konservativ gewählt, da aufgrund der günstigen Lage zur Autobahn A6 mit höheren MIV-Anteilen als im städtischen Mittel zu rechnen ist. Für Beschäftigte wird ein MIV-Anteil von 85 %, für Besucher / Kunden ein Anteil von 90 % angesetzt.

Im Ergebnis stellt sich ein relevantes Gesamtverkehrsaufkommen des Gebiets von

**481 Kfz-Fahrten je 24 h und Richtung**

ein.

Anhand von normierten Tagesganglinien der FGSV, die ebenfalls dem Programm Ver\_Bau für verschiedene Gebietstypen und Nutzungen entnommen werden können, erfolgt eine Verteilung der Verkehre über die Stunden des Tages.

In den beiden für die verkehrlichen Untersuchungen maßgebenden morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden erzeugt das Heckelareal folgendes Verkehrsaufkommen:

#### **Morgenspitze**

- Quellverkehr (QV): 18 Kfz/h
- Zielverkehr (ZV): 51 Kfz/h

#### **Abendspitze**

- Quellverkehr (QV): 39 Kfz/h
- Zielverkehr (ZV): 25 Kfz/h

Das Verkehrsaufkommen der Neunutzungen wird im nächsten Schritt auf das örtliche Straßennetz verteilt. Die Anteile auf die verschiedenen Richtungen werden entsprechend Verteilung des vorhandenen Verkehrs am Kreisverkehr A6 / L111 sowie die im Gutachten zum Klébergelände Nord<sup>2</sup> getroffenen Annahmen in Analogie herangezogen. Demnach sind 80 % der Verkehre von und zum Kreisverkehr an der AS St. Ingbert Mitte orientiert, die restlichen 20 % werden über die L119 und die AS Rohrbach abgewickelt.

---

<sup>1</sup> Planersocietät. Juni 2020

<sup>2</sup> Verkehrsplanerische Begleituntersuchung Bebauungsplan Nr. 702.III „Klébergelände Nord“ in St. Ingbert, Vermerk vom 23.05.2017, Vertec – Ingenieurbüro für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Koblenz

Die nachfolgenden beiden Tabellen geben einen Überblick der verkehrlichen Auswirkungen, die sich an dem für diese Untersuchung maßgebenden Kreisverkehr an der AS St. Ingbert in der Morgen- und in der Abendspitze einstellen. Das Verkehrsmengengerüst für den Planfall ist die Grundlage für die verkehrlichen Untersuchungen mittels Mikrosimulation (Kapitel 4).

Generell ist hier festzuhalten, dass es im Vergleich der im Mai 2019 für das LfS erfassten Ausgangslage (Analyse) und der Situation mit Vollaufsiedlung Klébergelände (Nullfall) zu Steigerungen des Gesamtverkehrs am Kreisverkehr von 17 % in der Morgenspitze und 13 % in der Abendspitze kommt. Der durch das Heckelareal ausgelöste zusätzliche Verkehr (Planfall) bewirkt hingegen nur eine weitere Steigerung um 2 % in der Morgen- bzw. der Abendspitze.

KVP St. Ingbert-Mitte Morgenspitze (MSP 07:00-08:00)																	
	Analyse			Prognose-Nullfall (P0)						Planfall (PF)							
	Kfz	LKW	PKW	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	LKW Heckelvilla	PKW Heckelvilla
1 nach 2	66	17	49	107	162%	20	49	19	19	114	107%	20	49	19	19	1	6
1 nach 3	35	16	19	63	181%	19	19	18	7	70	110%	19	19	18	7	1	6
1 nach 4	79	5	74	114	144%	6	74	6	28	116	102%	6	74	6	28	0	2
1 nach 5	52	3	49	75	144%	4	49	3	19	76	102%	4	49	3	19	0	1
<b>1: Parallelstraße</b>	<b>232</b>	<b>41</b>	<b>191</b>	<b>359</b>	<b>155%</b>	<b>48</b>	<b>191</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>376</b>	<b>105%</b>	<b>48</b>	<b>191</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>2</b>	<b>15</b>
2 nach 1	57	7	50	65	114%	8	50	2	5	67	103%	8	50	2	5	0	1
2 nach 3	18	2	16	21	114%	2	16	1	2	21	102%	2	16	1	2	0	0
2 nach 4	173	24	149	199	115%	28	149	6	16	204	103%	28	149	6	16	1	5
2 nach 5	122	3	119	136	111%	4	119	1	12	136	101%	4	119	1	12	0	1
<b>2: A6 Ausfahrt</b>	<b>370</b>	<b>36</b>	<b>334</b>	<b>420</b>	<b>114%</b>	<b>42</b>	<b>334</b>	<b>9</b>	<b>35</b>	<b>428</b>	<b>102%</b>	<b>42</b>	<b>334</b>	<b>9</b>	<b>35</b>	<b>1</b>	<b>7</b>
3 nach 1	95	3	92	106	112%	3	92	1	10	108	102%	3	92	1	10	0	2
3 nach 2	184	2	182	204	111%	2	182	1	19	205	101%	2	182	1	19	0	1
3 nach 4	158	13	145	179	113%	15	145	4	15	187	104%	15	145	4	15	0	8
3 nach 5	280	8	272	312	111%	9	272	2	29	317	102%	9	272	2	29	0	5
<b>3: L111 Süd</b>	<b>717</b>	<b>26</b>	<b>691</b>	<b>801</b>	<b>112%</b>	<b>30</b>	<b>691</b>	<b>7</b>	<b>73</b>	<b>816</b>	<b>102%</b>	<b>30</b>	<b>691</b>	<b>7</b>	<b>73</b>	<b>0</b>	<b>15</b>
4 nach 1	89	1	88	96	108%	1	88	0	7	96	100%	1	88	0	7	0	0
4 nach 2	96	23	73	110	114%	27	73	4	6	113	103%	27	73	4	6	0	3
4 nach 3	183	25	158	204	111%	29	158	5	12	207	102%	29	158	5	12	0	3
4 nach 5	41	8	33	46	113%	9	33	2	3	47	102%	9	33	2	3	0	1
<b>4: Südstraße</b>	<b>409</b>	<b>57</b>	<b>352</b>	<b>456</b>	<b>111%</b>	<b>66</b>	<b>352</b>	<b>11</b>	<b>27</b>	<b>464</b>	<b>102%</b>	<b>66</b>	<b>352</b>	<b>11</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
5 nach 1	72	6	66	82	114%	7	66	2	7	85	104%	7	66	2	7	0	3
5 nach 2	203	7	196	228	112%	8	196	2	22	232	101%	8	196	2	22	0	3
5 nach 3	145	4	141	163	112%	5	141	1	16	165	101%	5	141	1	16	0	2
5 nach 4	58	6	52	67	115%	7	52	2	6	70	104%	7	52	2	6	0	3
5: L111 West	478	23	455	540	113%	27	455	7	51	551	102%	27	455	7	51	1	10
<b>Summe</b>	<b>2206</b>	<b>183</b>	<b>2023</b>	<b>2576</b>	<b>117%</b>	<b>213</b>	<b>2023</b>	<b>81</b>	<b>259</b>	<b>2636</b>	<b>102%</b>	<b>213</b>	<b>2023</b>	<b>81</b>	<b>259</b>	<b>4</b>	<b>56</b>

Abbildung 4: Verkehrsaufkommen am KVP AS St. Ingbert Mitte in der Morgenspitze (Kfz/h)

KVP St. Ingbert-Mitte Abendspitze (ASP 16:15-17:15)																	
	Analyse			Prognose-Nullfall (P0)						Planfall (PF)							
	Kfz	LKW	PKW	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	LKW Heckelvilla	PKW Heckelvilla
1 nach 2	113	1	112	158	139%	1	112	5	39	162	103%	1	112	5	39	0	4
1 nach 3	74	5	69	124	168%	6	69	25	24	145	117%	6	69	25	24	1	19
1 nach 4	110	1	109	153	140%	1	109	5	38	158	103%	1	109	5	38	0	4
1 nach 5	110	1	109	153	140%	1	109	5	38	158	103%	1	109	5	38	0	4
<b>1: Parallelstraße</b>	<b>407</b>	<b>8</b>	<b>399</b>	<b>589</b>	<b>145%</b>	<b>10</b>	<b>399</b>	<b>40</b>	<b>140</b>	<b>622</b>	<b>106%</b>	<b>10</b>	<b>399</b>	<b>40</b>	<b>140</b>	<b>2</b>	<b>31</b>
2 nach 1	23	5	18	28	123%	6	18	4	1	29	102%	6	18	4	1	0	1
2 nach 3	59	3	56	64	108%	4	56	2	2	64	101%	4	56	2	2	0	0
2 nach 4	153	20	133	176	115%	23	133	15	5	179	102%	23	133	15	5	1	2
2 nach 5	118	2	116	124	105%	2	116	2	4	124	100%	2	116	2	4	0	0
<b>2: A6 Ausfahrt</b>	<b>353</b>	<b>30</b>	<b>323</b>	<b>392</b>	<b>111%</b>	<b>35</b>	<b>323</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>396</b>	<b>101%</b>	<b>35</b>	<b>323</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
3 nach 1	52	8	44	61	117%	9	44	6	2	63	104%	9	44	6	2	0	2
3 nach 2	82	2	80	87	106%	2	80	2	3	87	101%	2	80	2	3	0	1
3 nach 4	162	8	154	175	108%	9	154	6	5	177	101%	9	154	6	5	0	2
3 nach 5	352	2	350	366	104%	2	350	2	12	367	100%	2	350	2	12	0	1
<b>3: L111 Süd</b>	<b>648</b>	<b>20</b>	<b>628</b>	<b>688</b>	<b>106%</b>	<b>23</b>	<b>628</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>694</b>	<b>101%</b>	<b>23</b>	<b>628</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
4 nach 1	95	2	93	99	104%	2	93	1	3	99	101%	2	93	1	3	0	1
4 nach 2	99	3	96	104	105%	3	96	2	3	105	101%	3	96	2	3	0	1
4 nach 3	281	15	266	299	106%	17	266	8	7	303	101%	17	266	8	7	0	4
4 nach 5	101	0	101	104	103%	0	101	0	3	104	100%	0	101	0	3	0	0
<b>4: Südstraße</b>	<b>576</b>	<b>20</b>	<b>556</b>	<b>605</b>	<b>105%</b>	<b>23</b>	<b>556</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>611</b>	<b>101%</b>	<b>23</b>	<b>556</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
5 nach 1	49	1	48	52	105%	1	48	1	2	53	102%	1	48	1	2	0	1
5 nach 2	101	2	99	106	105%	3	99	1	3	108	102%	3	99	1	3	0	1
5 nach 3	244	3	241	256	105%	4	241	2	9	258	101%	4	241	2	9	0	2
5 nach 4	123	1	122	128	104%	1	122	1	4	129	101%	1	122	1	4	0	1
5: L111 West	517	7	510	542	105%	9	510	5	18	548	101%	9	510	5	18	1	5
<b>Summe</b>	<b>2501</b>	<b>85</b>	<b>2416</b>	<b>2816</b>	<b>113%</b>	<b>100</b>	<b>2416</b>	<b>94</b>	<b>206</b>	<b>2871</b>	<b>102%</b>	<b>100</b>	<b>2416</b>	<b>94</b>	<b>206</b>	<b>4</b>	<b>51</b>

Abbildung 5: Verkehrsaufkommen am KVP AS St. Ingbert Mitte in der Abendspitze (Kfz/h)

## 4 Verkehrliche Untersuchung

Für die Untersuchung der verkehrlichen Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs am Kreisverkehr A6 / L111 wird das bestehende Simulationsmodell der PTV für den Kreisverkehr herangezogen. Zugrunde gelegt wird hierbei die mit dem LfS abgestimmte Vorzugsvariante P1b-3BP<sup>3</sup> die einen Umbau des Kreisverkehrs mit 3 Bypässen beinhaltet (siehe Abbildung 2).

Mittels Mikrosimulation mit der Software PTV-VISSIM werden für die morgendliche und abendliche Spitzenstunde die Verkehrsabläufe am Kreisverkehr mit und ohne Neuverkehr Heckelvilla untersucht und verglichen. Das Vorgehen bei der Durchführung der Simulation entspricht den bisherigen Untersuchungen für den LfS.

Entsprechend der Hinweise zur Durchführung von Mikrosimulationen der FGSV werden für die beiden Untersuchungsfälle 10 Simulationsläufe mit unterschiedlichen Startzufallszahlen durchgeführt, um statistische Zufälligkeiten der Ergebnisse auszuschließen.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Ergebnisse der Verlustzeiten je Strom für die Fälle

- Analyse 2019 (ohne Umbau Kreisel / ohne Klébergelände und ohne Heckelvilla)
- Prognose-Nullfall (ohne Umbau Kreisel / mit Klébergelände und ohne Heckelvilla)
- Prognose-Nullfall (mit Umbau Kreisel / mit Klébergelände und ohne Heckelvilla)
- Prognose-Planfall (mit Umbau Kreisel / mit Klébergelände und mit Heckelvilla)

Mit dem Verfahren nach dem HBS wird die Verkehrsqualität nach Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) von A bis F bewertet. Die Verkehrsqualität wird durch die mittlere Wartezeit der zufahrenden Kraftfahrzeuge bestimmt. Die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs bedeuten:

Qualitätsstufe	Beschreibung nach HBS	Wartezeit nach dem HBS
<b>QSV A</b>	Die Wartezeiten sind sehr gering.	< 10 s
<b>QSV B</b>	Die Wartezeiten sind gering.	< 20 s
<b>QSV C</b>	Die Wartezeiten sind spürbar.	< 30 s
<b>QSV D</b>	Die Wartezeiten können vorübergehend hohe Werte annehmen. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	< 45 s
<b>QSV E</b>	Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Die Kapazität wird erreicht.	≥ 45 s
<b>QSV F</b>	Die Wartezeiten sind besonders hoch. Der Knotenpunkt ist überlastet.	Auslastung über 100 %

Tabelle 1: Qualitätsstufen nach dem HBS 2015 für nicht-signalisierte Knotenpunkte (S5)

<sup>3</sup> Siehe Verkehrsuntersuchung „Kreisverkehrsplatz A6 / L111 an der AS St. Ingbert-Mitte Verbesserung der Situation am Knotenpunkt“, PTV Transport Consult GmbH, 06.05.2020

Während der bestehende Kreisverkehr mit den bestehenden, 2019 erhobenen Verkehrsmengen noch leistungsfähig ist, wurde bereits in den bisherigen Untersuchungen ohne Heckelareal deutlich, dass es mit den prognostizierten Verkehren ohne einen Umbau des Kreisverkehrs zu spürbaren Überlastungen kommt und die schlechteste Verkehrsqualitätsstufe F auf der Skala von A bis F erreicht wird.

Aber auch mit dem vorgeschlagenen Umbau kann mit dem Verkehr mit Klébergelände / ohne Heckelvilla nicht in allen Knotenarmen die in Spitzenzeiten anzustrebende Qualitätsstufe (QSV) D erreicht werden kann. Dennoch wird ein akzeptabler Verkehrsfluss ohne übermäßige Stauentwicklung und eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Nullfall ohne Umbau erreicht. Dementsprechend ist als Eingangsrandbedingung für die vorliegende Verkehrsuntersuchung mit Heckelvilla zu berücksichtigen, dass mit den Neuverkehren von vorneherein auf der QSV E aufgebaut wird.

Einen zusammenfassenden Überblick über die bisherigen Ergebnisse (Zeilen 1 bis 3) und die Ergebnisse mit Heckelvilla gibt die nachfolgende Tabelle.

Als wesentliches Ergebnis der hier durchgeführten Verkehrsuntersuchung ist festzuhalten, dass es in keinem der Knotenarme zu einer Verschlechterung der Verkehrsqualitätsstufen kommt durch den zusätzlichen Verkehr des Areals Heckelvilla kommt.

Fall	Zeit	L111 Süd	Abfahrt A6	Parallelstraße	L111 West	Südstraße
Analyse A0 (ohne Umbau)	MSP	C	B	B	B	A
	ASP	B	B	D	B	B
Prognose P0 (ohne Umbau)	MSP	F	D	C	D	C
	ASP	C	D	F	D	D
P0 ohne Heckelvilla (Basis: P1b-3BP)	MSP	E	C	C	D	C
	ASP	B	B	E	E	E
P1 mit Heckelvilla (Basis: P1b-3BP)	MSP	E	C	C	D	C
	ASP	B	B	E	E	E

Tabelle 2: Qualitätsstufen in den untersuchten Varianten

Betrachtet man die Verlustzeiten, die maßgebend für die Ableitung der Qualitätsstufen sind, werden kleinere Unterschiede zwischen dem Fall ohne und mit Heckelvilla erkennbar (siehe Tabelle 3). Relevant für die detaillierte Beurteilung der Auswirkungen der zusätzlichen Verkehre der Heckelvilla auf den Kreisverkehr sind die Zeilen 3 und 4.

- In der Morgenspitze sind die höchsten Verlustzeiten (Max t) auf der L111 Süd mit 62,3 s festzustellen. Durch den Verkehr der Heckelvilla nehmen diese auf 74,4 s zu. In beiden Fällen ergibt sich gleichermaßen die QSV E.
- In der Abendspitze ergeben sich im Fall ohne Heckelvilla maximale Verlustzeiten von 72,5 s, mit Heckelvilla beträgt diese 80,6 s.



Fall	Zeit	L111 Süd	Abfahrt A6	Parallelstraße	L111 West	Südstraße	Max t Verlust (s)
Analyse A0 (ohne Umbau)	MSP	24,8	11,3	11,4	16,3	7,7	24,8
	ASP	14,0	11,5	44,4	18,6	15,2	44,4
Prognose P0 (ohne Umbau)	MSP	297,8	35,1	24,5	31,1	23,1	297,8
	ASP	23,2	35,1	242,2	32,4	39,8	242,2
P0 ohne Heckelvilla (Basis: P1b-3BP)	MSP	62,3	22,2	25,1	33,1	26,3	62,3
	ASP	13,3	17,6	72,5	63,4	52,4	72,5
P1 mit Heckelvilla (Basis: P1b-3BP)	MSP	74,4	27,5	23,5	39,9	26,6	74,4
	ASP	13,8	16,2	64,7	80,6	52,2	80,6

Tabelle 3: Verlustzeiten in den untersuchten Varianten

Die relevantesten Auswirkungen hat der Verkehr der Heckelvilla in der Morgenspitze in der Zufahrt von der L111 Süd auf den Kreisverkehr, in der Abendspitze durch den abfließenden Gebietsverkehr auf die Parallelstraße bzw. in dessen Folge auch auf die L111 West. Dementsprechend wurden die konzeptionellen Entwürfe für den Kreisverkehr vor diesem Hintergrund genauer betrachtet. Es ergeben sich hieraus zwei Empfehlungen für die Optimierung des Konzeptvorschlags, die in die Simulation bzw. die Auswertungen eingeflossen sind (siehe Abbildung 6):



Abbildung 6: Optimierungsansätze Entwurfskonzept

- Im Zufluss von Süden über die L111 ist ein Bypass zur A6 mit einem Ausfädelungstreifen vorgesehen. Dieser sollte, um eine behinderungsfreie Erreichbarkeit zu ermöglichen um ca. 18 m gegenüber dem bisherigen Entwurfskonzept auf 65 m ab dem Kreisrand verlängert werden (1).
- Im Zufluss von Norden über die Parallelstraße ist ebenfalls ein Bypass vorgesehen. Während



im bisherigen Entwurf hier die Aufweitung der zweistreifigen Zufahrt eher schleifend zum Kreisverkehr hin erfolgt, sollte hier eine frühzeitige vollwertige zweistreifige Zufahrt ermöglicht werden, die hier von 10 auf 22 m verlängert wurde (2).

Weitere Auswertungen hinsichtlich Staulängen und Verkehrsfluss können dem Anhang zum Bericht entnommen werden und zeigen die vergleichsweise geringen Auswirkungen der 2-prozentigen Verkehrszunahme durch das Areal Heckelvilla. Mit den nachfolgenden Abbildungen wird abschließend deren Anteil am Gesamtverkehr beispielhaft für die Morgen- und Abendspitze visualisiert. Der zusätzliche Verkehr (magenta) ist im Vergleich zum bestehenden Verkehr (hellblau) und dem Verkehr des Klébergeländes (orange) nachrangig für das Gesamtverkehrsgeschehen.

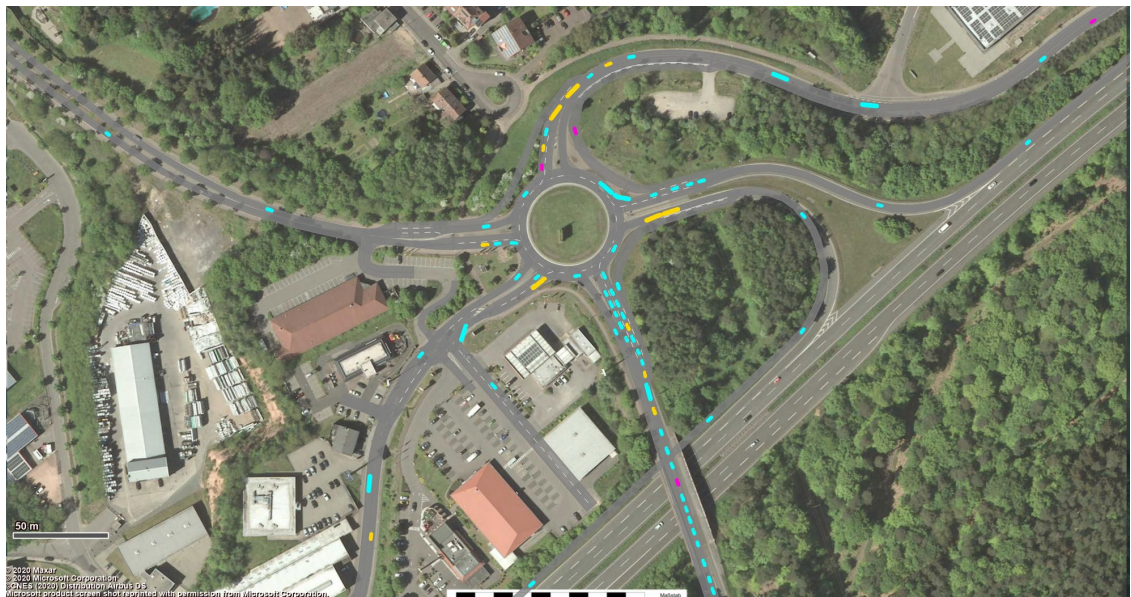


Abbildung 7: Morgenspitze: Beispielhafte Verkehrssituation am Kreisverkehr

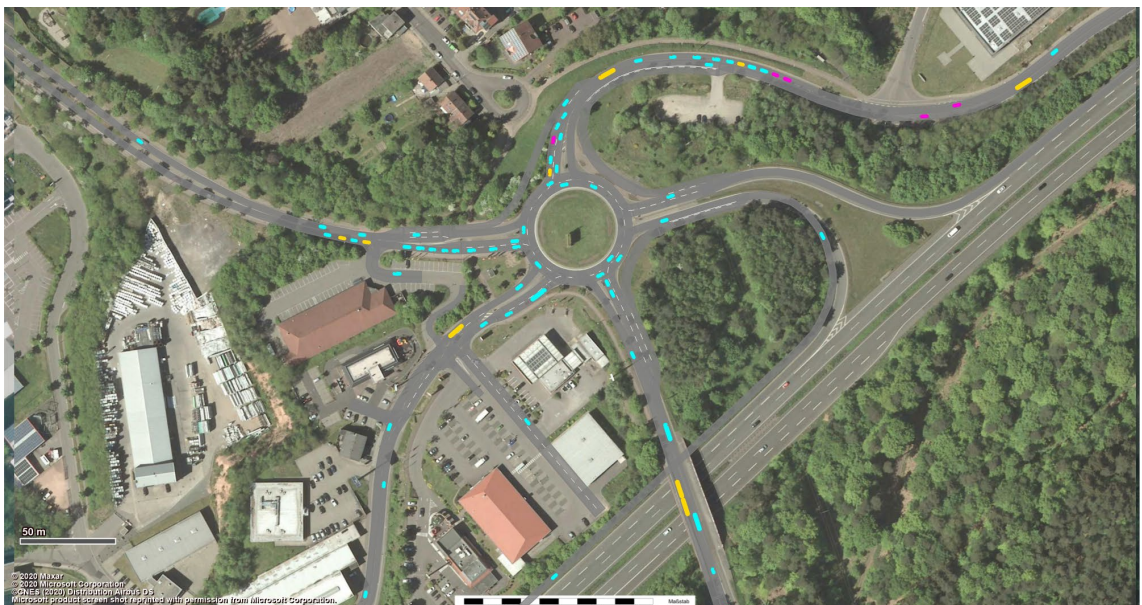


Abbildung 8: Abendspitze: Beispielhafte Verkehrssituation am Kreisverkehr

## 5 Fazit

Folgende Ergebnisse und Erkenntnisse ergeben sich zusammenfassend:

- Durch das Areal Heckelvilla wird ein zusätzlicher Verkehr von 481 Kfz/24h u. Richtung erzeugt. 80 % davon sind in Richtung des Kreisverkehrs an der AS St. Ingbert Mitte orientiert.
- In den Spitzenstunden hat dieser zusätzliche Verkehr einen Anteil von 2 % am Gesamtverkehr und ist damit von eher nachrangiger Bedeutung.
- Bereits ohne Heckelvilla ergeben sich Verlustzeiten über der Grenze der QSV D (45 s) von bis zu 74 s, was die hohe Auslastung des Kreisverkehrs trotz des Umbaus erkennen lässt. Dementsprechend kommt es durch die Verkehre der Heckelvilla zu einer leichten Zunahme der Verlustzeiten auf bis zu 81 s im ungünstigsten Fall. Bezogen auf die Beurteilung des Verkehrsablaufs ergeben sich jedoch in keinem Zulauf Verschlechterungen in den Qualitätsstufen (QSV).
- Zur Verbesserung des Verkehrsflusses werden am vorgeschlagenen Umbaukonzept für den Kreisverkehr zwei Optimierungen mit Verlängerung der Fahrstreifenaufweitungen in den Zufahrten von der L111 Süd und der Parallelstraße vorgeschlagen.

## Anhang

- Anlagenband



# Verkehrsuntersuchung Heckelvilla in Sankt Ingbert

Anhang 1 zum Bericht vom 16.02.2023

---







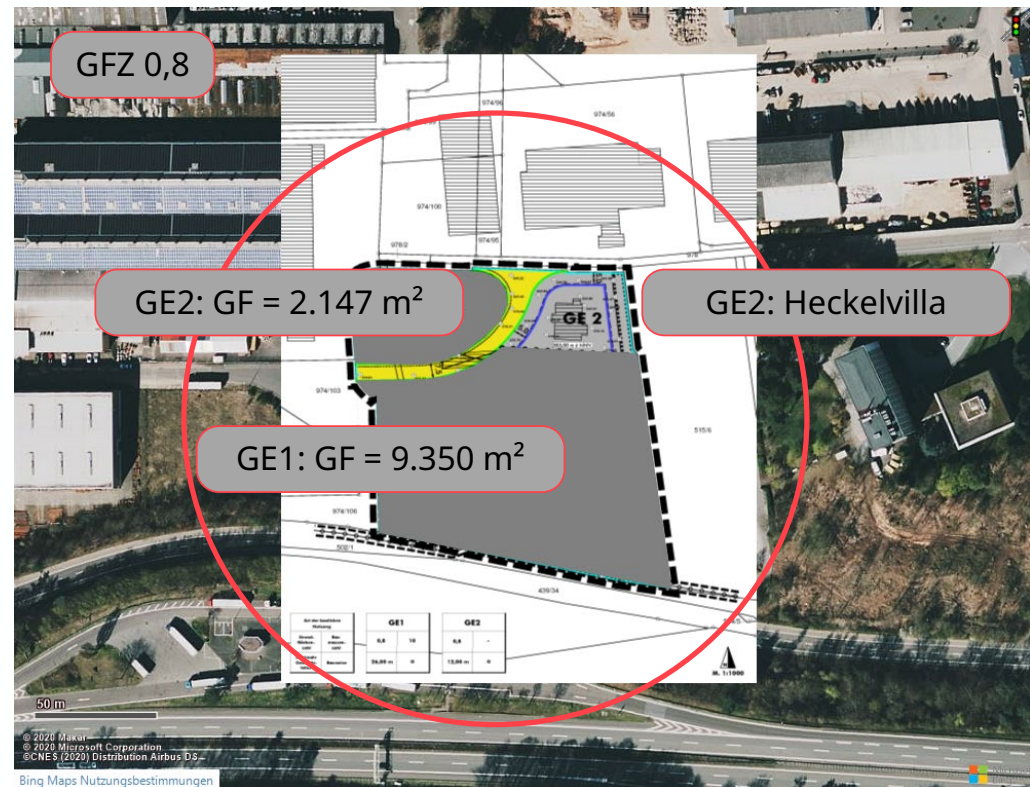
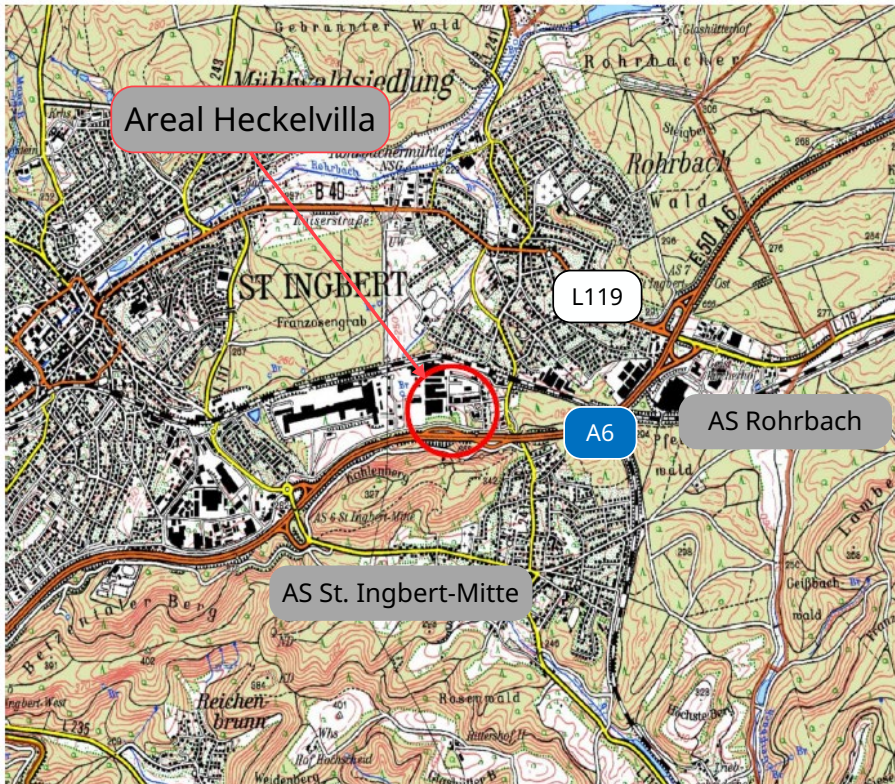
# Verkehrsaufkommen

---



# Grundlagen

## Lage



# Verkehrsaufkommensberechnung

## Maßgebende Schlüsselgrößen

Nutzung	Beschäftigte										Besucher und Kunden				Wirtschafts- verkehr  Lieferanten je Beschäftigten / Bewohner
	m <sup>2</sup> GF	GFZ	m <sup>2</sup> BGF	Beschäftigte / Bewohner je m <sup>2</sup> BGF	m <sup>2</sup> BGF je Beschäftigtem	Wege je Beschäftigten / Bewohner	Anwesenheit	MIV-Anteil	Pkw-Besetzung	Besucher / Kunden je Beschäftigtem / Bewohner	Mehrfach- nutzung	MIV-Anteil	Pkw-Besetzung		
Gewerbe / Büro Heckelvilla GE2			300	0,067	15	2,50	90%	85,0%	1,10	0,500	1,00	90,0%	1,20	0,10	
Gewerbe / Büro GE1	9.600	0,8	7.700	0,040	25	2,50	90%	85,0%	1,10	0,500	1,00	90,0%	1,20	0,10	
Gewerbe / Büro GE2	2.150	0,8	1.720	0,040	25	2,50	90%	85,0%	1,10	0,500	1,00	90,0%	1,20	0,10	

# Verkehrsaufkommensberechnung

## Berechnung Verkehrsaufkommen

Nutzung	Beschäftigte / Bewohner									Besucher und Kunden					Wirtschaftsverkehr Lieferanten je Beschäftigten / Bewohner		
	m <sup>2</sup> BGF	Beschäftigte / Bewohner je m <sup>2</sup> BGF	Wege je Beschäftigten / Bewohner	Anwesenheit	FG-Anteil	Rad-Anteil	ÖV-Anteil	IV-Anteil	Pkw-Besetzung	Besucher / Kunden je Beschäftigten / Bewohner	Mehrfach- nutzung	FG-Anteil	Rad-Anteil	ÖV-Anteil		IV-Anteil	Pkw-Besetzung
Gewerbe / Büro Heckelvilla GE2	300	0,067	2,50	90%	5,0%	5,0%	5,0%	85,0%	1,10	0,50	1,00	2,0%	3,0%	5,0%	90,0%	1,20	0,10
Gewerbe / Büro GE1	7.700	0,040	2,50	90%	5,0%	5,0%	5,0%	85,0%	1,10	0,50	1,00	2,0%	3,0%	5,0%	90,0%	1,20	0,10
Gewerbe / Büro GE2	1.720	0,040	2,50	90%	5,0%	5,0%	5,0%	85,0%	1,10	0,50	0,30	2,0%	3,0%	5,0%	90,0%	1,20	0,10

Schlüsselgrößen gewählt

Nutzung	m <sup>2</sup> BGF	Beschäftigte / Bewohner		Besucher und Kunden		Wirtschaftsverkehr Anlieferfahrten pro Fahrt und Richtung
		gesamt	Wege pro Tag und Richtung	gesamt	Wege pro Tag und Richtung	
Gewerbe / Büro Heckelvilla GE2	300	18	23	9	9	1
Gewerbe / Büro GE1	7.700	277	346	139	139	14
Gewerbe / Büro GE2	1.720	62	78	31	9	3
Summe	9.720	357	447	179	157	18

Personenaufkommen

Nutzung	Beschäftigte / Bewohner				Besucher und Kunden				Wirtschaftsverkehr Anlieferfahrten pro Tag und Richtung	Summe			
	Fahrten bzw. Wege der Beschäftigten / Bewohner (je Tag und Richtung)				Wege der Besucher / Kunden (je Tag und Richtung)					Fahrten bzw. Wege (je Tag und Richtung)			
	Fuß	Rad	ÖV	IV	Fuß	Rad	ÖV	IV	IV	FG	Rad	ÖV	IV
Gewerbe / Büro Heckelvilla GE2	1	1	1	18				7	1	1	1	26	
Gewerbe / Büro GE1	17	17	17	267	3	4	7	104	14	20	21	385	
Gewerbe / Büro GE2	4	4	4	60				7	3	4	4	70	
Summe	22	22	22	345	3	4	7	118	18	25	26	481	

Mehrverkehr

481 Kfz/24h u. Ri

PTV GROUP

# Verkehrsaufkommensberechnung

## Tagesganglinien und Spitzenstundenermittlung

Uhrzeit	Zielverkehr							Uhrzeit	Quellverkehr							Summe Ziel- und Quell- verkehr
	Beschäftigte		Besucher		Wirtschaft		Summe		Beschäftigte		Besucher		Wirtschaft		Summe	
	Anteil	Kfz	Anteil	Kfz	Anteil	Kfz			Kfz	Anteil	Kfz	Anteil	Kfz	Kfz		
Summe	100,30	345	100,00	118	100,00	18	481	Uhrzeit	100,10	345	100,00	118	100,00	18	481	963
00-01	0,10	0	0,00	0	0,00	0	0	00-01	0,10	0	0,50	1	0,00	0	1	1
01-02	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	01-02	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0
02-03	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	02-03	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0
03-04	0,20	1	0,00	0	0,00	0	1	03-04	0,00	0	0,40	0	0,00	0	0	1
04-05	1,20	4	0,25	0	0,25	0	4	04-05	0,10	0	0,25	0	0,00	0	1	5
05-06	5,20	18	1,50	2	1,50	0	20	05-06	0,40	1	0,00	0	1,00	0	2	22
06-07	7,10	24	3,00	4	3,00	1	29	06-07	1,10	4	1,00	1	1,75	0	5	34
07-08	11,60	40	8,00	9	8,00	1	51	07-08	2,60	9	7,00	8	4,75	1	18	69
08-09	10,60	37	10,40	12	10,40	2	51	08-09	5,50	19	2,50	3	6,50	1	23	74
09-10	7,20	25	8,75	10	8,75	2	37	09-10	5,80	20	1,75	2	8,25	1	24	61
10-11	7,50	26	10,25	12	10,25	2	40	10-11	5,90	20	1,25	1	9,00	2	23	63
11-12	7,80	27	9,90	12	9,90	2	40	11-12	6,00	21	3,50	4	10,25	2	27	67
12-13	6,60	23	7,00	8	7,00	1	32	12-13	7,00	24	4,50	5	8,75	2	31	63
13-14	5,90	20	6,50	8	6,50	1	29	13-14	7,40	26	3,25	4	7,75	1	31	60
14-15	5,20	18	6,00	7	6,00	1	26	14-15	8,60	30	4,50	5	5,60	1	36	62
15-16	5,50	19	7,75	9	7,75	1	30	15-16	10,50	36	3,40	4	7,00	1	41	71
16-17	4,60	16	6,75	8	6,75	1	25	16-17	9,20	32	4,75	6	8,75	2	39	64
17-18	5,60	19	5,00	6	5,00	1	26	17-18	8,90	31	8,00	9	7,00	1	41	67
18-19	3,90	13	3,75	4	3,75	1	19	18-19	5,80	20	11,50	14	5,25	1	35	54
19-20	2,40	8	3,25	4	3,25	1	13	19-20	5,30	18	10,70	13	3,75	1	32	45
20-21	1,20	4	1,45	2	1,45	0	6	20-21	3,10	11	9,50	11	1,75	0	22	28
21-22	0,50	2	0,25	0	0,25	0	2	21-22	3,20	11	8,50	10	1,00	0	21	23
22-23	0,30	1	0,25	0	0,25	0	1	22-23	2,10	7	8,00	9	1,25	0	17	18
23-24	0,10	0	0,00	0	0,00	0	0	23-24	1,50	5	5,25	6	0,65	0	11	11

Grundlage:

Beschäftigte: EAR 05

Stadtrandgebiete

Besucher und Wirtschaftsverkehr

EAR 91

Wirtschaftsverkehr

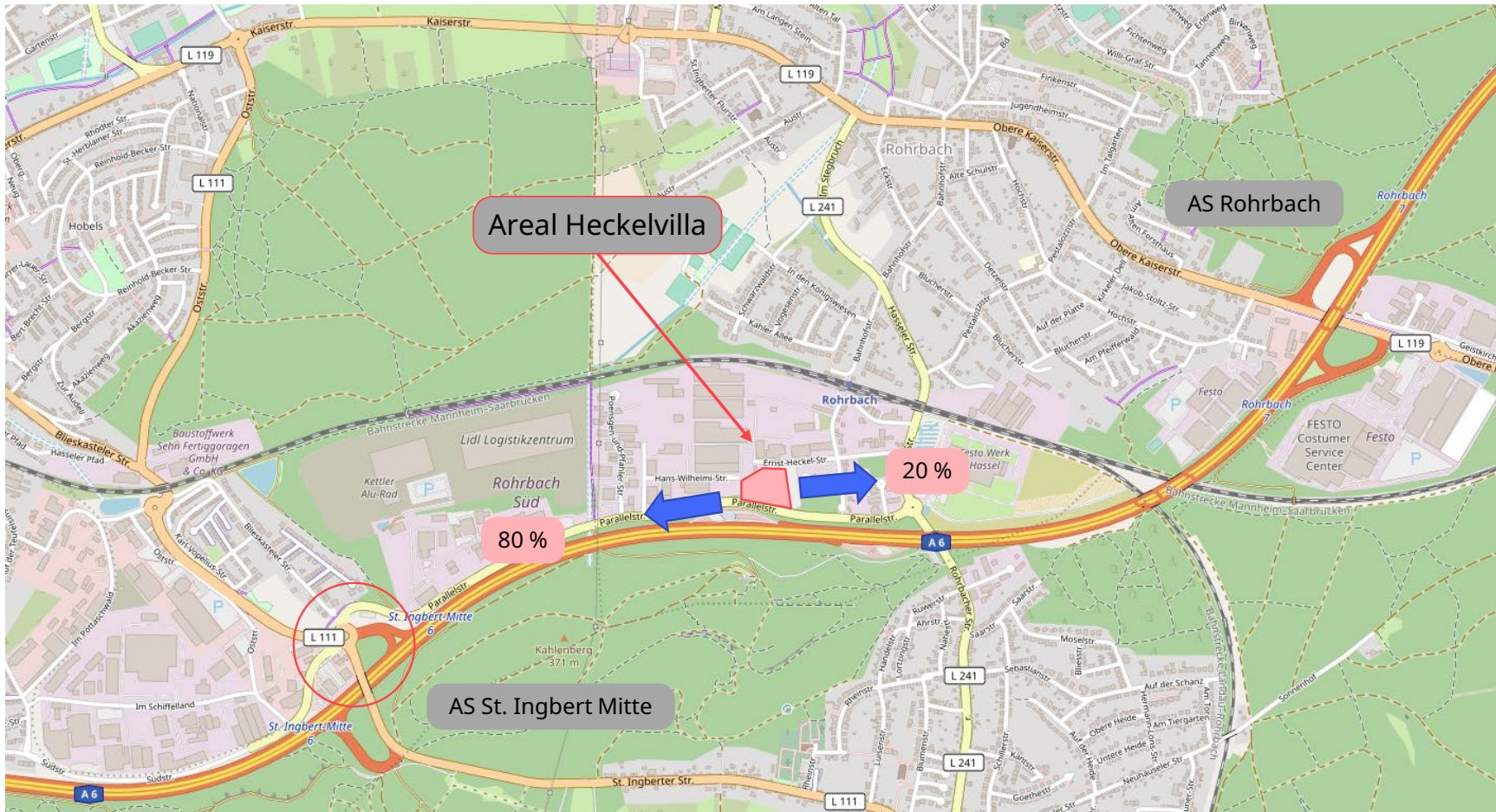
Morgenspitze

Abendspitze



# Erschließungskonzept

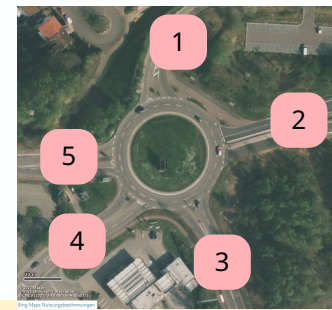
## Verteilung der Verkehre





# Erschließungskonzept

## Verkehrsaufkommen am Kreisverkehr, Morgenspitze



KVP St. Ingbert-Mitte

Morgenspitze (MSP 07:00-08:00)

	Analyse			Prognose-Nullfall (PO)						Planfall (PF)							
	Kfz	LKW	PKW	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	LKW Heckelvilla	PKW Heckelvilla
1 nach 2	66	17	49	107	162%	20	49	19	19	114	107%	20	49	19	19	1	6
1 nach 3	35	16	19	63	181%	19	19	18	7	70	110%	19	19	18	7	1	6
1 nach 4	79	5	74	114	144%	6	74	6	28	116	102%	6	74	6	28	0	2
1 nach 5	52	3	49	75	144%	4	49	3	19	76	102%	4	49	3	19	0	1
<b>1: Parallelstraße</b>	<b>232</b>	<b>41</b>	<b>191</b>	<b>359</b>	<b>155%</b>	<b>48</b>	<b>191</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>376</b>	<b>105%</b>	<b>48</b>	<b>191</b>	<b>47</b>	<b>73</b>	<b>2</b>	<b>15</b>
2 nach 1	57	7	50	65	114%	8	50	2	5	67	103%	8	50	2	5	0	1
2 nach 3	18	2	16	21	114%	2	16	1	2	21	102%	2	16	1	2	0	0
2 nach 4	173	24	149	199	115%	28	149	6	16	204	103%	28	149	6	16	1	5
2 nach 5	122	3	119	136	111%	4	119	1	12	136	101%	4	119	1	12	0	1
<b>2: A6 Ausfahrt</b>	<b>370</b>	<b>36</b>	<b>334</b>	<b>420</b>	<b>114%</b>	<b>42</b>	<b>334</b>	<b>9</b>	<b>35</b>	<b>428</b>	<b>102%</b>	<b>42</b>	<b>334</b>	<b>9</b>	<b>35</b>	<b>1</b>	<b>7</b>
3 nach 1	95	3	92	106	112%	3	92	1	10	108	102%	3	92	1	10	0	2
3 nach 2	184	2	182	204	111%	2	182	1	19	205	101%	2	182	1	19	0	1
3 nach 4	158	13	145	179	113%	15	145	4	15	187	104%	15	145	4	15	0	8
3 nach 5	280	8	272	312	111%	9	272	2	29	317	102%	9	272	2	29	0	5
<b>3: L111 Süd</b>	<b>717</b>	<b>26</b>	<b>691</b>	<b>801</b>	<b>112%</b>	<b>30</b>	<b>691</b>	<b>7</b>	<b>73</b>	<b>816</b>	<b>102%</b>	<b>30</b>	<b>691</b>	<b>7</b>	<b>73</b>	<b>0</b>	<b>15</b>
4 nach 1	89	1	88	96	108%	1	88	0	7	96	100%	1	88	0	7	0	0
4 nach 2	96	23	73	110	114%	27	73	4	6	113	103%	27	73	4	6	0	3
4 nach 3	183	25	158	204	111%	29	158	5	12	207	102%	29	158	5	12	0	3
4 nach 5	41	8	33	46	113%	9	33	2	3	47	102%	9	33	2	3	0	1
<b>4: Südstraße</b>	<b>409</b>	<b>57</b>	<b>352</b>	<b>456</b>	<b>111%</b>	<b>66</b>	<b>352</b>	<b>11</b>	<b>27</b>	<b>464</b>	<b>102%</b>	<b>66</b>	<b>352</b>	<b>11</b>	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
5 nach 1	72	6	66	82	114%	7	66	2	7	85	104%	7	66	2	7	0	3
5 nach 2	203	7	196	228	112%	8	196	2	22	232	101%	8	196	2	22	0	3
5 nach 3	145	4	141	163	112%	5	141	1	16	165	101%	5	141	1	16	0	2
5 nach 4	58	6	52	67	115%	7	52	2	6	70	104%	7	52	2	6	0	3
<b>5: L111 West</b>	<b>478</b>	<b>23</b>	<b>455</b>	<b>540</b>	<b>113%</b>	<b>27</b>	<b>455</b>	<b>7</b>	<b>51</b>	<b>551</b>	<b>102%</b>	<b>27</b>	<b>455</b>	<b>7</b>	<b>51</b>	<b>1</b>	<b>10</b>
<b>Summe</b>	<b>2206</b>	<b>183</b>	<b>2023</b>	<b>2576</b>	<b>117%</b>	<b>213</b>	<b>2023</b>	<b>81</b>	<b>259</b>	<b>2636</b>	<b>102%</b>	<b>213</b>	<b>2023</b>	<b>81</b>	<b>259</b>	<b>4</b>	<b>56</b>

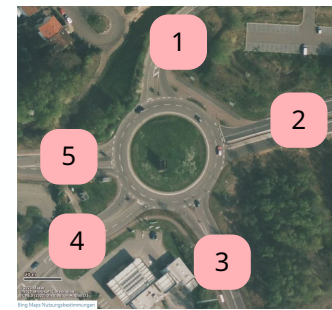
Zunahme von Analyse zu Prognose  
(inkl. Klébergelände): **117 %**

232 von 585 in Zusammenstellung

Zunahme von Prognose zu Planfall  
(inkl. Heckelvilla): **102 %**

# Erschließungskonzept

## Verkehrsaufkommen am Kreisverkehr, Abendspitze



### KVP St. Ingbert-Mitte

Abendspitze (ASP 16:15-17:15)

Analyse

	Analyse				Prognose-Nullfall (PO)							Planfall (PF)						
	Kfz	LKW	PKW	%	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	Kfz	Steigerung	LKW allgemein	PKW allgemein	LKW Kléber	PKW Kléber	LKAW Heckelvilla	PKW Heckelvilla
1 nach 2	113	1	112	28%	158	139%	1	112	5	39	162	103%	1	112	5	39	0	4
1 nach 3	74	5	69	17%	124	168%	6	69	25	24	145	117%	6	69	25	24	1	19
1 nach 4	110	1	109	27%	153	140%	1	109	5	38	158	103%	1	109	5	38	0	4
1 nach 5	110	1	109	27%	153	140%	1	109	5	38	158	103%	1	109	5	38	0	4
<b>1: Parallelstraße</b>	<b>407</b>	<b>8</b>	<b>399</b>	<b>100%</b>	<b>589</b>	<b>145%</b>	<b>10</b>	<b>399</b>	<b>40</b>	<b>140</b>	<b>622</b>	<b>106%</b>	<b>10</b>	<b>399</b>	<b>40</b>	<b>140</b>	<b>2</b>	<b>31</b>
2 nach 1	23	5	18	6%	28	123%	6	18	4	1	29	102%	6	18	4	1	0	1
2 nach 3	59	3	56	17%	64	108%	4	56	2	2	64	101%	4	56	2	2	0	0
2 nach 4	153	20	133	41%	176	115%	23	133	15	5	179	102%	23	133	15	5	1	2
2 nach 5	118	2	116	36%	124	105%	2	116	2	4	124	100%	2	116	2	4	0	0
<b>2: A6 Ausfahrt</b>	<b>353</b>	<b>30</b>	<b>323</b>	<b>100%</b>	<b>392</b>	<b>111%</b>	<b>35</b>	<b>323</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>396</b>	<b>101%</b>	<b>35</b>	<b>323</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>3</b>
3 nach 1	52	8	44	7%	61	117%	9	44	6	2	63	104%	9	44	6	2	0	2
3 nach 2	82	2	80	13%	87	106%	2	80	2	3	87	101%	2	80	2	3	0	1
3 nach 4	162	8	154	25%	175	108%	9	154	6	5	177	101%	9	154	6	5	0	2
3 nach 5	352	2	350	56%	366	104%	2	350	2	12	367	100%	2	350	2	12	0	1
<b>3: L111 Süd</b>	<b>648</b>	<b>20</b>	<b>628</b>	<b>100%</b>	<b>688</b>	<b>106%</b>	<b>23</b>	<b>628</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>694</b>	<b>101%</b>	<b>23</b>	<b>628</b>	<b>15</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
4 nach 1	95	2	93	17%	99	104%	2	93	1	3	99	101%	2	93	1	3	0	1
4 nach 2	99	3	96	17%	104	105%	3	96	2	3	105	101%	3	96	2	3	0	1
4 nach 3	281	15	266	48%	299	106%	17	266	8	7	303	101%	17	266	8	7	0	4
4 nach 5	101	0	101	18%	104	103%	0	101	0	3	104	100%	0	101	0	3	0	0
<b>4: Südstraße</b>	<b>576</b>	<b>20</b>	<b>556</b>	<b>100%</b>	<b>605</b>	<b>105%</b>	<b>23</b>	<b>556</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>611</b>	<b>101%</b>	<b>23</b>	<b>556</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>6</b>
5 nach 1	49	1	48	9%	52	105%	1	48	1	2	53	102%	1	48	1	2	0	1
5 nach 2	101	2	99	19%	106	105%	3	99	1	3	108	102%	3	99	1	3	0	1
5 nach 3	244	3	241	47%	256	105%	4	241	2	9	258	101%	4	241	2	9	0	2
5 nach 4	123	1	122	24%	128	104%	1	122	1	4	129	101%	1	122	1	4	0	1
<b>5: L111 West</b>	<b>517</b>	<b>7</b>	<b>510</b>	<b>100%</b>	<b>542</b>	<b>105%</b>	<b>9</b>	<b>510</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>548</b>	<b>101%</b>	<b>9</b>	<b>510</b>	<b>5</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
<b>Summe</b>	<b>2501</b>	<b>85</b>	<b>2416</b>		<b>2816</b>	<b>113%</b>	<b>100</b>	<b>2416</b>	<b>94</b>	<b>206</b>	<b>2871</b>	<b>102%</b>	<b>100</b>	<b>2416</b>	<b>94</b>	<b>206</b>	<b>4</b>	<b>51</b>

Zunahme von Analyse zu Prognose  
(inkl. Klébergelände): **113 %**

233 von 585 in Zusammenstellung

Zunahme von Prognose zu Planfall  
(inkl. Heckelvilla): **102 %**

# Verkehrliche Untersuchungen

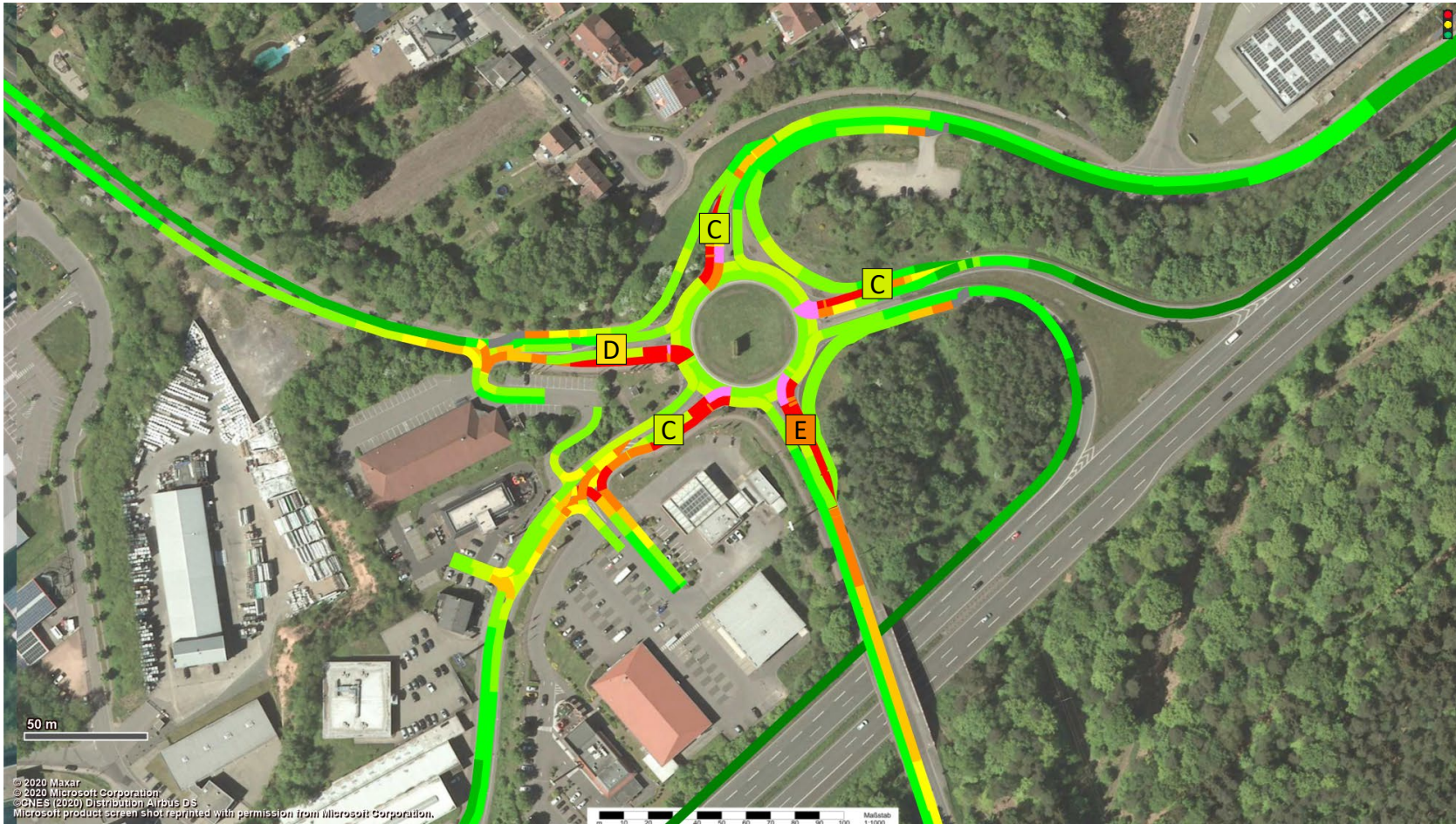
---





# Mikrosimulation – P0 (ohne Heckelvilla) - Morgenspitze

## Mittlere Geschwindigkeiten, P0



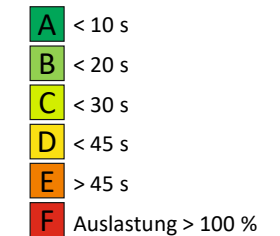
### Mittlere gefahrene Geschwindigkeit in km/h



### Qualitätsstufen nach dem HBS 2015

#### Vorfahrt / Kreisverkehr

Mittlere Wartezeit [s]





# Mikrosimulation – P0 (ohne Heckelvilla) - Morgenspitze

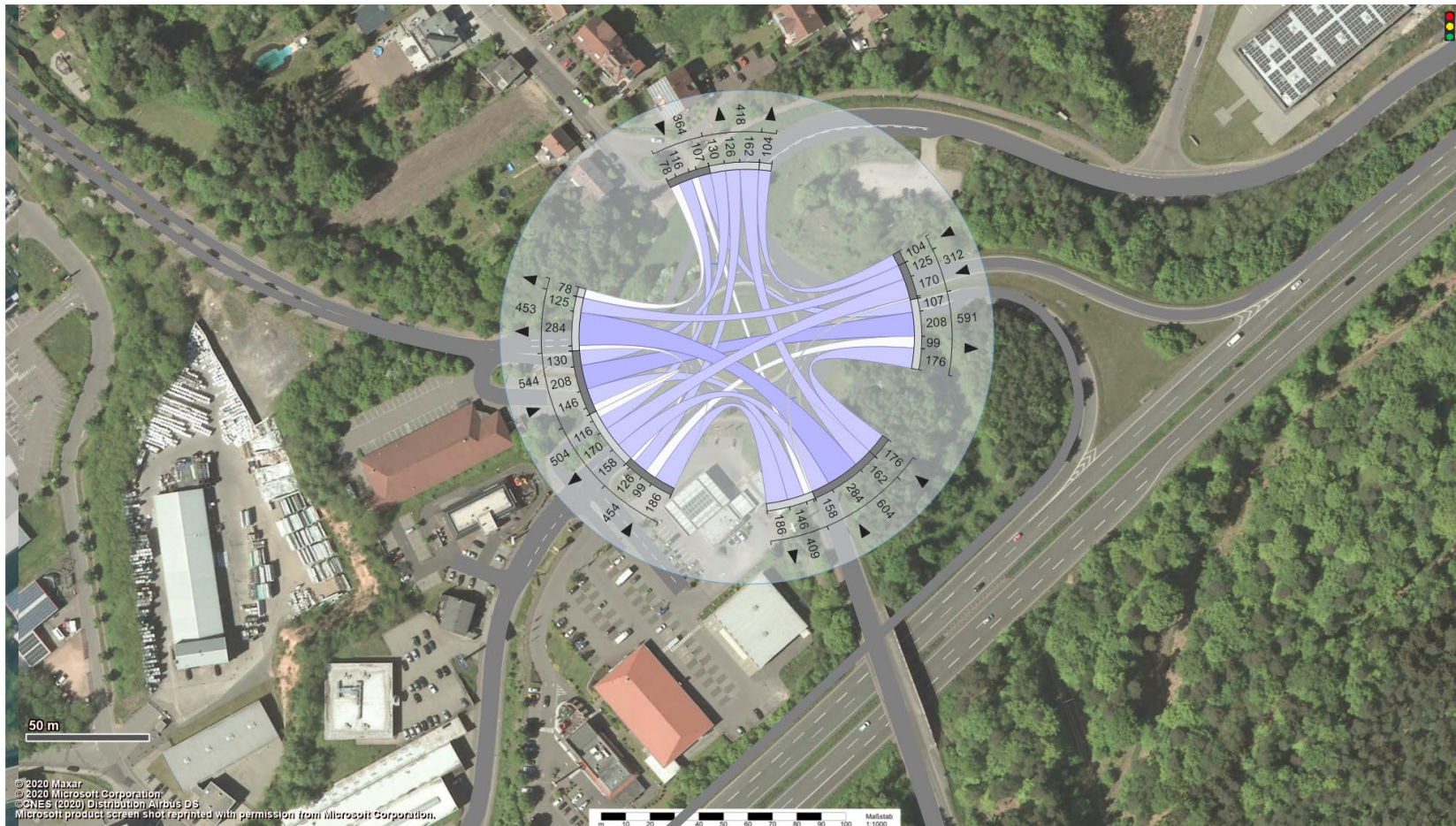
## Staulängen, P0





# Mikrosimulation – P0 (ohne Heckelvilla) - Morgenspitze

## Fahrzeugmengen (Kfz/h), P0





# Mikrosimulation – P0 (ohne Heckelvilla) - Abendspitze

## Mittlere Geschwindigkeiten, P0



### Mittlere gefahrene Geschwindigkeit in km/h

- bis 5 km/h
- bis 10 km/h
- bis 15 km/h
- bis 20 km/h
- bis 25 km/h
- bis 30 km/h
- bis 40 km/h
- bis 50 km/h
- bis 60 km/h
- > 60 km/h

### Qualitätsstufen nach dem HBS 2015

#### Vorfahrt / Kreisverkehr

Mittlere Wartezeit [s]

- A < 10 s
- B < 20 s
- C < 30 s
- D < 45 s
- E > 45 s
- F Auslastung > 100 %



# Mikrosimulation – P0 (ohne Heckelvilla) - Abendspitze

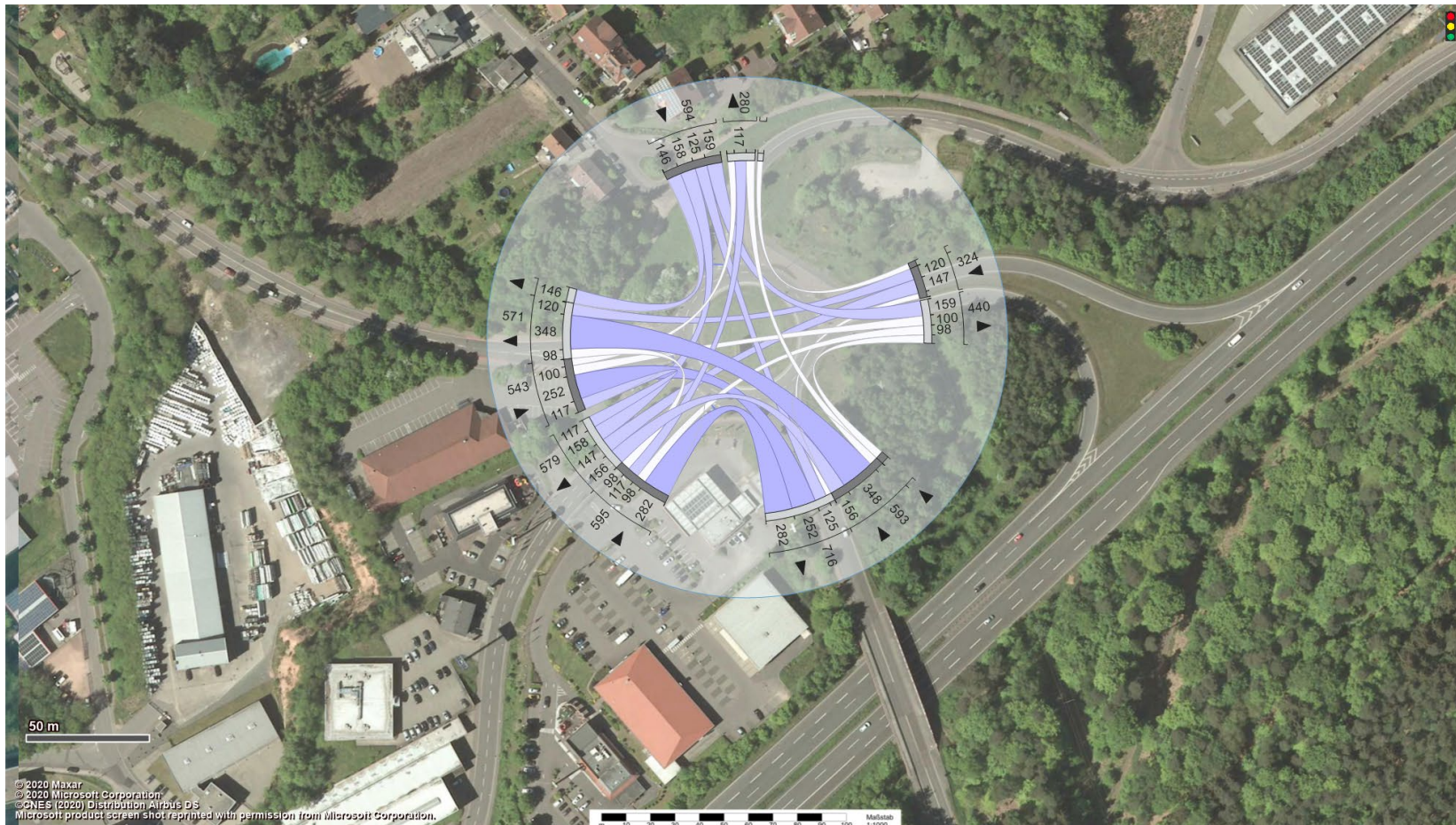
## Staulängen, P0





# Mikrosimulation – P0 (ohne Heckelvilla) - Abendspitze

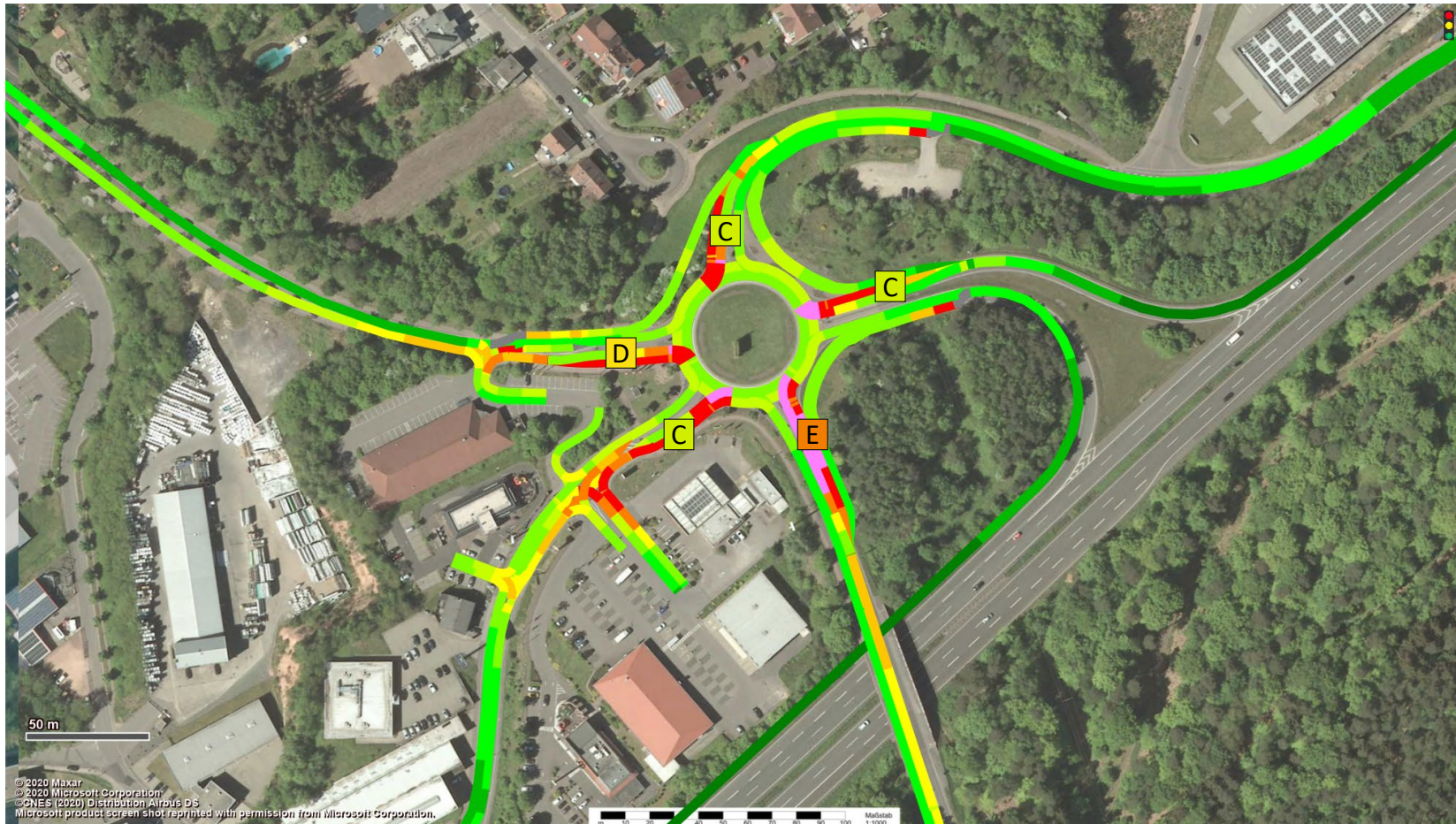
## Fahrzeugmengen (Kfz/h), P0





# Mikrosimulation – P1 (mit Heckelvilla) - Morgenspitze

## Mittlere Geschwindigkeiten, P1

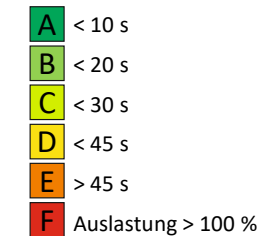


### Mittlere gefahrene Geschwindigkeit in km/h



### Qualitätsstufen nach dem HBS 2015

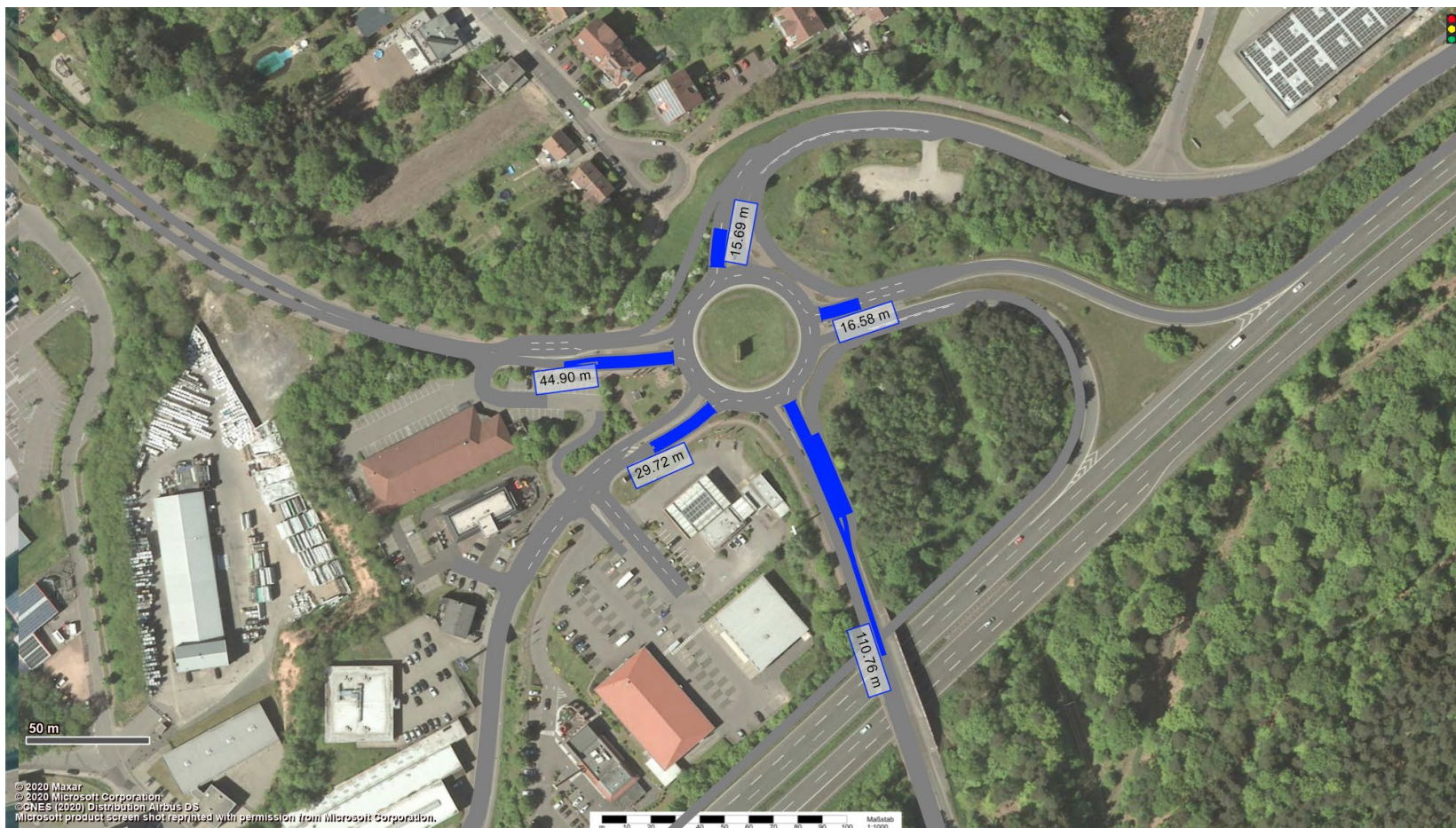
#### Vorfahrt / Kreisverkehr Mittlere Wartezeit [s]





# Mikrosimulation – P1 (mit Heckelvilla) - Morgenspitze

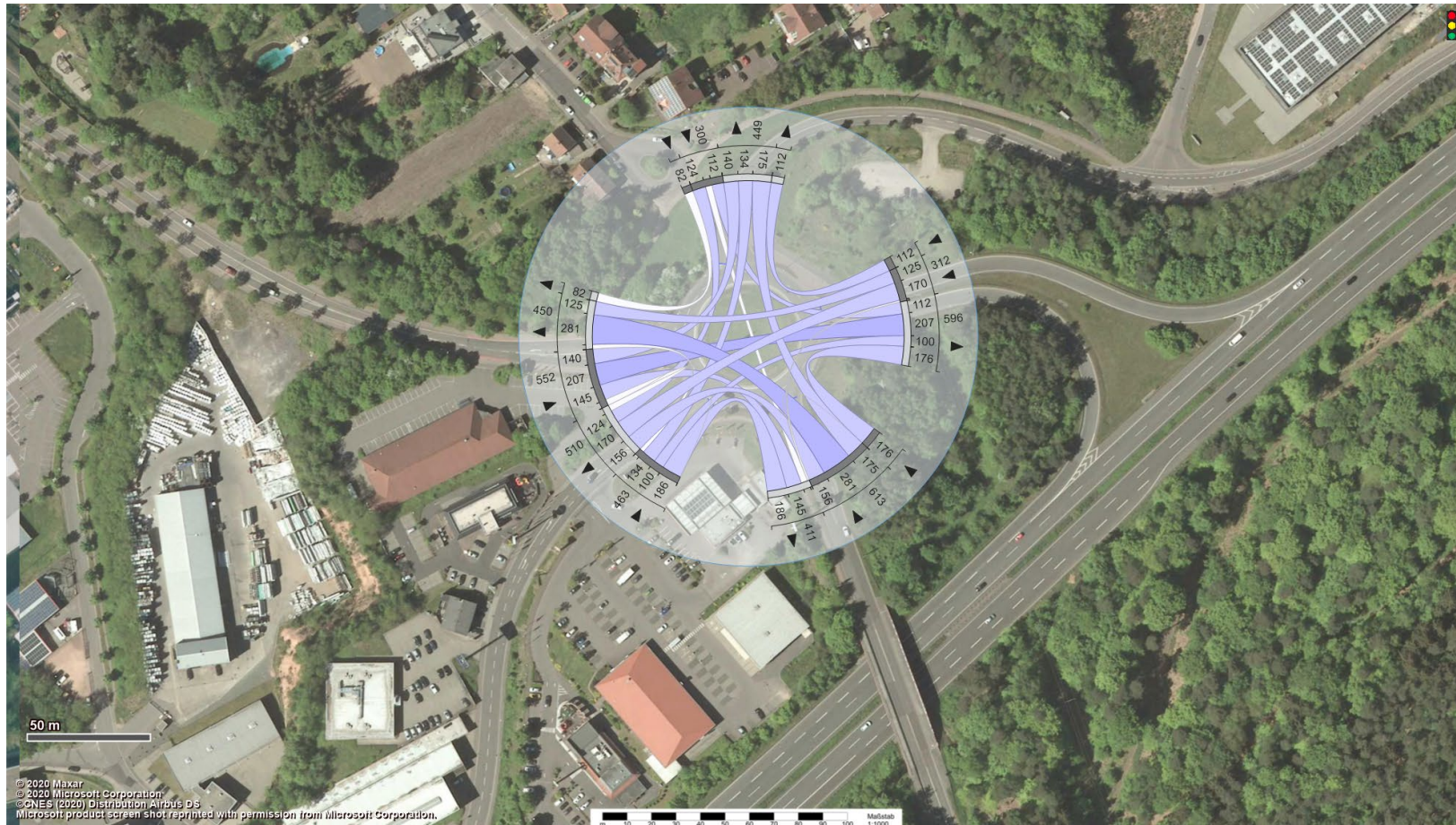
## Staulängen, P1





# Mikrosimulation – P1 (mit Heckelvilla) - Morgenspitze

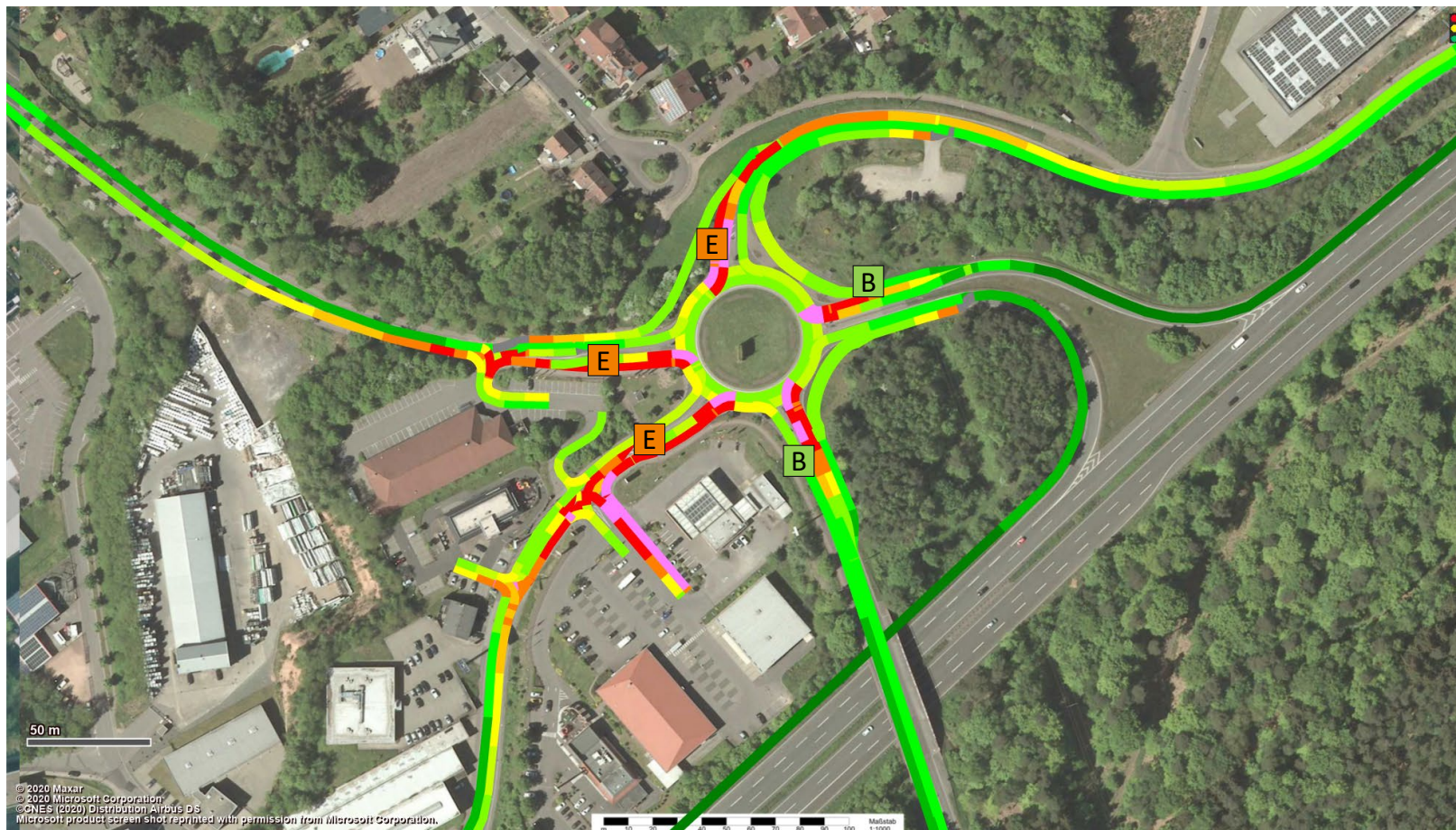
## Fahrzeugmengen (Kfz/h), P1





# Mikrosimulation – P1 (mit Heckelvilla) - Abendspitze

## Mittlere Geschwindigkeiten, P1



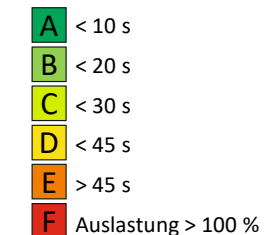
### Mittlere gefahrene Geschwindigkeit in km/h



### Qualitätsstufen nach dem HBS 2015

#### Vorfahrt / Kreisverkehr

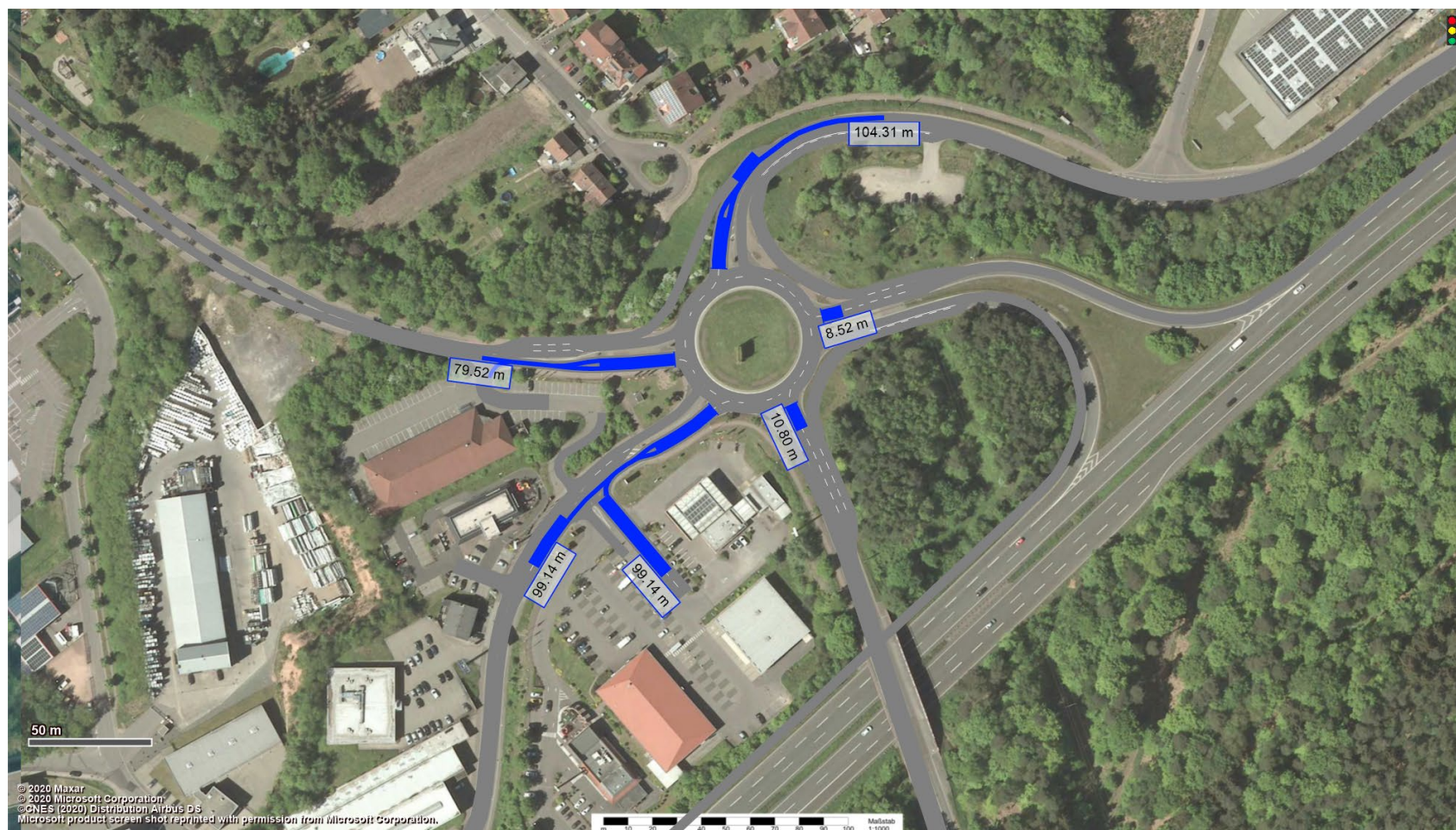
Mittlere Wartezeit [s]





# Mikrosimulation – P1 (mit Heckelvilla) - Abendspitze

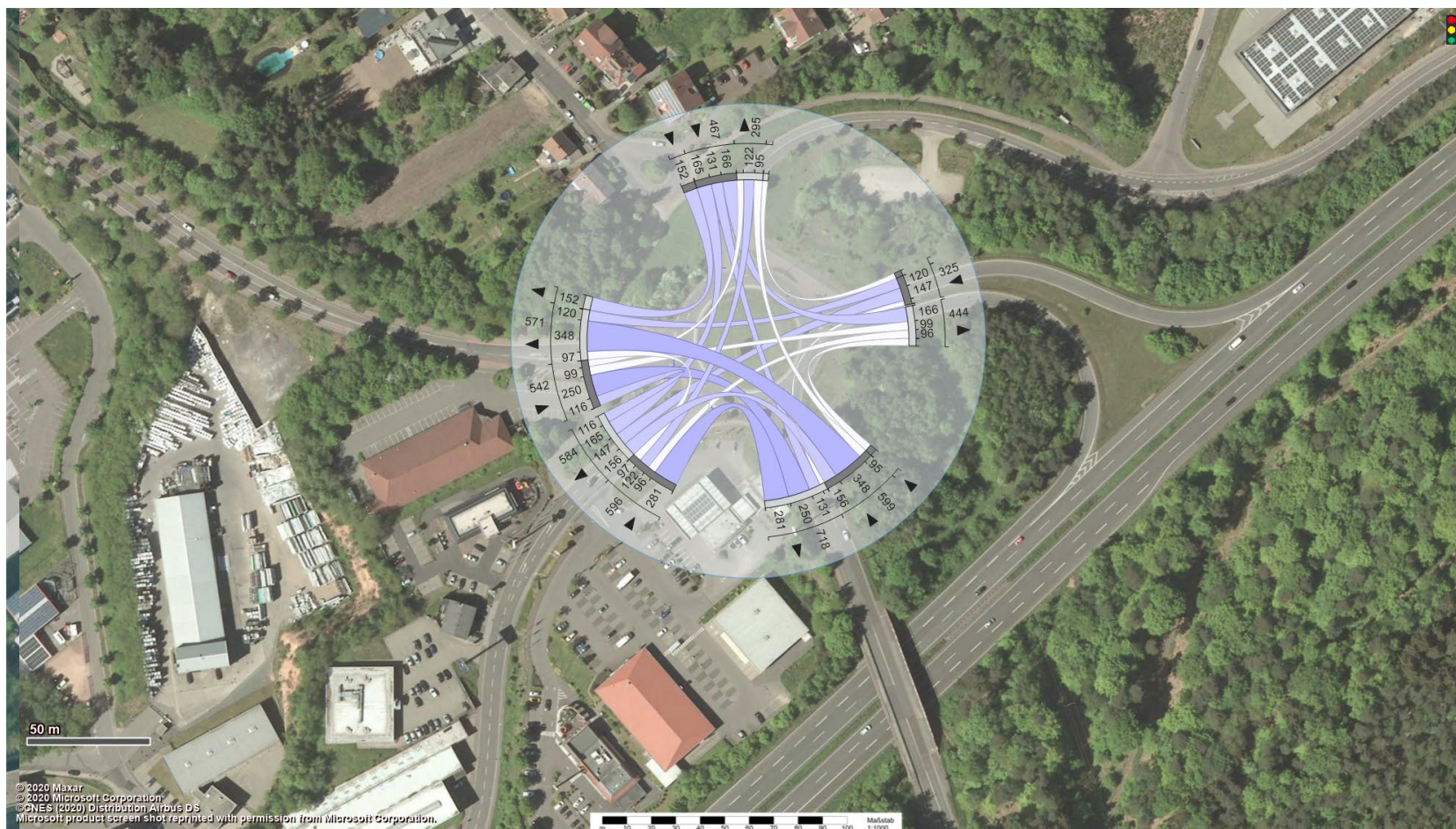
## Staulängen, P1





# Mikrosimulation – P1 (mit Heckelvilla) - Abendspitze

## Fahrzeugmengen (Kfz/h), P1





**2023/0624 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 09.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	01.03.2023	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	09.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die beigelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht werden als Vorentwurf gebilligt. Die Anlagen 1 - 3 sind Teil des Beschlusses.

2. Für den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ wird gemäß BauGB die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB beschlossen.

**Sachverhalt**

Der Stadtrat hat am 12.10.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von Wohnnutzungen beabsichtigt. Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

Bei den vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um Entwurfsstände, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen und der Umweltbericht werden im Laufe des Verfahrens weiter ergänzt.

Zum jetzigen Stand des Vorentwurfes wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens auf vier festgesetzt und begründet sich dadurch, dass eine nach dem Planungskonzept angestrebte energieeffiziente und flächensparende Nutzung ermöglicht

wird.

### **Finanzielle Auswirkungen**

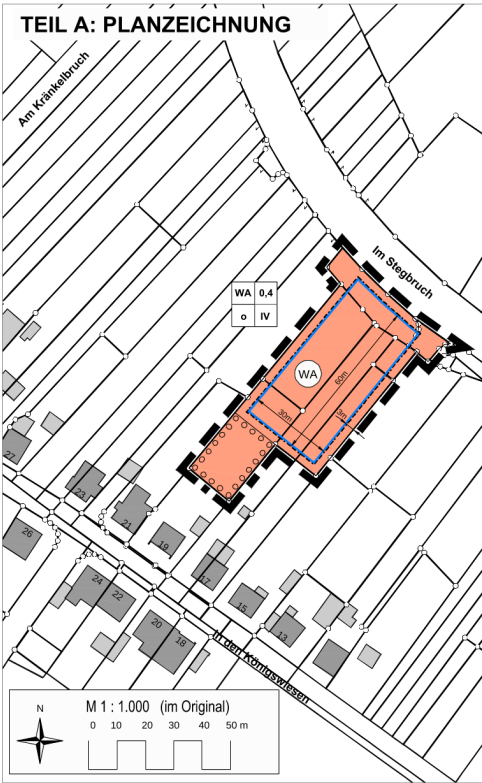
Für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen stehen Mittel auf der Haushaltsstelle 5.1.10.01.553500 bereit. Die Planungskosten für den Bebauungsplan belaufen sich voraussichtlich auf rund 8.500 EUR brutto. Mittel stehen hierfür auf der Buchungsstelle 5.1.10.01.552500 bereit. Weitere Kosten entstehen ggf. durch weitere erforderliche Gutachten (wie z.B. Verkehrs- oder Lärmgutachten).

### **Anlage/n**

1	PlanZ Kindergarten im Stegbruch
2	Begründung BP-Kindergarten im Stegbruch
3	Umweltbericht - Kindergarten im Stegbruch

# Stadt St. Ingbert - Stadtteil Rohrbrach

## Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegrbruch"



### LEGENDE

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
 Allgemeines Wohngebiet (WA)

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**  
0,4 Grundflächenzahl  
IV Zahl der Vollgeschosse

**3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

**Nutzungsschablone**  

1	2
3	4

  
1 Baugebiet  
2 Grundflächenzahl  
3 Bauweise  
4 Zahl der Vollgeschosse

**4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)**  
 Fläche zur Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**5. sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetze**  
**Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

**Planzeicherverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1362) geändert worden ist.

**Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I. S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I. S. 1792) geändert worden ist.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1353).

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

**Landesgesetze**  
**Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I. S. 648).

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)**, in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).

**Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).

### TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**  
**I. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Gemäß § 4 BauNVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.  
Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:  
1. Wohngebäude  
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
Ausnahmsweise zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:  
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
3. Anlagen für Verwaltungen  
Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO  
1. Gartenbaubetriebe  
2. Tankstellen  
**2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
**2.1 Grundflächenzahl gem. §19 BauNVO**  
Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.  
**2.2 Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**  
Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt.  
**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO**  
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird für das WA eine offene Bauweise festgesetzt.  
**3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO**  
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.  
**4. Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernwärmetechnische Nebenanlagen sowie für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.  
Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.  
**5. Flächen, die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB**  
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstücksflächen, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser zumindest teilweise versickern kann.  
**6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**  
• Für Außen- und Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit optimaler Lichtlenkung in vollabschirmter Ausführung und mit gelbem Farbspektrum einzusetzen. Auf einen geringen Blendlichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.  
• Bei der Neuerrichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von ca. 10-15 cm zur Bodenkante vorzunehmen, damit keine Barrierewirkung für Kleintiere entsteht.  
• Bäume sind vor Fällung auf besetzte Fledermausquartiere und Brutvogelbesatz zu überprüfen.  
**7. Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB**  
Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu 100% mit Anlagen zur Solarenergie nutzbar einzusetzen. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.  
Zu den Anlagen zur Solarenergieumwandlung zählen:  
• Solarthermische Anlagen (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,  
• Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,  
• kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.  
Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.  
**8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Pflanzung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.  
Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 Hochstamm (Laubbaum) zu pflanzen und zu erhalten.  
Es wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausfällung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination von Solaranlage und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schatteneffekt erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.  
Es wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) sowie Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindergartenanlage zulässig.  
Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturnaherzeugte Pflanzen zu verwenden. Dabei sind vorzugsweise die Pflanzen der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden (siehe Pflanzliste).  
**Pflanzliste (nicht abschließend):**  
**Bäume:** Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)  
**Sträucher:** Cornus sanguinea (Hartweige), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel. Weißdorn).  
**Empfohlene Pflanzqualität:** Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 3x v., StU 18-20 cm  
**9. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.  
**II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 85 LBO**  
Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur Erfüllung der v.a. Festsetzungen außer Verhältnis zu dem dabei angestrebten Erfolg stehen, kann von den Festsetzungen eine Ausnahme erteilt werden.  
**III. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB**  
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.  
**IV. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**  
Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadwerke St. Ingbert GmbH.

### V. Hinweise

• Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

• Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Veränderung bei Bodenarbeiten gem. § 16 Abs. 1 und 2 SdSchG und auf § 28 SdSchG (Ordnungswidrigkeiten) hin.

• Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

• Sollten im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 SdSchG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

• Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrünerung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

### VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt St. Ingbert hat am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegrbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am \_\_\_\_\_ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Stadt St. Ingbert hat am \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegrbruch" als Sitzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

St. Ingbert, den \_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den \_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister



### Mittelstadt St. Ingbert

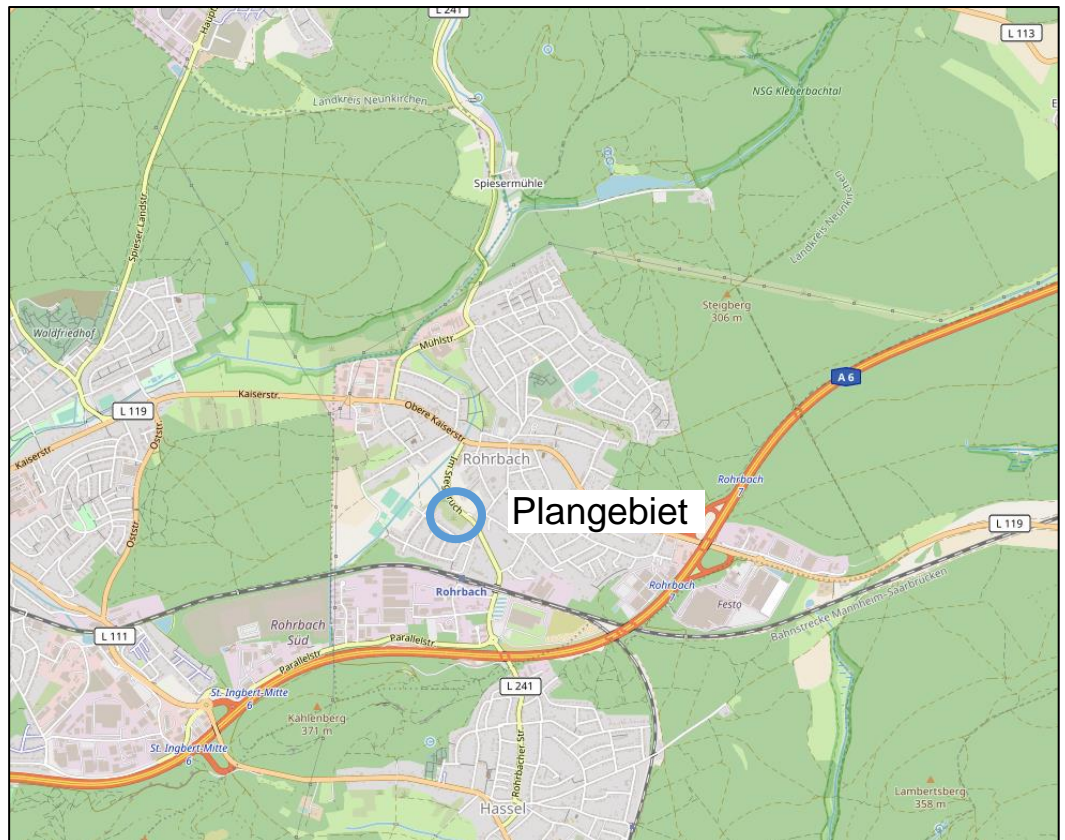
**Bebauungsplan**  
**Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegrbruch"**

Planungsstand:  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
Frühzeitige Behörden und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**M 1:1000**

# MITTELSTADT ST. INGBERT

## Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

## Kurzbegründung

Stand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der  
Mittelstadt St. Ingbert  
Völklingen, im Februar 2023



## INHALT

1	VORBEMERKUNG .....	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN .....	4
3	LAGE IM RAUM .....	5
4	BESTANDSSITUATION.....	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN .....	8
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	12
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG .....	12



# 1 VORBEMERKUNG

## *Ziel und Anlass der Planung*

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die Grundstücke innerhalb des Wohngebietes befinden sich im Eigentum der Stadt und sollen zeitnah bebaut werden.

## *Verfahren*

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Bei den vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um Entwurfsstände, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zugrunde gelegt werden. Die Unterlagen werden im Laufe des Verfahrens weiter ergänzt.

## *Rechtliche Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

## *Bearbeitung*

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

## 2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

### LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004<sup>1</sup> legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

### LEP Siedlung

Laut LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 liegt der Stadtteil Rohrbach an einer Siedlungsachse 1. Ordnung und wird als Mittelzentrum eingestuft.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet.

Dem Stadtteil stehen 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Rohrbach hat 6.103 Einwohner. (Stand: 2022)

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbedarf:

$6.103 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 137 \text{ Wohneinheiten (WE)}$

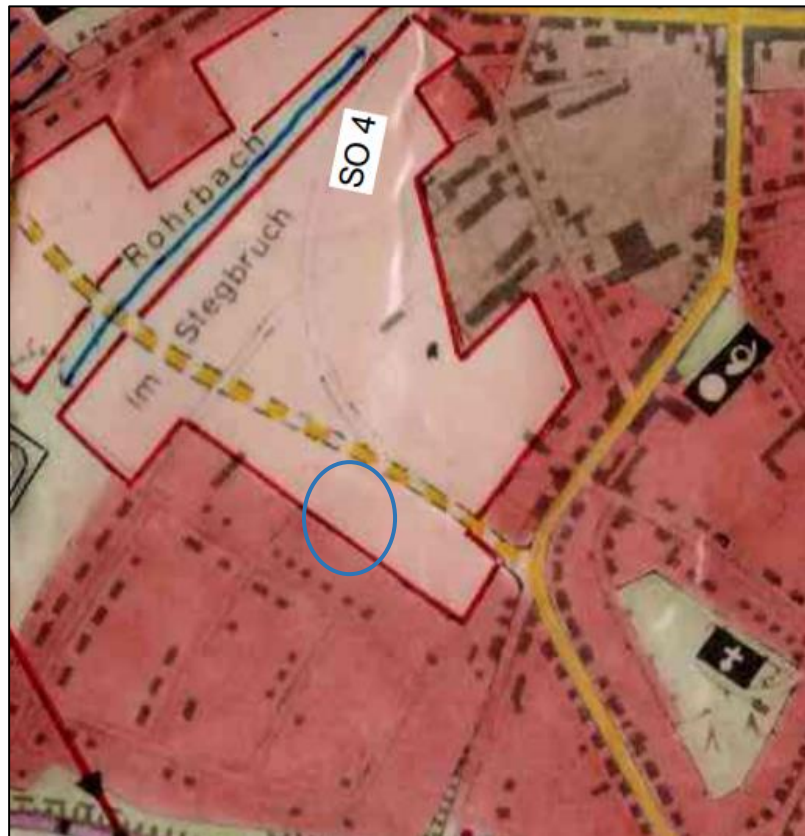
Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP die vorhandenen Baulücken anzurechnen. Derzeit sind 244 Wohneinheiten in Reserveflächen und 131 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Somit besteht ein aktueller Bedarf von -238 Wohneinheiten. Diesbezüglich wird im vorliegenden Fall auf Wohneinheiten zurückgegriffen, die sich den Reserveflächen zuordnen lassen (s.u.).

Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

### FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche und als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)



Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

*Informelle Planungen* Aussagen in den von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossenen informellen städtebaulichen Planungen stehen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen.

### 3 LAGE IM RAUM

*Lage und Größe* Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die ca. 0,3 ha große Fläche in der Gemarkung St. Ingbert umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 3 und 4. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Die Ver- und Entsorgung kann damit über die vorhandenen Leitungen bzw. Kanäle im Umfeld gewährleistet werden.

Der ruhende Verkehr kann im Plangebiet vollumfänglich abgedeckt werden. Angedacht ist hierbei eine bedarfsgerechte Parkplatzfläche, die sowohl für die KiTa als auch für die Wohnnutzungen genügend Stellplätze beinhaltet.

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

## 4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Pferdekoppel und Garten zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen  Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden.  Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.  Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III („WSG St. Ingbert“).	/  /  Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt  Keine geschützten Biotop; keine FFH-Lebensraumtypen	/  /
Orts- und Landschafts- bild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt.  Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung  /
Siedlungs- strukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung



Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG.
---------------	---	---

*Störfallbetrieb  
(Seveso III)*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

## 5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

*Konzept*

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von Wohnnutzungen beabsichtigt.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Aufgrund aktueller bundesweiter Trends steigt der Betreuungsbedarf vor allem im Krippenbereich kontinuierlich, da die Eltern immer früher auf Betreuungsplätze angewiesen sind. Auch im Stadtteil Rohrbach steigen die Bedarfe an KiTa- und Krippenplätzen stetig an. Insbesondere im Bereich der Krippenplätze kann der derzeitige und künftige Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Derzeit werden die Kinder bereits an vier unterschiedlichen Standorten (zwei davon städtisch) in Rohrbach betreut. Da die Standorte bereits heute an ihre Auslastungsgrenze stoßen bzw. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden können ist bei weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen ein Neubau unabdingbar.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Im Plangebiet soll eine flächensparende und energieeffiziente Bauweise ermöglicht werden und mit der angestrebten Nutzungsmischung der KiTa- und Wohneinheiten ein zukunftsfähiges Stadtquartier entwickelt werden.

*Art der baulichen  
Nutzung*

Im Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden.

Allgemein zulässig sind Wohngebäude, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbegebiete sowie Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO von dem Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

*Maß der baulichen  
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Für das Baugebiet wird gem. § 19 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht den Orientierungswerten des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf vier festgesetzt und begründet sich dadurch, dass eine nach dem Planungskonzept angestrebte energieeffiziente und flächensparende Nutzung ermöglicht wird.

*Bauweise*

Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird im Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt, die sich gem. BauNVO dadurch definiert, dass mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss und Gebäudelängen von 50m nicht überschritten werden dürfen. Im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, trägt die Festsetzung der offenen Bauweise dazu bei, dass sich die geplanten Nutzungen besser in das nähere Umfeld und die umliegenden Wohnbebauungen einfügt.

*Überbaubare  
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen. Gleichzeitig bleibt der südliche Teil des Plangebietes unbebaut, damit ein genügend großer Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wird.

*Stellplätze  
und Nebenanlagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte

Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Flächen die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen*

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. Diese Festsetzung dient dazu, dass das Regenwasser versickern kann und das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen nicht überlastet wird. Durch den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts wird den sich ändernden klimatischen Bedingungen (Folgewirkungen des Klimawandels) Rechnung getragen.

*Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft*

Festgesetzt werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung sowie ein Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen.

*Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage*

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu 100% mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann.

Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:

- Solarthermische Anlage (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
- Kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.

Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.

*Anpflanzung von Bäumen  
und Sträuchern*

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird. Die Begrünung des Plangebietes trägt auch insbesondere dazu bei, dass sich die KiTa-Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination aus Solaranlagen und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup>, Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m<sup>2</sup> Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.

Es wird zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) und Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden (siehe Pflanzliste PlanZ).

*Erhalt von Bäumen  
und Sträuchern*

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

*Festsetzungen nach  
Landesrecht*

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickeln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss. Sollte dies aus technischen und/ oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so kann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden.

*Geltungsbereich* Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

*Hinweise* Hinweise werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## 6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

*Standortentscheidung* Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden.

Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

*Konzeptvarianten* Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,4) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

*0-Variante* Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

## 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.



Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde  
Wohn- und Arbeits-  
Verhältnisse*

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um Wohnnutzungen handelt. Die geplante KiTa stellt keine störintensive Nutzungsart dar und es ist dahingehend von keinem Konflikt mit den umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse  
der Bevölkerung/  
soziale u. kulturelle  
Bedürfnisse/ Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da hierbei auch insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen werden soll.

Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an zwei unterschiedlichen Standorten stattfinden, bei weiterhin steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen. Die geplante Kindertagesstätte fungiert als soziale Einrichtung und deckt die benötigten KiTa-Plätze des Stadtgebietes nachhaltig ab. Mit dem geplanten Neubau einer KiTa wird so in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen und die KiTa-Situation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Es werden sowohl die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange des Bildungswesens erfüllt.

*Belange von Sport,  
Freizeit und  
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Das geplante allgemeine Wohngebiet ermöglicht dahingehend die Erfüllung der Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig sind.

*Erhaltung/ Umbau  
vorh. Ortsteile /  
zentrale Versorgungs-  
bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

*Denkmalschutz*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/  
Landschaftsbild*

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß und der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Nutzungen in die nähere Umgebung einfügen.

## Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit den getroffenen Festsetzungen kann es zu Auswirkungen auf Flora und Fauna kommen. Mit dem Wohngebiet wird jedoch auf keine ökologisch wertvollen Flächen zurückgegriffen, sodass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Flora und Fauna zu erwarten sind.  Weitere Untersuchungen werden im Rahmen der saP gem. § 44 Abs. 5 BnatSchG durchgeführt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen des Umweltberichts erstellt.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem für die Nutzungsart zulässigen Umfang Flächen versiegelt werden. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“ werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wird sichergestellt, dass ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt. Des Weiteren verhelfen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima weitestgehend zu verhindern. Damit können die unversiegelten Flächen weiterhin einen positiven Beitrag für das Mikroklima leisten. Mit der Festsetzung einer Solarpflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird zudem explizit eine verbindliche Klimaschutzmaßnahme getroffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig gefördert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung garantieren eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzungsdichte. Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen.  Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der  
Wirtschaft/  
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung einer KiTa werden Arbeitsplätze geschaffen. Die geplante Nutzung wirkt sich somit positiv auf die Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze aus.

Mit der Bebauung der Wohngrundstücke gehen Gartenflächen verloren. Land- und forstwirtschaftliche Belange sind daher nicht betroffen.

*Personen-/  
Güterverkehr,  
Verteidigung/  
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche  
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

*Verkehr*

Mit den zukünftigen Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser beschränkt sich weitestgehend auf die Stoßzeiten der KiTa-Nutzung (Hol- und Bring-Verkehr) und kann über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Als Referenz dient hierfür ein Verkehrsgutachten eines umliegenden B-Plans, welches für einen neuen Knotenpunkt an der L 241 Im Stegbruch einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plangebiet vorhanden ist.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den Verkehr unerheblich sind.

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

*Hochwasserschutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlinge/  
Asylbegehrende*

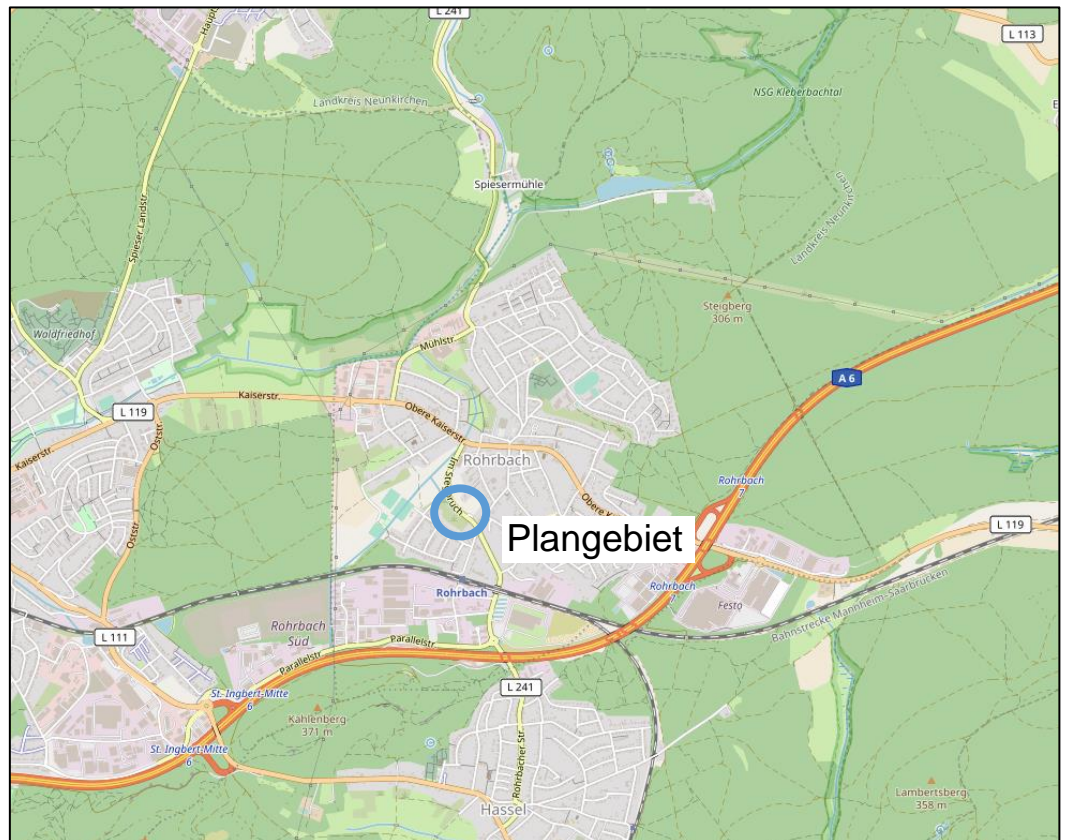
Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Wohnungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

# MITTELSTADT ST. INGBERT

## Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

## Umweltbericht

Stand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der  
Mittelstadt St. Ingbert  
Völklingen, im Februar 2023







<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	4
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	4
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)</b>	<b>6</b>
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	6
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	8
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	8
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	11
2.4	Geplante Maßnahmen	12
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	15
<b>3</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)</b>	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>19</b>
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	19
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	19
4.4	Quellenverzeichnis	20

# 1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Bei den vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um Entwurfsstände, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zugrunde gelegt werden. Die Unterlagen werden im Laufe des Verfahrens weiter ergänzt.

## Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

### 1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Südlich angrenzend liegt ein bereits bestehender Siedlungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans wird dadurch Rechnung getragen.

*Bedarf an Grund  
und Boden*

Das Plangebiet ist rd. 0,3 ha groß. Im Wohngebiet können dadurch gem. den Festsetzungen (GRZ 0,4) ca. 1.200 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen, somit kann auf eine zusätzliche Erschließung verzichtet werden.

### 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile,	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.

(BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Gärten mit Baumstrukturen tragen grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt.  Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Wasser	Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Erholung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
	Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen (GRZ von 0,4, Festsetzung von Grünflächen, Festsetzung der Pflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.  Es findet dennoch eine Neuversiegelung auf bislang unversiegelten Flächen statt. Diese sind durch die Nutzung als Pferdekoppel und Garten (Holzlagerplatz) bereits anthropogen überprägt. Es kann durch die Nutzung davon ausgegangen werden, dass durch Bodenverdichtungen bereits eine negative Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion stattgefunden hat. Das Plangebiet ist durch die Straße „Im Stegbruch“ bereits erschlossen.
Immissionsschutz (BlmSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	Die Lärmemissionen, welche durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen des erweiterten Wohngebietes entstehen, sind vernachlässigbar. Die KiTa stellt keine störintensive Nutzung dar.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“.

		Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

### 2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter  
Naturhaushalt/  
Arten/Biotope*

Das Plangebiet wird derzeit als Pferdekoppel bzw. Garten genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Direkt angrenzend im Süden befinden sich die rückläufigen Gärten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes. Das Plangebiet verfügt über eine Wiesenfläche, Gebüsch- und Baumstrukturen, gelagertes Totholz sowie vereinzelt Steinhaufen. Die westlichen als auch die östlichen Nachbargrundstücke sind ebenfalls von Wiesenflächen sowie Gebüsch- und Baumstrukturen geprägt.

*Schutzgebiete/  
-objekte*

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut  
Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Böden des Plangebietes sind dahingehend bereits anthropogen überprägt.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut  
Wasser*

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Die nächstgelegene Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Au 1“ befindet sich ca. 700 m westlich des Plangebietes. Der Notwasserbrunnen IGB 12 befindet sich ca. 260 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem liegt der Notbrunnen IGB 11 in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebietes. Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der betroffenen Fläche an.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Um eine Gefährdung der Schutzgüter auszuschließen, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut  
Klima/Luft*

Da das Plangebiet an ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, besitzt es keine regionalklimatisch bedeutsamen Aufgaben zur Kalt- und Frischluftproduktion. Die Gartenfläche und die umliegenden Gehölzstrukturen leisten lediglich einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

*Schutzgut  
Mensch*

Die Grundstücke des Plangebietes werden derzeit als private Gärten genutzt und dienen teilweise zur Lagerung von Holz. Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-  
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Wohnbebauung südlich des Plangebietes sowie die nördlich gelegene Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“) geprägt. Die umliegenden Grundstücke im Westen und Osten verfügen über Wiesenflächen und Gebüsch- und Baumstrukturen.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

## 2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (Nutzung als Garten). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht verändern.



## 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine bereits anthropogen genutzte Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf relevante Schutzgüter ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

### 2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Ein permanenter Verlust von Lebensraum findet vor allem im Bereich der baulichen Anlagen statt. Dieser ist jedoch zu vernachlässigen, da es sich bei den Grundstücken ohnehin um Flächen handelt, welche unmittelbar an die bereits bestehende Straße und die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Süden anschließen und so nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Arten aufgewiesen wird. Zudem sind im westlichen und östlichen Umfeld der Planung weiterhin genügend Grünflächen vorhanden, die als Ausweichflächen zur Verfügung stehen und wo sich potenzielle Arten in den angrenzenden Gehölzstrukturen niederlassen können. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche auch nach Durchführung der Planung weiterhin Lebensräume garantieren (GRZ von 0,4, Begrünung unbebauter Flächen, Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, Erhalt von Bäumen in den Randbereichen).

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch die baulichen Anlagen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,4 und der grünordnerischen Festsetzungen wird erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entgegengewirkt.

Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Aufgrund einer GRZ von 0,4 und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu bewerten.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens beschränkt sich auf die künftigen Bewohner sowie die aus dem KiTa-Betrieb hervorgehenden Personen. Da es

sich bei einer KiTa um keine störintensive Nutzungsart handelt, sind während der Betriebsphase keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Die Bebauung fügt sich aufgrund der Festsetzungen über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, welche im Bebauungsplan getroffen werden, in die bereits vorhandene Bebauung und Landschaft ein (GRZ von 0,4, offene Bauweise)

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

*Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und –ende der KiTa. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase (Kinderbetreuung) die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden, sodass für die Menschen (Betreuer, Kinder, Anwohner) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*  
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*  
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan explizit festgesetzt und es wird aktiv ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

<b>Schutzgut</b>	<b>Eingriff</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>	<b>Bewertung</b>
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung  Flora/ Fauna	Vollversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit lediglich kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	nicht bebaute Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen  Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig keine erheblichen Auswirkungen aus dem Vorhaben ergeben.

### 2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind ggf. Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt (Nutzung als Garten, Lagerplatz für Holz). Neuversiegelungen und damit zusammenhängende Umweltauswirkungen beschränken sich auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,4). Grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen) mindern die im Bereich der Bebauung verursachten Eingriffe. Aus diesem Grund ist die Nutzung natürlicher Ressourcen als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender*

*Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*  
Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind daher als geringfügig zu betrachten.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*  
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.4 Geplante Maßnahmen

### *Schutzgüter Naturhaushalt/*

#### *Arten und Biotope*

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

#### Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie der Anpflanzung von einem heimischen Hochstamm (Laubbäume) je 4 Stellplätze werden der genetische Ursprung und die standortgerechte Bepflanzung der Grundstücke gesichert. Die zusätzlichen Strukturen tragen zudem zur Habitataignung der Flächen bei.

#### Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

#### Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach



sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut  
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 beschränkt, sodass unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass neue Grünstrukturen geschaffen/erhalten werden.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

*Schutzgut  
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (GRZ von 0,4, Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Kfz-Stellplätzen, Garagen und Carports, Dachbegrünung), welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser mindert den Regenwasserabfluss.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen und wird als unerheblich eingeschätzt.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut  
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die Festlegung einer GRZ von 0,4 sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Mit der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage wird zudem ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

*Schutzgut  
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet.

Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet derzeit nicht.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dahingehend nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden

*Schutzgüter  
Orts- und  
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Anlagen zur Kinderbetreuung) in die Umgebung einfügt. Hierbei wird mit einer GRZ von 0,4 den Vorgaben der BauNVO entsprochen. Es wird zudem die offene Bauweise festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude verträglich in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

*Schutzgut  
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-  
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*verbal-argumentative  
Eingriffs-/ Ausgleichs-  
bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen</b>	<b>Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen		keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,4)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,4), Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
		- Dachbegrünung	
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der geringen Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,4, grünordnerische Festsetzungen) - Solarpflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Die Bebauung fügt sich in das Landschaftsbild ein	- Festsetzungen zur Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,4, offene Bauweise)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

## 2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

### Standort- alternativen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie Reservefläche für Wohnen dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden. Geeignetere Alternativen bestehen nicht.

### 0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin in Ihrer bisherigen Funktion und Nutzung als Garten bestehen bleiben. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten andere Flächen beansprucht werden.

## 2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

### 3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

#### *rechtliche*

#### *Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

#### *Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

#### *Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

*Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten bei dem Ortstermin.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist sehr viele Stellen mit liegendem und aufrechtem Totholz auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist anzunehmen
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist einige Wiesenflächen mit extensiver Nutzung auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist anzunehmen.
<i>Amphibien</i>	eventuelle Betroffenheit	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Allerdings sind geeignete Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen oder Steinhaufen im Plangebiet vorhanden.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Wiesenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Totholz- und Steinhaufen sind geeignete Habitats für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	eventuelle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet ist sehr strukturreich und weist viele strukturreiche Gebüschstrukturen auf.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Plangebiet sind möglich. Habitats für Höhlenbrütende Arten sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.



Das Plangebiet befindet sich im Biosphärenreservat Bliesgau und innerhalb einer Wasserschutzzone III.

#### Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycanea dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt, innerhalb des Plangebietes jedoch nicht. Durch den Eingriff entfallen weitestgehend die Wiesenflächen des Plangebiets. Die umliegenden Flächen weisen allerdings weiterhin genügend geeignete Habitatstrukturen auf.

#### Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten wie die Mauereidechse (*Podacris muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Auch Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind denkbar. Vorkommen der genannten Arten sind im übergeordneten Planungsraum bekannt.

#### Fledermäuse

Das Plangebiet weist strukturreiche Gehölzstrukturen auf. Das Vorkommen von Wochenstubenkolonien und Winterquartieren ist anzunehmen und muss gegebenenfalls nochmal genauer untersucht werden. Die Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet ist anzunehmen. Untersuchungen der Höhlenbäume sind notwendig.

#### Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden Spechtlöcher an manchen Bäumen festgestellt.

#### Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Untersuchung zum Vorkommen Höhlenbrütender Arten (Vögel/Fledermäuse)

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## 4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

### 4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

### 4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

### 4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

<i>Planungsziel</i>	Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Fläche wird derzeit als Pferdekoppel bzw. Gartenfläche genutzt. Südlich grenzt direkt die bestehende Siedlung an. Die Erschließung des Wohngebietes ist bereits vorhanden, da im Norden direkt die Landstraße L 241 („Im Stegbruch“) angrenzt.
<i>Maßnahmen</i>	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung der Erhaltung von Gehölzen, die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen und Carports.
<i>Schutzgüter</i>	Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete,

geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

*Artenschutz*

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

**4.4 Quellenverzeichnis***Rechtsnormen*

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

*Pläne / Programme:*

Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)  
Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken  
Landschaftsprogramm Saarland  
Biotopkartierung Saarland  
Inhalte des saarländischen Geoportals  
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

*Sonstiges:*

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

*saP*

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

*Flora:*

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOO\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/PFLA\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf)

Fische:

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/FISH\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf)

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/ODON\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf)

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf)

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/COL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf)

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/REP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf)

Vögel:

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_A-N\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_P-V\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf)

Sonstige:

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/SONS\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf)



**2023/0631 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. Ro 29.01 "Wohnanlage ehemalige TG-Halle" in Rohrbach - Aufstellungsbeschluss, Offenlage und Entwurfsannahme

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 10.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	01.03.2023	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	09.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Für den Bereich der ehemaligen TG-Halle wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. Ro 29.01 "Wohnanlage ehemalige TG-Halle" gem. § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.
2. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die beigefügten Planunterlagen des Bebauungsplanentwurfes, bestehend aus der Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung werden gebilligt.

**Sachverhalt**

Für den Verkauf des Bereiches der ehemaligen TG-Halle und die Entwicklung zu einer Wohnbebauung wurde eine Konzeptvergabe durchgeführt. Den Zuschlag hat das Konzept des Interessenten Ehrhardt + Hellmann Bauunternehmung GmbH erhalten. Der Notarvertrag ist derzeit in Bearbeitung. Um das Konzept umsetzen zu können, ist das erforderliche Planungsrecht zu schaffen und somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Der Vorhabenträger Ehrhardt + Hellmann Bauunternehmung GmbH, Bexbacher Straße 64, 66424 Homburg beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB.

Das Gebäude der TG-Halle angrenzend an den ehemaligen Sportplatz im St. Ingberter Stadtteil Rohrbach wird derzeit nicht mehr genutzt und soll abgerissen werden. Auf dem Grundstück sollen vier Mehrfamilienhäuser entstehen. In den Mehrfamilienhäusern sind jeweils 8 Wohneinheiten vorgesehen. Zwei der vier Mehrfamilienhäuser sollen zur Schaffung von sozialem Wohnraum beitragen.

Die Erschließung der Fläche ist über die Sportplatzstraße bereits gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Der Standort ist für Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch

überwiegend Wohnnutzung geprägt ist.

Der seitens des Büros Kernplan vorgelegte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. Ro 29.01 "Wohnanlage ehem. TG-Halle", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung sieht die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes vor. Zulässig sind maximal II Vollgeschoss plus Staffelgeschoss, wobei das Kellergeschoss auf die Zahl der Vollgeschoss nicht anzurechnen ist. Zusätzlich wird die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Darüber hinaus werden u.a. Festsetzungen zu Dachbegrünung und erneuerbaren Energien getroffen.

Das Plangebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Aktuell ist die Fläche nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Demnach ist das Vorhaben allerdings nicht realisierbar. Zur Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es daher der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha.

Da es sich um eine Nachverdichtung bzw. Nachnutzung einer bereits bebauten Fläche im Innenbereich handelt, werden die Voraussetzungen der Innenentwicklung und somit des beschleunigten Verfahrens erfüllt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich eine Grünfläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nach Billigung des vorliegenden Entwurfsstandes wird die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Merkmale des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

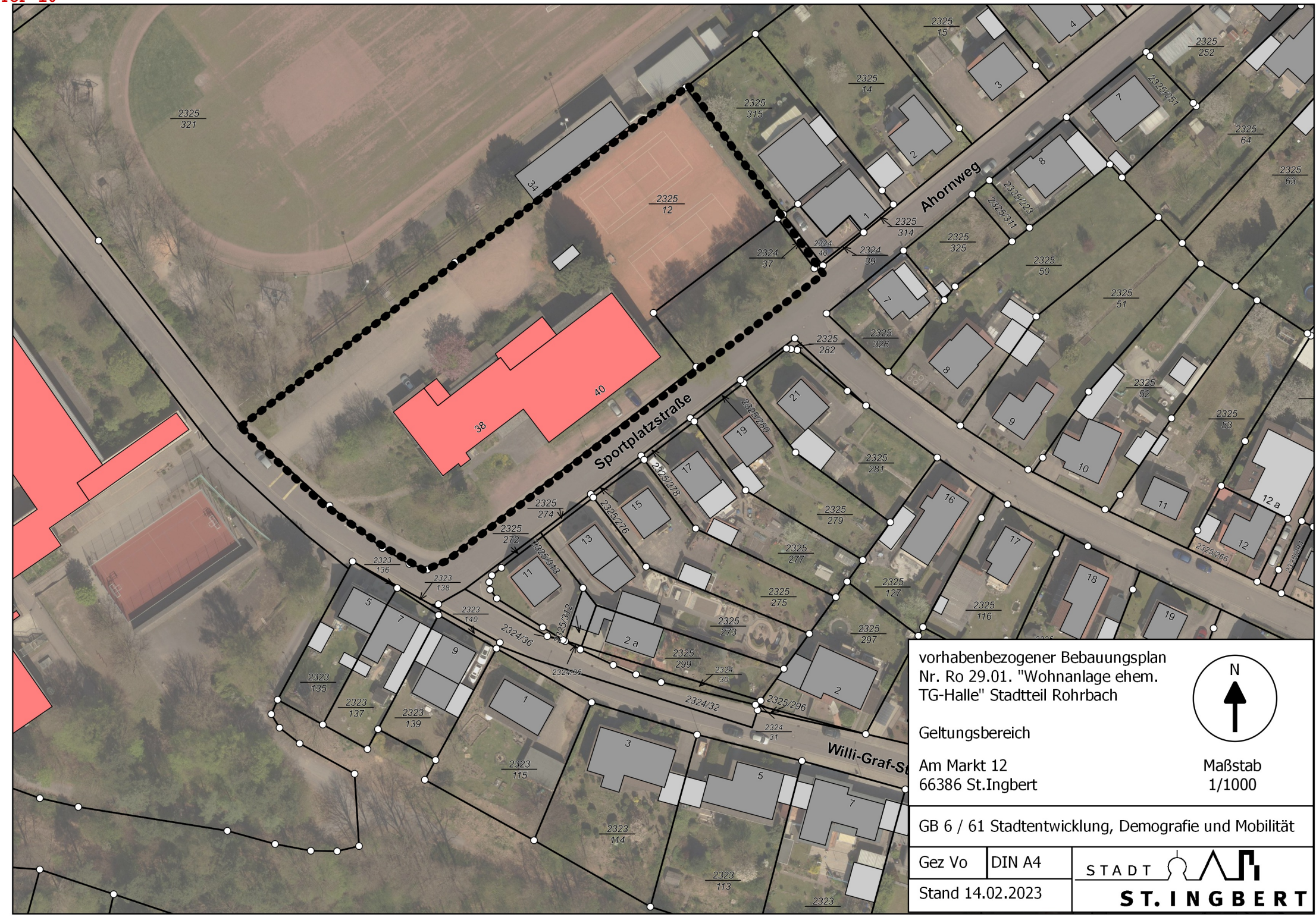
Für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen stehen Mittel auf der HH.Stelle 5.1.10.01.553500 bereit. Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren, ggf. erforderliche Gutachten und die spätere Realisierung und Erschließung werden durch den Vorhabenträger übernommen.

### **Anlage/n**

1	Lageplan-Geltungsbereich
2	Planzeichnung BP Ro 29.01

3	Begründung BP Ro 29.01



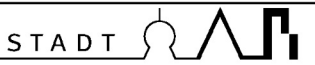


vorhabenbezogener Bebauungsplan  
 Nr. Ro 29.01. "Wohnanlage ehem.  
 TG-Halle" Stadtteil Rohrbach

Geltungsbereich  
 Am Markt 12  
 66386 St.Ingbert

Maßstab  
 1/1000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo	DIN A4	 <b>ST. INGBERT</b>
Stand 14.02.2023		









# Nr. Ro 29.01 Wohnanlage ehem. TG-Halle Rohrbach

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Mittelstadt St. Ingbert, Stadtteil Rohrbach

ENTWURF

15.02.2023

K E R N  
P L A N 

# Nr. Ro 29.01 Wohnanlage ehem. TG-Halle Rohrbach

## Im Auftrag:

Fa. Ehrhardt + Hellmann Bauunternehmung GmbH  
Bexbacher Straße 64  
66424 Homburg

## Vorhabenbez. Bebauungsplan in der Mittelstadt St. Ingbert

Mittelstadt St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert

## IMPRESSUM

Stand: 15.02.2023, Entwurf

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung  
Michelle John, B.Sc. Raumplanung

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N 



# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	10
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	12
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	15

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das Gebäude der TG-Halle angrenzend an den ehemaligen Sportplatz im St. Ingberter Stadtteil Rohrbach wird derzeit nicht mehr genutzt und soll abgerissen werden. Auf dem Grundstück sollen vier Mehrfamilienhäuser entstehen. In den Mehrfamilienhäusern sind jeweils 8 Wohneinheiten vorgesehen. Teilweise sollen Wohnungen über das Programm „Soziale Wohnraumförderung“ errichtet werden. Die Erschließung der Fläche ist über die Sportplatzstraße bereits gewährleistet. Die erforderlichen Stellplätze können vollständig auf dem Grundstück organisiert werden.

Der Standort ist für Wohnnutzung sehr gut geeignet, da auch die Umgebung durch überwiegend Wohnnutzung geprägt ist.

Eine stetige Nachfrage nach Wohnraumangebot ist aufgrund der Attraktivität der Mittelstadt St. Ingbert als Wohnort vorhanden. Daher ist die Stadt auch bestrebt, geeignete Flächen für eine Wohnbebauung nutzbar zu machen.

Grundstückseigentümer und Vorhabenträger für die Realisierung der geplanten Nutzung ist die Firma Ehrhardt und Hellmann Bauunternehmung GmbH.

Die Fläche liegt in keinem Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Aktuell ist die Fläche nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Mittelstadt St. Ingbert hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. Ro 29.01 „Wohnanlage ehem. TG-Halle Rohrbach“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,6 ha.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft

für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung im Innenbereich). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 0,6 ha in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Eine Untersuchung der naturschutzrechtlichen Belange kam zu dem Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen bestehen.

Der an § 50 BImSchG anknüpfende Ausschlussgrund in § 13a BauGB betrifft die von Störfallbereichen ausgehenden möglichen Auswirkungen bei einem schweren Unfall. Dieser ist hier nicht gegeben.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach

§ 10a Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

## Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

## Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Mittelstadt St. Ingbert vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Mittelstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Mittelstadt abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage in der Sportplatzstraße.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch den Sportplatz,
- im Südwesten durch die Sportplatzstraße sowie die dahinterliegende Ganztagsgemeinschaftsschule St. Ingbert-Rohrbach,
- im Süden und Südosten durch die Sportplatzstraße mit der dahinterliegenden Wohnbebauung,
- im Nordosten durch die bestehende Wohnbebauung und deren private Freifläche des Ahornweges 1.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist von einer zügigen Realisierung des Vorhabens auszugehen.

Das Plangebiet ist momentan noch mit der ehemaligen TG-Halle bebaut. Diese wird im Zuge der Umsetzung des Projektes vollständig zurückgebaut. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist aktuell ein Tennisplatz vorzufinden.

Die Umgebung des Plangebietes ist nahezu ausschließlich durch Wohnnutzung und private Freiflächen (Privatgärten/Streuobstwiesen) geprägt. Gegenüber des Plangebietes liegt zudem die Gemeinschaftsschule St. Ingbert-Rohrbach. Andere Nutzungen sind nur vereinzelt zu finden.

Das Plangebiet ist somit für Wohnnutzung prädestiniert.







Plangebiet und Umgebungsnutzung; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Karte zur potenziellen Versickerungseignung (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet);  
Quelle: GeoPortal Saarland; Stand: 20.01.2023

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion, Siedlungsachse	Mittelzentrum St. Ingbert, Entwicklungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Z 12): Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen (ausgewogene Raumstruktur, Vermeidung flächenhafter Siedlungsstrukturen, Erreichbarkeitsverhältnisse): erfüllt</li> <li>• (Z 17) Nutzung der im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale: erfüllt</li> <li>• (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt</li> <li>• (Z 33): Gemäß Ziffer 33 ist für die Ermittlung des örtlichen Bauflächenbedarfs seitens der Städte der Nachweis über die vorhandenen Baulücken im Sinne der Ziffer 34 sowie über die Siedlungsdichte zu führen. Siehe dazu nachstehende Tabelle</li> <li>• keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• als Wohnungsbedarf sind für Rohrbach 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt</li> <li>• min. Wohnungsdichte gem. LEP: 30 W /ha; geplant sind max. 32 Wohneinheiten</li> <li>• keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebots</li> <li>• Es wird beantragt die entstehenden Wohneinheiten nicht auf die Wohneinheitenbilanz der Mittelstadt St. Ingbert anzurechnen.</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen

	Einwohner (2022)*	Bedarfsfaktor	WE-Bedarf 2020-2030	Reserve FNP in ha	Dichte LEP	Reserve FNP in WE	Baulücken in B-Plänen nach § 30, § 33 und § 34 Abs. 4 BauGB	WE-Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H
Berechnung			A/1000xBx10			DxE		C-F-G
Stadtteil Rohrbach	6.103	1,5	91,5	9,76	25	244	131	-283,5


Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf im Stadtteil Rohrbach; Quelle: Mittelstadt St. Ingbert, Stand: 02/2023

\*Stand Einwohnerzahl: 31.12.2022 (Mittelstadt St. Ingbert)

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb des Biosphärenreservats Bliesgau, aber nicht innerhalb einer der Kern- oder Pflegezonen.</li> <li>• Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)</li> <li>• Lage im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Arten im direkten Umfeld des Geltungsbereiches:</li> <li>• keine Artnachweise gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Radius</li> <li>• aus der OBK 1989 liegen Nachweise der Rohrammer, des Teichrohrsängers, des Schwarzkehlchens und des Neuntötters aus dem NSG Glashüttental/Rohbachtal ca. 1 km nordwestlich vor</li> <li>• keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop- und Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen (nächstgelegene Flächen im NATURA 2000-Gebiet Limbacher und Spieser Wald)</li> </ul>
<b>Allgemeiner und besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)</b>	
<u>Allgemeiner Schutz</u> wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.

Kriterium	Beschreibung
<p><u>Besonderer Artenschutz</u> (§§ 19 und 44 des BNatSchG) Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geltungsbereich südlich des Sportplatzes umfasst die ehemalige Turnhalle der TG Rohrbach, die angrenzenden Tennisplätze sowie einen angegliederten Parkplatz; auf dem Gelände sollen vier Mehrfamilienhäuser errichtet werden</li> <li>• Das Bestandsgebäude (Turnhalle mit Hausmeisterwohnung und Regietrakt) ist seit längerem nicht mehr genutzt und weist infolge von Vandalismus diverse Schäden und Glasbruch auf (insbesondere im Regietrakt)</li> <li>• Die Freifläche um die Halle besteht aus durchgewachsenen Zierrasenflächen und nicht mehr gepflegtem Ziergrün (meist Cotoneaster oder Schneebeeren)</li> <li>• Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches mehrere mittelalte Solitäre: eine grenzständige Baumreihe aus neun Linden und Birken zwischen Parkplatz und angrenzendem Sportplatz; eine zentrale Gruppe aus 5 Fichten sowie eine weitere Fichte, eine ältere Waldkiefer und eine alte Birke auf der südlichen Seite der Halle entlang der Sportplatzstraße</li> </ul> <p>Bestehende Vorbelastungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im innerörtlichen Bereich von Rohrbach mit angrenzender Wohnbebauung mit wohngebietstypischer Lärm- und Stördisposition</li> <li>• Zusätzlich hohe Lärmbelastung und Fahrzeugbewegungen durch Ganztagsgemeinschaftsschule auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Willi-Graf-Str. (Parkplatznutzung auf dem Gelände) und durch periodischen Spielbetrieb auf dem Sportplatz</li> </ul> <p>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche weitgehend überbaut, versiegelt oder geschottert bzw. Sandbelag Tennisplatz</li> <li>• nur wenige Restgrünflächen (durchgewachsener Zierrasen)</li> <li>• lokaler Gehölzaufwuchs und Zierhecken mit sehr begrenzten Brutmöglichkeiten</li> <li>• Gebäudebrüter sind an den Dachüberständen der Halle möglich, der Hausrotschwanz kann theoretisch auch innerhalb des durch Glasbruch offenen Regieraumes brüten; Hinweise darauf ergaben sich jedoch nicht, wobei das Innere nicht vollständig einsehbar war</li> <li>• weitere Fehlstellen im Außenputz oder dem Mauerwerk mit angeschlossenen Hohlräumen sind nicht vorhanden</li> <li>• Ob die Halle, die Einliegerwohnung oder der Regietrakt einen Dach- oder Kriechboden besitzen, war nicht erkennbar, sie stellen mögliche Fledermausquartiere dar</li> <li>• Mit anderen prüfrelevanten Artengruppen ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen</li> </ul> <p>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fläche bietet kaum Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter, lediglich in den einwachsenden Ziergrünflächen ist eine Brut der typischen Siedlungsarten möglich, in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten gilt hier die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3</li> <li>• Ob das Gebäude z.B. an den Dachanschlüssen von Gebäudebrütern genutzt wird, kann aufgrund der Jahreszeit nicht eindeutig beantwortet werden; anhand einer kursorischen Außeninspektion ergaben sich zunächst keine konkreten Hinweise (Altnester, Kotspitzer)</li> <li>• das Gebäude konnte von innen nicht inspiziert werden, daher ist unklar, ob Dach- oder Kriechböden vorhanden sind, die von Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden könnten; hinterlüftete Außenverblendungen als typischerweise genutzte Strukturen sind jedenfalls nicht vorhanden</li> </ul>



Kriterium	Beschreibung
	<p>Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei dem Rückbau des Gebäudes sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beachten, indem das Gebäude im Vorfeld auf den konkreten Besatz von Gebäudebrütern und auf übertagende Fledermäuse (Außenbereich, Innenräume, evtl. Dach- oder Kriechböden) überprüft wird</li> <li>• Im Fall von Positivnachweisen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären</li> <li>• Eine Sommerquartiernutzung durch Einzelindividuen der synantropen Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) ist ebenso wie nachgewiesene häufige Gebäudebrüter (Hausrotschwanz) in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.d.R. durch die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 gedeckt</li> <li>• Es sind allerdings Maßnahmen zu ergreifen, die den Tötungstatbestand vermeiden (Verschiebung der Rückbauzeiten)</li> <li>• Bei der Entfernung der Gehölze sind die gesetzlichen Rodungsfristen zu beachten</li> </ul> <p>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> <li>• Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz, vorbehaltlich der Ergebnisse der o.g. Gebäudeinspektion, nicht zu erwarten</li> </ul>
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung: Grünfläche</li> <li>• Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht erfüllt; Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst</li> </ul> 
Bebauungsplan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Aktuell ist die Fläche nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.</li> </ul>



# Das Projekt

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat die Flächen zur Wohnnutzung ausgeschrieben woraufhin der Vorhabenträger sich für die Entwicklung des Grundstückes mit Wohnbebauung entschieden hat.

Zentrales Ziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnnutzung durch den Abriss der ehem. TG-Halle sowie Neuerrichtung von vier Mehrfamilienhäuser.

Folgende Argumente sprechen für die Umsetzung des Planvorhabens am gewählten Standort:

- durch die Realisierung des Planvorhabens wird eine bisher mindergenutzte Potenzialfläche in integrierter Lage entwickelt,
- das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers, weshalb von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen ist,
- das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung,

- die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Sportplatzstraße bereits angrenzend vorhanden (ausreichend Kapazitäten),
- die Umgebungsnutzung im Norden, Osten und Süden dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen. Weder vom Plangebiet auf die Umgebungsnutzung noch von der Umgebung auf das Plangebiet gehen nachteilige Auswirkungen aus.

Insofern wurden keine weiteren Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

## Städtebauliche Konzeption

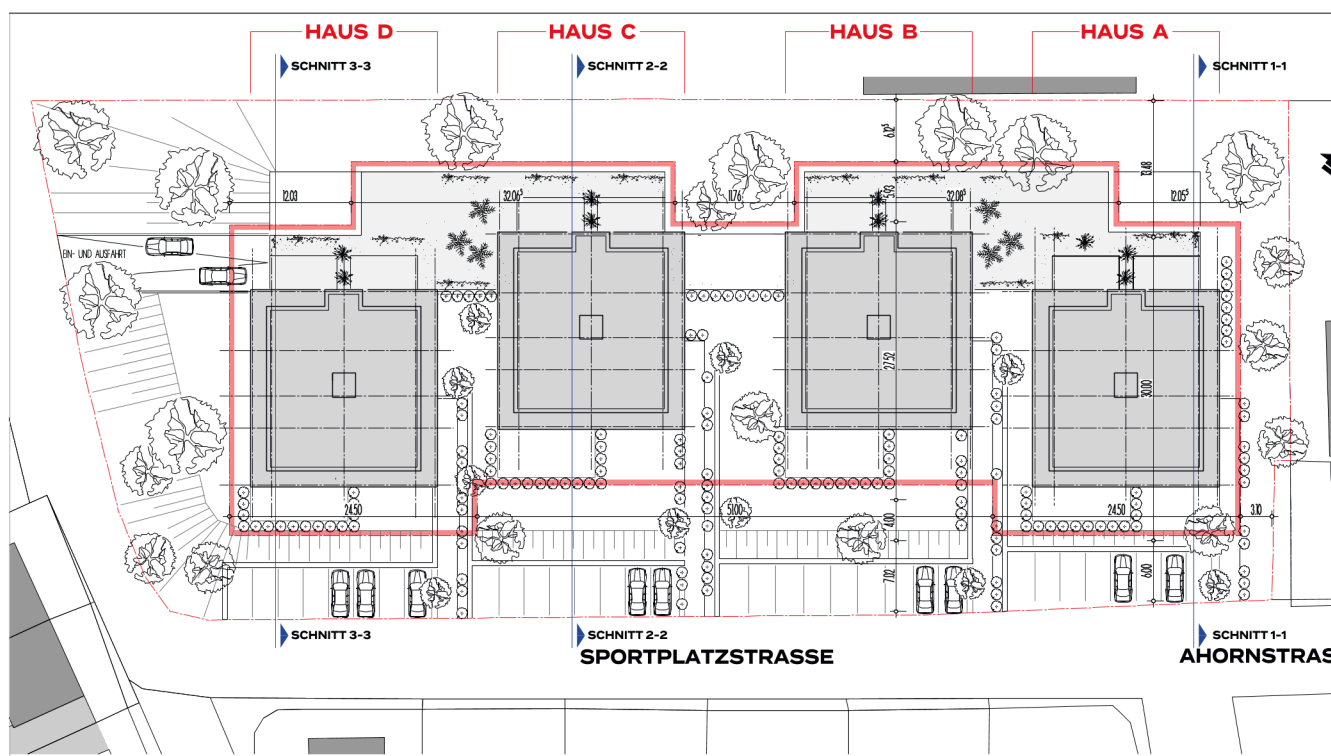
Gegenstand des Bauvorhabens auf dem Grundstück Sportplatzstraße 28 ist die Errichtung von vier dreigeschossigen Gebäuden mit Staffelgeschoss mit jeweils 8 Wohnungen. Einige Wohnungen werden über das Programm „Soziale Wohnraumförderung“ errichtet. Somit werden „Sozialwohnungen“ geschaffen.

„Der über ein Sockelgeschoss auf der Rückseite errichtete Neubau wird geprägt durch

seine klare Formsprache, seine großflächigen Fensteröffnungen sowie durch seine hellgraue und in Teilbereichen dunkel abgesetzten Putzfassade. Auf drei Ebenen stehen insgesamt 32 moderne Wohneinheiten, in insgesamt 4 Gebäuden, mit einer Gesamtwohnfläche von 3056 Quadratmetern zur Verfügung.

Alle Wohneinheiten sind barrierefrei, nach B-Standard, ausgebildet. 2 Wohneinheiten pro Haus sind darüber hinaus auf eine rollstuhlgerechte Nutzung ausgelegt. Sämtliche Wohnungen verfügen über eine Außenterrasse oder über einen großen Balkon, in den Penthouse-Wohnungen im Dachgeschoss, steht alternativ eine umlaufende Dachterrasse zur Verfügung.

Komplettiert wird die Wohnanlage durch die straßenseitig bequem erreichbare, überdachte Stellplatzanlage, deren Dach plan mit der Außenterrasse der Erdgeschosswohnungen abschließt. Die Dachfläche ist aufgrund der Hanglage von sämtlichen Wohnungen aus einsehbar. Um eine attraktive Aufsicht zu erhalten und gleichzeitig eine ökologische Ausgleichsfläche für die Bebauung zu schaffen, wird die Fläche deshalb



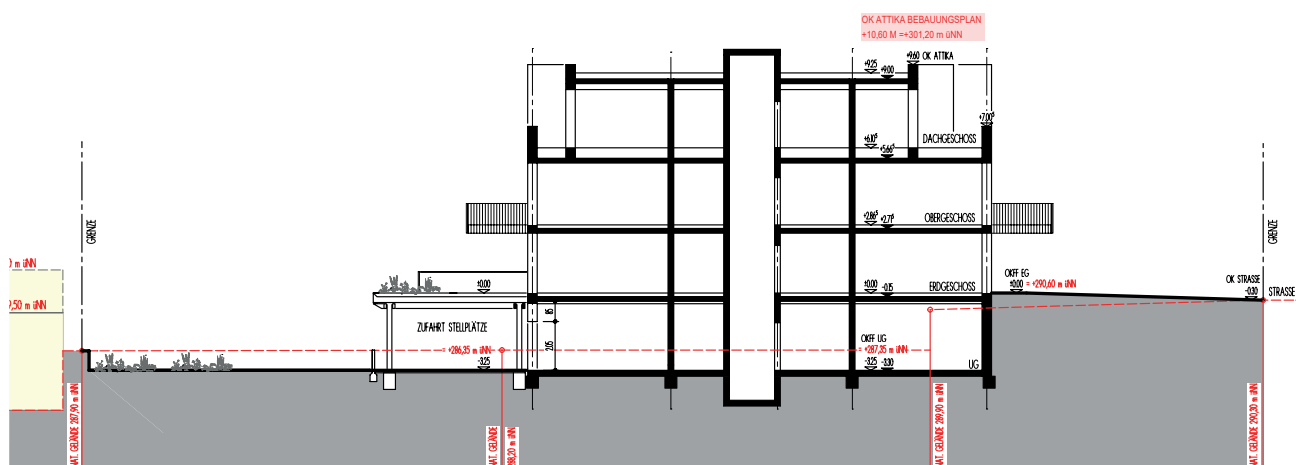
Vorhaben- und Erschließungsplan; Quelle: Dittmar - Die Ingenieure für barrierefreies Bauen; Stand: 20.01.2023



Frontansicht Sportplatzstraße; Quelle: Dittmar - Die Ingenieure für barrierefreies Bauen; Stand: 20.01.2023



Ansicht rechts; Quelle: Dittmar - Die Ingenieure für barrierefreies Bauen; Stand: 20.01.2023



Schnitt; Quelle: Dittmar - Die Ingenieure für barrierefreies Bauen; Stand: 20.01.2023

mit einer extensiven Dachbegrünung gestaltet.

Die geplante Bepflanzung schafft eine naturnah angelegte Vegetation mit geringem Pflegebedarf, die gleichzeitig das Mikroklima vor Ort verbessert. Zudem schützt sie vor Witterungseinflüssen wie Hagel, Sturm und UV-Strahlung und verlängert so die Lebensdauer des Daches. Hinzu kommt, dass die Begrünung außerdem Insekten und Vögeln als Lebensraum dient. Die Freianlagen werden mit heimischen Sträuchern und Bäumen angelegt. Geh- und Fahrwege so-

wie die Parkplätze, werden aus einem „Ökopflaster“ hergestellt.

Die Dachflächen aller vier Gebäude erhalten eine PV-Anlage, welche die Elektroversorgung aller Wohnkomplexe unterstützt. Zudem ist die Montage von Energiesäulen von E-Fahrzeugen geplant. Bau- und Bauhilfsstoffe werden so gewählt, dass eine nachhaltige und positive CO<sup>2</sup>-Bilanz gewährleistet werden kann. Das Regenwasser der begrünter Dach und Terrassenflächen wird zur Wiederverwendung in Zisternen gesammelt.

Die Wärmeversorgung der Gebäude erfolgt über Geothermie-Wärmepumpen in Kombination mit Pufferspeicheranlagen. Für ein angenehmes Wohnklima sorgt eine dezentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in jeder Wohneinheit.“

(Quelle: Dittmar - Die Ingenieure für barrierefreies Bauen, Stand 20.01.23)

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Analog § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan gibt einen Rahmen vor (z.B. durch die Ausweisung des Baugebietes). Die bauliche Zulässigkeit wird im Detail mithilfe des § 9 Abs. 2 BauGB und dem Durchführungsvertrag auf das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Auf diese Weise sind Änderungen der geplanten Nutzung möglich, ohne dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Änderungsverfahren durchlaufen muss.

## Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet (WA)

Analog § 4 BauNVO

Zentrales Anliegen dieses Bebauungsplanes ist das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der geplanten Mehrfamilienhäuser.

Es soll ein Gebiet entwickelt werden, das vorwiegend dem Wohnen dient. Weiterhin sind am Standort Sportplatzstraße 28 vereinzelt das Wohnen ergänzende und mit dem Wohnen verträgliche Nutzungsarten grundsätzlich denkbar (z. B. nicht störende Handwerksbetriebe).

Die Umgebung dient ebenfalls überwiegend dem Wohnen und als Standort von Nutzungen, die die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Dem Ziel der Realisierung eines typischen innerörtlichen Wohnquartiers wird durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes somit Rechnung getragen.

Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes hat auch nachbarschützenden Charakter, sodass bauplanungsrechtlich nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen und durch den Ordnungsgeber die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse gewahrt ist.

Allerdings sind nicht alle Nutzungen des Kataloges des Allgemeinen Wohngebietes an diesem Standort realisierungsfähig.

Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften werden ausgeschlossen. Das Gebiet ist insbesondere erschließungstechnisch für diese Nutzungen nicht geeignet (Zufahrt, Unterbringung des ruhenden Verkehrs).

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden zudem ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer möglichen Immissionsbelastung nachteilige Auswirkungen auf die Wohnnutzung sowie auf die Wohnruhe und -qualität haben können. Auch dem üblicherweise erhöhten Flächenbedarf und den baulichen Anforderungen dieser Nutzungen kann an diesem Standort nicht Rechnung getragen werden. Insbesondere Tankstellen haben üblicherweise ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und sind auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Gartenbaubetriebe

und Tankstellen sind darüber hinaus aus gestalterischen Aspekten nicht in das Wohngebiet integrierbar.

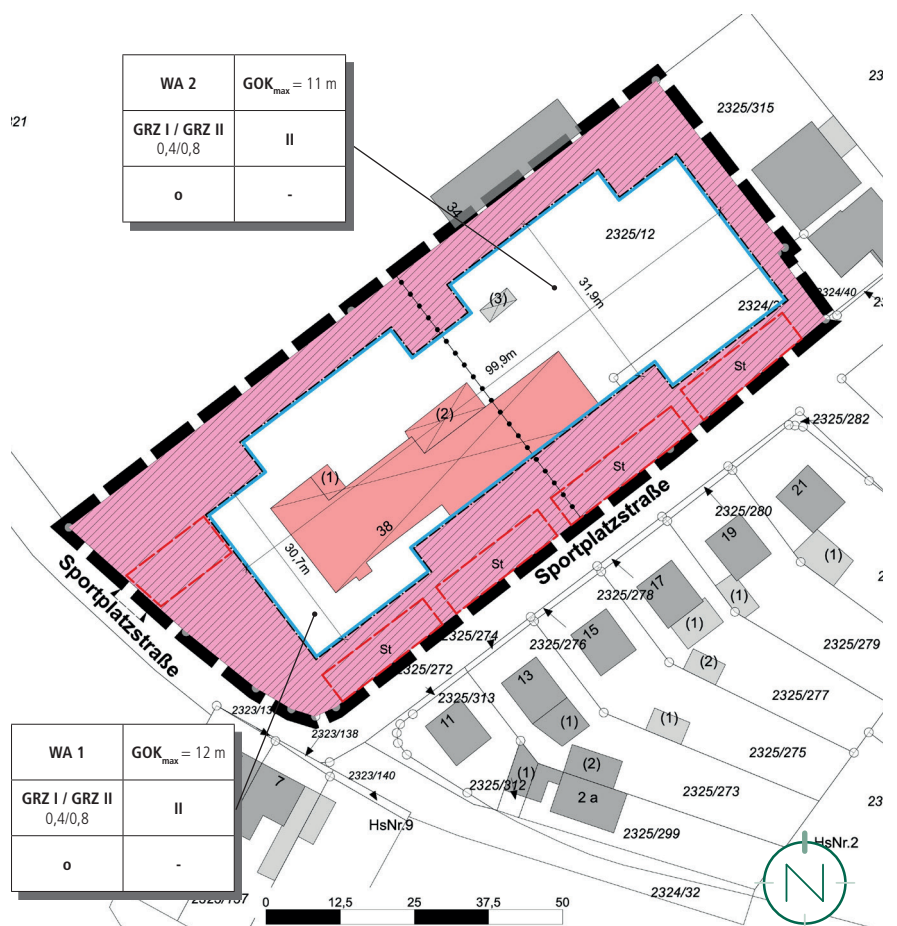
An anderer Stelle im Stadtgebiet sind ausreichend Flächen bzw. geeignetere Standorte für die ausgeschlossenen Nutzungen vorhanden.

## Maß der baulichen Nutzung

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

## Höhe baulicher Anlagen

Ergänzend zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung im Plangebiet über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der max. zulässigen Gebäudeoberkante exakt geregelt.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan



Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und so ein einheitliches Erscheinungsbild im Planungsgebiet sichergestellt sowie einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind analog § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen sind der Festsetzung zu entnehmen.

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 entspricht analog § 17 BauNVO dem Orientierungswert für die bauliche Nutzung in Allgemeinen Wohngebieten. Der Grad der hierdurch entstehenden Grundstücksbebauung ist an die durch Einzelhäuser geprägte Umgebung angepasst, wodurch eine optimale Auslastung der Grundstücke bei geringer Verdichtung geschaffen wird. Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf den Grundstücken so ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Für Nebenanlagen besteht gemäß BauNVO ohnehin eine Überschreitungsmöglichkeit. Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden.

Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und der Unterbringung aller notwendigen Stellplätze, ist die festgesetzte Überschreitungsoption erforderlich. Da im Wesentlichen also die „Nebenanlagen“ von der Überschreitungsmöglichkeit betroffen sind,

ist auch kein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Mit der differenzierten Regelung der GRZ wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude / Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Mit der Überschreitung der Grundflächenzahl wird der besonderen städtebaulichen Situation und damit auch dem Erfordernis der Innenentwicklung Rechnung getragen. Der Verzicht auf die Überschreitung des Orientierungswertes würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung der Grundstücke führen (§ 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO), die vorgesehene Konzeption wäre nicht realisierungsfähig. Die Einhaltung des Orientierungswertes wäre an diesem Standort vor dem Hintergrund des erforderlichen Stellplatzbedarfs unverhältnismäßig.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Auch die Freiflächen und Abstände sind ausreichend. Dieser Überschreitung des Orientierungswertes der Grundflächenzahl wird durch ausgleichende Maßnahmen entgegengewirkt, beispielsweise:

- Festsetzung, dass nicht überbaute versiegelte Flächen gärtnerisch anzulegen sind.
- Gewährleistung einer angemessenen Entfernung zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen, aufgelockerte Bebauung, Lösung der Verkehrsbedürfnisse des Vorhabens innerhalb des Plangebietes.
- Flache oder Flachgeneigte Dächer sind zu begrünen.

Nachteilige Auswirkungen, resultierend aus der Überschreitung des Orientierungswertes der GRZ, sind nicht zu erwarten.

### Zahl der Vollgeschosse

Analog § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird analog zur Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter

Baukörper im Vergleich zur Bestandsbebauung zu unterbinden.

Die Festsetzung ermöglicht somit die Wahrung des städtebaulichen Charakters der Umgebung, die Gewährleistung der Entwicklung ortstypischer Bauformen und somit ein harmonisches Einfügen dieser Gebäude in den Bestand.

Einer Beeinträchtigung des Ortsbildes wird damit entgegengewirkt.

### Bauweise

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Gemäß dem städtebaulichen Konzept ist, abgeleitet aus der Umgebungsbebauung der Sportplatzstraße, eine offene Bauweise vorgesehen.

In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Dadurch wird auch im Plangebiet eine aufgelockerte Bebauung gewährleistet.

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzungen der Baugrenzen orientieren sich an der städtebaulichen Konzeption. Die Abmessung der durch die Baugrenzen beschriebenen Baufenster wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere Realisierung unter Beachtung der topografischen Gegebenheiten etwas Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

## Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereich

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

Die Ein- und Ausfahrt zu der Tiefgarage ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich in der südwestlichen Sportplatzstraße zulässig.

Dies dient der Vermeidung der Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in der Sportplatzstraße.

## Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung für Stellplätze, Carports und Garagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr etc.).

Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb der Baugrenzen, den entsprechend gekennzeichneten Bereichen und im seitlichem Grenzabstand zulässig, um zur städtebaulich geordneten Entwicklung beizutragen.

Mit der getroffenen Festsetzung ist gewährleistet, dass der erforderliche Stellplatznachweis ausschließlich auf dem Grundstück erfolgt.

## Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Da eine Brutraumnutzung durch Gebäudebrüter ebenso wie eine Quartiernutzung von Fledermäusen innerhalb des Gebäudes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist das Gebäude im Vorfeld der Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen und das weitere Vorgehen im Fall eines Positivnachweises ggfs. mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Analog § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der innerörtlichen Lage des Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Versiegelung ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung. Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Ortsbild erzielt.

Die Festsetzungen dienen insbesondere der Eingrünung oberirdischer Stellplätze sowie der Begrünung von Flachdächern zur naturschutzfachlichen Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas.

Zudem ist eine Fassadenbegrünung grundsätzlich zulässig.

Auf weitergehende Festsetzungen wird verzichtet, da so noch Flexibilität bei der gärtnerischen Anlage verbleibt.

## Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG)

### Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignisse einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, denn gerade aufgrund der direkten Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung spielt die Gestaltqualität eine besondere Rolle. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse verhindern. Durch die Einhausung bzw. sichtgeschützte Aufstellung von Mülltonnen sollen darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild vermieden werden.

Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ermöglicht die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der Nachhaltigkeit.

Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.



# Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Zudem wird Wohnraum auch für Bevölkerungsgruppen mit geringem Einkommen geschaffen.

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich die geplante Wohnbebauung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche in die Umgebung einfügen. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebietlich oder im direkten Umfeld zu Störungen und somit zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Die bauliche Umgebungsnutzung ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Lediglich nördlich des Plangebietes schließt der Ehemalige Sportplatz an, welcher nicht mehr genutzt wird. Gegenseitige Beeinträchtigungen des Plangebietes mit dem Bestand im Umfeld sind daher nicht zu erwarten.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, so dass ausreichend Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Das Angebot sollte dabei vielfältig sein und den unterschiedlichen Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen. Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Die bislang mindergenutzte Fläche wird für eine bauliche Entwicklung zu Wohnzwecken bereitgestellt.

### Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Planung hat aufgrund ihres sehr geringen Umfangs und dem Einfügen in die Topografie und die Bestandsbebauung keine räumliche Fernwirkung.

Bei der Fläche handelt es sich um eine bereits bebaute Fläche inmitten der bebauten Ortslage von Rohrbach. Mit der geplanten Bebauung wird der Siedlungskörper sinnvoll nachverdichtet. Ein darüber hinausgehender Eingriff in die freie Landschaft findet nicht statt.

Die Umgebung ist überwiegend durch freistehende Einzelhäuser geprägt.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der Gebäude eine maßvolle Entwicklung ermöglicht.

Die Höhenentwicklung der vorgesehenen Baustrukturen wird auf eine Maximale begrenzt. Somit wird gewährleistet, dass sich die Neubauten in die Umgebung einfügen.

### Auswirkungen auf umweltschützende Belange und Belange des Hochwasserschutzes

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes und der näheren Umgebung eingeschränkt, sodass der Geltungsbereich aktuell nur eine geringe ökologische Wertigkeit für Tiere und Pflanzen besitzt. Das Gebiet hat keine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung. Von dem Planvorhaben sind zudem keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es kommen ebenfalls keine Tier- oder Pflanzenarten mit besonderem Schutzstatus vor, sodass den geplanten Nutzungen auch keine artenschutzrechtlichen Be-

lange entgegenstehen. Nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage und Topografie des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes der Vorsorge bei Starkregenereignissen durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Umweltschützende Belange werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Erhebliche vom Planvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden insgesamt ausgeschlossen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Mit der Realisierung von Wohnungsneubauten wird sich das Verkehrsaufkommen in der Sportplatzstraße lediglich igeringfügig erhöhen, sodass negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Der ruhende Verkehr wird innerhalb des Plangebietes auf dem Grundstück geordnet. Dies trägt dazu bei, dass ruhender Verkehr und Parksuchverkehr in der Sportplatzstraße vermieden wird.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist in der Sportplatzstraße grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Das Grundstück ist durch Bebauung und teilweise Asphaltierung teilversiegelt. Durch das geplante Vorhaben findet mit dem Bau der Wohnhäuser insgesamt eine Nachverdichtung statt, wodurch eine zusätzliche Versiegelung stattfindet. Durch die Inanspruchnahme des im Siedlungsbestand vorhandenen Potenzials, die Begrünung, der Anpflanzung von Bäumen und in Anbetracht der eher geringen Größe des

Plangebietes können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas insgesamt ausgeschlossen werden.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Durch die Planung ergeben sich für die Grundstückseigentümer der angrenzenden Flächen keine negativen Folgen. Auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Wohn- bzw. wohnverträgliche Nutzungen sind nicht zu erwarten, da auch der zu entwickelnde Standort dem Wohnen dienen wird und somit verträglich ist. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in den Bestand zu sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

- Umnutzung im Sinne der Innenentwicklung einer innerörtlichen und im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellten Fläche
- Mit der Erweiterung des Angebots an Wohnen wird die Mittelstadt St. Ingbert der bestehenden Nachfrage gerecht
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung; geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist grund-

sätzlich vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### **Argumente gegen die Verabschiedung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sprechen.

### **Fazit**

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt St. Ingbert zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

**2023/0650 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Aufhebung des Beschlusses 2022/0545 Änderung des Erschließungsvertrages für das Gewerbegebiet Kléber-Süd

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen (2)	<i>Datum</i> 22.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung	08.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Beschluss des Stadtrates 2022/0545 wird aufgehoben.

**Sachverhalt**

Es hat sich herausgestellt, dass eine Übertragung der Erschließungsanlage im Vorstufenausbau dazu führt, dass von den Grundstückseigentümern Erschließungsbeiträge erhoben werden müssten. Die Verkäufe an die Grundstückseigentümer sind allerdings inklusive Erschließung erfolgt.

Der Endausbau soll nun nicht, wie im Haushaltsplan 2023/2024 veranschlagt, von der Stadt, sondern von der GGE durchgeführt werden. Die Stadt wird den im Haushaltsplan 2023/2024 zur Finanzierung des Endausbaues vorgesehenen Kredit aufnehmen, um die im Vergleich zur GGE günstigeren Darlehensbedingungen zu erhalten und diese Finanzmittel an die GGE weiterleiten. Zwischen Stadt und GGE wird dann ein Darlehensvertrag geschlossen. Zins und Tilgung trägt dann die GGE.

Die Stellungnahme der Rechnungsprüfung ist als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	2_20 und GGE Prüfvermerk Erschließungsbeiträge_Endstufenausbau Kleber-Süd
2	Beschlussauszug 2022-12-19 Stadtrat TOP 15 NA

Beschlussauszug  
aus der  
Sitzung des Stadtrates  
vom 19.12.2022

---

**Top 15    Änderung des Erschließungsvertrages für das Gewerbegebiet Kléber-Süd**

**Beschluss:**

Dem beigefügten Nachtrag zum Erschließungsvertrag für das Gewerbegebiet Kléber-Süd für eine Übertragung im Vorstufenausbau wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
39	0	0

**2023/0622 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beitritt zum Bündnis" Kommunen für biologische Vielfalt"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtgrün und Friedhofswesen (64)	<i>Datum</i> 07.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Entscheidung	09.03.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. beizutreten.

### Sachverhalt

Im Februar 2012 haben sich 60 Gemeinden, Städte und Landkreise zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen. Mittlerweile sind 347 Kommunen dem Verein beigetreten. Das Bündnis stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz von Biodiversität in den Kommunen in den Blickpunkt.

Alle Mitglieder unterzeichnen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“. Die Deklaration soll Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit dazu motivieren, Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Bereichen Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich, Arten und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung sowie Bewusstseinsbildung und Kooperation zu realisieren.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den interkommunalen Austausch zu stärken, die inhaltliche Arbeit in den Kommunen zu unterstützen und kommunale Interessen und Bedürfnisse in politische Prozesse hinein zu vermitteln. Praxiserfolge von engagierten Kommunen wird es über Broschüren und Pressearbeit bundesweit sichtbar machen. Auch konkrete Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die Organisation von Workshops zur Weiterbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen auf der Agenda.

Eine Mitgliedschaft der Stadt St. Ingbert verspricht somit zusätzliche Impulse und wertvolle Unterstützungsleistungen für die Naturschutzarbeit vor Ort. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bündnis ist die Unterzeichnung der oben genannten Deklaration sowie die Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrags in Höhe von 165 €.

Der Nachhaltigkeitsbeauftragte Claus Guenther wird im Ausschuss zum Thema Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" persönlich referieren.

### Finanzielle Auswirkungen



Für den fälligen Jahresbeitrag in Höhe von 165 € stehen entsprechende Haushaltsmittel bei der Buchungsstelle 5.6.10.01/529900 bereit.

**Anlage/n**

1	Kommunen für biologische Vielfalt e.V.
2	Deklaration

## **Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Beitritt zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V.**

### **Historie des Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V.**

Im Februar 2012 haben sich 60 Gemeinden, Städte und Landkreise zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zusammengeschlossen. Mittlerweile sind 347 Kommunen dem Verein beigetreten. Das Bündnis stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz von Biodiversität in den Kommunen in den Blickpunkt.

Alle Mitglieder unterzeichnen die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“. Die Deklaration soll Landkreise, Städte und Gemeinden bundesweit dazu motivieren, Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt in den Bereichen Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich, Arten und Biotopschutz, Nachhaltige Nutzung sowie Bewusstseinsbildung und Kooperation zu realisieren.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den interkommunalen Austausch zu stärken, die inhaltliche Arbeit in den Kommunen zu unterstützen und kommunale Interessen und Bedürfnisse in politische Prozesse hinein zu vermitteln. Praxiserfolge von engagierten Kommunen wird es über Broschüren und Pressearbeit bundesweit sichtbar machen. Auch konkrete Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die Organisation von Workshops zur Weiterbildung kommunaler Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen auf der Agenda.

Eine Mitgliedschaft der Stadt St. Ingbert verspricht somit zusätzliche Impulse und wertvolle Unterstützungsleistungen für die Naturschutzarbeit vor Ort. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Bündnis ist die Unterzeichnung der oben genannten Deklaration sowie die Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrags in Höhe von 165 €.

### **Gründe für einen Beitritt der Stadt St. Ingbert**

Mit der Umsetzung konkreter Maßnahmen vor Ort kommt den Kommunen beim Schutz der biologischen Vielfalt eine herausragende Rolle zu, welche sich zunehmend auch in der politischen und öffentlichen Wahrnehmung niederschlägt. Die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung aus dem Jahr 2007 spiegelt dies national ebenso wider, wie international der „Aktionsplan Städte, lokale Behörden und Biodiversität“, der 2010 auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz der Convention on Biological Diversity (CBD) verabschiedet wurde. Dieser Bedeutungszuwachs ist mit gesteigerter Wertschätzung aber auch zunehmendem Handlungsdruck für die Kommunen verbunden. Neue Aufgaben sowie ein verschärftes Augenmerk auf die Umsetzung bereits existierender Pflichten sind die Konsequenz; innovative Wege bei der Aufgabenplanung, mehr Effizienz bei der Umsetzung sowie eine auf die Akzeptanz betroffener Personengruppen abzielende Kommunikation gefordert.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. unterstützt die Kommunen bei den genannten Herausforderungen. Vorbildliche und innovative Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt wurden bereits in vielen Kommunen umgesetzt. Das Bündnis arbeitet diese Maßnahmen und die dabei gemachten Erfahrungen auf und macht sie den Kommunen zugänglich. Im Rahmen unterschiedlicher Veröffentlichungen werden Best-Practice-Beispiele und wichtige Förderhinweise für die Kommunen

präsentiert, durch Workshops Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter geschult und durch die gemeinsame inhaltliche Arbeit können wertvolle Kontakte zu anderen Kommunen geknüpft werden. Als eingetragener Verein kann das Bündnis zudem Fördermittel beantragen und Projekte im Sinne der Kommunen durchführen. Außerdem wird das Bündnis als Sprachrohr der Kommunen deren Interessen und Probleme in Bezug auf den Schutz der lokalen Biodiversität stärker in öffentliche und politische Diskussionen hinein vermitteln. Das Bündnis wird seine wachsende politische Schlagkraft dafür einsetzen, Bund und Länder dazu aufzufordern, entsprechende Rahmenbedingungen für den kommunalen Naturschutz zu schaffen und die Kommunen auch in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.

Auf Anregung des Nachhaltigkeitsbeauftragten Claus Günther und dessen Absprache mit Oberbürgermeister Ulli Meyer wird vorgeschlagen, die Biosphärenstadt St. Ingbert dem Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" beitrifft und die Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet.

Angesichts der enormen Herausforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt, welche auch von der Stadt St. Ingbert zu bewältigen sind, ist die Stadtverwaltung auf Grundlage der Leistungsbeschreibung des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. zu dem Schluss gekommen, dass ein Bündnisbeitritt einen erheblichen Mehrwert für St. Ingbert bedeuten würde. Die Biosphärenstadt St. Ingbert ist dann vorerst die einzige Stadt im Saarland, die zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt" e.V. gehört.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 165 Euro erfolgt über das Nachhaltigkeitsprodukt "Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität".

## Biodiversitätsprojekte in der Stadt St. Ingbert

Folgende Projekte der Stadt St. Ingbert zum Erhalt der biologischen Vielfalt wurden in den vergangenen Jahren mit Kooperationspartnern durchgeführt:

2017

- Jahr der Bienen mit vielen Aktionen und Veranstaltungen
- Ernennung einer Bienenkönigin mit Repräsentationspflichten für das Bienenjahr
- Schaffung der Blühfläche Albert-Weisgerber-Allee
- Internationaler Tag der biologischen Vielfalt: Schaffung von zwei Blühflächen in der Gustav-Clauss-Anlage, mit filmischer Begleitung durch den Saarländischen Rundfunk
- Wildbienenhilfe für Albert-Weisgerber-Allee, gebaut von Kindern des Ferienprogramms "Ferien ohne Koffer" des Deutschen Kinderschutzbundes St. Ingbert
- Entstehung des Rathaus-Naturgarten, mit Unterstützung durch proWIN (Teilnahme am proWIN-Charity Wettbewerb)
- St. Ingberter Firmen unterstützen die Anlage von Blühflächen (Erwerb von Waben)
- Vorträge mit unterschiedlichen Referenten (Dr. Eva Distler – Öffentliches Grün...)
- erster Gartenwettbewerb St. Ingbert
- Verteilung von Blühsamentütchen mit Regio-Saatgut von Rieger-Hofmann
- Bienenaktion anlässlich Erntedank mit EDEKA Hoffmann & Konrad (Waben mit "Ohne Bienen keine Äpfel" usw.)

## 2018

- Obstbaumpflanzung Auf der Spick mit den 4. Klassen der Albert-Weisgerber Schule
- Gartenwettbewerb St. Ingbert
- Internationaler Tag der biologischen Vielfalt: Pflanzung einer Esskastanie Elstersteinpark
- Fertigung von Schildern für die Blühwiesen in der Gustav-Clauss-Anlage
- Aufforderung von Unternehmen ihr Firmengelände zum Blühen zu bringen
- Blühwiese Stadtwerke
- Gartenwettbewerb St. Ingbert
- Spendeneinsatz von 10 Jahre Biosphärenmarkt für den Bau von drei Wildbienenhilfen
- Internationaler Tag der biologischen Vielfalt: Schilder für das Nassbiotop der Gustav-Clauss-Anlage

## 2020

- Pflanzaktion Frühblüher am Rathaus
- Gartenwettbewerb St. Ingbert
- Internationaler Tag der biologischen Vielfalt: Anlage der Blühwiesenprojekt an der Kirche St. Hildegard im Rahmen des Projektes Siedlungsnaturschutz des Umweltministeriums

## 2021

- Gartenwettbewerb St. Ingbert – ausgeweitet mit Internetpräsenz in Form von Videos
- Internationaler Tag der biologischen Vielfalt: Pflanzen von Wildobstbäumen im Schmelzer-Wald in Kooperation mit Saarforst (Förster Michael Weber)

## 2022

- 1. St. Ingberter Pflanzentauschbörse im Foyer der Stadtbücherei St. Ingbert
- Gartenausstellung NABU Ausstellung "Gönn dir Garten" und Ausstellung mit Bannern von prämierten Gartenbesitzern
- Gartenwettbewerb St. Ingbert
- Grüne Seite in der St. Ingberter Rundschau
- Internationaler Tag der biologischen Vielfalt: Pflanzaktion von Wildrosensträuchern auf der Pfuhlwiese
- Verteilung von Blühsamentütchen (bestellt bei Haseler Mühle) mit heimischem Saatgut in Zusammenarbeit mit den Biosphärenstadtwerken St. Ingbert und dem Garten- und Landschaftsbaubetrieb Wagner & Günther

## Projekte NABU Ortsgruppe St. Ingbert mit Stadt St. Ingbert

TITEL	ORT	KOOPERATIONSPARTNER
<b>Amphibien und Reptilien</b> - Amphibienzaun am Glashütter Weiher  - Eidechsenhang	Glashütter Weiher  Hang oberhalb des Rischbach Richtung Gehnbachstraße	Stadt baut den Zaun auf und ab. Die NABU-Aktiven sammeln über Wochen 2x täglich ab.  Stadt
<b>Beweidungsprojekt</b>	NSG Rohrbachtal	Landwirt, Naturlandstiftung, Stadt IGB, NABU
<b>Gebäudebrüter</b> - Mauersegler  - Turmfalken	- Sparkasse Rohrbach - Wiesentalschule  - Diverse Kirchtürme - Fidelishaus	Wiesentalschule: Stadt St. Ingbert
<b>Hirschkäferburg</b>	Im Wald hinter dem Waldfriedhof	Saarforst
<b>Fideliswiese</b> Mithilfe und Beratung		Bürgerinitiative Fideliswiese
<b>Waldwiese</b>	Schwammwiese am Schwammwiesbach	∅
<b>Streuobstwiese</b>	Auf der Spick	Stadt
<b>Wildbienen</b>	Gustav-Claus-Anlage Auf der Spick	Stadt ∅



## Renaturierungsmaßnahmen in St. Ingbert

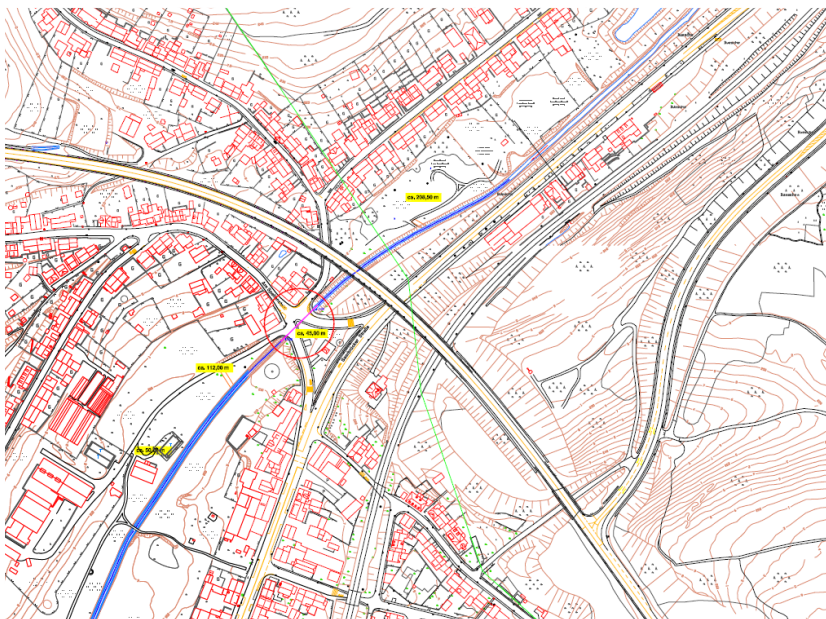
### 1. Drahtwerk Nord-Areal

- Offenlegung des Rischbach und des Gehnbach auf ca. 700 m
- Umsetzung ca. 2005



### 2. Renaturierung des Rohrbachs im Bereich Talae in Rentrisch

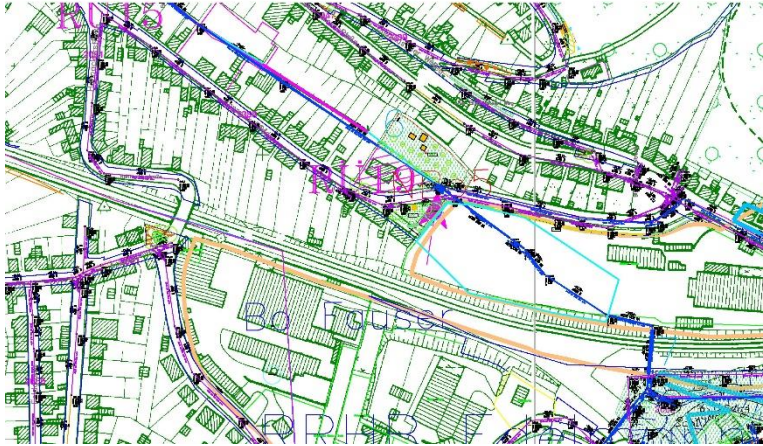
- Entfernung der Betonplatten auf ca. 770 m







4. geplante Renaturierung des Wollbachs Hasseler Pfad bis Bahndamm (Herzer-Sehn-Gelände)



5. Offenlegung des Rohrbach im Bereich Gustav-Clauss-Anlage vor Mühlwaldstadion
  - umgesetzte Maßnahme in den 90 er Jahren zwischen ehem. Tischtennishalle und Mühlwaldstadion
6. Projekt Offenlegung des Gehnbaches am Schlackenberg Richtung Neuweiler (umgesetzt)
7. Offenlegung im Bereich REWE-Markt (ehem. Zufahrt Mr. Tech) (umgesetzt)
8. Projekt Entfernung der Betonhalbschalen am Rischbach zwischen Hundedressurplatz und Bebauung zur Rothell (umgesetzt)

#### **Weitere Planungen:**

Projekt Offenlegung des Rohrbach im Bereich Festplatz Rohrbach (Planung)

Projekt Offenlegung des Schmelzkanals im Bereich des Baubetriebshofes

Projekt Offenlegung im Bereich ehem. Hallenbad

#### **Fördermöglichkeiten**

Fördermöglichkeiten bestehen über die Aktion Wasserzeichen,

Förderprogramme für Entsiegelungsmaßnahmen, Dachbegrünung, sowie Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung.





## Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

*Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010*

### Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z.B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.





## Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

*Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010*

### Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



## Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

### I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u.a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

### II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,



## Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

*Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010*

- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

### III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinterner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

### IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,



## Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

*Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010*

- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.



## Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

*Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010*

### Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ eröffnet den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

Name der Kommune

Funktion der Unterzeichnenden/des Unterzeichners

Ort, Datum, Unterschrift

Unterstützt von:



Seite 6 von 6



**2023/0658 AN**Antragsvorlage  
öffentlich

## Trinkwasserbrunnen für St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	<i>Datum</i> 23.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	09.03.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung möchte bitte überprüfen, wo in der Stadt und auch den Ortsteilen geeignete Stellen für solche Trinkwasserbrunnen wären.
2. Die Verwaltung möchte bitte in Erfahrung bringen, ob, und falls ja, in welcher Höhe ggf. Fördergelder von Bund oder Land zur Verfügung gestellt werden. Wenn es solche Gelder gibt, sollten diese zeitnah beantragt werden.
3. Die Verwaltung möchte bitte in Erfahrung bringen, welche Firmen solche Trinkbrunnen herstellen und mit welchen Kosten wir als Stadt rechnen müssen.
4. Die Verwaltung erkundigt sich nach der Bereitschaft der Gastronomie, an diesem Projekt mitzuwirken.

### Sachverhalt

Für die Abgabe von Trinkwasser gelten hohe Anforderungen nach den wasserrechtlichen Vorschriften und nach der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf Hygiene und Qualität. Eine Aufstellung an freien Plätzen sieht die Verwaltung wegen möglicher Verunreinigungen und Vandalismus als schwierig an.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung im Rathaus am Zugang zum Bürgerservicecenter einen Trinkwasserspender aufgestellt, der entsprechend genutzt werden darf, damit die erforderliche Kontrolle der Trinkwasserabgabe gewährleistet werden kann.

Derzeit wird geprüft, ob unter diesen Voraussetzungen im Büchereigebäude ein weiterer Trinkwasserspender aufgestellt werden kann.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Trinkwasserbrunnen_ABBS_LINKE
---	-------------------------------

Partei DIE LINKE Stadtratsfraktion  
 Isabell Schaan, Friedhofstraße 79, 66386 St. Ingbert

Stadt St. Ingbert

An den Oberbürgermeister

Am Markt 12

66386 St. Ingbert

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	23. Feb. 2023				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
ABBS					EBA

St. Ingbert, 22.02.20023

**Trinkwasserbrunnen für St. Ingbert**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren der Stadtverwaltung,

wir bitten um Behandlung des folgenden Antrags der Fraktion Die Linke im kommenden SBUDA am 09.03.2023.

Schon im Oktober 2019 beantragten wir, dass die Stadt St. Ingbert sich bemühen sollte, an geeigneten Stellen innerhalb des Stadtgebietes kostenloses Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, z.B. in Form von sogenannten Refill-Stationen. Der Antrag wurde dann leider nicht weiterverfolgt.

Nun hat aber die Bundesregierung am 10. August 2022 beschlossen, dass die Kommunen zukünftig dazu verpflichtet sind, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an möglichst vielen öffentlichen Orten frei verfügbar sein muss. Geeignete Orte sind z.B. Parks, Fußgängerzonen, Spielplätze und Einkaufspassagen.

Ziel ist es, dass möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Trinkwasser gewährt wird. Vor allem in den Sommermonaten, welche vermutlich in der Zukunft immer heißer und trockener werden, wird dies als Teil der Lösung gesehen.

Quelle: BMUV (Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz)

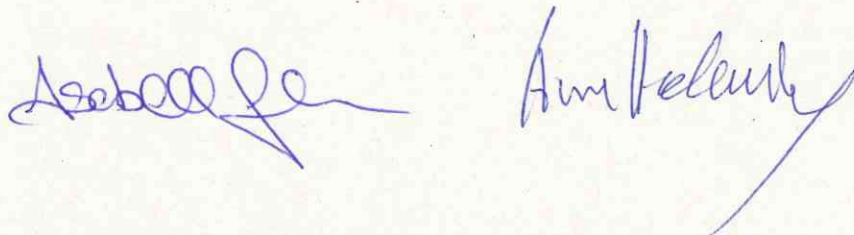
Die Fraktion Die Linke beantragt daher folgendes:

- 1.) Die Verwaltung möchte bitte überprüfen, wo in der Stadt und auch den Ortsteilen geeignete Stellen für solche Trinkwasserbrunnen wären.
- 2.) Die Verwaltung möchte bitte in Erfahrung bringen, ob, und falls ja, in welcher Höhe ggf. Fördergelder von Bund oder Land zur Verfügung gestellt werden. Wenn es solche Gelder gibt, sollten diese zeitnah beantragt werden.

3.) Die Verwaltung möchte bitte in Erfahrung bringen, welche Firmen solche Trinkbrunnen herstellen und mit welchen Kosten wir als Stadt rechnen müssen.

Da diese Trinkbrunnen in naher Zukunft zur Pflicht werden, sollten wir uns, auch gerade weil wir Biosphärenstadt sind, zeitnah mit diesem Thema beschäftigen. Wir könnten hier für das Saarland die Vorreiterrolle übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Hadamitzky & Isabell Schaan  
Fraktionsvorsitzende Die Linke im Stadtrat St. Ingbert



**2023/0677 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Wohnbauflächenentwicklungskonzept - Fortschreibung

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	21.03.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	21.03.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Hassel	Anhörung	21.03.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Oberwürzbach	Anhörung	21.03.2023	N
Ortsrat St. Ingbert-Rentrisch	Anhörung	21.03.2023	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	21.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die beigefügte Fortschreibung des Wohnbauflächenentwicklungskonzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in den Erläuterungen genannten nächsten Schritte mit entsprechender Beteiligung der Ortsräte und des Stadtrates durchzuführen.
3. Die Stadt - wie Land und Bund - trägt eine soziale Verantwortung. Die Stadt berücksichtigt bei der Entwicklung von Neubaugebieten situationsangepasst den sozialen Wohnungsbau. Die Stadt setzt für die von ihr veräußerten Grundstücksflächen Sozialkriterien bei Grundstücksverkäufen fest.
4. Die Stadt fordert Kreis und Land auf, bei der Entwicklung ihrer Flächen vergleichbar zu verfahren.
5. Der Stadtrat fordert die Landesplanung auf, angesichts der durch die Flüchtlingssituation und CISPA erwarteten erhöhten Nachfrage nach Wohnraum zusätzliche Wohneinheiten zu genehmigen.

### Sachverhalt

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, das Wohnbauflächenentwicklungskonzept weiter auszuarbeiten und die einzelnen Flächen näher zu untersuchen.

Das fortgeschriebene Konzept hat die Potentialflächen näher und detaillierter untersucht. Darüber hinaus wurden u.a. folgende Punkte ergänzt:

- Mehr Grünflächen "grünes St. Ingbert - Grünfläche in der Biosphäre"
  - o Bereich Obere Rischbachstraße Nord
  - o Bereich BPlan Obere Kaiserstraße (MI-/Gewerbebereich des BPlans)
- weitere potentielle Flächen zum Prüfen
  - o Entwicklung Altes Hallenbad
  - o Neunutzung Rathaus
  - o Kaiser-/Oststraße (Hühnerfarm)



- o Arrondierung Austraße
- o Stegbruch Ost + West
- o Arrondierung Am Kesselwald
- Nicht mehr weiterverfolgt werden:
  - o Nördlich zum Nassauer Graben
  - o Innenverdichtung Im Talgarten
  - o Arrondierung Reichenbrunner Straße
- Überlegungen zur Schaffung von sozialem/bezahlbarem Wohnraum und Flüchtlingsunterkünften
- Aussagen zur Umsetzung durch die Stadt oder durch Dritte.

In welcher Reihenfolge und in welchem Zeitraum die einzelnen Flächen weiter betrieben bzw. umgesetzt werden, ist im Rahmen der weiteren Überlegungen noch zu bestimmen und mit den Ortsräten und dem Stadtrat abzustimmen.

Das in der Anlage beigefügte fortgeschriebene Konzept soll bei städtebaulichen Entwicklungsfragen als Grundlage dienen und stellt die nachhaltige langfristige Entwicklung der Stadt St. Ingbert dar.

Nach Vorstellung in den Ortsräten und Beschluss des Konzeptes durch die Gremien soll die Abstimmung des Gesamtkonzeptes mit der Landesplanung erfolgen. Eventuelle konkrete Umsetzungsschritte sind in den Gremien zu beraten und zu entscheiden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten entstehen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung einzelner Flächen des Wohnflächenentwicklungskonzeptes.

### **Anlage/n**

1	2023-03-14 Wohnbauflächenentwicklungskonzept-Fortschreibung
2	Petition BI Auf der Heide
3	Petition BI Schmelzerwald



# Wohnbauflächenentwicklungskonzept Mittelstadt St. Ingbert

Bestandsaufnahme, Analyse & Bebauungsmöglichkeiten der Vorzugsflächen  
Diskussionspapier

Bearbeitung  
Mittelstadt St. Ingbert  
Abteilung 61  
Stadtentwicklung, Demografie & Mobilität

Stand: 14.03.2023



## Anlass

Seit geraumer Zeit häufen sich die Anfragen vor allem junger Familien nach Grundstücken und Wohnraum in St. Ingbert. Um hier Perspektiven bieten zu können, hat die Stadtverwaltung Vorschläge erarbeitet, um Wohnraum zu schaffen durch einen vernünftigen Mix aus Revitalisierung bestehender Gebäude, Arrondierung von Wohngebieten und Grüngebieten in Wohngebieten.



Bei der Schaffung von Wohnraum gilt grundsätzlich das Prinzip der nachhaltigen Stadtentwicklung, "nicht Außen zu wuchern und im Innen verfaulen". Großmaßstäbliche Flächenerschließungen im Außenbereich sind sowohl aus ökologischen Gründen als auch unter demografischen Aspekten in der Regel nicht mehr zu begründen, generell wichtiger ist dafür eine qualitätvolle Innenentwicklung. Hierbei ist von besonderer Bedeutung der Erhalt und die Weiterentwicklung von Grünbereichen im bestehenden Siedlungsgefüge.

Die Aktivierung von bestehenden Baulücken ist aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft der Eigentümer nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch ist festzustellen, dass aufgrund der Knappheit an Neubauf Flächen die Zahl der Baulücken nicht unerheblich zurückgegangen ist (ca. 800 in 2009 und ca. 600 in 2020). Die Anzahl der Leerstände stagniert derzeit bei ca. 6% oder ca. 600 Wohneinheiten.

Es ist die Balance zu halten zwischen der Entwicklung von Neubauf Flächen als maßvolle Nachverdichtungen im Bestand und geringfügige Arrondierungen am Siedlungsrand einerseits sowie andererseits der weitestgehenden Vermeidung von fortschreitenden Leerständen und Verödungen im Bestand. Der Gewinn bei Berücksichtigung dieser Planungsmaximen ist ein "lebendiges und grünes St. Ingbert."

### 1. Reaktivierung bestehender Wohnflächen

Eine wesentliche Aufgabe zur Schaffung von Wohnraum besteht in der Reaktivierung und Qualifizierung der vorhandenen Bausubstanz.

Das Risiko des Verfalls und des Leerstands besteht insbesondere in Altbauquartieren und den innerstädtischen Ein- und Ausfahrtsstraßen, die aufgrund hohen Verkehrsaufkommens und fehlender Umgebungsqualität als hoch belastet angesehen werden müssen. Generell fehlen private PKW-Stellplätze, Begrünungen im Wohnumfeld sind nicht oder nur rudimentär vorhanden.

Möglichkeiten, einem weiteren Verfall entgegenzuwirken und die Qualifizierung vorhandener Wohnbausubstanz zu befördern, sind im Folgenden beschrieben.

- **Ausweisung einfacher Sanierungsgebiete in älteren sanierungsbedürftigen Wohnvierteln**

Aufgrund bestehender städtebaulicher Missstände besteht die Möglichkeiten der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in belasteten Wohnquartieren. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet wesentlich verbessert oder

umgestaltet wird. Ein wichtiges Ziel der Sanierungsmaßnahme ist die Aufwertung des Ortsbildes und die Stärkung der Wohn- und Arbeitsfunktion.



Neben Verbesserungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, die in der Regel durch die Gemeinde durchgeführt werden, werden auch durch Private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an ihren Gebäuden umgesetzt. Durch die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebietes nach dem BauGB können Privateigentümer bezüglich der Kosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die Möglichkeit erhöhter steuerlicher Abschreibungen in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für vermietete als auch für selbstgenutzte Gebäude.

Beispielhafte einfache Sanierungsgebiete können sein die Pfarrgasse mit ihrem Umfeld, die Blieskasteler Straße oder die Josefstaler Straße wie auch eventuell die Ortskerne in den Stadtteilen.

#### ▪ Zielgerichteter Einsatz von Förderprogrammen

Das bestehende "Leerstandsförderprogramm" sollte nicht mehr wie bisher im gesamten Stadtgebiet flächendeckend angewandt werden, sondern vielmehr zielgenau in Problemgebieten wie den o.g. belasteten Ein- und Ausfahrtsstraßen und Altbauquartieren eingesetzt werden. Hierdurch können Mitnahmeeffekte vermieden werden und die begrenzten Mittel da, wo sie tatsächlich erforderlich sind, sinnvoll verwendet werden.

#### ▪ Verkehrsberuhigung und Begrünungsmaßnahmen

Ein erhebliches Manko dieser Gebiete sind der Verkehrslärm sowie die fehlende Begrünung im öffentlichen Raum. Die Wohnqualität sowie die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum könnten durch Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung – sei es durch bauliche Entschleunigungsmaßnahmen oder durch die Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen – wie auch, wo immer es möglich ist, durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen deutlich gesteigert werden.

Zur Linderung der in diesen Gebieten häufig bestehenden Stellplatzproblematik wird es erforderlich sein, einzelne Gebäude zurückzubauen und auf diesen Flächen ein Parkplatzangebot für die Anwohner zu schaffen.

## 2. Modern Wohnen in einer grünen Innenstadt

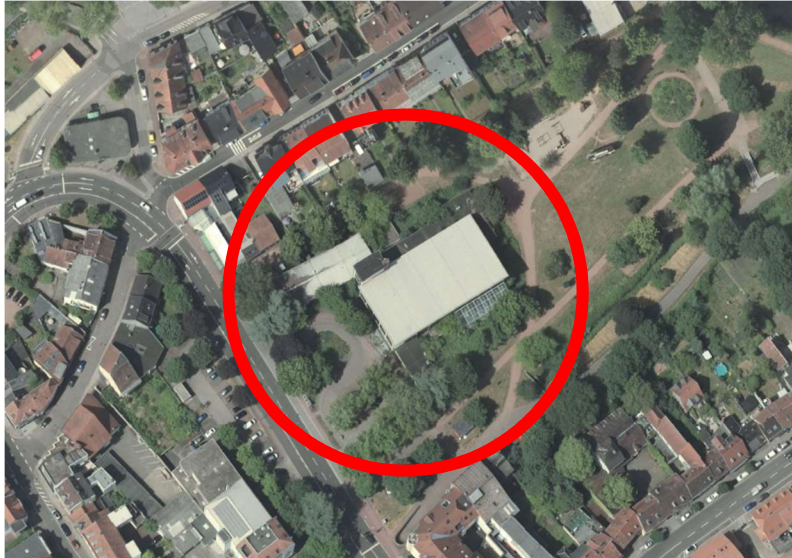
Zur Stützung und Stabilisierung der Innenstadt, die derzeit infolge von zunehmenden Geschäftsschließungen einen deutlichen Funktionsverlust erfährt, beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die Wohnfunktion der Innenstadt insgesamt zu stärken und auszubauen.

Neben mehreren privaten Initiativen sind es insbesondere die beiden folgenden Projekte, die dazu ausgelegt sind, die Innenstadt als Wohnstandort aufzuwerten und zusätzliche Frequenz auf das Einkaufs- und Dienstleistungszentrum freizusetzen.



- **Entwicklung Areal Altes Hallenbad**

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt die Revitalisierung und städtebauliche Entwicklung des Areals "Altes Hallenbad".



Geplant ist eine urbane und innerstädtische Wohnanlage mit rd. 60 – 80 Wohneinheiten und einem Hotelbereich mit hoher architektonischer Prägnanz und hoher Nutzungs- und Aufenthaltsqualität als Wohnstandort für unterschiedliche Bewohnergruppen.

- **städtebauliche Entwicklung des WVD-Areals als "CISPA-Village"**

Die Stadt St. Ingbert beabsichtigt die Revitalisierung und städtebauliche Entwicklung des gesamten Blockinnenbereiches zwischen Kohlen- und Poststraße sowie Ludwig- und Rickertstraße.

Geplant ist ein urbanes und durchmisches innerstädtisches Quartier mit bis zu 120 Wohnungen als Wohnstandort für unterschiedlichste Bewohnergruppen. Es besteht ein hoher Anspruch an städtebauliche

und ökologische Qualitäten – das geplante Wohnquartier ist weitestgehend autofrei.



Es ist insbesondere eine hohe Nachfrage nach Appartements zu erwarten durch Mitarbeiter und Doktoranden des neuen CISPA-Helmholtzzentrum. Ein besonderer Schwerpunkt der städtebaulichen Planung dieses "CISPA-Village" kommt der Freiraumqualität zu.

Entlang des Bachlaufs ist eine fußläufige Verbindung von der Ludwigstraße kommend bis hin zum Marktplatz geplant. Der in Teilbereichen verrohrte Bachlauf soll offengelegt und renaturiert, die Uferbereiche sollen naturnah gestaltet und somit das Mikroklima verbessert werden.

Das Planungsgebiet liegt in absoluter Zentrums Lage in der Innenstadt von St. Ingbert. Die Fußgängerzone als Einkaufszentrum mit attraktiven Gastronomiebetrieben befindet sich direkt angrenzend. Der Standort ist hervorragend angebunden an die Mobilitätsstationen des ÖPNV (Busbahnhof, Bahnhof etc.). Der geplante Radschnellweg von



St. Ingbert über die Universität nach Saarbrücken führt direkt am Planungsgebiet vorbei.

Die Universität ist über die angrenzende L119 mit dem PKW in 5 Minuten zu erreichen. Derzeit wird die Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbes vorbereitet.

### 3. Ausweisung eines universitätsnahen Wohngebietes in St. Ingbert – Rentrisch

Aus dem universitären Umfeld werden zunehmend Wohnraum und Wohnbauflächen in St. Ingbert nachgefragt. Zur Befriedigung dieser Nachfrage ist es erforderlich, ein größeres Wohngebiet in adäquater Lage im Stadtgebiet von St. Ingbert zu erschließen.



Das Areal "Kirschgrund" in Rentrisch – angrenzend an den Saarbrücker Ortsteil Scheidt – bietet aufgrund seiner Größe und Lagegunst zur Universität das größte Potenzial. Die Fläche beziffert sich auf ca. 12 ha und bietet Raum für ca. 220 Wohneinheiten.

Geplant ist ein durchgrüntes Wohnquartier mit ökologischem Vorbildcharakter. Das Gebiet liegt unmittelbar an der Kaiserstraße mit Haltestelle des

ÖPNV wie auch am Bahnhofpunkt St. Ingbert – Rentrisch. Die Universität ist in 5 Fahrminuten zu erreichen, der geplante Radschnellweg zwischen Saarbrücken und St. Ingbert über die Universität führt direkt angrenzend am Gebiet vorbei.

Die Fläche stellt im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung einen Sonderstandort dar. Trotz voraussichtlich hohem Aufwand stellt sie eine wichtige Funktion aufgrund der Nähe zur Universität dar. Zusätzlich soll im Rahmen dieser Wohngebietsentwicklung dem Wohnbedarf von jungen Familien nachgekommen werden und eine Perspektive für die städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Rentrisch erfüllen.

### 4. Bezahlbarer Wohnraum

In dieser Zeit hat die Schaffung bezahlbaren eine besondere Bedeutung. Zudem gilt es Flüchtlingen Obdach zu geben ohne zugleich Einheimische vom Wohnungsmarkt zu verdrängen. Daher misst die Stadtverwaltung mit dem Innenministerium der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in unterschiedlichen Ausstattungsgraden besondere Bedeutung zu. Die hierfür vorgesehenen Flächen werden verteilt über das Stadtgebiet ausgewiesen, um keine zu großen Wohnblocks entstehen zu lassen.

### 5. Arrondierung und Nachverdichtung bestehender Wohngebiete

Während das o.g. Wohnprojekt in Rentrisch als Außenerschließung aufgrund seiner Größe eher als Ausnahme zu betrachten ist, ist die Entwicklung von Wohnflächen zur Neubebauung eher als moderate Nachverdichtungen in integrierten Lagen oder als bedarfsgerechte geringfügige Arrondierungen am Siedlungsrand zu suchen. Hierzu wurden sämtliche im Flächennutzungsplan von 1979 als Wohnbauflächen ausgewiesene Gebiete oder als geplante Wohnbauflächen deklarierte Gebiete einer detaillierten Überprüfung auf ihre Eignung hin unterzogen.

Außerdem wurde das gesamte Stadtgebiet – Kernstadt sowie auch die Ortsteile - auf mögliche weitere geeignete Wohnbauflächenpotentiale hin untersucht. Die detaillierte Betrachtung aller potentiellen Flächen ist den nachfolgenden Seiten zu entnehmen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in den am Ende des Konzeptes beigefügten Übersichtsplänen mit folgender Systematik dargestellt:

- Kategorie A (blau) bezeichnet Flächen, die zwar theoretisch geeignet sind, aber nicht weiterverfolgt werden.
- Kategorie B (rot) bezeichnet Flächen, die als geeignet angesehen werden und die weiter betrieben/ umgesetzt werden sollen.
- Kategorie D (orange) bezeichnet die im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken.

## 6. Ausweisung von unbebauten Grünflächen in der Biosphäre in Wohngebieten

Ebenso wichtig wie die Schaffung von Wohnbauflächen ist eine ausgewogene Balance zwischen Siedlungsflächen und Grünflächen in den Wohngebieten.

Die Biosphärenstadt St. Ingbert sieht sich – sowohl unter städtebaulichen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten - in einer besonderen Verpflichtung, vorhandene Grünflächen innerhalb und auch außerhalb des Siedlungsgebietes weitestgehend zu erhalten und zu vernetzen. Die Stadt St. Ingbert erachtet die Ökologie als wesentlichen Baustein einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Aus diesen Gründen werden die mit C (grün) bezeichneten Flächen als unbebaute Grünflächen festgesetzt und der Spekulation um Wohnflächenentwicklung entzogen. Die markantesten innerörtlichen Grünflächen diesbezüglich sind sicherlich die Pfuhlwiese und die Fideliswiese in St. Ingbert-Mitte.

Im Nachfolgenden sind die einzelnen potentiellen Flächen mit ihrer jeweiligen Bewertung der einzelnen Kriterien der Bewertungsmatrix aufgeführt. Am Ende des Dokumentes befindet sich eine Gesamtübersicht aller Flächen mit der jeweiligen Bewertungszahl.

## Bewertungsmatrix

Bewertungskriterium	Bewertung		
	1	2	3
Lage	innerörtliche Lage bzw. integrierte Lage im Bebauungszusammenhang Arrondierungsfläche	Mischung aus Außenbereichs- und Innenbereichsfläche	Außenbereichsfläche
Erschließung	voll erschlossen	Erschließungsansatz vorhanden	keine Erschließung gesichert
Topografie	keine bis geringe Neigung	mittlere Neigung	starke Neigung
Eigentumsverhältnisse	vollständig im städtischen Eigentum und / oder geringe und kooperative Eigentümeranzahl	überwiegend im städtischen Eigentum und Gesprächsverhandlungen mit weiteren Eigentümern erforderlich	kleinteilige Eigentümerstruktur sowie wenige bis keine städtischen Grundstücke
Planungsrecht	Planungsrecht vorhanden (Bebauungsplan oder Beurteilung nach § 34 BauGB möglich)	Neuaufstellung und / oder Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes erforderlich	Neuaufstellung und / oder Änderung Bauleitplanung <b>sowie</b> weitere planungsrechtliche Verfahren erforderlich, Umlegungsverfahren erforderlich
Flächennutzungsplan	Im FNP als Wohnbaufläche oder gemischte Baufläche dargestellt	Im FNP als geplante Wohnbaufläche dargestellt	Im FNP nicht als Wohnbaufläche dargestellt/ FNP-Teiländerung erforderlich
Immission	keine unmittelbaren Immissionen bekannt	geringer Verkehrs- und / oder Gewerbelärm vorhanden	hohe Immissionsbelastungen
ÖPNV	sehr gute Anbindung an Bushaltestellen (max. Umkreis von 200 m) und / oder Bahnhof (max. Umkreis von 500 m)	gute Anbindung an Bushaltestellen (Umkreis von 200 bis 500 m) und / oder Bahnhof (Umkreis mehr als 500 m)	Bushaltestellen in einer Entfernung von mehr als 500 m
Nahversorgung	Nahversorger in einem Umkreis von max. 600 m (Orientierung an Einzelhandelskonzept der Stadt)	Nahversorger in einem Umkreis zwischen 600 m und 1 km	Nahversorger weiter als 1 km entfernt
soziale Infrastruktur	Kitas, Schulen und medizinische Versorgungseinrichtungen in einem Umkreis von max. 500 m	Kitas, Schulen und medizinische Versorgungseinrichtungen in einem Umkreis zwischen 500 m und 1 km	Kitas, Schulen und medizinische Versorgungseinrichtungen in einem Umkreis von mehr als 1 km

Naherholung	Wald, Grün-/Freiflächen im Umkreis von max. 500 m, Spielplätze im Umkreis von max. 300 m	Wald, Grün-/Freiflächen im Umkreis zwischen 500 m bis 1 km, Spielplätze im Umkreis von max. 500 m	Wald, Grün-/Freiflächen im Umkreis von mehr als 1 km, Spielplätze im Umkreis von mehr als 500 m
Entwässerung	Anschluss bestehendes Kanalnetz unproblematisch	Anschluss an bestehendes Kanalnetz mit moderaten Auflagen möglich	bestehendes Kanalnetz aus- bzw. überlastet, hohe Auflagen und / oder Anschlüsse erforderlich
Restriktionen	keine	moderate und / oder zeitnah lösbare Restriktionen	Schwere und / oder nur langfristig lösbare Restriktionen

## St. Ingbert – Innenverdichtung Stadtgärtnerei



Flächengröße 1,01 ha



Planungsrecht



Eigentumsverhältnisse

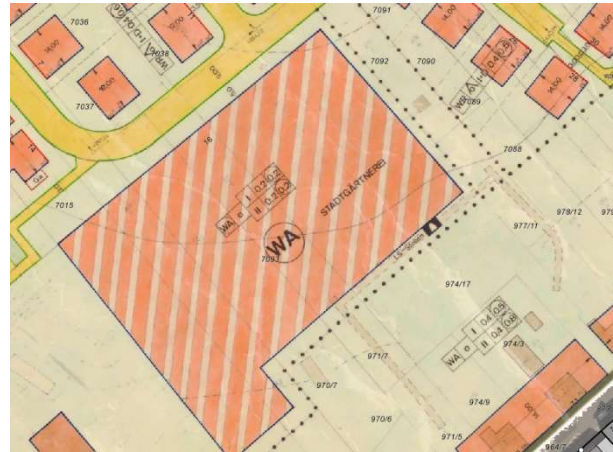
Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung / Terrassierung erforderlich
Eigentumsverhältnisse	1	100% städtisch
Planungsrecht	2	B-Plan vorhanden, Teiländerung jedoch erforderlich
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Busanbindung Innenstadt gegeben; ZOB in 800m; Bahnhof in ca. 1,2 km
Nahversorgung	2	keine Nahversorgung im unmittelbaren Umfeld, aber Supermärkte sowie Innenstadt in 500-600m erreichbar
Soziale Infrastruktur	1	KiTa und Grundschule in 400m; Innenstadt mit medizinischen Infrastrukturen 500m; Klinik 800m
Naherholung	1	Gustav-Clauss-Anlage und Spielplatz in 250m
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,3</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der nicht vorhanden Restriktionen</b>



## St. Ingbert – Innenverdichtung Stadtgärtnerei 2



Flächengröße 0,83 ha

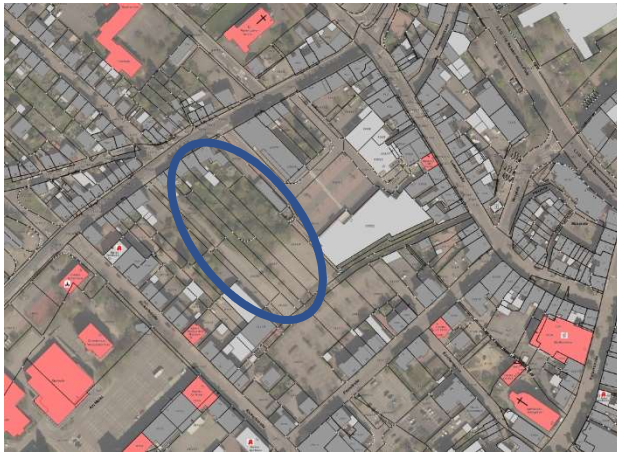


Planungsrecht



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung / Terrassierung erforderlich
Eigentumsverhältnisse	1	100% städtisch
Planungsrecht	1	Bebauungsplan vorhanden, Festsetzung wohnbaulicher Nutzung
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Bushaltestellen in 300m Radius; ZOB in 900m; Bahnhof in ca. 1,3 km
Nahversorgung	2	keine Nahversorgung im unmittelbaren Umfeld, aber Supermärkte sowie Innenstadt in 500-600m
Soziale Infrastruktur	1	KiTa und Grundschule in 500m; Innenstadt mit medizinischen Infrastrukturen 600m; Klinik 800m
Naherholung	1	Gustav-Clauss-Anlage und Spielplatz in 300m
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,2</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund der Eigentumsverhältnisse, des bereits vorhandenen Planungsrechtes und der nicht vorhanden Restriktionen; zur Realisierung ist die Verlagerung der Stadtgärtnerei erforderlich; dies wird nur durch eine Förderung möglich sein</b>

**St. Ingbert – Innenverdichtung WVD-Areal**


Flächengröße 1,40 ha



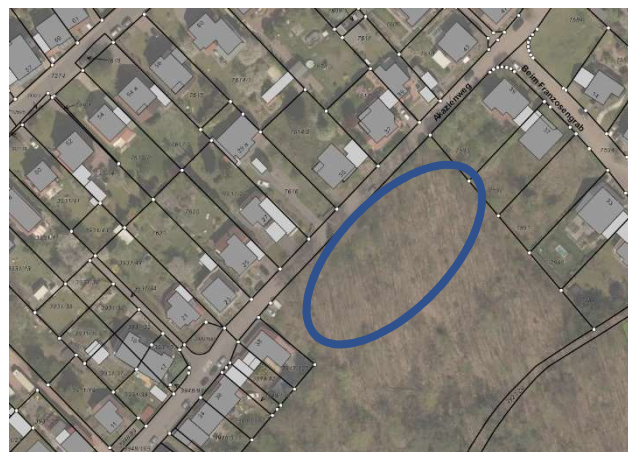
Städtebaulicher Entwurf (Variante)



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden / innere Erschließung nicht vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung von Kohlenstraße Richtung WVD
Eigentumsverhältnisse	1	ohne Sperrgrundstück zu 100 % städtisch
Planungsrecht	2	neuer Bebauungsplan erforderlich
FNP	1	Gemischte Baufläche, Wohnbebauung möglich
Immission	2	Verkehrslärm und Lärmbelastung durch Gewerbe und Einzelhandel in unmittelbarer Nähe
ÖPNV	1	Bushaltestellen 100m; ZOB 250m; Bahnhof 600m
Nahversorgung	1	Supermarkt direkt angrenzend; innerstädtische Nahversorgung in unmittelbarer Nähe
Soziale Infrastruktur	1	KiTas 250m; weiterführende Schulen 400m; med. Infrastrukturen im direkten Umfeld
Naherholung	1	Spielplätze in der Nähe; Gustav-Clauss-Anlage 400m / Fußgängerzone im direkten Umfeld
Entwässerung	2	Anschluss an bestehendes Kanalnetz mit Auflagen möglich
Restriktionen	3	Altlastenverdachtsfläche, Hochwasser- und Starkregenproblematik
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,5</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund der innerstädtischen Lage und Flächenverfügbarkeit, allerdings hohes Maß an Restriktionen</b>



**St. Ingbert – Arrondierung Akazienweg**


Flächengröße 0,25 ha



Ökologische Parameter



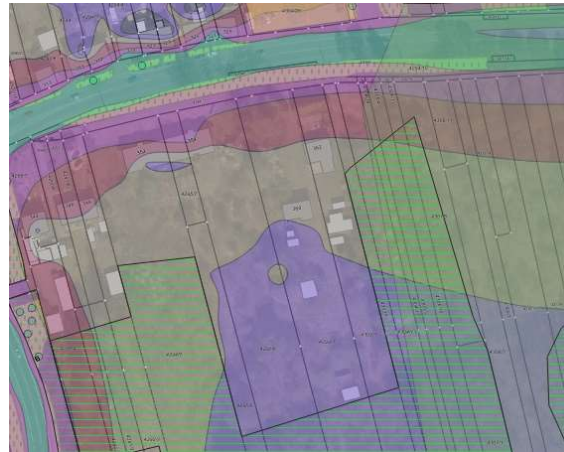
Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	1	voll erschlossen
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100 % städtisch
Planungsrecht	3	Bebauungsplan- und Zielabweichungsverfahren erforderlich
FNP	3	Fläche für Forstwirtschaft
Immission	1	keine
ÖPNV	1	Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	2	Supermärkte sowie Innenstadt in 800m
Soziale Infrastruktur	2	KiTa und Grundschule in 500m; Innenstadt mit medizinischen Infrastrukturen 800m
Naherholung	1	Spielplätze in der Nähe
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	3	kartierte Waldfläche, Vorranggebiet Grundwasserschutz
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,7</b>	<b>städtische Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund der Erschließungssituation und Eigentumsverhältnisse, allerdings hohes Maß an Planungsaufwand durch vorhandene Restriktionen; reine Straßenrandbebauung</b>

## St. Ingbert – Kaiser- / Oststraße (Hühnerfarm)



Flächengröße 1,70 ha



Auszug Lärmaktionsplan



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	2	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	überwiegend städtisch
Planungsrecht	3	Bebauungsplan und Zielabweichungsverfahren erforderlich
FNP	3	Aufforstungsfläche, teilweise Wohnbauflächen
Immission	2	Verkehrsimmissionen Kaiserstraße
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	1	Nahversorgung im nahen Umfeld, Angebote in der Innenstadt und Rohrbach
Soziale Infrastruktur	2	Kita in ca. 800 m und weitere Angebote in der Innenstadt
Naherholung	1	Wald, Gustav-Clauss-Anlage, Schwimmbad und Sportplatz in 100-300m
Entwässerung	2	Abführung Regenwasser mit Rückhaltung möglich
Restriktionen	2	tlw. kartierte Waldfläche, Landschaftsschutzgebiet angrenzend und Vorranggebiet Grundwasser
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,8</b>	<b>Arrondierungsfläche mit mittlerem Umsetzungspotential, teilweise schwierige Verkehrsanbindung (Topografie und Verkehrsbelastung)</b>



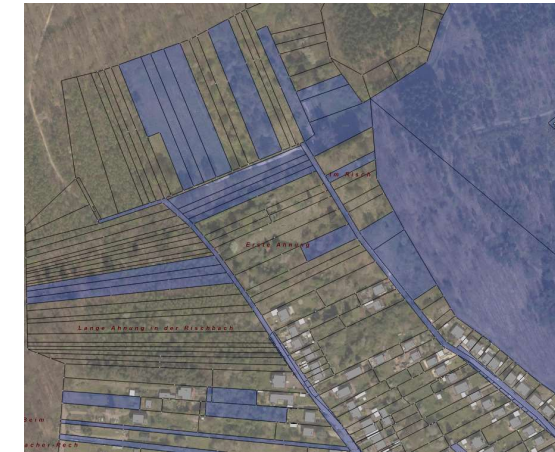
## St. Ingbert – Obere Rischbachstraße Nord



Flächengröße 7,12 ha



Ökologische Parameter

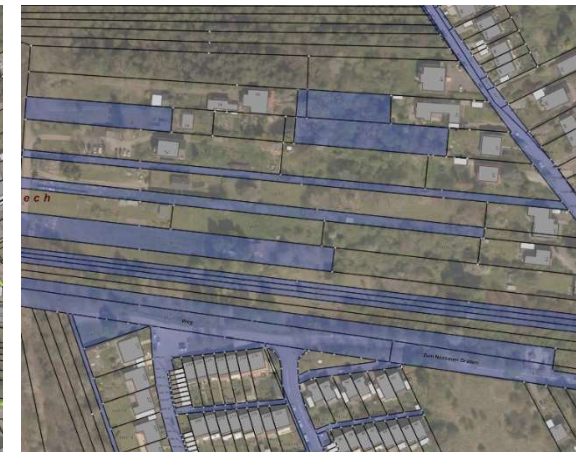


Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	3	Außenbereich
Erschließung	3	keine gesicherte Erschließung
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	kleinteilige Eigentümerstruktur
Planungsrecht	3	kein Bebauungsplan vorhanden, umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtungen erforderlich
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	3	keine Nahversorgung im direkten Umfeld; großer Nahversorger (Kaufland) in 1 km; Innenstadt in ca. 1,5km
Soziale Infrastruktur	2	KiTa 400m, Grundschule 600m; Innenstadt 1,5km
Naherholung	1	Spielplatz direkt am Gebiet; Zugang Wald- und Freiräume direkt am Gebiet; Sportflächen 600m
Entwässerung	3	Mischwasser-Kanal komplett ausgelastet
Restriktionen	3	größtenteils kartierte Waldfläche
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>2,3</b>	<b>Außenbereichsfläche mit geringem Umsetzungspotential aufgrund der Eigentümerstruktur, der erforderlichen artenschutzrechtlichen Betrachtungen und des umfangreiche Erschließungsaufwandes</b>



## St. Ingbert – Nördl. Zum Nassauer Graben



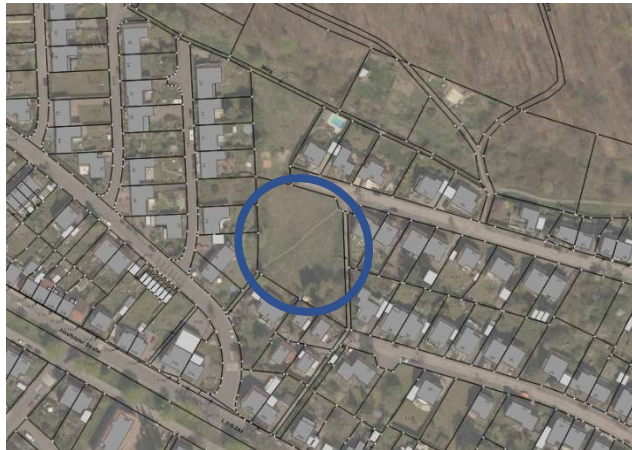
Flächengröße 4,20 ha

Ökologische Parameter

Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	2	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	kleinteilige Eigentümerstruktur
Planungsrecht	3	kein Bebauungsplan vorhanden, umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtungen erforderlich
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	3	keine Nahversorgung im direkten Umfeld; großer Nahversorger (Kaufland) in 1000m; Innenstadt in ca. 1,5km
Soziale Infrastruktur	2	KiTa 400m, Grundschule 600m; Innenstadt 1,5km
Naherholung	1	Spielplatz direkt am Gebiet; Zugang Wald- und Freiräume direkt am Gebiet; Sportflächen 600m
Entwässerung	3	Mischwasser-Kanal komplett ausgelastet
Restriktionen	2	Tlw. kartierte Waldfläche
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>2,1</b>	<b>Außenbereichsfläche mit geringem Umsetzungspotential aufgrund der Eigentümerstruktur und der erforderlichen artenschutzrechtlichen Betrachtungen</b>

## St. Ingbert – Innenverdichtung Triftstraße



Flächengröße 0,30 ha



Planungsrecht



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	Voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100% städtisch
Planungsrecht	1	Bebauungsplan vorhanden, wohnbauliche Nutzung festgesetzt
FNP	3	Fläche für Gemeinbedarf - Kindergarten
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	2	Vollsortimenter in > 600m
Soziale Infrastruktur	1	Grundschule in 400m
Naherholung	1	Spielplatz und Naherholungsgebiet direkt angrenzend
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,2</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund der Eigentümerstruktur, des vorhandenen Planungsrechts und der Erschließungsstruktur</b>



## St. Ingbert – Innenverdichtung Areal Neumanngelände



Flächengröße 0,47 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierungsfläche im Innenbereich
Erschließung	1	Voll erschlossen
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	ein kooperativer Eigentümer
Planungsrecht	2	Neuaufstellung Bebauungsplan in Bearbeitung
FNP	3	Grünfläche
Immission	2	Geringe Lärmimmissionen vorhanden
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	2	Vollsortimenter in > 600m
Soziale Infrastruktur	1	Kitas, Schulen in max. 500m
Naherholung	1	Spielplatz und Naherholungsgebiet direkt angrenzend
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	2	Teilw. als Wald kartiert
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,5</b>	<b>Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund der Gesamtentwicklung des Areals Neumanngelände durch einen privaten Investor</b>

**St. Ingbert – Arrondierung ehem. Leibnizgymnasium**


Flächengröße 1,58 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	1	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100 % im Eigentum des Kreises
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich
FNP	3	Fläche für den Gemeinbedarf - Schule
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet, Hbf St. Ingbert in ca. 800m
Nahversorgung	3	wenige Versorgungsmöglichkeiten in der Ensheimer Straße und Innenstadt (> 1000m)
Soziale Infrastruktur	1	Schulen, Kitas und Seniorenheim in 200-400m
Naherholung	1	Naherholungswald direkt angrenzend
Entwässerung	2	Hydraulische Problematik, größere Versickerungsanlage erforderlich
Restriktionen	2	mittlerer Aufwand für Abriss aufgrund erforderlicher Altlastenentsorgung
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,5</b>	<b>Arrondierungsfläche mit hoher Eignung aufgrund der Eigentümerstruktur und des Erschließungsansatzes</b>



## St. Ingbert – Arrondierung Zum Stiefel



Flächengröße 0,95 ha



Ökologische Parameter



Städtebaulicher Entwurf

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	1	voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100 % Saarforst
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich, voraussichtlich Zielabweichung/Waldausgleich nötig
FNP	3	Fläche für Forstwirtschaft
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet, Hbf St. Ingbert in ca. 1000m
Nahversorgung	3	wenige Versorgungsmöglichkeiten in der Ensheimer Straße
Soziale Infrastruktur	1	Schulen, Kitas und Seniorenheim in ca. 400m
Naherholung	1	Naherholungswald direkt angrenzend
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	3	kartierte Waldfläche, Landschaftsschutzgebiet, Vorranggebiet Grundwasser
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,5</b>	<b>Arrondierungsfläche mit hoher Eignung aufgrund der Eigentümerstruktur und der vorhandenen Erschließung; Eignung als Modellprojekt für barrierefreies Bauen</b>



## St. Ingbert – Entwicklung Altes Hallenbad



Flächengröße 1,0 ha



Altlastenverdachtsfläche



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	Voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100 % städtisch, Eigentum geht an privaten Investor über
Planungsrecht	1	Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes erforderlich
FNP	2	Fläche für Sonderbauflächen Hotel und soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
Immission	1	Geringe Belastungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	1	Vollsortimenter in 150 m
Soziale Infrastruktur	1	Kita und Grundschule in 400m
Naherholung	1	Spielplatz und Naherholungsgebiet direkt angrenzend
Entwässerung	3	Anschluss an bestehendes Kanalnetz aufwändig
Restriktionen	3	Hochwasser, Altlast, hoch anstehendes Grundwasser
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,4</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund des Gesamtkonzeptes</b>

## St. Ingbert – Neunutzung Rathaus



Flächengröße 0,40 ha



Auszug Lärmaktionsplan



Städtebaulicher Entwurf

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	innerstädtische Lage
Erschließung	1	voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	städtisch
Planungsrecht	1	Beurteilung nach §34 BauGB möglich
FNP	1	gemischte Baufläche
Immission	2	geringer Verkehrs- und Gewerbelärm vorhanden
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Busbahnhof im direkten Umfeld
Nahversorgung	1	Nahversorger / Fußgängerzone im unmittelbaren Umfeld
Soziale Infrastruktur	1	Schulen, Kitas und Seniorenheim im unmittelbaren Umfeld
Naherholung	2	Gustav-Clauss-Anlage in ca. 500 m Entfernung
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,2</b>	<b>Umnutzungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund der innerstädtischen Lage</b>



## Hassel - Umlegung B-Plan Luisenstraße / Rheinst.



Flächengröße 1,00 ha



Planungsrecht



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	ca. 10% städtisch, viele private Eigentümer
Planungsrecht	1	B-Plan vorhanden, wohnbauliche Nutzung festgesetzt
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Bushaltestellen unter 200m, Bahnhofstempel 600m
Nahversorgung	1	Ortskern Hassel 350m
Soziale Infrastruktur	1	Kindergarten in ca. 50m Entfernung, Grundschule 900m
Naherholung	1	an Grünfl. angrenzend, Spielplatz und Sportflächen 900m
Entwässerung	3	Überprüfung, ob Anschluss an Trennsystem möglich ist, ggf. neuer Kanal erforderlich
Restriktionen	2	Komplexe Erschließungssituation
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,6</b>	<b>Fläche mit hohem Umsetzungspotential (Planungsrecht vorhanden, Umsetzung durch Umlegung möglich)</b>

## Hassel - Umlegung B-Plan Kantstraße / Auf der Heide



Flächengröße 1,50 ha



Planungsrecht



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	2	verschiedene private Eigentümer; hoher städt. Grundstücksanteil (ca. 30 %)
Planungsrecht	1	Bebauungsplan vorhanden, wohnbauliche Nutzung festgesetzt – Umlegungsverfahren läuft
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Umgebung geprägt durch Wohnbebauung
ÖPNV	1	Bushaltestellen unter 200m, Bahnhofsteilpunkt 600m
Nahversorgung	1	Ortskern Hassel 300m
Soziale Infrastruktur	1	2 Kindergärten in ca. 350m Entfernung, Grundschule 500m
Naherholung	1	Spielplatz im unmittelbaren Umfeld
Entwässerung	2	Mischwasser-Kanal ausgelastet, Schmutzwasser-Kanal unproblematisch
Restriktionen	1	keine, tlw. als Wald kartiert
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,4</b>	<b>Fläche mit sehr hohem Umsetzungspotential (Planungsrecht vorhanden, Umsetzung durch Umlegung möglich)</b>



**Rohrbach - Innenverdichtung Sportplatz Frankenwaldstraße**


Flächengröße 2,40 ha



Städtebaulicher Entwurf (Variante)



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Innenentwicklung in Nachbarschaft zu bestehender Wohnbebauung
Erschließung	1	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	1	keine Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100 % städtisch
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich, evtl. beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB möglich
FNP	3	Fläche für den Gemeinbedarf – Sportplatz und Sporthalle
Immission	2	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm, Problematik Schützenhaus
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bushaltestelle direkt am Gebiet
Nahversorgung	1	Ortskern, Nahversorger: 400m, Supermarkt/Discounter 400m
Soziale Infrastruktur	1	Bildungseinrichtung direkt angrenzend, Kita ca. 300 m
Naherholung	1	Waldgebiet östlich, Spielplatz, Sportplatz und Schützenhaus direkt angrenzend
Entwässerung	2	Schmutzwasser-Kanal unproblematisch, Versickerungsalternativen auf der Fläche erforderlich
Restriktionen	1	bei Verbleib Schützenhaus gegebenenfalls Auflagen Lärmschutz
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,4</b>	<b>Städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund des vorhandenen Erschließungsansatzes und der Eigentümerstruktur; Teilentwicklung TG-Halle bereits in Umsetzung; Erhalt Sportplatz in Kooperation Saarpfalz-Kreis</b>



### Rohrbach - Innenverdichtung Bauhof



Flächengröße 0,17 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100% städtisch
Planungsrecht	1	Kein Bebauungsplan vorhanden, Beurteilung anhand von §34 BauGB möglich
FNP	1	Wohnbaufläche
Immission	1	geringe Belastungen Verkehrslärm durch Bahnhofstraße
ÖPNV	1	gute Busanbindung; Bahnhalt 450m
Nahversorgung	1	Ortskern, Nahversorger: 400m, Superm./Discounter 400m
Soziale Infrastruktur	1	KiTa in 200m; Schule in 300m; med. Infrastruktur im Ortskern Rohrbach
Naherholung	2	keine Spielplätze in der Umgebung; Grünraum und Sportplätze in 500m
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,1</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hoher Umsetzungschance aufgrund der unproblematischen innerörtlichen Lage</b>

## Rohrbach - Innenverdichtung ehem. Rathaus



Flächengröße 0,45 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100% städtisch
Planungsrecht	1	kein Bebauungsplan vorhanden, Beurteilung anhand von §34 BauGB möglich
FNP	3	Fläche für Gemeinbedarf – Post und Verwaltung
Immission	1	geringe Belastungen Verkehrslärm durch Bahnhofstraße
ÖPNV	2	gute Busanbindung; Bahnhof 550m
Nahversorgung	1	Ortskern mit Nahversorgern in 300m, Supermarkt/Discounter in 400m
Soziale Infrastruktur	1	KiTa in 200m; Schule in 300m; med. Infrastruktur im Ortskern Rohrbach
Naherholung	2	keine Spielplätze in der Umgebung; Grünraum und Sportplätze in 600m
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,3</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund der unproblematischen innerörtlichen Lage</b>



## Rohrbach - Innenverdichtung SAM-Werke



Flächengröße 0,23 ha

Ökologische Parameter

Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	integrierte Lage im Bebauungszusammenhang
Erschließung	1	voll erschlossen
Topographie	1	keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	100% städtisch
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich
FNP	1	Gemischte Bauflächen
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	2	gute Busanbindung; Bahnhof 550m
Nahversorgung	1	Ortskern, Nahversorger: 400m, Superm./Discounter 400m
Soziale Infrastruktur	1	KiTa in 200m; Schule in 300m; med. Infrastruktur im Ortskern Rohrbach
Naherholung	2	keine Spielplätze in der Umgebung; Grünraum und Sportplätze in 500m
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,2</b>	<b>städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hoher Umsetzungschance aufgrund der unproblematischen innerörtlichen Lage</b>

## Rohrbach - Jakob-Oberhauser-Straße



Flächengröße 2,30 ha



Städtebaulicher Entwurf (Variante)

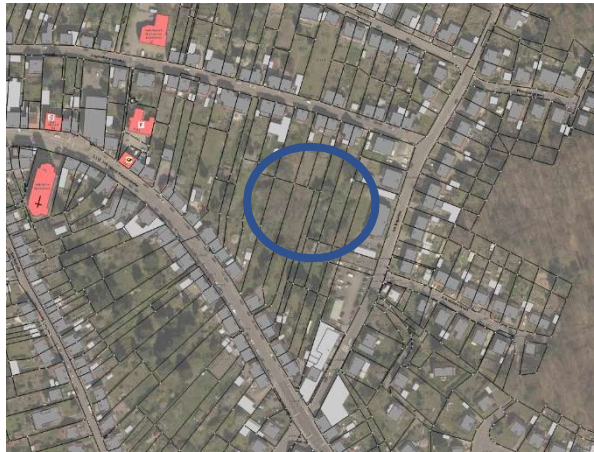


Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierungsfläche an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	2	Erschließungsansätze vorhanden
Topographie	1	keine / geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	Kleinteilige Eigentümerstruktur
Planungsrecht	2	kein bestehendes Planungsrecht, Bebauungsplan erforderlich
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche nach Festlegung Wasserschutzonen
Immission	1	keine Belastungen durch Verkehrs-/Gewerbelärm
ÖPNV	2	Bushaltestellen in 300 bzw. 400m
Nahversorgung	1	Supermärkte in unmittelbarer Umgebung, Ortskern Rohrbach in 600m
Soziale Infrastruktur	3	Schulen, Kindergärten in 1000m
Naherholung	1	Spielplatz, Sportflächen und Freiräume in der direkten Umgebung
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,6</b>	<b>Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund vorhandener Erschließungsansätze und voraussichtlich unproblematischem Planungsrecht</b>



### Rohrbach - Innenverdichtung Im Talgarten



Flächengröße 0,80 ha



Städtebaulicher Entwurf (Variante)



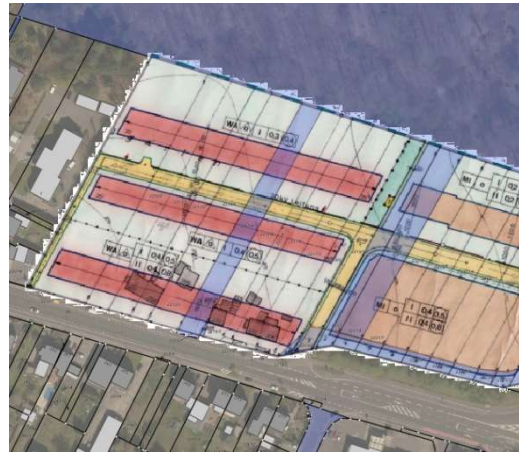
Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Innenentwicklung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	3	Keine Erschließung vorhanden
Topographie	2	Mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	viele private Grundstückseigentümer
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich
FNP	1	Wohnbauflächen
Immission	1	geringe Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	gute Busanbindung
Nahversorgung	2	Angebot in Umgebung Ortskern Rohrbach in > 600 m
Soziale Infrastruktur	1	Schule 400m, Kindergarten 300m, weitere soziale Infrastruktur im Ortskern Rohrbach
Naherholung	1	Naherholungsflächen in unmittelbarer Umgebung
Entwässerung	4	massive Überlastungen des bestehenden Kanalnetzes / Kanal in Jugendheimstraße nicht erweiterbar
Restriktionen	4	Starkregengefährdung
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>2,0</b>	<b>Innenentwicklungsfläche mit mittlerer Umsetzungschance, aufgrund Entwässerungssituation nicht zu befürworten</b>

## Rohrbach - Umlegung Obere Kaiserstraße



Flächengröße 1,40 ha



Planungsrecht



Städtebaulicher Entwurf (Variante)

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	2	Wenige städtische Flurstücke, viele verschiedene private Eigentümer, tlw. bereits Verkaufsbereitschaft
Planungsrecht	1	Bebauungsplan vorhanden, Wohnbebauung bereits festgesetzt
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	3	Belastungen durch Verkehrslärm (A6, Obere Kaiserstr.)
ÖPNV	1	Bushaltestellen in 150m
Nahversorgung	2	Ortskern Rohrbach 900m
Soziale Infrastruktur	2	Schule 600m, Kindergarten 700m, weitere soziale Infrastruktur im Ortskern Rohrbach ca. 900m
Naherholung	1	großes Waldgebiet im Norden anschließend
Entwässerung	2	Hydraulische Probleme im näheren Umfeld, die durch eine Bebauung verstärkt würden
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,7</b>	<b>Umlegungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund des herrschenden Planungsrechtes; Bebauung mit Anwohnern abgestimmt</b>



## Rohrbach - Arrondierung Austraße



Flächengröße 0,48 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	1	Keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	Städtische Flächen und wenige Eigentümer
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich, Aufstellungsbeschluss bereits gefasst
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	2	Bushaltestelle in 400 m
Nahversorgung	1	Supermärkte in unmittelbarer Umgebung, Ortskern Rohrbach in 600m
Soziale Infrastruktur	3	Schulen, Kindergärten in 1000m
Naherholung	1	Spielplatz, Sportflächen und Freiräume in der direkten Umgebung
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,5</b>	<b>Arrondierungsfläche mit hoher Umsetzungschance aufgrund der unproblematischen Gesamtsituation</b>

## Rohrbach – Stegbruch Ost + West



Flächengröße 5 ha

Städtebauliche Ansätze

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	3	Außenbereichsflächen
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	Teilweise geringe und teilweise starke Neigung
Eigentumsverhältnisse	2	Wenige Städtische Flächen, Verkaufsbereitschaft verschiedener Eigentümer vorhanden
Planungsrecht	3	Bebauungsplan erforderlich und voraussichtlich verschiedene Gutachten
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	2	geringe Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Bushaltestelle in direkter Nähe
Nahversorgung	1	Nahversorgung in unmittelbarer Umgebung, Ortskern Rohrbach in 500m
Soziale Infrastruktur	1	Kindergärten in unmittelbarer Nähe, Schule in ca. 600 m Entfernung
Naherholung	1	Spielplatz, Sportflächen und Freiräume in der direkten Umgebung
Entwässerung	2	Anschluss an bestehendes Kanalnetz mit Auflagen möglich
Restriktionen	2	Wasserschutzgebiet Schutzzone III, kleiner Teilbereich Altlastverdachtsfläche
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,8</b>	<b>Arrondierungs- und Erweiterungsflächen angrenzend an bestehende Wohnbebauung mit mittlerem Umsetzungspotential; aufgrund der Größe und der städtebaulichen Relevanz längerer Vorlauf erforderlich</b>



## Oberwürzbach - Umlegung südlich der Brunnenwiese



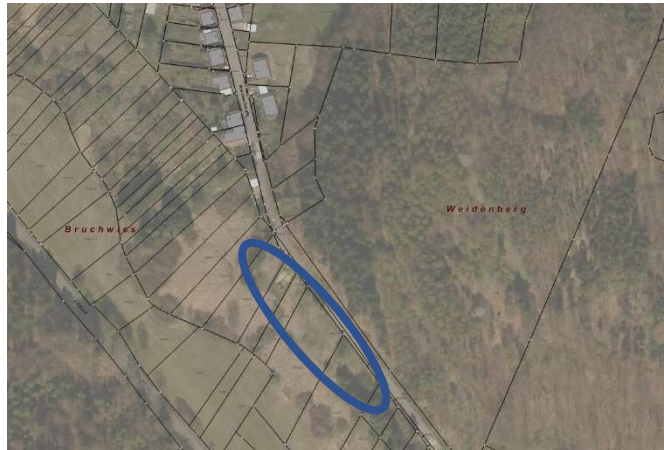
Flächengröße 1,40 ha

Planungsrecht

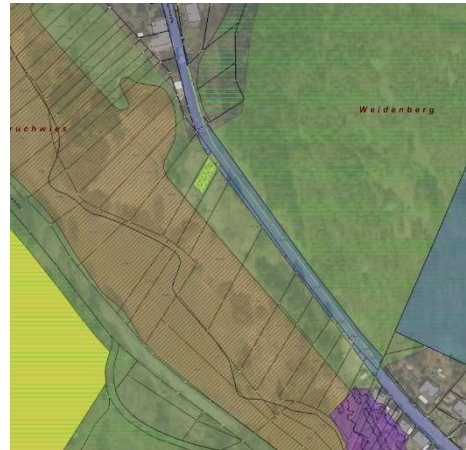
Eigentumsverhältnisse / Ökologische Parameter

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	Keine städtischen Flurstücke, viele verschiedene private Eigentümer
Planungsrecht	1	für großen Teil der Fläche B-Plan zur Realisierung von Wohnbebauung vorhanden
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	2	Nächste Bushaltestelle 250m, kein Bahnhof in Oberwürzbach
Nahversorgung	3	kein Angebot in der Umgebung, Ortskern Oberwürzbach mit Nahversorgung in >1000m
Soziale Infrastruktur	3	KiTa, Schulen und weitere Infrastrukturen in >1000m
Naherholung	1	Lage am Waldrand
Entwässerung	3	Neuer Kanal erforderlich
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,9</b>	<b>Umlegungsfläche mit mittlerer Umsetzungschance aufgrund der problematischen Entwässerungssituation und der kleinteiligen Eigentümerstruktur</b>

## Oberwürzbach - Arrondierung Reichenbrunner Straße



Flächengröße 0,40 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

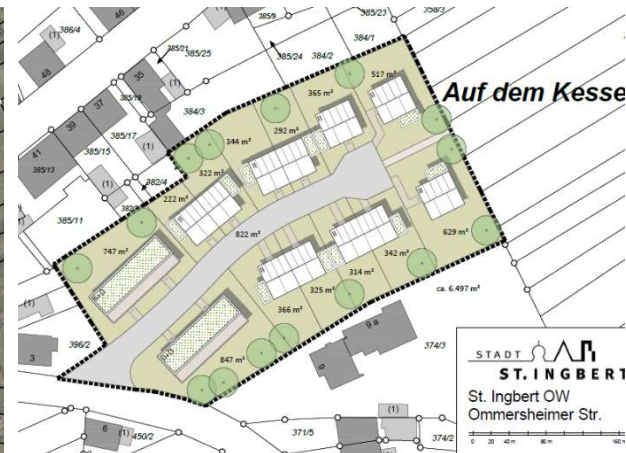
Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	3	Außenbereich
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	Unterschiedliche private Eigentümer, keine städtischen Flurstücke
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich
FNP	3	Grünflächen
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	2	Bushaltestelle in 450 m
Nahversorgung	3	kein Angebot in der Umgebung, Ortskern Oberwürzbach mit Nahversorgung in >1000m
Soziale Infrastruktur	3	KiTa, Schulen und weitere Infrastrukturen in >1000m
Naherholung	1	Lage am Waldrand
Entwässerung	3	Keine Kanalisation vorhanden / Anschluss an EVS-Netz über Einzelgenehmigungen erforderlich
Restriktionen	3	liegt im LSG, Wald und Offenlandbiotope angrenzend, Bach unmittelbar angrenzend
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>2,4</b>	<b>Außenbereichsfläche mit geringer Umsetzungschance aufgrund der Außenbereichslage sowie der Entwässerungssituation</b>



## Oberwürzbach - Arrondierung Ommersheimer Straße



Flächengröße 0,60 ha



Städtebaulicher Entwurf (Variante)



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Arrondierung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	3	Keine Erschließung vorhanden
Topographie	2	mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	ca. 10% städtisch, viele verschiedene private Grundstückseigentümer
Planungsrecht	2	Kein Bebauungsplan vorhanden, Beurteilung überwiegend nach §35 BauGB
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Bushaltestellen in 150m und im Ortskern Oberwürzbach
Nahversorgung	1	Ortskern Oberwürzbach mit Nahversorgung in 200m
Soziale Infrastruktur	1	KiTa, Schule und medizinische Versorgung in 400m
Naherholung	1	Spielplatz in 200m, Wald in der Nähe, Sportplatz im Ort
Entwässerung	3	kein Anschluss an Kanalnetz vorhanden
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,7</b>	<b>Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund der integrierten Lage, allerdings ein hoher Erschließungsaufwand erforderlich</b>

## Oberwürzbach - Arrondierung Am Kesselwald



Flächengröße 0,63 ha



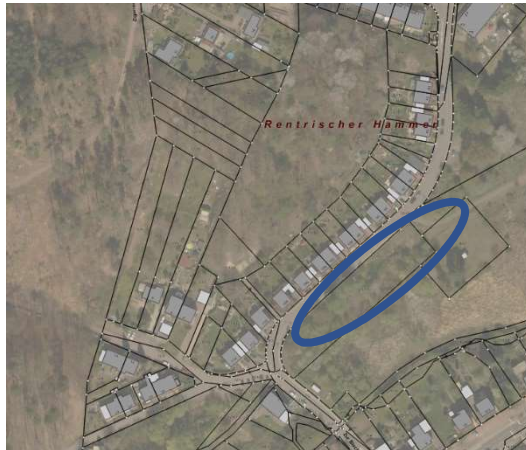
Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	3	Außenbereich
Erschließung	2	Erschließungsansatz vorhanden
Topographie	2	Geringe bis mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	Verschiedene private Eigentümer
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich
FNP	3	Geplante gewerbliche Fläche und Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gg. schädliche Umweltauswirkungen
Immission	1	geringe Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Bushaltestellen in 150m und im Ortskern Oberwürzbach
Nahversorgung	2	Ortskern Oberwürzbach mit Nahversorgung in 800m
Soziale Infrastruktur	2	KiTa, Schule und medizinische Versorgung in 800m
Naherholung	1	Spielplatz in 600m, Wald in der Nähe, Sportplatz im Ort
Entwässerung	3	neuer Kanal erforderlich
Restriktionen	1	keine
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>2,0</b>	<b>Arrondierungsfläche mit mittlerem Umsetzungspotential aufgrund des Erschließungsaufwandes und der kleinteiligen Eigentümerstruktur</b>



**Rentrisch – Innenverdichtung Lottenhammer**


Flächengröße 0,59 ha



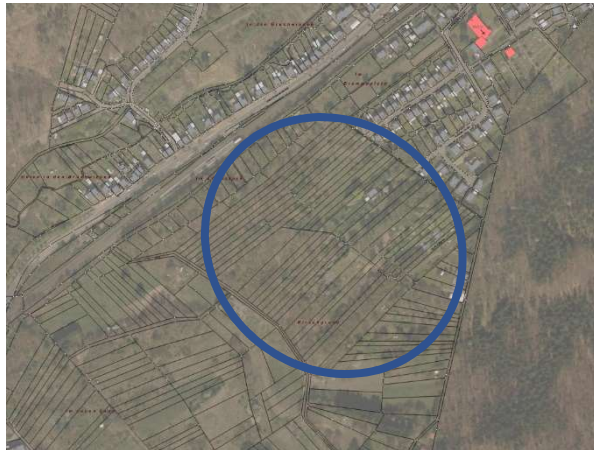
Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	1	Innenverdichtung an bestehender Wohnbebauung
Erschließung	1	Voll erschlossen
Topographie	1	Keine oder geringe Neigung
Eigentumsverhältnisse	1	Städtisch bzw. im Eigentum der Neunkircher Eisenwerk Wohnungsgesellschaft
Planungsrecht	2	Bebauungsplan erforderlich, evtl. beschleunigtes Verfahren möglich
FNP	1	Wohnbaufläche
Immission	1	keine Belastung durch Verkehrs- und Gewerbelärm
ÖPNV	1	Gute Busanbindung, Bahnhaltestelle im Ortskern Rentrisch
Nahversorgung	3	keine Nahversorgung fußläufig erreichbar
Soziale Infrastruktur	2	KiTa in 650m
Naherholung	1	Grünräume angrenzend, Spielplatz >700m, Sportplatz 650m
Entwässerung	1	Anschluss an bestehendes Kanalnetz unproblematisch
Restriktionen	3	Teilbereiche als Offenlandbiotop kartiert, teilweise Überschwemmungsbereich
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>1,5</b>	<b>Innenentwicklungsfläche mit hohem Umsetzungspotential aufgrund der guten Eigentümerstruktur und der Erschließungssituation</b>

### Rentrisch - Außenentwicklung Kirschgrund



Flächengröße 13,19 ha



Ökologische Parameter



Eigentumsverhältnisse

Bewertungskriterium	Bewertung	Erläuterung
Lage	3	Außenbereich
Erschließung	3	keine Erschließung
Topographie	2	Mittlere Neigung
Eigentumsverhältnisse	3	Ca. 10% städtisch, viele verschiedene private Grundstückseigentümer
Planungsrecht	3	Bebauungsplan im regulären Verfahren erforderlich, umfangreiche artenschutzrechtliche Gutachten erforderlich
FNP	2	Geplante Wohnbaufläche nach Festlegung Wasserschutzzonen
Immission	2	geringe Belastung durch Verkehrslärm der B40 und Bahnimmissionen
ÖPNV	1	Gute Busanbindung, Bahnhaltestelle im Ortskern Rentrisch
Nahversorgung	3	keine Nahversorgung fußläufig erreichbar
Soziale Infrastruktur	2	KiTa in 650m, keine weiteren Infrastrukturen im Umfeld, Kita-Neubau im Plangebiet denkbar, Uninähe
Naherholung	1	Grünräume angrenzend, Spielplatz >700m, Sportplatz 650m
Entwässerung	3	Regenwasserkanal kann nicht an bestehende Kanalisation angeschlossen werden; Führung unter Bahngleise sowie Anschluss an den Bach erforderlich
Restriktionen	3	Große Teile als Waldfläche kartiert, Wasserschutzzone, Vorranggebiet Grundwasser
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>2,4</b>	<b>Potenzialfläche für viele Wohneinheiten; aufgrund der Nähe zur Uni hohe Nachfrage; hohe Bedeutung für den Ortsteil Rentrisch; großer fachlicher Abstimmungsbedarf</b>

## Übersicht Gesamtbeurteilung der Vorzugsflächen

Untersuchungsraum		Gesamtbeurteilung
Gebiet	Bewertung	Anmerkung / Gewichtung
Innenverdichtung Stadtgärtnerei	1,3	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung Stadtgärtnerei 2	1,2	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung WVD-Areal	1,5	städtische Innenentwicklungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Arrondierung Akazienweg	1,7	städtische Arrondierungsfläche mit hoher Umsetzungschance
Kaiser- / Oststraße (Hühnerfarm)	1,8	Arrondierungsfläche mit mittlerer Umsetzungschance
Obere Rischbachstraße Nord	2,3	Außenbereichsfläche mit geringem Umsetzungspotential
nörtl. Zum Nassauer Graben	2,1	Außenbereichsfläche mit geringem Umsetzungspotential
Innenverdichtung Triftstraße	1,2	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung Areal Neumann	1,5	Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Arrondierung ehem. Leibnizgymn.	1,5	Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Arrondierung Zum Stiefel	1,5	Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Entwicklung Altes Hallenbad	1,4	Städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hoher Umsetzungschance
Neunutzung Rathaus	1,2	Umnutzungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential aufgrund der Lage
Umlegung B-Plan Luisenstraße / Rheinst.	1,6	Fläche mit hohem Umsetzungspotential
Umlegung B-Plan Kantstraße / Auf der Heide	1,4	Fläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung Sportplatz Frankenwaldstraße	1,4	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung Bauhof	1,1	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung ehem. Rathaus	1,3	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung SAM-Werke	1,2	städtische Innenentwicklungsfläche mit sehr hohem Umsetzungspotential

Jakob-Oberhauser-Straße	1,6	Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Innenverdichtung Im Talgarten	2,0	Innenentwicklungsfläche mit mittlerer Umsetzungschance
BPlan Obere Kaiserstraße	1,7	Umlegungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Arrondierung Austraße	1,5	Arrondierungsfläche mit hoher Umsetzungschance
Stegbruch Ost + West	1,8	Städtebauliche Entwicklung mit mittlerem Umsetzungspotential
Umlegung südlich der Brunnenwiese	1,9	Umlegungsfläche mit mittlerer Umsetzungschance
Arrondierung Reichenbrunner Straße	2,4	Außenbereichsfläche mit geringem Umsetzungspotential
Arrondierung Ommersheimer Straße	1,7	Arrondierungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Arrondierung Am Kesselwald	2,0	Arrondierungsfläche mit mittlerer Umsetzungschance
Innenverdichtung Lottenhammer	1,5	Innenentwicklungsfläche mit hohem Umsetzungspotential
Außenentwicklung Kirschgrund	2,4	Potenzialfläche für viele Wohneinheiten mit großem fachlichen Abstimmungsbedarf

### Einstufung

Bewertung	Einstufung
≤ 1,4	Sehr hohe(s) Umsetzungschance/ -potential
1,5 – 1,7	Hohe(s) Umsetzungschance/ -potential
1,8 – 2,0	Mittlere(s) Umsetzungschance/ -potential
≥ 2,1	Geringe(s) Umsetzungschance/ -potential



## Gesamtdarstellung/ Priorisierung

Auf den nachfolgend aufgeführten Übersichtsplänen für das gesamte Stadtgebiet werden die Flächen dargestellt, die im Rahmen der Fortschreibung basierend auf den eingangs gemachten Erläuterungen und der detaillierten Bewertung für eine Wohnbebauung in Frage kommen und weiter betrieben bzw. umgesetzt werden sollen (Flächen der Kategorie B). Dargestellt sind ferner die Flächen, die nicht weiterverfolgt (Kategorie A) sowie die Bereiche, die als Grünflächen in der Biosphäre festgesetzt werden sollen.

Folgende Flächen werden im Rahmen der Fortschreibung und detaillierten Betrachtung der einzelnen Flächen gegenüber der Fassung von April 2021 nicht weiterverfolgt (Flächen der Kategorie A):

St. Ingbert – Mitte:

- Obere Rischbachstraße Nord, wird als Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt
- Nördlich Zum Nassauer Graben

Oberwürzbach:

- Arrondierung Reichenbrunner Straße

Rohrbach:

- Innenverdichtung Im Talgarten

Des Weiteren wurden zusätzliche potentielle Flächen ergänzt, die für eine Wohnbebauung in Frage kommen (weitere Flächen der Kategorie B):

St. Ingbert – Mitte:

- Kaiser-/Oststraße (Hühnerfarm)
- Entwicklung Altes Hallenbad
- Neunutzung Rathaus

Rohrbach:

- Arrondierung Austraße
- Stegbruch Ost + West

Oberwürzbach:

- Arrondierung Am Kesselwald

Folgende Bereiche wurden ergänzt, die als Grünflächen in der Biosphäre festgesetzt werden sollen:

St. Ingbert – Mitte:

- Obere Rischbachstraße Nord

Rohrbach:

- Bereich BPlan Obere Kaiserstraße (MI-/Gewerbebereich des BPlans)

In einem separaten Übersichtsplan sind die Flächen dargestellt, die für den Bau von sozialem/ bezahlbarem Wohnraum sowie Flüchtlingsunterkünften weiter betrachtet werden sollen, sowohl im Rahmen einer kurzfristigen als auch mittel- bis langfristigen Umsetzung. Neben den konkret für bezahlbaren Wohnraum dargestellten Flächen ist angedacht, dass bei der Entwicklung von Neubaugebieten, bei einer entsprechenden Größe, ein Mindestanteil an sozialem/bezahlbarem Wohnraum nachzuweisen ist.

In welcher Reihenfolge und in welchen Zeitraum die einzelnen Flächen weiter betrieben bzw. umgesetzt werden, ist im Rahmen der weiteren Überlegungen noch zu bestimmen.

Insgesamt soll das Konzept als Grundlage bei städtebaulichen Entwicklungsfragen dienen und stellt die nachhaltige langfristige Entwicklung der Stadt St. Ingbert dar.

## Wohnbauentwicklungsflächen St. Ingbert – Mitte - Nordost



### A – Flächen werden nicht weiterverfolgt

- Innenverdichtung Elstersteinstraße
- Innenverdichtung Schmelzer Straße
- Innenverdichtung Rhodter Straße

### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

- Innenverdichtung WVD-Areal – 120 WE
- Innenverdichtung Stadtgärtnerei – 31 WE
- Arrondierung Akazienweg – 6 WE
- Kaiser-/Oststraße – 40 WE
- Entwicklung Altes Hallenbad – 59 WE
- Neunutzung Rathaus – 50 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Grünbereich Reinhold-Becker-Straße

### D – Baulücken



## Wohnbauentwicklungsflächen St. Ingbert – Mitte – Nordwest



### A – Flächen werden nicht weiterverfolgt

- Innenverdichtung Elstersteinstraße
- Innenverdichtung Hubertusweg
- Arrondierung In den Schankgärten
- Innenverdichtung Nassauer Graben Süd
- Nördlich Zum Nassauer Graben

### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

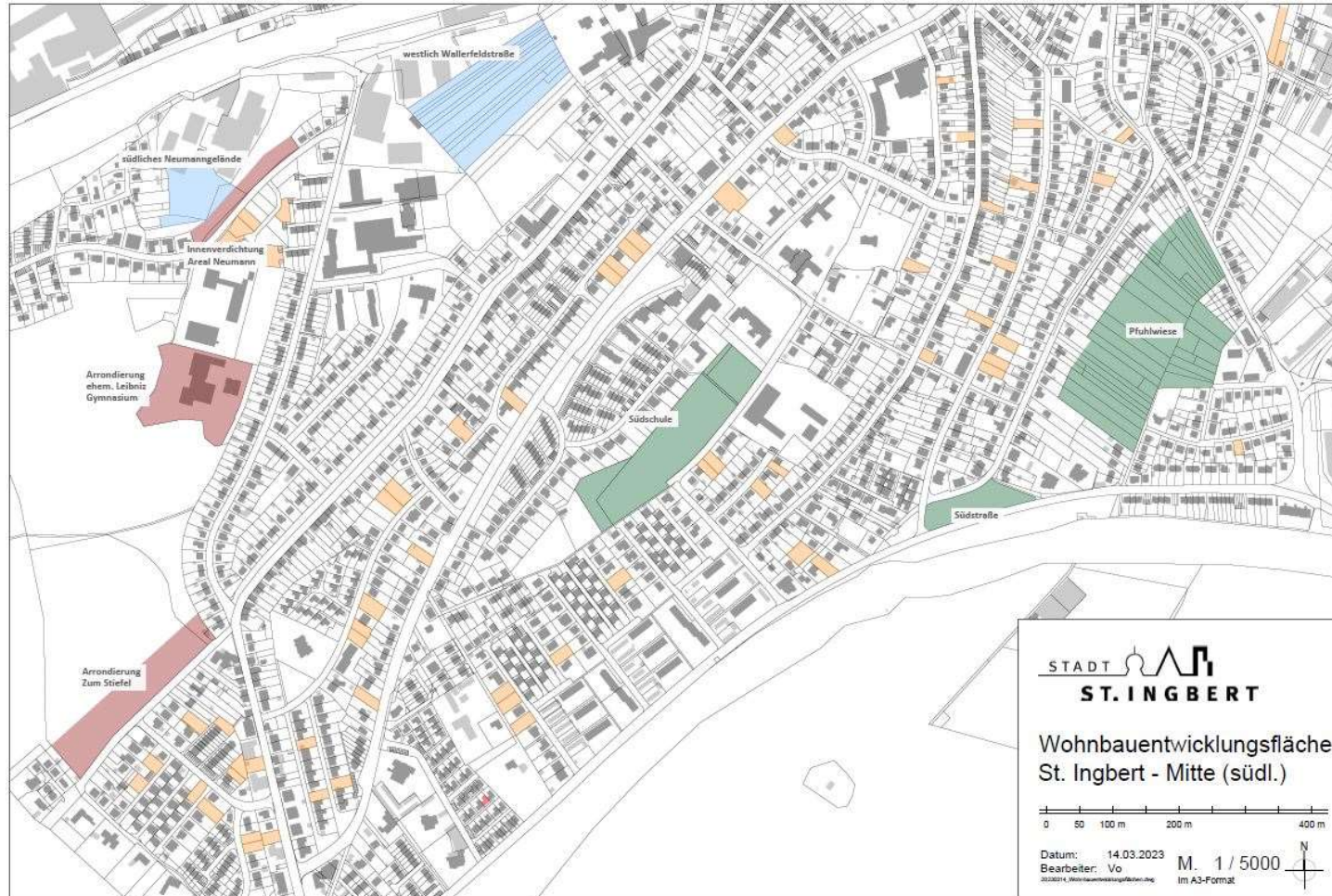
- Innenverdichtung Triftstraße – 7 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Obere Rschbachstraße Nord

### D – Baulücken

## Wohnbauentwicklungsflächen St. Ingbert – Mitte – Süd



### A – Flächen werden nicht weiterverfolgt

- Potentialfläche Wallerfeld
- Teilfläche Neumanngelände

### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

- Innenverdichtung Areal Neumann – 12 WE
- Arrondierung Areal ehemaliges Leibniz-gymn. im Schmelzer Wald – 26 WE
- Arrondierung Straße Zum Stiefel – 18 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Grünbereich Pfluhwiese
- Grünbereich Fideliswiese
- Grünbereich Winnweg/ Südstraße

### D – Baulücken



## Wohnbauentwicklungsflächen Hassel



### A – Flächen werden nicht weiterverfolgt

- Arrondierung Altenhofstraße
- Innenverdichtung Ketteler Str

### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

- Umlegung Kantstraße/ Auf der Heide – 22 WE
- Entwicklung Luisenstr./Rheinstr. – 10 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Grünbereich Im Stockland
- Grünbereich nördlich St. Ingberter Straße

### D – Baulücken

## Wohnbauentwicklungsflächen Rohrbach



### A – Flächen werden nicht weiterverfolgt

- Arrondierung Im Alten Tal
- Erweiterungsfläche Innenbereich Eckstraße/ SAM-Werke
- Innenverdichtung Im Talgarten

### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

- Innenverdichtung Sportplatz TG-Halle – 60 WE (Prüfung bzgl. Sportplatz)
- Jakob-Oberhauser-Straße – 38 WE
- Innenverdichtung Bauhof/ ehem. Rathaus – 15 WE
- Innenverdichtung SAM-Werke – 18 WE
- Arrondierung Austraße – 10 WE
- BPlan Obere Kaiserstraße – 18 WE (Wohnungspart)
- Stegbruch Ost + West – 350 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Grünbereich Im Stegbruch
- Grünbereich Obere Kaiserstraße (MI-/Gewerbebereich des BPlans)



## Wohnbauentwicklungsflächen Oberwürzbach



### A – Flächen werden nicht weiterverfolgt

- Umlegung Fahenbergstraße
- Arrondierung Reichenbrunner Straße

### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

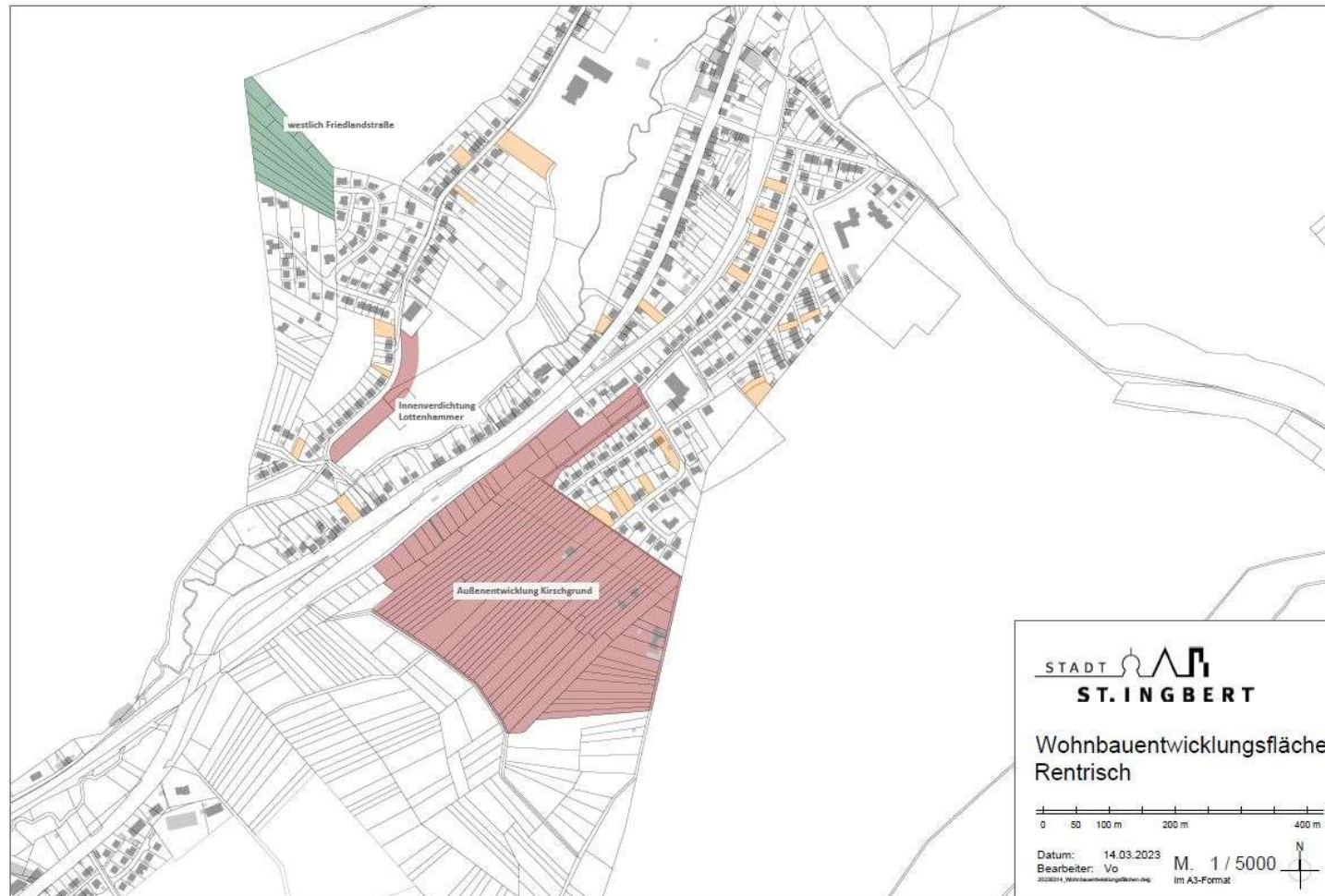
- Umlegung In der Brunnenwiese – 8 WE
- Arrondierung Ommerheimerstraße – 15 WE
- Arrondierung Am Kesselwald – 15 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Grünbereich Am Kesselwald
- Grünbereich nördlich der Talstraße

### D – Baulücken

## Wohnbauentwicklungsflächen Rentrisch



### B – Flächen werden weiter betrieben/umgesetzt

- Innenverdichtung Lottenhammer – 15 WE
- Außerschließung Kirschgrund – 218 WE

### C – Flächen werden als unbebaute Grünfläche in der Biosphäre festgesetzt

- Grünbereich westlich Friedlandstr.

### D – Baulücken



## Anzahl möglicher Wohneinheiten der Flächen Kategorie B (abhängig von konkreter Planung)

Ortsteil	Gebiet	Fläche in ha	Annahmen Ermittlung Wohneinheiten	Wohneinheiten
St. Ingbert	Innenverdichtung Stadtgärtnerei	1,01	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	17
St. Ingbert	Innenverdichtung Stadtgärtnerei 2	0,83	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	14
St. Ingbert	Innenverdichtung WVD-Areal	1,4	vgl. städtebaulicher Entwurf	120
St. Ingbert	Arrondierung Akazienweg	0,25	1 WE/400 m <sup>2</sup>	6
St. Ingbert	Kaiser- / Oststraße (Hühnerfarm)	1,7	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	40
St. Ingbert	Innenverdichtung Triftstraße	0,3	25% Erschließung, 30 WE/ha	7
St. Ingbert	Innenverdichtung Areal Neumanngelände	0,47	1 WE/400 qm	12
St. Ingbert	Arrondierung ehem. Leibnizgymn.	1,58	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	26
St. Ingbert	Arrondierung Zum Stiefel	0,95	vgl. städtebaulicher Entwurf	18
St. Ingbert	Entwicklung Altes Hallenbad	1	gemäß Bebauungskonzept	59
St. Ingbert	Neunutzung Rathaus	0,4	vier Geschosse, ca. 4.400 qm BGF	50
	<b>Zwischensumme St. Ingbert Mitte</b>	<b>9,89</b>		<b>368</b>
Hassel	Umlegung B-Plan Luisenstraße / Rheinstr.	1	Bauplätze gem. B-Plan Festsetzung	10
Hassel	Umlegung B-Plan Kantstraße / Auf der Heide	1,5	Bauplätze gem. B-Plan Festsetzung	22
	<b>Zwischensumme Hassel</b>	<b>2,5</b>		<b>32</b>
Rohrbach	Innenverdichtung Sportplatz Frankenwaldstraße	2,4	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	60
Rohrbach	Innenverdichtung Bauhof	0,17	20 % Gemeinbedarfsfläche, 30 WE/ha	4
Rohrbach	Innenverdichtung ehem. Rathaus	0,45	20 % Gemeinbedarfsfläche, 30 WE/ha	11
Rohrbach	Innenverdichtung SAM-Werke	0,23	gem. Konzept	18
Rohrbach	Jakob-Oberhauser-Straße	2,3	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	38
Rohrbach	BPlan Obere Kaiserstraße	1,4	Bauplätze gem. B-Plan Festsetzung	18
Rohrbach	Arrondierung Austraße	0,48	25 % Erschließung, 30 WE/ha	10
Rohrbach	Stegbruch Ost + West	5,0	gem. städtebauliches Entwicklungskonzept	350
	<b>Zwischensumme Rohrbach</b>	<b>12,43</b>		<b>509</b>
Oberwürzbach	Umlegung In der Brunnenwiese	1,4	Bauplätze gem. B-Plan Festsetzung	8
Oberwürzbach	Arrondierung Ommersheimer Straße	0,6	vgl. städtebaulicher Entwurf	15
Oberwürzbach	Arrondierung Am Kesselwald	0,63	20 % Gemeinbedarfsfläche, 30 WE/ha	15

Wohnbauflächenentwicklungskonzept Mittelstadt St. Ingbert
 

---

	Zwischensumme Oberwürzbach	2,63		38
Rentrisch	Innenverdichtung Lottenhammer	0,59	1 WE/400 m <sup>2</sup>	15
Rentrisch	Außenentwicklung Kirschgrund	13,19	25% Erschließung, 20% Gemeinbedarfsflächen, 30 WE/ha	218
	Zwischensumme Rentrisch	13,78		232
	<b>Gesamtsumme St. Ingbert</b>	<b>41,23</b>		<b>1180</b>

## Handlungsempfehlungen Flächen Kategorie B

- Innenverdichtung Stadtgärtnerei (Mitte) – städtebaulicher Entwurf
- Entwicklung Altes Hallenbad (Mitte) – Entwicklung durch privaten Investor – in Realisierung
- Innenverdichtung WVD-Areal (Mitte) – Investorensuche/ Interessensbekundungsverfahren – B-Plan – Verfahrensstart 1. HJ 2023
- Neunutzung Rathaus (Mitte) – nach Umzug Investorensuche/ Interessensbekundungsverfahren
- Kaiser-/Oststraße (Hühnerfarm) (Mitte) – Mehrfachbeauftragung/ städtebaulicher Wettbewerb – Entwicklung durch Investor – B-Plan
- Akazienweg (Mitte) – BPlan erforderlich
- Triftstraße (Mitte) – Investorensuche/ Bieterverfahren – §34 BauGB/ ggf. B-Plan Änderung
- Areal Neumann (Mitte) – Einleitung B-Plan-Verfahren – Realisierung Wohnbebauung Hangkante durch privaten Eigentümer – in Realisierung
- Areal ehemaliges Leibniz-Gymnasium (Mitte) – Kontaktaufnahme Saarpfalz-Kreis (Externe Unterstützung)
- Zum Stiefel (Mitte) – Kontaktaufnahme Land (Externe Unterstützung)
- Luisenstr./Rheinstr. (Ha) - Umlegungsverfahren
- Umlegung Kantstraße/Auf der Heide (Ha) – Einleitung Umlegungsverfahren – im Verfahren
- Sportplatz Frankenwaldstraße und TG-Halle (Ro) – Bereich Sportplatz in Abstimmung mit Saarpfalz-Kreis – Entwicklung Bereich TG-Halle durch privaten Investor – TG-Halle in Realisierung
- Jakob-Oberhauser-Straße (Ro) – Erarbeitung Bebauungsentwurf
- Innenverdichtung SAM-Werke (Ro) – Entwicklung durch privaten Investor – in Realisierung
- Innenverdichtung ehem. Rathaus und Bauhof (Ro) – Bebauungskonzept nach Aufgabe der Nutzung
- BPlan Obere Kaiserstr. (Ro) – Eigentümergespräche – in Realisierung
- Stegbruch Ost + West (Ro) – städtebauliches Gesamtentwicklungskonzept beauftragt – teilw. Umsetzung durch private Investoren
- Arrondierung Austraße (Ro) – Einleitung B-Plan-Verfahren – Realisierung durch Stadt und Private – in Realisierung
- In der Brunnenwiese (OWB) – Umlegungsverfahren/ Kontaktaufnahme Privatinvestor
- Arrondierung Am Kesselwald (OWB) – B-Plan-Verfahren
- Arrondierung Ommersheimer Straße (OBW) – B-Plan-Verfahren
- Innenverdichtung Lottenhammer (Re) – Abstimmung Stadtwerke Saarbrücken – Grunderwerb – Bebauung §34 BauGB
- Im Kirschgrund (Re) – Kontaktaufnahme Projektentwickler (Externe Unterstützung) – Einleitung B-Plan-Verfahren – Eigentümergespräche

## Flächen für bezahlbaren/ sozialen Wohnraum/ Flüchtlinge

Nach Überprüfung des Stadtgebietes werden folgende im Übersichtsplan dargestellten Flächen für die Schaffung von **bezahlbarem/sozialem Wohnraum** seitens der Stadtverwaltung für eine **kurzfristige** Umsetzung näher geprüft.







Kathrin Treyer  
Auf der Heide 13

66386 St. Ingbert

**AN:** Stadt St. Ingbert - Oberbürgermeister Ulli Meyer

### **Petition:**

Die Stadt St. Ingbert hat auf Antrag des Ortsrat Hassel einen Umlegungsausschuss beauftragt, um die Grünflächen zwischen Goethe-, Schiller-, Kantstraße und Auf der Heide für Bauvorhaben zu erschließen. Dabei soll eine neue Straße gebaut werden, die zum Teil quer durch bestehende Gärten verlaufen wird. Weitere Gartenflächen werden gemeinsam mit städtischen Grünflächen zu Baugrund umgewandelt. Entgegen des üblichen Ablaufs wurden die Bürger hierzu vorab nicht informiert oder befragt.

Ziel dabei ist es, im Stadtgebiet St. Ingbert Wohnraum zu gewinnen. Allerdings sind die hiervon betroffenen Anwohner damit nicht einverstanden, da zu großen Teilen private Gärten und Grundstücke im Umlegungsgebiet liegen.

Gemäß eines Urteils des OLG Hamm (AZ: I-16 U 6/11 (Bauland.)) ist die „Umlegung im Gegensatz zur Enteignung durch ihre Privatnützigkeit gekennzeichnet“, soll in Abstimmung mit den Eigentümern passieren und auch wesentlich deren Interessen dienen. Dies ist hier nicht der Fall, da Einwände der Betroffenen ignoriert und keine Gespräche gesucht wurden.

Um der Stadt St. Ingbert - insbesondere Oberbürgermeister Ulli Meyer - zu zeigen, dass wir damit nicht alleine sind, sammeln wir hier Unterschriften gegen die anstehende Umlegung.

<https://rp-sz-epaper.s4p-iapps.com/artikel/988929/23410165>

[https://www.st-ingbert.de/fileadmin/user\\_upload/Bekanntmachung\\_Umlegungsbeschluss.pdf](https://www.st-ingbert.de/fileadmin/user_upload/Bekanntmachung_Umlegungsbeschluss.pdf)

### **Begründung:**

Ca. 80 % der betroffenen Anwohner lehnen das Umlegungsverfahren ab. Sie haben kein Interesse daran, ihre Gartenflächen zu bebauen oder zu verkaufen. Ebenso möchten die Anwohner nicht die hohen Kosten der Straße und im Anschluss höhere Grundsteuern bezahlen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die geplante Straße hohe Kosten für alle verursacht, während langfristig kaum bebaubare Grundstücke dadurch gewonnen werden. **Die ohnehin große Zahl an Baulücken in St. Ingbert wird dadurch unnötig erhöht.**

Gleichzeitig werden zur Bebauung geeignete Grundstücke, die im Besitz der Stadt St. Ingbert sind und brachliegen, nicht für Wohnbebauung freigegeben, obwohl sie bereits erschlossen sind. Beispiele hier sind das ehemalige Rathaus, die alte Stadtgärtnerei oder der ehemalige Baubetriebshof. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum bei uns **private, nicht erschlossene Grundstücke sowie im Privateigentum befindlicher Wald mit vorhandener Biosphärenfunktion** zum Bau herangezogen werden sollen. Immerhin rühmt sich die Stadt St. Ingbert damit, eine Biosphärenstadt zu sein.

Die Altersstruktur in Hassel ist hoch, wodurch **in absehbarer Zeit viele Wohnhäuser zu Wohnzwecken frei** werden. Deren Nutzung, z.B. durch Umbauten oder Abriss und Neubau ist bei schon bestehender Infrastruktur bedeutend ökologischer und ökonomischer als eine Neubaugebieterschließung. Laut Saarländischem Rundfunk vom 23.07.2022 sinkt aufgrund der



aktuellen Zins- und Preisentwicklung und dem Wegfall staatlicher Fördermittel aktuell die Zahl der Bauwilligen (allein 16% im letzten Jahr), was gegen die weitere Erschließung von Bauland spricht.

Betroffen sind Anlieger, die sich vor wenigen Jahren entschieden haben, bestehende Häuser zu kaufen und aufwändig zu sanieren und umzubauen. Diese sollen nun Grundstücksteile abgeben und **nicht erschwingliche Erschließungskosten sowie eine höhere Grundsteuer** zahlen. Alternativ können sie ihre hintere Grundstückshälfte an Bauwillige verkaufen, die ebenso eine Bauruine kaufen und aufwerten und damit dem Stadtbild dienen könnten.

Die Grundstückseigentümer werden also vor die Wahl gestellt, entweder ihr Grundstück (und damit Lebensqualität und Spielraum für die Kinder) zu verkaufen oder mindestens 10% der Grundstücksanteile abzugeben, einmalige Erschließungskosten von ca. 20.000,- € und zukünftig eine höhere Grundsteuer zu bezahlen. Das fühlt sich nach Enteignung an.

Für die Entstehung des voraussichtlich kaum genutzten Straßenzuges müssten **Bäume und Sträucher entfernt** werden. Diese bilden Lebensraum für Eichhörnchen, Rehe, Füchse, Käuze, Waldohreulen, Fledermäuse, Kleiber, Spechte und weitere Tiere. Gleichzeitig sorgen diese Grünflächen für ausreichend Versickerungsfläche bei (Stark-)Regen und bieten im Sommer unersetzbaren Schatten. Das kann nicht im Interesse einer Biosphärenstadt liegen.

Ein weiterer Punkt ist, dass der Kinderspielplatz in der Goethestraße aktuell am Ende einer Sackgasse liegt, die nach der Umlegung Durchgangsstraße wird. Dies stellt eine **höhere Gefahr für die spielenden Kinder** sowie eine Entwertung des Spielraums dar!

#### **Im Namen aller Unterzeichnenden:**

+++ Achtung +++ Unterschriftenlisten mit personenbezogenen Daten sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt +++ Nur für den internen Gebrauch +++

## Bürgerinitiative „Rettet den Schmelzerwald“

↳ 666 1313/23  
St. Ingbert, 03.03.2023

Herrn  
Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Ulli Meyer  
Rathaus

66386 St. Ingbert

Betr.: Übergabe von 4000 Unterschriften der Bürgerinitiative „Rettet den Schmelzerwald“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in dem von der Stadt St. Ingbert vorgelegten Wohnraum-Entwicklungskonzept „Grünes und lebendiges St. Ingbert“ ist auch ein Baugebiet im Schmelzerwald vorgesehen. Bei Verwirklichung dieses Vorhabens würden mindestens 1,6 Hektar des Schmelzerwaldes abgeholzt.

Die geplante Vernichtung dieser Waldfläche stößt bei vielen Bürgerinnen und Bürgern in St. Ingbert auf entschiedene Ablehnung. Sie sind empört darüber, dass ein eminent wichtiges und in der Bevölkerung hoch geschätztes Naherholungsgebiet nachhaltig beschädigt werden soll. Tag für Tag suchen viele Menschen in dieser siedlungsnahen grünen Oase Entspannung und Erholung. Das betrifft vor allem viele ältere und in ihrer Beweglichkeit eingeschränkte Menschen, für die der Schmelzerwald mit seinen ebenen Wegen eine geradezu ideale Erholungsmöglichkeit bietet. Hand anzulegen an den kostbaren Schmelzerwald – das ist ein fatales Signal gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt und offenbart eine Geringschätzung ihrer berechtigten Interessen.

Als Bürgerinitiative „Rettet den Schmelzerwald“ treten wir für die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes ein. In diesem Engagement sehen wir uns eindrucksvoll bestätigt durch die 4000 Bürgerinnen und Bürger, die mit ihrer Unterschrift gegen die Pläne der Stadtverwaltung protestieren. Wir übergeben Ihnen heute diese Unterschriften. Hier die Gründe, warum Abholzungen im Schmelzerwald für Bauplätze unverantwortlich sind:

### **Landschaftsschutzgebiet, Grundwasser-Vorranggebiet, Hochwasserschutz**

Der Schmelzerwald ist Landschaftsschutzgebiet und damit in seiner ökologischen Bedeutung hervorgehoben. Außerdem ist dieses Gebiet im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen. Vorranggebiete für Grundwasserschutz dürfen für Siedlungszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Auch würde die mit einer Bebauung zwangsläufig verbundene Versiegelung der Waldfläche den für den Hochwasserschutz in der Innenstadt getroffenen Maßnahmen zuwiderlaufen.



## **Besonderer Schutz des Schmelzerwaldes im Landschaftsplan für die Stadt St. Ingbert**

In dem von der Stadt St. Ingbert bei einem renommierten Saarbrücker Planungsbüro (agl Hartz/Saad/Wendl – Landschafts-, Stadt- und Raumplanung) in Auftrag gegebenen und am 30. November 2020 vorgelegten „Landschaftsplan für die Stadt St. Ingbert“ wird nachdrücklich empfohlen, den Schmelzerwald, den Gehnbachwald, den Gebrannten Wald und das Waldgebiet „Die Au“ wegen ihrer Siedlungsnähe und ihres großen Erholungswertes zu sog. Klimakomfortwäldern zu entwickeln und als solche auch im Flächennutzungsplan auszuweisen. Das schließt jeden schädigenden Eingriff in diese Waldgebiete aus. Folgerichtig sind die genannten Waldgebiete in diesem auf der Website der Stadt St. Ingbert veröffentlichten Landschaftsplan nicht als potenzielle Baugebiete ausgewiesen. In dem von Ihnen in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung im Mai 2021 vorgelegten Zwölf-Punkte-Plan „Entwicklungskonzept Stadtwald“ wird die Entwicklung des Stadtwaldes zu einem Klimakomfortwald ausdrücklich erwähnt. Warum verstoßen Sie mit den im Schmelzerwald geplanten Abholzungen gegen diese Ihre eigenen Vorgaben?

## **Abholzungen im Schmelzerwald im Widerspruch zu den eigenen Handlungsmaximen der Stadtverwaltung**

Vor allem aber stehen die Pläne der Stadt St. Ingbert zu den Abholzungen im Schmelzerwald in eklatantem Widerspruch zu grundlegenden Aussagen in ihrem eigenen Wohnraum-Entwicklungskonzept „Grünes und lebendiges St. Ingbert“. Darin heißt es unter anderem, dass ausgewiesene, großzügige Grünflächen geschützt und aus den Bebauungsplänen ausgeschlossen werden. In dem Bericht des offiziellen Mitteilungsblatts der Stadt St. Ingbert „Die Rundschau“ vom 13. April 2021 über das Wohnraum-Entwicklungskonzept wird Martin Ruck, der Leiter des Geschäftsbereichs Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt St. Ingbert, wie folgt zitiert: „Die Bebauung solcher Grünflächen sowie die Flächenerschließung im Außenbereich ist in St. Ingbert als Biosphärenstadt sowohl aus ökologischen als auch aus demografischen Gründen nicht mehr zu vertreten.“ Dem gleichen Artikel zufolge haben Sie sich dafür ausgesprochen, bestehende Grünflächen zu belassen, und Sie werden in diesem Zusammenhang wie folgt zitiert: „In der Pandemie hat sich besonders gezeigt, wie wichtig es ist, freie Grünflächen in nächster Wohnnähe zu haben.“

**Was für Grünflächen gilt, das muss erst recht für den Wald gelten.** Doch ist vom Wald, insbesondere vom Schmelzerwald in dem Wohnraum-Entwicklungskonzept mit keinem einzigen Wort die Rede. Er wird von der Stadt auf geradezu zynische Weise beschwiegen, wenn es laut Bericht des offiziellen Mitteilungsblatts „Die Rundschau“ in dem Wohnraum-Entwicklungskonzept unter „Beispiele für Arrondierungsprojekte“ lediglich heißt: „Auch könnte die Infrastruktur der einseitig bebauten Straße Zum Stiefel genutzt werden, um auf der zweiten Seite bis zu 18 Wohneinheiten zu schaffen.“ Kein Wort verlieren die Stadtplaner also darüber, dass es bei dieser „Arrondierung“ um 1,6 Hektar des Schmelzerwaldes geht, die abgeholzt werden sollen. Hinzu kommt, dass nach dem Urteil von Forstfachleuten durch zu erwartenden Windbruch an der neuen Waldkante und dadurch notwendigen zusätzlichen Sicherheitsabstand mit einer weiteren Dezimierung des Baumbestandes zu rechnen ist.

## **Baulücken als vorrangig zu aktivierendes Bauflächenpotenzial**

Auf die Anfrage unserer Bürgerinitiative an die Stadtverwaltung in der Bürgerfragestunde der Stadtratssitzung am 12. Oktober 2021 hat uns die Stadt mitgeteilt, dass es in St. Ingbert derzeit 575 Baulücken gibt. Davon sind 569 in privater Hand und sechs im Eigentum der Stadt St. Ingbert. Bei den Baulücken handelt es sich nach den Angaben der Stadt um Grundstücke, die aus städtebaulicher Sicht bebaubar sind. Es wäre Aufgabe des Oberbürgermeisters und seiner Stadtverwaltung, bei diesen Grundstückseigentümern dafür zu werben, dass sie ihr Grundstück am Markt anbieten. Eine solche Werbung ist bei uneingeschränkter Wahrung der Belange des Datenschutzes ohne weiteres möglich. Erforderlich ist nur, dass die Stadtverwaltung diese Werbung mit Engagement, Beharrlichkeit und Einfallsreichtum endlich in Angriff nimmt.

Welches Potenzial hier aktiviert werden kann, zeigt der Vergleich, über den Manfred Schetting in seinem Artikel „So steht es um Baulücken in St. Ingbert“ in der Saarbrücker Zeitung vom 16. November 2021 berichtet: Gab es Ende 2010 in St. Ingbert noch 789 Baulücken, so zeigt sich an der oben wiedergegeben aktuellen Zahl 575, dass bei zahlreichen Grundstückseigentümern entgegen den Verlautbarungen aus dem Rathaus sehr wohl Verkaufsbereitschaft besteht.

## **Weitere Potenzialflächen im Wohnraum-Entwicklungskonzept der Stadt St. Ingbert**

In dem von der Stadt St. Ingbert vorgelegten Wohnraum-Entwicklungskonzept „Grünes und lebendiges St. Ingbert“ sind weitere potenzielle Wohnraum-Entwicklungsflächen dargestellt. Die Liste umfasst für das gesamte Gebiet der Stadt St. Ingbert 23 potenzielle Wohnraum-Entwicklungsflächen – darunter die Fläche im Schmelzerwald – mit insgesamt 867 Wohneinheiten. Zu diesen Flächen heißt es in dem Wohnraum-Entwicklungskonzept: „Sie werden weiter geprüft.“ Doch selbst wenn die Prüfung ergeben sollte, dass am Ende von diesen 23 Flächen einige nicht oder nur mit einer geringeren Zahl von Wohneinheiten zum Tragen kommen und es sich dabei – hoch gegriffen – vielleicht um 200 nicht zu realisierende Wohneinheiten handelt, dann bleibt mit 667 Wohneinheiten immer noch eine große Zahl von Wohneinheiten möglich. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen wird vollends deutlich, dass bei strikter Beachtung der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes die Vernichtung von mindestens 1,6 Hektar des Schmelzerwaldes nicht zu verantworten ist.

## **Waldvernichtung in der Biosphärenstadt St. Ingbert**

Als Oberbürgermeister lassen Sie keine Gelegenheit aus, die Stadt St. Ingbert als „Biosphärenstadt“ und als „Tor zur Biosphärenregion“ hervorzuheben. Auf den offiziellen Briefbögen der Stadtverwaltung wird auf die Zugehörigkeit der Stadt zu dem Biosphärenreservat Bliesgau hingewiesen. Die mit dem konsequenten Natur-, Arten- und Klimaschutz verbundene Zielsetzung eines Biosphärenreservates thematisiert vor allem die Interaktion zwischen Mensch und Natur. Es geht um den Beitrag des Menschen zur Gewährleistung der natürlichen Grundlagen menschlichen Lebens und seine sich daran orientierenden Bedürfnisse. Eine Stadtverwaltung, die sich kurzer Hand beim Wald bedient, wenn es um Bauplätze geht, verstößt fundamental gegen die Prinzipien, auf denen die



Anerkennung des Bliesgaus als Biosphärenreservat durch die UNESCO beruht. Vor diesem Hintergrund muss es als Irreführung der Bürgerinnen und Bürger erscheinen, wenn die im Schmelzerwald geplante Waldvernichtung in einem Wohnraum-Entwicklungskonzept mit Namen „Grünes (!) und lebendiges St. Ingbert“ versteckt wird.

### **Wertschätzung des Schmelzerwaldes von höchster Stelle**

Noch am 22. Mai 2021 war die Bedeutung des Schmelzerwaldes von höchster Stelle hervorgehoben worden. An diesem Internationalen Tag der biologischen Vielfalt haben Sie und der damalige saarländische Umweltminister Reinhold Jost zusammen mit der Ortsratsvorsitzenden Irene Kaiser, der Stadträtin Dunja Sauer, dem Revierförster Michael Weber und dem Beauftragten für Nachhaltigkeit Adam Schmitt im Schmelzer Wald zwei Bäumchen gepflanzt. Am Beispiel des Schmelzerwaldes wies Umweltminister Jost dem Bericht des Mitteilungsblatts „Die Rundschau“ vom Juni 2021 zufolge auf den im Ländervergleich hohen Anteil des Laubwaldes an der gesamten Waldfläche im Saarland hin. Zu dem erfreulichen Zustand der Wälder im Saarland wird der Umweltminister in dem Bericht wie folgt wiedergegeben : „Grund dafür ist das Zusammenspiel der etwa 50 Baumarten und Hölzer hier im Wald, die diesen durch ihren Artenreichtum stabil halten, Flora und Fauna Schutz bieten und Wasser die Möglichkeit hat, im Wald zu versickern und so eine Basis für zusätzliches Grundwasser zu liefern, was wiederum der Bevölkerung zu Gute kommt.“

Bei dieser Pflanzaktion haben Sie laut Saarbrücker Zeitung erklärt: „Es gelte, insbesondere vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zur Biosphäre, Nachhaltigkeit im Wald zu leben“ und „die nun gepflanzten Wildobstbäume hätten ... eine wichtige ökologische Funktion.“ Wenige Wochen zuvor hatten Sie das Wohnraum-Entwicklungskonzept „Grünes und lebendiges St. Ingbert“ vorgelegt, das die Abholzung von mindestens 1,6 Hektar des Schmelzerwaldes vorsieht.

### **Eine Klarstellung in eigener Sache**

Unserer Bürgerinitiative wird von interessierter Seite der Vorwurf mangelnder Glaubwürdigkeit gemacht. Denn es wird behauptet, auch für die in der Straße Zum Stiefel, der Preußenstraße und der Bayernstraße wohnenden Hauseigentümer, die sich in der Bürgerinitiative engagieren, sei Wald abgeholzt worden. Diese Behauptung ist objektiv falsch und die Bürgerinitiative tritt ihr mit aller Entschiedenheit entgegen. Die heute bebaute Fläche an den genannten Straßen war kein Wald, sondern eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Den Beweis liefern nicht nur die Aussagen zahlreicher noch lebender Zeitzeugen, sondern auch eine Luftaufnahme aus dem Jahr 1954. Darauf sind die landwirtschaftlich genutzten Parzellen in ihrer Abgrenzung zur Waldfläche klar zu erkennen. Diese Luftaufnahme ist als ganzseitige Abbildung in der Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Stadt St. Ingbert enthalten, die 1979 erschienen ist und in der Stadtbibliothek ausgeliehen werden kann.

Abschließend unsere Bitte: Dass auch Sie als Oberbürgermeister sich bei der Planung von Baumaßnahmen des dringenden Appells erinnern, der insbesondere für uns als Bürgerinnen und Bürger einer Biosphärenstadt gilt: „Jeder Baum zählt.“

Für die Bürgerinitiative „Rettet den Schmelzerwald“:



Hansgünter Lang  
Auf Mühlental 22  
66386 St. Ingbert



Joma Fischer  
Zum Stiefel 41  
66386 St. Ingbert



Gerd Schweitzer  
Preußenstraße 29  
66386 St. Ingbert



**2023/0600 INFO**Information  
öffentlich

## FGTS-Neubauten an der Südschule und Albert-Weisgerber-Schule

### Thema : Präsentation der Entwurfsplanung

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 01.02.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Kenntnisnahme		N
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Kenntnisnahme		N
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.03.2023	Ö

**Sachverhalt**

Gemäß Stadtratsbeschlüsse vom 14.07.2022 wurden die vier Planungsaufträge für die Objektplanung, die TGA-Planung, die Tragwerksplanung und die Freianlagenplanung an die Fachbüros erteilt. Nach ersten Abstimmungsgesprächen mit Bauherrenvertretung, Schul- und FGTS-Leitungen und Vertretern des FGTS-Betreibers wurde seitens der beauftragten Planer in die ersten Leistungsphasen der HOAI eingestiegen. Offene Fragen im Bereich des Städtebaus an der Albert-Weisgerber-Schule und des zu beplanenden Raumprogramms an beiden FGTS-Standorten wurden besprochen und fixiert. Nach erfolgter Grundlagenermittlung und Vorplanung wird derzeit die Entwurfsplanung unter Einbezug weiterer an der Planung fachlich beteiligter Ingenieurbüros ( ua. Geotechnik, Brandschutz, Bauphysik, Bau- und Raumakustik, Barrierefreiheit, SiGeKo, etc. ) erarbeitet. Abstimmungstermine mit der UBA sind terminiert.

In der Stadtratssitzung vom 23.03.2023 werden die Entwurfsplanungen für beide FGTS-Standorte seitens der mit der Planung und Bauleitung beauftragten Architekten, BHK Architekten GmbH, Saarlouis präsentiert.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**



**2023/0643 INFO**Information  
öffentlich

## Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates 2022 / Ausblick 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Soziales und Integration (51)	<i>Datum</i> 15.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.03.2023	Ö

**Sachverhalt**

Der Seniorenbeirat berichtet über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und gibt einen Ausblick für das Jahr 2023

**Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Anlage/n**

1	Jahresbericht 2022 (1) (1)
2	AWO



Vorsitzender: Hans Bur, Karlstr.3, 66386 St. Ingbert

E-Mail : [senioren.beirat.igb@web.de](mailto:senioren.beirat.igb@web.de)

Tel.: 06894-37723

## **Jahresbericht 2022**

### **des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert**

Laut der Satzung des Seniorenbeirates erstellen wir jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht über unsere Arbeit.

Der Seniorenbeirat hatte im Jahr 2022 zehn Mitglieder. Unser Tätigkeitsfeld umfasst St. Ingbert mit allen Stadtteilen. Unsere Aufgabe besteht darin, die Interessen der Senioren in St. Ingbert gegenüber der Verwaltung und des Stadtrates zu vertreten. Für das Jahr 2022 haben wir unsere Aufgabe darin gesehen, die durch die Pandemie entstandene Vereinsamung von Senioren durch geeignete Veranstaltungen zu bekämpfen. Deshalb haben wir uns auch Kooperationspartner gesucht, mit denen wir zusammengearbeitet haben. Dazu gehören: KEB-Saarpfalz, Literaturforum St. Ingbert, Förderverein der Gemeinde St. Franziskus, Männerkochklub St. Michael, Caritas Saarpfalz-Kreis, Tanzschule Fess und das Projekt der AWO-Saarland "Gemeinsam in St. Ingbert - von Senioren für Senioren"

Mit diesen Partnern konnten wir in 2022 viele Veranstaltungen anbieten, z.B. jeden Monat ein gemeinsames Essen in verschiedenen Lokalen in allen Stadtteilen. In Rohrbach im Midi, in Hassel im Saal der ev. Kirchengemeinde, in Oberwürzbach im Dorfgemeinschaftshaus, in Rentrish im Kulturhaus und



**in St. Ingbert-Mitte im Alfa Hotel, alle Veranstaltungen mit ca. 70 – 80 Senioren.**

**Durch Fördermittel des Ministeriums für Gesundheit war es uns möglich, 2022 sechs Busfahrten für Senioren zum einem Preis von 10 € pro Person anzubieten, die alle ausgebucht waren.**

**Auch konnten wir zusammen mit dem Männerkochclub mehrere Grillfeste anbieten.**

**In der Tanzschule Fess wurde ein Line-Dance-Kurs für Senioren gegründet, der im Moment 14 Teilnehmer hat. Weiterhin bietet die KEB Saarpfalz regelmäßig Vorträge an.**

**Der Rotary Club St. Ingbert hat am 06. Dezember 2022 im Midi in Rohrbach eine Nikolausfeier gesponsert, an der 127 Senioren teilnahmen. Eine wahrhaft stolze Zahl! Elke Müller, AWO Saarland, wird in ihrem Bericht näher darauf eingehen.**

**Wir haben uns auch um Anfragen von Senioren gekümmert, die uns auf Probleme hingewiesen haben. Besonders die Bushaltestellen in St. Ingbert machen vielen Senioren Sorgen. Oft gibt es keine Bänke, auch fehlen Unterstellmöglichkeiten. Unser Mitglied Otto Kannengießer hat daraufhin alle Haltestellen in St. Ingbert abgefahren und für die Verwaltung eine Aufstellung gemacht, die alle diese Probleme auflistet. Besonders die Haltestellen am Kreiskrankenhaus sind für Senioren eine Zumutung. Wir haben mit der Presse, der Verwaltung und betroffenen Senioreninnen und Senioren eine Besichtigung gemacht und das Ergebnis veröffentlicht. Bis heute konnte die Verwaltung hier keine unserer Forderungen nach geeigneten Sitzbänken und Unterstellmöglichkeit umsetzen.**

**Ein weiteres Problem haben wir auch mit der Verwaltung besprochen. Wir bekamen auf unsere Anfragen fast immer keine Rückantwort der Verwaltung. Das wurde mit dem OB besprochen. Auch fiel uns auf, dass immer mehr Tagesordnungspunkte in der Stadtratssitzung im nichtöffentlichen Teil sind. Deshalb kommen auch immer weniger Bürger zu diesen Sitzungen.**

**Aus dem Jahr 2021 umgesetzt wurde der Bau eines neuen Aufzugs in der Stadtbücherei.**

**Der Vorsitzende des Seniorenbeirats St. Ingbert ist Mitglied im Vorstand des Landesseniorenbeirates des Saarlandes und hier maßgeblich an der Umsetzung des Senioren-Mitwirkungsgesetzes beteiligt. Auch soll 2023 die**

**Digitalisierung speziell im Seniorenbereich beginnen. Hier haben wir als Seniorenbeirat Fördermittel des Ministeriums beantragt.**

**Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen des Seniorenbeirats statt. Die Arbeitskreise treffen sich regelmäßig, um kurzfristig Probleme zu behandeln.**

**Wir haben regelmäßig an Veranstaltungen der Stadt und an Stadtratssitzungen teilgenommen.**

**Das Jahr 2023 steht unter dem Motto "Digitalisierung im Seniorenbereich". Außerdem wollen wir unsere Veranstaltungen beibehalten, um die Senioren anzuregen, untereinander Netzwerke zu bilden.**

**Zum Schluss möchten wir uns bei Oberbürgermeister Dr. Ulli Meyer bedanken, er hat immer ein offenes Ohr für den Seniorenbeirat. Unser Dank geht auch an Mike White und den Mitarbeitern seines Geschäftsbereiches. Weiterhin bedanken wir uns bei der Pressestelle, die uns bei der Erstellung von Plakaten und Handzettel zur Seite steht und für uns Teile der Büroarbeit übernimmt. In St. Ingbert wird Ehrenamt noch ernst genommen.**

**Aufgestellt:**

**Hans Bur**

**St. Ingbert, den 16.02.2023**

## Projekt „Gemeinsam in St. Ingbert – von Senioren für Senioren“ in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat



- **Prinzipien der Sozialraumorientierung**
- Bedürfnisorientierung
- Bürger\*innenbeteiligung und-aktivierung
- Ressourcenerschließung
- Lebensweltorientierung
- Vernetzung / Kooperationspartner



- **Zielsetzung**
- Aufbau einer altersgerechten und partizipativen Ortsteilentwicklung
- Vernetzung der Generationen
- Stärkung der sozialen und räumlichen Strukturen
- Verstetigung der Angebote in den einzelnen Ortsteilen

## „Gemeinsam schmeckt es besser“





# Kooperationen



# Zusammen „On Tour“ Tagesausflüge





# Besichtigungen und Stadtführungen



# Kultur im Park





# Kunstaussstellungen



# Literaturcafé





# Seniorenbegegnung in der Biosphäre





# Alles in Bewegung

Line Dance und Tanzen mit Herz mit der Tanzschule Fess



# Mobil im Alter in St. Ingbert

## Bewegung und Ernährung





# Intergenerative Begegnungen





# Inklusive Erlebnistage





# Südviertelprojekt wird Modellprojekt für weitere Ortsteile in St. Ingbert





# Highlights 2022



# Fördergelder / Spenden





## Ausblick

- **Tagesfahrten**
- **Lernpatenschaften**
- **Intergenerative Spielnachmittage**
- **Projekt Firmungsgruppe**
- **Kultur - und Bildungsangebote**
- **Digitale Botschafter**
- **Seniorenbegegnung in der Biosphäre**
- **Kooperation mit Rotary, Lions, Kreiskrankenhaus, Seniorenunion**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**2023/0702 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich



Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der St.  
Ingberter GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft  
mbH (GGE) /  
Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der  
St. Ingberter  
GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH (GGE)

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 13.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Das bisherige Mitglied des Aufsichtsrates der GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft St. Ingbert mbH, **Herr Jürgen Berthold**, wird abberufen.
2. Die Stadt St. Ingbert entsendet als nachfolgendes Mitglied **Herrn Stefan Braun** in den Aufsichtsrat.

**Sachverhalt**

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.08.2019 wurden neben dem Oberbürgermeister kraft Amtes weitere 10 Mitglieder nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der St. Ingberter GewerbegebieteEntwicklungsgesellschaft mbH in den Aufsichtsrat entsandt, darunter Herr Jürgen Berthold.

Herr Berthold hat mit Mail vom 08.03.2023 gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin seinen Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt. Eine Nachbenennung ist erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

-keine-

**Anlage/n**





**2023/0705 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich



**Abberufung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der  
Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH  
(GTP) /  
Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der  
Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH  
(GTP)**

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste (10)	<i>Datum</i> 13.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Das bisherige Mitglied des Aufsichtsrates der Gewerbe- und Technologiepark GmbH,  
**Herr Jürgen Berthold,**  
wird abberufen.
2. Die Stadt St. Ingbert entsendet als nachfolgendes Mitglied  
**Herrn Stefan Braun**  
in den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Technologiepark GmbH.

**Sachverhalt**

Mit Stadtratsbeschluss vom 29.08.2019 wurden neben dem Oberbürgermeister weitere vier Mitglieder nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gewerbe- und Technologiepark St. Ingbert GmbH in den Aufsichtsrat entsandt, darunter Herr Jürgen Berthold. Herr Berthold hat mit Mail vom 10.03.2023 gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden als Vertreter der Gesellschafterin seinen Rücktritt erklärt. Eine Nachbenennung ist erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen**

-keine-

**Anlage/n**



**2023/0648 AN-001**Antragsvorlage  
öffentlich

## Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte"

<i>Organisationseinheit:</i> Verkehr (33)	<i>Datum</i> 13.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag****Sachverhalt**

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, dass in Wohngebieten Tempo 30 eingehalten wird und kein zusätzlicher Verkehr in die Wohngebiete fließt. Demgegenüber sind die innerstädtischen und überregionalen Erschließungsstraßen für einen zügigen Verkehrsfluss vorgesehen. Eine generelle Reduzierung der dortigen Geschwindigkeit birgt die Gefahr einer Verlagerung von zusätzlichem Verkehr in die Wohnviertel.

Im Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss am 09.03.2023 wurde der Tagesordnungspunkt 2023/0648 BV zur weiteren Beratung und Entscheidung in die Sitzung des heutigen Stadtrates verwiesen. Der angekündigte gemeinsame Antrag der Fraktion die LINKE und Bündnis 90/Die Grünen ist in Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**Anlage/n**

1	Antrag_Gruene_InitiativeTempo30_IGB 20230217_V3
---	---



Fraktion Bündnis'90/Die Grünen Rathaus Am Markt 12 66386 St. Ingbert

**Mittelstadt St. Ingbert**  
**Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Meyer**  
**Rathaus**  
**Am Markt 12**  
**66386 St. Ingbert**

**Fraktion Bündnis'90/Die Grünen**  
**im Stadtrat der Stadt Sankt**  
**Ingbert**

Rainer Keller  
 -Fraktionsvorsitzender-

Rathaus  
 Am Markt 12  
 66386 St. Ingbert

**Datum 17.02.2023**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
 sehr geehrte Damen und Herren,  
 im Namen der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen bitte ich den folgenden Antrag zum  
 Beitritt St. Ingberts zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene  
 Geschwindigkeiten“ zur Beschlussfassung und Beratung für den kommenden:

- Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss
- ggf. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss sowie den kommenden
- Stadtrat am 23.03.2023 aufzunehmen.

Der Stadtrat möge beschließen:

Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte"

- Der Rat der Stadt St. Ingbert unterstützt die Forderung der Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr", den Kommunen mehr Entscheidungskompetenzen zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren.
- Der Rat der Stadt St. Ingbert beauftragt den Oberbürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt St. Ingbert zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Keller  
 -Fraktionsvorsitzender-



Antrag:

Verkehrssicherheit erhöhen, Umweltschutz fördern:

Grüne St. Ingbert fordern mehr Entscheidungsfreiheit bei der Anordnung von innerstädtischen Tempolimits - Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"

Der Stadtrat St. Ingbert möge beschließen:

St. Ingbert tritt der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ bei.

Die Stadt St. Ingbert bekennt sich zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unserer Stadt zu erhöhen.

Die Stadt St. Ingbert sieht Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als einen Bestandteil eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.

Der Stadtrat fordert den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

Der Stadtrat begrüßt ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u.a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Begründung:

Lebendige, attraktive Städte und Gemeinden brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Gesicht und Rückgrat der Gemeinden. Sie prägen Lebensqualität und das Lebensgefühl. Sie beeinflussen ganz entscheidend, ob Menschen gerne in ihrer Gemeinde leben.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadt- und umweltverträgliches Geschwindigkeitsniveau im KFZ-Verkehr bei der Höchstgeschwindigkeit – auch und gerade auf den Hauptverkehrsstraßen.

Bei der Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten sind den Städten und Kommunen derzeit noch viel zu enge Grenzen gesetzt. Die im Juli 2021 von den Städten Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm gegründete Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ setzt sich deshalb gegenüber dem Bund dafür ein, dass die Kommunen selbst darüber entscheiden dürfen, wann und wo welche Geschwindigkeiten angeordnet werden – zielgerichtet, flexibel und ortsbezogen – genauso, wie es die Menschen vor Ort brauchen und wollen!

Ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden wäre ein ortsverträgliches Geschwindigkeitsniveau im KFZ-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten und Gemeinden seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch.

Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- Die Straßen werden wesentlich sicherer, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- Die Straßen werden leiser – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen oder sie besuchen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Die Straßen werden wieder lesbarer, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (bei flächendeckenden Tempo 30 gäbe es keinen Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.
- Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt (ggf. sogar erhöht), die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar gesteigert.

Auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten und Gemeinden ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen – es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Da das aktuelle Straßenverkehrsrecht den Gemeinden keine Gestaltungsfreiheit gewährt, muss es überarbeitet werden: Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten – auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.

Mittlerweile sind über 400 Städte und Gemeinden der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ beigetreten und haben sich die vorgeschlagenen Positionen zu Eigen gemacht. Diese Forderungen bauen auf einem breiten politischen Konsens, der weit über Parteigrenzen hinweg besteht, auf:

Der Deutsche Bundestag hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“ einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, „es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“.

Die Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK) hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt „Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“ den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge „im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO („Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen Nationalen Radverkehrsplan (NRVP) beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, „in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.

Das am 29.04.2021 veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung von Alternativen zum s.g. MIV stärkt, bspw. den Radverkehr.

Auf vielen Hauptverkehrsstraßen in unserer Stadt kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate Radverkehrsinfrastruktur geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 könnte nach Ansicht der Grünen hier (wenn auch nur als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit für alle VerkehrsteilnehmerInnen -speziell von RadfahrerInnen- erhöhen.

**Behindertenrelevante Auswirkungen:** keine

**Integrationspolitische Auswirkungen:** keine

**Seniorenrelevante Auswirkungen:** keine

**Nachhaltigkeit:**

Ökologie:	Senkung von Lärmemissionen
Ökonomie:	Steigerung der innerstädtischen Aufenthaltsqualität
Soziale Fragen:	keine Relevanz
Geschlechtergerechtigkeit:	keine Relevanz
Globale Auswirkungen:	Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens
Beteiligung Betroffener:	erfolgte Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzepts sowie der Initiative Lebenswerte Stadt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" verursacht keine Folgekosten.

Aufgrund des geringen Aufwands könnte die Registrierung vom Mobilitätsmanager übernommen werden.

**Investitionskosten:**

Der Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" verursacht nur sehr geringe Investitionskosten.

Geringere Beträge, bspw. für die Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit der

Zivilgesellschaft (Verkehrsverbänden) bzw. zur Bewerbung des Themas wären ggf. aus Mitteln der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

**Jährliche Folgekosten (Sachkosten und Personalkosten):**

Der Beitritt der Stadt St. Ingbert zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" verursacht keine weiteren Sach- oder Personalkosten.

**Anlagen:**

Kurzpapier der Städteinitiative - siehe:

<https://www.staedtetag.de/themen/2021/lebenswerte-staedte-durch-angemessene-geschwindigkeiten>



## LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVETRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

**Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.**

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

**Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.**

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze*

*Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“.*

- Die **Verkehrsmiisterkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u.a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.
- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u.a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *„in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 veröffentlichte **Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes** formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit,

Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.

- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).



## ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, BürgermeisterInnen und StadtbaurätInnen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

---

6. Juli 2021 [im Original mit Unterschriften der Beigeordneten] -  
Gründungsmitglieder

Stadt Freiburg im Breisgau Bürgermeister

Stadt Leipzig Bürgermeister und Beigeordneter

Stadt Aachen Stadtbaurätin und Beigeordnete

Stadt Augsburg Baureferent

Landeshauptstadt Hannover Stadtbaurat

Stadt Münster Stadtbaurat und Beigeordneter

Stadt Ulm Bürgermeister

Die Initiative wird des Weiteren unterstützt von folgenden Städten und Gemeinden:

Beitritt bis zum 31. Januar 2022 (einige Gemeinden exemplarisch ausgewählt)

[Im Original: Erklärungen Oberbürgermeister/in, Bürgermeister/in, Beigeordnete oder Stadt- /Gemeinderatsbeschluss]

Stadt Darmstadt (Stadtrat Michael Kolmer)

Stadt Marktoberdorf (Erster Bürgermeister Dr. Wolfgang Hell, Beschluss)

Stadt Konstanz (Bürgermeister Karl Langensteiner- Schönborn)

Stadt Friedrichshafen (Bürgermeister Dieter Stauber)

Großstadt Pforzheim (Bürgermeisterin Sybille Schüssler)

Stadt Tübingen (Baubürgermeister Cord Soehlke)

Kreisstadt Lörrach (Bürgermeisterin Monika Neuhöfer- Avdić)

Stadt Göppingen (Baubürgermeisterin Eva Noller)

Stadt Mannheim (Bürgermeister Ralf Eisenhauer)

Gemeinde Pullach i. Isartal (Zweiter Bürgermeister Andreas Most)

Stadt Hildesheim (Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer)

Neustadt am Rübenberge (Bürgermeister Dominic Herbst)

Stadt Lüneburg (Stadtrat Markus Moßmann)

Gemeinde Neufahrn bei Freising (Erster Bürgermeister Franz Heilmeier)

Markt Murnau am Staffelsee (Erster Bürgermeister Rolf Beuting)

Stadt Dessau-Roßlau (Beigeordnete Sabrina Nußbeck)

Großstadt Wolfsburg (Stadtrat Andreas Bauer)

Großstadt Mönchengladbach (Stadtdirektor und technischer Beigeordnete Dr. Gregor Bonin)

Gemeinde Salzatal (Bürgermeisterin Ina Zimmermann)

Verbandsgemeinde Goldene Aue

Gemeinde Berga (Kyffhäuser) Bürgermeisterin Katrin Treppschuh

Gemeinde Brücken-Hackpüffel (Stellv. Bürgermeister Christoph Vogler)

Gemeinde Edersleben (Bürgermeisterin Claudia Renner)

Stadt Kelbra (Bürgermeister Lothar Bornkessel)

Gemeinde Wallhausen (Bürgermeister Udo Härtig)

Stadt Eggenfelden (Erster Bürgermeister Martin Biber)

Stadt Koblenz (Beigeordneter Bert Flöck, Beschluss)

Stadt Wuppertal (Technischer Beigeordneter Frank Meyer)

Stadt Vöhringen (Bürgermeister Michael Neher)

Stadt Laatzen (Stadtrat Axel Grüning)

Große Kreisstadt Eislingen/Fils (Beschluss)

Kreisstadt Miesbach (Erster Bürgermeister Dr. Gerhard Braunmiller)

Stadt Dettelbach (Beschluss)

Stadt Bonn (Stadtbaurat Helmut Wiesner)

Stadt Kempen (Technischer Beigeordneter Torsten Schröder)

Stadt Karlsruhe (Oberbürgermeister Frank Mentrup)

Großstadt Erlangen (Oberbürgermeister Dr. Florian Janik)

Stadt Bamberg (Oberbürgermeister Andreas Starke, Beschluss)

Kreisstadt Bad Schwalbach (Bürgermeister Markus Oberndörfer, Beschluss)

Stadt Wolfratshausen (Erster Bürgermeister Klaus Heilinglechner)

Stadt Lindenberg i. Allgäu (Beschluss)

Großstadt Braunschweig (Oberbürgermeister Ulrich Markurth) (Beschluss)

Stadt Coswig (Anhalt) (Bürgermeister Axel Clauß)

Stadt Wörth am Rhein (Beigeordneter Dr. Thomas Krämer)

Stadt Ronnenberg (Beschluss)

Stadt Coburg (Oberbürgermeister Dominik Sauerteig)

Stadt Oldenburg (Oberbürgermeister Jürgen Krogmann)

Große Kreisstadt Kitzingen (Beschluss)

Stadt Marburg (Oberbürgermeister Dr. Thomas Spieß, Beschluss)

Stadt Biberach an der Riß (Baubürgermeister Christian Kuhlmann)

Markt Altdorf (Beschluss)

Stadt Friedberg (Hessen)  
(Erste Stadträtin Marion Götz, Beschluss)



Markt Mering (Erster Bürgermeister Florian A. Mayer)

Stadt Hof (Beschluss)

Stadt Halle (Saale) (Bürgermeister Egbert Geier)

Stadt Idstein (Beschluss)

Stadt Krefeld (Beigeordneter Marcus Beyer, Beschluss)

Stadt Senden (Bayern) (Erste Bürgermeisterin Claudia Schäfer-Rudolf) (Beschluss)

Stadt Saarbrücken (Oberbürgermeister Uwe Conradt)

Stadt Maintal (Bürgermeisterin Monika Böttcher) (Beschluss)

Stadt Viernheim (Bürgermeister Matthias Baaß)

Stadt Köln (Beigeordneter Ascan Egerer)

Stadt Düsseldorf (Beigeordneter Jochen Kral) (Beschluss)

Stadt Gudensberg (Bürgermeister Frank Börner) (Beschluss)

Stadt Meerbusch (Beigeordneter Michael Assenmacher) (Beschluss)

Stadt Oranienburg (Beschluss)

Stadt Rottenburg (am Neckar) (Oberbürgermeister Stephan Neher)

Stadt Puchheim (Beschluss)

Markt Cadolzburg (Beschluss)

Stadt Frankfurt am Main (Beigeordneter Stefan Majer)

Stadt Pfungstadt (Beschluss)

Stadt Neustadt an der Weinstraße (Beigeordneter Bernhard Adams) (Beschluss)

Stadt Bochum (Stadtbaurat Dr. Markus Bradtke)

Stadt Schopfheim (Bürgermeister Dirk Harscher)

Stadt Worms (Beigeordneter Timo Horst) (Beschluss)

Stadt Göttingen (Stadtbaurätin Claudia Baumgartner)

Stadt Würzburg (Beschluss)

Stand: 31.01.2022



**2023/0706 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2020

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 13.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2020 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	74.686.304,35 €
Erträge:	9.830.135,08 €
Aufwendungen:	9.288.120,99 €
Jahresgewinn:	542.014,09 €

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 542.014,09 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: 542.014,09 €

**Sachverhalt**

Seit dem 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist.

Der Jahresabschluss ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23. Juni 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 beauftragt.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2021 bis Dezember 2022 statt.

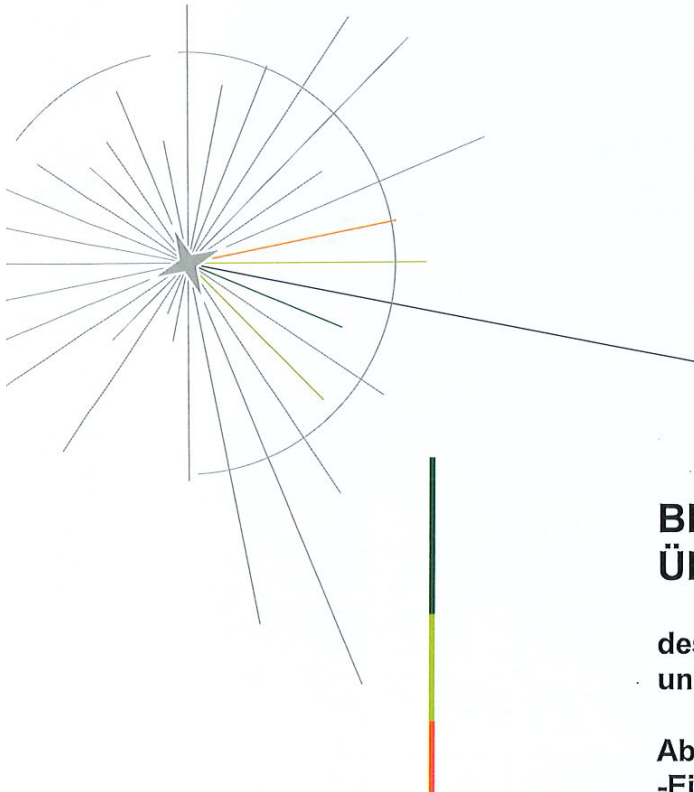
Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat für das Jahr 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	PrB_EBA_St._Ingbert_2020
---	--------------------------





## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG**

**des Jahresabschlusses zum 31.12.2020  
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2020**

**Abwasserbetrieb  
-Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert-**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>3</b>
<b>C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>6</b>
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB	8
<b>D. PRÜFUNGSdurchFÜHRUNG</b>	<b>9</b>
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	10
<b>E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>12</b>
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	14
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
3. Zusammenfassende Beurteilung	14
III. Analyse des Jahresabschlusses	15
1. Ertragslage	15
2. Vermögenslage	19
3. Finanz- und Liquiditätslage	24
<b>F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS</b>	<b>25</b>
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	25
<b>G. SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>26</b>

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

### JAHRESABSCHLUSS

- |  |            |
|--|------------|
| 1. BILANZ ZUM 31.12.2020                                       | Anlage I/1 |
| 2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR<br>DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020 | Anlage I/2 |
| 3. ANHANG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020                         | Anlage I/3 |
| ANLAGENSPIEGEL ZUM 31.12.2020                                  | Anlage I/4 |

**LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2020** Anlage II

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS** Anlage III

**ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER  
UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 01. Januar 2017** Anlage IV

**VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN**

Rechtliche Grundlagen	Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage VI



---

## **A. PRÜFUNGSauftrag**

Die Werkleitung des

**Abwasserbetrieb -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert-**  
(im Folgenden auch "Abwasserbetrieb St. Ingbert" genannt)

erteilte uns am 14.07.2021 auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.06.2021 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 gemäß §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfung i.S.d. § 124 Abs. 1 KSVG erstreckt sich auf den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht, die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 124 Abs. 3 KSVG).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt F.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Wirtschaftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 22.10.2021 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstellt.

Der Prüfungsbericht ist an den Abwasserbetrieb St. Ingbert gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017" maßgebend, die als Anlage IV beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Un-

terlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

## **B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13.12.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### ***"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS***

*An den Abwasserbetrieb -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert-*

#### Prüfungsurteile

*Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert- – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert- für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.*

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

---

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das



*Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.*
- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."*

## **C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Der Lagebericht der Werkleitung des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert (vgl. Anlage II) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie die voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs:

#### Geschäftsverlauf

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2020 sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert und betragen für Schmutzwasser 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser 0,73 €/qm.

Die Abwassermengen liegen mit 1.741.209 cbm über dem Vorjahresniveau von 1.711.352 cbm. Die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr relevanten versiegelten Flächen betragen 5.389.953 qm (Vj. 5.446.839 qm). Darin enthalten sind Bundes-, Land-, Gemeindestraßen und Autobahnen mit 1.795.023 qm.

Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete.

#### Darstellung der Lage

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 542 ab; dieser entspricht nahezu dem Planergebnis. Der im Vergleich zur Planung geringere Materialaufwand (-T€ 40 – i. W. geringerer EVS-Beitrag) und die niedrigeren Abschreibungen (-T€ 19 - bedingt durch das geringere Investitionsvolumen) wurden, ebenso wie die leicht höheren Umsatzerlöse (+T€ 4) sowie die höheren sonstigen Erträge (+T€ 3) durch die höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+T€ 58 – i. W. höhere Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt) sowie die höheren Zinsaufwendungen (+T€ 9 – höheres Verwarentgelt) leicht überkompensiert.

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 2.562 (Vj. T€ 1.587, Plan 2020 T€ 7.879 einschl. T€ 5.364 Reste aus Vorjahren) getätigt.

Die Eigenkapitalquote beträgt, unter Absetzung des Sonderpostens, rd. 52 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig erhöht. Das langfristige Anlagevermögen (abzüglich des Sonderpostens) ist mit rd. 86 % (Vj. 86 %) durch langfristige Finanzmittel gedeckt.

---

### Geschäftsaussichten

Durch die zum 1.1.2018 erfolgte Erhöhung des Gebührensatzes für Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser (erstmalig wurden im Rahmen der einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (2018-2020) umfassenden Gebührenkalkulation in geringem Umfang kalkulatorische Abschreibungen berücksichtigt), ist eine deutliche Ergebnisverbesserung eingetreten. Durch die Gebührenerhöhung und den damit erzielten Jahresüberschuss 2018 konnte nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen werden, sondern durch die Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation wird auch verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen) übersteigen und somit eine Liquiditätslücke entsteht. Aufgrund eines im Vergleich zur ursprünglichen Planung deutlich niedrigeren Investitionsvolumens (bedingt durch zeitliche Verzögerungen sowie personeller Engpässe) und des vermutlich mittelfristig anhaltend niedrigeren Zinsniveaus können unter der Voraussetzung, dass die der Planung / Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Prämissen eintreten, die Gebührensätze voraussichtlich über das Jahr 2021 (ursprünglichen Kalkulationszeiträume 2018-2020) hinaus konstant gehalten werden. Ein entscheidender Parameter wird dabei sein, ob und wenn ja wie lange der EVS den seit nunmehr 2012 konstanten EVS-Beitrag unverändert lässt.

Laut Wirtschaftsplan 2021 ist für die Jahre 2021 bis 2024 ein Investitionsvolumen von rd. 18,4 Mio. € vorgesehen, das in Höhe von 17,4 Mio. € über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2021 einen (kalkulatorischen) Jahresgewinn in Höhe von T€ 633 (voraussichtlicher Jahresgewinn 2021 rd. T€ 184) vor. Im Finanzplanungszeitraum 2022-2024 sind Jahresgewinne in Höhe von T€ 482, T€ 51 sowie ein Jahresverlust von T€ -15 vorgesehen.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauches, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung des EVS-Beitrages sowie den Ergebnissen der anstehenden Zustandsbewertung des Kanalnetzes, die auf Basis der vorliegenden Neuverfilmung des Netzes erfolgt und voraussichtlich zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

### Chancen und Risiken

Risiken sieht die Werkleitung zum einen in der Gefahr von Verunreinigungen des Erdreichs und Grundwassers durch schadhafte Kanäle und zum anderen in der Haftung aufgrund unterlassener Instandhaltungen bzw. Erneuerungen. Diesen Risiken begegnet der Eigenbetrieb im Zuge der Er-

stellung des Kanalkatasters mit einer Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke und einer darauf basierenden Erarbeitung eines Investitions- und Sanierungsprogramms.

Risiken im Zusammenhang mit dem sich seit Anfang 2020 ausbreitenden Corona-Virus sieht die Werkleitung insbesondere in zeitlichen Verzögerungen von Planungen, Verzögerungen von Stellungnahmen durch Landesbehörden, Verlängerungen von Bauzeiten wegen Ausfall von Personal und Kolonnen, Erhöhung von Baupreisen bei Nachträgen sowie Kostensteigerungen und Verzögerungen durch Lieferengpässe für zukünftige Baumaßnahmen.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken sieht die Werkleitung nicht.

Die Werkleitung schätzt künftig eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hinblick auf die Neuregelung der gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die nunmehr eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulässt, als möglich ein.

Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich nach Einschätzung der Werkleitung auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## II. **Feststellungen gemäß § 321 Abs.1 Satz 3 HGB**

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens Halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.



## **D. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Betriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

## II. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen von November 2021 bis Dezember 2022 in den Räumen des Betriebs und in unseren Geschäftsräumen statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Anlagevermögen und Sonderposten,
- Umsatzerlöse und Materialaufwand,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang sowie
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei Betrieben dieser Größe üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Unternehmen verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Werkleitung hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 23 EigVO erforderlichen Angaben enthält.

## **E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Bücher des Eigenbetriebes sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

#### **2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO) erstellt. Ergänzend sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Dabei wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

##### **a. Bestandsnachweise**

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.

##### **b. Bewertung**

Wegen der Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3), sowie Abschnitt E.II.1. des Prüfungsberichts.

##### **c. Gliederung**

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern 1 und 4 der EigVO.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit wurde Rechnung getragen.



**d. Anhang**

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

**3. Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 23 EigVO vollständig und zutreffend sind.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbetrieb St. Ingbert zum 31.12.2020 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I/3).

### 2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

### 3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

### III. Analyse des Jahresabschlusses

#### 1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt.

	2020		2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>9.827</b>	<b>100,0</b>	<b>9.772</b>	<b>100,0</b>	<b>55</b>	<b>+0,6</b>
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0	--
<b>Gesamtleistung</b>	<b>9.827</b>	<b>100,0</b>	<b>9.772</b>	<b>100,0</b>	<b>55</b>	<b>+0,6</b>
Materialaufwand	5.818	59,2	5.656	57,9	162	+2,9
<b>Rohhertrag</b>	<b>4.009</b>	<b>40,8</b>	<b>4.116</b>	<b>42,1</b>	<b>-107</b>	<b>-2,6</b>
Abschreibungen	2.156	21,9	2.134	21,8	22	+1,0
Zinsaufwandssaldo	697	7,1	720	7,4	-23	-3,2
Sonstige Aufwendungen	611	6,2	547	5,6	64	+11,7
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>545</b>	<b>5,5</b>	<b>715</b>	<b>7,3</b>	<b>-170</b>	<b>-23,8</b>
Neutrales Ergebnis	-3	-0,0	-4	-0,0	1	-25,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>542</b>	<b>5,5</b>	<b>711</b>	<b>7,3</b>	<b>-169</b>	<b>-23,8</b>

Der Rohhertrag ist bei einer gestiegenen Gesamtleistung bei ebenfalls gestiegenem Materialaufwand um T€ -107 bzw. -2,6 % zurückgegangen und beträgt für das Wirtschaftsjahr T€ 4.009.

Der Anstieg der Gesamtleistung ist, bei leicht gesunkener Niederschlagswassergebühr (T€ -42), auf den im Wirtschaftsjahr höheren Frischwasserverbrauch (Tm<sup>3</sup> 30) zurückzuführen.

Die Abwassermengen und Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020			2019		
	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm	T€	Tcbm/ Tqm	€/cbm €/qm
<b><u>Schmutzwasser</u></b>						
Schmutzwasser	5.837,4	1.807,3	3,23	5.725,6	1.772,6	3,23
Schmutzwasser Fremdwasserbezug	5,4	1,7	3,23	4,8	1,5	3,23
Absetzungen nach § 13 der Abwasserbeitrags- und Gebühren- satzung	-218,7	-67,7	3,23	-202,7	-62,8	3,23
	<b><u>5.624,1</u></b>	<b><u>1.741,2</u></b>	<b><u>3,23</u></b>	<b><u>5.527,7</u></b>	<b><u>1.711,3</u></b>	<b><u>3,23</u></b>
<b><u>Niederschlagswasser</u></b>						
abflusswirksame Flächen die keine Straßen sind						
- privat	2.432,9	3.332,7	0,73	2.475,0	3.390,4	0,73
- kommunal	191,4	262,2	0,73	190,8	261,4	0,73
	<u>2.624,3</u>	<u>3.594,9</u>	<u>0,73</u>	<u>2.665,8</u>	<u>3.651,8</u>	<u>0,73</u>
Bundes-, Lanstraßen und Bundes- autobahn	1.310,4	1.795,0	0,73	1.310,4	1.795,0	0,73
<b>Summe Niederschlagswasser</b>	<b><u>3.934,7</u></b>	<b><u>5.389,9</u></b>	<b><u>0,73</u></b>	<b><u>3.976,2</u></b>	<b><u>5.446,8</u></b>	<b><u>0,73</u></b>
<b><u>Auflösung von Zuschüssen</u></b>	<b><u>268,1</u></b>			<b><u>268,0</u></b>		
<b>Insgesamt</b>	<b><u>9.826,9</u></b>			<b><u>9.771,9</u></b>		

Die Abwassergebühren waren unverändert wie folgt festgesetzt:

	2020 €	2019 €
Schmutzwassergebühr (cbm)	3,23	3,23
Oberflächenentwässerungsgebühr (qm)	0,73	0,73

Die Schmutzwassermengen sind gegenüber dem Vorjahr um 30 Tm<sup>3</sup> bzw. rd. 2 % gestiegen.

Die versiegelten Flächen sind im Wirtschaftsjahr um Tqm -57 zurückgegangen, was zu einem Umsatzrückgang von T€ -42 führte. Grund für die verringerte versiegelte Fläche ist insbesondere die Umgestaltung des Kleber-Nordareals.



Der Materialaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2020		2019	
	T€	%	T€	%
Beiträge EVS	5.322	91,5	5.188	91,7
Unterhaltung Abwasserleitungsnetz	185	3,2	180	3,2
städtischer Betriebshof	269	4,6	282	5,0
sonstige Fremdleistungen	28	0,5	0	0,0
Energie, Wasser, Abwasser	8	0,1	6	0,1
sonstige	6	0,1	0	0,0
	<u>5.818</u>	<u>100,0</u>	<u>5.656</u>	<u>100,0</u>

Wesentlicher Bestandteil der Materialaufwendungen ist der EVS-Beitrag. Dieser hat sich wie folgt entwickelt:

	2020			2019		
	T€	Tcbm	€/cbm	T€	Tcbm	€/cbm
EVS-Beitrag	5.322	1.743	3,054	5.188	1.699	3,054

Der Aufwand aus EVS-Beitrag im Berichtsjahr, bezogen auf die dem EVS gemeldete Abwasser-einleitung des laufenden Jahres von 1.809 Tm<sup>3</sup>, betrug € 2,94 je m<sup>3</sup>. Er liegt damit unter dem Verbandsbeitrag von € 3,054 je m<sup>3</sup>. Die Abrechnungsgrundlage für den EVS-Beitrag ist die vergleichbare Abwassereinleitung des Jahres 2018, die mit 1.743 Tm<sup>3</sup> unter der des Berichtsjahres lag.

Die sonstigen Fremdleistungen enthalten Aufwendungen im Zusammenhang mit Mäh- und Holzfällarbeiten.

Der Anstieg der Abschreibungen um T€ 22 ist insbesondere auf die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Mischwasserkanal zurückzuführen. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

Der Zinsaufwand verminderte sich trotz einer Darlehensneuaufnahme in Höhe von T€ 2.115 im Wirtschaftsjahr um T€ -23 auf T€ 697 und betrifft fast ausschließlich Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit den Darlehensverbindlichkeiten.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen:

	<u>2020</u> T€	<u>2019</u> T€	<u>Veränderung</u> T€
Verwaltungskostenbeitrag	445	376	69
Inkassokosten und Kosten für Verbrauchsabrechnung durch die Staffwerke	102	104	-2
Sonstiges	<u>64</u>	<u>67</u>	<u>-3</u>
	<u>611</u>	<u>547</u>	<u>64</u>

Im Berichtsjahr wird ein Betriebsergebnis von T€ 545 ausgewiesen; es liegt um T€ -170 unter dem Vorjahreswert.

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u> T€	<u>2019</u> T€	<u>Veränderung</u> T€
<u>Erträge</u>			
Versicherungserstattungen	1	0	1
Auflösung Rückstellungen	0	6	-6
Erträge aus der Einzelwertberichtigung	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>2</u>
	<u>3</u>	<u>6</u>	<u>-3</u>
<u>Aufwand</u>			
Sonderbeitrag Entlastungskanal Vorjahre	<u>6</u>	<u>10</u>	<u>-4</u>
	<u>6</u>	<u>10</u>	<u>-4</u>
Saldo	<u>-3</u>	<u>-4</u>	<u>1</u>

Das Jahresergebnis bewegt sich mit T€ 542 rund T€ -169 unter Vorjahresniveau. Dies ist bei gestiegenen Umsatzerlösen insbesondere auf den Anstieg der Materialaufwendungen, Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen zurückzuführen. Die rückläufigen Zinsaufwendungen konnten diesem Trend nur bedingt entgegenwirken.

## 2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2020 und 2019 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. saldiert:

- die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände zum Posten "Forderungen gegen Dritte",
- die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Verbindlichkeiten gegenüber Dritten".

Vermögensstruktur	31.12.2020		31.12.2019		Veränderungen	
	T€	%	T€	%	T€	%-Pkte
<b><u>Anlagevermögen</u></b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.383	1,9	1.426	1,9	-43	0,0
Sachanlagen	71.652	95,9	71.212	96,1	440	-0,2
	<u>73.035</u>	<u>97,8</u>	<u>72.638</u>	<u>98,0</u>	<u>397</u>	<u>-0,2</u>
<b><u>Umlaufvermögen</u></b>						
Forderungen						
- gegen Dritte	164	0,2	328	0,4	-164	-0,2
- an Stadt/andere Eigenbetriebe	15	0,0	0	0,0	15	0,0
Flüssige Mittel	1.472	2,0	1.174	1,6	298	0,4
	<u>1.651</u>	<u>2,2</u>	<u>1.502</u>	<u>2,0</u>	<u>149</u>	<u>0,2</u>
<b><u>Gesamt</u></b>	<u>74.686</u>	<u>100,0</u>	<u>74.140</u>	<u>100,0</u>	<u>546</u>	<u>0,0</u>
<b><u>Kapitalstruktur</u></b>						
	<b>31.12.2020</b>		<b>31.12.2019</b>		<b>Veränderungen</b>	
	<b>T€</b>	<b>%</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>	<b>T€</b>	<b>%-Pkte</b>
<b><u>Wirtschaftlich Eigene Mittel</u></b>						
Eigenkapital	32.215	43,1	31.673	42,7	542	0,4
Sonderposten	12.273	16,4	12.538	16,9	-265	-0,5
	<u>44.488</u>	<u>59,6</u>	<u>44.211</u>	<u>59,6</u>	<u>277</u>	<u>-0,1</u>
<b><u>Langfristige Fremdmittel</u></b>						
Darlehen	29.081	38,9	28.873	38,9	208	0,0
	<u>29.081</u>	<u>38,9</u>	<u>28.873</u>	<u>38,9</u>	<u>208</u>	<u>0,0</u>
<b><u>kurzfristige Fremdmittel</u></b>						
Rückstellungen	42	0,1	24	0,0	18	0,1
Verbindlichkeiten gegenüber						
- Kreditinstituten (kurzfristig)	175	0,2	180	0,2	-5	0,0
- Dritten	518	0,7	480	0,7	38	0,0
- verbundenen Unternehmen	104	0,1	103	0,1	1	0,0
- Stadt	278	0,4	269	0,4	9	0,0
	<u>1.117</u>	<u>1,5</u>	<u>1.056</u>	<u>1,4</u>	<u>61</u>	<u>0,1</u>
<b><u>Gesamt</u></b>	<u>74.686</u>	<u>100,0</u>	<u>74.140</u>	<u>100,0</u>	<u>546</u>	<u>0,0</u>



### Anlagevermögen

Der Rückgang der immateriellen Vermögensgegenstände ergibt sich als Saldo aus Zugängen von T€ 19 und Abschreibungen von T€ 62. Die Zugänge betreffen ausschließlich Software.

Das Sachanlagevermögen einschließlich der immateriellen Anlagewerte, mit 97,8 % der Bilanzsumme der bedeutendste Aktivposten, hat sich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	<b>2020</b>
	<b>T€</b>
Zugang an fertigen Anlagen	931
Veränderung der Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.622</u>
Netto-Investitionen ins Anlagevermögen	2.553
Planmäßige Abschreibungen	<u>-2.156</u>
Veränderung des Anlagevermögens	<u>397</u>

Die im Berichtsjahr fertiggestellten Maßnahmen betreffen im Wesentlichen Kanalanschlüsse (T€ 292), die Haltung "Obere Kaiserstraße" (T€ 89), die Haltung "Johann-Josef-Heinrich-Straße" (T€ 91) sowie das Abwasserkataster 2020 (T€ 184). Die Umbuchungen auf fertige Anlagen betreffen die Kanäle "Eckstraße" (T€ 40) und das Abwasserkataster (T€ 38).

Die Zugänge zu den Anlagen im Bau betreffen vor allem das Kanalsanierungskonzept "Im Schiffelland" (T€ 938), den "Neubau der Kanalisation" und des "Regenrückhaltebeckens Kleber" (T€ 211), die "Kanalsanierung Elversberger Straße" (T€ 287) sowie die "Kanalsanierung Rittershofstraße" (T€ 161).

Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. Anlage I/4.

### Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen Dritte betreffen ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Mit T€ 111 bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert aus dem Einzug der Schmutzwassergebühren als Geschäftsbesorger und mit T€ 51 gegen Dritte aus der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr.

Die flüssigen Mittel beinhalten das bei der Stadt geführte Verrechnungskonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Zur Entwicklung der Flüssigen Mittel vgl. Abschnitt 3.

**Wirtschaftlich eigene Mittel**

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes ist auf Grund des Jahresgewinns um T€ 542 auf T€ 32.215 angestiegen und beträgt damit zum Abschlussstichtag 43,1 % (Vj. 42,7 %) der um T€ 546 gestiegenen Bilanzsumme.

Der Rückgang des Sonderpostens resultiert aus Zuführungen von T€ 6 bei Auflösungen im Geschäftsjahr von T€ 268 und Abgängen von T€ 3.

**Langfristige Fremdmittel**

Der Anstieg der Darlehen um T€ 208 ergibt sich aus einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 2.115 bei planmäßigen Tilgungsleistungen im Wirtschaftsjahr von T€ 1.907.

**Kurzfristige Fremdmittel**

Im Wirtschaftsjahr wurden Rückstellungen für interne Jahresabschlussarbeiten, externe Prüfungskosten sowie den Sonderbeitrag des EVS gebildet.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten Tilgungs- und Zinsleistungen des Jahres 2020, die erst im Folgejahr gezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 145 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 373. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 125 auf investive Baumaßnahmen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten insbesondere Rückerstattungsansprüche von Gebührenzahlern aus der Schmutzwassergebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser (T€ 206) sowie Verbindlichkeiten aus vereinnahmten und noch zu verwendenden Mitteln der Aktion Wasserzeichen (T€ 169).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen mit T€ 104 gegenüber den Stadtwerken St. Ingbert im Zusammenhang mit Zählerablesungen, Inkasso und Verbrauchsabrechnungen.

Gegenüber der Stadt bestehen Verbindlichkeiten aus der Verwaltungskostenerstattung (T€ 216) sowie den Bauhofleistungen (T€ 48).

Die Deckungsverhältnisse zu den Abschlussstichtagen haben sich wie folgt entwickelt:

Deckungsverhältnisse	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Wirtschaftlich eigene Mittel	44.488	60,9	44.211	60,9	277
Fremdmittel	29.081	39,8	28.873	39,7	208
Langfristige Mittel	73.569	100,7	73.084	100,6	485
Anlagevermögen	73.035	100,0	72.638	100,0	397
Überdeckung	534	0,7	446	0,6	88

Das langfristige Vermögen ist im Wirtschaftsjahr vollständig durch langfristige Mittel gedeckt.

Die gute Liquidität des Betriebes zum Bilanzstichtag ist auch am Bestand der flüssigen Mittel (T€ 1.472) erkennbar.

### 3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

<b>Kapitalflussrechnung</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
<b>Langfristiger Bereich</b>		
<b>(1) <u>Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit</u></b>		
Jahresgewinn/-verlust (-)	542	711
Abschreibungen	2.156	2.134
Abnahme(-)/Zunahme(+) der Rückstellungen	18	-4
Anlagenabgänge	8	2
Auflösung Sonderposten/Zuschüsse	-268	-268
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	149	150
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	43	-1.215
	<u><b>2.648</b></u>	<u><b>1.510</b></u>
<b>(2) <u>Investitionsbereich</u></b>		
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2.561	-1.587
Einzahlungen aus Zuschüssen	6	223
Zuschussabgänge	-3	0
	<u><b>-2.558</b></u>	<u><b>-1.364</b></u>
<b>(3) <u>Finanzierungsbereich</u></b>		
Darlehensaufnahme	2.115	1.898
Darlehensstilgungen	-1.907	-1.809
Kapitalzufluss/abfluss (-)	<u><b>208</b></u>	<u><b>89</b></u>
<b>(4) <u>Finanzmittelbestand</u></b>		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 1-3)	298	235
Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	<u>1.174</u>	<u>939</u>
<b>Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres</b>	<u><b>1.472</b></u>	<u><b>1.174</b></u>



## **F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS**

### **I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI). Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Die zuvor erwähnten Grundsätze verlangen über die Anforderungen der Berichterstattung nach § 321 HGB eine erweiterte Berichterstattung. Soweit hierdurch eine solche erforderlich war, verweisen wir auf die entsprechenden Posten des Jahresabschlusses und die Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu unseren Feststellungen bezüglich Fristeinhalten und Berichterstattung vgl. Anlage VI Fragenkreis 7d (Fristen) und Fragenkreis 10a (Zwischenbericht).

Beanstandungen waren im Übrigen nicht zu erheben.

**G. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 13.12.2022 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Saarbrücken, den 13.12.2022



**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

**Roman Woll**

**Wirtschaftsprüfer**

**Richard Boßlet**

**Wirtschaftsprüfer**

# Anlagen





## Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	2020	2019
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	9.826.874,92	9.771.944,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.260,16	6.264,46
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.824.384,07	5.666.218,44
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.156.267,00	2.134.149,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	610.451,79	546.406,61
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	697.018,13	720.407,72
<b>7. Jahresgewinn</b>	<b>542.014,09</b>	<b>711.027,42</b>

### Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt
- d) auf neue Rechnung vorzutragen      542.014,09

# Anhang zum Jahresabschluss 2020

---

## Abwasserbetrieb Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

für das Wirtschaftsjahr 2020

---

### ALLGEMEINES

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde erstellt unter Beachtung der Vorschriften des KSVG und der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO. Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB betreffen das Anlagevermögen. Die liquiden Mittel werden, da der Abwasserbetrieb über kein eigenes Bankkonto verfügt und die Zahlungsabwicklung über eine Einheitskasse mit der Stadt im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung erfolgt, als Forderungen an die Stadt ausgewiesen.

Der Ausweis der Auflösungsbeträge der Zuwendungen erfolgt unter den Umsatzerlösen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

## **I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die an den EVS für die Erstellung von Regenwasserentlastungsanlagen zu entrichtenden Sonderbeiträge werden als Nutzungsrecht unter den **immateriellen Vermögensgegenständen** ausgewiesen und über eine Nutzungsdauer von 60 Jahren abgeschrieben.

Die vom Abwasserbetrieb an das Städtische Produkt Wasser- und Wasserbau gezahlten Investitionskostenzuschüsse für die Mitbenutzung der Bäche als Vorfluter werden ebenfalls als Nutzungsrecht aktiviert. Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte eine Reduzierung der Nutzungsdauer von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre und damit eine Anlehnung an die Nutzungsdauern von offenen Gräben (20-33 Jahre).

Das **Sachanlagevermögen** wird grundsätzlich auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Bewertung der Abwasserbeseitigungsanlagen basiert auf der vom Ingenieurbüro Dumont und Partner, Neunkirchen, im Jahr 2007 abgeschlossenen Vermögensbewertung; die Bewertung erfolgte auf den Stichtag 31.12.2002; die notwendigen Anpassungen der Vermögenswerte wurden in der logischen Sekunde vom 31.12.2002 auf den 1.1.2003 vorgenommen.

Die Bewertung erfolgte, mangels des Vorliegens kompletter Bauakten, mit Hilfe des Mengenverfahrens in Kombination mit dem Indexverfahren. Auf der Grundlage des Mengenverfahrens wurden, ausgehend von den vorliegenden technischen Daten der Kanaldatenbank (Länge, Tiefe, Dimension, Material, Lage u. a.), der Abwasserbeseitigungsanlagen und unter Zugrundelegung von Einheitspreisen für die, zur Herstellung der Abwasseranlagen notwendigen Teilleistungen, die Wiederbeschaffungskosten pro Haltung, Schacht sowie Sonderbauwerk ermittelt. Im Rahmen des sich daran anschließenden Indexverfahrens erfolgte unter Berücksichtigung der Baujahre der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der modifizierten Indexreihen des statistischen Bundes- sowie Landesamtes eine Rückindizierung und somit eine retrograde Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine Verprobung der Angemessenheit der Einheitspreise sowie der Indexreihen, die entsprechend modifiziert wurden, ist für ausgewählte Abwasserbeseitigungsanlagen, bei denen die originären Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgt. Im Rahmen der Vermögensbewertung wurde des Weiteren eine Anpassung der Nutzungsdauern der Abwasserbeseitigungsanlagen vorgenommen; die Nutzungsdauern wurden bei Kanälen, die bis zum 31. Dezember 1990 fertig gestellt waren, von bisher 50 auf 60 Jahre verlängert, für Kanäle mit Baujahr zwischen 1. Januar 1991 und 31. Dezember 1996 von 50 auf 80 Jahre sowie mit Baujahr nach dem 31. Dezember 1996 von 60 auf 80 Jahre angepasst; sich aus der aktuellen Investitionsplanung ergebende frühere Erneuerungszeitpunkte von Abwasserbeseitigungsanlagen wurden bei der Bemessung der Nutzungsdauern berücksichtigt.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung des Kanalkatasters sowie des Flächenkatasters sind unter dem Bilanzposten Betriebs- und Geschäftsausstattung aktiviert. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015 erfolgt für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

**Zuwendungen und empfangene Ertragszuschüsse** sind zu Nominalwerten angesetzt. Ihre Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer der bezuschussten Sachanlagen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

## II. Erläuterungen zur Bilanz

### IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

#### **I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

	€
Software	19.406
Nutzungsrecht verrohrte Bäche als Vorfluter	0
	19.406

Sie beinhalten neben Software, hauptsächlich die Sonderbeiträge an den EVS für den Bau von Regenwasserentlastungsanlagen sowie Kostenbeteiligungen an verrohrten Bachläufen zur Mitbenutzung als Niederschlagswasserkanäle.

Die Veränderung zum Vorjahr beträgt T€ 43 und resultiert aus Zugängen in Höhe von T€ 19 (ausschließlich Software) sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 62.

### SACHANLAGEVERMÖGEN

Im Sachanlagevermögen sind die Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanäle, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke) die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau enthalten. Die Veränderung zum Vorjahr entfällt auf Zugänge in Höhe von T€ 2.543, Abgangverluste in Höhe von T€ 8 sowie Abschreibungen in Höhe von T€ 2.094. Die im Geschäftsjahr 2020 getätigten Investitionen in Höhe von T€ 2.543 entfallen auf:



<b>Sachanlagen</b>	
<b>1. Abwasserbeseitigungsanlagen</b>	
<b>1.1.-1.3. Kanäle (Haltungen und Schächte)</b>	€
Bruchstraße	9.288
Dudweiler Straße	2.211
Eisenbergstraße	8.820
Felsenweg	12.107
Heinrich-Laur-Straße	53.703
Hobelstraße	258
Im Stegbruch	20
Im Talgarten	2.128
Johann-Josef-Heinrich-Straße	90.828
Kanalhausanschlüsse des Jahres 2020	292.214
Karl-Custer-Straße	59.759
Mühlstraße	272
Prälat-Goebel-Straße	13.926
Reichenbrunner Straße	324
Sandstraße	8.498
Schulstraße	10.618
Staugärtenstraße	2.972
Steinstraße	13.371
Untere Goldene Au	43
Wiesenstraße	43
Winkelstraße	7.188
Wolfshohlstraße	3.410
Am Gütterwieschen	1.264
Im Stegbruch	1.138
Obere Kaiserstraße	89.154
	683.557
<b>1.4. Regewasserbehandlungsanlagen</b>	€
RKB Glashütte (An der Kolonie)	3.189
RKB Poensgen+Pfahler	479
RRHB Otto-Kaiser-Straße "Kleber"	16.500
	20.168
<b>1.5. Pumpwerke</b>	€
	0
<b>2. Technische Anlagen u. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	€
Abwasserkataster 2020	184.038
4 Lenovo ThinkPad P17	9.968
Lenovo Laptop P73	4.718
Mobile Ladestation 22 KW	3.257
Tauchmotorpumpe	3.759
Trimble TDC600 Handheld Freihandgerät Geospatial	2.436
	208.176

<b>III. Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau</b>	<b>€</b>
Regenrückhaltebecken Pottaschwald 2. BA	14.758
Hydraulische Untersuchung (u. a. Messprogramm, DGM) Kanalkataster	148
Kanalsanierung in der Lauerswiese	13.102
Kanalsanierung im Schiffelland	937.620
Kanalsanierung "Rittershofstraße"	161.349
Prozessleitsystem Pumwerke (Software)	1.996
Bau von Anlagen 2020	3.375
Neubau Kanalisation u. RRHB "Kleber"	211.205
Kanalsanierung Elversberger Straße	287.356
	<b>1.630.909</b>

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurde von den Anlagen im Bau T€ 78 auf fertige Anlagen / Kanalkataster umgebucht. Fertiggestellt wurden:

<b>Umbuchung auf fertige Anlagen</b>	<b>€</b>
<i>1.1.-1.3.Kanäle</i>	
Eckstraße	39.980
Kataster	38.023
	<b>78.003</b>

#### FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	<b>T€</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164
Forderungen an die Stadt	1.487
Sonstige Vermögensgegenstände	0
	<b>1.651</b>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen mit T€ 111 aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Forderungen an die Stadtwerke aus der Verbrauchsabrechnung der Schmutzgebühren für das Jahr 2020). T€ 51 betreffen Forderungen aus Niederschlagswassergebühren an Private sowie T€ 2 entfallen auf Forderungen aus Kanalherstellungsbeträgen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt betreffen mit T€ 1.472 Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung (Verrechnungskonto), was dem Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebes entspricht sowie mit T€ 15 aus einer rückwirkenden Verminderung der für 2020 geleisteten Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt.

## EIGENKAPITAL

	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
I. Stammkapital	1.533.876	1.533.876
II. Rücklagen	29.020.606	29.020.606
III. Gewinn/Verlust	1.660.686	1.118.672
(-) Verlustvortrag / (+) Gewinnvortrag	1.118.672	407.644
Jahresverlust- / gewinn	542.014	711.027
Gesamt	32.215.168	31.673.154

## ZUWENDUNGEN UND EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

	T€
Stand 01.01.2020	12.538
Zugänge	6
Abgänge	-3
Auflösung	-268
Stand 31.12.2020	12.273

Bei den Zugängen handelt um Kanalherstellungsbeiträge.

## RÜCKSTELLUNGEN

## Zusammensetzung und Entwicklung

	01.01.2020	Zuführung	Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2020
	€	€	€	€	€
Rst Prüfungskosten 2019	6.664,00	1.547,00	0,00	0,00	8.211,00
Rst Prüfungskosten 2020		8.211,00			8.211,00
	6.664,00	9.758,00	0,00	0,00	16.422,00
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2019	17.000,00	0,00	14.282,75	0,00	2.717,25
Rst f.interne Abschl.arbeiten 2020	0	17.000,00	0	0	17.000,00
	17.000,00	17.000,00	14.282,75	0,00	19.717,25
Rst.Sonderbeitrag EVS 2020		5.740,00			5.740,00
	23.664,00	32.498,00	14.282,75	0,00	41.879,25

## VERBINDLICHKEITEN

## Zusammensetzung

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2020	davon mit einer Restlaufzeit			
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	29.256.589 (29.053.417)	2.081.299 (2.015.948)	27.175.290 (27.037.469)	7.245.844 (7.083.697)	19.929.446 (19.953.772)
<b>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	144.748 (115.705)	144.748 (115.705)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
<b>3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt</b>	277.896 (269.663)	277.896 (269.663)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
<b>4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</b>	104.575 (102.903)	102.903 (102.903)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	372.848 (364.152)	372.848 (364.152)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
	30.156.656 (29.905.840)	2.979.694 (2.868.371)	27.175.290 (27.037.469)	7.245.844 (7.083.697)	19.929.446 (19.953.772)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen mit T€ 125 auf investive Baumaßnahmen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen hauptsächlich mit T€ 216 Verbindlichkeiten aus der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt sowie mit T€ 48



Bauhofleistungen. Weitere Verbindlichkeiten i. H. v. T€ 14 betreffen die Verbindlichkeiten aus Kosten der Aufrechterhaltung des öffentlichen Nahverkehrs aufgrund von Straßensperrungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich mit T€ 103 um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken, hauptsächlich aus der Zählerablesung, dem Inkasso und der Verbrauchsabrechnung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen mit T€ 206 Rückerstattungsansprüche der Gebührenzahler aus der Schmutzgebühr für nachweislich nicht in die Kanalisation gelangtes Frischwasser sowie mit T€ 169 Verbindlichkeiten aus vereinnahmten Mitteln aus der Aktion Wasserzeichen, die im Rahmen des städtischen Förderprogramms zur Entsiegelung, Versickerung, Regenwassernutzung und Dachbegrünung verwendet werden müssen.

**III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

## UMSATZERLÖSE

	2020	2019
	T€	T€
Gebührenaufkommen Schmutzwasser	5.624	5.528
Gebührenaufkommen Niederschlagswasser	3.935	3.976
Auflösung von Ertragszuschüssen	268	268
	9.827	9.772

Der Anstieg des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ +96 ist auf den höheren Frischwasserverbrauch (Tcbm +30) zurückzuführen. Das leicht gesunkene Aufkommen bei der Niederschlagswassergebühr um T€ -41 resultiert aus einer geringeren versiegelten abflusswirksamen Fläche im Zuge der weiteren Umgestaltung des Klebernord-Areals sowie bedingt durch die Tatsache, dass im Gebührenaufkommen des Jahres 2019 eine größere Nachveranlagung für Vorjahre enthalten war.

## SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Sie belaufen sich auf T€ 3 (T€ 6) und beinhalten mit T€ 2 hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen. Im Vorjahr waren mit T€ 6 hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

## MATERIALAUFWAND

Er beträgt im Wirtschaftsjahr 2020 **T€ 5.824** (Vj. T€ 5.666) und setzt sich aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

- Beitrag an EVS **T€ 5.333** (T€ 5.199)
- Fremdaufwand für Kanalunterhaltung, Inspektion, Straßendeckenerneuerungen, Energie sowie Planungsleistungen **T€ 221** (T€ 185)
- Leistungen des städtischen Betriebshofes **T€ 270** (T€ 282)

## ABSCHREIBUNGEN

Sie basieren bei den Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich auf einer Nutzungsdauer von 60 Jahren (bis 31. Dezember 1989) bzw. 80 Jahren (ab 1. Januar 1990) und wurden linear vorgenommen. Für im Relining-Verfahren sanierte Kanäle wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren unterstellt.

Beim Kanalkataster bzw. Flächenkataster erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2015 für die Zugänge eine Anpassung der der Berechnung der Abschreibung zugrundeliegenden Nutzungsdauern von 60 Jahren auf 25 Jahre für den Altbestand bzw. auf 15 Jahre auf Neuzugänge. Durch die Verkürzung erfolgt eine Anpassung an den neu festgelegten Verfilmzyklus des Kanalnetzes, der 15 Jahre umfasst.

Bei den aktivierten Nutzungsrechten für die Mitbenutzung von verrohrten Bächen als Vorfluter wurde im Wirtschaftsjahr 2015 die Nutzungsdauern von bisher 50 Jahren auf 25 Jahre reduziert und damit die Nutzungsdauern an die von offenen Gräben (20-33 Jahre) angepasst.

Die Abschreibungen betragen T€ **2.156** (T€ 2.134); vgl. Erläuterungen unter I. und II.

#### SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Sie belaufen sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf T€ **610** (Vj. T€ 546)

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Verwaltungskostenbeiträge für die Leistungen der Stadtverwaltung für den Eigenbetrieb Abwasser T€ **445** (T€ 376); darüber hinaus wurden Verwaltungskostenbeiträge (Ingenieurleistungen) in Höhe von T€ **330** (T€ 343) aktiviert.
- Hebegebühr und Gebühreninkasso der Stadtwerke T€ **102** (T€ 104)
- Geschäftsausgaben T€ **8** (T€ 14)
- Prüfungs- und Beratungskosten T€ **12** (T€ 16)
- Versicherungsbeiträge T€ **12** (T€ 14)
- Verluste aus Anlageabgängen T€ **8** (T€ 2)
- Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung T€ **13** (T€ 13)
- Treib- und Schmierstoffe T€ **2** (T€ 2)
- Wartung und Instandsetzung Fahrzeuge T€ **1** (T€ 3)

#### ZINSERGEBNIS

	2020	2019
	T€	T€
Aufwendungen ( Erstattung Verwahrentglte an Stadt)	10	5
Darlehenszinsen	687	715
	697	720

**IV. Sonstige Angaben**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Bestellobligo) betragen zum Stichtag 31.12.2020 rd. 2,9 Mio. €.

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung. Die hierfür anfallenden Personalaufwendungen werden auf der Basis von Stundenaufzeichnungen zuzüglich Gemeinkosten von der Stadt als Verwaltungskostenbeiträge (Kostenerstattungen) an den Eigenbetrieb weiterbelastet.

Die Durchführung der Verbrauchsabrechnung, die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug beim Schmutzwasser erfolgt im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke.

Beim Niederschlagswasser erfolgt die Grundlagenermittlung sowie die Bescheid-Erstellung/-versendung sowie der Gebühreneinzug durch die Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung stellt ihre Leistungen mittels Verwaltungskostenerstattung in Rechnung.

**DIE LEITUNG**

des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2020 Herrn Dieter Detemple als Kaufmännischer Werkleiter sowie Herrn Christian Fettig als Technischer Werkleiter.

**WERKSAUSSCHUSS**

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2020 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand - neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden aus folgenden elf stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Abel Joachim	Rentner
2	Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter
3	Gaa Andreas	Kaufmann, Immobiliensachverständiger
4	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
5	Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur
6	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
7	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph
8	Münzebrock Carina	Rechtsanwältin
9	Reiß Lothar	Dipl- Betriebswirt
10	Schmitt Markus	selbständiger Kaufmann
11	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.



Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit T€ 8 ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

#### NACHTRAGSBERICHT

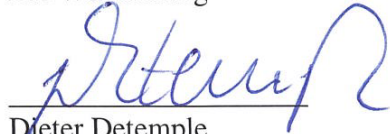
Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes haben.

Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus, den Folgen aus dem seit Februar 2022 tobenden Krieg zwischen Russland und Ukraine, der hohen Inflation und der Zinsentwicklung; hieraus ergeben sich u.a.:

- zeitliche Verzögerungen von Planungen
- Verzögerungen von Stellungnahmen durch Landesbehörden
- Verlängerungen von Bauzeiten wegen Ausfall von eigenem Personal, Arbeitskolonnen von Fremdfirmen und Materialengpässen
- Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen aufgrund von Bauzeitenverlängerungen, Materialengpässen, Energiepreissteigerungen und der hohen Inflation im Allgemeinen
- deutlicher Anstieg des Zinsaufwandes

St. Ingbert, den 14. November 2022

Die Werkleitung



Dieter Detemple  
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter



Christian Fetting  
Dipl.-Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

## Anlagennachweis 2020 auf der Grundlage von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand		Zugänge		Abgänge		Umbau- chungen		Endstand		Anfangsstand		Abschreibungen angesamelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4a ausgewiesenen Abgänge		Endstand		Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres		Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		Kennzahlen Durchschnittl. Abschreibungssatz Restbuchwert			
	2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		v.H.	
	Euro	+	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	v.H.	v.H.	
1																								
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.871.783,00	19.406,00	0,00	0,00	1.891.189,00	445.831,00	62.494,00	0,00	508.325,00	1.382.864,00	1.425.952,00	3,3	73,1											
B. Sachanlagen																								
1. Abwasserbeseitigungsanlagen																								
1.1. Mischwasserkanäle	75.372.044,17	680.105,00	0,00	26.875,00	76.079.024,17	32.814.017,00	1.138.541,00	0,00	33.952.558,00	42.126.466,17	42.558.027,17	1,5	55,4											
1.2. Regenwasserkanäle	24.212.998,00	2.911,00	0,00	13.105,00	24.229.014,00	9.324.905,00	330.345,00	0,00	9.655.250,00	14.573.764,00	14.888.093,00	1,4	60,2											
1.3. Schmutzwasserkanäle	13.439.540,00	541,00	0,00	0,00	13.440.081,00	5.845.358,00	188.248,00	0,00	6.033.606,00	7.406.475,00	7.594.182,00	1,4	55,1											
1.4. Regenwasserbehandlungsanlagen	5.092.114,00	20.168,00	0,00	0,00	5.112.282,00	1.654.750,00	79.964,00	0,00	1.734.714,00	3.377.568,00	3.437.364,00	1,6	66,1											
1.5. Pumpwerke	1.674.077,22	0,00	0,00	0,00	1.674.077,22	1.293.699,00	90.620,00	0,00	1.384.319,00	289.758,22	380.378,22	5,4	17,3											
	119.790.773,39	703.725,00	0,00	39.980,00	120.534.478,39	50.932.729,00	1.827.718,00	0,00	52.760.447,00	67.774.031,39	68.858.044,39	1,5	56,2											
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.892.578,00	208.176,00	0,00	38.023,00	4.138.777,00	2.004.935,00	266.055,00	0,00	2.270.990,00	1.867.787,00	1.887.643,00	6,4	45,1											
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	466.115,72	1.630.909,00	8.400,00	-78.003,00	2.010.621,72	0,00	0,00	0,00	0,00	2.010.621,72	466.115,72	0,0	100,0											
	126.021.250,11	2.562.216,00	8.400,00	0,00	128.575.066,11	53.383.495,00	2.156.267,00	0,00	55.539.762,00	73.035.304,11	72.637.755,11	1,7	56,8											

# LAGEBERICHT 2020

## Abwasserbetrieb - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -

---

### Branche

Die saarländische kommunale Abwasserentsorgung unterteilt sich in einen innerörtlichen und einen überörtlichen Bereich. Die Kommunen unterhalten und bewirtschaften die innerörtlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken) und das innerörtliche Kanalnetz über das die Abwässer der Haushalte und Unternehmen gesammelt und über das überörtliche Hauptsammlernetz des EVS den Kläranlagen, die ebenfalls zum Vermögen des EVS gehören, zugeleitet werden. Für die Benutzung der überörtlichen Anlagen erhebt der EVS einen sogenannten überörtlichen Beitrag, der den Kommunen entsprechend ihrem Frischwasserverbrauch (auf der Basis des zweitvorangegangenen Jahres) in Rechnung gestellt wird. Zusätzlich erhebt der EVS für von ihm für die Kommunen gebaute Regenwasserentlastungsanlagen und deren Betrieb Sonderbeiträge.

Nach einer Erhebung des EVS haben im Jahr 2020 43 der 52 saarländischen Kommunen den sogenannten gesplitteten Gebührenmaßstab angewendet, d.h. es wird eine Schmutzwassergebühr, die sich am Frischwasserverbrauch orientiert und eine Niederschlagswassergebühr, die sich nach der Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche berechnet, erhoben; von diesen 43 erheben 8 Kommunen zusätzlich eine Grundgebühr zwischen 3,00 € und 7,25 € monatlich.

Die übrigen 9 Kommunen erheben eine Abwassergebühr, die sich ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch bemisst; von diesen 9 erheben 3 Kommunen erheben zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von 4,00 € bzw. 6,50 € pro Monat.

Die Aufteilung der Kosten für die innerörtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die beiden Gebührenarten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr erfolgt i. d. R. auf der Grundlage der Berechnung des sogenannten fiktiven Trennsystems; für den überörtlichen Teil beruht die Verteilung auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung des EVS.

Die Abwassergebührenentwicklung in den saarländischen Kommunen ist durch einen kontinuierlichen Anstieg gekennzeichnet, der auch in den Folgejahren grundsätzlich anhalten wird.

Gründe hierfür sind die enormen Reinvestitions- und Instandhaltungskosten für die innerörtlichen Kanalnetze, größtenteils bedingt durch einen hohen Erneuerungs- und Instandhaltungsschub, den es aufzulösen gilt. Gleichzeitig sind im überörtlichen Bereich durch die deutliche Erhöhung der Anschlussdichte der Kommune an die Kläranlagen des EVS und dem damit verbundenen sehr kapitalintensiven Bau und die anschließende Unterhaltung von überwiegend groß dimensionierten dezentralen Anlagen und den entsprechenden Hauptsammlern, die Kosten beim EVS, die über den Frischwasserverbrauch an die

Kommunen weiterbelastet werden, prägend. Der in der Vergangenheit zu beobachtende, stetig fallende Frischwasserverbrauch, im Wesentlichen bedingt durch den demographischen Faktor, die zunehmende Regenwassernutzung und den Einsatz von Wasser sparenden Geräten / Maschinen scheint sich allmählich abzumildern; gegenläufig, d. h. frischwasserverbrauchserhöhend wirken sich zunehmend stärker die immer heißer und trockener werdenden Sommermonate aus.

Die sich erhöhend auf die Finanzierungskosten auswirkenden Kalkulationsvorschriften des EVSG, die weder kalkulatorische Abschreibungen noch eine kalkulatorische Verzinsung zuließen, was zu einer zunehmend (teuren) Fremdfinanzierung der Investitionen führt, wurden durch Art. 2 des Gesetzes Nr.1833 zum 8. August 2014 geändert. Seit diesem Zeitpunkt darf im Rahmen der Kalkulation zumindest die Bemessungsgrundlage der Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten erhöht werden; damit wird den Abwasserbetrieben die Möglichkeit zur Innenfinanzierung eröffnet, wodurch der bisher zu beobachtende, starke Anstieg der Verschuldung künftig eingedämmt werden kann. Der Eigenbetrieb macht von dieser Möglichkeit teilweise Gebrauch (d.h. in der Gebührenkalkulation sind nicht die Abschreibungen auf die vollen Wiederbeschaffungskosten, sondern die Abschreibungen auf Basis eines Zwischenwertes der zwischen den Anschaffungs- und den Wiederbeschaffungskosten berücksichtigt)

Im Jahr 2020 blieb im Stadtgebiet St. Ingbert die Schmutzwassergebühr mit 3,23 € / cbm sowie die Niederschlagswassergebühr mit 0,73 € qm im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Für einen Musterhaushalt mit einem Frischwasserverbrauch von 120 cbm und einer versiegelten abflusswirksamen Fläche von 200 qm würde, was die Höhe der Abwassergebührenbelastung insgesamt angeht, die Stadt St. Ingbert bei einem nach Höhe aufsteigenden Ranking der 52 saarländischen Kommunen den geteilten Rang 21 belegen, d.h. bei 30 Kommunen wäre die Gebührenbelastung höher als in St. Ingbert.

## **GESCHÄFTSVERLAUF IM WIRTSCHAFTSJAHR 2020**

Die Werkleitung wird von Herrn Christian Fettig (technischer Bereich) und Herrn Dieter Detemple (kaufmännischer Bereich) wahrgenommen. Der Eigenbetrieb hat kein eigenes Personal. Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch städtische Bedienstete. Die entsprechenden Kosten werden dem Betrieb mittels Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt und der Stadt erstattet. Die Aufgaben des Werksausschusses übernimmt der „Bau- und Werksausschuss“.



**DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Bilanzsumme	74.686	74.140	74.604
Eigenkapital	32.215	31.673	30.962
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.257	29.053	29.635
Anschaffungswerte Anlagevermögen	128.576	126.022	124.505
Buchwerte Anlagevermögen	73.035	72.638	73.187
Anlagenzugänge	2.562	1.587	1.800
Abschreibungen	2.156	2.134	2.079
Umsatzerlöse	9.827	9.772	9.889
EVS-Beitrag	5.333	5.199	5.221
sonstige Aufwendungen	610	547	537
Zinsaufwand	697	720	758
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	542	711	825

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 23 Abs.2 EigVO wird auf die im Anhang gemachten Ausführungen verwiesen.

**WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG**

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zugrunde gelegt.

	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>
Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ( private Flächen einschl. öffentlicher Gebäude)	8.248	8.194	8.309
Niederschlagswassergebühren für die Oberflächen-entwässerung öffentlicher Flächen ( Gemeinde-, Bundes- und Landstraßen sowie Autobahnen)	1.311	1.310	1.310
Auflösung von Zuschüssen	268	268	270
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>9.827</b>	<b>9.772</b>	<b>9.889</b>
sonstige Erträge	3	6	16
<b>Summe Umsatzerlöse und betriebliche Erträge</b>	<b>9.830</b>	<b>9.778</b>	<b>9.905</b>
Materialaufwand	5.825	5.666	5.706
Abschreibungen	2.156	2.134	2.079
sonstige betriebliche Aufwendungen	610	547	537
<b>Summe betriebliche Aufwand</b>	<b>8.591</b>	<b>8.347</b>	<b>8.322</b>
Zinserträge	0	0	0
Zinsaufwendungen	697	720	758
<b>Jahresüberschuss/ fehlbetrag</b>	<b>542</b>	<b>711</b>	<b>825</b>

## DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS

### Erlöse:

	2020	2019
	T€	T€
Schmutzwassergebühr	5.624	5.528
Niederschlagswassergebühr ( private Flächen)	2.624	2.666
Niederschlagswassergebühr ( Straßen)	1.311	1.310
Auflösung der Zuwendungen und Ertragszuschüsse	268	268
	9.827	9.772

Die Gebührensätze im Wirtschaftsjahr 2020 sind im Vergleich zum Vorjahr für Schmutzwasser mit 3,23 €/cbm sowie für Niederschlagswasser mit 0,73 €/qm unverändert. Die dem Gebührenaufkommen der Jahre 2020 und 2019 zugrundeliegenden Bemessungsgrundlagen zeigt die nachfolgende Tabelle.

	2020	2020	2019	2019
	Bemessungs-	Auf-	Bemessungs-	Auf-
	grundlage	kommen	grundlage	kommen
	qm	€	qm	€
Niederschlagswasser-				
gebühr				
abflusswirksame Flächen,	3.594.931	2.624.299	3.651.816	2.665.826
die keine Straßen sind				
Bundes-,Land-, Gemeinde-	1.795.023	1.310.367	1.795.023	1.310.367
straßen und Autobahnen				
<b>Summe</b>	5.389.953	3.934.666	5.446.839	3.976.192
	Bemessungs-	Aufkommen	Bemessungs-	Aufkommen
	grundlage		grundlage	
	cbm	€	cbm	€
<b>Schmutzwassergebühr</b>	1.741.209	5.624.104	1.711.352	5.527.666
<b>Summe</b>		9.558.770		9.503.859

Der Anstieg des Schmutzwassergebührenaufkommens um T€ +96 ist auf den höheren Frischwasserverbrauch (Tcbm +30) zurückzuführen. Das leicht gesunkene Aufkommen bei der Niederschlagswassergebühr um T€ -41 resultiert aus einer geringeren versiegelten abflusswirksamen Fläche im Zuge der weiteren Umgestaltung des Klebernord-Areals sowie bedingt durch die Tatsache, dass im Gebührenaufkommen des Jahres 2019 eine größere Nachveranlagung für Vorjahre enthalten war.

## **DARSTELLUNG DER LAGE**

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 542 ab; dieser entspricht nahezu dem im **Wirtschaftsplan 2020**, veranschlagten Jahresgewinn in Höhe von T€ 544. Der im Vergleich zur Planung geringere Materialaufwand (-T€ 40 – i. W. geringerer EVS-Beitrag) und die niedrigeren Abschreibungen (-T€ 19 - bedingt durch das geringere Investitionsvolumen) wurden, ebenso wie die leicht höheren Umsatzerlöse (+T€ 4) sowie die höheren sonstigen Erträge (+T€ 3) durch die höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+T€ 58 – i. W. höhere Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt) sowie die höheren Zinsaufwendungen (+T€ 9 – höheres Verwahrentgelt) leicht überkompensiert.

Die Ergebnisverschlechterung im Vergleich zum **Wirtschaftsjahr 2019** in dem ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 711 erwirtschaftet wurde, beträgt - T€ 169. Hauptgrund für die Ergebnisverschlechterung ist vor allem der Anstieg des Materialaufwandes (+T€ 158), der sonstigen betrieblichen Aufwendungen +T€ 64) sowie der Abschreibungen (+T€ 22), der durch die höheren Umsatzerlöse (+T€ 55) sowie die niedrigeren Zinsaufwendungen (-T€ 23) nur teilweise kompensiert wurde.

Ursächlich für die höheren Umsatzerlöse im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 ist das infolge des höheren Frischwasserverbrauchs gestiegenen Schmutzwassergebührenaufkommens (+T€ 96) das durch das gesunkene Aufkommen aus der Niederschlagswassergebühr (-T€ 41) nur teilweise reduziert wurde. Der höhere Materialaufwand in 2020 im Vergleich zum Vorjahr resultiert mit T€ 135 hauptsächlich aus den höheren an den EVS zu leistenden Beitragszahlungen und die höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Wesentlichen aus den höheren Verwaltungskostenerstattungen (+T€ 75) an die Stadt. Der Rückgang der Zinsaufwendungen ist, bei einem um T€ 4 höheren Verwahrentgelt, auf das gesunkene Zinsniveau für Darlehnsneuaufnahmen im Vergleich zum Zinsniveau des zu tilgenden Darlehensaltbestandes zu sehen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden Investitionsausgaben in Höhe von T€ 2.562 (Vorjahr T€ 1.587, Plan 2020 T€ 7.879 – einschl. T€ 5.364 Reste aus Vorjahren) getätigt. Die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2020 auf T€ 1.907. Finanziert wurden diese Ausgaben durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 2.648 sowie eine Kreditaufnahme in Höhe von T€ 2.115. Die vorhandenen liquiden Mittel (T€ 1.174) haben sich im Wirtschaftsjahr um T€ 298 auf T€ 1.472 erhöht.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Absetzung des Sonderpostens rd. 52 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig erhöht. Das langfristige Anlagevermögen ist mit rd. 86 % (Vorjahr 86%) durch langfristige Finanzmittel gedeckt. Der statische Verschuldungsgrad (Fremdkapital / Eigenkapital) beträgt nahezu unverändert rd. 94 %.

Der **Jahresgewinn** in Höhe von T€ 542 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden

## **GESCHÄFTSAUSSICHTEN**

Durch die zum 1.1.2018 erfolgte Erhöhung des Gebührensatzes für Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasser (erstmalig wurden im Rahmen der einen dreijährigen

Kalkulationszeitraum (2018-2020) umfassenden Gebührenkalkulation in geringem Umfang (kalkulatorische) Abschreibungen berücksichtigt), ist eine deutliche Ergebnisverbesserung eingetreten. Durch die Gebührenerhöhung und den damit erzielten Jahresüberschuss 2018 konnte nicht nur der bestehende Verlustvortrag ausgeglichen werden, sondern durch die Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation wird auch verhindert, dass die Tilgungsleistungen die Höhe der Nettoabschreibungen (Abschreibungen vermindert um Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen) übersteigen und somit eine Liquiditätslücke entsteht. Aufgrund eines im Vergleich zur ursprünglichen Planung deutlich niedrigeren Investitionsvolumens (bedingt durch zeitliche Verzögerungen sowie personeller Engpässe) und des vermutlich mittelfristig anhaltend niedrigeren Zinsniveaus können unter der Voraussetzung, dass die der Planung / Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Prämissen eintreten, die Gebührensätze voraussichtlich über das Jahr 2021 (ursprünglichen Kalkulationszeitraum 2018-2020) hinaus konstant gehalten werden. Ein entscheidender Parameter für die Dauer der Gebührenkonstanz wird dabei sein, ob und wenn ja wie lange der EVS den seit nunmehr 2012 konstanten EVS-Beitragssatz unverändert lässt.

Laut Wirtschaftsplan 2021 ist für die Jahre 2021 bis 2024 ein Investitionsvolumen von rd. € 18,4 Mio. vorgesehen, das in Höhe von 17,4 Mio. € über Kredite finanziert werden soll. Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2021 einen (kalkulatorischen) Jahresgewinn in Höhe von T€ 633 ( der voraussichtliche Jahresgewinn 2021 beträgt i. W. bedingt durch niedrigere Umsatzerlöse (hauptsächlich wegen eines niedrigeren Frischwasserverbrauchs) rd. T€ 184) vor. Im Finanzplanungszeitraum 2022-2024 sind Jahresgewinne in Höhe von T€ 482, T€ 51 sowie ein Jahresverlust T€ -15 vorgesehen.

Die künftige Lage des Abwasserbetriebes sowie die Höhe der Abwassergebühren werden des Weiteren maßgeblich bestimmt von der Entwicklung des Frischwasserverbrauchs, der versiegelten abflusswirksamen Fläche, vom Umfang der Erneuerungs- sowie Erweiterungsinvestitionen, der Entwicklung des EVS-Beitrages sowie den Ergebnissen der anstehenden Zustandsbewertung des Kanalnetzes, die auf Basis der vorliegenden Neuverfilmung des Netzes erfolgt und voraussichtlich zu einer Verkürzung der Nutzungsdauern und damit zu einer Erhöhung der Abschreibungen führen wird.

## **HINWEISE AUF WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN DER KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG**

### **Risikofelder:**

Grundsätzlich bestehen folgende wesentliche Risiken:

- Umweltrisiko auf Grund der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser durch schadhafte Kanäle
- Haftungsrisiko infolge unterlassener Kanalstandhaltungen/-erneuerungen



Um den oben genannten Risiken zu begegnen wurde im Zuge der Erstellung des Kanalkatasters eine Schadensklassifikation der Haltungen, der Schächte und der Sonderbauwerke vorgenommen und diesbezüglich ein Investitions- und Sanierungsprogramm erarbeitet. Durch regelmäßige Kanalverfilmungen und Inspektionen wird die Aktualität des Bestandsverzeichnisses gewährleistet.

Ob durch die sich häufenden Starkregenereignisse zumindest mittelfristig Schäden am Kanalsystem ergeben, die zu einem erhöhten Instandhaltungsaufwand bzw. einem erhöhten Erneuerungsinvestitionsvolumen führen werden, ist zurzeit noch nicht absehbar.

Risiken ergeben sich insbesondere aus der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus, den Folgen aus dem seit Februar 2022 tobenden Krieg zwischen Russland und Ukraine, der hohen Inflation und der Zinsentwicklung; hieraus ergeben sich u.a.:

- zeitliche Verzögerungen von Planungen
- Verzögerungen von Stellungnahmen durch Landesbehörden
- Verlängerungen von Bauzeiten wegen Ausfall von eigenem Personal, Arbeitskolonnen von Fremdfirmen und Materialengpässen
- Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen aufgrund von Bauzeitenverlängerungen, Materialengpässen, Energiepreissteigerungen und der hohen Inflation im Allgemeinen
- deutlicher Anstieg des Zinsaufwandes

Mit Wirkung vom 14.11.2022 wurde bei der Stadt St. Ingbert eine neue Abteilung für Krisen- und Katastrophenorganisation gebildet. Der Eigenbetrieb Abwasser unterstützt diese beratend und informiert über laufende Risiken aus dem eigenen Arbeitsbereich Abwasser. Die neu gegründete Abteilung koordiniert im Katastrophenfall alle notwendigen Maßnahmen und bedient sich ihrer Reichweite, die sich nicht nur auf die gesamte Stadtverwaltung St. Ingbert, sondern auch auf Feuerwehr, THW, Stadtwerke und Partnergemeinden erstreckt. In solchen Fällen wird auch das Personal des Abwasserbetriebes benötigt, um Hilfe zu leisten und steht dem Abwasserbetrieb nur noch für systemrelevante Aufgaben zur Verfügung.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Risikofrüherkennungssystem in standardisierter Form existiert zurzeit noch nicht. Grundzüge hierzu wurden bereits erarbeitet.

Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

### **Chancen:**

Eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Hinblick auf die gesetzlich anzuwendenden Kalkulationsvorschriften, die eine Einbeziehung von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation zulassen, möglich.

Inwieweit Ertragsverbesserungen durch

- ein zur Verfügung stellen des Abwassernetzes für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen bzw.

- eine Nutzung der Abwärme des Schmutzwasserstromes

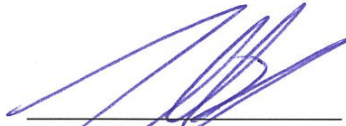
erzielbar wären, und sich positiv auf die weitere Gebührenentwicklung auswirken werden, bedarf noch eingehenderer Untersuchungen und muss bei einer konkreten Baumaßnahme im Einzelfall entschieden werden. Positiv auf die künftige Gebührenentwicklung dürfte sich auch die weitere Schließung von Baulücken sowie die Vermarktung der bereits erschlossenen Gewerbegebiete auswirken.

St. Ingbert, den 14. November 2022

Die Werkleitung



Dieter Detemple  
Dipl.- Kfm. und Kaufm. Werkleiter



Christian Fettig  
Dipl. Ing. (FH) und Techn. Werkleiter

---

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Abwasserbetrieb St. Ingbert den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Abwasserbetrieb -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert-

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetriebs -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert- – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetriebs -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert- für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

---

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigen-



betriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

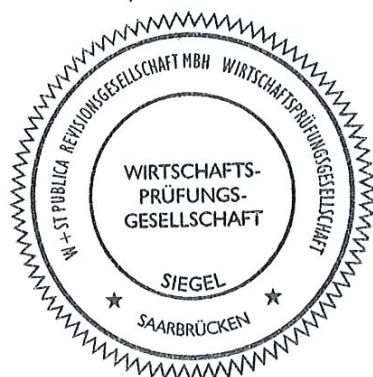
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern ange-

wandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 13.12.2022



**W+ST PUBLICA REVISIONSGESELLSCHAFT MBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT**

  
 Roman Woll

Wirtschaftsprüfer

  
 Richard Boßlet  
 Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



---

### Rechtliche Grundlagen

Firma:	Abwasserbetrieb -Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert-
Sitz:	St. Ingbert
Anschrift:	Am Markt 12 66386 St. Ingbert
Betriebssatzung:	<p>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert wird nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung vom 12. Dezember 2006 (in Kraft seit Januar 2007) geführt.</p>
Gegenstand des Betriebes:	<p>Gegenstand des Betriebs ist die unschädliche Beseitigung von Abwasser auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Ingbert im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen.</p>
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	€ 1.533.875,64

---

Organe:	<p>Organe des Betriebes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Stadtrat (§ 4)</li><li>- der Werksausschuss (§ 5)</li><li>- der/die Oberbürgermeister/in (§ 6)</li><li>- die Werkleitung (§7)</li></ul>
Stadtrat:	<p>Die Aufgaben des Stadtrates ergeben sich aus § 4 der Betriebsatzung.</p> <p>Demnach beschließt das Gremium in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die EigVO zugewiesen sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere in Angelegenheiten nach § 35 KSVG und § 4 EigVO (Vorbehaltsaufgaben).</p>
Werkausschuss:	<p>Seine Aufgaben und Befugnisse sind in § 5 der Betriebsatzung geregelt.</p> <p>Dem Ausschuss gehören im Berichtsjahr neben dem Oberbürgermeister 11 Mitglieder an.</p> <p>Zusammensetzung des Werkausschusses im Berichtsjahr vgl. Anlage I/3.</p>
Oberbürgermeister:	<p>Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus § 6 der Betriebsatzung.</p> <p>Seit 09. Juni 2019 wird das Amt des Oberbürgermeisters der Mittelstadt St. Ingbert durch Herrn Prof. Ulli Meyer wahrgenommen.</p>

---

Werkleitung:	<p>Die Führung des Eigenbetriebs obliegt einer vom Stadtrat nach Maßgabe der EigVO gewählten Werkleitung. Sie besteht aus einem/einer kaufmännischen Werkleiter/in und einem/einer technischen Werkleiter/in.</p>
	<p>Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung sind in § 7 der Betriebssatzung festgelegt.</p>
	<p>Die kaufmännische Werkleitung übte im Wirtschaftsjahr Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple aus. Die technische Werkleitung wurde durch Herrn Dipl.-Ing. Christian Fettig ausgeübt.</p>
Beschlussfassung über den Vorjahresabschluss:	<p>Der Stadtrat hat den Vorjahresabschluss in seiner Sitzung am 09.12.2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2019 von € 711.027,42 neue Rechnung vorzutragen. In derselben Sitzung wurde der Werkleitung Entlastung für das Jahr 2019 erteilt.</p>

Wesentliche Satzungen und Verträge:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert in der Fassung vom 12. Dezember 2006. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25. Februar 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2006.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. August 2000, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013.
- Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 07. Dezember 2017, die mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft trat. Die Schmutzwassergebühr beträgt €/cbm 3,23; die Niederschlagswassergebühr beträgt €/cbm 0,73.
- Vereinbarung mit der Stadtwerke St. Ingbert GmbH vom 11.01.2019 über die Abrechnung und das Inkasso der Schmutzwassergebühr.
- Die kaufmännische Geschäftsbesorgung wird durch Mitarbeiter der Mittelstadt St. Ingbert durchgeführt und über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.



---

## Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

---

### Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

#### Fragenkreis 1

#### **Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In den §§ 3 bis 7 der Betriebssatzung werden die Organfunktionen des Stadtrates, des Werksausschusses, des Oberbürgermeisters und der Werkleitung geregelt. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 5 der Betriebssatzung der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Die Aufgaben des Werksausschusses werden im Berichtsjahr vom Ausschuss Bau- und Werksausschuss wahrgenommen.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat der Stadtrat in drei Sitzungen über Angelegenheiten des Abwasserbetriebs St. Ingbert beraten. Der Werksausschuss trat zu vier Sitzungen zusammen. Niederschriften lagen uns vor.

- c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Werkleiter Herr Dipl.-Kfm. Dieter Detemple und Herr Dipl.-Ing. (FH) Christian Fettig sind auskunftsgemäß in keinem Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen für die Organe sind in den Personalkostenerstattungen an die Stadt enthalten.

### Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

## Fragenkreis 2

### **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss (Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Oberbürgermeister, und bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern; zur Zusammensetzung vgl. Anlage I/3. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

**b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

**c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

**d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt. Die Zuständigkeiten stellten sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Abwasserbetrieb, für Investitionsplanung, Zuschüsse und Zuwendungen, Liquiditätsplanung, den Wirtschaftsplan, die Rechnungsprüfung und die Gebührenkalkulation;
- Stadtkasse, für den Zahlungsverkehr, Inkasso und Mahnwesen;
- Stadtwerke, Verbrauchsabrechnung, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide für die Schmutzwassergebühr.

Im Rahmen der Verwaltung der versiegelten gebührenrechtlich relevanten Flächen wird sukzessive eine systematische und umfassende Überprüfung des Datenbestandes des Flächenkatasters und eine kontinuierliche Fortführung der Datenbank erfolgen. Die Kostenrechnung bzw. Gebührenkalkulation sowie die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt PC-gestützt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüber hinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen. Verstöße gegen die kommunalrechtlichen Regelungen und Vergabevorschriften haben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

Grundsätzlich werden Ausschreibungen durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebssatzung. Darüber hinaus sind grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten.

**e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert. Die Verträge werden dezentral in den jeweiligen Abteilungen aufbewahrt. Angeforderte Verträge wurden zeitnah vorgelegt.

### **Fragenkreis 3**

#### **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a. Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Konkret anstehende Investitionsvorhaben sind in der Regel im laufenden Wirtschaftsplan dargelegt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern (Ingenieurbüros) planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss beraten und beschlossen.

Dem Wirtschaftsplan 2020 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2020 zugestimmt, den Wirtschaftsplan 2020 beschloss der Stadtrat am 03.12.2019.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebes.

**b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses untersucht.

**c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Anlagenbuchhaltung wird von Bediensteten der Stadt St. Ingbert EDV-gestützt geführt. Die Finanzbuchhaltung ebenso die Bescheiderstellung für die Niederschlagswassergebühr wird mit Hilfe des Systems "MPS" durchgeführt.

Die Anlagenbuchhaltung wird in einer Nebenbuchhaltung in Excel geführt, wobei jeder einzelne Schacht und jede Haltung dargestellt werden. Die Anlagenbuchhaltung sollte unbedingt als Nebenbuchhaltung zur FIBU künftig mit Anbindung über eine Schnittstelle geführt werden.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über die Stadtverwaltung mittels EDV durchgeführt, die sich wiederum des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe bedient.

Über eine eigene Kostenrechnung verfügt der Betrieb nicht, er bedient sich hierzu der Ressourcen der Stadtverwaltung. Im Rahmen der Gebührenkalkulation erfolgt im Rahmen der Gebührensplitting eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Die Kostenaufteilung basiert auf den Ergebnissen der Berechnung des fiktiven Trennsystems, Angaben des EVS sowie betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig

organisiert.

**d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

**e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht kein zentrales Cash-Management; der Betrieb disponiert seinen Liquiditätsbedarf selbständig.

**f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse bzw. bezüglich der von den Stadtwerken in Rechnung gestellten Umsätze, von den Stadtwerken übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse bzw. den Stadtwerken. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

**g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der kaufmännische Werkleiter überwacht regelmäßig mittels eines Auswertungsprogramms der städtischen Controllingstelle die laufenden Erträge und Aufwendungen und deren Verteilung auf die entsprechenden Kostenträger. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzeitig erkannt, wodurch ein Gegensteuern möglich wird.

Auf Grund der Größenordnung des Betriebes kann ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

**h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.



**Fragenkreis 4****Risikofrüherkennungssystem**

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt bislang noch nicht vor.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a.

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a.

### **Fragenkreis 5**

#### **Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Entsprechende Instrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen werden nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

## Fragenkreis 6

### Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/  
Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine  
andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/  
Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. a.

- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/  
Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander  
unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch  
getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention  
berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. a.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Prüfung durchgeführt. Die Auftragsvergaben erfolgen unter der laufenden Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes zur Sicherstellung der Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften.

- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Eine Abstimmung ist nicht erfolgt.

- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um  
welche handelt es sich?**

Vgl. a. und c.

- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. c.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

### Fragenkreis 7

**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Die Fristen zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 nach § 24 Abs. 1 EigVO und die Frist zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 24 Abs. 3 EigVO wurden nicht eingehalten.

Nach § 18 EigVO hat der Werkleiter den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens Halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde nicht vorgelegt.

Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine derartigen Feststellungen oder Anhaltspunkte ergeben.

**Fragenkreis 8**

**Durchführung von Investitionen**

**a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt. Sie werden vom Bauamt der Stadt sowie von den technischen Geschäftsbesorgern planerisch vorbereitet und vom Bau- und Umweltausschuss und gegebenenfalls vom Stadtrat beraten und beschlossen.

**b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen erfolgt durch die Werkleitung.



**d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?  
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2020 waren Investitionen von T€ 7.879 (einschließlich T€ 5.364 aus dem Vorjahr; Vj.: T€ 8.021) geplant. Tatsächlich wurden Investitionen von T€ 2.562 (Vj.: T€ 1.587) durchgeführt. Wesentliche Überschreitungen bei abgeschlossenen Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

**e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 9**

**Vergaberegulungen**

**a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VGV, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung haben sich keine Verstöße ergeben.

**b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden nach unseren Feststellungen Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission).

**Fragenkreis 10**

**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Werksausschuss wird im Rahmen der Sitzungen informiert. Ein Zwischenbericht nach § 18 EigVO wurde dem Werksausschuss nicht vorgelegt.

**b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die vorgelegten Protokolle vermitteln einen zutreffenden Einblick in die Lage des Betriebes.

**c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

**d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

**e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

**f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den Abwasserbetrieb umfasst.

**g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte ergeben.

## Vermögens- und Finanzlage

### **Fragenkreis 11**

#### **Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das Infrastrukturvermögen des Betriebs ist regelmäßig bis zum Ende seiner Nutzungsdauer gebunden und betriebsnotwendig.

**b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb hat aufgabenbedingt kein Vorratsvermögen.

**c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen der Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

### **Fragenkreis 12**

#### **Finanzierung**

**a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt unter Berücksichtigung des Sonderpostens als wirtschaftlich eigene Mittel rd. 60 % (Vj.: rd. 60 %). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

**b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

**c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Zuschüsse der öffentlichen Hand erhalten.

**Fragenkreis 13**

**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt rd. 60 %. Dies kann als angemessen beurteilt werden. Es bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

**b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Aufgrund der Vorgaben des EVSG als lex specialis zum KAG Saar war bis zur Gesetzesänderung 2014 weder eine Eigenkapitalverzinsung, noch eine kalkulatorische Abschreibung in der Gebühr zulässig. Eine Gewinnausschüttung an den Haushalt der Stadt ist nach diesen Grundsätzen unzulässig, da bisher nur pagatorische Kosten über die Gebühr finanziert werden. Ausschüttungen sind grundsätzlich nicht zulässig, die Frage nach der Ausschüttungspolitik stellt sich nicht.

## Ertragslage

### **Fragenkreis 14**

#### **Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der Abwassersammlung im Gebiet der Stadt St. Ingbert. Die gesammelten Abwässer werden bis auf Kleineinleiter den Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) zugeführt.

Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge wesentlich geprägt. Vgl. ergänzend Prüfungsbericht E.III.1 (Neutrales Ergebnis).

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen im oben genannten Sinne werden nach den von uns gemachten Feststellungen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu erwirtschaften.



**Fragenkreis 15****Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a. **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr wurde ein Gewinn von T€ 542 erwirtschaftet.

- b. **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. a.

**Fragenkreis 16****Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a. **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. 15 a.

- b. **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. 15 a. und Lagebericht (Anlage II).

**2023/0707 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 13.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

**Sachverhalt****Entlastung der Werkleitung des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2020**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Saarbrücken, endete mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und hat eine den Vorschriften entsprechende Führung des Abwasserbetriebes durch die Werkleitung bestätigt.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 12 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen.

Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei der Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

**2023/0698 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 08.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem in Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2023 wird zugestimmt.

**Sachverhalt****Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Jahr 2023**

Es wird Bezug genommen auf den beigefügten Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Abwasser.

Seit 01.01.2007 wird die Abwasserentsorgung der Stadt St. Ingbert als Eigenbetrieb in Form eines nichtwirtschaftlichen Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Dies bedeutet, dass für den Abwasserbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden muss. Dieser Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, und Finanzplan sowie einem Investitionsplan

Die Aufwendungen im Erfolgsplan betragen rund 9.406 T€ denen Erträge in Höhe von 9.685 T€ gegenüberstehen. Einzelheiten zu den Aufwendungen und Erträgen sind dem beiliegenden Wirtschaftsplan zu entnehmen.

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	Wirtschaftsplan 2023 EBA
---	--------------------------

--	--





A b w a s s e r -  
b e t r i e b

Wirtschaftsplan  
2023



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Beschluss des Stadtrates über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2023</b> .....	1
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2023</b>	
	1. Allgemeines .....	2
	2. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde .....	2
	3. Stellenplan .....	2
	4. Satzungen.....	2
<b>III.</b>	<b>Erfolgsplan 2023</b>	
	1. Gewinn- und Verlustrechnung .....	4
	2. Erträge .....	5
	3. Erläuterungen zu den Erträgen .....	6
	4. Aufwendungen.....	8
	5. Erläuterungen zu den Aufwendungen.....	9
	6. Jahresergebnis .....	11
<b>IV.</b>	<b>Vermögensplan 2023</b>	
	1. Mittelherkunft .....	12
	2. Erläuterungen zur Mittelherkunft des Vermögensplanes .....	13
	3. Mittelverwendung.....	14
	4. Einzelmaßnahmen .....	15
	5. Erläuterungen zur Mittelverwendung des Vermögensplanes.....	17
<b>V.</b>	<b>Finanzplanung 2022 – 2026</b>	
	1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes.....	24
	2. Einzelmaßnahmen des Finanzplanes .....	25
<b>VI.</b>	<b>Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die sich auf den Haushalt der Stadt auswirken</b> .....	27

## I. Beschluss des Stadtrates über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2023

### Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes

#### Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund der §§ 12 ff. der EigVO und des Satzungsbeschlusses des Stadtrates vom 12.12.2006 hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert am 23.03.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der **Erfolgsplan** wird festgesetzt

in den <b>Erträgen</b> auf	<b>9.684.595,-- €</b>
in den <b>Aufwendungen</b> auf	<b>9.405.992,-- €</b>
<b>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</b>	<b>278.603,-- €</b>

Der **Vermögensplan** wird festgesetzt

in den <b>Einnahmen</b> auf	<b>8.795.658,-- €</b>
in den <b>Ausgaben</b> auf	<b>8.795.658,-- €</b>

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: **6.493.393,-- €**

#### § 3

Die **Verpflichtungsermächtigungen** werden festgesetzt auf: **1.250.000,-- €**

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf: **750.000,-- €**

St. Ingbert, den 09. März 2023

Dieter De temple  
Werkleiter

Christian F e t t i g  
Werkleiter

## II. Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2023

### 1. Allgemeines

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat am 12.12.2006 beschlossen, die Abwasserbeseitigung der Stadt St. Ingbert, eine ehemals kostenrechnende Einrichtung "Abwasserentsorgung" der Stadt St. Ingbert ab dem 01.01.2007 als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert - Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert zu führen.

### 2. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde

Die Gründungsabsicht wurde dem Minister des Innern gemäß § 118 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) mit Schreiben vom 06.04.2006 angezeigt.

### 3. Stellenplan

Der Abwasserbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt.

### 4. Satzungen:

Im Geschäftsjahr 2023 gelten folgende Satzungen:

1. **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert vom 12.12.2006**
2. 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert – Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert vom 20.12.2022
3. **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25.02.1992**
4. 1. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 14.02.2006

5. **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, ABGS) vom 12.01.2011, geändert mit Beschluss vom 10.12.2013 und 10.12.2015.**
6. 1. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 11.12.2000
7. 2. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 02.07.2001
8. 3. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 03.09.2002
9. 4. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 23.10.2002
10. 5. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 17.06.2003
11. 6. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 14.02.2006
12. 7. Änderungssatzung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 11.12.2013
13. 8. Änderungssatzung der der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, ABGS) vom 20.12.2022
14. **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasser-Gebührensatzung) vom 07.12.2017**
15. Neufassung der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 20.12.2022



## III. Erfolgsplan 2023

### III.1. Gewinn- und Verlustrechnung

	€	€
1. Umsatzerlöse	9.654.495	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0	
4. sonstige betriebliche Erträge	100	9.654.595
5. Materialaufw and:		
* Aufw endungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	
* Aufw endungen für bezogene Leistungen	5.754.081	5.754.081
6. Personalaufw and:		
*Löhne und Gehälter	0	
*soziale Abgaben und Aufw endungen für Altersvorsorge	0	0
7. Abschreibungen:		
* auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.226.132	
*auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0	2.226.132
8. sonstige betriebliche Aufw endungen	692.779	8.672.992
9. Erträge aus Beteiligungen	0	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	0	
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.000	30.000
12. Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpaiere des Umlaufvermögens	0	
13. Zinsen und ähnliche Aufw endungen	733.000	733.000
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>278.603</b>
15. Erträge aus Gew inngemeinschaften	0	
16. Aufw endungen aus Verlustübernahme	0	0
17. außerordentliche Erträge	0	
18. außerordentliche Aufw endungen	0	0
<b>19. außerordentliches Ergebnis</b>		<b>278.603</b>
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	
21. Sonstige Steuern	0	0
<b>22. Jahresgewinn / Jahresverlust</b>		<b>278.603</b>

#### Nachrichtlich:

##### **Verwendung des Jahresgewinnes**

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
- b) zur Einstellung in Rücklagen
- c) zur Abführung an des Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

278.603

oder

##### **Behandlung des Jahresverlustes**

- a) zu tilgen aus dem Gew innvortrag
- b) durch Abbuchung aus den Rücklagen auszugleichen
- c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

## III.2. Erträge

	PlanAnsatz 2023 in €URO		Ansatz 2022 in €URO	Ergebnis 2021 in €URO
1. Umsatzerlöse				
Schmutzwassergebührenaufkommen		<b>5.467.520</b>	5.576.206	5.302.635
Niederschlagswassergebühren	2.418.999		2.432.903	2.465.432
Niederschlagswassergebühren öffentl. Flächen	1.500.506	<b>3.919.505</b>	1.501.763	1.454.073
Auflösung von Zuschüssen		<b>267.470</b>	265.058	265.927
2. sonstige betriebliche Erträge		<b>100</b>	100	8.020
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<b>30.000</b>	0	0
<b>Summe</b>		<b>9.684.595</b>	9.776.030	9.496.088

### III.3. Erläuterungen zu den Erträgen 2023

#### III.3.1 Umsatzerlöse

##### a) Schmutzwassergebühren

Die Abwassergebühren für das Schmutzwasser betragen:

**3,23 € je cbm verbrauchtes Frischwasser**

und werden für das Jahr 2023 wie folgt geschätzt:

Frischwasserverbrauch: rd.1.692.731 cbm x 3,23 €/cbm = rd. **5.467.520 €**

##### b) Niederschlagswassergebühren

###### b1) Niederschlagswassergebühren für nicht städtische (Nicht-Straßen)-Flächen

Die Abwassergebühren für das Niederschlagswasser betragen:

**0,73 € je qm gebührenpflichtige Fläche**

und werden für das Jahr 2023 wie folgt geschätzt:

Niederschlagswasser: rd.3.377.304 qm x 0,73 €/qm = rd. **2.465.432 €**

###### b2) Niederschlagswassergebühren für öffentliche Straßen, städtische Gebäude sowie Parkflächen

Als Anteil der Stadt für die Entwässerung der städtischen Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze ist aus dem städtischen Haushalt folgender Betrag zu zahlen:

rd.1.487.126 qm x 0,73 €/qm = rd. **1.085.602 €**

Für die städt. Liegenschaften ist folgender Betrag zu zahlen:

170.182 qm x 0,73 €/qm = rd. **124.233 €**

Die Niederschlagswassergebühren für die Autobahn sowie die Bundes- und Landstraßen werden mit:

334.573 qm x 0,73 €/qm = rd. **244.238 €**

veranschlagt.

Summe der Niederschlagswassergebühren: rd. **3.919.505 €**

### **c) Auflösung der Zuschüsse und Beiträge**

Die der Stadt gewährten Zuschüsse für Investitionen, die Kanalherstellungs- und Erschließungsbeiträge werden entsprechend der Nutzungsdauer der Kanäle aufgelöst (abgeschrieben). Der jährliche Auflösungs-(Abschreibungs-) betrag wird als Ertrag behandelt.

### **III.3.2 Sonstige betriebliche Erträge**

Es handelt sich um Erträge aus dem Verkauf von Angebotsunterlagen.

### **III.3.3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Sie beinhalten Zinserträge aus Tages- und Festgeldanlagen von unterjährig nicht benötigter Liquidität die im Rahmen der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung mit der Stadt erzielt werden

## III.4. Aufwendungen

	PlanAnsatz 2023 in €URO	Ansatz 2022 in €URO	Ergebnis 2021 in €URO
1. Materialaufwand * Aufwendungen für bezogene Leistungen	<b>5.754.081</b>	5.833.637	5.739.391
2. Abschreibung auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen	<b>2.226.132</b>	2.256.352	2.227.156
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	<b>692.779</b>	631.222	685.301
4. Zinsen und ähnlicher Aufwendungen	<b>733.000</b>	630.777	650.604
<b>Summe</b>	<b>9.405.992</b>	9.351.988	9.302.453



### III.5. Erläuterungen zu den Aufwendungen

#### III.5.1 Aufwendungen für bezogene Leistungen

##### a) Beitrag an Entsorgungsverband Saar (EVS)

Der Ansatz im Erfolgsplan beläuft sich auf rd. 5.180.110 €.

Grundlage für die Berechnung ist der dem EVS gemeldete gebührenpflichtige Frischwasserverbrauch 2021 in Höhe von rd.1.641.683 cbm.

Der einheitliche Verbandsbeitrag für 2023 wurde von der Verbandsversammlung um 3% erhöht und beträgt **3,146 €/cbm**; darüber hinaus sind Sonderbeiträge in Höhe von T€ 16 enthalten.

##### b) Kanalunterhaltung

Bei den Aufwendungen in Höhe von rd. 565 T€ handelt es sich um die Kanalunterhaltungskosten, Kosten für das Tätigwerden des städt. Betriebshofes (Unterhaltung der öffentlichen Kanäle, Regenüberlaufbauwerke, Regenrückhaltebecken, Kanalspülungen, Sinkkastenreinigung, Fäkalienabfuhr u. ä.).

<b>Kanalunterhaltung im Wesentlichen</b>	<b>2023</b>
Unterhaltung des Kanalnetzes	239.951 €
Leistungen des städtischen Betriebshofes	304.487 €
Mähen, Rodung an Rückhaltebecken	20.267 €

##### c) Energiekosten

Sie beinhalten mit T€ 9 im Wesentlichen die Stromkosten für die Pumpwerke.

#### III.5.2 Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen des Anlagevermögens wurde auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Bei der Berechnung der Abschreibungen wurden bei Abwasseranlagen mit einem Baujahr bis 31.12.1990 60 Jahre und für jüngere Anlagen 80 Jahre zugrunde gelegt. Für mit Liner renovierte Abwasseranlagen werden 30 Jahre als Verlängerung der Nutzungsdauer berücksichtigt. Beim Kanalkataster sowie beim Flächenkataster wird ab dem Jahr 2015 (im Rahmen einer Anpas-

sung der Vermögensbewertung aufgrund neuerer Erkenntnisse) eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren, bei Neuinvestitionen im Katasterbereich eine Nutzungsdauer von 15 Jahren zugrunde gelegt.

### **III.5.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Sie beinhalten:

#### **a) Verwaltungskosten an die Stadt**

Beim Abwasserbetrieb sind keine eigenen Personalkosten veranschlagt; an ihrer Stelle werden die Verwaltungskosten für das Tätigwerden der Querschnittsämter und der Fachämter berechnet. Diese betragen für 2023 rund 460 T€.

Die Verwaltungskostenbeiträge für die Ingenieurleistungen (ca. 320 T€) werden den einzelnen Maßnahmen zugerechnet und im Vermögensplan veranschlagt.

#### **b) Miete an die Stadt**

Der Abwasserbetrieb hat seine Verwaltungsräume in der Rickertstraße 30 (ehem. Haus Uhl). Hierfür wird seit dem Jahr 2021 eine Miete von rd. 35 T€ (zzgl. Nebenkosten) pro Jahr fällig; die Nebenkosten wurden für 2023 mit rd.17 T€ veranschlagt.

#### **c) Kosten für den Einzug der Schmutzwassergebühren durch die Stadtwerke St. Ingbert GmbH**

Es werden Aufwendungen in Höhe von 105 T€ eingeplant für das Ablesen sowie für Erhebung und Inkasso der Schmutzwassergebühren durch die Stadtwerke St. Ingbert GmbH.

#### **d) Prüfungs-/Beratungskosten**

Hierbei handelt es sich mit 11 T€ um die Kosten für Rechtsberatung und das Honorar für das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

#### **e) Versicherungsbeiträge**

Der Jahresbeitrag zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung beträgt für das Jahr 2023 voraussichtlich T€ 14.

#### f) übrige Aufwendungen

Hier werden mit rd. 51 T€ im Wesentlichen die Aufwendungen für Porto, Kommunikation, Weiterbildung, Fahrtkosten, Fachliteratur, Unterhaltungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fahrzeuge; GWG, Aufwendungen für EDV und ähnliches veranschlagt.

#### III.5.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan 2023 ist die Aufnahme von Darlehen in Höhe von rd.6.493 T€ erforderlich. Für diese Darlehen wurde ein Zinssatz in Höhe von 3,7 % und eine Tilgungsdauer von 40 Jahren unterstellt; da die Darlehnsaufnahme am Jahresende erfolgt wird der Zinsaufwand erst im Folgejahr ergebniswirksam. Für die bisher aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung der Investitionen beträgt der Zinsaufwand rd. 733 T€.

#### III.6. Jahresergebnis

Aus der Gegenüberstellung der geplanten Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres 2023 errechnet sich in der Gewinn- und Verlustrechnung ein

### **Jahresüberschuss von ca. 279 T€.**

Beim Jahresüberschuss handelt es sich nicht um Kostenüberdeckungen im Sinne des KAG sondern um einen kalkulatorischen Gewinn, der aufgrund der Möglichkeit in der Gebührenkalkulation Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten anzusetzen, zulässig ist. Ein Jahresüberschuss in Höhe von 279 T€ bedeutet somit, dass mit den derzeit geltenden Gebührensätzen kalkulatorische Abschreibungen erwirtschaftet werden, die in Höhe von 279 T€ über den in der GuV / dem Erfolgsplan ausgewiesenen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen. Der Jahresüberschuss dient der Innenfinanzierung und wird zur Verminderung der zur Finanzierung der Investitionen nötigen Kreditaufnahme verwendet.

## IV. Vermögensplan 2023

### IV.1 Mittelherkunft

	Buchungsstelle	nachrichtlich Abwicklung Vorjahre	PlanAnsatz 2023 in €URO	Ansatz 2022 in €URO	vorl. Ergebnis 2021 in €URO
1. Abschreibung auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen			2.226.132	2.256.352	2.227.156
2. Auflösung der Zuschüsse			-267.470	-265.058	-265.927
3. Verluste aus Anlageabgängen / Korrektur Sopo			65.000		12.188
4. Empfangene Zuschüsse			6.493.393	5.143.590	140.070
5. Kreditaufnahme			278.603	424.042	2.099.000
6. Jahresgewinn					193.635
7. Erhöhung Rückstellungen					0
8. Zunahme der ( kurzfristigen ) Verbindlichkeiten			0	0	34.950
9. Abnahme der Forderungen					
10. Inanspruchnahme flüssiger Mittel					532.416
<b>Summe</b>		0	<b>8.795.658</b>	<b>7.558.926</b>	<b>4.973.488</b>

## **IV.2. Erläuterungen zu den Einnahmen des Vermögensplanes 2022**

### **Abschreibungen**

Die Höhe der Abschreibungen des Anlagevermögens wurde auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet. Bei der Berechnung der Abschreibungen wurden bei Abwasseranlagen mit einem Baujahr bis 31.12.1990 60 Jahre und für jüngere Anlagen 80 Jahre zugrunde gelegt. Für mit Liner renovierte Abwasseranlagen werden 30 Jahre als Verlängerung der Nutzungsdauer berücksichtigt. Beim Kanalkataster sowie beim Flächenkataster wird ab dem Jahr 2015 (im Rahmen einer Anpassung der Vermögensbewertung aufgrund neuerer Erkenntnisse) eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren, bei Neuinvestitionen im Katasterbereich 15 Jahre zugrunde gelegt.

Die im Erfolgsplan als Aufwand veranschlagten Abschreibungen dienen der Finanzierung von Maßnahmen im Vermögensplan und sind hier als Einnahmen zu behandeln.

### **Auflösung der Zuschüsse, Beiträge und Kostenerstattungen**

Bei diesem Betrag handelt es sich um die Auflösung der bisher an den Abwasserbetrieb geflossenen Zuschüsse, Beiträge und Kostenerstattungen, welche entsprechend den Abschreibungen aufgelöst werden und im Erfolgsplan als Ertrag erfasst sind.

Da es sich um Beträge handelt, die kassenmäßig nicht wirksam werden, müssen sie im Vermögensplan abgesetzt werden.

### **Kreditaufnahmen**

Zur Finanzierung des Vermögensplanes 2023 sind Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 6.493 T€ notwendig. Es wird eine Kreditlaufzeit von 40 Jahren unterstellt.

### **Jahresgewinn**

Beim Jahresüberschuss handelt es sich nicht um Kostenüberdeckungen im Sinne des KAG sondern um einen kalkulatorischen Gewinn, der aufgrund der Möglichkeit in der Gebührekalkulation Abschreibungen bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten anzusetzen, zulässig ist. Ein Jahresüberschuss in Höhe von 279 T€ bedeutet somit, dass mit den derzeit geltenden Gebührensätzen kalkulatorische Abschreibungen erwirtschaftet werden, die in Höhe von 279 T€ über den in der GuV / dem Erfolgsplan ausgewiesenen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen. Der Jahresüberschuss dient der Innenfinanzierung und wird zur Verminderung der zur Finanzierung der Investitionen nötigen Kreditaufnahme verwendet.



## IV.3. Mittelverwendung

	nachrichtlich Abwicklung	Ergebnis 2021 in €URO	Ansatz 2022 in €URO	PlanAnsatz 2023 in €URO	Verpflichtungs- ermächtigungen	Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	
						Gesamtausgabe- bedarf	bisher bereitgestellt
1. Neubau von Kanälen	Vorjahre		0	0			
2. Sonderbeiträge / Zuschüsse							
3. Erneuerung von Kanälen/RüB/Pumpwerken einschl. Zuschuss zu nachtr. Straß. deckern.		1.907.792	3.610.000	5.370.000	1.250.000		
3.1 Abwicklung Investitionsplan Vorjahre							
3.2 Schlussabrechnung Erschl. Gewerbegebiete							
4. Herstellung und Erneuerung von Grund- stücksanschlussleitungen		282.038	120.000	120.000			
5. Planungs- und Verfilmungskosten		7.765	100.000	100.000			
6. aktivierbare Verwaltungskostenbeiträge		263.574	390.000	320.000			
7. Erstellung der Vermögensbewertung/Kanalkataster/ Hydraulik/Verfilmung/ Flächenkataster		246.118	765.000	740.000			
8. Zusch. zu San. verrohrter Bachläufe		0	150.000	150.000			
9. Techn.-Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstatt. Software		80.840	430.000	45.000			
10. Zunahme Forderungen		267.654					
11. Tilgungsleistungen		1.908.274	1.993.926	1.950.658			
12. Abnahme Rückstellungen		9.433					
13. Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten							
14. Jahrestheibetrag	0	0	0				
15. Erhöhung flüssiger Mittel	0	0	0				
<b>Summe</b>	0	4.973.488	7.558.926	8.795.658	1.250.000		

#### IV.4. Einzelmaßnahmen

Projekte 2023	Projektkosten 2023	Verpflichtungermächtigungen 2024
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße	800.000,00 €	250.000,00 €
Kanalsanierung Spieser Straße	450.000,00 €	
Kanalsanierung Josefstaler Straße 2. BA	1.450.000,00 €	
Kanalsanierung Josefstaler Straße 3. BA	100.000,00 €	1.000.000,00 €
Kanalsanierung Industriestraße	500.000,00 €	
Kanalsanierung Betzentelstraße - Feldgasse	810.000,00 €	
Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirch	110.000,00 €	
Kanalsanierung An der Kolonie	150.000,00 €	
Kanalsanierung in der Lauerwiese	450.000,00 €	
Einzelmaßnahmen investiv	50.000,00 €	
Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben (EKVO, Eigenkontrollverordnung)	50.000,00 €	
Herstellung u. Sanierung v. Grundstücksanschlussleitungen		
Jahresvertrag	70.000,00 €	
Bauhof	50.000,00 €	
Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen	100.000,00 €	
Zuschüsse		
Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung von Strassendecken nach Kanalbaumaßnahmen	150.000,00 €	
Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung verrohrter Gewässer	150.000,00 €	
Zwischensumme	5.440.000,00 €	1.250.000,00 €

Projekte 2023	Projektkosten 2023	Verpflichtungermächtigungen 2024
Übertrag	5.440.000,00 €	1.250.000,00 €
Generalentwässerungsplan / Sanierungsplan		
Kanalkataster, Indirekteinleiterkataster	50.000,00 €	
Vermessung für Kanalkataster	200.000,00 €	
Filmung für Kanalkataster	300.000,00 €	
Prozessleitsystem inkl. Umbauten	300.000,00 €	
Hydraulische Untersuchung (u.a. Messprogramm, DGM)	40.000,00 €	
Überprüfung befestigter Flächen (u.a. Niederschlagswassergebühr)	150.000,00 €	
Softwarekosten	20.000,00 €	
Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen	320.000,00 €	
Betriebs- und Geschäftsausstattung allgemein	25.000,00 €	
<b>Gesamtsumme der Investitionen</b>	<b>6.845.000,00 €</b>	<b>1.250.000,00 €</b>

## IV.5. Erläuterungen zur Mittelverwendung des Vermögensplanes

### IV.5.1. Sachanlagen

#### a.) Neubau von Kanälen und Bauwerken

Im Jahr 2023 wird kein Neubau von Kanalisation, d.h. eine Erweiterung über den Bestand hinaus, durchgeführt.

#### b.) Sanierung von Kanälen und Bauwerken

**Kanalsanierung "Obere Rischbachstraße" 800.000,-- €**

**Verpflichtungsermächtigung für 2024 250.000,-- €**

Die Fa. Creos führt zurzeit im Stadtgebiet St.- Ingbert eine Neustrukturierung des landesweiten Hochdruckgasnetzes durch. Die Maßnahmen werden dabei mit den Stadtwerken St. Ingbert und dem Abwasserbetrieb koordiniert. In diesen Abstimmungen wurde ein Zeitplan erarbeitet in dem u.a. seitens des Abwasserbetriebes Baumaßnahmen zu erbringen sind. Die Kanalsanierung "Obere Rischbachstraße" schließt an eine, im vorletzten Jahr fertig gestellte Kanalerneuerung des Bereiches "Am Gütterwieschen" an. Erneuert wird die Hauptkanalisation in Verbindung mit dem RÜ-Bauwerk und der RÜ-Entlastung in den verrohrten Rischbach. Die Arbeiten werden in mehreren Bauabschnitten mit unterschiedlichen Sanierungstechniken durchgeführt. Mit der Planung wurde im Jahr 2021 bereits begonnen.

**Kanalsanierung "Spieser Straße" 450.000,-- €**

Durch die Kanalverfilmung im Bereich der Spieser Straße wurde festgestellt, dass der bauliche Zustand sehr schlecht und eine Erneuerung der Mischkanalisation unumgänglich ist. Die Kanaluntersuchungen haben zusätzlich größere Schäden an den Grundstücksentwässerungsleitungen aufgezeigt. Die Arbeiten wurden im Jahr 2022 begonnen. Der Umfang der Maßnahme wurde während der Planungsphase erweitert, zusätzlich sind deutliche Kostensteigerungen im Baubereich aufgetreten. Der Planansatz dient zur Gesamtfinanzierung des Projektes.

**Kanalсанierung "Josefstaler Straße 2. BA" 1.450.000,-- €**

Die Stadtwerke und der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert führen seit ca. 2 Jahren in verschiedenen Bauabschnitten die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen in der Josefstaler Straße durch.

Zusätzlich erfolgen in den nächsten Jahren die Erneuerungen der Landesstraßen L224 (Josefstaler Straße) und L 112 (Elversberger Straße) durch den Landesbetrieb für Straßenbau. In diesem Teilprojekt ist die Erneuerung der Kanalisation ab der Elversberger Straße bis zu Kreuzung Rischbachstraße enthalten. Mit der Maßnahme wurde im Sommer 2022 begonnen. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde für das Jahr 2023 eine Verpflichtungsermächtigung von 1.200.000,00 € festgelegt. Auf Grund der Kostensteigerungen im Jahr 2022 werden sich die Gesamtkosten um ca. 250.000 € erhöhen. Der Planansatz inkl. der Verpflichtungsermächtigung dient zur Gesamtfinanzierung des Projektes.

**Kanalсанierung "Josefstaler Straße 3. BA" 100.000,-- €**

**Verpflichtungsermächtigung für 2024 1.000.000,-- €**

Die Stadtwerke und der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert führen seit ca. 2 Jahren in verschiedenen Bauabschnitten die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen in der Josefstaler Straße durch.

In diesem Teilprojekt ist die Erneuerung der Kanalisation in der Josefstaler Straße ab Kreuzung „Rischbachstraße“ bis zur Straße „Am Rischbacher Rech“ enthalten.

Der 3. Bauabschnitt wird unterteilt in zwei unterschiedliche Bauausführungen. Als erster Teilabschnitt wird eine offene Kanalerneuerung ab der Kreuzung „Rischbachstraße“ bis zur „Brahmsstraße“ durchgeführt. Der nachfolgende Teilabschnitt bis zur Straße „Am Rischbacher Rech“ wird vorwiegend mit grabenlosen Sanierungstechniken realisiert.

**Kanalсанierung "Industriestraße" 500.000,-- €**

Die Kanalverfilmungen haben einen Erneuerungsbedarf für die Hauptleitung und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich der Industriestraße ergeben. Das Projekt wird in Abstimmung mit der Baumaßnahme Stauraumerweiterung des



EVS durchgeführt. Zusätzlich wird die Planung und der Bau einer Pumpstation, die im Bauwerk des EVS integriert werden soll, notwendig werden. Diese Maßnahme wird entsprechend der Genehmigungsplanung des EVS durchgeführt.

### **Kanalsanierung "Betzenttalstraße - Feldgasse"**

**810.000,-- €**

Durch die Kanalverfilmung im Bereich der Betzenttalstraße - Feldgasse wurde festgestellt, dass der bauliche Zustand sehr schlecht und eine Erneuerung der Mischkanalisation unumgänglich ist. Die Kanaluntersuchungen haben zusätzlich größere Schäden an den Grundstücksentwässerungsleitungen aufgezeigt. Die Baumaßnahme wurde im Herbst 2022 begonnen. Im Wirtschaftsplan 2022 wurde für das Jahr 2023 eine Verpflichtungsermächtigung von 750.000 € festgelegt. Auf Grund der Kostensteigerungen im Jahr 2022 werden sich die Gesamtkosten um ca. 60.000 € erhöhen. Der Planansatz inkl. der Verpflichtungsermächtigung dient zur Gesamtfinanzierung des Projektes.

### **Erneuerung Pumpwerk Ro80 Geistkirch**

**110.000,-- €**

Die Pumpstation war die letzten Jahre mehrfach durch Starkregen in Ihrer Funktion gefährdet. Zur Sicherstellung des Betriebes wird das Bauwerk aufgestockt und die EMSR Technik über die Rückstauenebene installiert. Mit der Planung wurde im Jahr 2022 bereits begonnen, der Ausführung soll im Sommer 2023 durchgeführt werden.

### **Kanalsanierung "An der Kolonie"**

**150.000,-- €**

Durch eine aktuelle Kanalverfilmung im Bereich des Regenrückhaltebeckens An der Kolonie wurde festgestellt, dass der bauliche Zustand sehr schlecht und eine Erneuerung der Mischkanalisation unumgänglich ist. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen wurden bereits im Jahr 2021 durchgeführt. Die Baumaßnahme wurde im Herbst 2022 begonnen. Durch entsprechende Voruntersuchungen im Rahmen der Planung wurde die Fläche als Verdachtsfläche für Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg ausgewiesen. Auf Grund von aufwendigen Sicherungsmaßnahmen werden sich die Gesamtkosten um ca. 150.000 € erhöhen. Der Planansatz dient zur Gesamtfinanzierung des Projektes.

**Kanalсанierung "In der Lauerswiese" 450.000,-- €**

Im Bereich der Lauerswiese wurden in den letzten Jahren Sanierungen an den Anschlussleitungen der Straßen- und Grundstücksentwässerungsanlagen durchgeführt. Im Jahr 2018 wurden die Schachtköpfe saniert. Als letzter Abschnitt wird jetzt die Hauptkanalisation mittels einem vorwiegend grabenlosen Linerverfahren saniert.

**Einzelmaßnahmen investiv 50.000,-- €**

Auf Grund vielfältiger Erschließungsmaßnahmen Dritter werden, wie im Vorjahr, zum Teil Erneuerungen bzw. Beteiligungen und Änderungen an der städtischen Kanalisation notwendig. Über die Auftragsvergabe der Einzelmaßnahmen wird der Werksausschuss beschließen bzw. informiert.

**Erneuerung, Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben 50.000,-- €**

Die Mischwasserkanalisation wird bei Starkregen gezielt an Regenüberlaufbauwerken entlastet. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Umwelt- und Arbeitsschutz werden für die Regenüberlaufbauwerke (RÜ) die Genehmigungen entsprechend den Erfordernissen der Gewässer überarbeitet und ggfs. bauliche Maßnahmen durchgeführt (z.B. Grobstoffrückhaltungen durch Kulissentauchwände).

**Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen**

**Jahresvertragsunternehmen Sanierung, Filmung, offener Kanalbau 70.000,-- €**

**Bauhof Kanalbau 50.000,-- €**

Die zur öffentlichen Kanalisation gehörenden Grundstücksanschlussleitungen (Abwasserleitungen zwischen Hauptkanalisation und Grundstücksgrenze) werden zum Teil von der Kanalbaukolonne des städtischen Betriebshofes und dem Jahresvertragsunternehmen hergestellt bzw. saniert.

**Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen 100.000,-- €**

Hier werden verschiedene Maßnahmen, die im Investitionsplan für das Jahr 2024 vorgesehen sind, bis zur Genehmigungsphase geplant. Weiterhin werden Grundlagenplanungen für die gesamte Abwasseranlage durchgeführt, aus der erst in den kommenden Jahren entsprechende Projekte entstehen. Zusätzlich werden Anträge auf wasserrechtliche Genehmigungen ingenieurtechnisch vorbereitet.

**Zuschüsse**

**Beteiligung Straßendeckenerneuerung nach Kanalbaumaßnahmen 150.000,-- €**

Seitens der Stadt werden Straßen erneuert, die u.a. durch Kanalbaumaßnahmen in den zurückliegenden Jahren beeinträchtigt worden sind. Der Ansatz dient zur Kostenbeteiligung bei der Wiederherstellung der Straßendecke.

**Zuschuss zur Erneuerung verrohrter Gewässer 150.000,-- €**

Vom Abwasserbetrieb werden verrohrte Gewässer zum Teil als Regenwasserkanalisation und als Entlastung von Regenüberlaufbauwerken mitgenutzt. Bei der Sanierung dieser Verrohrungen, welches eine Aufgabe der Stadt ist, beteiligt sich der Abwasserbetrieb mit 50 % der entstandenen Kosten. Diese Kosten werden aktiviert und über einen Zeitraum von 80 Jahren abgeschrieben.

**Generalentwässerungsplan / Sanierungsplanung**

**Kanalkataster, Indirekteinleiterkataster 50.000,-- €**

Zur Fortführung des gesetzlich vorgeschriebenen Kanalkatasters und des Indirekteinleiterkataster werden entsprechende Mittel benötigt.

**Vermessung Kanalkataster 200.000,-- €**

Das Abwasserkataster der Stadt St. Ingbert beinhaltet derzeit ca. 250 km Hauptkanalisation. Nach Einführung der Kanaldatenbank Imka wird parallel an der Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes gearbeitet. Dazu ist neben der Verfilmung auch eine Vermessung des Kanalnetzes notwendig. Das Projekt wird in den nächsten Jahren fortgeführt.

**Filmung Kanalkataster** **300.000,-- €**

Der Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert führt seine Kanaluntersuchungen zur Zustandsfeststellung regelmäßig durch. Derzeit ist ein Inspektionsintervall von im Mittel 10 Jahren für die Verfilmung angesetzt. Das Abwasserkataster der Stadt St. Ingbert beinhaltet derzeit ca. 250 km Hauptkanalisation und ca. 7500 Kanalschächte. Nach Einführung der Kanaldatenbank Imka wird an einer EDV-gestützten Sanierungsplanung gearbeitet deren Grundlage die Verfilmung der Schächte und der Haltungen sind.

**Prozessleitsystem inkl. Umbauten** **300.000,-- €**

Die Pumpstationen sind zurzeit mit einer nicht mehr zeitgemäßen elektronischen Steuerung ausgerüstet die einen hohen manuellen Kontrollaufwand verursachen. Die Pumpstationen werden mit einer zeitgemäßen Steuerung ausgerüstet die dem Abwasserbetrieb eine sichere Prozessüberwachung ermöglichen. Das Leitsystem wird auch für künftig notwendige Überwachungen von Sonderbauwerken der Abwasserkanalisation (z. B. Regenüberlaufbauwerke) ausgelegt.

**Hydraulische Untersuchung** **40.000,-- €**

Der Abwasserbetrieb aktualisiert seine hydraulischen Berechnungen. In wichtigen, hydraulisch überlasteten Teilbereichen des Netzes sollen projektbezogenen Messungen durchgeführt werden. Weiterhin erstellt der Abwasserbetrieb derzeit die Grundlagen für die Durchführung von Überflutungsberechnungen.

**Überprüfung befestigter Flächen für die Niederschlagswassergebühr** **150.000,--€**

Die Flächendaten der Niederschlagswassergebühr wurden auf Grundlage einer Selbstauskunft der Grundstückseigentümer im Jahr 2000 bis 2001 ermittelt, eine vor Ort Überprüfung der Daten konnte nur stichprobenartig durchgeführt werden.

Die Fortschreibung der Daten wurde in Verbindung mit Bauanträgen, die bei der Unteren Bauaufsicht genehmigt wurden, vollzogen. Verschieden Faktoren zeigen, dass im Sinne der Gebührengerechtigkeit dringend eine Überprüfung bzw. Neuerhebung

der Flächen durchgeführt werden muss. Die Überprüfung der privaten bzw. gewerblichen Flächen soll an Hand von Luftbildauswertungen und Vorermittlungen der versiegelten Flächen durchgeführt werden.

Der Abwasserbetrieb wird auf Grundlage einer aktuellen Überfliegung (Frühjahr 2023) des Stadtgebietes (in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Saarlandes) diese Arbeiten, über mehrere Jahre verteilt, im Stadtgebiet durchführen.

**Softwarekosten** **20.000,-- €**

Zur Fortführung von Planungen und hydraulischen Nachweisen sowie zur Aufstellung der Sanierungsplanung muss die vorhandene Software angepasst und bzw. Module der Kanaldatenbank Imka beschafft werden.

**Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen** **320.000,-- €**

Die selbst erbrachten Ingenieurleistungen werden durch die Kostenrechnung ermittelt und im Anlagevermögen bei den entsprechenden Maßnahmen aktiviert und gemeinsam abgeschrieben.

**IV.5.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung** **25.000,-- €**

Für den Abwasserbetrieb ist die Anschaffung von technischen Geräten zur Dokumentation, Verfilmung und Vermessung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Schachtbauwerken etc., Büromöbel und verschiedenen EDV-Geräten erforderlich.

Weiterhin benötigt der Städtische Betriebshof Baugeräte und weitere Arbeitsmaterialien für die Kanalunterhaltung und die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen.



## V. Finanzplanung 2022 – 2026

### V.1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Finanzplanes

lfd.Nr.	Bezeichnung					
		2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro	2026 Euro
	<b>Einnahmen (Mittelherkunft)</b>					
1	Abschreibungen	2.256.352	2.226.132	2.334.183	2.511.504	2.378.122
2	Jahresgewinn	424.042	278.603	-404.919	-1.123.595	-1.585.771
3	Auflösung der Zuschüsse u. Beiträge	-265.058	-267.470	-265.678	-266.590	-265.303
4	Nichtrückzahlbare Zuwendungen	0	65.000	258.000	65.000	39.000
5	Kreditaufnahmen	5.143.590	6.493.393	6.115.000	6.725.000	6.680.000
6	Abnahme Forderungen					
7	Inanspruchnahme flüssiger Mittel	0	0	203.905	1.109.092	1.903.803
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>Euro: 7.558.926</b>	<b>8.795.658</b>	<b>8.240.491</b>	<b>9.020.411</b>	<b>9.149.852</b>
	<b>Ausgaben (Mittelverwendung)</b>					
	1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte					
7	- Software	25.000	20.000	20.000	15.000	15.000
8	- Nutzungsrecht	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
9	- Abwassersamml.anlagen Pumpwerke, Proz.leitsyst.	4.220.000	5.910.000	5.045.000	5.345.000	6.100.000
10	- Kanalkataster (BuG)	615.000	590.000	590.000	490.000	240.000
11	- Flächenkataster ( BuG)	150.000	150.000	250.000	150.000	150.000
12	- sonstige Betriebs-und Geschäftsausstattung	405.000	25.000	60.000	575.000	25.000
		<b>5.565.000</b>	<b>6.845.000</b>	<b>6.115.000</b>	<b>6.725.000</b>	<b>6.680.000</b>
	2. Tilgung von Krediten					
13	- an die Gemeinde					
14	- an Dritte	1.993.926	1.950.658	2.125.491	2.295.411	2.469.852
15	3. Abnahme übrige Verbindlichkeiten,Rückst.u.ä.					
16	5. Jahresverlust	0	0	0	0	0
17	6. Abdeckung Verlustvortrag	0	0	0	0	0
18	7. Erhöhung flüssige Mittel	0				
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>Euro: 7.558.926</b>	<b>8.795.658</b>	<b>8.240.491</b>	<b>9.020.411</b>	<b>9.149.852</b>

## V.2. Einzelmaßnahmen des Finanzplanes

Bezeichnung der Maßnahme	2022	2023	2024	2025	2026
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
<b>Sachanlagen</b>					
<b>1.) Abwassersammlungsanlagen</b>					
<b>a) Neubau von Kanälen</b>					
RÜB IG 02 Pfarrgasse - Neubau					250
RO SK 117 Rohrbach (EVS) - Erweiterung RÜB und Neubau PW				150	800
Fremdwasserentflechtung Betzenttal (Starkregenprojekt)	50		150	150	
Fremdwasserentflechtung und Neubau RÜ Güterbahnhof				250	350
Kanalisation Erweiterung Hans-Wilhelmi Straße				220	
<b>Summe Neubau von Kanälen</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>150</b>	<b>770</b>	<b>1.400</b>
<b>b) Sanierung von Kanälen</b>					
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße	450	800	250		
Kanalsanierung Spieser Straße	450	450			
Kanalsanierung Josefstalerstraße 2. BA	750	1.450			
Kanalsanierung Industriestraße	400	500			
Kanalsanierung Betzenttalstraße-Feldgasse	450	810			
Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirch	80	110			
Kanalsanierung An der Kolonie	320	150			
Einzelmaßnahmen investiv	100	50	50	50	50
Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben (EKVO, Eigenkontrollverordnung)	80	50	50	50	50
Kanalsanierung In der Lauerswiese		450			
Kanalsanierung Josefstalerstraße 3. BA		100	1.000		
Kanalsanierung Obere Kaiserstraße 2.BA	80		880		
Kanalsanierung Elstersteinstraße (Anschluss Mathildentift)			300		
Kanalsanierung Willibald-Groh Straße			420		
Kanalsanierung Seyenrechstraße			420		
RRB Lauerswiese - Erneuerung			200		
Sanierung RRB Pottaschwald			220		
Kanalsanierung Bahnhof Rentrirsch Gleisquerung			180		
Kanalsanierung St. Ingberter Straße				580	
Kanalsanierung Bahnhofstraße				620	
Kanalsanierung Große Flurstraße				550	
Kanalsanierung Alte Schulstraße				580	
Kanalsanierung Güterwieschen 2. BA				560	
Kanalsanierung Kirchhofstraße				750	
Kanalsanierung Am Öschweg					450
Kanalsanierung Mühlwald, 2.BA					920
Kanalsanierung Eckstraße 2.BA					560
Kanalsanierung Hasseler Straße (Autobahnsammler)					580
Kanalsanierung Mörickestraße					520
Kanalsanierung Wiesenstraße 1.BA					850
<b>Summe Sanierung von Kanälen</b>	<b>3.160</b>	<b>4.920</b>	<b>3.970</b>	<b>3.740</b>	<b>3.980</b>

<b>c)</b>	<b>Herstellung u. Sanierung v. Grundstücksanschlussleitungen</b>					
	Jahresvertrag Sanierung, Filmungen, Reinigung	70	70	70	70	70
	Jahresvertrag offener Kanalbau					
	Bauhof	50	50	50	50	50
<b>d)</b>	<b>Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen</b>	100	100	80	80	80
<b>e)</b>	<b>Zuschüsse</b>					
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung von Strassendecken nach Kanalbaumaßnahmen	200	150	100	100	100
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung verrohrter Gewässer	150	150	150	150	150
<b>f)</b>	<b>Generalentwässerungsplan / Sanierungsplan</b>					
	Kanalkataster, Indirekteinleiterkataster	50	50	50	50	50
	Vermessung für Kanalkataster	250	200	200	100	50
	Filmung für Kanalkataster	300	300	300	300	100
	Prozessleitsystem inkl. Umbauten	200	300	300	200	80
	Hydraulische Untersuchung (u.a. Messprogramm, DGM)	15	40	40	40	40
	Überprüfung befestigter Flächen (u.a. Niederschlagswassergebühr)	150	150	250	150	150
<b>g)</b>	<b>Softwarekosten</b>	25	20	20	15	15
<b>h)</b>	<b>Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen</b>	390	320	325	335	340
<b>2.)</b>	<b>Betriebs-und Geschäftsausstattung</b>	25	25	25	25	25
	Spülwagen			35	550	
		<b>5.185</b>	<b>6.845</b>	<b>6.115</b>	<b>6.725</b>	<b>6.680</b>

## VI. Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung des Haushaltes der Stadt auswirken

	Plan 2022 in €URO	Plan 2023 in €URO	Plan 2024 in €URO	Plan 2025 in €URO	Plan 2026 in €URO
<b>1. Einnahmen</b>					
Niederschlagswassergebühren Straßen, Wege, Plätze	1.085.602	1.085.602	1.085.602	1.085.602	1.085.602
Niederschlagswassergebühren (Städt. Gebäude)	124.233	124.233	124.233	124.233	124.233
Schmutzwassergebühren (Städt. Gebäude)	235.790	235.790	235.790	235.790	235.790
Gesamt:	1.445.625	1.445.625	1.445.625	1.445.625	1.445.625
<b>2. Ausgaben</b>					
Verwaltungskostenerstattung Erfolgsplan	423.254	460.325	466.773	481.578	489.950
Miete einschl. Nebenkosten Haus Uhl	48.000	52.227	50.317	48.408	48.408
Verwaltungskostenerstattung Vermögenssplan	390.000	320.000	325.000	335.000	340.000
Leistungen des städt. Betriebshofes Erfolgsplan	274.986	304.487	313.621	323.030	329.490
Leistungen des städt. Betriebshofes Vermögenssplan	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Unterhaltungsaufwand an Gewässern	1.000	1.000	1.050	1.071	1.092
Zuschuss zur Strassendeckenerneuerung	200.000	150.000	100.000	100.000	100.000
Zuschuss zur Erneuerung verrohrter Gewässer	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Gesamt:	1.537.240	1.488.039	1.456.761	1.489.086	1.508.940
	35.313	-42.414	-11.137	-43.461	-63.316





**2023/0699 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2022 – 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser (EBA)	<i>Datum</i> 08.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Dem in Anlage beigefügten Investitionsprogramm des Abwasserbetriebes St. Ingbert – Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert für die Jahre 2022 – 2026 wird zugestimmt.

**Sachverhalt**

siehe Erläuterung zum Wirtschaftsplanentwurf

**Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n**

1	Investitionsplan 2023 Abwasserbetrieb
---	---------------------------------------

## Anlage Investitionsplan 2022-2026 Abwasserbetrieb

Bezeichnung der Maßnahme	2022	2023	2024	2025	2026
	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro	Tsd. Euro
<b>Sachanlagen</b>					
<b>1.) Abwassersammlungsanlagen</b>					
<b>a) Neubau von Kanälen</b>					
RÜB IG 02 Pfarrgasse - Neubau					250
RO SK 117 Rohrbach (EVS) - Erweiterung RÜB und Neubau PW				150	800
Fremdwasserentflechtung Betzental (Starkregenprojekt)	50		150	150	
Fremdwasserentflechtung und Neubau RÜ Güterbahnhof				250	350
Kanalisation Erweiterung Hans-Wilhelmi Straße				220	
<b>Summe Neubau von Kanälen</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>150</b>	<b>770</b>	<b>1.400</b>
<b>b) Sanierung von Kanälen</b>					
Kanalsanierung Obere Rischbachstraße	450	800	250		
Kanalsanierung Spieser Straße	450	450			
Kanalsanierung Josefstalerstraße 2. BA	750	1.450			
Kanalsanierung Industriestraße	400	500			
Kanalsanierung Betzentalstraße-Feldgasse	450	810			
Erweiterung Pumpwerk Ro80 Geistkirch	80	110			
Kanalsanierung An der Kolonie	320	150			
Einzelmaßnahmen investiv	100	50	50	50	50
Umbau RÜ nach gesetzlichen Vorgaben (EKVO, Eigenkontrollverordnung)	80	50	50	50	50
Kanalsanierung In der Lauerwiese		450			
Kanalsanierung Josefstalerstraße 3. BA		100	1.000		
Kanalsanierung Obere Kaiserstraße 2.BA	80		880		
Kanalsanierung Elstersteinstraße (Anschluss Mathildienstift)			300		
Kanalsanierung Willibald-Groh Straße			420		
Kanalsanierung Seyenrechstraße			420		
RRB Lauerwiese - Erneuerung			200		
Sanierung RRB Pottaschwald			220		
Kanalsanierung Bahnhof Rentrisch Gleisquerung			180		
Kanalsanierung St. Ingberter Straße				580	
Kanalsanierung Bahnhofstraße				620	
Kanalsanierung Große Flurstraße				550	
Kanalsanierung Alte Schulstraße				580	
Kanalsanierung Güterwieschen 2. BA				560	
Kanalsanierung Kirchhofstraße				750	
Kanalsanierung Am Öschweg					450
Kanalsanierung Mühlwald, 2.BA					920
Kanalsanierung Eckstraße 2.BA					560
Kanalsanierung Hasseler Straße (Autobahnsammler)					580
Kanalsanierung Mörickestraße					520
Kanalsanierung Wiesenstraße 1.BA					850
<b>Summe Sanierung von Kanälen</b>	<b>3.160</b>	<b>4.920</b>	<b>3.970</b>	<b>3.740</b>	<b>3.980</b>

<b>c)</b>	<b>Herstellung u. Sanierung v. Grundstücksanschlussleitungen</b>					
	Jahresvertrag Sanierung, Filmungen, Reinigung	70	70	70	70	70
	Jahresvertrag offener Kanalbau					
	Bauhof	50	50	50	50	50
<b>d)</b>	<b>Planungskosten Sanierungskonzept / zukünftige Maßnahmen</b>	100	100	80	80	80
<b>e)</b>	<b>Zuschüsse</b>					
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung von Strassendecken nach Kanalbaumaßnahmen	200	150	100	100	100
	Zuschuss zur Sanierung/Erneuerung verrohrter Gewässer	150	150	150	150	150
<b>f)</b>	<b>Generalentwässerungsplan / Sanierungsplan</b>					
	Kanalkataster, Indirekteinleiterkataster	50	50	50	50	50
	Vermessung für Kanalkataster	250	200	200	100	50
	Filmung für Kanalkataster	300	300	300	300	100
	Prozessleitsystem inkl. Umbauten	200	300	300	200	80
	Hydraulische Untersuchung (u.a. Messprogramm, DGM)	15	40	40	40	40
	Überprüfung befestigter Flächen (u.a. Niederschlagswassergebühr)	150	150	250	150	150
<b>g)</b>	<b>Softwarekosten</b>	25	20	20	15	15
<b>h)</b>	<b>Verwaltungskostenbeiträge aus Ingenieurleistungen</b>	390	320	325	335	340
<b>2.)</b>	<b>Betriebs-und Geschäftsausstattung</b>	25	25	25	25	25
	Spülwagen			35	550	
		<b>5.185</b>	<b>6.845</b>	<b>6.115</b>	<b>6.725</b>	<b>6.680</b>



## Erlass einer Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht in St. Ingbert - Rohrbach

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 27.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Anhörung	01.03.2023	Ö
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	09.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird für den Bereich bzw. das Umfeld "Theodor-Jansen-Straße" nachfolgende Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht erlassen:

### Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht für das „Umfeld Theodor-Jansen-Straße“

Auf Grund § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296) sowie des § 25 (1) Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert vom 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für folgende Grundstücke in der Gemarkung Rohrbach:

Flur 02, Flurstücksnummern

571/2	571/3	571/5	571/6	571/7	571/8
571/13	571/14	571/15	420/20	420/21	420/26
420/27	420/18	431/4	431/5	431/6	433/5
433/6	433/7	433/8	329/35	329/36	329/37
329/38	330	334/3	335/3	336/3	959/45
959/46	949/47	2554/1	2555/2	2555/4	

Bei den o.a. Flurstücken handelt es sich hauptsächlich um die Grundstücke im Bereich bzw. Umfeld der Theodor-Jansen-Straße, die wesentlicher Bestandteil einer zukünftigen langfristigen Entwicklung des ehemaligen Jansen-Areals sind.

Die Flurstücke sind in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2 Vorkaufsrecht**

(1) Der Stadt St. Ingbert steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.



(2) Die Eigentümer, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Mittelstadt St. Ingbert den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Anwendungsgrundlagen

Die in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen liegen in einem Bereich, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert, 23. März 2023

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer

Oberbürgermeister

### Sachverhalt

Dem Bereich bzw. Umfeld des ehemaligen Jansen Geländes kommt zukünftig aufgrund einer Weiterentwicklung bzw. Überplanung zu einem zeitgemäßen Gewerbegebiet eine große Bedeutung zu. Um zukünftig mögliche Weiterentwicklungen, insbesondere auch hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung besser steuern zu können, wäre der Erwerb weiterer Grundstücke in diesem Bereich notwendig und hilfreich.

Damit die Stadt eine nachhaltige Stadtentwicklung betreiben und gewährleisten kann, wird eine Vorkaufsrechtesatzung für die Grundstücke erlassen.

Der Ortsrat Rohrbach hatte im Rahmen seiner Vorberatungen (Sitzung vom 09.11.2022) darum gebeten, die in der Vorkaufsrechtesatzung liegende Wohnbebauung aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen.

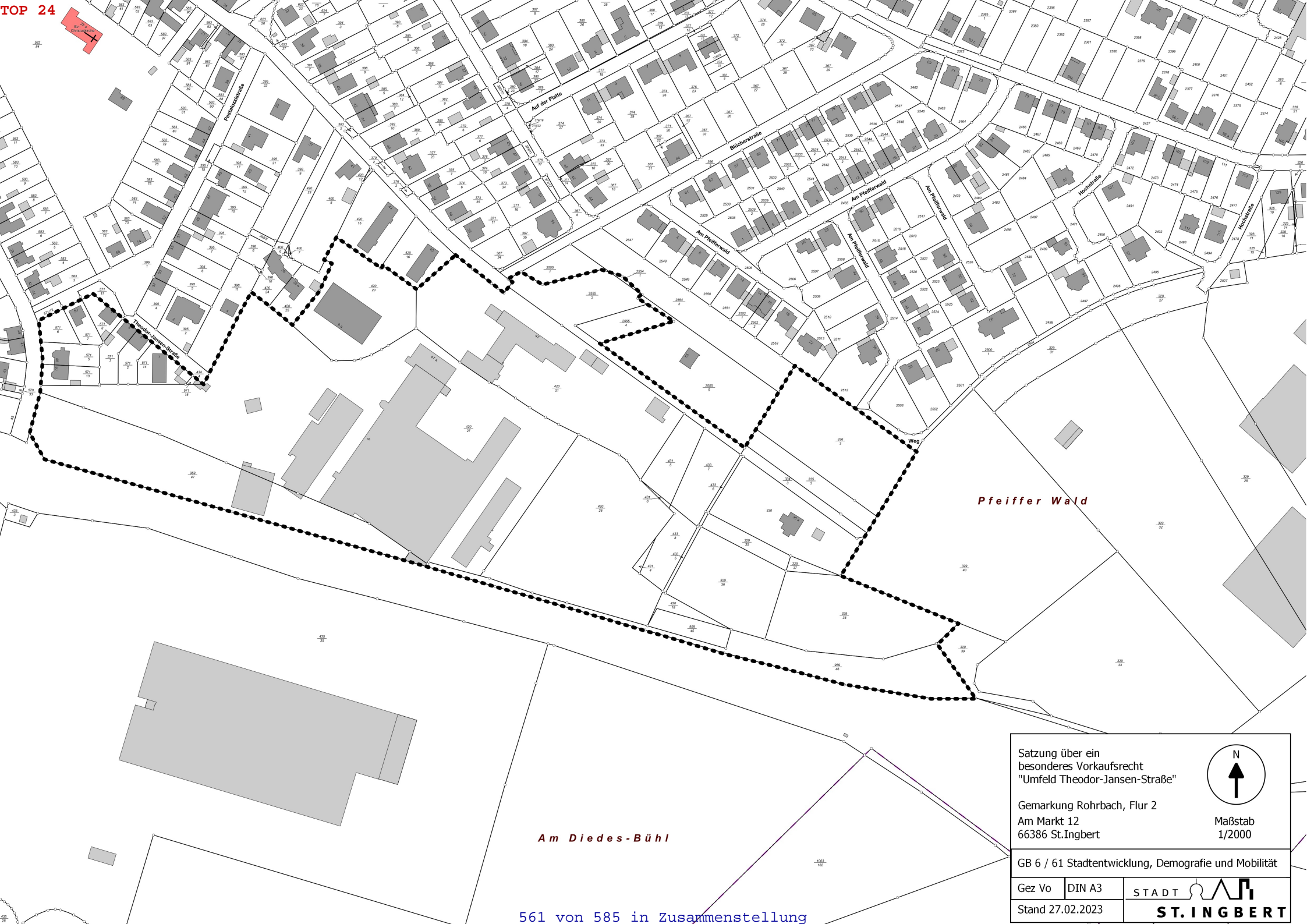
Nach einem Gespräch mit dem Ortsvorsteher Roland Weber wurde der Verlauf der Vorkaufsrechtesatzung dahingehend angepasst, dass innerhalb der Vorkaufsrechtesatzung nur noch der Teil der Wohnbebauung verbleibt, der für die Verbesserung der Erschließung langfristig relevant sein könnte.

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Veröffentlichung der Satzung stehen unter der Buchungsstelle 5.1.10.01.553500 bereit.

### Anlage/n

1	GB VKR Jansen_20230227
---	------------------------



*Pfeiffer Wald*

*Am Diedes-Bühl*

Satzung über ein  
 besonderes Vorkaufsrecht  
 "Umfeld Theodor-Jansen-Straße"

Gemarkung Rohrbach, Flur 2  
 Am Markt 12  
 66386 St.Ingbert

Maßstab  
 1/2000

GB 6 / 61 Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität

Gez Vo	DIN A3	STADT 
Stand 27.02.2023	<b>ST. INGBERT</b>	





**2023/0612 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Ingobertusfest: Änderung der Teilnahmebedingungen

<i>Organisationseinheit:</i> Kultur (40)	<i>Datum</i> 03.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss	Vorberatung	15.02.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss wird ermächtigt, in der nächsten Sitzung die Regularien für das Ingobertusfest 2023 festzulegen.

**Sachverhalt**

Neben einigen redaktionellen Anpassungen sind weitere Änderungen der Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest erforderlich geworden. Gründe sind die Anpassung an das aktuelle Sicherheitskonzept der Veranstaltung sowie die Berücksichtigung von Erfahrungen, die bei der Durchführung in den letzten Jahren gesammelt wurden.

Die neue Entgeltordnung sieht im Wesentlichen eine etwas differenzierte Preisstaffelung zugunsten kleinerer Stände, eine Anpassung des Zahlungsmodus sowie die Neufassung der Strafen bei Nichteinhaltungen oder Zuwiderhandlungen vor.

**Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest**

§ 1 Abs. 4 aufgeteilt in Abs. 4 und Abs. 5

§ 4 Standplatz neu aufgenommen (Absätze aus § 3 und § 11 hierin geschoben)

§ 5 Abs. 4 Verweis auf die Entgeltordnung, detaillierte Ausführung in der Entgeltordnung

§ 6 Abs. 2 Weitere Ausführung hinsichtlich baulichen Anlagen und Metallkonstruktionen gemäß Sicherheitskonzept

§ 6 Abs. 4 Ergänzung Merkblatt Flüssiggasanlagen

§ 7 Abs. 1/2/3 Angepasste Zeiten Auf- und Abbau und weitere Ausführungen

§ 8 Abs. 1 Ergänzung der VDE Vorschrift für elektrische Geräte

§ 8 Abs. 3 gelöscht, da in Merkblatt ausführlich beschrieben (neu aufgeführt in § 6 Abs. 4)

§ 10 Weitere Ausführung zur Beschilderung

§ 11 Abs. 2 Änderung der Formulierung Mehrweggeschirr und Zulassung kompostierbares Bio Einweggeschirr

§ 11 Abs. 5 Ergänzung Einhaltung des festgelegten Pfandes

§ 12 Abs. 2 Ergänzung Feuerlöscher/Fettbrandlöscher

§ 16 Zustimmung zur Datenschutzverordnung neu aufgenommen

§ 17 Veröffentlichung von Bildmaterial neu aufgenommen

§ 18 Anerkennung der Teilnahmebedingungen neu aufgenommen (vorher unter § 15 Verstöße)

### **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest**

§ 3 Höhe des Entgelts angepasst zugunsten kleiner Stände

§ 4 Zahlung des Entgelts neu aufgenommen und neu reguliert

§ 5 Zuwiderhandlungen weitere Ausführung

§ 6 Strafe bei Nichteinhaltung weitere Ausführung und Ergänzung Strafgebühr Müll

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es wird davon ausgegangen, dass die Summe der Entgelte trotz Änderungen in etwa gleich bleiben werden.

### **Anlage/n**

1	Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest_Rev_23.03.23
---	---



## Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

### Präambel

Beim Ingobertusfest handelt es sich um ein Volksfest aller St. Ingberter Stadtteile in der Innenstadt mit typischem Rahmenprogramm. Es findet immer am ersten Samstag im Juli und am davorliegenden Freitag statt. In erster Linie handelt es sich um ein Fest der St. Ingberter Vereine.

Es werden ~~einfache~~ Speisen und alkoholische sowie nichtalkoholische Getränke angeboten. Umrahmt wird das Fest durch Musikdarbietungen der einzelnen Stände sowie ein vielfältiges Bühnenprogramm.

Die Organisation des Ingobertusfestes obliegt der Abteilung Kultur der Stadt St. Ingbert.

### §1 Standbetreiber

(1) Als Standbetreiber für das Ingobertusfest werden in folgender Reihenfolge zugelassen:

Kategorie A:

St. Ingberter Vereine, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beim Amtsgericht eingetragene St. Ingberter Vereine (e.V.)
- Formal wie Vereine unter einem Dachverband organisierte „Service-Clubs“, welche sich gemeinsam - auf humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke bezogen - für das Wohl Anderer einsetzen.
- Politische Jugendorganisationen St. Ingberter Parteien unter der Voraussetzung, dass keine politische Werbung betrieben wird
- Partnerstädte der Stadt St. Ingbert bzw. die Stadt St. Ingbert selbst

Kategorie B:

Im unmittelbaren Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe

Kategorie C:

Gaststättenbetriebe aus dem St. Ingberter Stadtgebiet inklusive der Stadtteile

Kategorie D:

Sonstige Institutionen und Organisationen sowie gewerbliche Standbetreiber

(2) St. Ingberter Vereine sowie im Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe (Kategorie A und B) werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber der Kategorie C und D erhalten lediglich dann einen Zuschlag, wenn vorhandene Lücken im Leistungsangebot oder Platzangebot bestehen, deren Schließung dem Fest dienlich ist.

Gastronomiebetriebe im Festbereich haben Anrecht auf den Standplatz direkt vor ihrem Lokal.

(3) Die Stadt kann gegebenenfalls von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse können sachlich genau

abgegrenzte Ausnahmen gestattet werden.

- (4) Eine Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest oder eine Weitervermietung der Standfläche ist nicht zulässig. Ebenso darf die Ausübung der mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Tätigkeit nicht an Dritte übertragen werden.
- (4)(5) -Sämtliche Umsätze des Ingobertusfestes müssen bei Standbetreibern der Kategorie A vollständig dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zugutekommen. Helferinnen und Helfer der Standbetreiber müssen zu mindestens  $\frac{3}{4}$  Mitglieder der jeweiligen Vereine sein. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, im Zweifelsfall sämtliche mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Abrechnungen, insbesondere die Kassenbücher und Kontoauszüge der Stadt zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (5)(6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 und § 1 Abs. 5 wird ein erhöhtes Standgeld erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest.

## § 2 Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Ingobertusfest sind schriftlich bei der Stadt bis zum 06. Mai 2022 spätestens 31. März des jeweiligen Jahres einzureichen. Das von der Kulturabteilung vorgegebene Bewerbungsformular ist dabei verbindlich.
- (2) Die Anträge sind vollständig auszufüllen und müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Vor- und Zunamen des 1. Vorsitzenden, Vereinsname bzw. Geschäftsführer, Firmenbezeichnung und Gewerbesitz des Bewerbers mit vollständiger Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie Ansprechpartner vor Ort
  - b) Beschreibung der benötigten Standfläche sowie der aufzustellenden Verkaufsstände nebst sonstiger Ausstattung wie Pavillons, Bänke etc. inkl. Maßangaben
  - c) ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes
  - d) die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse
  - e) das zum Verkauf vorgesehene Angebot an Speisen und/oder Getränken (Es dürfen keine Froschschenkel, Gänsestopfleber oder ähnliche Waren angeboten werden.)
  - f) Angaben über Gefahrgüter
- (3) Anträge, bei denen nach ihrem Eingang Änderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse eintreten, werden nicht berücksichtigt.

## § 3 Vergabe

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerber/innen zu den Veranstaltungen trifft die Stadt durch nach Eingang der schriftlichen Annahme der

Bewerbung des Standbetreibers. Es werden nur Standbetreiber zugelassen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllt haben.

- (2) Das Speise- und Getränkeangebot sowie eventuelle Musikdarbietungen dienen der Unterhaltung und Bewirtung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu gewährleisten.  
Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich nach
- a) der Art des Geschäftes und dem Waren- und Leistungsangebot
  - b) der Attraktivität des Geschäftes
  - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,
- wobei das traditionelle Bild des Festes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Stände und der gewachsenen Beziehung zwischen Standbetreibern und Besuchern zu erhalten ist.
- (3) Die Stadt kann Bewerber/innen vom Ingobertusfest ausschließen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.  
Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
  - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen.
  - c) das Angebot anderer Bewerber/innen die Vielfältigkeit des Festes erhöht oder ein attraktiveres Gesamtbild ergibt.
- (4) Bei konkurrierenden Bewerber/innen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach den folgenden Auswahlkriterien:
- a) der Vielfalt und Qualität des Angebotes
  - b) der Attraktivität des Standes unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes, der Größe, der Bemalung, der Dekoration und des Pflegezustandes
  - c) dem Bekanntheitsgrad
  - d) der Bewährtheit
- (5) Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen eines Punktesystems getroffen, wobei die genannten Kriterien einschließlich der Unterpunkte in Absatz 5 b) mit jeweils zwischen 0 bis 10 Punkte bewertet werden. Die Zulassung erhält der die Bewerber/in mit der höchsten Punktzahl-Punktbeste. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (5)(6) Erst nach Zugang der Zulassungsbestätigung seitens der Stadt wird die Anmeldung verbindlich.

#### **§ 4 Standplatz**

- (1) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadt ist bemüht, im Rahmen der gegebenen örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Wünsche der Standbetreiber zu berücksichtigen.

(2) Der Standplan mit ihrer Standnummer wird Ihnen mit der Zulassung zum Ingobertusfest zugesandt. Der Standplan ist nicht maßstabsgetreu, sondern dient als Orientierungshilfe. Am Bautag sind die Standplätze am Boden markiert.

~~(1)~~(3) Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass **eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m und eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m** für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Diese Erlaubnis ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen. Der Abstand zu Hausfronten muss mindestens 1,0 m betragen.

~~(2)~~(4) Die Stadt behält sich das Recht vor, den Aufbau eines Standes zu untersagen, bzw. einen bereits aufgebauten Stand wieder abbauen zu lassen, sofern dieser Stand nicht den eingereichten Bewerbungsunterlagen entspricht oder die vorgegebene Durchfahrtsbreite und -höhe nicht eingehalten wurde. Falls das bei der Bewerbung angegebene Verkaufsangebot nicht mit dem Angebot übereinstimmt, so behält sich die Stadt ebenfalls vor, die Standbetreiberin/den Standbetreiber von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.

(5) Kurzfristige Änderungen des Standplatzes bleiben aus organisatorischen Gründen vorbehalten.

#### **§ 45 Teilnehmerentgelt**

(1) Die voraussichtliche Höhe der Standmiete wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und ist in der **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest geregelt**. Diese ist Bestandteil der „Bedingungen für die Teilnahme am Ingobertusfest“.

(2) Die Festlegung der Standmiete erfolgt durch die Stadt. Sie richtet sich nach der Kategorie der Standbetreiber und der Größe der beanspruchten Fläche.

~~(3) Die Stadt kann auf bestimmte, in der Standmiete enthaltene, Kostenanteile verzichten, sofern der Standbetreiber an der Verursachung dieser Kosten nicht beteiligt ist.~~

~~(4)~~(3) Nichtbegründete Absagen oder Nichterscheinen zur Veranstaltung entbinden nicht von der Zahlung der Standmiete. Die Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen regelt die Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

~~(5) Das Teilnehmerentgelt wird im Verlauf des Festes am Samstag von einem Mitarbeiter der Stadtkasse St. Ingbert an den Ständen kassiert.~~

## § 56 Haftung, Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht von der Standbetreiberin/vom Standbetreiber geführt.
- (2) Alle Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Ingobertusfest aufgestellt und betrieben werden, und die als bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gelten, also auch Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, müssen nach (§ 13 Abs.1 LBO) im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. (§ 13 Abs.1 LBO) Hierfür ist die Standbetreiberin/der Standbetreiber selbst verantwortlich und ggf. nachweispflichtig. Ausstellungs-, Verkaufsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen, Bühnen, Stände) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mindestens 10mm) zu versehen (DIN VDE 0100 Teil711).
- (3) Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch Auf- und Abbau und Betrieb des Standgeschäftes entstehen. Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für selbstverschuldete Schäden gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden an städtischem Eigentum. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Die Stadt ist berechtigt, weitere Bestimmungen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung für notwendig erachtet, zu erlassen.
- (4) Folgende Bestimmungen werden mit der Zulassung an die Standbetreiber ausgegeben und sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Standbetreiber verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.
  - Trinkwasser Info
  - Gefahrenhinweise Strom und Gas
  - Hygienehinweise für Volks- und Vereinsfeste (Land)
  - Information zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen
  - Merkblatt fliegenden Bauten
  - Merkblatt Flüssiggasanlagen
- (5) Die Schankerlaubnis muss von der Standbetreiberin/dem Standbetreibern beim GB Bürgerservice und Ordnung bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn gesondert beantragt werden.

## § 67 Zeitliche Regelungen

- (1) Aufbauzeiten/Anlieferungszeiten  
Verkaufswagen/-hänger/Kühlwagen: Donnerstag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr  
Sonstige Stände und Aufbauten: Freitag, von 09:00 bis maximal 15:00 Uhr  
Weitere Anlieferungszeit: Samstag bis maximal 9.30 Uhr



**(2) Abbauzeiten:**

Sonntag, ~~ab~~ von 03:00 bis 07:00 Uhr (siehe auch § ~~10~~ 11 Abs. 4)

Ein Zu- und Ausfahren des Festbereichs vor offiziellem Ende der Veranstaltung ist nicht zulässig und wird durch entsprechendes Sicherheitspersonal bewacht.

**(3) Öffnungszeiten/Verkaufszeiten:**

-Freitag, ~~von ab~~ 17:00 bis 03:00 Uhr

Samstag von 10:00 bis 03:00 Uhr

Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände freitags ab 17:00 Uhr und samstags ab spätestens 11:00 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird eine Strafgebühr fällig, deren Höhe die Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest regelt.

~~(4)~~(4) Musik ist an beiden Veranstaltungstagen bis 01:00 Uhr erlaubt. An den Ständen im unmittelbaren Bühnenbereich sind Musikdarbietungen ausgeschlossen. Dieser Bereich wird durch die Stadt festgelegt.

Bei übermäßiger, gefährlicher oder störender Lärmbelästigung standeigener Musikanlagen kann die Stadt den weiteren Betrieb dieser Anlage untersagen. Infolgedessen kann die Genehmigung zur Musikwiedergabe im Folgejahr ausdrücklich untersagt werden.

**§ 78 Infrastruktur**

(1) Die Stadt stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Es dürfen ausschließlich mit Gummiummantelung versehene für den Außenbereich geeignete Kabel verwendet werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig. Alle elektrischen Geräte haben eine Aktuelle Prüfung nach VDE 0701 und 0702-Ortsveränderliche Geräte gemäß DGUV V3 zu erfüllen und nachzuweisen.

(2) Die Stadt stellt an zentraler Stelle desinfizierte Hydranten zur Verfügung. Die Verlegung der der Anschlüsse von den Hydranten zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Die Beschaffenheit der verwendeten Schläuche muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Sollten sich Hydranten auf der der Standbetreiberin/dem Standbetreiber zugewiesenen Fläche befinden, so müssen diese freigehalten werden.

~~(3) Gefüllte Gasflaschen sind vor Erwärmung und Sonnenbestrahlung zu sichern. Auf die technischen Regeln für Druckgase wird hiermit besonders hingewiesen.~~

~~(4)~~(3) Die Stadt richtet an zentraler Stelle eine Einsatzzentrale ein. Diese ist während der gesamten Dauer des Ingobertusfestes, einschließlich der Aufbauphase besetzt. Sie ist für den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung zuständig.

## § 89 Anlieferungen

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Stadtfestes ist nur während der Auf- und Abbauphase gemäß §7 Abs. 1 und Abs. 2 und nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Stadtfestbereich sofort verlassen. ~~Die Fahrzeuge sind mit von der Stadt zur Verfügung gestellten Schildern auszustatten.~~ Zu den Verkaufszeiten darf der Stadtfestbereich nicht befahren werden.

## § 910 Beschilderung

Der Stand muss mit der Bezeichnung der Betreiberin/des Betreibers (Verein, Gastronomiebetrieb, Firma) und dem Namen ~~sowie Telefon-/Handynummer~~ des Standverantwortlichen sowie der Standnummer und dem Merkzeichen für Gefahrgüter gekennzeichnet sein. Die Schilder werden am Auftag von der Stadt zur Verfügung gestellt und sind während des Festbetriebes gut sichtbar am Stand anzubringen.

## § 4011 Umweltschutz

~~(1) Aus Gründen des Umweltschutzes Zum Schutze der Umwelt~~ und zur Vermeidung von Müll kann die Stadt auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung den Gebrauch bestimmter Stoffe, Materialien oder sonstiger Gebrauchsgegenstände verbieten, bzw. für deren Entsorgung einen Zuschlag erheben.

~~(2) Die Verwendung jeglichen Einweggeschirrs und -bestecks sowie Einwegbecher sind grundsätzlich verboten. Es muss vorrangig Mehrweggeschirr (d. h. kein Plastik, keine Pappe) benutzt werden.~~ Die Stadt St. Ingbert stellt ein Spülmobil zur Verfügung. Das Geschirr muss von den Standbetreibern selbst beschafft und gespült werden. In Ausnahmefällen ist die Nutzung von Bio Einweggeschirr aus kompostierbaren Materialien zugelassen (wie bspw. Holz und Bambus aus nachhaltiger Forstwirtschaft oder essbare Produkte). Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben entsprechen, wird eine Müllgebühr gemäß der Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest erhoben.

~~(4)~~(3) Abfallbehälter werden von der Stadt an zentraler Stelle bereitgestellt (Schmelzer Parkplatz). Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber muss einen der bereitgestellten Abfallbehälter für Besucher erreichbar aufstellen.

~~(2)~~(4) Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber hat ihren/seinen Standplatz und die jeweilige Umgebung (min. 5 m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass die gesamte Fläche gereinigt wird. ~~Jeder hat seinen~~ Müll

ist ~~den gemäß den~~ Vorschriften entsprechend selbst zu entsorgen. Dieses gilt für beide Festtage, Freitag und Samstag. Nach Abbau des Standes hat jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber ihren/seinen Stand besenrein und ohne Zurücklassen von Müll zu hinterlassen.

~~(3)~~(5) Es dürfen keine Einwegflaschen und Dosen zum Verkauf angeboten werden. Auf herausgegebene Flaschen (~~Bier, Cola, Limo u. Sprudel~~) sollte sowie bei den Gläsern ist Pfand zu erheben erhöhen werden. Die Höhe des Pfandes wird in der gemeinsamen Vorbesprechung festgelegt und ist von allen Teilnehmern einzuhalten.

### § 4112 Sicherheitsauflagen

(1) Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommender Ereignisse (z. B. Unwetter, behördliches Verbot, Sicherheitsauflagen) nicht stattfinden können, so steht der Standbetreiberin/dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

(2) Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden steht an allen Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, (DIN 14406/ EN 3) bereit; an Imbissständen, in denen eine Fritteuse betrieben wird, steht zusätzlich ein Fettbrandlöscher zur Verfügung. Durch eine entsprechende Beschilderung an den Ständen ist auf die Feuerlöscher hinzuweisen.

~~(2)~~(3) Das zwischen den Rettungskräften vereinbarte Sicherheitskonzept findet Anwendung.

### § 4213 Sondernutzungsbestimmungen der Stadt St. Ingbert

(1) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auftretende Beschädigungen sind auf Kosten der Standbetreiber zu ersetzen. Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Einbauten, sowie der befestigten Fläche sind nicht gestattet. Bäume und andere Bepflanzungen dürfen beim Auf- und Abbau der Stände nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Äste abgebrochen werden. Zur vorhandenen Bepflanzung ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.

(2) Sollten Pflastersteine oder sonstiger Bodenbelag im Standbereich beschädigt werden, so werden diese Schäden durch eine von der Stadt beauftragten Firma behoben und den Verursachern (Standbetreibern) in Rechnung gestellt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag nicht durch offene Feuerstellen in Mitleidenschaft gezogen wird. Alle Teilnehmer müssen ihre Grillstellen mit einem Blech abdecken. Auf dieses Blech muss eine Sandschicht von mindestens 10 cm Dicke aufgetragen werden, damit eine Verschmutzung der Pflasterflächen

vermieden wird.

### **§ 1314 Gültige Vorschriften**

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u. a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

### **§ 1415 Verstöße**

Verstöße gegen diese Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. ~~Der~~Ein Anspruch auf ~~Zahlung der Standmiete bleibt davon unberührt~~ Rückerstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

~~Diese Bedingungen werden durch die Unterschrift auf der Anmeldung anerkannt.~~

### **§ 16 Zustimmung zur Datenschutzverordnung**

Die bei der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) ausschließlich zur Durchführung des Ingobertusfestes in St. Ingbert verarbeitet.

### **§ 17 Veröffentlichung von Bildmaterial**

Der Teilnehmer willigt in die Verwendung von Bildmaterial zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 18 Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit der Unterschrift der Bewerbung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

### **§ 1519 In Kraft treten**

Diese Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest treten am ~~09.12.2016~~ 23.03.2023 in Kraft.

## Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

### § 1 Entgelterhebung

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Teilnahme am Ingobertusfest ein Teilnehmerentgelt.

### § 2 Entgeltpflicht, Schuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Schuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung des Benutzungsgebührentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 3 Höhe des Entgelts

- (1) Die Höhe des Entgelts wird auf für die Dauer der Veranstaltung (Freitag und Samstag) wie folgt festgesetzt:

	$\leq 53$ lfd. m	$> 53$ lfd. m $\leq 106$ lfd. m	$> 6$ lfd. m $\leq 9$ lfd. m	$> 109$ lfd. m
Kategorie A	<del>120 €</del> <u>90 €</u>	<del>150 €</del> <u>120 €</u>	<u>150 €</u>	180 €
Kategorie B	<del>150 €</del> <u>120 €</u>	<del>180 €</del> <u>150 €</u>	<u>180 €</u>	210 €
Kategorie C	<del>200 €</del> <u>150 €</u>	<del>250 €</del> <u>200 €</u>	<u>250 €</u>	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	<u>500 €</u>	<del>500 €</del> <u>600 €</u>

- (2) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.
- (3) Die Einteilung in die Kategorien A bis D ergeben sich aus § 1 der Teilnahmebedingungen

### § 4 Zahlung des Entgelts

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist bis spätestens 2 Wochen vor Festbeginn zu zahlen. Die Rechnung über die festzulegende Standmiete wird mit Zuteilung des Standplatzes übermittelt. Eine Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Anmeldung wird als gegenstandslos betrachtet, wenn die Standmiete nicht fristgerecht nach Zusendung der Rechnung auf eines der genannten Konten überwiesen wurde. Die Zahlungspflicht



bleibt hierbei jedoch bestehen.

Es gelten die folgenden Stornobedingungen bei Abmeldungen:

Bis 2 Wochen vor Veranstaltung: 50 % der Standgebühr

Bis 2 Tage vor Veranstaltung: 80 % der Standgebühr

Bei nichtbegründeten Absagen oder Nichterscheinen: 100 % der Standgebühr

Bei nichtbegründeten Absagen oder Nichterscheinen zur Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts.

(2) Bei Abmeldung zählt der schriftliche Eingang per Post oder per E-Mail bei der Kulturabteilung der Stadt St. Ingbert.

### **§ 35 Zuwiderhandlungen ~~Übertragung~~**

Bei Zuwiderhandlung entweder gegen § 1 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest) oder gegen § 1 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen (Offenlegung Abrechnungen) wird ein erhöhtes Standgeld in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

### **§ 56 Strafe bei Nichteinhaltung ~~der Öffnungszeiten~~**

(1) Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände freitags ab 17 Uhr und samstags vormittags ab spätestens 11 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 25 % des Teilnehmerentgelts fällig.

(2) Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben gemäß § 11 Abs. 2 entsprechen, wird eine Müllgebühr in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

### **§ 67 Reduktion Teilnehmerentgelt**

Für Standbetreiber der Kategorie A kann das Teilnehmerentgelt um 50 % reduziert werden, sofern sie ein vollständiges Mittagessen anbieten. Rostwürste, heiße Lyoner, Wiener Würstchen, Suppen und sonstige Snacks werden **nicht** als alleiniges Essensangebot im Sinne dieser Regelung akzeptiert. Die Reduzierung des Teilnehmerentgelts nach diesem Paragraphen muss mit der Anmeldung unter Angabe der genauen Essensbezeichnung beantragt werden.

### **§ 68 Erlass des Teilnehmerentgelts**

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt das Teilnehmerentgelt ganz oder teilweise erlassen. Dies geschieht auf Antrag mit Begründung spätestens mit Abgabe der Bewerbung.

### **§ 79 Ausschluss von Ermäßigung und Rückerstattung bei Nichtnutzung**

Wird ein dem/der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts.

### **§ 810 Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrecht**

Gegen die ~~Gebühren~~Entgeltforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

### **§ 911 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am ~~09.12.2016~~23.03.2023 in Kraft.

**2023/0714 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Neubeschaffung einer größeren Garage für den Löschbezirk Hassel

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 13.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Zur Finanzierung der Neubeschaffung einer Garage für den Löschbezirk Hassel erfolgt die Umwidmung von Haushaltsmitteln bei der Buchungsstelle: 1.1.11.02/4302.783050 Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels in Höhe von 25.000,00 € zu Gunsten der Buchungsstelle 1.1.11.02/3307.783050 Errichtung einer Garage für die Feuerwehr Hassel

**Sachverhalt**

Die Neubeschaffung einer größeren Garage für den Löschbezirk Hassel beruht auf der Umsetzung des Fahrzeugkonzepts der Feuerwehr St. Ingbert gemäß der aktuellen Brandschutzbedarfsplanung.

Konkret ist dabei für den Löschbezirk Hassel folgendes vorgesehen:

Derzeit sind beim Löschbezirk Hassel ein HLF 20 (Besatzung 1/8) sowie ein altes TLF 16/25 (Besatzung 1/8) stationiert.

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung ist vorgesehen im Jahr 2023 anstatt des alten TLF 16/25 ein Waldbrandlöschfahrzeug TLF 3000 (Besatzung 1/2) zu stationieren.

Hierfür sind im Haushalt 2023/2024 unter der Kostenstelle 1.2.20.01 1614.782600 entsprechende Haushaltsmittel ausgewiesen.

Um die durch diese Stationierung entstandene geringere Personaltransportkapazität – insbesondere für den Übungsdienst und die Jugendfeuerwehr – auszugleichen, ist vorgesehen, in Hassel ein

Mannschaftstransportfahrzeug zu stationieren. Auch hierfür sind unter der Kostenstelle 1.2.20.01 3608.782600 für das Jahr 2023 ebenfalls Haushaltsmittel vorgesehen.

Die aktuell in Hassel aufgestellte Garage kann jedoch lediglich PKW Fahrzeuge aufnehmen und reicht nicht zur Unterbringung eines Mannschaftstransportfahrzeugs.

Aus diesem Grund ist der Ersatz der bisherigen Fertiggarage (Verbringen zum Löschbezirk Rentsch) durch eine größere Fertiggarage vorgesehen.

Für die Maßnahme wurden im neuen Doppelhaushalt 2023 / 2024 kein Mittel eingeplant.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Deckung erfolgt durch Umwidmung der Mittel bei der Buchungsstelle

1.1.11.02/4302.783050 Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels auf die Buchungsstelle 1.1.11.02/3307.783050 Errichtung einer Garage für die Feuerwehr Hassel i. H. v. 25.000,00 €

### Anlage/n

**2023/0716 BV**Beschlussvorlage  
öffentlich

## Umwidmung von Haushaltsmitteln zum Ankauf des Mobiliars/Inventars Kulturhaus Rentrisch

<i>Organisationseinheit:</i> Gebäudemanagement (65)	<i>Datum</i> 14.03.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Entscheidung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Zur Finanzierung des Ankaufs des Mobiliars/Inventars des Kulturhaus Rentrisch erfolgt die Umwidmung von Haushaltsmitteln bei der Buchungsstelle 1.1.11.02 / 3307.783050 Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels in Höhe von 47.362,00 € zu Gunsten der Buchungsstelle 1.1.11.02 / 7025.782600 Kleininvestitionen über 1.000,00 € bis 20.000 € (bewegliches Anlagevermögen)

**Sachverhalt**

Aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat der Pächter um die vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses gebeten. Diesem Wunsch hat die Stadt entsprochen. Der Gaststättenbetrieb lief bis zum 31.12.2022 und das Vertragsverhältnis wurde am 31.01.2023 beendet. Hausintern und mit dem Ortsvorsteher hat man sich abgestimmt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Objekt weiter gewerblich vermietet werden soll. Um eine bessere Vermarktung erreichen zu können hat man sich dazu entschlossen das neuwertige Mobiliar und Inventar zu einem Preis von 47.362,00 € zu übernehmen. Zwischenzeitlich wurde bereits ein Nachfolge Pächter gefunden und ein Mietvertrag abgeschlossen. Als angestrebter Eröffnungstermin des neuen Pächters ist der 01.04.2023 vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Deckung erfolgt durch Umwidmung der Mittel bei der Buchungsstelle 1.1.11.02 / 3307.783050 Bau einer Fluchttreppe und Brandschutzmaßnahmen Schule am Hasenfels auf die Buchungsstelle 1.1.11.02 / 7025.782600 Kleininvestitionen über 1000,00 € bis 20.000,00 € (bewegliches Anlagevermögen)

**Anlage/n**





**2023/0720 BV**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Umwidmung von Haushaltsmitteln zur Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Rasensportplatz, In den Königswiesen

<i>Organisationseinheit:</i> Vereine (08-15)	<i>Datum</i> 14.03.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Bau- und Werksausschuss	Vorberatung	23.03.2023	N
Stadtrat	Entscheidung	23.03.2023	Ö
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	14.06.2023	Ö

**Beschlussvorschlag**

Die Haushaltsreste aus 2022 bei Buchungsstelle 1.1.11.02/2313.783050 "Renovierung des Sportheimes In den Königswiesen Rohrbach" in Höhe von 47.130,53 € und bei Buchungsstelle 1.1.11.02/1906.783050 "Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei " in Höhe von 22.869,47 € werden zu Gunsten der Buchungsstelle 4.2.40.01/2607.782600 "Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Rasensportplatz In den Königswiesen" umgewidmet.

**Sachverhalt**

Während der Ausführung oben genannten Maßnahme sind zusätzliche Arbeiten und damit nicht geplante Kosten entstanden.

Bei der Herstellung der Gründung musste

- die Tragfähigkeit der Gründungssohle an Fundamenten verbessert werden
- an bereits verfüllten Fundamenten war der Boden durch einsickerndes Grundwasser unbrauchbar und musste durch Sande und Kiese ersetzt werden.
- eine Wasserhaltung in den Baugruben bereitgestellt werden
- eine zusätzliche Beprobung von belastenden Abwässer vor der Einleitung in die Kanalisation veranlasst werden
- die beschädigte Beregnungsanlage wieder Instand gesetzt werden. Die genaue Lage der Wasserleitungen war nicht, aufgrund fehlender Unterlagen, bekannt.

Nicht vorgesehen waren die Kosten für Arbeiten zur Herstellung und Verfüllung von Kabelgräben der Flutlichtmasten und die Wiederherstellung der Abgrenzung von Rasenspielfläche und Wegen. Der Umfang der Arbeiten zur Instandsetzung der Rasenspielfläche war erst nach Abschluss der Gründungsarbeiten erkennbar.

Auf Grundlage der Kostenaufstellung vom 14.03.2023 fehlen Mittel in Höhe 70.000,00 €.

Erst nach erfolgter Mittelbereitstellung auf der Buchungsstelle 4.2.40.01/2607.782 600 " Errichtung einer LED-Flutlichtanlage auf dem Rasensportplatz In den Königswiesen" kann die Maßnahme weitergeführt werden.

**Finanzielle Auswirkungen**

Fehlende Mittel können von der Buchungsstelle 1.1.11.02/2313.783050 "Renovierung des Sportheimes In den Königswiesen, Rohrbach" die Haushaltsreste aus 2022 in Höhe von 47.130,53 € und von der Buchungsstelle 1.1.11.02/1906. 783050 "Erwerb und Umbau der Alten Baumwollspinnerei" in Höhe von 22.869,47 € umgewidmet werden. Der Ortsrat Rohrbach ist über die Umwidmung der Mittel "Renovierung des Sportheimes In den Königswiesen, Rohrbach" zu informieren

**Anlage/n**

1	Kostenzusammenstellung-2023
---	-----------------------------

Ermittlung Finanzbedarf Stand 09.03.2023

Hauptaufträge Ausführung

Bemerkung zur Zahlung

Bemerkung

Schätzung

Auftragssumme

Istbuchung

Finanzbedarf  
Gesamt

Stand 09.03.2023

Finanzbedarf  
aussteh./erwart.  
Rechnungen**Planer / Fachingenieure**

Sportplatzplanung Dipl.-Ing. K. Seegmüller	Sportplatzplanung		15.766,43 €	15.766,43 €	- €	15.766,43 €	15.766,43 €
Lenhart Consult GbR	SZ Tragwerkplanung		7.578,67 €	7.578,67 €	7.578,67 €	7.578,67 €	7.578,67 €
BVS Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar	SZ Prüfstatik		2.499,00 €	4.310,78 €	1.856,69 €	1.856,69 €	1.856,69 €
Erdbaulaboratorium Saar	SZ Bodengutachten		5.054,53 €	5.054,53 €	5.054,53 €	5.054,53 €	5.054,53 €

**Nachträge Fachingenieure**

Erdbaulaboratorium Saar	SZ Baugrubeneinsicht- Tragfähigkeit			1.300,67 €	427,09 €	1.878,30 €	
Erdbaulaboratorium Saar	SZ Analyse Baugrubenwasser				1.451,21 €		

**Ausführende Firmen**

F - S - B GmbH	1. AZ		70.762,01 €	70.394,69 €	59.861,82 €	59.861,82 €	
F - S - B GmbH	2. AZ	Abschlagszahlung in Vorbereitung		Sollerfassung		12.540,77 €	
Collet Bauunternehmung GmbH & Co. KG	1. AZ	Schlusszahlung fehlt	72.762,01 €	99.004,60 €	67.035,77 €	99.004,60 €	31.968,83 €

**Nachträge Ausführende Firmen**

Collet Bauunternehmung GmbH & Co. KG	Nachtrag	Mehrkosten Herstellung Tragfähigkeit		5.657,27 €	- €	5.657,27 €	5.657,27 €	5.657,27 €
--------------------------------------	----------	--------------------------------------	--	------------	-----	------------	------------	------------

**Beauftragung aus Instandsetzung/Übernahme von Eigenleistungen**

Willi Heil	Erdarbeiten - Verfüllung	Verfüllung Baugrube " Minderkosten" Collett		5.053,70 €	5.053,70 €	5.053,70 €	
Willi Heil	Erdarbeiten - Verfüllung	Bodenaustausch an Fundamenten		8.200,21 €	8.200,21 €	8.200,21 €	
Willi Heil	3.AZ Erdarb. an Leitungsgräben	Übernahme der Kosten "Eigenleistung"	18.407,76 €	5.883,96 €	5.883,96 €	5.883,96 €	31.661,67 €
Willi Heil	2.AZ Erdarb. an Leitungsgräben		6.260,23 €	6.260,23 €	6.260,23 €	6.260,23 €	
Willi Heil	1.AZ Erdarb. an Leitungsgräben		6.263,57 €	6.263,57 €	6.263,57 €	6.263,57 €	
Stadtwerke St. Ingbert GmbH	SZ Reparatur Sprinkleranlage,	Reparatur Hauptleitung Beregnungsanlage		223,46 €	223,46 €	223,46 €	2.716,81 €
S & S GmbH	SZ Reparatur Sprinkleranlage,	Instandsetzung Beregnungsanlage	2.716,81 €	2.493,35 €	2.493,35 €	2.493,35 €	
HaGaLa Altmeyer	Instandsetzung Rasenplatz	Beauftragung wird vorbereitet		16.802,80 €		16.802,80 €	16.802,80 €
			174.422,65 €	260.248,92 €	177.644,26 €	260.380,36 €	53.392,53 €

12.540,77 €  
190.185,03 € Istbuchung + Vorerfassung

HH-stelle Mittel aus 2023	207.923,47 €
HH-stelle Mittel aus 2021 / 22 /23	212.978,00 €
Istbuchung + Vorerfassung	- 190.185,03 €
Rest	22.792,97 €
Ausstehende Rechnungen	-53.392,53 €
erwarteter Bedarf (Zwischensumme)	- 30.599,56 €
Beauftragung Instandsetzung Rasenplatz	- 16.802,80 €
erwarteter Bedarf (Zwischensumme)	- 47.402,36 €
Übernahme Eigenleistung SV Rohrbach (Platten)	- 8.500,00 €
mögliche Honoraranpassung + Reserve	- 10.000,00 €
	- 65.902,36 €

## Kosten aus Rechnungslegung und gestellte Angebote

Baugrubeneinsicht- Tragfähigkeit	427,09 €
Analyse Baugrubenwasser	1.451,21 €
Herstellung Tragfähigkeit Gründungssohle	5.657,27 €
Bodenaustausch an Fundamentgruben	8.200,21 €
Wiederholte Verfüllung d. unbrauchbarer Verfüllma:	5.053,70 €
Herstellung und Verfüllung Kabelgräben	18.407,76 €
Reparatur Hauptleitung Beregnungsanlage	223,46 €
Instandsetzung Beregnungsanlage	2.493,35 €
Instandsetzung Rasenplatz	16.802,80 €
	58.716,85 €

## Kostenschätzung

Herstellung Abgrenzung Rasenplatz	8.500,00 €
Mehrkosten Wasserhaltung	2.500,00 €
Honoraranpassung des Planers	5.000,00 €
	74.716,85 €

**Geplante Kosten**

Sportplatzplanung	15.766,43 €
Tragwerkplanung	7.578,67 €
Prüfstatik	2.499,00 €
Bodengutachten	5.054,53 €
Flutlichtmasten	70.762,01 €
Gründungsarbeiten	99.004,60 €
Summe	200.665,24 €

**Nachträge**

Baugrubeneinsicht- Tragfähigkeit	427,09 €
Analyse Baugrubenwasser	1.451,21 €
Mehrkosten Herstellung Tragfähigkeit	5.657,27 €
Summe	7.535,57 €

**Unplanmäßige Kosten**

Erdarbeiten - Verfüllung	5.053,70 €	
Erdarbeiten - Verfüllung	8.200,21 €	
Erdarb. an Leitungsgräben	18.407,76 €	Kostenübernahme für Sportverein
Reparatur Sprinkleranlage,	223,46 €	
Reparatur Sprinkleranlage,	2.493,35 €	
Instandsetzung Rasenplatz	16.802,80 €	Angebot
Herstellung Abgrenzung Rasenplatz	8.500,00 €	Kostenübernahme für Sportverein
Mehrkosten Wasserhaltung	2.500,00 €	
Honoraranpassung des Planers	5.000,00 €	
Unvorhergesehenes	7.595,91 €	
Summe	74.777,19 €	

<b>Kosten</b>	<b>282.978,00 €</b>
---------------	---------------------

HH-stelle Mittel aus 2021 / 22 /23	212.978,00 €
------------------------------------	--------------

Fehlende Mittel	70.000,00 €
-----------------	-------------



**2023/0656 INFO**Information  
öffentlich

## Veranstaltungen und Aktionen im Bereich Städtepartnerschaften 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Vereine (08-15)	<i>Datum</i> 23.02.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	08.03.2023	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.03.2023	Ö

**Sachverhalt**

Für das Jahr 2023 sind folgende Veranstaltungen und Aktionen im Bereich Städtepartnerschaften geplant:

07.04. – 11.04.2023

Olympiade der Partnerstädte / Vereinstreffen in Saint Herblain

26.05.2023

Fahrt der Stadt- und Ortsratsmitglieder zur Eröffnung des Heimat- und Blütenfestes in Rhodt unter Rietburg

28.05.2023

Bürgerfahrt zum Heimat- und Blütenfest in Rhodt unter Rietburg

17./18.06.2023

Jubiläum 35 Jahre Städtepartnerschaft mit Radebeul und 33 Jahre Deutsche Einheit

Bürgerfest im Bermuda-Dreieck mit Beteiligung von Vereinen

30.06./01.07.2023

Ingobertusfest mit Beteiligung der Partnerstädte Saint Herblain, Radebeul und Rhodt unter Rietburg

30.06. – 07.07.2023

Besuch der Radler aus Saint Herblain, gemeinsame Touren mit den St. Ingberter Rathaus-Radlern

07.07. – 13.07.2023

Gemeinsame Tour entlang der innerdeutschen Grenze St. Ingberter Rathaus-Radler mit den Radebeuler Radlern

25.08. – 28.08.2023

Bürgerfahrt aus Radebeul nach St. Ingbert

06.10 – 09.10.2023

offizielle Fahrt zur Jubiläumsfeier nach Radebeul